

**Ausgabe Nr. 05/2011
vom 29. September 2011**

Inhalt

Ausstattung des European Legal Studies Institute im Fachbereich Rechtswissenschaften <i>(Präsidiumsbeschluss in der 161. Sitzung am 07.07.2011)</i>	641
Ordnung für das European Legal Studies Institute („ELSI“) im Fachbereich Rechtswissenschaften <i>(Präsidiumsbeschluss in der 161. Sitzung am 07.07.2011)</i>	643
Beitragsordnung der Studentinnen- und Studentenschaft der Universität Osnabrück	649
Verfahrensordnung zur Besetzung von Professuren und Juniorprofessuren in den Fachbereichen der Universität Osnabrück <i>(Senatsbeschluss in der 133. Sitzung am 29.06.2011)</i>	655
Einstellung des Masterstudiengangs „Kognitive Mathematik“ zum Wintersemester 2011/12 <i>(Präsidiumsbeschluss in der 162. Sitzung am 21.07.2011)</i>	682
Einstellung des Masterstudiengangs „Physik mit Informatik“ zum Wintersemester 2011/12 <i>(Präsidiumsbeschluss in der 162. Sitzung am 21.07.2011)</i>	683
Erweiterung des 2-Fächer-Bachelor-Teilstudiengangs Romanistik/1 Sprache um Italienisch als Kernfach und Einstellung des 2-Fächer-Bachelor-Teilstudiengangs Romanistik/2 Sprachen zum Wintersemester 2011/12 <i>(Präsidiumsbeschluss in der 162. Sitzung am 21.07.2011)</i>	684
Fachspezifischer Teil ROMANISTIK (EINE SPRACHE) zur studiengangsspezifischen Prüfungsordnung für den 2-Fächer-Bachelorstudiengang <i>(Präsidiumsbeschluss in der 162. Sitzung am 21.07.2011)</i>	685
Modulbeschreibungen für die Lehreinheit „Romanistik“ <i>(Präsidiumsbeschluss in der 162. Sitzung am 21.07.2011)</i>	690
Studiengangsspezifische Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Geoinformatik“ <i>(Präsidiumsbeschluss in der 161. Sitzung am 07.07.2011)</i>	741
Modulbeschreibungen für die Lehreinheit „Geoinformatik“ <i>(Präsidiumsbeschluss in der 161. Sitzung am 07.07.2011)</i>	748

...

Fortsetzung INHALT

Studiengangsspezifische Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Angewandte Systemwissenschaft“ <i>(Präsidiumsbeschluss in der 161. Sitzung am 07.07.2011)</i>	796
Fachspezifischer Teil UMWELTSYSTEMWISSENSCHAFT zur studiengangsspezifischen Prüfungsordnung für den 2-Fächer-Bachelorstudiengang <i>(Präsidiumsbeschluss in der 161. Sitzung am 07.07.2011)</i>	802
Modulbeschreibungen für die Lehreinheit „Systemwissenschaft“ <i>(Präsidiumsbeschluss in der 161. Sitzung am 07.07.2011)</i>	806
Studiengangsspezifische Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Politikwissenschaft: Demokratisches Regieren und Zivilgesellschaft“ <i>(Präsidiumsbeschluss in der 161. Sitzung am 07.07.2011)</i>	835
Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Cognitive Science“ <i>(Präsidiumsbeschluss in der 161. Sitzung am 07.07.2011)</i>	842
Modulbeschreibungen für den Bachelorstudiengang „Cognitive Science“ <i>(Präsidiumsbeschluss in der 161. Sitzung am 07.07.2011)</i>	863
Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Psychologie“ <i>(Präsidiumsbeschluss in der 161. Sitzung am 07.07.2011)</i>	887
Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Psychologie“ <i>(Präsidiumsbeschluss in der 161. Sitzung am 07.07.2011)</i>	933
Praktikumsordnung für den Bachelor- und Masterstudiengang „Psychologie“ <i>(Präsidiumsbeschluss in der 156. Sitzung am 21.04.2011)</i>	981
Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Wirtschaftsrecht“ <i>(Präsidiumsbeschluss in der 161. Sitzung am 07.07.2011)</i>	986
Promotionsordnung des Fachbereichs Humanwissenschaften der Universität Osnabrück für die Verleihung des Grades Ph.D. in Cognitive Science <i>(Präsidiumsbeschluss in der 159. Sitzung am 09.06.2011)</i>	1058
Zeiträume für die Lehrveranstaltungen Wintersemester 2013/2014 und Sommersemester 2014 <i>(Präsidiumsbeschluss in der 156. Sitzung am 21.04.2011)</i>	1078

Impressum

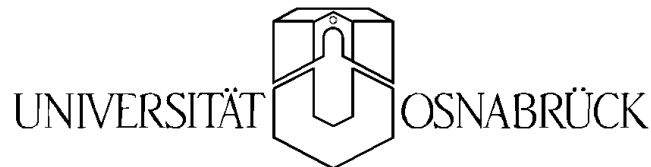
Herausgeber:

Präsident der Universität Osnabrück

Redaktion:

Dezernat 4 • Tel. (0541) 969-4427

Neuer Graben / Schloss • 49074 Osnabrück



**BESCHLUSS
DES PRÄSIDIUMS DER UNIVERSITÄT OSNABRÜCK
ÜBER DIE
AUSSTATTUNG DES
EUROPEAN LEGAL STUDIES INSTITUTE
IM FACHBEREICH RECHTSWISSENSCHAFTEN**
beschlossen in der 161. Sitzung des Präsidiums am 7. Juli 2011

Das Präsidium beschließt gemäß § 1 Absatz 2 der Ordnung zur Errichtung von Instituten, Fachgruppen, Seminaren in Verbindung mit § 2 Absatz 4 der Grundordnung der Universität Osnabrück die Ausstattung des European Legal Studies Institute im Fachbereich Rechtswissenschaften.

1. Personalausstattung¹

Dem European Legal Studies Institute werden haushaltsrechtlich zugeordnet:

- **1 W3 Professor** für Bürgerliches Recht, Europäisches Privatrecht, Internationales Privatrecht und Allgemeine Rechtsvergleichung
 - 0,75 E 13 NwF
 - 1,0 E 13 WD ku nach NwF
 - 1,0 E 6/E8 Verwaltung/Fremdsprachendienst
- **1 W3 Professor** für deutsches und europäisches Verwaltungsrecht unter Einschluss des Energie- und Kommunikationsrechts
 - 1,75 E 13 NwF (davon 0,75 aus Transfer Institut für Europarecht)
 - 1,0 E 6 Verwaltung/Fremdsprachendienst (davon 0,5 dto.)
- **1 W3 Professor** für Bürgerliches Recht, Rechtsvergleichung, Europäisches und Internationales Privat- und Handelsrecht
 - 1,5 E 13 NwF
 - 0,5 E 6/E8 Verwaltung/Fremdsprachendienst
- **1 W3 Professor** für Öffentliches Recht, Europarecht, Völkerrecht sowie Rechtsvergleichung
 - 1,5 E 13 NwF
 - 0,5 E 6 Verwaltung/Fremdsprachendienst
- **1 W3 Professor** für Bürgerliches Recht, Europäisches Privat- und Wirtschaftsrecht, Rechtsvergleichung und Europäische Rechtsgeschichte
 - 1,0 E 13 NwF
 - 0,5 E 5 Verwaltung/Fremdsprachendienst

¹ Stand Juli 2010

Darüber hinaus die befristet für die Dauer von 5 Jahren (beginnend ab Rufannahme) aus dem Programm zur Schaffung neuer Professuren (Studienbeiträge) und Mitteln des Fachbereichs finanzierte

- **0,5 W3-Professur** für Europäisches und Polnisches Privatrecht sowie Rechtsvergleichung

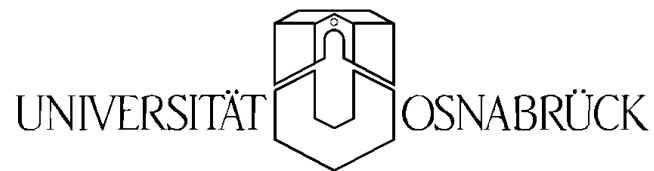
2. Sach- und Personalmittel

Die laufenden Haushaltsmittel werden dem European Legal Studies Institute im Rahmen der jährlichen Mittelzuweisungen über den Fachbereich Rechtswissenschaften zugewiesen.

Zugeordnet werden alle weiteren Mittel und Mittel für Stellen, die im Rahmen von Drittmittelinwerbung sowie aus Sondermitteln des Landes bzw. der Hochschule befristet zur Verfügung stehen. Dauerhafte Anschlussfinanzierungen aus temporär zur Verfügung stehenden Mitteln können entsprechend zugeordnet werden.

3. Räumliche Ausstattung

Das European Legal Studies Institute ist in Räumlichkeiten der Universität untergebracht.



FACHBEREICH RECHTSWISSENSCHAFTEN

ORDNUNG

FÜR DAS EUROPEAN LEGAL STUDIES INSTITUTE

(„ELSI“)

gemäß § 2 Absatz 4 der Grundordnung der Universität Osnabrück

Neufassung beschlossen

in der 198. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Rechtswissenschaften am 25.11.2009

genehmigt in der 161. Sitzung des Präsidiums am 07.07.2011

AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 05/2011 vom 29.09.2011, S. 643

INHALT:

§ 1	Aufgaben und Arbeitsgebiete	645
§ 2	Ausstattung; Mitglieder	645
§ 3	Organe des Instituts	645
§ 4	Mitglieder des Vorstands, Wahl, Amtszeit.....	645
§ 5	Aufgaben des Vorstands	646
§ 6	Die geschäftsführende Leitung, Wahl, Amtszeit	646
§ 7	Aufgaben der geschäftsführenden Leitung	646
§ 8	Abteilungen.....	647
§ 9	Mitgliederversammlung	647
§ 10	Ehrenmitglieder (honorary fellows).....	647
§ 11	Anwendbarkeit sonstiger Regelungen	648
§ 12	Inkrafttreten	648

§ 1 Aufgaben und Arbeitsgebiete

- (1) ¹Das European Legal Studies Institute ist ein Institut des Fachbereichs Rechtswissenschaften der Universität Osnabrück gem. § 2 Absatz 4 der Grundordnung der Universität Osnabrück. ²Es führt zusätzlich die Bezeichnungen „Institut für europäische Rechtswissenschaft“ und „Institut pour le droit en Europe“. ³Der Vorstand kann weitere Bezeichnungen festlegen.
- (2) Das Institut nimmt unbeschadet der Gesamtverantwortung des Fachbereichs und der Zuständigkeit des Dekanats, der Studiendekanin oder des Studiendekans sowie des Fachbereichsrates auf den Gebieten der Rechtsvergleichung, des Europäischen Gemeinschafts-, Verfassungs-, Privat-, Wirtschafts- und Verwaltungsrechts sowie des Internationalen Privatrechts einschließlich der verfahrensrechtlichen und rechtshistorischen Bezüge Aufgaben in Forschung, Lehre und Weiterbildung sowie im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit wahr.

§ 2 Ausstattung; Mitglieder

- (1) Die Ausstattung des Instituts mit zugeordneten oder zugewiesenen
 - Planstellen und anderen Stellen,
 - Ausgabemitteln für Personal,
 - Sachmittelnsowie
 - Einrichtungsgegenständen und Ausstattungsgegenständenergibt sich aus dem Errichtungsbeschluss und den Änderungsbeschlüssen des Präsidiums.
- (2) ¹Auf Beschluss des Fachbereichsrates können, unbeschadet der Ausstattung nach Absatz 1, weitere Mitglieder oder Angehörige der Universität Osnabrück Aufgaben im European Legal Studies Institute wahrnehmen. ²Mitglieder des Instituts, die Angehörige der Universität Osnabrück sind, haben kein Wahlrecht (§ 16 Abs. 4 Satz 3 NHG).
- (3) ¹Die gemäß Absatz 1 dem European Legal Studies Institute zugeordneten Mitglieder, die Mitglieder oder Angehörigen der Universität Osnabrück nach § 2 Absatz 2 Satz 4 der Grundordnung der Universität, sowie die weiteren Mitglieder nach Absatz 2 sind Mitglieder des Instituts. ²Diese bilden gemeinsam die Mitgliederversammlung.

§ 3 Organe des Instituts

Organe des Instituts sind der Vorstand, die oder der Vorsitzende des Vorstands als geschäftsführende Leitung (geschäftsführende Direktorin oder geschäftsführender Direktor) sowie die Mitgliederversammlung nach § 2 Absatz 3.

§ 4 Mitglieder des Vorstands, Wahl, Amtszeit

- (1) ¹Dem Vorstand gehören an
 - a) vier Mitglieder der Hochschullehrergruppe
 - b) ein Mitglied der Mitarbeitergruppe,
 - c) ein Mitglied des technischen und Verwaltungsdienstesund
 - d) ein Mitglied der Studierendengruppe.

²Die Geschäftsführende Direktorin bzw. der Geschäftsführende Direktor (§ 6 Absatz 1) ist Vorsitzende oder Vorsitzender des Vorstands.

- (2) ¹Die Mitglieder zu a) bis c) werden jeweils von den am Institut tätigen Mitgliedern der Gruppen aus ihrer Mitte gewählt. ²Das Mitglied zu d) wird durch die studentischen Mitglieder des Fachbereichsrats bzw. Fakultätsrats gewählt. ³Wählbar sind vorrangig Studierende, die unmittelbar mit der Arbeit des Instituts verbunden sind. ⁴Die Wahl erfolgt als Personenwahl (Mehrheitswahl). ⁵Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Die Amtszeit der Mitglieder zu a) bis c) beträgt zwei Jahre, jene des studentischen Mitgliedes ein Jahr. Sie beginnt jeweils zum 1. April.
- (4) ¹Für die Mitglieder nach Absatz 1 soll eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter gewählt werden. ²Absätze 2 und 3 gelten entsprechend. ³Die Vertretung beschränkt sich auf den Fall der Abwesenheit.
- (5) Die dem Institut zugeordneten Angehörigen der Hochschullehrergruppe sowie Angehörige der anderen Statusgruppen können an den Sitzungen des Vorstands beratend teilnehmen.

§ 5 Aufgaben des Vorstands

- (1) Der Vorstand leitet das Institut.
- (2) Der Vorstand nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr: Er
 - (a) entscheidet über die Verwendung der dem Institut zugeordneten oder zugewiesenen Ausstattung.
 - (b) beschließt über Vorschläge zur Einstellung und Entlassung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und leitet die Vorschläge dem Präsidenten zu.
- (3) Der Vorstand tritt mindestens einmal im Semester zusammen.

§ 6 Die geschäftsführende Leitung, Wahl, Amtszeit

- (1) Die geschäftsführende Leitung (Geschäftsführende Direktorin oder Geschäftsführender Direktor) wird aus der Mitte der Mitglieder nach § 4 Absatz 1 Buchstabe a) vom Vorstand für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- (2) Eine Wiederwahl in unmittelbarer Folge bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (3) Die Vertretung der geschäftsführenden Leitung obliegt den übrigen Mitgliedern des Vorstands nach § 4 Absatz 1 Buchstabe a) in der Reihenfolge des Dienalters.

§ 7 Aufgaben der geschäftsführenden Leitung

- (1) Die geschäftsführende Leitung (Geschäftsführende Direktorin oder Geschäftsführender Direktor) bereitet als Vorsitzende oder Vorsitzender des Vorstands dessen Beschlüsse vor und führt sie aus.
- (2) ¹Die geschäftsführende Leitung vertritt das Institut und führt die laufenden Geschäfte in eigener Zuständigkeit. ²Sie wirkt darauf hin, dass die dem Institut zugeordneten Professorinnen und Professoren sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ihre Aufgaben erfüllen.
- (3) Die geschäftsführende Leitung unterrichtet die Dekanin oder den Dekan und die Mitgliederversammlung mindestens einmal im Jahr über die Entwicklung des Instituts, insbesondere über die Verwendung der Mittel.

§ 8 Abteilungen

- (1) Das Institut gliedert sich in folgende drei Abteilungen:
 - Abteilung I – Europäisches Privatrecht, Internationales Privatrecht und Rechtsvergleichung
 - Abteilung II – Europäisches Öffentliches Recht und Rechtsvergleichung
 - Abteilung III – Europäische Rechtsgeschichte und Gemeinschaftsprivatrecht
- (2) Jede Abteilung steht unter der wissenschaftlichen Leitung einer Direktorin oder eines Direktors, die bzw. der vom Vorstand bestimmt wird.
- (3) Der Vorstand kann Abteilungen umbenennen, auflösen oder neu einrichten.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitglieder des Instituts (§ 2 Absatz 3) kommen auf Einladung und unter dem Vorsitz der geschäftsführenden Leitung zur Beratung des Arbeitsplanes des Instituts und die Art und Weise seiner Durchführung mindestens einmal im Semester zusammen.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann zu Angelegenheiten des Instituts, insbesondere zur Durchführung des Arbeitsplans, Empfehlungen aussprechen, die der Vorstand zu beraten hat und die dieser nur begründet ablehnen darf.
- (3) Die geschäftsführende Leitung hat auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder der Mitgliederversammlung die Versammlung einzuberufen.
- (4) Die jeweiligen Gruppenmitglieder der Mitgliederversammlung können das ihrer Statusgruppe angehörende Vorstandsmitglied mit einer Mehrheit von zwei Dritteln abwählen.
- (5) ¹Zur Einleitung des Abwahlverfahrens bedarf es eines schriftlichen Antrags von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder nach Absatz 3. ²Der Antrag ist zwei Wochen vor Anberaumung der nächsten Mitgliederversammlung als besonderer Tagesordnungspunkt anzukündigen. ³Über den Antrag ist in nicht-öffentlicher Sitzung der Mitgliederversammlung zu beraten.
- (6) ¹Der Antrag ist an die geschäftsführende Leitung zu richten; sofern diese oder dieser von dem Abwahlverfahren selber betroffen ist, an die Stellvertretung. ²Die oder der Betroffene sowie das Dekanat und das Präsidium sind über den Eingang eines derartigen Antrages unverzüglich in Kenntnis zu setzen.
- (7) ¹Über den Antrag ist in einer besonderen Sitzung, die frühestens zwei Wochen nach der Beratung gemäß Absatz 4 stattfinden darf, geheim abzustimmen. ²Die Abwahl von Mitgliedern des Vorstandes bedarf der Bestätigung durch das Dekanat.

§ 10 Ehrenmitglieder (honorary fellows)

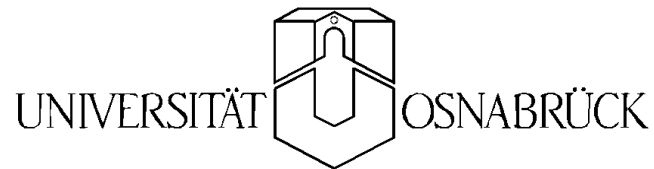
- (1) Der Vorstand kann auswärtigen Wissenschaftlern den Titel eines Ehrenmitglieds (honorary fellow) verleihen.
- (2) ¹Die Ehrenmitglieder wirken an der wissenschaftlichen Tätigkeit des Instituts mit. ²Sie sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen.

§ 11 Anwendbarkeit sonstiger Regelungen

Die Regelungen der Allgemeinen Geschäftsordnung der Universität Osnabrück in der jeweils geltenden Fassung finden, soweit diese Ordnung nichts anderes bestimmt, entsprechende Anwendung, mit der Maßgabe, dass im Falle von Stimmgleichheit die Stimme der geschäftsführenden Leitung bei Beschlüssen des Vorstands den Ausschlag gibt.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch das Präsidium am Tage nach der hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück in Kraft.



BEITRAGSORDNUNG
DER STUDENTINNEN- UND STUDENTENSCHAFT
der Universität Osnabrück

Neufassung beschlossen durch das Studentinnen- und Studentenparlament (StuPa) am 10.02.2010
Genehmigt durch den Präsidenten der Universität Osnabrück am 08.03.2010
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 05/2010 vom 26.05.2010, S. 549

Änderungen von § 6 und der Anlagen beschlossen durch das StuPa am 25.05.2011
Genehmigt durch den Präsidenten der Universität Osnabrück am 15.06.2011
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 05/2011 vom 29.09.2011, S. 649

INHALT:

§ 1	Beitragshöhe	651
§ 2	Beitragspflicht	651
§ 3	Fälligkeit	651
§ 4	Verjährung	651
§ 5	Änderungen	651
§ 6	In-Kraft-Treten	652
§ 7	Bekanntmachung	652
Anlage 1		653
Anlage 2		654

§ 1 Beitragshöhe

- (1) Die Höhe der Beiträge, die die Mitglieder der Studentinnen- und Studentenschaft der Universität Osnabrück zur Erfüllung der Aufgaben der Studentinnen- und Studentenschaft für jedes Semester zu entrichten haben, wird wie in der Anlage 1 Nr. 1) aufgeführt festgesetzt.
- (2) ¹Von dem Beitragsaufkommen wird ein in der Anlage 1 Nr. 2) aufgeführter Anteil für die Finanzierung einer studentischen Semesterfahrkarte, das so genannte Semesterticket, verwendet. ²Die Anteile der einzelnen Verkehrsträger an diesem Anteil sind in Anlage 1 Nr. 3) aufgeführt ³Eine andere Verwendung des Beitragsanteils nach Satz 1 ist nicht zulässig.
- (3) Die studentische Semesterfahrkarte ist auf den in der Anlage aufgeführten Strecken gültig.

§ 2 Beitragspflicht

- (1) ¹Beitragspflichtig sind die immatrikulierten Studierenden der Universität Osnabrück. ²Beurlaubte Studentinnen und Studenten, die die Leistungen der Studentinnen- und Studentenschaft während des gesamten Semesters wegen des Beurlaubungsgrundes nicht in Anspruch nehmen können, werden auf Antrag von der Beitragszahlung für dieses Semester befreit. ³Über den Antrag entscheidet die Universität Osnabrück in Rücksprache mit der Studentinnen- und Studentenschaft, diese vertreten durch den Allgemeinen Studentinnen- und Studentenausschuss (AStA).
- (2) Hat eine Studentin oder ein Student an einer anderen Hochschule ihren oder seinen Beitrag entrichtet, ist sie oder er von der Zahlungsverpflichtung an der Universität Osnabrück befreit.

§ 3 Fälligkeit

- (1) ¹Die Beiträge sind bei der Immatrikulation oder Rückmeldung fällig und werden von der Universität Osnabrück für die Studentinnen- und Studentenschaft erhoben. ²Die Universität Osnabrück macht die Immatrikulation und die Rückmeldung vom Nachweis der Erfüllung dieser Beitragspflicht für das jeweilige Semester abhängig.
- (2) ¹Die Beiträge können grundsätzlich nicht erlassen und nicht gestundet werden. ²Im Falle der Exmatrikulation oder der Rücknahme der Immatrikulation sind geleistete Beiträge zu erstatten, wenn der Antrag auf Exmatrikulation oder auf Rücknahme der Immatrikulation bis zum Vorlesungsbeginn gestellt wird. ³In Fällen besonderer sozialer Härte kann der Beitrag auf Antrag, über den die Universität Osnabrück im Einvernehmen mit der Studentinnen- und Studentenschaft, diese vertreten durch den AStA, entscheidet, für ein Semester erlassen oder gestundet werden.

§ 4 Verjährung

¹Die Beiträge unterliegen dem Verwaltungszwangsverfahren. ²Der Anspruch auf die Beiträge verjährt in drei Jahren.

§ 5 Änderungen

¹Diese Beitragsordnung kann vom Studentinnen- und Studentenparlament (StuPa) mit der Mehrheit seiner Mitglieder geändert werden. ²Diese Änderungen bedürfen der Genehmigung der Präsidentin oder des Präsidenten der Universität Osnabrück.

§ 6 In-Kraft-Treten

Diese Beitragsordnung in der Fassung des Beschlusses des StuPa der Universität Osnabrück vom 25.05.2011 tritt nach Genehmigung durch den Präsidenten der Universität Osnabrück vom 15.06.2011 am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück vom 29.09.2011 in Kraft.

§ 7 Bekanntmachung

- (1) Mit Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück gilt diese Beitragsordnung als bekannt gemacht.
- (2) ¹Die Beitragsordnung der Studentinnen- und Studentenschaft der Universität Osnabrück ist zusammen mit den Finanzunterlagen aufzubewahren. ²Jedes Mitglied der Studentinnen- und Studentenschaft kann die Beitragsordnung der Studentinnen- und Studentenschaft der Universität Osnabrück jederzeit im AStA einsehen.

Anlage 1

- 1) Höhe des Gesamtbeitrags gemäß § 1 Abs. 1:

129,77 € im Wintersemester 2011/2012 und 127,24 € im Sommersemester 2012

- 2) Höhe des Anteils des Semestertickets vom Gesamtbetrag gemäß § 1 Abs. 2 Satz 1:

119,54 € im Wintersemester 2011/2012 und 117,01 € im Sommersemester 2012

- 3) Höhe der Anteile der einzelnen Verkehrsträger am Semesterticket gemäß § 1 Abs. 2 Satz 2:

Wintersemester 2011/2012:

36,70 € für Stadtwerke Osnabrück AG

46,34 € für DB Regio AG

17,40 € für Westfalenbahn GmbH

19,10 € für NordWestBahn GmbH

Sommersemester 2012:

36,70 € für Stadtwerke Osnabrück AG

43,81 € für DB Regio AG

17,40 € für Westfalenbahn GmbH

19,10 € für NordWestBahn GmbH

Anlage 2**Auflistung der vom Semesterticket abgedeckten Strecken und Buslinien in der Zeit vom 01.10.2011 bis 30.09.2012:**

Streckenbeginn	über	Streckenende	Verkehrsträger	KBS
Lüneburg		Dannenberg Ost	DB Regio AG	112
Braunschweig Hbf	Gifhorn	Uelzen	DB Regio AG	115
Bremen Hbf	Soltau	Uelzen	DB Regio AG	116 **)
Buchholz (Nordheide)	Soltau	Bennemühlen	DB Regio AG	123 **)
Minden (Westfalen)	Nienburg	Rotenburg (Wümme)/Bremen	DB Regio AG	124
Bremen Hbf		Bremerhaven-Lehe	DB Regio AG	125 ***)
Bremen Hbf		Bremen-Vegesack	DB Regio AG	126 **)
Echem		Lüneburg	DB Regio AG	145
Hannover Hbf	Gifhorn	Wolfsburg	DB Regio AG	300
Braunschweig Hbf		Wolfsburg	DB Regio AG	301
Uelzen		Schnega	DB Regio AG	305
Hannover Hbf	Braunschweig Hbf	Helmstedt	DB Regio AG	310
Braunschweig Hbf	Wolfenbüttel	Schöppenstedt	DB Regio AG	312 *)
Braunschweig Hbf		Hildesheim Hbf	DB Regio AG	313
Hannover Hbf	Hildesheim Hbf/Goslar	Bad Harzburg	DB Regio AG	320
Braunschweig Hbf		Salzgitter-Lebenstedt	DB Regio AG	352
Braunschweig Hbf	Wolfenbüttel/Vienenburg	Goslar	DB Regio AG	353
Holzminden	Kreiensen	Bad Harzburg	DB Regio AG	354
Göttingen	Northeim	Walkenried	DB Regio AG	357 *)
Braunschweig Hbf	Seesen	Herzberg (Harz)	DB Regio AG	358
Hannover Hbf		Hannover Bismarckstraße	DB Regio AG	361
Hannover Hbf		Löhne (Westfalen)	DB Regio AG	370
Salzbergen	Osnabrück Hbf	Minden (Westfalen)	DB Regio AG	375
Bremen Hbf		Hannover Hbf	DB Regio AG	380
Osnabrück Hbf		Bremen Hbf	DB Regio AG	385
Norddeich Mole		Bremen Hbf	DB Regio AG	390
[Nordenham		Bremen Hbf	DB Regio AG	391]
Norddeich Mole		Rheine	DB Regio AG	395
Emden Hbf		Emden-Außenhafen	DB Regio AG	396
Ottbergen	Bodenfelde	Göttingen	DB Regio AG	356.1
Ottbergen	Bodenfelde	Northeim	DB Regio AG	356.2
Haste	Hannover Hbf/Haste	Minden (Westfalen)	DB Regio AG	360.1
Nienburg (Weser)	Hannover Hbf	Haste	DB Regio AG	360.2
Hannover Hbf	Lehrte	Hildesheim Hbf	DB Regio AG	360.3
Bennemühlen	Hannover/Sarstedt	Hildesheim Hbf	DB Regio AG	360.4
Bad Pyrmont	Hameln/Weetzen	Hannover-Flughafen	DB Regio AG	360.5
Celle	Lehrte	Hannover Hbf	DB Regio AG	360.6.7
Osnabrück Hbf	Quakenbrück/Cloppenburg	Oldenburg	NWB	392
Osnabrück Hbf	Vechta/Delmenhorst	Bremen Hbf	NWB	394
Osnabrück Hbf	Dissen/Bad Rothenfelde	Bielefeld	NWB	402
Osnabrück Hbf	Rheine/Ibbenbüren	Bad Bentheim	WFB	RB 61
Osnabrück Hbf	Bünde/Herford	Bielefeld	WFB	RB 61
Osnabrück Hbf	Herford	Paderborn	WFB	RB 61,72
Osnabrück Hbf		Münster	WFB	RB 66
Rheine		Münster	WFB	RB 65

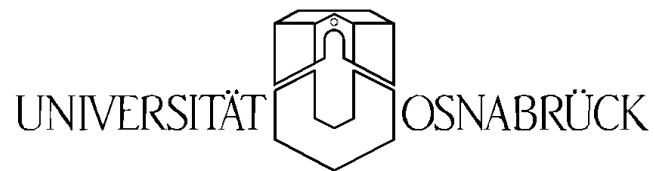
*) Gültig auch im Bus von Schöppenstedt – Schöningen - Helmstedt

***) Bis 11.12.2011

****) Bis 11.12.2011 bis Cuxhaven befahrbar

[] Gegenstandslos geworden

Außerdem in den Bussen der Verkehrsgemeinschaften Osnabrück AG (Stadt und Landkreis Osnabrück) und Münsterland, in den Gemeinden Hörstel, Ibbenbüren, Lengerich, Lienen, Lotte, Mettingen, Recke, Tecklenburg sowie Westerkappeln und dem Flughafenbus FMO X150.



VERFAHRENSORDNUNG
ZUR BESETZUNG VON
PROFESSUREN UND JUNIORPROFESSUREN
IN DEN FACHBEREICHEN

Neufassung beschlossen in der 100. Sitzung des Senats am 09.11.2005
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 01/2006 vom 31.01.2006, S. 3

Änderungen beschlossen in der 133. Sitzung des Senats am 29.06.2011
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 05/2011 vom 29.09.2011, S. 655

I N H A L T :

Präambel	658
§ 1 Geltungsbereich und Rechtsgrundlagen.....	658
Abschnitt I:	
Vorbereitung des Besetzungsverfahrens	658
§ 2 Funktionsprüfung / Ausschreibungstext.....	658
§ 3 Ausschreibung.....	659
Abschnitt II:	
Verfahren in der Berufungs- bzw. Auswahlkommission	660
§ 4 Bildung und Zusammensetzung der Berufungs- bzw. Auswahlkommission	660
§ 5 Gleichstellungsbeauftragte.....	661
§ 6 Vorsitz; Ausschlussgründe; Beschlussfassung.....	661
§ 7 Verfahren nach Eingang der Bewerbungen	662
§ 8 Vorauswahl.....	662
§ 9 Begutachtung	663
§ 10 Beschluss über die Vorbereitung des Berufungs- bzw. Bestellungs-vorschlags	664
Abschnitt III:	
Verfahren im Fachbereichsrat	665
§ 11 Beteiligung der nicht dem Fachbereichsrat angehörenden Mitglieder der Hochschullehrergruppe.....	665
§ 12 Entscheidung über den Berufungs- bzw. Bestellungs-vorschlag	665
§ 13 Verfahren nach der Beschlussfassung	665
Abschnitt IV:	
Abschluss des Verfahrens	666
§ 14 Stellungnahme des ABS bzw. des Senats.....	666
§ 15 Abschließende Entscheidung des Präsidiums und Weiterleitung an das Ministerium bzw. den Hochschulrat.....	667
§ 16 Hochschulöffentliche Bekanntmachung des Berufungs- bzw. Bestellungs-vorschlags	667
§ 17 Unterrichtung der nicht berücksichtigten Vorgeschlagenen und der nicht platzierten Bewerberinnen oder Bewerber nach Ruferteilung und Rufannahme bzw. Angebot und Bestellung.....	667

Abschnitt V:**Abweichende Regelungen für Berufungsverfahren bei****Ausschreibungsverzicht.....667**

§ 18	Berufung einer Juniorprofessorin oder eines Juniorprofessors auf eine Professorenstelle („Tenure Track“)	667
§ 19	Berufung einer Professorin oder eines Professors auf Zeit auf derselben Professur auf Dauer („Entfristung“)	668
§ 20	Berufung einer Professorin oder eines Professors auf eine höherwertige Professorenstelle („Anhebung“)	668
§ 21	Berufung auf eine Professur, die aus einem hochschulübergreifenden Förderprogramm finanziert wird	669
§ 22	Berufung einer in besonderer Weise qualifizierten Persönlichkeit	669

Abschnitt VI:**Sonstiges669**

§ 23	Salvatorische Klausel	669
§ 24	Antrittsvorlesung	670
§ 25	Schlussbestimmungen	670

Anlage 1	671
Anlage 2	672
Anlage 3	673
Anlage 4	674
Anlage 5	677
Anlage 6	678
Anlage 7	681

Präambel

§ 1 Geltungsbereich und Rechtsgrundlagen

- (1) Diese Ordnung regelt das Verfahren zur Besetzung von Professuren und Juniorprofessuren.
- (2) ¹Grundlage dieser Ordnung sind die einschlägigen Bestimmungen des Niedersächsischen Hochschulgesetzes. ²Ferner finden die Vorschriften der Grundordnung und der Allgemeinen Geschäftsordnung der Universität Osnabrück Anwendung. ³Außerdem sind die Bestimmungen des Schwerbehindertenrechts sowie die rechtlichen Regelungen zur Gleichstellung zu beachten.
- (3) ¹Unterlagen zu Berufungs- und Auswahlverfahren sind vertraulich zu behandeln. ²Die Erfordernisse des Persönlichkeitsschutzes und die datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind einzuhalten.

Abschnitt I: Vorbereitung des Besetzungsverfahrens

§ 2 Funktionsprüfung / Ausschreibungstext

- (1) ¹Das Dekanat prüft unter Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten, ob die Besetzung einer freien Stelle dem Entwicklungsplan des Fachbereiches und des Faches entspricht.
²Folgende Punkte sind in die Überprüfung einzubeziehen:
 - ³Einhaltung der Präsidiums- bzw. Senatsbeschlüsse zur Entwicklungsplanung und Funktionsprüfung; eine Wiederbesetzung kommt nur in Betracht, wenn die Lehnachfrage, die zu erfüllenden Forschungsaufgaben oder andere zwingende Gründe (Hochschulentwicklungsplanung) dies rechtfertigen,
 - Anhörung der betroffenen wissenschaftlichen Einrichtungen des Fachbereichs oder mehrerer Fachbereiche,
 - Stellenvorbehalte und Besetzungssperren,
 - Schwerbehinderteneignung einer Stelle,
 - Grundsätze der Chancengleichheit von Frauen und Männern (Gleichstellungsauftrag), insbesondere nach § 3 Absatz 3 NHG.⁴Von der grundsätzlich möglichen Teilzeitbeschäftigung ist auszugehen; eine fehlende Teilzeiteignung ist zu begründen. ⁵In das Überprüfungsverfahren sind, soweit möglich, Kenntnisse über den Anteil der im Fachgebiet universitäts- und bundesweit vorhandenen qualifizierten Frauen einzubeziehen.
- (2) Das Dekanat legt gegenüber dem Präsidium (§ 15 Absatz 2 der Grundordnung) die Gründe für die Wiederbesetzung und Beibehaltung bzw. Änderung der Stellenwidmung unter Beifügung eines Profildapiers, das die relevanten inhaltlichen Eckdaten der Professur bzw. Juniorprofessur unter Bezugnahme auf die Entwicklungsplanung des Fachbereiches bzw. des Faches und ggf. auf die Zielvereinbarungen festlegt, eingehend dar (*Anlagen 2 und 3*).
- (3) ¹Der Ausschreibungstext (vgl. § 3 Absatz 2) wird vom Fachbereichsrat im Einvernehmen mit dem Präsidium unter Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten beschlossen und dem Bericht an das Fachministerium über die Wiederbesetzung und Bewertung der Stelle beigelegt. ²Sofern eine Juniorprofessur zu besetzen ist, beschließt das Präsidium über die Besetzung der Stelle und genehmigt den Ausschreibungstext.

§ 3 Ausschreibung

- (1) ¹Die Professur bzw. Juniorprofessur wird vom Präsidium entsprechend dem vom Fachbereichsrat beschlossenen und vom Fachministerium bzw. Präsidium genehmigten Ausschreibungstext öffentlich ausgeschrieben. ²Um die Internationalität der Universität Osnabrück zu stärken, soll die Stellenausschreibung auch international erfolgen.
- (2) Der Ausschreibungstext enthält insbesondere folgende Angaben:
- vorgesehener Zeitpunkt der Stellenbesetzung,
 - den Aufgabenbereich einschließlich der Schwerpunktsetzung,
 - ggf. die Zuordnung zu einer wissenschaftlichen Einrichtung,
 - die Zuordnung zu und die Mitwirkung an Studiengängen,
 - die Einstellungsvoraussetzungen nach § 25 NHG bei der Besetzung einer Professur bzw. § 30 NHG bei der Besetzung einer Juniorprofessur,
 - erforderliche Hinweise:
 - „Auf die Möglichkeit einer Teilzeitbeschäftigung wird hingewiesen.“
 - „Die Universität strebt eine Erhöhung des Anteils von Frauen am wissenschaftlichen Personal an. Frauen werden deshalb nachdrücklich um ihre Bewerbung gebeten. Sie sollen bei gleichwertiger Qualifikation bevorzugt berücksichtigt werden.“
 - „Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Qualifikation bevorzugt.“
 - die Bewerbungsfrist (mindestens ein Monat und in der Regel nicht mehr als zwei Monate),
 - als Anschrift, an die die Bewerbungen gerichtet werden müssen: „Dekanin / Dekan des Fachbereichs ...“.
- (3) ¹Von einer Ausschreibung einer Professur kann entsprechend § 26 Absatz 1 Satz 2 NHG abgesehen werden, wenn
1. a) eine Juniorprofessorin oder ein Juniorprofessor oder
b) die Leiterin oder der Leiter einer Nachwuchsgruppe, die oder der ihre oder seine Funktion nach externer Begutachtung erhalten hat,
auf eine Professur in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder in einem unbefristeten Beschäftigtenverhältnis berufen werden soll,
 2. eine Professorin oder ein Professor auf Zeit auf derselben Professur auf Dauer berufen werden soll,
 3. dies erforderlich ist, um eine Professorin oder einen Professor der Universität, die oder der ein Berufungsangebot von einer anderen Hochschule oder ein anderes Beschäftigungsangebot erhalten hat, durch das Angebot einer höherwertigen Professorenstelle an der Universität zu halten,
 4. eine Professur aus einem hochschulübergreifenden Förderprogramm finanziert wird, dessen Vergabebestimmungen eine Ausschreibung oder ein Bewerbungsverfahren und ein Auswahlverfahren mit externer Begutachtung vorsehen, oder
 5. für die Professur eine in besonderer Weise qualifizierte Persönlichkeit gewonnen werden soll, an der die Universität zur Verbesserung ihrer Qualität und zur Stärkung ihres Profils ein besonderes Interesse hat.

²Bei Vorliegen der Voraussetzungen des Satzes 1 kann der Fachbereichsrat dem Präsidium vorschlagen, auf eine Ausschreibung zu verzichten. ³Stimmt das Präsidium dem zu, wird der Vorschlag an das zuständige Fachministerium weitergeleitet, welches die abschließende Entscheidung über das Absehen von einer Ausschreibung trifft. ⁴Sofern das Fachministerium seine Befugnisse zur Berufung der Professorinnen und Professoren auf die Universität Osnabrück übertragen hat, obliegt die abschließende Entscheidung über das Absehen von einer Ausschreibung dem Präsidium.

Abschnitt II: Verfahren in der Berufungs- bzw. Auswahlkommission

§ 4 Bildung und Zusammensetzung der Berufungs- bzw. Auswahlkommission

- (1) ¹Der Fachbereichsrat bildet zeitgleich mit dem Beschluss über den Ausschreibungstext und im Falle eines Ausschreibungsverzichts zeitgleich mit dem Beschluss über den Verzicht nach Stellungnahme des Präsidiums eine Berufungskommission, die den Berufungsvorschlag vorbereitet. ²Im Falle der Besetzung einer Juniorprofessur bildet der Fachbereichsrat eine Auswahlkommission, die den Bestellungsvorschlag vorbereitet. ³Die Amtszeit der Berufungs- bzw. Auswahlkommission und ihrer Mitglieder endet mit der Annahme des Rufes bzw. des Angebotes, mit der Ausschöpfung der von der Berufungs- bzw. Auswahlkommission erarbeiteten Liste oder mit der Beendigung des Berufungs- bzw. Auswahlverfahrens aus anderen Gründen.
- (2) ¹Die Berufungskommission besteht aus sieben Mitgliedern der Hochschullehrergruppe und je zwei Mitgliedern der Mitarbeiter-, Studierenden- und MTV-Gruppe, die gruppenspezifisch von den jeweiligen Mitgliedern des Fachbereichsrates gewählt werden. ²Auf Antrag des Fachbereichsrates kann in Ausnahmefällen mit Zustimmung des Präsidiums auch eine kleine Kommission gebildet werden. ³Ihr gehören vier Mitglieder der Hochschullehrergruppe und je ein Mitglied der Mitarbeiter-, Studierenden- und MTV-Gruppe an. ⁴Die Auswahlkommission wird wie eine kleine Kommission zusammengesetzt.
- (3) ¹Die Bildung der Kommission erfolgt unter Berücksichtigung folgender Regeln:
- ²Das Vorhandensein von Fachkompetenz ist zu gewährleisten; bei einer Berufungskommission soll mindestens die Hälfte der stimmberechtigten, bei einer Auswahlkommission mindestens drei der vier stimmberechtigten Mitglieder aus der Hochschullehrergruppe einschlägig tätig sein;
 - ³Soweit andere Fachbereiche oder wissenschaftliche Einrichtungen von der Besetzung der Professur bzw. Juniorprofessur betroffen sind - insbesondere weil das Fachgebiet dort vertreten ist -, sind diese bei der Zusammensetzung der Berufungs- bzw. Auswahlkommission zu berücksichtigen.
 - ⁴Als stimmberechtigte Mitglieder der Hochschullehrergruppe sind auch Auswärtige, d. h. Fachvertreterinnen oder Fachvertreter anderer Universitäten oder Forschungseinrichtungen, zu berücksichtigen; von dieser Bestimmung können mit Zustimmung des Präsidiums Ausnahmen zugelassen werden.
 - ⁵Eine Vertreterin oder ein Vertreter eines Nachbarfaches oder eine Vertreterin oder ein Vertreter eines fremden Faches aus der Hochschule sollen bei der Zusammensetzung der Berufungs- bzw. Auswahlkommission berücksichtigt werden.
 - ⁶Das Präsidium kann ein Mitglied der Berufungs- bzw. Auswahlkommission bestellen, das mit beratender Stimme mitwirkt.
 - ⁷Bei Stiftungsprofessuren kann in die Berufungs- bzw. Auswahlkommission ein von der jeweiligen Stifterin oder dem jeweiligen Stifter benanntes Mitglied mit beratender Stimme aufgenommen werden.
 - ⁸Nichtmitglieder der Universität können bei gleichwertiger Qualifikation Mitglieder der Berufungs- bzw. Auswahlkommission sein. ⁹Das sind Angehörige der Universität, Mitglieder und Angehörige anderer Hochschulen sowie Personen, die weder Mitglieder noch Angehörige einer Hochschule sind.
 - ¹⁰Die derzeitige Stelleninhaberin oder der derzeitige Stelleninhaber darf der Kommission nicht angehören.
- (4) ¹Der Berufungskommission sollen vier stimmberechtigte Frauen angehören, in der Auswahlkommission und beim kleinen Besetzungsschlüssel sollen zwei stimmberechtigte Frauen vertreten sein. ²Der Berufungskommission sollen zwei Frauen der Hochschullehrergruppe angehören; der Auswahlkommission und beim kleinen Besetzungsschlüssel soll eine Frau der Hochschullehrergruppe angehören. ³Auf frühzeitigen schriftlichen Antrag des Fachbereichs kann das Präsidium von Satz 1 oder Satz 2 im Benehmen mit der Gleichstellungsbeauftragten eine Ausnahme zulassen.

- (5) Die endgültige Zusammensetzung der Berufungs- bzw. Auswahlkommission soll vor Ablauf der Bewerbungsfrist und muss vor der konstituierenden Sitzung der Berufungs- bzw. Auswahlkommission erfolgt sein.

§ 5 Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte der Universität ist beratendes Mitglied der Berufungs- bzw. Auswahlkommission mit Antrags- und Rederecht.
- (2) ¹Die Gleichstellungsbeauftragte der Universität hat das Recht auf rechtzeitige und umfassende Information, und zwar auch durch Einsichtnahme in die Bewerbungsunterlagen. ²Auf Wunsch sind ihr Ablichtungen aller oder bestimmter Bewerbungsunterlagen zuzuleiten.
- (3) ¹Das Stimmrecht der Gleichstellungsbeauftragten der Universität bezieht sich auf jedes mit der Berufung bzw. Auswahl befasste Gremium. ²Es kann in jeder Phase des Berufungs- und Bestellungsverfahrens in schriftlicher oder mündlicher Form ausgeübt werden; eine mündliche Stimmnahme ist zu protokollieren.
- (4) Die Gleichstellungsbeauftragte der Universität kann sich durch die Gleichstellungsbeauftragte des das Berufungs- bzw. Bestellungsverfahren betreibenden Fachbereichs vertreten lassen.

§ 6 Vorsitz; Ausschlussgründe; Beschlussfassung

- (1) Die Berufungs- bzw. Auswahlkommission wählt aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und ihre oder seine Stellvertretung.
- (2) An einer Beratung oder Entscheidung der Kommission darf ein Kommissionsmitglied nicht mitwirken, wenn die Beratung oder Entscheidung dem Mitglied selbst, seiner Ehegattin oder seinem Ehegatten, Verwandten bis zum dritten, Verschwägerten bis zum zweiten Grad oder von ihr oder ihm kraft Gesetzes oder kraft Vollmacht vertretenen Personen einen besonderen Vorteil oder Nachteil bringen kann.
- (3) ¹Die Mitglieder der Berufungs- bzw. Auswahlkommission, die als Betreuerinnen oder Betreuer bei der Promotion und/ oder Habilitation einer Bewerberin oder eines Bewerbers, die oder der in die Vorauswahl gemäß § 8 der VO gekommen ist, beteiligt gewesen sind, müssen aus der Berufungs- bzw. Auswahlkommission ausscheiden; sie werden durch Vertreterinnen oder Vertreter ersetzt. ²Die Mitglieder der Berufungs- bzw. Auswahlkommission haben offenzulegen, ob sie mit einer Bewerberin oder einem Bewerber, die oder der in die Vorauswahl gemäß § 8 der VO gekommen ist, zusammengearbeitet oder publiziert haben. ³Das Dekanat entscheidet im Einvernehmen mit dem Präsidium, ob aufgrund der Dauer und der Intensität die Gefahr der Befangenheit besteht. ⁴In diesem Fall werden die betreffenden Kommissionsmitglieder durch Vertreterinnen oder Vertreter ersetzt.
- (4) ¹Über Berufungs- bzw. Bestellungsanschläge ist geheim abzustimmen. ²Die Vertraulichkeit und die Erfordernisse des Persönlichkeitsschutzes sind zu beachten. ³Die Stimmabgabe durch nichtanwesende Mitglieder der Berufungs- bzw. Auswahlkommission ist nicht statthaft. ⁴Als anwesend gilt auch ein Mitglied, welches durch technische Verfahren, insbesondere Telefon- oder Videokonferenz, in die Lage versetzt ist, an den Beratungen der Berufungs- bzw. Auswahlkommission zeitgleich teilzunehmen. ⁵Dieses Mitglied kann an der geheimen Abstimmung teilnehmen, indem ein zuvor von ihr oder ihm gegenüber der oder dem Vorsitzenden der Berufungs- bzw. Auswahlkommission schriftlich bevollmächtigtes Mitglied der Universität die Stimme für das abwesende Mitglied abgibt.
- (5) ¹Die Berufungs- bzw. Auswahlkommission trifft ihre Entscheidungen mit der Mehrheit ihrer Mitglieder sowie mit der Mehrheit der Mitglieder der Hochschullehrergruppe; die Mitglieder der MTV-Gruppe sind nicht stimmberechtigt. ²Kommt danach ein Beschluss auch im zweiten Abstimmungsgang nicht zustande, so entscheiden die Mitglieder der Hochschullehrergruppe abschließend.

- (6) ¹Jedes Mitglied ist berechtigt, einen Minderheitenvorschlag vorzulegen. ²Für die Einreichung eines Minderheitenvorschlags gelten die Bestimmungen der Allgemeinen Geschäftsordnung über Minderheitenvoten. ³Ein Minderheitenvorschlag soll nur Kandidatinnen oder Kandidaten enthalten, die angehört worden sind, kann aber in Ausnahmefällen auch Personen, die sich nicht beworben haben oder Bewerberinnen oder Bewerber, die nicht angehört worden sind, enthalten. ⁴Er ist der Berufungs- bzw. Beststellungsakte beizulegen.

§ 7 Verfahren nach Eingang der Bewerbungen

- (1) ¹Die eingegangenen Bewerbungsunterlagen werden von der Dekanin oder dem Dekan an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Berufungs- bzw. Auswahlkommission weitergeleitet. ²Der Eingang der Bewerbung ist der Bewerberin oder dem Bewerber durch die Dekanin oder den Dekan zu bestätigen.
- (2) Stellt das Dekanat auf Vorschlag der Berufungs- bzw. Auswahlkommission fest, dass keine oder zu wenige geeignete Bewerbungen vorliegen, beschließt es über die Wiederholung der Ausschreibung und ggf., welche Bewerberinnen oder Bewerber im Verfahren bleiben.
- (3) ¹Die Dekanin oder der Dekan unterrichtet die Gleichstellungsbeauftragte über die Bewerbungssituation. ²Haben sich nicht genügend Frauen mit der laut Ausschreibung erforderlichen Qualifikation beworben, kann auf Wunsch der Gleichstellungsbeauftragten eine Fristverlängerung um 3 Wochen festgelegt werden mit dem Ziel, qualifizierte Frauen zur Nachbewerbung aufzufordern. ³Hat sich keine qualifizierte Frau beworben, kann die Gleichstellungsbeauftragte die Wiederholung der Ausschreibung verlangen.
- (4) Personen, die sich nicht beworben haben, können auch nach Bewerbungsschluss aufgefordert werden, sich auf die ausgeschriebene Stelle zu bewerben.
- (5) Die Berufungs- bzw. Auswahlkommission stellt durch die Aufstellung eines Zeitplans sicher, dass das Berufungs- bzw. Beststellungsverfahren zügig durchgeführt wird.

§ 8 Vorauswahl

- (1) ¹Bei der Festlegung von Kriterien für eine Auswahl ist darauf zu achten, dass
- die in § 25 NHG bzw. § 30 NHG eröffneten Alternativen bei den Einstellungsvoraussetzungen ausgeschöpft werden,
 - der pädagogischen Eignung eine besondere Bedeutung zukommt und.
 - die Festlegungen des Freigabeantrags berücksichtigt werden.
- (2) ¹Die Berufungs- bzw. Auswahlkommission beschließt über die Vorauswahl unter den Bewerberinnen oder Bewerbern anhand der in Absatz 1 genannten Kriterien und erbittet von ihnen Unterlagen zum Nachweis der pädagogischen Eignung gemäß Runderlass des MWK vom 19.11.1993 (*Anlage 4*). ²Ggf. wird die Schwerbehindertenvertretung gemäß Runderlass des MWK vom 07.10.1992 beteiligt (*Anlage 5*).
- (3) ¹Bei der Vorauswahl für die Besetzung von Professuren können Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren der Universität Osnabrück nur dann berücksichtigt werden, wenn sie nach der Promotion die Hochschule gewechselt hatten oder mindestens zwei Jahre außerhalb der Universität Osnabrück wissenschaftlich tätig waren. ²Sonstige Mitglieder der Universität Osnabrück können nur bei besserer Eignung als andere Bewerberinnen oder Bewerber und bei Vorliegen der Voraussetzungen des Satzes 1 berücksichtigt werden.
- (4) ¹Auf Wunsch der Gleichstellungsbeauftragten sind alle Bewerberinnen, die die Grundvoraussetzungen erfüllen, einzuladen. ²Im Übrigen ist der Runderlass des MWK vom 05.05.1995 (*Anlage 2*) zu beachten.

- (5) ¹Die in der Vorauswahl berücksichtigten Bewerberinnen oder Bewerber werden von der Berufungs- bzw. Auswahlkommission zu einer persönlichen Vorstellung eingeladen. ²Die Zahl der Eingeladenen soll in der Regel nicht über sechs liegen. ³Die Eingeladenen haben einen Vortrag und eine Probelehrveranstaltung zu halten und eine wissenschaftliche Aussprache zu führen. ⁴Bei der Bewertung der Probelehrveranstaltungen wird der Meinung der Studierenden besondere Beachtung geschenkt. ⁵Die Berufungs- bzw. Auswahlkommission sorgt dafür, dass die Öffentlichkeit, insbesondere die studentische, an den Vorträgen, Probelehrveranstaltungen und Aussprachen teilnehmen kann.
- (6) Die Erstattung von Reisekosten sowie die Gewährung von Übernachtungszuschüssen erfolgt nach den reisekostenrechtlichen Bestimmungen; diese Bestimmungen werden den Bewerberinnen oder den Bewerbern mit der Einladung zur persönlichen Vorstellung mitgeteilt.

§ 9 Begutachtung

- (1) ¹Über die Leistungen in Wissenschaft oder Kunst einschließlich der Lehre sind in Bezug auf alle Bewerberinnen oder Bewerber, die nach der persönlichen Vorstellung in die engere Wahl genommen wurden, mindestens zwei Gutachten auswärtiger Professorinnen oder Professoren oder anderer sachverständiger Personen einzuholen. ²Die Gutachten nehmen in der Regel vergleichend Stellung; Ausnahmen von der Regel sind schriftlich zu begründen. ³Von der Möglichkeit, mehr als zwei auswärtige Gutachten einzuholen, ist in geeigneten Fällen Gebrauch zu machen.
- (2) ¹Die Auswahl der Gutachterinnen oder Gutachter obliegt der Berufungs- bzw. Auswahlkommission; ein Vorschlagsrecht der Bewerberinnen oder Bewerber existiert nicht. ²Bei der Auswahl der Gutachterinnen oder Gutachter sind die Grundsätze des wissenschaftlichen Pluralismus zu berücksichtigen. ³Die Willensbildung über die Auswahl der Gutachterinnen oder Gutachter ist zu protokollieren. ⁴Sofern die Berufungs- bzw. Auswahlkommission bereits eine vorläufige Reihung der Kandidaten vorgenommen hat, darf diese den Gutachterinnen und Gutachtern nicht mitgeteilt werden. ⁵Den Gutachterinnen oder Gutachtern sind die Einstellungsvoraussetzungen mitzuteilen. ⁶Sie sind zu bitten, sich auch dazu zu äußern, ob nach ihrer Ansicht die Bewerberin oder der Bewerber diese Einstellungsvoraussetzungen erfüllt. ⁷Für die Begutachtung der pädagogischen Eignung ist der Runderlass des MWK vom 19.11.1993 (s. *Anlage 4*) zu beachten. ⁸Den Gutachterinnen oder Gutachtern sind Unterlagen zur Verfügung zu stellen, aus denen die Aufgabenstellung der zu besetzenden Stelle in Forschung und Lehre sowie ihre strukturelle Einbettung in die relevanten fachlichen Zusammenhänge hervorgehen. ⁹Darüber hinaus sind ihnen die Entwicklungsplanung sowie der Freigabeantrag zur Verfügung zu stellen. ¹⁰Ferner erhalten sie den Erlass sowie eingereichte Unterlagen zum Nachweis der pädagogischen Eignung. ¹¹Die Berufungs- bzw. Auswahlkommission räumt den Gutachterinnen oder Gutachtern zur Erstattung der Gutachten eine Frist von maximal drei Monaten ein.
- (3) ¹Bei den Gutachterinnen und Gutachtern muss sich in allen Fällen um auswärtige Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern handeln, die nicht als Prüferinnen oder Prüfer oder als betreuende Personen in Qualifikationsprozessen der Bewerberin oder des Bewerbers tätig waren. ²Als Gutachter nicht in Betracht kommen ehemalige Inhaber der zu besetzenden Professur sowie Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die mit einer Bewerberin oder einem Bewerber gemeinsam publiziert oder herausgegeben haben. ³Gleiches gilt für frühere Vorgesetzte, wenn die Beendigung des Arbeitsverhältnisses weniger als fünf Jahre zurückliegt. ⁴Für die Gutachterinnen und Gutachter gilt § 6 Absatz 2 entsprechend.
- (4) ¹Die Gutachterinnen oder Gutachter sind gehalten, sich über etwaige Arbeitsbeziehungen mit den zu Begutachtenden zu äußern. ²Sofern eine Gutachterin oder ein Gutachter Arbeitsbeziehungen mit einer oder einem oder mehreren der zu Begutachtenden mitgeteilt hat, entscheidet die Berufungs- bzw. Auswahlkommission, ob die Gutachterin oder der Gutachter noch über die für eine objektive Begutachtung notwendige Distanz verfügt. ³Falls die Kommission zu dem Ergebnis gelangt, dass für eine Gutachterin oder einen Gutachter eine Befangenheit vorliegt, darf deren oder dessen Gutachten nicht weiter genutzt werden; es muss stattdessen ein weiteres Gutachten eingeholt werden.
- (5) ¹Die Berufungs- bzw. Auswahlkommission kann auf das Einholen von Gutachten verzichten, wenn ihr mindestens drei externe Mitglieder angehören. ²In diesem Fall haben die externen Mitglieder eine gesonderte Stellungnahme zum Berufungsvorschlag abzugeben; ihre Stimmen sind in diesem Fall bei dem Beschluss über den Berufungs- bzw. Bestellungsvorschlag gesondert auszuweisen.

§ 10 Beschluss über die Vorbereitung des Berufungs- bzw. Bestimmungsvorschlags

- (1) ¹Nach Vorliegen sämtlicher Gutachten beschließt die Berufungskommission über die Vorbereitung des Bestimmungsvorschlags bzw. die Auswahlkommission über die Vorbereitung des Bestimmungsvorschlags. ²Sie hat dabei auch die von den Bewerberinnen oder Bewerbern zum Nachweis der pädagogischen Eignung vorgelegten Unterlagen auszuwerten. ³Für das Abstimmungsverfahren gilt § 6 Absätze 2, 5 und 6. ⁴Die Berufungs- bzw. Auswahlkommission legt den Vorschlag, ggf. mit Minderheitenvorschlägen, dem Fachbereichsrat zur Entscheidung vor. ⁵Der Vorschlag der Berufungs- bzw. Auswahlkommission soll im Regelfall mindestens drei Namen enthalten (§ 26 Absatz 5 Satz 1 NHG).
- (2) ¹Bewerberinnen oder Bewerber, die innerhalb der letzten drei Jahre einem Ruf auf eine Stelle der Besoldungsgruppe W3 gefolgt sind, sollen in den Bestimmungsvorschlag nicht aufgenommen werden. ²Dasselbe gilt, soweit mit einer Professorin oder einem Professor aus Anlass einer Verbesserung ihrer oder seiner Arbeitsmöglichkeiten vereinbart ist, dass sie oder er für eine bestimmte Zeit an einer Hochschule bleiben werde. ³Die Vereinbarung der Kultusminister vom 10.11.1978 in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung (zuletzt vom 15.08.2002, *Anlage 6*).
- (3) ¹Dem Vorschlag der Berufungs- bzw. Auswahlkommission sind folgende Unterlagen beizufügen:
- ²Sämtliche Bewerbungsunterlagen einschließlich Unterlagen über die pädagogische Eignung;
 - ein Abschlussbericht, der insbesondere enthält:
 - Zusammensetzung und Arbeit der Berufungs- bzw. Auswahlkommission mit Angaben über die Stelle und ihre Denomination,
 - Auseinandersetzung mit den vergleichenden Gutachten oder – bei Vorliegen einer nach § 9 Absatz 1 Satz 2 zu begründenden Ausnahme – mit den Einzelgutachten,
 - ggf. auch Auseinandersetzung mit etwaigen Minderheitenvorschlägen,
 - Anzahl der Bewerbungen nach Geschlecht,
 - Dokumentation des Auswahlverfahrens und der dabei angewandten Kriterien, dabei ist für jede Bewerberin und jeden Bewerber gesondert darzustellen, welche Kriterien sie oder er nicht erfüllt;
 - etwaige Minderheitenvorschläge;
 - ggf. eine Begründung bei Bewerbern nach § 8 Absatz 3;
 - ggf. eine gesonderte Stellungnahme der externen Mitglieder nach § 9 Absatz 4 Satz 2;
 - eine eingehende und vergleichende Würdigung der persönlichen Eignung und fachlichen Leistung besonders in der Lehre;
 - sämtliche Gutachten;
 - die Begründung der Reihenfolge der Listenplätze (gesonderte Laudationes über die Platzierten sind nicht notwendig);
 - sämtliche Protokolle der Berufungs- bzw. Auswahlkommission; aus diesen Protokollen muss der Verlauf des Auswahlverfahrens nachvollzogen werden können und das Einholen sowie der Eingang von Gutachten vermerkt sein; sämtliche Beschlüsse einschließlich der Abstimmungsergebnisse im Einzelnen müssen dokumentiert sein;
 - genehmigter Freigabeantrag;
 - die Unterlagen über die Beteiligung und etwaige Stellungnahmen der Gleichstellungsbeauftragten sowie die Ausnahmebegründung nach § 4 Absatz 4.
- ³Die genannten Unterlagen sind – ausgenommen die Gutachten, die Stellungnahme der Gleichstellungsbeauftragten sowie ggf. die Minderheitenvorschläge – durch die Berufungs- bzw. Auswahlkommission zu beschließen bzw., wenn ein entsprechender Formulierungsauftrag erteilt wird, zu genehmigen; die Beschlussfassung bzw. die Genehmigung kann auch im Umlaufverfahren erfolgen. ⁴Die Gleichstellungsbeauftragte ist an einem Umlaufverfahren zu beteiligen; die Ergebnisse werden ihr umgehend mitgeteilt. ⁵Wird Widerspruch eingelegt, so ist in einer erneuten Sitzung der Berufungs- bzw. Auswahlkommission zu beschließen.

Abschnitt III: Verfahren im Fachbereichsrat

§ 11 Beteiligung der nicht dem Fachbereichsrat angehörenden Mitglieder der Hochschullehrergruppe

- (1) ¹Die nicht dem Fachbereichsrat angehörenden Mitglieder der Hochschullehrergruppe des Fachbereichs können über den Berufungs- bzw. Auswahlvorschlag mit abstimmen, wenn sie innerhalb der Bewerbungsfrist bzw. im Falle des Ausschreibungsverzichts innerhalb von drei Wochen nach dem entsprechenden Fachbereichsratsbeschluss mitgeteilt haben, dass sie ihr Stimmrecht ausüben wollen. ²Dazu ist ihnen der Ausschreibungstext und im Falle des Ausschreibungsverzichts der Freigabeantrag an das Ministerium von der Dekanin oder dem Dekan rechtzeitig bekannt zu geben.
- (2) Die Dekanin oder der Dekan teilt spätestens drei Wochen vor der Sitzung des Fachbereichsrats, in der über einen Berufungs- bzw. Bestellungsvorschlag entschieden werden soll, Zeit, Ort und Tagesordnung der entsprechenden Sitzung denjenigen Professorinnen und Professoren des Fachbereichs mit, die eine entsprechende Mitteilung nach Absatz 1 abgegeben haben.

§ 12 Entscheidung über den Berufungs- bzw. Bestellungsvorschlag

- (1) ¹Auf der Grundlage des Vorschlages der Berufungs- bzw. Auswahlkommission entscheidet der Fachbereichsrat in geheimer Abstimmung über den Berufungs- bzw. den Bestellungsvorschlag. ²Die Stimmabgabe durch nichtanwesende Stimmberechtigte ist nicht statthaft. ³Bei dieser Entscheidung werden Stimmen von Mitgliedern der Hochschullehrergruppe des Fachbereichs gemäß § 11 VO bei der Bestimmung der Mehrheit berücksichtigt. ⁴Die entsprechenden Stimmzettel dürfen nicht unterschiedlich gekennzeichnet werden.
- (2) § 6 Absätze 2, 5 und 6 dieser Ordnung findet auf das Abstimmungsverfahren im Fachbereichsrat entsprechende Anwendung.
- (3) Die Mitglieder des Fachbereichsrats und der Personenkreis nach § 11 VO sind während des gesamten Verfahrens im Fachbereich unter Beachtung der Vertraulichkeit und der Erfordernisse des Persönlichkeitsschutzes berechtigt, sämtliche Unterlagen einzusehen.
- (4) Der Fachbereichsrat muss zu einer abweichenden Stellungnahme der Gleichstellungsbeauftragten und ggf. zu Minderheitenvorschlägen eine eigene Stellungnahme abgeben.
- (5) Die Gleichstellungsbeauftragte ist mindestens eine Woche vor der Sitzung des Fachbereichsrats einzuladen.
- (6) ¹Der Fachbereichsrat kann den Vorschlag unter Angabe von Gründen und ggf. mit einem speziellen Arbeitsauftrag einmal an die Berufungs- bzw. Auswahlkommission zurückverweisen, die dann erneut einen Vorschlag erstellt. ²Der Fachbereichsrat setzt der Berufungs- bzw. Auswahlkommission hierzu eine angemessene Frist.

§ 13 Verfahren nach der Beschlussfassung

- (1) ¹Der Fachbereichsrat benennt eine Berichterstatterin oder einen Berichterstatter, die oder der die Entscheidung des Fachbereichsrats im Senatsausschuss für Berufungen und Selbstverwaltung (ABS) bzw. im Senat vertritt. ²Wird keine Berichterstatterin oder kein Berichterstatter benannt, so gilt die oder der Vorsitzende der Berufungs- bzw. der Auswahlkommission als benannt.

- (2) ¹Die Dekanin oder der Dekan stellt unter Beachtung der dieser Ordnung als *Anlage 1* beigefügten Inhaltsübersicht die paginierte Berufungs- bzw. Beststellungsakte zusammen und leitet sie mit einem Bericht über den Abschluss der Arbeit im Fachbereichsrat unverzüglich an das Präsidium weiter. ²Die Personalbogen der Vorgeschlagenen und die Einverständniserklärungen zur Einsicht in die Personalakte sowie ggf., falls vorhanden (Anforderung unterbleibt), die Erklärung zu evtl. früherer Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst der ehemaligen DDR können nachgereicht werden.
- (3) Die vollständigen Unterlagen müssen dem Präsidium spätestens drei Wochen vor der jeweiligen Sitzung des ABS vorliegen.
- (4) Die Gleichstellungsbeauftragte ist über die Entscheidungen und Beschlüsse des Fachbereichsrates umgehend zu informieren, soweit sie nicht anwesend war.

Abschnitt IV: Abschluss des Verfahrens

§ 14 Stellungnahme des ABS bzw. des Senats

- (1) ¹Für den Senat nimmt nach § 18 Grundordnung der ABS nach Möglichkeit innerhalb von fünf Wochen ab Eingang beim Präsidium zu dem Berufungs- bzw. Bestellungsvorschlag in geheimer Abstimmung Stellung. ²Wird der Berufungs- bzw. Bestellungsvorschlag nicht von mindestens zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des ABS befürwortet, nimmt der Senat zu dem Berufungs- bzw. Bestellungsvorschlag Stellung. ³Alle Mitglieder einer Statusgruppe sowie die Gleichstellungsbeauftragte können jederzeit eine Stellungnahme des Senates verlangen.
- (2) § 6 Absätze 2, 5 und 6 sowie § 12 Absatz 4 dieser Ordnung finden auf das Verfahren im ABS bzw. Senat entsprechende Anwendung.
- (3) Den Mitgliedern des ABS bzw. des Senats sind folgende Unterlagen mit der Einladung zur Sitzung zuzuleiten:
 - Bewerbungsunterlagen der Platzierten einschließlich Unterlagen zur pädagogischen Eignung;
 - Abschlussbericht;
 - Begründung der Reihenfolge;
 - Vergleichende Gutachten;
 - ggf. Minderheitenvorschläge und gesonderte Stellungnahmen;
 - Stellungnahmen Gleichstellungsbeauftragten; Beschlüsse und Stellungnahmen des Fachbereichsrats.
- (4) ¹Ein Exemplar der Berufungs- bzw. Beststellungsakte liegt beim Präsidium zur Einsichtnahme für die Mitglieder des ABS bzw. des Senats aus. ²Die Vertraulichkeit und die Erfordernisse des Persönlichkeitsschutzes sind zu beachten.
- (5) ¹Der Berufungs- bzw. Bestellungsvorschlag kann vom ABS bzw. vom Senat einmal zur erneuten Beschlussfassung an den Fachbereich unter Angabe von Gründen zurückverwiesen werden; in diesem Fall ist der Rückgabebeschluss (mit Begründung oder Stellungnahme) dem Berufungs- bzw. Bestellungsvorschlag nach § 15 dieser Ordnung beizufügen. ²Ein Berufungs- bzw. Bestellungsvorschlag soll mit einer Stellungnahme des ABS bzw. des Senates an den Fachbereich zurückverwiesen werden, wenn die Gleichstellungsbeauftragte der Universität eine Verletzung des Gleichstellungsauftrags geltend macht. ³Begründete Zweifel können auch mündlich vorgetragen werden. ⁴In seiner Stellungnahme hat sich der ABS bzw. der Senat mit den von der Gleichstellungsbeauftragten vorgebrachten Argumenten auseinander zu setzen.

§ 15 Abschließende Entscheidung des Präsidiums und Weiterleitung an das Ministerium bzw. den Hochschulrat

- (1) Dem Präsidium obliegt die abschließende Entscheidung über den Berufungs- bzw. Bestellungsanschlag.
- (2) ¹Der Berufungs- bzw. Bestellungsanschlag kann vom Präsidium zurückverwiesen werden. ²Er soll zurückverwiesen werden, wenn die Gleichstellungsbeauftragte eine Verletzung des Gleichstellungsauftrages geltend macht.
- (3) ¹Nachdem das Präsidium abschließend über den Berufungsanschlag entschieden hat, leitet es den Berufungsanschlag an das Ministerium weiter. ²Sofern das Fachministerium seine Befugnisse zur Berufung der Professorinnen und Professoren auf die Universität Osnabrück übertragen hat, leitet das Präsidium den Berufungsanschlag an den Hochschulrat weiter.
- (4) Die Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren werden vom Präsidium bestellt.

§ 16 Hochschulöffentliche Bekanntmachung des Berufungs- bzw. Bestellungsanschlags

- (1) ¹Das Präsidium teilt seine abschließende Entscheidung der Dekanin oder dem Dekan mit. ²Diese oder dieser macht den Berufungs- bzw. Bestellungsanschlag hochschulöffentlich bekannt. ³Die Bekanntmachung muss sich auf Namen und Reihung beschränken und darf keine Begründung sowie keine persönliche Wertung oder Beurteilung enthalten.
- (2) ¹Gleichzeitig unterrichtet die Dekanin oder der Dekan alle Bewerberinnen oder Bewerber über den Verfahrensstand. ²Den Bewerberinnen oder Bewerbern sind zu diesem Zeitpunkt alle von ihnen eingereichten Unterlagen (insbesondere Publikationen), die nicht Teil der Berufungs- bzw. Bestellschritte sind, zurückzusenden.

§ 17 Unterrichtung der nicht berücksichtigten Vorgeschlagenen und der nicht platzierten Bewerberinnen oder Bewerber nach Ruferteilung und Rufannahme bzw. Angebot und Bestellung

- (1) Die Dekanin oder der Dekan unterrichtet die platzierten, aber unterlegenen sowie alle übrigen Bewerberinnen oder Bewerber innerhalb von 4 Wochen über die Erteilung eines Rufes bzw. über das Angebotsschreiben.
- (2) ¹Die Dekanin oder der Dekan teilt den platzierten, aber unterlegenen Bewerberinnen oder Bewerbern die Rufannahme bzw. die Annahme des Angebots mit, sobald der Fachbereich über die Ruf- bzw. Angebotannahme unterrichtet worden ist (Erl. d. MWK v. 06.09.1995 - *Anlage 7*). ²In diese Mitteilung ist aufzunehmen, dass beabsichtigt ist, die Ernennung bzw. Bestellung innerhalb einer bestimmten Frist vorzunehmen. ³Diese Frist soll in der Regel mindestens zwei Wochen betragen.

Abschnitt V:

Abweichende Regelungen für Berufungsverfahren bei Ausschreibungsverzicht

§ 18 Berufung einer Juniorprofessorin oder eines Juniorprofessors auf eine Professorenstelle („Tenure Track“)

- (1) Der Fachbereichsrat kann mit Zustimmung des Präsidiums auf die Bildung einer Berufungskommission verzichten, wenn eine Juniorprofessorin oder ein Juniorprofessor auf eine Professur in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder in einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis berufen werden und von einer Ausschreibung nach § 3 Absatz 3 Nr. 1 abgesehen werden soll.

- (2) ¹In einem solchen Fall ist das Verfahren abweichend von Abschnitt II nach den folgenden Grundsätzen durchzuführen. ²Über die Leistungen in Wissenschaft oder Kunst einschließlich der Lehre sind in Bezug auf die Juniorprofessorin oder den Juniorprofessor mindestens zwei Gutachten auswärtiger Professorinnen oder Professoren oder anderer sachverständiger Personen einzuholen. ³Über die Auswahl der Gutachterinnen und Gutachter beschließt der Fachbereichsrat, im Übrigen gilt § 9 Absätze 2 bis 4 entsprechend.
- (3) ¹Für das Verfahren im Fachbereichsrat und den Abschluss des Verfahrens gelten die Abschnitte III und IV entsprechend. ²Abweichend von § 12 Absatz 1 Satz 1 entscheidet der Fachbereichsrat in geheimer Abstimmung über den Berufungsvorschlag. ³Dem Vorschlag sind mindestens folgende Unterlagen beizufügen:
- Vita, Publikationsliste, Liste der Lehrveranstaltungen und Unterlagen zur pädagogischen Eignung,
 - sämtliche Gutachten sowie
 - Unterlagen über die Beteiligung und etwaige Stellungnahme der Gleichstellungsbeauftragten.

§ 19 Berufung einer Professorin oder eines Professors auf Zeit auf derselben Professur auf Dauer („Entfristung“)

- (1) Der Fachbereichsrat kann mit Zustimmung des Präsidiums auf die Bildung einer Berufungskommission verzichten, wenn eine Professorin oder ein Professor auf Zeit auf derselben Professur auf Dauer berufen und von einer Ausschreibung nach § 3 Absatz 3 Nr. 2 abgesehen werden soll.
- (2) ¹In einem solchen Fall ist das Verfahren abweichend von Abschnitt II nach den folgenden Grundsätzen durchzuführen. ²Über die Leistungen in Wissenschaft oder Kunst einschließlich der Lehre sind in Bezug auf die Professorin oder den Professor mindestens zwei Gutachten auswärtiger Professorinnen oder Professoren oder anderer sachverständiger Personen einzuholen. ³Über die Auswahl der Gutachterinnen und Gutachter beschließt der Fachbereichsrat, im Übrigen gilt § 9 Absätze 2 bis 4 entsprechend.
- (3) ¹Für das Verfahren im Fachbereichsrat und den Abschluss des Verfahrens gelten die Abschnitte III und IV entsprechend. ²Abweichend von § 12 Absatz 1 Satz 1 entscheidet der Fachbereichsrat nach Vorliegen sämtlicher Gutachten in geheimer Abstimmung über den Berufungsvorschlag. ³Dem Vorschlag sind mindestens folgende Unterlagen beizufügen:
- Vita, Publikationsliste, Liste der Lehrveranstaltungen und Unterlagen zur pädagogischen Eignung,
 - sämtliche Gutachten sowie
 - Unterlagen über die Beteiligung und etwaige Stellungnahme der Gleichstellungsbeauftragten.

§ 20 Berufung einer Professorin oder eines Professors auf eine höherwertige Professorenstelle („Anhebung“)

- (1) Der Fachbereichsrat kann mit Zustimmung des Präsidium auf die Bildung einer Berufungskommission und auf das Einholen von Gutachten verzichten, wenn eine Professorin oder ein Professor der Universität Osnabrück, die oder der ein Berufsangebot von einer anderen Hochschule oder ein anderes Beschäftigungsangebot erhalten hat, durch das Angebot einer höherwertigen Stelle („Anhebung“ - Besoldung nach W3 anstatt W2) gehalten und von einer Ausschreibung nach § 3 Absatz 3 Nr. 3 abgesehen werden soll.
- (2) In einem solchen Fall findet Abschnitt II dieser Ordnung keine Anwendung.
- (3) ¹Für das Verfahren im Fachbereichsrat und den Abschluss des Verfahrens gelten die Abschnitte III und IV entsprechend. ²Abweichend von § 12 Absatz 1 Satz 1 entscheidet der Fachbereichsrat in geheimer Abstimmung über den Berufungsvorschlag. ³Dem Vorschlag sind mindestens folgende Unterlagen beizufügen:
- Vita, Publikationsliste, Liste der Lehrveranstaltungen und Unterlagen zur pädagogischen Eignung sowie
 - Unterlagen über die Beteiligung und etwaige Stellungnahme der Gleichstellungsbeauftragten.

§ 21 Berufung auf eine Professur, die aus einem hochschulübergreifenden Förderprogramm finanziert wird

- (1) ¹Der Fachbereichsrat kann mit Zustimmung des Präsidiums auf die Bildung einer Berufungskommission und auf das Einholen von Gutachten verzichten, wenn eine Professur besetzt werden soll, die aus einem hochschulübergreifenden Förderprogramm finanziert wird, und auf eine Ausschreibung nach § 3 Abs. 3 Nr. 4 verzichtet werden soll. ²Dies gilt nur, wenn die Vergabebestimmungen des Förderprogramms eine Ausschreibung oder ein Bewerbungsverfahren und ein Auswahlverfahren mit externer Begutachtung vorsehen.
- (2) In einem solchen Fall findet Abschnitt II dieser Ordnung keine Anwendung.
- (3) ¹Für das Verfahren im Fachbereichsrat und den Abschluss des Verfahrens gelten die Abschnitte III und IV entsprechend. ²Abweichend von § 12 Absatz 1 Satz 1 entscheidet der Fachbereichsrat in geheimer Abstimmung über den Berufungsvorschlag. ³Dem Vorschlag sind mindestens folgende Unterlagen beizufügen:
 - Vita, Publikationsliste, Liste der Lehrveranstaltungen und Unterlagen zur pädagogischen Eignung sowie
 - Unterlagen über die Beteiligung und etwaige Stellungnahme der Gleichstellungsbeauftragten.
- (4) Die Regelungen der Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend, wenn eine Juniorprofessur besetzt werden soll, die aus einem hochschulübergreifenden Förderprogramm finanziert wird, dessen Vergabebestimmungen eine Ausschreibung oder ein Bewerbungsverfahren und ein Auswahlverfahren mit externer Begutachtung vorsehen.

§ 22 Berufung einer in besonderer Weise qualifizierten Persönlichkeit

- (1) Der Fachbereichsrat kann mit Zustimmung des Präsidiums auf die Bildung einer Berufungskommission verzichten, wenn für die Professur eine in besonderer Weise qualifizierte Persönlichkeit gewonnen werden soll, an der die Universität zur Verbesserung ihrer Qualität und zur Stärkung ihres Profils ein besonderes Interesse hat und von einer Ausschreibung nach § 3 Absatz 3 Nr. 5 abgesehen werden soll.
- (2) ¹In einem solchen Fall ist das Verfahren abweichend von Abschnitt II nach den folgenden Grundsätzen durchzuführen. ²Über die Leistungen in Wissenschaft oder Kunst einschließlich der Lehre sind in Bezug auf die Professorin oder den Professor mindestens zwei Gutachten auswärtiger Professorinnen oder Professoren oder anderer sachverständiger Personen einzuholen. ³Über die Auswahl der Gutachterinnen und Gutachter beschließt der Fachbereichsrat, im Übrigen gilt § 9 Absätze 2 bis 4 entsprechend.
- (3) ¹Für das Verfahren im Fachbereichsrat und den Abschluss des Verfahrens gelten die Abschnitte III und IV entsprechend. ²Abweichend von § 12 Absatz 1 Satz 1 entscheidet der Fachbereichsrat nach Vorliegen sämtlicher Gutachten in geheimer Abstimmung über den Berufungsvorschlag. ³Dem Vorschlag sind mindestens folgende Unterlagen beizufügen:
 - Vita, Publikationsliste, Liste der Lehrveranstaltungen und Unterlagen zur pädagogischen Eignung,
 - sämtliche Gutachten sowie
 - Unterlagen über die Beteiligung und etwaige Stellungnahme der Gleichstellungsbeauftragten.

Abschnitt VI: Sonstiges

§ 23 Salvatorische Klausel

Die Nichtbeachtung formaler Vorschriften nach dieser Ordnung kann lediglich dann geltend gemacht werden, wenn sie Einfluss auf einen oder mehrere Beschlüsse genommen hat; § 14 Absatz 5 Satz 4 VO bleibt unberührt.

§ 24 Antrittsvorlesung

Jede neu berufene Professorin oder jeder neu berufene Professor der Universität Osnabrück ist verpflichtet, innerhalb eines Jahres nach der Ernennung bzw. Anstellung eine öffentliche Antrittsvorlesung zu halten, zu der der Fachbereich einlädt.

§ 25 Schlussbestimmungen

¹Diese Verfahrensordnung wird nach ihrer Verabschiedung durch den Senat im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück veröffentlicht und tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. ²Gleichzeitig treten alle entgegenstehenden Verfügungen und Regelungen, insbesondere die bisherige Verfahrensordnung zur Besetzung von Juniorprofessuren in den Fachbereichen, außer Kraft.

Anlage 1

Übersicht über den Inhalt der Berufungs- bzw. Beststellungsakte

1. Inhaltsübersicht
2. Genehmigter Freigabeantrag; Ausschreibungstext der Stelle; Zeitpunkt der Ausschreibung und Presseorgan; Erlass des Nds. Ministeriums für Wissenschaft und Kultur über die Genehmigung des Ausschreibungstextes
3. Abschlussbericht über die Arbeit der Berufungs- bzw. Auswahlkommission, eine Begründung für die gewählte Reihenfolge und eine eingehende und vergleichende Würdigung der fachlichen, pädagogischen und persönlichen Eignung der Platzierten
4. Vergleichende Gutachten
5. Liste der Bewerberinnen oder Bewerber
 - a) Vorgeschlagene in der Reihenfolge ihrer Platzierung mit Namen, Vornamen, Titel, derzeitiger Hochschule oder sonstigem Arbeitgeber sowie dienstlicher und privater Anschrift,
 - b) Bewerberinnen oder Bewerber, die in der Vorauswahl berücksichtigt und zum Anhörungsverfahren eingeladen wurden,
 - c) sämtliche andere Bewerberinnen oder Bewerber,
 - d) zurückgezogene Bewerbungen,
 - e) Anzahl der Bewerbungen nach Geschlecht
6. Beschluss des Fachbereichsrates über die Bildung der Berufungs- bzw. Auswahlkommission, ggf. Stellungnahme zu etwaigen Minderheitenvorschlägen sowie zur Stellungnahme der und Gleichstellungsbeauftragten und ggf. der Schwerbehindertenvertretung
7. Ergebnis der Wahl der Mitglieder der Berufungs- bzw. Auswahlkommission; ggf. Unterlagen zu § 4 Absatz 4 Satz 3 der Verfahrensordnung
8. Sämtliche Protokolle der Berufungs- bzw. Auswahlkommission, Dokumentation des Auswahlverfahrens
9. Unterlagen über die Beteiligung der nicht dem Fachbereichsrat angehörenden Professorinnen oder Professoren gemäß § 11 der Verfahrensordnung
10. Beschluss des Fachbereichsrates über den Berufungs- bzw. Bestellungsvorschlag
11. Ggf. Stellungnahme des anderen Fachbereichs i. S. d. § 4 Absatz 3 der Verfahrensordnung
12. Ggf. Minderheitenvorschläge
13. Unterlagen über die Beteiligung und etwaige Stellungnahmen der Gleichstellungsbeauftragten und ggf. der Schwerbehindertenvertretung
14. Gesamtunterlagen der Vorgeschlagenen in der Reihenfolge ihrer Platzierung:
 - a) Bewerbungsschreiben,
 - b) Personalbogen, ggf., falls vorhanden, Erklärung zu evtl. früherer Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst der ehemaligen DDR,
 - c) Veröffentlichungsliste (sofern nicht auf Personalbogen angegeben), Lehrveranstaltungsliste, Unterlagen über die pädagogische Eignung,
 - d) tabellarischer Lebenslauf,
 - e) Zeugnisse,
 - f) Einzelgutachten (bei Vorliegen einer nach § 9 Absatz 2 Satz 2 der Verfahrensordnung zu begründenden Ausnahme),
 - g) Einverständniserklärung zur Einsicht in die Personalakte
15. Gesamtunterlagen der in der Vorauswahl berücksichtigten Bewerberinnen oder Bewerber in alphabetischer Reihenfolge
16. Zurückgezogene Bewerbungen mit Durchschrift des Absageschreibens

Anlage 2

Verfahren zur Besetzung
von Professoren- und Hochschuldozentenstellen

RdErl. d. MWK v. 5. 5. 1995 — 404 B.1-03 110/10 (9) —

— VORIS 22210 02 00 00 043 —

Bezug: RdErl. v. 17. 8. 1983 (Nds. MBl. S. 791), geändert durch
RdErl. v. 30. 1. 1984 (Nds. MBl. S. 215)
— VORIS 22210 02 00 00 024 —

Zur Konkretisierung und Ergänzung der Vorschriften des NHG i. d. F. vom 21. 1. 1994 (Nds. GVBl. S. 13), zuletzt geändert durch Artikel II des Gesetzes vom 12. 7. 1994 (Nds. GVBl. S. 304), über das Verfahren zur Berufung von Professorinnen und Professoren und Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten ergehen unter Berücksichtigung des NGG vom 15. 6. 1994 (Nds. GVBl. S. 246) die folgenden Bestimmungen:

1. Stellenausschreibung

Die Ausschreibung einer Stelle gemäß § 52 Abs. 1 NHG bedarf meiner vorherigen Zustimmung.

Der Bericht, mit dem meine Zustimmung beantragt wird, soll das Ergebnis und die wesentlichen Gesichtspunkte der Prüfung nach § 132 Abs. 2 Sätze 1 und 2 NHG enthalten. Sofern eine Stelle der BesGr. C 4 wiederbesetzt werden soll, ist die Notwendigkeit der Bewertung nach BesGr. C 4 besonders zu begründen.

Der Entwurf des Ausschreibungstextes ist dem Bericht unter Angabe der beabsichtigten Veröffentlichungsmedien beizufügen.

Der Ausschreibungstext ist so abzufassen, daß Frauen ausdrücklich angesprochen werden. Auf die bevorzugte Berücksichtigung von Frauen bei gleichwertiger Qualifikation ist bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 47 Abs. 3 Satz 2 NHG in dem Ausschreibungstext hinzuweisen. Unter Bezugnahme auf meinen RdErl. vom 26. 5. 1994 — 208-71 051-1/89 — (n. v.) wird an die Möglichkeit der Nachqualifizierung von Bewerberinnen auf Professorenstellen an Fachhochschulen und die Aufnahme entsprechender Hinweise in die Ausschreibungstexte erinnert.

Auf die Möglichkeit der Teilzeitbeschäftigung ist in dem Ausschreibungstext hinzuweisen. Soll der Ausschreibungstext diesen Hinweis ausnahmsweise nicht enthalten, so ist die fehlende Teilzeiteignung der auszuscheidenden Stelle zu begründen.

2. Berufungsvorschlag

Mit dem Berufungsvorschlag ist eine vollständige Dokumentation des Berufungsverfahrens vorzulegen. Die Dokumentation soll neben den in § 52 Abs. 8 und 9 NHG genannten Unterlagen mindestens enthalten:

- Unterlagen, aus denen die pädagogische Eignung der Bewerberinnen und Bewerber hervorgeht (auf den RdErl. vom 19. 11. 1993 — 201.1-71051-33 — (n. v.) wird in diesem Zusammenhang hingewiesen),
- Angaben über die Zusammensetzung der Berufungskommission, insbesondere eine etwaige Stellungnahme der Frauenbeauftragten sowie die Ausnahmebegründung nach § 52 Abs. 3 Sätze 4 und 5 NHG,

- Dokumentation des Auswahlverfahrens; hierbei ist insbesondere darzustellen, ob es sich um eine Stelle in einem Bereich handelt, in dem Frauen unterrepräsentiert sind und ob in diesem Fall unter den Bewerberinnen und Bewerbern, die die in der Stellenausschreibung angegebenen Grundvoraussetzungen erfüllen, mindestens zur Hälfte Frauen in die engere Wahl einbezogen und zu einem Vorstellungsgespräch eingeladen worden sind,
- die Beschlüsse der Berufungskommission einschließlich der Abstimmungsergebnisse im einzelnen; aus der Dokumentation soll auch hervorgehen, daß die Gutachten gemäß § 52 Abs. 8 NHG vor der Beschlussfassung über den Berufungsvorschlag vorgelegen haben,
- den Beschluß des Fachbereichsrates nach § 105 Abs. 7 Satz 1 i. V. m. § 106 Abs. 1 NHG oder der Gemeinsamen Kommission nach § 109 Abs. 4 Nr. 3 NHG einschließlich der Abstimmungsergebnisse im einzelnen und unter Einbeziehung des § 41 Abs. 7 NHG,
- eine etwaige Stellungnahme der Gemeinsamen Kommission für die Lehrerausbildung nach § 110 Abs. 3 Satz 2 NHG,
- etwaige Minderheitenvoten,
- eine etwaige Begründung nach § 52 Abs. 7 Satz 2 NHG (Hausberufung),
- Angaben über die Notwendigkeit der Beteiligung der Schwerbehindertenvertretung nach § 25 Abs. 2 des Schwerbehindertengesetzes und ggf. deren Ergebnis,
- den etwaigen Rückgabebeschuß nach § 52 Abs. 4 NHG — mit Begründung oder Stellungnahme — und
- die Stellungnahme des Senats nach § 96 Abs. 2 Nr. 5 NHG.

3. Änderung des Aufgabenkreises nach Ernennung

Eine Änderung des Aufgabenkreises (nach Art und Umfang) nach erfolgter Ernennung bedarf meiner Zustimmung.

4. Aufhebung von Vorschriften

Der Bezugsverlaß wird aufgehoben.

An die
Hochschulen.

— Nds. MBl. Nr. 19/1995 S. 623

vom 31. 05. 1995

Anlage 3

Verfahren zur Besetzung
von Professoren- und Hochschuldozentenstellen

RdErl. d. MWK v. 30. 7. 1998 — 21.3-71.051 (13) —

— VORIS 22210 02 00 00 043 —

Bezug: RdErl. v. 5. 5. 1995 (Nds. MBl. S. 623)

Der Bezugserlaß wird wie folgt geändert:

1. Die Einleitung erhält folgende Fassung:
„Zur Konkretisierung und Ergänzung der Vorschriften des NHG i. d. F. vom 24. 3. 1998 (Nds. GVBl. S. 300) ergehen unter Berücksichtigung des NGG vom 15. 6. 1994 (Nds. GVBl. S. 246), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. 12. 1997 (Nds. GVBl. S. 503), die folgenden Bestimmungen.“
2. Nr. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Es wird folgender neue erste Spiegelstrich eingefügt:
„— Ausführungen über den Gang der Vorauswahl der Bewerberinnen und Bewerber und die dabei angewandten Kriterien.“
 - b) Die bisherigen Spiegelstriche eins bis elf werden Spiegelstriche zwei bis zwölf.
 - c) Im neuen fünften Spiegelstrich erhält der zweite Halbsatz die folgende Fassung:
„aus der Dokumentation soll auch hervorgehen, daß und wie sich die Berufungskommission im Zuge ihrer Meinungsbildung mit den Gutachten gemäß § 52 Abs. 8 NHG auseinandergesetzt hat.“
 - d) Es wird folgender Satz 3 angefügt:
„Von der Vorlage von Publikationen, Sonderdrucken usw. ist abzusehen.“
3. Es wird folgende neue Nr. 4 eingefügt:
„4. Berufung von Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten.
Die Bestimmungen dieses RdErl. sind von den Hochschulen in eigener Zuständigkeit entsprechend anzuwenden bei den Verfahren zur Besetzung von Stellen für Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten.“
4. Die bisherige Nr. 4 wird Nr. 5.

An die
Hochschulen

— Nds. MBl. Nr. 31/1998 S. 1096

Anlage 4

Hochschulen gemäß Verteiler MWK 2 lfd. Nrn. 1 - 20	Universität Osnabrück 25. Nov. 1993 Eingang Poststelle	ab 01.07.1993 neue Postleitzahlen: Hausanschrift: Leibnizufer 9 30169 Hannover Postanschrift: Postfach 261 30002 Hannover			
nachrichtlich: lfd. Nrn. 32 - 36		Bearbeitet von			
Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)	Durchwahl (05 11) 120-	Hannover		
	201.1 - 71 051 - 33	2441	19.11.1993		
<p>Berufung von Professorinnen und Professoren; hier: Nachweis der pädagogischen Eignung</p> <p>Nach § 56 Abs. 1 Nr. 2 NHG gehört zu den Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen/Professoren die pädagogische Eignung, die bisher in der Regel durch Erfahrungen in der Lehre nachgewiesen wird.</p> <p>In den Äußerungen der Gutachter sowie in der Würdigung durch die Berufungskommissionen nehmen die Ausführungen über die wissenschaftlichen Leistungen und das Forschungsprofil der Bewerberin/des Bewerbers, bei den Fachhochschulen zusätzlich über die in der Berufspraxis erworbene Qualifikation, im allgemeinen einen breiten Raum ein. Demgegenüber tritt die Darstellung der pädagogischen Eignung häufig in den Hintergrund. Dabei wird in vielen Fällen nur der aufgrund der persönlichen Vorstellung gewonnene Eindruck zugrunde gelegt. In anderen Fällen wird die pädagogische Eignung nur mit dem Hinweis auf die bisher abgehaltenen Lehrveranstaltungen begründet.</p> <p>Dem MWK ist bewußt, daß es schwer ist, ein Bild von der pädagogischen Eignung der Bewerberinnen/Bewerber zu gewinnen. Dennoch halte ich es für erforderlich, daß die Lehrqualifikation künftig ein stärkeres Gewicht bei der Auswahl der Bewerberinnen/Bewerber erhält.</p>					
Dienstgebäude Leibnizufer 9 Hannover	Telefon (05 11) 120-1	Telefax (05 11) 120-23 93 Friesel: (05 11) 120-26 01	Teletex 511 89 956 - NdsLReg Telex 5 23 414-56 nld	Paketanschrift Leibnizufer 9 3000 Hannover 1	Überweisung an Niedersächsische Landeshauptkasse Hannover Konto-Nr. 250 015 57 Landeszentralbank Hannover (BLZ 250 000 00) Konto-Nr. 101 359 271 Nordl. Landesbank Hannover (BLZ 250 500 00) Konto-Nr. 90-304 PGiroA Han (BLZ 250 100 30)

Ich bitte daher, bei Ihren Berufungsvorschlägen im Rahmen der Würdigung nach § 57 Abs. 8 NHG in einem besonderen Abschnitt die pädagogische Befähigung der Bewerberinnen/Bewerber darzulegen und zu bewerten.

Zu diesem Zweck bitte ich, von den Bewerberinnen/Bewerbern der engeren Wahl - soweit vorhanden - folgende Unterlagen, sofern sie nicht bereits mit der Bewerbung vorgelegt worden sind, zu erbitten und für die Würdigung in Ihrem Berufungsvorschlag auszuwerten:

- Selbstverfaßte Lehrbücher und Veranstaltungsskripte (jeweils in der neuesten Fassung),
- Aufstellung der in den letzten drei Jahren abgehaltenen Lehrveranstaltungen mit Angabe, ob es sich um einführende Veranstaltungen oder um Veranstaltungen für das Grund- bzw. das Hauptstudium handelt; dabei sollten auch außerhalb der Hochschulen gesammelte Erfahrungen, z.B. in der betrieblichen Weiterbildung, berücksichtigt werden,
- Darstellung der verwendeten und beabsichtigten Lehr- und Lernmethoden,
- Übersicht über abgenommene Prüfungen (einschließlich Vor- und Zwischenprüfungen),
- Darlegung von Erfahrungen und Vorstellungen über eine Verbesserung der Studien- und Prüfungsbedingungen, einschließlich der Betreuung studentischer Arbeiten, sowie ggf. Vorlage von Veröffentlichungen und Texten, die sich mit Problemen der Lehre befassen,
- Übersicht über die Mitwirkung in Gremien für Studium und Lehre,
- Evaluationsergebnisse aus eigenen Lehrveranstaltungen.

Die vorstehende Liste von Unterlagen hat beispielhaften Charakter, sie kann durch andere Unterlagen mit gleichem Aussagewert ergänzt oder teilweise ersetzt werden. Es wird nicht erwartet, daß vorweisbare Unterlagen erst aus Anlaß der Bewerbung angefertigt werden.

Die Aufstellung über gehaltene Lehrveranstaltungen und die Darstellung der verwendeten und beabsichtigten Lehr- und Lernmethoden bitte ich, dem Berufungsvorschlag beizufügen.

Schließlich halte ich es für wünschenswert, im Falle der Teilnahme der Bewerberin/des Bewerbers an didaktischer Aus- und Fortbildung sowie gewonnener Preise für gute Lehre eine Bewertung dieser Leistungen vorzunehmen und im Berufungsvorschlag darzustellen.

Zur unmittelbaren Beurteilung der pädagogischen Fähigkeiten sollten, wie in vielen Hochschulen üblich, die in die engere Wahl genommenen Bewerberinnen und Bewerber zu einer Probelehrveranstaltung eingeladen werden. Bei der Bewertung der Probelehrveranstaltung sollte der Meinung der Studierenden besondere Beachtung geschenkt werden.

Schuchardt



2011-05-04
JKH

Anlage 5

gem. Verteiler MWK 2

3. Okt. 1992

(lfd. Nrn. 1-20)

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)

402.1 - 03 - 031/1
(12)

7. 10. 1992

Beteiligung der Schwerbehinderten-Vertretung bei Bewerbungen von Schwerbehinderten gem. § 25 Abs. 2 des Schwerbehindertengesetzes; hier: Berufung von Professoren

/ Den anliegenden Abdruck eines Beschlusses des OVG Berlin vom 28.06.1989 übersende ich mit der Bitte um Kenntnisnahme und Beachtung. Gibt sich eine Bewerberin oder ein Bewerber um eine Professorenstelle als Schwerbehinderter zu erkennen, so bitte ich, daß die Berufungskommissionen die Schwerbehindertenvertretung nach § 25 Abs. 2 Schwerbehindertengesetz beteiligen. Ich bitte, zukünftig bei der Vorlage von Berufungsvorschlägen einen entsprechenden Hinweis in Ihren Bericht aufzunehmen.

Die Auffassung des Gerichts auf Seite 5 oben vermag ich nicht zu teilen, denn die Ruferteilung begründet auch im Bereich der Fachhochschulen Rechte i.S. einer Einstellungszusage unter dem Vorbehalt der Erfüllung der beamtenrechtlichen Einstellungsbedingungen.

Im Auftrage

L. Meyer



Beglaubigt:

Zolyp

Kanzlei-Angestellte

Dienstgebäude
Leibnizufer 9
Hannover

Telefon
(05 11) 120-1

Telefax
(05 11) 120-23 93
Presse:
(05 11) 120-26 01

Teletex
511 89 956 - NosReg
Telex
9 23 414 56 nld

Paketanschrift
Leibnizufer 9
3000 Hannover 1

Überweisung an Niedersächsische Sparkassenbank
Konto-Nr. 250 015 87 Landeszentrale
Konto-Nr. 101 359 271 Nordl. Landesbank
Konto-Nr. 90-304 PGiroA Han (BIC 251203)

Hannover
1200 000 00
1250 500 00

Anlage 6

Vereinbarung über die Besetzung von Professorinnen- oder Professorenstellen an den Hochschulen

(Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.11.1978 i. d. F. vom 15.08.2002)

Abschnitt I

Ausschreibungen und Berufungsvorschläge

Nr. 1

- (1) Professuren werden in der Regel international ausgeschrieben.
- (2) In der Ausschreibung sind Art und Umfang der zu erfüllenden Aufgaben, der Zeitpunkt der Besetzung sowie die Bewerbungsfrist anzugeben. Auf etwaige landesrechtliche Bestimmungen über das Höchstalter der Bewerberinnen oder Bewerber soll hingewiesen werden.

Nr. 2

- (1) Die Hochschule stellt innerhalb einer in den landesrechtlichen Bestimmungen festgelegten Frist einen Berufungsvorschlag auf. Bei der Aufstellung des Berufungsvorschlages soll der Nachwuchs hinreichend berücksichtigt werden. Die Vorschlagsliste soll mindestens drei Namen enthalten. Bewerberinnen oder Bewerber, gegen deren Berufung Einwendungen erhoben werden können (vgl. Nr. 3), sollen von der Hochschule nicht auf die Vorschlagsliste gesetzt werden.
- (2) Der Kultus-(Wissenschafts-)ministerin oder dem Kultus-(Wissenschafts-)minister sind auf Anforderung sämtliche eingegangenen Bewerbungen vorzulegen.
- (3) Die Kultus-(Wissenschafts-)ministerin oder der Kultus-(Wissenschafts-)minister ist bei der Erteilung des Rufes an die in der Vorschlagsliste angegebene Reihenfolge nicht gebunden.*
- (4) Die Kultus-(Wissenschafts-)ministerin oder der Kultus-(Wissenschafts-)minister kann nach Maßgabe des Landesrechts nach Anhörung der Hochschule eine in der Vorschlagsliste nicht genannte Person berufen.

Abschnitt II

Besetzung von Professorinnen- oder Professorenstellen der Besoldungsgruppen C 4 und W 3

Nr. 3

- (1) Soll eine Professorin oder ein Professor der Besoldungsgruppen C 4 oder W 3 auf eine Professorinnen- oder Professorenstelle berufen werden, ist bei der oder dem zuständigen Kultus-(Wissenschafts-)ministerin oder Kultus-(Wissenschafts-)minister anzufragen, ob Einwendungen gegen die Erteilung des Rufes erhoben werden. Die Anfrage kann sich auf die am gegenwärtigen Hochschulort zur Verfügung stehenden Räume, Personal und Sachmittel erstrecken.

* Protokollnotiz:
Hamburg verweist auf die entgegenstehende Rechtslage in diesem Land

- (2) Von der Berufung ist abzusehen, wenn Einwendungen damit begründet werden, dass die Professorin oder der Professor innerhalb der letzten drei Jahre in ein Amt der Besoldungsgruppen C 4 oder W 3 ernannt oder ihre oder seine Besoldung aus Anlass ihrer oder seines Verbleibens erhöht worden ist. Von der Berufung ist ferner abzusehen, soweit mit einer Professorin oder einem Professor aus Anlass einer Verbesserung ihrer oder seiner Arbeitsmöglichkeiten vereinbart ist, dass sie oder er für eine bestimmte Zeit an der Hochschule bleiben werde.
- (3) Die Frist beginnt in den Fällen des Absatz 2 Satz 1 mit dem Tage des Dienstantritts oder mit dem Tage des Wirksamwerdens der Rufabwendung; in den Fällen des Absatz 2 Satz 2 richtet sie sich nach der Vereinbarung. Der Ruf darf frühestens 6 Monate vor Ablauf der Frist erteilt werden.
- (4) Innerhalb der Sperrfrist soll die Zustimmung zur Ruferteilung nur dann bei der oder dem zuständigen Kultus-(Wissenschafts-)ministerin oder Kultus-(Wissenschafts-)minister erbeten werden, wenn besonders schwerwiegende Gründe die Berufung einer oder eines bestimmten Professorin oder Professors so dringend erscheinen lassen, dass es auch mit Rücksicht auf die Belange der abgebenden Hochschule nicht vertretbar ist, die Frist einzuhalten.
- (5) Hat die oder der zuständige Kultus-(Wissenschafts-)ministerin oder Kultus-(Wissenschafts-)minister auf die Einhaltung der Sperrfrist verzichtet, so ist die Professorin oder der Professor ohne Bleibeverhandlungen freizugeben.
- (6) Die Absätze 1 bis 5 finden keine Anwendung auf Professorinnen und Professoren im Beamtenverhältnis auf Zeit.

Nr. 4

Ist ein Ruf auf eine Professorinnen- oder Professorenstelle der Besoldungsgruppen C 4 oder W 3 erteilt und noch nicht abgelehnt, darf ein weiterer Ruf auf eine Professorinnen- oder Professorenstelle nur im Einvernehmen mit der Kultus-(Wissenschafts-)ministerin oder dem Kultus-(Wissenschafts-)minister ergehen, die oder/der den ersten Ruf erteilt hat.

Nr. 5

- (1) Die berufende Ministerin oder der berufende Minister darf ihr oder sein Angebot nicht erhöhen, sobald die oder der derzeit zuständige Ministerin oder Minister ein Rufabwendungsangebot gemacht hat.
- (2) Sind mehrere Rufe erteilt worden, so fordern die beteiligten Kultus-(Wissenschafts-)ministerinnen oder Kultus-(Wissenschafts-)minister nach gegenseitiger Abstimmung die Berufene oder den Berufenen auf, sich zu entscheiden, mit welcher Kultus-(Wissenschafts-)ministerin oder welchem Kultus-(Wissenschafts-)minister sie oder er zunächst verhandeln will. Die anderen beteiligten Kultus-(Wissenschafts-)ministerinnen oder Kultus-(Wissenschafts-)minister sehen von Berufungsverhandlungen so lange ab, bis die oder der Berufene gegenüber der oder dem mit ihr oder ihm verhandelnden Kultus-(Wissenschafts-)ministerin oder Kultus-(Wissenschafts-)minister den Ruf endgültig abgelehnt hat. Die Kultus-(Wissenschafts-)ministerinnen oder Kultus-(Wissenschafts-)minister, mit denen die oder der Berufene zunächst nicht verhandelt, können den Ruf zurückziehen.

Nr. 6

Die berufende Kultus-(Wissenschafts-)ministerin oder der berufende Kultus-(Wissenschafts-)minister hat die anderen Kultus-(Wissenschafts-)ministerinnen oder Kultus-(Wissenschafts-)minister unverzüglich über jeden erteilten Ruf und den Ausgang der Berufungsverhandlungen zu unterrichten.

Nr. 7

Abschnitt II gilt auch für Professorinnen und Professoren im Angestelltenverhältnis mit einer den Besoldungsgruppen C 4 und W 3 vergleichbaren Vergütung.

Abschnitt III**Vereinbarungen und Zusagen****Nr. 8**

- (1) Die Ausstattung des Fachgebietes einer Professorin oder eines Professors wird befristet gewährt.
- (2) Die Frist beträgt in der Regel fünf Jahre.

Abschnitt IV**Inkrafttreten****Nr. 9**

Die Vereinbarung über das Verfahren bei der Besetzung von Lehrstühlen (Beschluss der KMK vom 28.11.1968), der Mustererlass über das Verfahren bei der Besetzung von Lehrstühlen nach dem Beschluss der KMK vom 28.11.1968 (Beschluss d. KMK v. 03.07.1969) und die Vereinbarung über das Verfahren bei der Berufung von Professorinnen und Professoren an staatliche Kunsthochschulen (Beschluss der KMK vom 05.03.1971) werden aufgehoben. Solange die H-Besoldung weitergilt, ist diese Vereinbarung entsprechend anzuwenden.

Anlage 7

Hochschulen gemäß Verteiler MWK 2
 lfd. Nrn. 1 - 21

Universität Osnabrück
 15. Sep. 1995
 Eingang Poststelle

Bearbeitet von
 Herrn Schmidt

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	(Bei Antwort angeben) Mein Zeichen	Durchwahl (0511) 120-	Hannover
	201.1 - 71051-17	2475	06.09.1995

Besetzung von Stellen für Professorinnen und Professoren;
 hier: Benachrichtigung der nicht berücksichtigten Bewerberinnen
 und Bewerber
 Bezug: Erlaß vom 05.06.1991 - Az. W.O. -

Mit dem Bezugserlaß hatte ich Sie gebeten, Bewerberinnen und Bewerber um eine Professorenstelle, die nicht in Ihrem Berufungsvorschlag aufgenommen worden sind, innerhalb von vier Wochen nach Ruferteilung an die ausgewählte Bewerberin oder den ausgewählten Bewerber über ihre Nichtberücksichtigung zu unterrichten. Seit dem 01.09.1994 sind Sie auch für die Unterrichtung der auf dem Berufungsvorschlag plazierten, aber nicht zum Zuge gekommenen Personen zuständig.

/ Im Hinblick auf das in Ablichtung beigelegte Urteil des OLG Celle vom 09.08.1994 empfehle ich, den auf dem Berufungsvorschlag nicht plazierten Bewerberinnen und Bewerbern den Namen der Person mitzuteilen, die den Ruf erhalten hat. Den plazierten, aber unterlegenen Bewerberinnen und Bewerbern sollte der Name der Person mitgeteilt werden, die aufgrund der Rufannahme zur Professorin oder zum Professor ernannt werden soll.

Im Auftrage
 Dr. Hodler



Beglaubigt:
Rasch
 Angestellte

Dienstgebäude
 Leibnizufer 9
 Adolfsstr. 7
 Hannover

Telefon
 (05 11) 120-1
 Teletex
 511 89 956 = NdsLReg

Teletax
 (05 11) 120-23 93
 Presse:
 (05 11) 120-25 01

Leibnizstraße 9
 30169 Hannover

Überweisung an Niedersächsische Landeshauptkasse Hannover
 Konto-Nr. 250 015 57 Landescentralbank Hannover (BLZ 250 000 00)
 Konto-Nr. 101 359 271 Nordd. Landesbank Hannover (BLZ 250 500 00)
 Konto-Nr. 90-304 PGiroA Han (BLZ 250 100 30)

UNIVERSITÄT OSNABRÜCK
Dezernat 4

Osnabrück, 22.07.2010

**Auszug aus dem Protokoll der 162. Sitzung des Präsidiums der Universität Osnabrück
am 21. Juli 2011
Genehmigt durch das Präsidium im Umlaufverfahren**

**TOP 7 Einstellung des Masterstudiengangs „Kognitive Mathematik“ zum Wintersemester
2011/2012**

Das Präsidium beschließt die Einstellung des Masterstudiengangs "Kognitive Mathematik" zum Wintersemester 2011/2012.

Die letzte Aufnahme für den Masterstudiengang "Kognitive Mathematik" erfolgte zum Wintersemester 2010/2011, die auslaufende Betreuung wird für die Regelstudienzeit des Masterstudiengangs (4) plus 2 Semester, d.h. bis einschließlich zum Sommersemester 2013, gewährleistet. Eine Zulassung in höhere Semester erfolgt nicht.

P B 162/4

Abstimmungsergebnis: 4 : 0 : 0.

Umsetzung des Beschlusses durch: Dezernat 7 / Dr. Krekeler

UNIVERSITÄT OSNABRÜCK
Dezernat 4

Osnabrück, 22.07.2010

**Auszug aus dem Protokoll der 162. Sitzung des Präsidiums der Universität Osnabrück
am 21. Juli 2011
Genehmigt durch das Präsidium im Umlaufverfahren**

**TOP 8 Einstellung des Masterstudiengangs „Physik mit Informatik“ zum Wintersemester
2011/2012**

Das Präsidium beschließt die Einstellung des Masterstudiengangs "Physik mit Informatik" zum Wintersemester 2011/2012.

Die letzte Aufnahme für den Masterstudiengang "Physik mit Informatik" erfolgte zum Wintersemester 2010/2011, die auslaufende Betreuung wird für die Regelstudienzeit des Masterstudiengangs (4) plus 2 Semester, d.h. bis einschließlich zum Sommersemester 2013, gewährleistet. Eine Zulassung in höhere Semester erfolgt nur unter der Voraussetzung der Anrechnung von Studienleistungen und der Regelung, dass die verbleibende Studienzeit im Rahmen der auslaufenden Betreuung erfolgt.

P B 162/5

Abstimmungsergebnis: 4 : 0 : 0.

Umsetzung des Beschlusses durch: Dezernat 7 / Dr. Krekeler

UNIVERSITÄT OSNABRÜCK
Dezernat 4

Osnabrück, 22.07.2010

**Auszug aus dem Protokoll der 162. Sitzung des Präsidiums der Universität Osnabrück
am 21. Juli 2011
Genehmigt durch das Präsidium im Umlaufverfahren**

**TOP 6 Erweiterung des 2-Fächer-Bachelor-Teilstudiengangs Romanistik / 1 Sprache um
Italienisch als Kernfach und Einstellung des 2-Fächer-Bachelor-Teilstudiengangs
Romanistik / 2 Sprachen zum Wintersemester 2011/12**

Das Präsidium beschließt die Erweiterung des 2-Fächer-Bachelor-Teilstudiengangs Romanistik / 1 Sprache um Italienisch als Kernfach zum Wintersemester 2011/12 sowie die Einstellung des 2-Fächer-Bachelor-Teilstudiengang Romanistik / 2 Sprachen zum Wintersemester 2011/12 und genehmigt die Änderung der Prüfungsordnung für den 2-Fächer-Bachelor-Teilstudiengang Romanistik / 1 Sprache in der vorgelegten Form mit Italienisch als Kernfach.

P B 162/3

Abstimmungsergebnis: 4 : 0 : 0.

Umsetzung des Beschlusses durch: Dezernat 7 / Dr. Scheideler

Fachspezifischer Teil zur studiengangsspezifischen Prüfungsordnung für den 2-Fächer-Bachelorstudiengang

ROMANISTIK (EINE SPRACHE)

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaft hat in der 111. Sitzung vom 06.01.2010 den folgenden fachspezifischen Teil zur studiengangsspezifischen Prüfungsordnung für den 2-Fächer-Bachelorstudiengang vom 27.10.2009 (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück Nr. 10/2009, S. 961-968) beschlossen, der in der 82. Sitzung der Zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 20.01.2010 befürwortet und in der 141. Sitzung des Präsidiums am 24.06.2010 genehmigt wurde (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück Nr. 09/2010, S. 1591). Geändert mit Beschluss des Fachbereichsrats des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaft in der 117. Sitzung vom 20.10.2010, die in der 92. Sitzung der Zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 20.04.2011 befürwortet und in der 162. Sitzung des Präsidiums am 21.07.2011 genehmigt wurden (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück Nr. 05/2011, S. 685).

§ 1 Prüfungsausschuss

Zuständig ist der Prüfungsausschuss des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaft.

§ 2 Aufbau des Studiums

¹„Romanistik (Eine Sprache)“ kann als Kernfach oder als Nebenfach studiert werden. ²Je nach der Sprachenwahl kann Romanistik (Eine Sprache) in einer der folgenden Varianten studiert werden:

- A. Romanistik/ Französisch entweder als Kernfach oder als Nebenfach
oder
- B. Romanistik/ Italienisch als Kernfach oder als Nebenfach
oder
- C. Romanistik/ Spanisch entweder als Kernfach oder als Nebenfach.

§ 3 Romanistik (Eine Sprache) als Kernfach

- (1) ¹Das Studium der Romanistik (Eine Sprache) umfasst im Kernfach einen Pflichtbereich (drei Basismodule, drei Vertiefungsmodule, ein, zwei oder drei Sprachpraxismodule und einen oder zwei Sprachpraxiskurse) im Umfang von 54 LP bei Romanistik/Französisch und Romanistik/Spanisch bzw. von 61 LP bei Romanistik/Italienisch sowie einen Wahlpflichtbereich im Umfang von neun LP bei Romanistik/Französisch und Romanistik/Spanisch bzw. von zwei LP bei Romanistik/Italienisch. Die zu erbringenden studienbegleitenden Prüfungsleistungen und ggf. Studiennachweise ergeben sich aus der Modulbeschreibung im Modulkatalog.

Identifizier	Modultitel	Empfohlenes Sem.	SWS	LP	Dauer Sem.	Voraussetzungen
	Pflichtbereich					
ROM-BM_SW	Basismodul Sprachwissenschaft	1.+2. Sem.	4	7	2	
ROM-BM_LW	Basismodul Literaturwissenschaft	1.+2. Sem.	4	7	2	
ROM-BM_KW	Basismodul Kulturwissenschaft	2.+3. Sem.	4	7	2	
ROM-SP_FR1	Sprachpraxismodul Französisch 1 (4 SWS/4 LP)	1.+2. Sem.	4	4	2	
ROM-SP_FR2	Sprachpraxismodul Französisch 2 (4 SWS/ 5 LP) <i>oder</i>	3.+4. Sem.	4	5	2	ROM-SP_FR1
ROM-SP_SP2	Sprachpraxismodul Spanisch 2 (4 SWS/ 4 LP)	1. Sem.	4	4	1	
ROM-SP_SP3	Sprachpraxiskurs Spanisch 3 (2 SWS / 3 LP) <i>oder</i>	2. Sem.	2	3	1	ROM-SP_SP2
ROM-SP_IT1	Sprachpraxismodul Italienisch 1 (6 SWS / 6 LP)	1. Sem.	6	6	1	
ROM-SP_IT2	Sprachpraxismodul Italienisch 2 (6 SWS / 6 LP)	2. Sem.	6	6	2	ROM-SP_IT1
ROM-VM_SW	Vertiefungsmodul Sprachwissenschaft	3.+4. Sem.	4	7	2	ROM-BM_SW
ROM-VM_LW	Vertiefungsmodul Literaturwissenschaft	3.+4. Sem.	4	7	2	ROM-BM_LW
ROM-VM_KW	Vertiefungsmodul Kulturwissenschaft	4.+5. Sem.	4	7	2	ROM-BM_KW
ROM-SP_FR3	Sprachpraxiskurs Französisch (2 SWS / 3 LP) <i>oder</i>	5. Sem.	2	3	1	ROM-SP_FR2
ROM-SP_SP4	Sprachpraxiskurs Spanisch 4 (2 SWS / 5 LP) <i>oder</i>	5. Sem.	2	5	1	ROM-SP_SP2
ROM-SP_IT3	Sprachpraxismodul Italienisch 3 (4 SWS / 5 LP)	3.+4. Sem.	4	5	2	
ROM-SP_IT4	Sprachpraxiskurs Italienisch 4 (2 SWS / 2 LP)	5. Sem.	2	2	1	ROM-IT_SP2
	Summe Pflichtbereich		32/42 (It.)	54/61 (It.)		
	(Wahl)pflichtbereich					
	Veranstaltung in einem Fachgebiet nach Wahl	5. Sem.	2	4/2 (It.)		
ROM-BM_FD	sowie nur für Französisch und Spanisch Einführung in die Didaktik der romanischen Sprachen (bei Fortsetzung im Lehrer-Master) <i>oder</i>	3.-5.	2	5	1	
	1-2 Veranstaltungen in einem Fachgebiet nach Wahl	3.-5.	4	5		
	Gesamtsummen		36/44	63		

- (2) ¹Bei der Kombination der Kernfächer Romanistik/Französisch und Romanistik/Spanisch sind nur je eine Einführungsveranstaltung in die Sprachwissenschaft und in die Fachdidaktik, aber zusätzlich eine Lehrveranstaltung im Vertiefungsmodul Sprachwissenschaft (ROM-VM_SW 2. Teil) und eine Lehrveranstaltung Fachdidaktik mit einem Studiennachweis (3 LP) zu absolvieren. ²Bei der Kombination der Kernfächer Romanistik/Französisch oder Romanistik/Spanisch mit Romanistik/Italienisch ist nur eine Einführungsveranstaltung in die Sprachwissenschaft, aber zusätzlich eine Lehrveranstaltung im Vertiefungsmodul Sprachwissenschaft (ROM-VM_SW 2. Teil) zu absolvieren.
- (3) Sofern die fachwissenschaftliche Vertiefung im Fach Romanistik (Eine Sprache) gewählt wird, sind sieben LP nach freier Wahl in Veranstaltungen der Romanistik (Französisch bzw. Italienisch bzw. Spanisch) zu erbringen.

§ 4 Romanistik (Eine Sprache) als Nebenfach

- (1) ¹Das Studium der Romanistik (Eine Sprache) umfasst im Nebenfach einen Pflichtbereich (drei Basismodule, drei Vorlesungen als Komponenten der Vertiefungsmodule, zwei Sprachpraxismodule sowie einen weiteren Sprachpraxiskurs bei der Wahl von Französisch als Nebenfach) im Umfang von 42 LP. ²Die zu erbringenden studienbegleitenden Prüfungsleistungen und ggf. Studiennachweise ergeben sich aus der Modulbeschreibung im Modulkatalog.

Identifizier	Modultitel	Empfohlenes Semester	SWS	LP	Dauer	Voraussetzungen
	Pflichtbereich					
ROM-BM_SW	Basismodul Sprachwissenschaft	1.+2. Sem.	4	7	2	
ROM-BM_LW	Basismodul Literaturwissenschaft	1.+2. Sem.	4	7	2	
ROM-BM_KW	Basismodul Kulturwissenschaft	2.+3. Sem.	4	7	2	
ROM-VM_SW	Vertiefungsmodulkomponente Vorlesung Sprachwissenschaft	3. Sem.	2	3	1	
ROM-VM_LW	Vertiefungsmodulkomponente Vorlesung Literaturwissenschaft	3. Sem.	2	3	1	
ROM-VM_KW	Vertiefungsmodulkomponente Vorlesung Kulturwissenschaft	5. Sem.	2	3	1	
ROM-SP_FR1	Sprachpraxismodul Französisch 1 (4 SWS/ 4 LP)	1.+2. Sem.			2	
ROM-SP_FR2	Sprachpraxismodul Französisch 2 (4 SWS/ 5 LP)	3.+4. Sem.			2	ROM-SP_FR1
ROM-SP_FR3	Sprachpraxiskurs Französisch (2 SWS/ 3 LP)	5. Sem.	(10)	(12)	1	ROM-SP_FR2
	<i>oder</i>					
ROM-SP_SP1	Sprachpraxismodul Spanisch 1 (8 SWS/ 8 LP)	1.+2. Sem.			2	
ROM-SP_SP2	Sprachpraxismodul Spanisch 2 (4 SWS/ 4 LP)	3. Sem.	(12)	(12)	1	ROM-SP_SP1
	<i>oder</i>					
ROM-SP_IT1	Sprachpraxismodul Italienisch 1 (6 SWS/ 6 LP)	1. Sem.			1	
ROM-SP_IT2	Sprachpraxismodul Italienisch 2 (6 SWS/ 6 LP)	2. Sem.	(12)	(12)	1	ROM-SP_IT1
	Summe Pflichtbereich		28/30	42		
	Gesamtsummen		28/30	42		

§ 5 Schlüsselkompetenzen

- (1) Es werden regelmäßig die folgenden Veranstaltungen zum Erwerb fachspezifischer Schlüsselkompetenzen im Umfang von 14 LP angeboten:

Identifizier	Modultitel	SWS	LP	Dauer	Empfohlenes Semester	Voraussetzungen
ROM-SK1	Orientierung (4 Schritte+)	2	2	1	1. Sem.	-
ROM-SK2	Methoden/Grundlagen (4 Schritte+)	2	2	1	2. Sem.	-
ROM-SK3	Anwendung in Fachveranstaltungen (4 Schritte+)	Pro Seminar 1 LP	2 x 1	1	2. bis 4. Sem.	-
ROM-SK4	Projektarbeit/Tutorientätigkeit (4 Schritte+)		4	1	4. oder 5. Sem.	-
	Weitere Angebote der Koordinationsstelle Professionalisierungsbereich		4			

- (2) Die oder der Lehrende entscheidet spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung verbindlich, welche Schlüsselkompetenz(en) in ihrer oder seiner Lehrveranstaltung erworben werden können ggf. ob und in welcher Form eine benotete Prüfungsleistung zum Erwerb von Schlüsselkompetenzen erbracht werden muss.

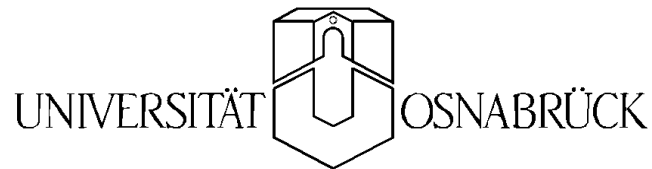
- (3) Im Einzelnen werden folgende Schlüsselkompetenzen vermittelt: Methodenkompetenzen (z.B. Lernstrategien, Problembewusstsein, Planungskompetenz, IT-Kompetenz, Wissenstransfer, Textkompetenz) insbesondere in den Basismodulen der Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaft; Sozialkompetenzen (z.B. Kommunikationskompetenz, Kooperationsfähigkeit, Kritikbereitschaft, Moderationskompetenz, Lehrfähigkeit, interkulturelle Kompetenz, Transferfähigkeit, sprachlich-kommunikative Kompetenz) insbesondere in den Vertiefungsmodulen der Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaft; Selbstkompetenzen (z.B. Selbstmanagement, Zeitmanagement, Handlungsorientierung, Kreativität, Empathie, Selbstständigkeit, Sorgfalt, Ausdauer, Frustrationstoleranz) insbesondere in den Modulen der Sprachpraxis.

§ 6 Außerschulisch-fachbezogenes Praktikum

- (1) Im Fach Romanistik (Eine Sprache) besteht die Möglichkeit der Anerkennung eines oder mehrerer außerschulisch-fachbezogener Praktika gemäß § 4 Absatz 6 der studiengangsspezifischen Prüfungsordnung für den 2-Fächer-Bachelor-Studiengang.
- (2) Die Anerkennung des Praktikums setzt voraus, dass folgende Anforderungen erfüllt sind: Das Praktikum soll den Studierenden, z.B. in Kulturinstitutionen und Wirtschaftsunternehmen
- Einblicke in für Romanisten relevante Handlungsfelder geben,
 - Möglichkeiten zur systematischen Beobachtung und Reflexion von Kulturvermittlung und Kulturtransfer eröffnen,
 - exemplarisch Einblicke in das fachliche Anforderungsprofil von außerschulischer Sprachvermittlung, Journalismus, Verlagslektorat, Kulturmanagement u.ä. ermöglichen.
- (3) ¹Ein Praktikum umfasst in der Regel 210 Stunden und wird in der Regel mit sieben LP bestätigt. ²Insgesamt können Praktika mit max. 14 LP bestätigt werden. ³Die Studierenden können das außerschulische fachbezogene Praktikum zu einem beliebigen Zeitpunkt zwischen dem ersten und dem sechsten Semester absolvieren.
- (4) ¹Die oder der Studierende soll vor Aufnahme des Praktikums der oder dem Praktikumsbeauftragten das geplante Praktikum darlegen. ²Auf der Grundlage dieser Darlegung entscheidet die oder der Praktikumsbeauftragte, ob das geplante Praktikum grundsätzlich die Voraussetzungen für die Anerkennung gemäß Absatz 2 erfüllt.
- (5) Die Ableistung des Praktikums ist von der entsprechenden Einrichtung bzw. dem Träger schriftlich zu bestätigen.
- (6) ¹Die Anerkennung des Praktikums setzt die Anfertigung und Vorlage eines Praktikumsberichts voraus. ²Der Praktikumsbericht im Umfang von i. d. R. 5-10 Seiten hält Rahmenbedingungen und wesentliche Aspekte des Ablaufs des Praktikums fest. ³Zu ihm gehört auch eine Reflexion der beruflichen Erfahrungen im Praktikum vor dem Hintergrund der im Studium gewonnenen fachlichen Erkenntnisse und methodischen Kompetenzen.
- (7) ¹Die oder der Praktikumsbeauftragte und in Zweifelsfällen der Prüfungsausschuss (§ 1) entscheiden über die Anerkennung des allgemeinen Betriebs- und Sozialpraktikums und/ oder über die Anerkennung des auf das gewählte Studienfach bezogenen Praktikums in einem einschlägigen Berufsfeld auf der Grundlage des Zeugnisses des Praktikumsgebers sowie über die Anerkennungen von Praktikumsäquivalenzen (z.B. Berufsbausbildung, Berufstätigkeit). ²Im Falle der Anerkennung stellen diese ein entsprechendes Zertifikat aus.
- (8) Sofern vom Fach Studienprojekte angeboten werden, können diese an die Stelle des Praktikums treten.
- (9) Das Praktikum wird nicht benotet.

§ 7 In-Kraft-Treten

Dieser fachbezogene Besondere Teil tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsorgan der Universität Osnabrück in Kraft.



FACHBEREICH SPRACH- UND LITERATURWISSENSCHAFT

MODULBESCHREIBUNGEN FÜR DIE LEHREINHEIT „ROMANISTIK“

beschlossen in der

111. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaft am 06.01.2010
befürwortet in der 82. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 20.01.2010
genehmigt in der 141. Sitzung des Präsidiums am 24.06.2010
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 09/2010 vom 03.11.2010, S. 1610

Änderungen beschlossen in der

117. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaft am 20.10.2010
befürwortet in der 92. Sitzung der Zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 20.04.2011
genehmigt in der 162. Sitzung des Präsidiums am 21.07.2011
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 05/2011 vom 29.09.2011, S. 690

I N H A L T :

Sprachwissenschaft.....	692
Literaturwissenschaft.....	694
Kulturwissenschaft.....	696
Fachdidaktik	704
Sprachpraxis Französisch	711
Sprachpraxis Italienisch.....	719
Sprachpraxis Spanisch.....	724
Praktika.....	732

Sprachwissenschaft

Identifizier	ROM-BM_SW
Modultitel	Basismodul Sprachwissenschaft
Englischer Modultitel	Basic module of Linguistics
Modulbeauftragte(r)	D'hulst/Meisenburg
Qualifikationsziele	Einübung und Anwendung sprachwissenschaftlicher Fachtermini; grundlegende Kenntnisse in Phonetik/Phonologie, Morphologie, Semantik und Syntax; Beherrschung der Technik des sprachwissenschaftlichen Arbeitens und der Literaturrecherche
Inhalte	Einführung: Grundbegriffe, Methoden und Gegenstände der romanistischen Sprachwissenschaft; Grundlagen der sprachlichen Kommunikation; Prinzipien sprachlicher Organisation in den verschiedenen Teildisziplinen Proseminar: Vertiefung an paradigmatischen Anwendungsbeispielen
Modulkomponenten, Veranstaltungsformen mit Angabe der LP	Komponente 1: Einführung (3 LP) (Seminar) Komponente 2: Proseminar (4 LP) (Seminar)
LP des Moduls	7 LP
SWS des Moduls	4 SWS
Dauer des Moduls	2 Semester
Angebotsturnus	1. Komponente: Jedes Wintersemester und 2. Komponente: jedes Sommersemester
Studiennachweise/ Prüfungsvorleistungen	Einführung: Übungsaufgaben und Klausur
Art der studienbegleitenden Prüfung	Proseminar: Zwei Prüfungsleistungen: Referat (i. d. R. Vortrag 15-45min) und Hausarbeit (i. d. R. 10-20 Seiten) oder Klausur (i. d. R. 90min)
Prüfungsanforderungen	Ergeben sich aus den Qualifikationszielen
Berechnung der Modulnote	Referat (gewichtet als ein Drittel) und Hausarbeit oder Klausur (gewichtet als zwei Drittel)
Bestehensregelung für dieses Modul	
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	FBR 07
Verwendung des Moduls	2FB 2 Sprachen (P) 2FB 1 Sprache (P im KF und NF) MEd Gym Erw. Italienisch (P) BEU Französisch (P)

Identifizier	ROM-VM_SW
Modultitel	Vertiefungsmodul Sprachwissenschaft
Englischer Modultitel	Advanced module of Linguistics
Modulbeauftragte(r)	D'hulst/Meisenburg
Qualifikationsziele	Fundiertes Wissen in einzelnen Teildisziplinen sowie über die Entwicklung der romanischen Sprachen und ihre sozio-kulturelle Einbettung; Fähigkeit zum Erarbeiten sprachwissenschaftlicher Analysen; kritische Beurteilung unterschiedlicher theoretischer Ansätze

Inhalte	Vorlesung: Historische Stufen und typologische Entwicklung der romanischen Sprachen; Probleme der Sprachvariation in der Romania; gesellschaftlicher und kulturhistorischer Kontext der romanischen Sprachen Seminar: Vertiefung an paradigmatischen Anwendungsbeispielen
Modulkomponenten/ Veranstaltungsform mit Angabe der LP	Komponente 1: Vorlesung (3 LP) Komponente 2: Seminar (4 LP)
LP des Moduls	7 LP
SWS des Moduls	4 SWS
Dauer des Moduls	2 Semester
Angebotsturnus	1. Komponente jedes Wintersemester und 2. Komponente jedes Sommersemester
Studiennachweise/ Prüfungsvorleistungen	Vorlesung: Klausur (i. d. R. 90min) oder mündliche Prüfung (i. d. R. 15-30min), zusätzlich auch Übungsaufgaben und Protokoll
Art der studienbegleitenden Prüfung	Seminar: Zwei Prüfungsleistungen: Referat (i. d. R. Vortrag 15-45min) und Hausarbeit (i. d. R. 10-20 Seiten) oder Klausur (i. d. R. 90min)
Prüfungsanforderungen	ergeben sich aus den Qualifikationszielen
Berechnung der Modulnote	Referat (gewichtet als ein Drittel) und Hausarbeit oder Klausur (gewichtet als zwei Drittel)
Bestehensregelung für dieses Modul	
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	FBR 07
Verwendung des Moduls	2FB 2 Sprachen (P bzw. WP) 2FB 1 Sprache (P im KF, Vorlesung als P im NF) BEU Französisch (WP) MEd Gym Erw. Italienisch (P)

Identifizier	ROM-MM_SW
Modultitel	Mastermodul Sprachwissenschaft
Englischer Modultitel	Master module of Linguistics
Modulbeauftragte(r)	D'hulst/Meisenburg
Qualifikationsziele	Im Kontrast zu anderen romanischen und nicht-romanischen Sprachen vermittelt das Modul vertiefte Kenntnisse in synchroner und diachroner Linguistik der behandelten romanischen Sprachen und zeigt potentielle Anwendungsbereiche auf. Im Rahmen moderner theoretischer Ansätze soll es die Studierenden zu differenzierter und reflektierter Sicht auf sprachliche Strukturen sowie deren Heterogenität und Veränderlichkeit befähigen.
Inhalte	Das Modul besteht aus unterschiedlichen thematischen Blöcken zu den Bereichen Phonetik/ Phonologie, Morphologie, Syntax, Semantik, Soziolinguistik sowie Sprachvariation und Sprachwandel. Dabei hat eine Veranstaltung Überblicks-, eine Spezialcharakter.
Modulkomponenten/ Veranstaltungsform mit Angabe der LP	Komponente 1: Seminar, 4 LP Komponente 2: Seminar, 4 LP Die einzelnen Modulelemente gelten zugleich als Fachseminare in diesem Bereich.
LP des Moduls	8 LP
SWS des Moduls	4 SWS
Dauer des Moduls	2 Semester
Angebotsturnus	Jedes Semester

Studiennachweise/ Prüfungsvorleistungen	Keine
Art der studienbegleitenden Prüfung	Zwei Prüfungsleistungen: Referat (i. d. R. Vortrag 30-60min) und Hausarbeit (i. d. R. 12-25 Seiten) oder Klausur (i. d. R. 90min)
Prüfungsanforderungen	ergeben sich aus den Qualifikationszielen
Berechnung der Modulnote	Referat (gewichtet als ein Drittel) und Hausarbeit oder Klausur (gewichtet als zwei Drittel)
Bestehensregelung für dieses Modul	
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	FBR 07
Verwendung des Moduls	MA 2 Sprachen (P) MEd Gym Französisch (WP) MEd Gym Spanisch (WP) MEd Gym Erw. Italienisch (WP)

Literaturwissenschaft

Identifizier	ROM-BM_LW
Modultitel	Basismodul Literaturwissenschaft
Englischer Modultitel	Basic module of literature
Modulbeauftragte(r)	Grewe/Schlünder
Qualifikationsziele	Erwerb von literaturgeschichtlichem Basiswissen, Kompetenzen für die Beurteilung von Texten aus einer fremden Literatur und für das Verfassen literaturwissenschaftlicher Analysen; Beherrschung der Technik des literaturwissenschaftlichen Arbeitens und der Literaturrecherche
Inhalte	Einführung: Methoden der Philologie und Textanalyse, Grundlagen der Literaturtheorie; geschichtlicher Überblick über Epochen und Gattungen Proseminar: Vertiefung an paradigmatischen Anwendungsbeispielen
Modulkomponenten/ Veranstaltungsform mit Angabe der LP	Komponente 1: Einführung (3 LP) (Seminar) Komponente 2: Proseminar (4 LP) (Seminar)
LP des Moduls	7 LP
SWS des Moduls	4 SWS
Dauer des Moduls	2 Semester
Angebotsturnus	1. Komponente jedes Wintersemester und 2. Komponente jedes Sommersemester
Studiennachweise/ Prüfungsvorleistungen	Einführung: Übungsaufgaben und Klausur (i. d. R. 90min)
Art der studienbegleitenden Prüfung	Proseminar: Referat (i. d. R. Vortrag 15-45min, Ausarbeitung 5-15 Seiten) oder Hausarbeit (i. d. R. 10-20 Seiten) oder Klausur (i. d. R. 90min)
Prüfungsanforderungen	ergeben sich aus den Qualifikationszielen
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	FBR 07

Verwendung des Moduls	2FB 2 Sprachen (P) 2FB 1 Sprache (P im KF und NF) MEd Gym Erw. Italienisch (P) BEU Französisch (P)
Anrechnung Prüfungsnote auf Endnote	

Identifizier	ROM-VM_LW
Modultitel	Vertiefungsmodul Literaturwissenschaft
Englischer Modultitel	Advanced module of Literature
Modulbeauftragte(r)	Grewe/Schlünder
Qualifikationsziele	Vertiefte Kenntnisse über Zusammenhänge und Teilbereiche der Literaturgeschichte; Fähigkeit zur Analyse fremdsprachlicher literarischer Texte und zur qualifizierten Einschätzung von Autoren, unter Einbeziehung audiovisueller Medien; eigenständige, theoretisch reflektierte Anwendung von Methoden der Literaturanalyse
Inhalte	Vorlesung: Vertiefung epochen- und gattungsgeschichtlicher Überblicke, in Verbindung mit theoretisch-methodischer Orientierung Seminar: Vertiefung an paradigmatischen Anwendungsbeispielen
Modulkomponenten/ Veranstaltungsform mit Angabe der LP	Komponente 1: Vorlesung (3 LP) Komponente 2: Seminar (4 LP)
LP des Moduls	7 LP
SWS des Moduls	4 SWS
Dauer des Moduls	2 Semester
Angebotsturnus	1. Komponente jedes Wintersemester und 2. Komponente jedes Sommersemester
Studiennachweise/ Prüfungsvorleistungen	Vorlesung: Klausur (i. d. R. 90min) oder mündliche Prüfung (i. d. R. 15-30min)
Art der studienbegleitenden Prüfung	Seminar: Hausarbeit (i. d. R. 10-20 Seiten) oder Referat (i. d. R. Vortrag 15-45min, Ausarbeitung 5-15 Seiten) oder Klausur (i. d. R. 90min)
Prüfungsanforderungen	ergeben sich aus den Qualifikationszielen
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	FBR 07
Verwendung des Moduls	2FB 2 Sprachen (P bzw. WP) 2FB 1 Sprache (P im KF, Vorlesung als P im NF) BEU Französisch (P) MEd Gym Erw. Italienisch (P)

Identifizier	ROM-MM_LW
Modultitel	Mastermodul Literaturwissenschaft
Englischer Modultitel	Master module of Literature
Modulbeauftragte(r)	Grewe/Schlünder

Qualifikationsziele	Das Modul vermittelt vertiefte Kenntnisse zu Literatur und Literaturgeschichte der jeweils gewählten romanischen Länder. Im Rahmen moderner theoretischer Ansätze soll es die Studierenden zu differenzierter und reflektierter Analyse und Interpretation literarischer Inhalte und Ausdrucksformen sowie zu kritischer Auseinandersetzung mit den Autoren derselben befähigen.
Inhalte	Vorlesung oder Seminar: Überblick über Epochen, Gattungen, Strömungen Seminar: vertiefte Behandlung und Analyse von Autoren und Werken
Modulkomponenten/ Veranstaltungsform mit Angabe der LP	Komponente 1: Vorlesung oder Seminar, 4 LP Komponente 2: Seminar, 4 LP Die einzelnen Seminare gelten zugleich als Fachseminar in diesem Bereich.
LP des Moduls	8 LP
SWS des Moduls	4 SWS
Dauer des Moduls	2 Semester
Angebotsturnus	Jedes Semester
Studiennachweise/ Prüfungsvorleistungen	keine
Art der studienbegleitenden Prüfung	Zwei Prüfungsleistungen: Referat (i. d. R. Vortrag 30-60min, Ausarbeitung 10-20 Seiten) oder Hausarbeit (i. d. R. 12-25 Seiten) oder Klausur (i. d. R. 90min)
Prüfungsanforderungen	ergeben sich aus den Qualifikationszielen
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	FBR 07
Verwendung des Moduls	MA 2 Sprachen (P) MEd Gym Französisch (WP) MEd Gym Spanisch (WP) MEd Gym Erw. Italienisch (WP)

Kulturwissenschaft

Identifizier	ROM-BM_KW
Modultitel	Basismodul Kulturwissenschaft
Englischer Modultitel	Basic module of Cultural Studies
Modulbeauftragte(r)	Asholt/Klein
Qualifikationsziele	Erwerb von Basiswissen über Gegenwart und Geschichte der Kulturen romanischer Länder; Grundkenntnisse über Theorien und Methoden der Kulturwissenschaft; Beherrschung der Technik des kulturwissenschaftlichen Arbeitens und der Literaturrecherche
Inhalte	Einführung: Gesellschaft, Staat und kulturelles Leben (einschl. Medien) romanischer Länder; aktuelle Fassungen des Kultur-Begriffs; Proseminar: Vertiefung an paradigmatischen Anwendungsbeispielen
Modulkomponenten/ Veranstaltungsform mit Angabe der LP	Komponente 1: Einführung (3 LP) (Seminar) Komponente 2: Proseminar (4 LP)
LP des Moduls	7 LP
SWS des Moduls	4 SWS
Dauer des Moduls	2 Semester

Angebotsturnus	1. Komponente jedes Sommersemester und 2. Komponente jedes Wintersemester
Studiennachweise/ Prüfungsvorleistungen	Einführung: Übungsaufgaben und Klausur (i. d. R. 90min)
Art der studienbegleitenden Prüfung	Proseminar: Referat (i. d. R. Vortrag 15-45min, Ausarbeitung 5-15 Seiten) oder Hausarbeit (i. d. R. 10-20 Seiten) oder Klausur (i. d. R. 90min)
Prüfungsanforderungen	ergeben sich aus den Qualifikationszielen
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	FBR 07
Verwendung des Moduls	2FB 2 Sprachen (P) 2FB 1 Sprache (P im KF und NF) MEd Gym Erw. Italienisch (P)

Identifizier	ROM-VM_KW
Modultitel	Vertiefungsmodul Kulturwissenschaft
Englischer Modultitel	Advanced module of Cultural Studies
Modulbeauftragte(r)	Asholt/Klein
Qualifikationsziele	Vertiefte Kenntnisse über Zusammenhänge und Teilbereiche der Kultur- und Sozialgeschichte; Fähigkeit zur Analyse spezieller kultur- und sozialgeschichtlicher Erscheinungen und Entwicklungen, unter Einbeziehung audiovisueller Medien; eigenständige, theoretisch reflektierte Anwendung von Methoden der Kulturanalyse
Inhalte	Vorlesung: Zusammenhänge und Teilbereiche der Kultur- und Sozialgeschichte; institutionelle, mediale und symbolische Formen von Identitäts- und Alteritätsbildung; ausgewählte Kulturtheorien Seminar: Vertiefung an paradigmatischen Anwendungsbeispielen
Modulkomponenten/ Veranstaltungsform mit Angabe der LP	Komponente 1: Seminar (4 LP) Komponente 2: Vorlesung (3 LP)
LP des Moduls	7 LP
SWS des Moduls	4 SWS
Dauer des Moduls	2 Semester
Angebotsturnus	1. Komponente jedes Sommersemester und 2. Komponente jedes Wintersemester
Studiennachweise/ Prüfungsvorleistungen	Vorlesung: Klausur (i. d. R. 90min) oder mündliche Prüfung (i. d. R. 15-30min)
Art der studienbegleitenden Prüfung	Seminar: Hausarbeit (i. d. R. 10-20 Seiten) oder Referat (i. d. R. Vortrag 15-45min, Ausarbeitung 5-15 Seiten) oder Klausur (i. d. R. 90min)
Prüfungsanforderungen	ergeben sich aus den Qualifikationszielen
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	

Modul beschließendes Gremium	FBR 07
Verwendung des Moduls	2FB 2 Sprachen (P bzw. WP) 2FB 1 Sprache (P im KF, Vorlesung als P im NF) BEU Französisch (P) MEd Gym Erw. Italienisch (P)

Identifizier	ROM-MM_KW
Modultitel	Mastermodul Kulturwissenschaft
Englischer Modultitel	Master module of Cultural Studies
Modulbeauftragte(r)	Asholt/Klein
Qualifikationsziele	Das Modul vermittelt vertiefte Kenntnisse über die Kultur- und Sozialgeschichte romanischer Länder im internationalen Kontext. Im Rahmen moderner theoretischer Ansätze soll es die Studierenden zu differenzierter und reflektierter Analyse spezieller kultur- und sozialgeschichtlicher und aktueller Erscheinungen und Entwicklungen befähigen.
Inhalte	Vorlesung oder Seminar: Überblick über unterschiedliche Kulturtheorien und über größere Etappen von Kultur- und Sozialgeschichte Seminar: institutionelle, mediale und symbolische Formen von Identitäts- und Alteritätsbildung an paradigmatischen Beispielen.
Modulkomponenten/ Veranstaltungsform mit Angabe der LP	Komponente 1: Vorlesung oder Seminar, 4 LP Komponente 2: Seminar, 4 LP Die einzelnen Seminare gelten zugleich als Fachseminar in diesem Bereich.
LP des Moduls	8 LP
SWS des Moduls	4 SWS
Dauer des Moduls	2 Semester
Angebotsturnus	Jedes Semester
Studiennachweise/ Prüfungsvorleistungen	Keine
Art der studienbegleitenden Prüfung	Zwei Prüfungsleistungen: Referat (i. d. R. Vortrag 30-60min, Ausarbeitung 10-20 Seiten) oder Hausarbeit (i. d. R. 12-25 Seiten) oder Klausur (i. d. R. 10-90min)
Prüfungsanforderungen	Fundierte Kenntnisse über Inhalte des Moduls
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	FBR 07
Verwendung des Moduls	MA 2 Sprachen (P) MEd Gym Französisch (WP) MEd Gym Spanisch (WP) MEd Gym Erw. Italienisch (WP)

Intradisziplinäre Module

Identifizier	ROM-MM_ID
Modultitel	Intradisziplinäres Mastermodul
Englischer Modultitel	Intradisciplinary Master module

Modulbeauftragte(r)	D'hulst/Meisenburg, Grewe/Schlünder, Asholt/Klein
Qualifikationsziele	Fachseminar Sprachwissenschaft: Das Fachseminar dient der Schwerpunktbildung in der Sprachwissenschaft. Fachseminar Literaturwissenschaft: Das Fachseminar dient der Schwerpunktbildung in der Literaturwissenschaft. Fachseminar Kulturwissenschaft: Das Fachseminar dient der Schwerpunktbildung in der Kulturwissenschaft.
Inhalte	Fachseminar Sprachwissenschaft: Thematische Blöcke aus den Bereichen Phonetik/ Phonologie, Morphologie, Syntax, Semantik, Soziolinguistik sowie Sprachvariation und Sprachwandel. Fachseminar Literaturwissenschaft: Vertiefte Behandlung und Analyse von Autoren und Werken Fachseminar Kulturwissenschaft: Institutionelle, mediale und symbolische Formen von Kultur an paradigmatischen Beispielen.
Modulkomponenten/ Veranstaltungsform mit Angabe der LP	Komponente 1: Seminar, 4 LP Komponente 2: Seminar, 4 LP Komponente 3: Seminar, 4 LP
LP des Moduls	12 LP
SWS des Moduls	6 SWS
Dauer des Moduls	2-3 Semester
Angebotsturnus	Jedes Semester
Studiennachweise/ Prüfungsvorleistungen	Keine
Art der studienbegleitenden Prüfung	Drei Prüfungsleistungen (je Komponente eine): In Sprachwissenschaft: Referat (i. d. R. Vortrag 30-60min) und Hausarbeit (i. d. R. 12-25 Seiten) oder Klausur (i. d. R. 90min) (Gewichtung Referat ein Drittel, Hausarbeit oder Klausur zwei Drittel); In Literatur- und Kulturwissenschaft: Referat (i. d. R. Vortrag 30- 60min, Ausarbeitung 10-20 Seiten) oder Hausarbeit (i. d. R. 12-25 Seiten) oder Klausur (i. d. R. 90min)
Prüfungsanforderungen	ergeben sich aus den Qualifikationszielen
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	FBR 07
Verwendung des Moduls	MA 2 Sprachen (P) MEd Gym Französisch (P) MEd Gym Spanisch (P)

Identifizier	ROM-VM
Modultitel	Eine Vorlesung jeweils aus Vertiefungsmodul Sprachwissenschaft, Literaturwissenschaft und Kulturwissenschaft
Englischer Modultitel	One lecture respectively of the advanced module of Linguistics, Literature and Cultural Studies
Modulbeauftragte(r)	D'hulst/Meisenburg, Grewe/Schlünder, Asholt/Klein
Qualifikationsziele	<u>Vorlesung Sprachwissenschaft:</u> – Fundiertes Wissen in einzelnen Teildisziplinen sowie über die Entwicklung der romanischen Sprachen und ihre soziokulturelle Einbettung

	<ul style="list-style-type: none"> – Fähigkeit zum Erarbeiten sprachwissenschaftlicher Analysen – kritische Beurteilung unterschiedlicher theoretischer Ansätze <p><u>Vorlesung Literaturwissenschaft:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> – Vertiefte Kenntnisse über Zusammenhänge und Teilbereiche der Literaturgeschichte – Fähigkeit zur Analyse fremdsprachlicher literarischer Texte und zur qualifizierten Einschätzung von Autoren, unter Einbeziehung audio-visueller Medien – eigenständige, theoretisch reflektierte Anwendung von Methoden der Literaturanalyse <p><u>Vorlesung Kulturwissenschaft:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> – Vertiefte Kenntnisse über Zusammenhänge und Teilbereiche der Kultur- und Sozialgeschichte – Fähigkeit zur Analyse spezieller kultur- und sozialgeschichtlicher Erscheinungen und Entwicklungen, unter Einbeziehung audio-visueller Medien – eigenständige, theoretisch reflektierte Anwendung von Methoden der Kulturanalyse
Inhalte	<p><u>Vorlesung Sprachwissenschaft:</u> Historische Stufen und typologische Entwicklung der romanischen Sprachen; Probleme der Sprachvariation in der Romania; gesellschaftlicher und kulturhistorischer Kontext der romanischen Sprachen</p> <p><u>Vorlesung Literaturwissenschaft:</u> Vertiefung epochen- und gattungsgeschichtlicher Überblicke in Verbindung mit theoretisch-methodischer Orientierung</p> <p><u>Vorlesung Kulturwissenschaft:</u> Zusammenhänge und Teilbereiche der Kultur- und Sozialgeschichte; institutionelle, mediale und symbolische Formen von Kultur; ausgewählte Kulturtheorien</p>
Modulkomponenten/ Veranstaltungsform mit Angabe der LP	3 Vorlesungen à 3 LP
LP des Moduls	9 LP
SWS des Moduls	6 SWS
Dauer des Moduls	2-3 Semester
Angebotsturnus	Jedes Wintersemester
Studiennachweise/ Prüfungsvorleistungen	Übungsaufgaben plus Protokoll oder Klausur (i. d. R. 90min) oder mündliche Prüfung (i. d. R. 15-30min)
Art der studienbegleitenden Prüfung	keine
Prüfungsanforderungen	
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	FBR 07
Verwendung des Moduls	2FB Romanistik (Eine Sprache) (P im NF),
Identifier	ROM-V_FR-R
Modultitel	Vorlesung aus Vertiefungsmodul Sprachwissenschaft oder Literaturwissenschaft oder Kulturwissenschaft
Englischer Modultitel	Lecture of the advanced module of Linguistics or Literature or Cultural Studies
Modulbeauftragte(r)	D'hulst/Meisenburg, Grewe/Schlünder, Asholt/Klein

Qualifikationsziele	<p><u>Vorlesung Sprachwissenschaft:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> – Fundiertes Wissen in einzelnen Teildisziplinen sowie über die Entwicklung der romanischen Sprachen und ihre soziokulturelle Einbettung – Fähigkeit zum Erarbeiten sprachwissenschaftlicher Analysen – kritische Beurteilung unterschiedlicher theoretischer Ansätze <p><u>Vorlesung Literaturwissenschaft:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> – Vertiefte Kenntnisse über Zusammenhänge und Teilbereiche der Literaturgeschichte – Fähigkeit zur Analyse fremdsprachlicher literarischer Texte und zur qualifizierten Einschätzung von Autoren, unter Einbeziehung audio visueller Medien – eigenständige, theoretisch reflektierte Anwendung von Methoden der Literaturanalyse <p><u>Vorlesung Kulturwissenschaft:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> – Vertiefte Kenntnisse über Zusammenhänge und Teilbereiche der Kultur- und Sozialgeschichte – Fähigkeit zur Analyse spezieller kultur- und sozialgeschichtlicher Erscheinungen und Entwicklungen, unter Einbeziehung audiovisueller Medien – eigenständige, theoretisch reflektierte Anwendung von Methoden der Kulturanalyse
Inhalte	<p><u>Vorlesung Sprachwissenschaft:</u> Historische Stufen und typologische Entwicklung der romanischen Sprachen; Probleme der Sprachvariation in der Romania; gesellschaftlicher und kulturhistorischer Kontext der romanischen Sprachen</p> <p><u>Vorlesung Literaturwissenschaft:</u> Vertiefung epochen- und gattungsgeschichtlicher Überblicke in Verbindung mit theoretisch-methodischer Orientierung</p> <p><u>Vorlesung Kulturwissenschaft:</u> Zusammenhänge und Teilbereiche der Kultur- und Sozialgeschichte; institutionelle, mediale und symbolische Formen von Kultur; ausgewählte Kulturtheorien</p>
Modulkomponenten/ Veranstaltungsform mit Angabe der LP	Vorlesung
LP des Moduls	2 LP
SWS des Moduls	2 SWS
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	Jedes Wintersemester
Studiennachweise/ Prüfungsvorleistungen	Übungsaufgaben plus Protokoll oder Klausur (i. d. R. 90min) oder mündliche Prüfung (i. d. R. 15-30min)
Art der studienbegleitenden Prüfung	keine
Prüfungsanforderungen	
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	FBR 07
Verwendung des Moduls	MEd R Französisch

Identifizier	<i>ROM-SK1</i>
Modultitel	Orientierung. Integrative Schlüsselkompetenzen Romanistik (4 Schritte+)
Englischer Modultitel	Orientation
Modulbeauftragter	
Qualifikationsziele	Unterstützung beim Start ins Studium des gewählten Faches, Aktive Orientierung und Zielbewusstsein über mögliche Inhalte des Studiums, Reflexion der eigenen Stärken, Wissenschaftliches Arbeiten, Recherchieren.
Inhalte	Thematischer Überblick zu Inhalten des gewählten Faches unter Berücksichtigung der Qualifikationsziele
Modulkomponenten mit Angabe der LP	1 Komponente Orientierung (2LP)
LP des Moduls	2 LP
SWS des Moduls	2 SWS
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	Jährlich
Studiennachweise/ Prüfungsvorleistungen	Laut Ankündigung zu Veranstaltungsbeginn
Art der studienbegleitenden Prüfung	Die oder der Lehrende entscheidet spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung verbindlich, ob und in welcher Form eine benotete Prüfungsleistung zum Erwerb von Schlüsselkompetenzen erbracht werden muss.
Prüfungsanforderungen	Fundierte Kenntnisse über die Inhalte des Moduls
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	FBR 07
Verwendung des Moduls	Professionalisierungsbereich (fachbezogene Schlüsselkompetenzen - Romanistik)

Identifizier	<i>ROM -SK2</i>
Modultitel	Methoden / Grundlagen Integrative Schlüsselkompetenzen Romanistik (4 Schritte+)
Englischer Modultitel	Methodology
Modulbeauftragter	
Qualifikationsziele	Selbstgesteuertes Lernen, Methoden- und Vermittlungskompetenz
Inhalte	In der Veranstaltung sollen Studierende überfachliche und fachliche Methoden kennenlernen und trainieren, die sie im Laufe des Studiums anwenden und entwickeln können. Z.B. wissenschaftliches Arbeiten und Schreiben, Präsentation und Visualisierung, Rhetorik, Recherche usw.
Modulkomponenten mit Angabe der LP	1 Komponente Methoden/Grundlagen (2LP)
LP des Moduls	2 LP
SWS des Moduls	2 SWS
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	Jährlich
Studiennachweise/ Prüfungsvorleistungen	Laut Ankündigung zu Veranstaltungsbeginn

Art der studienbegleitenden Prüfung	Die oder der Lehrende entscheidet spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung verbindlich, ob und in welcher Form eine benotete Prüfungsleistung zum Erwerb von Schlüsselkompetenzen erbracht werden muss.
Prüfungsanforderungen	Fundierte Kenntnisse über die Inhalte des Moduls
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	FBR 07
Verwendung des Moduls	Professionalisierungsbereich (fachbezogene Schlüsselkompetenzen - Romanistik)

Identifizier	<i>ROM -SK3</i>
Modultitel	Anwendung in Fachveranstaltungen Integrative Schlüsselkompetenzen - Romanistik (4 Schritte+)
Englischer Modultitel	Application
Modulbeauftragter	
Qualifikationsziele	Die in den Modulen SK 1 und 2 vermittelten Kompetenzen sollen in den Fachveranstaltungen integrativ angewendet werden.
Inhalte	
Modulkomponenten mit Angabe der LP	2 Komponenten Anwendung in Fachveranstaltungen (2 x 1 LP)
LP des Moduls	2 LP
SWS des Moduls	
Dauer des Moduls	
Angebotsturnus	
Studiennachweise/ Prüfungsvorleistungen	Laut Ankündigung zu Veranstaltungsbeginn
Art der studienbegleitenden Prüfung	Die oder der Lehrende entscheidet spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung verbindlich, welche Schlüsselkompetenz(en) in ihrer oder seiner Lehrveranstaltung erworben werden können ggf. ob und in welcher Form eine benotete Prüfungsleistung zum Erwerb von Schlüsselkompetenzen erbracht werden muss.
Prüfungsanforderungen	
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	FBR 07
Verwendung des Moduls	Professionalisierungsbereich (fachbezogene Schlüsselkompetenzen - Romanistik)

Identifizier	<i>ROM -SK4</i>
Modultitel	Projektarbeit oder Tutorentätigkeit Integrative Schlüsselkompetenzen - Romanistik (4 Schritte+)
Englischer Modultitel	Project or tutoring
Modulbeauftragter	

Qualifikationsziele	a) Projektarbeit: Ziel ist die Anwendung der gelernten Methoden und Kompetenzen in einem komplexeren Kontext und der Erwerb von Fähigkeiten im Projektmanagement usw. b) Tutorentätigkeit: Kommunikationskompetenzen etc.
Inhalte	a) Projektarbeit: Erarbeitung eines im Zusammenhang mit dem Fach stehenden Projekts oder b) Tutorentätigkeit: Übernahme von Tutorentätigkeit, z.B. für die Vermittlung von fachbezogenen Schlüsselkompetenzen in den Schritten 1. oder 2.
Modulkomponenten mit Angabe der LP	1. Komponente Erarbeitung eines fachlich orientierten Projekts 2. Komponente Betreuung von Studenten in oder außerhalb der Veranstaltungen zu 1. oder 2. sowie Vor- und Nachbereitung
LP des Moduls	4 LP
SWS des Moduls	1-2 SWS
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	Jedes Semester
Studiennachweise/ Prüfungsvorleistungen	Laut Ankündigung zu Veranstaltungsbeginn z.B. Projektarbeit: Bearbeitung und Präsentation eines Projekts Tutorentätigkeit: Selbstständige Betreuung von Studierenden und studentischen Kleingruppen, z.B. bei der Erlernung von Inhalten aus den Schritten 1. oder 2.
Art der studienbegleitenden Prüfung	Die oder der Lehrende entscheidet spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung verbindlich, ob und in welcher Form eine benotete Prüfungsleistung zum Erwerb von Schlüsselkompetenzen erbracht werden muss.
Prüfungsanforderungen	Fundierte Kenntnisse über die Inhalte des Moduls
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	FBR 07
Verwendung des Moduls	Professionalisierungsbereich (fachbezogene Schlüsselkompetenzen - Romanistik)

Fachdidaktik

Identifizier	ROM-BM_FD
Modultitel	Einführung in die Didaktik der romanischen Sprachen
Englischer Modultitel	Introduction into the Didactics of Roman Languages
Modulbeauftragte(r)	Bürgel
Qualifikationsziele	Die Studierenden sollen über grundlegende Kenntnisse in der Didaktik und Methodik des Fremdsprachenunterrichts verfügen Sie sollen im Einzelnen <ul style="list-style-type: none"> - Theorien zum Fremdsprachenerwerb, insbesondere zum Zweit- bzw. Drittsprachenerwerb Französisch bzw. Spanisch bzw. Italienisch kennen, - Methoden des Fremdsprachenunterrichts kennen - Schwerpunktfragen und -inhalte des Fremdsprachenunterrichts kennen

Inhalte	Die Veranstaltung führt in die <i>Methodik und Didaktik</i> des Fremdsprachenunterrichts ein: Methodik – Analyse und Kritik der Theorien zum Fremdsprachenerwerb, insbesondere der Zweit- bzw. Drittsprache Französisch bzw. Spanisch bzw. Italienisch – Analyse und Kritik der Methoden des Fremdsprachenunterrichts in lerntheoretischer Perspektive unter besonderer Berücksichtigung psychologischer, psycho-sozialer und sozialer Lernerfaktoren, des Prinzips der Lernerautonomie, der Bildungsstandards (GeR, Kerncurricula, EPA), sowie der Lehrqualifikationen Didaktik – Lehr- und Lernziele des Fremdsprachenunterrichts unter besonderer Berücksichtigung der kommunikativen Kompetenzen: Leseverstehen, Hörverstehen, Schreiben, Sprechen – Interkulturelle Sprachdidaktik in der Perspektive des Leitziels der interkulturellen Kompetenz – Didaktische Grammatik an ausgewählten Beispielen
Modulkomponenten/ Veranstaltungsform mit Angabe der LP	Seminar
LP des Moduls	5 LP
SWS des Moduls	2
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	Jedes Wintersemester
Studiennachweise/ Prüfungsvorleistungen	Protokolle, Kurzreferate
Art der studienbegleitenden Prüfung	Klausur (.i. d. R. 90min)
Prüfungsanforderungen	Die Prüfungsanforderungen beziehen sich auf zwei Kategorien: 1. <i>Inhalt</i> : Präzision bei der Darstellung von Definitionen, Theorien, Methoden und Konzeptionen 2. <i>Text</i> : logische Struktur und Kohärenz der Darstellung
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	FBR 07
Verwendung des Moduls	2FB 1 Sprache (WP) MEd Gym Erw. Italienisch BEU Französisch

Identifizier	ROM-MM_FD-Gy
Modultitel	Einführung in die Didaktik der romanischen Sprachen
Englischer Modultitel	Introduction into the Didactics of Roman Languages
Modulbeauftragte(r)	Bürgel
Qualifikationsziele	Die Studierenden sollen über grundlegende Kenntnisse in der Didaktik und Methodik des Fremdsprachenunterrichts verfügen Sie sollen im Einzelnen – Theorien zum Fremdsprachenerwerb, insbesondere zum Zweit- bzw. Drittsprachenerwerb Französisch bzw. Spanisch kennen, – Methoden des Fremdsprachenunterrichts kennen – Schwerpunktfragen und -inhalte des Fremdsprachenunterrichts kennen

Inhalte	Die Veranstaltung führt in die <i>Methodik und Didaktik</i> des Fremdsprachenunterrichts ein: Methodik – Analyse und Kritik der Theorien zum Fremdspracherwerb, insbesondere der Zweit- bzw. Drittsprache Französisch bzw. Spanisch – Analyse und Kritik der Methoden des Fremdsprachenunterrichts in lerntheoretischer Perspektive unter besonderer Berücksichtigung psychologischer, psycho-sozialer und sozialer Lernerfaktoren, des Prinzips der Lernerautonomie, der Bildungsstandards (GeR, Kerncurricula, EPA) sowie der Lehrqualifikationen) Didaktik – Lehr- und Lernziele des Fremdsprachenunterrichts unter besonderer Berücksichtigung der kommunikativen Kompetenzen: Leseverstehen, Hörverstehen, Schreiben, Sprechen – Interkulturelle Sprachdidaktik in der Perspektive des Leitziels der interkulturellen Kompetenz – Didaktische Grammatik an ausgewählten Beispielen
Modulkomponenten/ Veranstaltungsform mit Angabe der LP	Seminar
LP des Moduls	4 LP
SWS des Moduls	2
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	Jedes Wintersemester
Studiennachweise/ Prüfungsvorleistungen	Protokolle, Kurzreferate
Art der studienbegleitenden Prüfung	Klausur (.i. d. R. 90 Minuten)
Prüfungsanforderungen	Die Prüfungsanforderungen beziehen sich auf zwei Kategorien: 1. <i>Inhalt</i> : Präzision bei der Darstellung von Definitionen, Theorien, Methoden und Konzeptionen 2. <i>Text</i> : logische Struktur und Kohärenz der Darstellung
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	FBR 07
Verwendung des Moduls	MEd Gym Französisch (P) MEd Gym Spanisch (P)

Identifizier	ROM-MM_FD_FR
Modultitel	Fachdidaktische Theorie und Weiterentwicklung von Praxis - Französisch
Englischer Modultitel	Didactical Theory and Practical Development - French
Modulbeauftragte(r)	Bürgel
Qualifikationsziele	Die Studierenden sollen zum einen unter besonderer Berücksichtigung neuerer Ansätze der Sprachlehr- und -lernforschung zur differenzierten und reflektierten Auseinandersetzung mit Formen des Französischunterrichts befähigt werden. Im Seminar sollen sie im Einzelnen – fachdidaktische Ansätze und Positionen in unterrichtlicher Zielperspektive kennen – mit adressatenbezogenen Kommunikations- und Vermittlungsformen und dem adäquaten Einsatz von Medien zur

	<p>Unterrichtsgestaltung vertraut werden</p> <ul style="list-style-type: none"> - zur kritischen Analyse und Weiterentwicklung fremdsprachenunterrichtlicher Prozesse befähigt werden - zur Reflexion über den eigenen Lernprozess und das eigene Selbstverständnis als Französischlehrer befähigt werden. <p>Die Studierenden sollen zum andern Kenntnisse über die aktuelle Theoriebildung in der Fachdidaktik des Französischen erwerben. Im Seminar sollen sie im Einzelnen</p> <ul style="list-style-type: none"> - zur Rezeption aktueller fachdidaktischer Forschungsarbeiten,-methoden und -ergebnisse befähigt werden - quantitative und qualitative empirische Verfahren kennen lernen und diese im Rahmen eigener empirischer Untersuchungen zu Lehr- und Lernprozessen im Französischunterricht einsetzen können - Kompetenzmodelle und Standarddefinitionen sowie Studien zur Erfassung und Beurteilung von Schülerleistungen kennen lernen (inkl. nationaler und internationaler Vergleichsstudien)
<p>Inhalte</p>	<p>Das Modul zielt auf die vertiefte Behandlung und Analyse ausgewählter thematischer Bereiche der Didaktik und Methodik des Französischunterrichts:</p> <p>Bedingungsfelder Französischlerner Französischlehrer Institutionen Richtlinien(-kritik) Bildungsstandards Lehrwerk(-kritik)</p> <p>Entscheidungsfelder Lehr-/Lernziele, Kompetenzen Lehr-/Lerninhalte (Sprache, Literatur, Kultur/interkulturelles Lernen unter Berücksichtigung auch der kulturellen und sprachlichen Varietäten in Frankreich und in den französischsprachigen Ländern) Lehr-/Lernmethoden Medien</p> <p>Lernen-Lehren-Bewerten Spracherwerb Sprachvermittlung Didaktische Grammatik des Französischen Lerndiagnose, -förderung Lernstandserhebung, Leistungsmessung und -bewertung Fremd- und Selbstevaluation von Lehrleistungen</p> <p>Forschungsmethodologie Forschungsmethoden und -designs zu den Bereichen empirische Sprachlehr- und lernforschung sowie Lehrerhandlungsforschung</p>
<p>Modulkomponenten/ Veranstaltungsform mit Angabe der LP</p>	<p>Komponente 1: Seminar (4 LP) Komponente 2: Seminar (4 LP)</p>
<p>LP des Moduls</p>	<p>8 LP</p>
<p>SWS des Moduls</p>	<p>4 SWS</p>
<p>Dauer des Moduls</p>	<p>1-2 Semester</p>
<p>Angebotsturnus</p>	<p>Jedes Semester</p>
<p>Studiennachweise/ Prüfungsvorleistungen</p>	<p>Keine</p>

Art der studienbegleitenden Prüfung	Zwei Prüfungsleistungen: Referat (i. d. R. Vortrag 30-60min, Ausarbeitung 10-15 Seiten) oder Hausarbeit (i. d. R. 12-25 Seiten)
Prüfungsanforderungen	Fundierte Kenntnisse über die Inhalte des Moduls
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	FBR 07
Verwendung des Moduls	MEd Gym Französisch (P)

Identifizier	ROM-MM_FD_SP
Modultitel	Fachdidaktische Theorie und Weiterentwicklung von Praxis - Spanisch
Englischer Modultitel	Didactical Theory and Practical Development - Spanish
Modulbeauftragte(r)	Bürgel
Qualifikationsziele	<p>Die Studierenden sollen zum einen unter besonderer Berücksichtigung neuerer Ansätze der Sprachlehr- und -lernforschung zur differenzierten und reflektierten Auseinandersetzung mit Formen des Spanischunterrichts befähigt werden.</p> <p>Im Seminar sollen sie im Einzelnen</p> <ul style="list-style-type: none"> - fachdidaktische Ansätze und Positionen in unterrichtlicher Zielperspektive kennen - mit adressatenbezogenen Kommunikations- und Vermittlungsformen und dem adäquaten Einsatz von Medien zur Unterrichtsgestaltung vertraut werden - zur kritischen Analyse und Weiterentwicklung fremdsprachenunterrichtlicher Prozesse befähigt werden - zur Reflexion über den eigenen Lernprozess und das eigene Selbstverständnis als Spanischlehrer befähigt werden. <p>Die Studierenden sollen zum andern Kenntnisse über die aktuelle Theoriebildung in der Fachdidaktik des Spanischen erwerben.</p> <p>Im Seminar sollen sie im Einzelnen</p> <ul style="list-style-type: none"> - zur Rezeption aktueller fachdidaktischer Forschungsarbeiten,-methoden und -ergebnisse befähigt werden - quantitative und qualitative empirische Verfahren kennen lernen und diese im Rahmen eigener empirischer Untersuchungen zu Lehr- und Lernprozessen im Spanischunterricht einsetzen können - Kompetenzmodelle und Standarddefinitionen sowie Studien zur Erfassung und Beurteilung von Schülerleistungen kennen lernen (inkl. nationaler und internationaler Vergleichsstudien)
Inhalte	<p>Das Modul zielt auf die vertiefte Behandlung und Analyse ausgewählter thematischer Bereiche der Didaktik und Methodik des Spanischunterrichts:</p> <p>Bedingungsfelder Spanischlerner Spanischlehrer Institutionen Richtlinien(-kritik) Bildungsstandards Lehrwerk(-kritik)</p> <p>Entscheidungsfelder Lehr-/Lernziele, Kompetenzen Lehr-/Lerninhalte (Sprache, Literatur, Kultur/interkulturelles Lernen unter Berücksichtigung auch der kulturellen und sprachlichen</p>

	<p>Varietäten in Spanien und in den spanischsprachigen Ländern Hispanoamerikas) Lehr-/Lernmethoden Medien</p> <p>Lernen-Lehren-Bewerten Spracherwerb Sprachvermittlung Didaktische Grammatik des Spanischen Lerndiagnose, -förderung Lernstandserhebung, Leistungsmessung und -bewertung Fremd- und Selbstevaluation von Lehrleistungen</p> <p>Forschungsmethodologie Forschungsmethoden und -designs zu den Bereichen empirische Sprachlehr- und lernforschung sowie Lehrerhandlungsforschung</p>
Modulkomponenten/ Veranstaltungsform mit Angabe der LP	Komponente 1: Seminar (4 LP) Komponente 2: Seminar (4 LP)
LP des Moduls	8 LP
SWS des Moduls	4 SWS
Dauer des Moduls	1-2 Semester
Angebotsturnus	Jedes Semester
Studiennachweise/ Prüfungsvorleistungen	Keine
Art der studienbegleitenden Prüfung	Zwei Prüfungsleistungen: Referat (i. d. R. Vortrag 30-60min, Ausarbeitung 10-15 Seiten) oder Hausarbeit (i. d. R. 12-25 Seiten)
Prüfungsanforderungen	Fundierte Kenntnisse über die Inhalte des Moduls
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	FBR 07
Verwendung des Moduls	MEd Gym Spanisch (P)

Identifizier	ROM-MM_FD_IT
Modultitel	Fachdidaktische Theorie und Weiterentwicklung von Praxis – Italienisch
Englischer Modultitel	Didactical Theory and Practical Development - Italian
Modulbeauftragte(r)	Bürgel
Qualifikationsziele	<p>Die Studierenden sollen zum einen unter besonderer Berücksichtigung neuerer Ansätze der Sprachlehr- und -lernforschung zur differenzierten und reflektierten Auseinandersetzung mit Formen des Italienschunterrichts befähigt werden.</p> <p>Im Seminar sollen sie im Einzelnen</p> <ul style="list-style-type: none"> – fachdidaktische Ansätze und Positionen in unterrichtlicher Zielperspektive kennen – mit adressatenbezogenen Kommunikations- und Vermittlungsformen und dem adäquaten Einsatz von Medien zur Unterrichtsgestaltung vertraut werden – zur kritischen Analyse und Weiterentwicklung fremdsprachenunterrichtlicher Prozesse befähigt werden – zur Reflexion über den eigenen Lernprozess und das eigene Selbstverständnis als Italienischlehrer befähigt werden.

	<p>Die Studierenden sollen zum andern Kenntnisse über die aktuelle Theoriebildung in der Fachdidaktik des Italienischen erwerben. Im Seminar sollen sie im Einzelnen</p> <ul style="list-style-type: none"> – zur Rezeption aktueller fachdidaktischer Forschungsarbeiten,-methoden und -ergebnisse befähigt werden – quantitative und qualitative empirische Verfahren kennen lernen und diese im Rahmen eigener empirischer Untersuchungen zu Lehr- und Lernprozessen im Italienischunterricht einsetzen können – Kompetenzmodelle und Standarddefinitionen sowie Studien zur Erfassung und Beurteilung von Schülerleistungen kennen lernen (inkl. nationaler und internationaler Vergleichsstudien)
Inhalte	<p>Das Modul zielt auf die vertiefte Behandlung und Analyse ausgewählter thematischer Bereiche der Didaktik und Methodik des Italienischunterrichts:</p> <p>Bedingungsfelder Italienischlerner Italienischlehrer Institutionen Richtlinien(-kritik) Bildungsstandards Lehrwerk(-kritik)</p> <p>Entscheidungsfelder Lehr-/Lernziele, Kompetenzen Lehr-/Lerninhalte (Sprache, Literatur, Kultur/interkulturelles Lernen unter Berücksichtigung auch der kulturellen und sprachlichen Varietäten in Italien) Lehr-/Lernmethoden Medien</p> <p>Lernen-Lehren-Bewerten Spracherwerb Sprachvermittlung Didaktische Grammatik des Italienischen Lerndiagnose, -förderung Lernstandserhebung, Leistungsmessung und -bewertung Fremd- und Selbstevaluation von Lehrleistungen</p> <p>Forschungsmethodologie Forschungsmethoden und -designs zu den Bereichen empirische Sprachlehr- und lernforschung sowie Lehrerhandlungsforschung</p>
Modulkomponenten/ Veranstaltungsform mit Angabe der LP	Komponente 1: Seminar (4 LP) Komponente 2: Seminar (4 LP)
LP des Moduls	8 LP
SWS des Moduls	4 SWS
Dauer des Moduls	1-2 Semester
Angebotsturnus	Jedes Semester
Studiennachweise/ Prüfungsvorleistungen	Keine
Art der studienbegleitenden Prüfung	Zwei Prüfungsleistungen: Referat (i. d. R. Vortrag 30-60min, Ausarbeitung 10-20 Seiten) oder Hausarbeit (i. d. R. 12-25 Seiten)
Prüfungsanforderungen	Fundierte Kenntnisse über die Inhalte des Moduls
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	

Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	FBR 07
Verwendung des Moduls	MEd Gym Erw. Italienisch (P)

Identifizier	ROM-MM_FD_R
Modultitel	Mastermodul Fachdidaktik Realschule
Englischer Modultitel	Master module in Didactics Realschule
Modulbeauftragte(r)	Bürgel
Qualifikationsziele	Das Modul vermittelt vertiefte Kenntnisse zu Didaktik und Methodik des Französischunterrichts. Im Rahmen neuerer Ansätze der Sprachlehr- und -lernforschung soll es die Studierenden zu differenzierter und reflektierter Auseinandersetzung mit Formen des Französischunterrichts an der Realschule befähigen und auf die Planung und Durchführung von eigenem Unterricht vorbereiten.
Inhalte	Das Modul besteht aus der vertieften Behandlung und Analyse von Aspekten des Französischunterrichts aus den Bereichen "Bedingungs- und Entscheidungsfelder", „Lernen, Lehren und Bewerten“.
Modulkomponenten/ Veranstaltungsform mit Angabe der LP	Seminar
LP des Moduls	4 LP
SWS des Moduls	2 SWS
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	Jedes Semester
Studiennachweise/ Prüfungsvorleistungen	Keine
Art der studienbegleitenden Prüfung	Referat (i. d. R. Vortrag 30-60min, Ausarbeitung 10-15 Seiten) oder Hausarbeit (i. d. R. 12-25 Seiten).
Prüfungsanforderungen	Fundierte Kenntnisse über die Inhalte des Moduls
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	FBR 07
Verwendung des Moduls	MEd R Französisch

Sprachpraxis Französisch

Identifizier	ROM-SP_FR1
Modultitel	Sprachpraxismodul Französisch 1
Englischer Modultitel	Module in Language Practise French 1
Modulbeauftragte(r)	Bidan/Pierre
Qualifikationsziele	Entwicklung der grammatischen und lexikalischen Basiskompetenz; Fähigkeit zu Hörverstehen, Halten mündlicher Referate, Führen einfacher Gespräche; Fähigkeit zum Verstehen, schriftlichen Zusammenfassen und Kommentieren von Texten
Inhalte	Entwicklung der individuellen sprachpraktischen Kompetenz auf dem Niveau der „selbständigen Sprachverwendung“ (Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen B1/B2) in den Grundfertigkeiten Sprechen, Schreiben, Hör- und Leseverstehen

Modulkomponenten/ Veranstaltungsform mit Angabe der LP	Komponente 1: Communication 1 (2 LP) (Seminar) Komponente 2: Grammaire 1 (2 LP) (Seminar)
LP des Moduls	4 LP
SWS des Moduls	4 SWS
Dauer des Moduls	2 Semester
Angebotsturnus	Jedes Semester
Studiennachweise/ Prüfungsvorleistungen	Übungsaufgaben
Art der studienbegleitenden Prüfung	1. Komponente: Klausur (i. d. R. 90min) und Referat (i. d. R. Vortrag 5-15min) 2. Komponente: 2 Klausuren (i. d. R. 45min)
Prüfungsanforderungen	ergeben sich aus den Qualifikationszielen
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	
Verwendung des Moduls	2FB 2 Sprachen (P) 2FB 1 Sprache (P) BEU Französisch

Identifizier	ROM-SP_FR1A
Modultitel	Sprachpraxismodul Französisch 1
Englischer Modultitel	Module in Language Practise French 1
Modulbeauftragte(r)	Bidan/Pierre
Qualifikationsziele	Entwicklung der grammatischen und lexikalischen Basiskompetenz; Fähigkeit zu Hörverstehen, Halten mündlicher Referate, Führen einfacher Gespräche; Fähigkeit zum Verstehen, schriftlichen Zusammenfassen und Kommentieren von Texten
Inhalte	Entwicklung der individuellen sprachpraktischen Kompetenz auf dem Niveau der „selbständigen Sprachverwendung“ (Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen B1/B2) in den Grundfertigkeiten Sprechen, Schreiben, Hör- und Leseverstehen
Modulkomponenten/ Veranstaltungsform mit Angabe der LP	Communication 1 (2 LP) (Seminar)
LP des Moduls	2 LP (Studiengangsvariante 63 LP)
SWS des Moduls	2 SWS
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	Jedes Semester
Studiennachweise/ Prüfungsvorleistungen	Übungsaufgaben
Art der studienbegleitenden Prüfung	Klausur (i. d. R. 90min) und Referat (i. d. R. Vortrag 5-15min)
Prüfungsanforderungen	ergeben sich aus den Qualifikationszielen
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	

Modul beschließendes Gremium	
Verwendung des Moduls	2FB 2 Sprachen (P)

Identifizier	ROM-SP_FR1B
Modultitel	Sprachpraxismodul Französisch 1
Englischer Modultitel	Module in Language Practise French 1
Modulbeauftragte(r)	Bidan/Pierre
Qualifikationsziele	Entwicklung der grammatischen und lexikalischen Basiskompetenz; Fähigkeit zu Hörverstehen, Halten mündlicher Referate, Führen einfacher Gespräche; Fähigkeit zum Verstehen, schriftlichen Zusammenfassen und Kommentieren von Texten
Inhalte	Entwicklung der individuellen sprachpraktischen Kompetenz auf dem Niveau der „selbständigen Sprachverwendung“ (Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen B1/B2) in den Grundfertigkeiten Sprechen, Schreiben, Hör- und Leseverstehen
Modulkomponenten/ Veranstaltungsform mit Angabe der LP	Grammaire 1 (2 LP) (Seminar)
LP des Moduls	2 LP (Studiengangsvariante 63 LP)
SWS des Moduls	2 SWS
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	Jedes Semester
Studiennachweise/ Prüfungsvorleistungen	Übungsaufgaben
Art der studienbegleitenden Prüfung	2 Klausuren (i. d. R. 45min)
Prüfungsanforderungen	ergeben sich aus den Qualifikationszielen
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	
Verwendung des Moduls	2FB 2 Sprachen (P)

Identifizier	ROM-SP_FR2
Modultitel	Sprachpraxismodul Französisch 2
Englischer Modultitel	Module in Language Practise French 2
Modulbeauftragte(r)	Bidan/Pierre
Qualifikationsziele	Entwicklung der grammatischen und lexikalischen Kompetenz; Fähigkeit zu Hörverstehen, Halten mündlicher Referate, Führen eines Gesprächs (auch im Hinblick auf einen Auslandsaufenthalt), bis hin zur sprachlichen Bewältigung unterschiedlicher Kommunikationssituationen; Fähigkeit zum Verstehen, schriftlichen Zusammenfassen und Kommentieren von Texten
Inhalte	Entwicklung der individuellen sprachpraktischen Kompetenz auf dem Niveau der „selbständigen Sprachverwendung“ (Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen B2/C1) in den Grundfertigkeiten Sprechen, Schreiben, Hör- und Leseverstehen
Modulkomponenten/ Veranstaltungsform mit Angabe der LP	Komponente 1: Communication 2 (3 LP) (Seminar) Komponente 2 : Grammaire 2 (2 LP) (Seminar)

LP des Moduls	5 LP
SWS des Moduls	4 SWS
Dauer des Moduls	2 Semester
Angebotsturnus	Jedes Semester
Studiennachweise/ Prüfungsvorleistungen	Übungsaufgaben
Art der studienbegleitenden Prüfung	1. Komponente: Klausur (i. d. R. 90min) und Referat (i.d.R. Vortrag 5-15min) 2. Komponente: 2 Klausuren (i d. R. 45min)
Prüfungsanforderungen	ergeben sich aus den Qualifikationszielen
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	FBR 07
Verwendung des Moduls	2FB 2 Sprachen (P) 2FB 1 Sprache (P)

Identifizier	ROM-SP_FR2A
Modultitel	Sprachpraxis Französisch 2a
Englischer Modultitel	Language Practise French 2a
Modulbeauftragte(r)	
Qualifikationsziele	Perfektionierung der grammatischen und lexikalischen Kompetenz; Fähigkeit zu Hörverstehen, Halten mündlicher Referate, Führen eines Gesprächs (auch im Hinblick auf einen Auslandsaufenthalt), bis hin zur sprachlichen Bewältigung unterschiedlicher Kommunikationssituationen; Fähigkeit zum Verstehen, schriftlichen Zusammenfassen von Texten
Inhalte	Entwicklung der individuellen sprachpraktischen Kompetenz auf dem Niveau der „selbständigen Sprachverwendung“ (Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen B2/C1) in den Grundfertigkeiten Sprechen, Schreiben, Hör- und Leseverstehen
Modulkomponenten/ Veranstaltungsform mit Angabe der LP	Communication 2 (3 LP)
LP des Moduls	3 LP
SWS des Moduls	2 SWS
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	Jedes Semester
Studiennachweise/ Prüfungsvorleistungen	Übungsaufgaben
Art der studienbegleitenden Prüfung	Klausur (i. d. R. 90min) und Referat (i d. R. Vortrag 5-15min)
Prüfungsanforderungen	Fundierte Kenntnisse über die Inhalte des Moduls
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	FBR 07
Verwendung des Moduls	BEU Französisch

Identifizier	ROM-SP_FR3
Modultitel	Sprachpraxiskurs Französisch 3: Expression écrite et orale
Englischer Modultitel	Course in Language Practise French 3
Modulbeauftragte(r)	Bidan/Pierre
Qualifikationsziele	Perfektionierung der grammatischen und lexikalischen Kompetenz; entwickelte Fähigkeit zu Hörverstehen, Halten mündlicher Referate, Führen eines Gesprächs (auch im Hinblick auf einen Auslandsaufenthalt), bis hin zur sprachlichen Bewältigung unterschiedlicher Kommunikationssituationen; Fähigkeit zum Verstehen und schriftlichen Zusammenfassen von Texten, schließlich zum Abfassen kürzerer Fachtexte, Kommentare und Resümees
Inhalte	Entwicklung der individuellen sprachpraktischen Kompetenz auf dem Niveau der „kompetenten Sprachverwendung“ (Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen C1) in den Grundfertigkeiten Sprechen, Schreiben, Hör- und Leseverstehen
Modulkomponenten/ Veranstaltungsform mit Angabe der LP	Sprachkurs (Seminar)
LP des Moduls	3 LP
SWS des Moduls	2 SWS
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	Jedes Semester
Studiennachweise/ Prüfungsvorleistungen	Übungsaufgaben
Art der studienbegleitenden Prüfung	Klausur (i. d. R. 90min) und mündliche Prüfung (i. d. R. 10-15min)
Prüfungsanforderungen	ergeben sich aus den Qualifikationszielen
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	FBR 07
Verwendung des Moduls	2FB 2 Sprachen (P) 2FB 1 Sprache (P)

Identifizier	ROM-SP_FR-A
Modultitel	Mastermodul Sprachpraxis Französisch (A-Sprache)
Englischer Modultitel	Master module Language Practise French (A-language)
Modulbeauftragte(r)	Bidan/Pierre
Qualifikationsziele	Das Modul dient der Perfektionierung der Sprachkompetenz im mündlichen und schriftlichen Bereich auf dem Niveau der „kompetenten Sprachverwendung“ (Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen C2): <ul style="list-style-type: none"> – der sprachlichen Bewältigung unterschiedlichster mündlicher Kommunikationssituationen wie Gestaltung von Diskussionsbeiträgen, Übernahme der Diskussionsleitung u.ä.; – der Fähigkeit, verschiedenartige Hörtexte mühelos zu verstehen, – der schriftlichen Auseinandersetzung mit verschiedenen Themenbereichen und Textsorten. – der schriftlichen Bewältigung des registerspezifischen schriftsprachlichen Ausdrucks und der Erweiterung der stilistischen Sicherheit,

	<ul style="list-style-type: none"> – der Fähigkeit, sprachliche Strukturen der Muttersprache in adäquate lexikalische und strukturelle Entsprechungen der Fremdsprache zu übertragen, sprachliche Fehler zu diagnostizieren und zu korrigieren.
Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> – Mündliche Kommunikation mit fachsprachlichen Anteilen: Darstellen, Erklären, Gesprächsführung in der Fremdsprache – Mündliche und schriftliche Reaktion auf verschiedenartige Hörtexte – Textredaktion: Verfassen komplexer Texte – Übersetzung von aktualitätsbezogenen Sachtexten und zeitgenössischen fiktionalen Texten vom Deutschen in die Zielsprache
Modulkomponenten/ Veranstaltungsform mit Angabe der LP	Komponente 1: Communication orale et écrite (4 LP) (Seminar) Komponente 2: Traduction allemand-français (3 LP) (Seminar)
LP des Moduls	7 LP
SWS des Moduls	4 SWS
Dauer des Moduls	2 Semester
Angebotsturnus	Jedes Semester
Studiennachweise/ Prüfungsvorleistungen	Übungsaufgaben
Art der studienbegleitenden Prüfung	Komponente 1: 2 Klausuren (i. d. R. 90min) und 2 mündliche Prüfungen (i. d. R. 10-15min); Komponente 2: 1 Klausur (i. d. R. 90min)
Prüfungsanforderungen	ergeben sich aus den Qualifikationszielen
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	FBR 07
Verwendung des Moduls	MA 2 Sprachen (P)

Identifizier	ROM-SP_FR-C
Modultitel	Mastermodul Sprachpraxis Französisch (C-Sprache)
Englischer Modultitel	Master module Language Practise French (C-language)
Modulbeauftragte(r)	Bidan/Pierre
Qualifikationsziele	Entwicklung der grammatischen und lexikalischen Basiskompetenz; Fähigkeit zu Hörverstehen, Halten mündlicher Referate, Führen einfacher Gespräche; Fähigkeit zum Verstehen, schriftlichen Zusammenfassen und Kommentieren von Texten
Inhalte	Entwicklung der individuellen sprachpraktischen Kompetenz auf dem Niveau der „selbständigen Sprachverwendung“ (Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen B1/ B2) in den Grundfertigkeiten Sprechen, Schreiben, Hör- und Leseverstehen
Modulkomponenten/ Veranstaltungsform mit Angabe der LP	Komponente 1: Communication 1 (4 LP) (Seminar) Komponente 2: Grammaire 1 (3 LP) (Seminar)
LP des Moduls	7 LP
SWS des Moduls	4 SWS
Dauer des Moduls	2 Semester
Angebotsturnus	Jedes Semester

Studiennachweise/ Prüfungsvorleistungen	Übungsaufgaben
Art der studienbegleitenden Prüfung	1. Komponente: Klausur (i. d. R. 90min) und Referat (i. d. R. Vortrag 5-15min) 2. Komponente: 2 Klausuren (i. d. R. 45min)
Prüfungsanforderungen	ergeben sich aus den Qualifikationszielen
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	FBR 07
Verwendung des Moduls	MA 2 Sprachen (P)

Identifizier	ROM-MM_SPFR
Modultitel	Mastermodul Sprachpraxis Französisch
Englischer Modultitel	Master module Language Practise French
Modulbeauftragte(r)	
Qualifikationsziele	<p>Das Modul dient der Perfektionierung der Sprachkompetenz im mündlichen und schriftlichen Bereich auf dem Niveau der „kompetenten Sprachverwendung“ (Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen C2):</p> <p>Communication orale et écrite:</p> <ul style="list-style-type: none"> • der sprachlichen Bewältigung unterschiedlichster mündlicher Kommunikationssituationen wie Gestaltung von Diskussionsbeiträgen, Übernahme der Diskussionsleitung u.ä. • Fähigkeit, verschiedenartige Hörtexte mühelos zu verstehen • der schriftlichen Auseinandersetzung mit verschiedenen Themenbereichen und Textsorten <p>Traduction allemand-français:</p> <ul style="list-style-type: none"> • der schriftlichen Bewältigung des registerspezifischen schriftsprachlichen Ausdrucks und der Erweiterung der stilistischen Sicherheit • der Fähigkeit, sprachliche Strukturen der Muttersprache in adäquate lexikalische und strukturelle Entsprechungen der Fremdsprache zu übertragen, sprachliche Fehler zu diagnostizieren und zu korrigieren
Inhalte	<p>Communication orale et écrite:</p> <ul style="list-style-type: none"> • mündliche Kommunikation mit fachsprachlichen Anteilen: Darstellen, Erklären, Gesprächsführung in der Fremdsprache • mündliche und schriftliche Reaktion auf verschiedenartige Hörtexte • Textredaktion: Verfassen komplexer Texte <p>Traduction allemand-français:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Übersetzung von aktualitätsbezogenen Sachtexten und zeitgenössischen fiktionalen Texten vom Deutschen in die Zielsprache
Modulkomponenten/ Veranstaltungsform mit Angabe der LP	Komponente 1: Communication orale et écrite, 3 LP (Seminar) Komponente 2: Traduction allemand-français, 3 LP (Seminar)
LP des Moduls	6 LP
SWS des Moduls	4 SWS
Dauer des Moduls	2 Semester
Angebotsturnus	Jedes Semester

Studiennachweise/ Prüfungsvorleistungen	Übungsaufgaben
Art der studienbegleitenden Prüfung	Komponente 1: 2 Klausuren (i. d. R. 90min) und 2 mündliche Prüfungen (i. d. R. 10-15min); Komponente 2: 1 Klausur (i. d. R. 90min)
Prüfungsanforderungen	Fundierte Kenntnisse über die Inhalte des Moduls
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	FBR 07
Verwendung des Moduls	MEd Gym Französisch

Identifizier	ROM-SP_FR-2B
Modultitel	Sprachpraxiskurs Französisch: Traduction allemand-français
Englischer Modultitel	Course in Language Practise French
Modulbeauftragte(r)	
Qualifikationsziele	Der Kurs dient der Perfektionierung der Sprachkompetenz auf dem Niveau der „kompetenten Sprachverwendung“ (Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen C1/C2): <ul style="list-style-type: none"> • der schriftlichen Bewältigung des registerspezifischen schriftsprachlichen Ausdrucks und der Erweiterung der stilistischen Sicherheit, • der Fähigkeit, sprachliche Strukturen der Muttersprache in adäquate lexikalische und strukturelle Entsprechungen der Fremdsprache zu übertragen, sprachliche Fehler zu diagnostizieren und zu korrigieren.
Inhalte	Übersetzung von aktualitätsbezogenen Sachtexten und zeitgenössischen fiktionalen Texten vom Deutschen in die Zielsprache
Modulkomponenten/ Veranstaltungsform mit Angabe der LP	Sprachkurs (Seminar)
LP des Moduls	3 LP
SWS des Moduls	2 SWS
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	Jedes Semester
Studiennachweise/ Prüfungsvorleistungen	Keine
Art der studienbegleitenden Prüfung	1 Klausur (i. d. R. 90min)
Prüfungsanforderungen	Fundierte Kenntnisse über die Inhalte des Moduls
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	FBR 07
Verwendung des Moduls	MEd R Französisch

Sprachpraxis Italienisch

Identifizier	ROM-SP_IT1
Modultitel	Sprachpraxismodul Italienisch 1
Englischer Modultitel	Module in Language Practise Italian 1
Modulbeauftragte(r)	Palermo
Qualifikationsziele	Vermittlung grundlegender Kenntnisse der Grammatik und Lexik; Beginn der Ausbildung einer mündlichen und schriftlichen Sprachkompetenz
Inhalte	Entwicklung der individuellen sprachpraktischen Kompetenz auf dem Niveau der „elementaren Sprachverwendung“ (Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen A1/A2) in den Grundfertigkeiten Sprechen, Schreiben, Hör- und Leseverstehen
Modulkomponenten/ Veranstaltungsform mit Angabe der LP	Grundkurs Italienisch I (Seminar)
LP des Moduls	6 LP
SWS des Moduls	6 SWS
Dauer des Moduls	ein Semester
Angebotsturnus	Jedes Wintersemester
Studiennachweise/ Prüfungsvorleistungen	Übungsaufgaben
Art der studienbegleitenden Prüfung	Klausur (i. d. R. 90min) und mündliche Prüfung (i. d. R. 15-30min)
Prüfungsanforderungen	ergeben sich aus den Qualifikationszielen
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	FBR 07
Verwendung des Moduls	2FB 2 Sprachen (P) 2FB 1 Sprache (P)

Identifizier	ROM-SP_IT2
Modultitel	Sprachpraxismodul Italienisch 2
Englischer Modultitel	Module in Language Practise Italian 2
Modulbeauftragte(r)	Palermo
Qualifikationsziele	Vermittlung grundlegender Kenntnisse der Grammatik und Lexik; Ausbildung einer mündlichen Sprachkompetenz, die befähigt zum Hörverstehen und zur Äußerung in vertrauten Situationen (auch im Hinblick auf einen Auslandsaufenthalt); Ausbildung einer schriftlichen Sprachkompetenz, die befähigt zum Abfassen und zum Verstehen einfacher Texte
Inhalte	Entwicklung der individuellen sprachpraktischen Kompetenz auf dem Niveau der „elementaren Sprachverwendung“ (Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen A 2/B1) in den Grundfertigkeiten Sprechen, Schreiben, Hör- und Leseverstehen
Modulkomponenten/ Veranstaltungsform mit Angabe der LP	Grundkurs Italienisch II (Seminar)
LP des Moduls	6 LP
SWS des Moduls	6 SWS

Dauer des Moduls	ein Semester
Angebotsturnus	Jedes Sommersemester
Studiennachweise/ Prüfungsvorleistungen	Übungsaufgaben
Art der studienbegleitenden Prüfung	Klausur (i. d. R. 90min) und mündliche Prüfung (i. d. R. 15-30min)
Prüfungsanforderungen	ergeben sich aus den Qualifikationszielen
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	FBR 07
Verwendung des Moduls	2FB 2 Sprachen (P) 2FB 1 Sprache (P)

Identifizier	ROM-SP_IT3
Modultitel	Sprachpraxismodul Italienisch 3
Englischer Modultitel	Module in Language Practise Italian 3
Modulbeauftragte(r)	Palermo
Qualifikationsziele	Perfektionierung der grammatischen und lexikalischen Kompetenz; Fähigkeit zu Hörverstehen, Halten mündlicher Referate, Führen eines Gesprächs (auch im Hinblick auf einen Auslandsaufenthalt), bis hin zur sprachlichen Bewältigung unterschiedlicher Kommunikationssituationen; Fähigkeit zum Verstehen und schriftlichen Zusammenfassen von Texten
Inhalte	Entwicklung der individuellen sprachpraktischen Kompetenz auf dem Niveau der „selbständigen Sprachverwendung“ (Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen B2/C1) in den Grundfertigkeiten Sprechen, Schreiben, Hör- und Leseverstehen
Modulkomponenten/ Veranstaltungsform mit Angabe der LP	Komponente 1: Grammatica (Seminar) (2 LP) Komponente 2: Conversazione (Seminar) (3 LP)
LP des Moduls	5 LP
SWS des Moduls	4 SWS
Dauer des Moduls	2 Semester
Angebotsturnus	1. Komponente jedes Wintersemester und 2. Komponente jedes Sommersemester
Studiennachweise/ Prüfungsvorleistungen	Übungsaufgaben
Art der studienbegleitenden Prüfung	Grammatica: Klausur (i. d. R. 90min) Conversazione: mündliche Prüfung (i. d. R. 15-30min)
Prüfungsanforderungen	ergeben sich aus den Qualifikationszielen
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	FBR 07
Verwendung des Moduls	2FB 2 Sprachen (P) 2FB 1 Sprache (P) MEd Gym Erw. Italienisch (P)

Identifizier	ROM-SP_IT4
Modultitel	Sprachpraxiskurs Italienisch 4
Englischer Modultitel	Course in Language Practise Italian 4
Modulbeauftragte(r)	Palermo
Qualifikationsziele	Perfektionierung der grammatischen und lexikalischen Kompetenz; Fähigkeit zu Hörverstehen, Halten mündlicher Referate, Führen eines Gesprächs (auch im Hinblick auf einen Auslandsaufenthalt), bis hin zur sprachlichen Bewältigung unterschiedlicher Kommunikationssituationen; Fähigkeit zum Verstehen und schriftlichen Zusammenfassen von Texten
Inhalte	Entwicklung der individuellen sprachpraktischen Kompetenz auf dem Niveau der „selbständigen Sprachverwendung“ (Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen B2/C1) in den Grundfertigkeiten Sprechen, Schreiben, Hör- und Leseverstehen
Modulkomponenten/ Veranstaltungsform mit Angabe der LP	Scrittura oder Übersetzung It./Dt. (Seminar)
LP des Moduls	2 LP
SWS des Moduls	2 SWS
Dauer des Moduls	ein Semester
Angebotsturnus	Jedes Sommersemester
Studiennachweise/ Prüfungsvorleistungen	Übungsaufgaben
Art der studienbegleitenden Prüfung	Klausur (i. d. R. 90min) oder Referat (i. d. R. 15-45min, Ausarbeitung 5-15 Seiten)
Prüfungsanforderungen	ergeben sich aus den Qualifikationszielen
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	FBR 07
Verwendung des Moduls	2FB 2 Sprachen (P) 2FB 1 Sprache (P) MEd Gym Erw. Italienisch (P)

Identifizier	ROM-SP_IT5
Modultitel	Sprachpraxiskurs Italienisch 5
Englischer Modultitel	Course in Language Practise Italian 5
Modulbeauftragte(r)	Palermo
Qualifikationsziele	Perfektionierung der grammatischen und lexikalischen Kompetenz; entwickelte Fähigkeit zu Hörverstehen, Halten mündlicher Referate, Führen eines Gesprächs (auch im Hinblick auf einen Auslandsaufenthalt), bis hin zur sprachlichen Bewältigung unterschiedlicher Kommunikationssituationen; Fähigkeit zum Verstehen und schriftlichen Zusammenfassen von Texten, schließlich zum Abfassen kürzerer Fachtexte, Kommentare und Resümees
Inhalte	Entwicklung der individuellen sprachpraktischen Kompetenz auf dem Niveau der „kompetenten Sprachverwendung“ (Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen C1) in den Grundfertigkeiten Sprechen, Schreiben, Hör- und Leseverstehen
Modulkomponenten/ Veranstaltungsform mit Angabe der LP	Corso di perfezionamento per avanzati (Seminar)

LP	
LP des Moduls	5 LP
SWS des Moduls	2 SWS
Dauer des Moduls	ein Semester
Angebotsturnus	Jedes Sommersemester
Studiennachweise/ Prüfungsvorleistungen	Übungsaufgaben
Art der studienbegleitenden Prüfung	Klausur (i. d. R. 90min)
Prüfungsanforderungen	ergeben sich aus den Qualifikationszielen
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	FBR 07
Verwendung des Moduls	2FB 2 Sprachen (P) 2FB 1 Sprache (P) MEd Gym Erw. Italienisch (P)

Identifizier	ROM-SP_IT6
Modultitel	Sprachpraxismodul Italienisch 6
Englischer Modultitel	Module in Language Practise Italian 6
Modulbeauftragte(r)	Palermo
Qualifikationsziele	Perfektionierung der grammatischen und lexikalischen Kompetenz; entwickelte Fähigkeit zu Hörverstehen, Halten mündlicher Referate, Führen eines Gesprächs (auch im Hinblick auf einen Auslandsaufenthalt), bis hin zur sprachlichen Bewältigung unterschiedlicher Kommunikationssituationen; Fähigkeit zum Verstehen und schriftlichen Zusammenfassen von literarischen und Fachtexten, schließlich zum Abfassen kürzerer Fachtexte, Kommentare und Resümees; Übung der Übersetzung von literarischen und Fachtexten in die Fremdsprache
Inhalte	Entwicklung der individuellen sprachpraktischen Kompetenz auf dem Niveau der „kompetenten Sprachverwendung“ (Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen C1) in den Grundfertigkeiten Sprechen, Schreiben, Hör- und Leseverstehen
Modulkomponenten/ Veranstaltungsform mit Angabe der LP	Komponente 1: Corso di perfezionamento per avanzati (3 LP) (Seminar) Komponente 2: Traduzione Tedesco-Italiano (2 LP) (Seminar)
LP des Moduls	5 LP
SWS des Moduls	4 SWS
Dauer des Moduls	Zwei Semester
Angebotsturnus	1. Komponente jedes Sommersemester und 2. Komponente jedes Wintersemester
Studiennachweise/ Prüfungsvorleistungen	Übungsaufgaben
Art der studienbegleitenden Prüfung	2 Prüfungsleistungen: Klausur (i. d. R. 90min)
Prüfungsanforderungen	ergeben sich aus den Qualifikationszielen
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	

Modul beschließendes Gremium	FBR 07
Verwendung des Moduls	2FB 2 Sprachen (P) MEd Gym Erw. Italienisch (P) – B-Phase

Identifizier	ROM-SP_IT-AB
Modultitel	Mastermodul Sprachpraxis Italienisch (A oder B-Sprache)
Englischer Modultitel	Master module in Language Practise Italian (A or B-language)
Modulbeauftragte(r)	Palermo
Qualifikationsziele	Perfektionierung der grammatischen und lexikalischen Kompetenz; entwickelte Fähigkeit zu Hörverstehen, Halten mündlicher Referate, Führen eines Gesprächs (auch im Hinblick auf einen Auslandsaufenthalt), bis hin zur sprachlichen Bewältigung unterschiedlicher Kommunikationssituationen; Fähigkeit zum Verstehen und schriftlichen Zusammenfassen von literarischen und Fachtexten, schließlich zum Abfassen kürzerer Fachtexte, Kommentare und Resümees; Übung der Übersetzung von literarischen und Fachtexten in die Fremdsprache.
Inhalte	Entwicklung der individuellen sprachpraktischen Kompetenz auf dem Niveau der „kompetenten Sprachverwendung“ (Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen C1) in den Grundfertigkeiten Sprechen, Schreiben, Hör- und Leseverstehen
Modulkomponenten/ Veranstaltungsform mit Angabe der LP	Komponente 1: Corso di perfezionamento per avanzati (5 LP) (Seminar) Komponente 2: Traduzione Tedesco-Italiano (2 LP) (Seminar)
LP des Moduls	7 LP
SWS des Moduls	4 SWS
Dauer des Moduls	2 Semester
Angebotsturnus	1. Komponente jedes Sommersemester und 2. Komponente jedes Wintersemester
Studiennachweise/ Prüfungsvorleistungen	Übungsaufgaben
Art der studienbegleitenden Prüfung	2 Prüfungsleistungen: Klausur (i. d. R. 10-90min)
Prüfungsanforderungen	ergeben sich aus den Qualifikationszielen
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	FBR 07
Verwendung des Moduls	MA 2 Sprachen (P)

Identifizier	ROM-SP_IT-C
Modultitel	Mastermodul Sprachpraxis Italienisch (C-Sprache)
Englischer Modultitel	Master module in Language Practise Italian (C-language)
Modulbeauftragte(r)	Palermo
Qualifikationsziele	Vermittlung grundlegender Kenntnisse der Grammatik und Lexik; Beginn der Ausbildung einer mündlichen und schriftlichen Kompetenz
Inhalte	Entwicklung der individuellen sprachpraktischen Kompetenz auf dem Niveau der „elementaren Sprachverwendung“ (Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen A1/ A2) in den Grundfertigkeiten Sprechen, Schreiben, Hör- und Leseverstehen

Modulkomponenten/ Veranstaltungsform mit Angabe der LP	Grundkurs Italienisch I
LP des Moduls	7 LP
SWS des Moduls	6 SWS
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	Jedes Wintersemester
Studiennachweise/ Prüfungsvorleistungen	Übungsaufgaben
Art der studienbegleitenden Prüfung	Klausur (i. d. R. 90min) und mündliche Prüfung (i. d. R. 15-30min)
Prüfungsanforderungen	ergeben sich aus den Qualifikationszielen
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	FBR 07
Verwendung des Moduls	MA 2 Sprachen (P)

Sprachpraxis Spanisch

Identifizier	ROM-SP_SP1
Modultitel	Sprachpraxismodul Spanisch 1
Englischer Modultitel	Module in Language Practise Spanish 1
Modulbeauftragte(r)	Bieritz/Orta
Qualifikationsziele	Vermittlung grundlegender Kenntnisse der Grammatik und Lexik; Beginn der Ausbildung einer mündlichen und schriftlichen Sprachkompetenz
Inhalte	Entwicklung der individuellen sprachpraktischen Kompetenz auf dem Niveau der „elementaren Sprachverwendung“ (Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen A1/A2) in den Grundfertigkeiten Sprechen, Schreiben, Hör- und Leseverstehen
Modulkomponenten/ Veranstaltungsform mit Angabe der LP	Grundkurs Spanisch I Grundkurs Spanisch II
LP des Moduls	8 LP
SWS des Moduls	8 SWS
Dauer des Moduls	zwei aufeinander folgende Semester
Angebotsturnus	1. Komponente jedes Wintersemester und 2. Komponente jedes Sommersemester
Studiennachweise/ Prüfungsvorleistungen	Übungsaufgaben
Art der studienbegleitenden Prüfung	1 Klausur (i. d. R. 90min)
Prüfungsanforderungen	ergeben sich aus den Qualifikationszielen
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	FBR 07
Verwendung des Moduls	2FB 2 Sprachen (P) 2FB 1 Sprache (P)

Identifizier	ROM-SP-SP2
Modultitel	Sprachpraxismodul Spanisch 2
Englischer Modultitel	Module in Language Practise Spanish 2
Modulbeauftragte(r)	Bieritz/Orta
Qualifikationsziele	Vermittlung grundlegender Kenntnisse der Grammatik und Lexik; Ausbildung einer mündlichen Sprachkompetenz, die befähigt zum Hörverstehen und zur Äußerung in vertrauten Situationen (auch im Hinblick auf einen Auslandsaufenthalt); Ausbildung einer schriftlichen Sprachkompetenz, die befähigt zum Abfassen und zum Verstehen einfacher Texte
Inhalte	Entwicklung der individuellen sprachpraktischen Kompetenz auf dem Niveau der „elementaren Sprachverwendung“ (Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen A 2/B1) in den Grundfertigkeiten Sprechen, Schreiben, Hör- und Leseverstehen
Modulkomponenten/ Veranstaltungsform mit Angabe der LP	Comunicación I (Seminar)
LP des Moduls	4 LP
SWS des Moduls	4 SWS
Dauer des Moduls	ein Semester
Angebotsturnus	Jedes Wintersemester
Studiennachweise/ Prüfungsvorleistungen	Übungsaufgaben
Art der studienbegleitenden Prüfung	Klausur (i. d. R. 90min) und Hausarbeit (i. d. R. 5-10 Seiten)
Prüfungsanforderungen	ergeben sich aus den Qualifikationszielen
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	FBR 07
Verwendung des Moduls	2FB 2 Sprachen (P) 2FB 1 Sprache (P)

Identifizier	ROM-SP_SP3
Modultitel	Sprachpraxiskurs Spanisch 3
Englischer Modultitel	Course in Language Practise Spanish 3
Modulbeauftragte(r)	Bieritz/Orta
Qualifikationsziele	Perfektionierung der grammatischen und lexikalischen Kompetenz; Fähigkeit zu Hörverstehen, Halten mündlicher Referate, Führen eines Gesprächs (auch im Hinblick auf einen Auslandsaufenthalt), bis hin zur sprachlichen Bewältigung unterschiedlicher Kommunikationssituationen; Fähigkeit zum Verstehen und schriftlichen Zusammenfassen von Texten
Inhalte	Entwicklung der individuellen sprachpraktischen Kompetenz auf dem Niveau der „selbständigen Sprachverwendung“ (Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen B2/C1) in den Grundfertigkeiten Sprechen, Schreiben, Hör- und Leseverstehen
Modulkomponenten/ Veranstaltungsform mit Angabe der LP	Comunicación II (Seminar)
LP des Moduls	3 LP

SWS des Moduls	2 SWS
Dauer des Moduls	ein Semester
Angebotsturnus	Jedes Sommersemester
Studiennachweise/ Prüfungsvorleistungen	Übungsaufgaben
Art der studienbegleitenden Prüfung	Klausur (i. d. R. 90min) und Hausarbeit (i. d. R. 5-10 Seiten)
Prüfungsanforderungen	ergeben sich aus den Qualifikationszielen
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	FBR 07
Verwendung des Moduls	2FB 2 Sprachen (P) 2FB 1 Sprache (P)

Identifizier	ROM-SP-SP4B
Modultitel	Sprachpraxiskurs Spanisch 4 B-Sprache
Englischer Modultitel	Course in Language Practise Spanish 4 B-language
Modulbeauftragte(r)	Bierritz/Orta
Qualifikationsziele	Perfektionierung der grammatischen und lexikalischen Kompetenz; entwickelte Fähigkeit zu Hörverstehen, Halten mündlicher Referate, Führen eines Gesprächs (auch im Hinblick auf einen Auslandsaufenthalt), bis hin zur sprachlichen Bewältigung unterschiedlicher Kommunikationssituationen; Fähigkeit zum Verstehen und schriftlichen Zusammenfassen von Texten, schließlich zum Abfassen kürzerer Fachtexte, Kommentare und Resümees
Inhalte	Entwicklung der individuellen sprachpraktischen Kompetenz auf dem Niveau der „kompetenten Sprachverwendung“ (Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen C1) in den Grundfertigkeiten Sprechen, Schreiben, Hör- und Leseverstehen
Modulkomponenten/ Veranstaltungsform mit Angabe der LP	Comunicación III (Seminar)
LP des Moduls	2 LP (Studiengangsvariante 63 LP B-Sprache)
SWS des Moduls	2 SWS
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	Jedes Wintersemester
Studiennachweise/ Prüfungsvorleistungen	Übungsaufgaben
Art der studienbegleitenden Prüfung	Referat (i. d. R. 15-45min, Ausarbeitung 5-15 Seiten) (Studiengangsvariante 63 LP B-Sprache)
Prüfungsanforderungen	ergeben sich aus den Qualifikationszielen
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	FBR 07
Verwendung des Moduls	2FB 2 Sprachen (P)

Identifizier	ROM-SPSP4FVA
Modultitel	Sprachpraxiskurs Spanisch 4 (Fachliche Vertiefung A-Sprache)
Englischer Modultitel	Course in Language Practise Spanish 4 (advanced A-language)
Modulbeauftragte(r)	
Qualifikationsziele	Perfektionierung der grammatischen und lexikalischen Kompetenz; entwickelte Fähigkeit zu Hörverstehen, Halten mündlicher Referate, Führen eines Gesprächs (auch im Hinblick auf einen Auslandsaufenthalt), bis hin zur sprachlichen Bewältigung unterschiedlicher Kommunikationssituationen; Fähigkeit zum Verstehen und schriftlichen Zusammenfassen von Texten, schließlich zum Abfassen kürzerer Fachtexte, Kommentare und Resümees
Inhalte	Entwicklung der individuellen sprachpraktischen Kompetenz auf dem Niveau der „kompetenten Sprachverwendung“ (Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen C1) in den Grundfertigkeiten Sprechen, Schreiben, Hör- und Leseverstehen
Modulkomponenten/ Veranstaltungsform mit Angabe der LP	Comunicación III (Seminar)
LP des Moduls	5 LP (Studiengangsvariante 77 LP A-Sprache)
SWS des Moduls	2 SWS
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	Jedes Wintersemester
Studiennachweise/ Prüfungsvorleistungen	Übungsaufgaben
Art der studienbegleitenden Prüfung	Referat (i.d.R. 15-45min, Ausarbeitung 5-15 Seiten) (Studiengangsvariante Fachliche Vertiefung A-Sprache)
Prüfungsanforderungen	ergeben sich aus den Qualifikationszielen
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	FBR 07
Verwendung des Moduls	2FB 2 Sprachen (P)

Identifizier	ROM-SPSPFVB
Modultitel	Sprachpraxis Spanisch 4 (Fachliche Vertiefung B-Sprache)
Englischer Modultitel	Module in Language Practise Spanish 1 (advanced B-language)
Modulbeauftragte(r)	Bieritz/Orta
Qualifikationsziele	Perfektionierung der grammatischen und lexikalischen Kompetenz; entwickelte Fähigkeit zu Hörverstehen, Halten mündlicher Referate, Führen eines Gesprächs (auch im Hinblick auf einen Auslandsaufenthalt), bis hin zur sprachlichen Bewältigung unterschiedlicher Kommunikationssituationen; Fähigkeit zum Verstehen und schriftlichen Zusammenfassen von Texten, schließlich zum Abfassen kürzerer Fachtexte, Kommentare und Resümees
Inhalte	Entwicklung der individuellen sprachpraktischen Kompetenz auf dem Niveau der „kompetenten Sprachverwendung“ (Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen C1) in den Grundfertigkeiten Sprechen, Schreiben, Hör- und Leseverstehen
Modulkomponenten/ Veranstaltungsform mit Angabe der LP	Comunicación III (Seminar)

LP des Moduls	4 LP (Studiengangsvariante Fachliche Vertiefung B-Sprache)
SWS des Moduls	2 SWS
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	Jedes Wintersemester
Studiennachweise/ Prüfungsvorleistungen	Übungsaufgaben
Art der studienbegleitenden Prüfung	Referat (i.d.R. 15-45min, Ausarbeitung 5-15 Seiten)
Prüfungsanforderungen	ergeben sich aus den Qualifikationszielen
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	FBR 07
Verwendung des Moduls	2FB 2 Sprachen (P)

Identifizier	ROM-SP_SP4
Modultitel	Sprachpraxiskurs Spanisch 4
Englischer Modultitel	Course in Language Practise Spanish 4
Modulbeauftragte(r)	
Qualifikationsziele	Perfektionierung der grammatischen und lexikalischen Kompetenz; entwickelte Fähigkeit zu Hörverstehen, Halten mündlicher Referate, Führen eines Gesprächs (auch im Hinblick auf einen Auslandsaufenthalt), bis hin zur sprachlichen Bewältigung unterschiedlicher Kommunikationssituationen; Fähigkeit zum Verstehen und schriftlichen Zusammenfassen von Texten, schließlich zum Abfassen kürzerer Fachtexte, Kommentare und Resümees
Inhalte	Entwicklung der individuellen sprachpraktischen Kompetenz auf dem Niveau der „kompetenten Sprachverwendung“ (Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen C1) in den Grundfertigkeiten Sprechen, Schreiben, Hör- und Leseverstehen
Modulkomponenten/ Veranstaltungsform mit Angabe der LP	Comunicación III (Seminar)
LP des Moduls	5 LP (2 Fächer-Bachelor 1 Sprache)
SWS des Moduls	2 SWS
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	Jedes Wintersemester
Studiennachweise/ Prüfungsvorleistungen	Übungsaufgaben
Art der studienbegleitenden Prüfung	Referat (i. d. R. Vortrag 15-45min, Ausarbeitung 5-15 Seiten)
Prüfungsanforderungen	ergeben sich aus den Qualifikationszielen
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	FBR 07
Verwendung des Moduls	2FB 1 Sprache (P)

Identifizier	ROM-SP_SP-A
Modultitel	Mastermodul Sprachpraxis Spanisch (A-Sprache)
Englischer Modultitel	Master module in Language Practise Spanish (A-language)
Modulbeauftragte(r)	Bieritz/Orta
Qualifikationsziele	<p>Das Modul dient der Perfektionierung der Sprachkompetenz im mündlichen und schriftlichen Bereich auf dem Niveau der „kompetenten Sprachverwendung“ (Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen C1):</p> <ul style="list-style-type: none"> – der sprachlichen Bewältigung unterschiedlichster mündlicher Kommunikationssituationen wie Gestaltung von Diskussionsbeiträgen, Übernahme der Diskussionsleitung u.a.; – der Fähigkeit, verschiedenartige Hörtexte mühelos zu verstehen – der schriftlichen Auseinandersetzung mit verschiedenen Themenbereichen und Textsorten. – der schriftlichen und mündlichen Bewältigung des register-spezifischen Ausdrucks und der Erweiterung der stilistischen Sicherheit – der Fähigkeit, sprachliche Strukturen der Muttersprache in adäquate lexikalische und strukturelle Entsprechungen der Fremdsprache zu übertragen, sprachliche Fehler zu diagnostizieren und zu korrigieren.
Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> – Mündliche Kommunikation mit fachsprachlichen Anteilen: Darstellen, Erklären, Gesprächsführung in der Fremdsprache – mündliche und schriftliche Reaktion auf verschiedenartige Hörtexte – Textredaktion: Verfassen komplexer Texte – Schriftliche und mündliche Auseinandersetzung mit verschiedenen Themenbereichen und Textsorten – Übersetzung von aktualitätsbezogenen Sachtexten vom Deutschen in die Zielsprache
Modulkomponenten/ Veranstaltungsform mit Angabe der LP	Komponente 1: Comunicación oral y escrita (Seminar) (4 LP) Komponente 2: Estilo y modalidades expresivas (Seminar) (3 LP)
LP des Moduls	7 LP
SWS des Moduls	4 SWS
Dauer des Moduls	2 Semester
Angebotsturnus	1. Komponente im Wintersemester und 2. Komponente im Sommersemester
Studiennachweise/ Prüfungsvorleistungen	Übungsaufgaben
Art der studienbegleitenden Prüfung	2 Prüfungsleistungen: ein Referat (i. d. R. Vortrag 30-45min, Ausarbeitung 10-15 Seiten)
Prüfungsanforderungen	ergeben sich aus den Qualifikationszielen
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	FBR 07
Verwendung des Moduls	MA 2 Sprachen (P)

Identifizier	ROM-SP_SP-B
Modultitel	Mastermodul Sprachpraxis Spanisch (B-Sprache)
Englischer Modultitel	Master module in Language Practise Spanish (B-language)
Modulbeauftragte(r)	
Qualifikationsziele	<p>Perfektionierung der grammatischen und lexikalischen Kompetenz im produktiven und rezeptiven Bereich auf dem Niveau der „kompetenten Sprachverwendung“ (Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen C1)</p> <ul style="list-style-type: none"> – Entwickelte Fähigkeit zu Hörverstehen, Halten mündlicher Referate, Führen eines Gesprächs, bis hin zur sprachlichen Bewältigung unterschiedlicher Kommunikationssituationen – Schriftliche und mündliche Auseinandersetzung mit verschiedenen Themenbereichen und Textsorten – Bewältigung des register-spezifischen sprachlichen Ausdrucks und der Erweiterung der stilistischen Sicherheit
Inhalte	Entwicklung der individuellen sprachpraktischen Kompetenz auf dem Niveau der „kompetenten Sprachverwendung“ (Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen C1) in den Grundfertigkeiten: Sprechen, Schreiben, Hör- und Leseverstehen.
Modulkomponenten/ Veranstaltungsform mit Angabe der LP	Komponente 1: Comunicación oral y escrita (Seminar) (4 LP) Komponente 2: Estilo y modalidades expresivas (Seminar) (3 LP)
LP des Moduls	7 LP
SWS des Moduls	4 SWS
Dauer des Moduls	2 Semester
Angebotsturnus	1. Komponente im Wintersemester und 2. Komponente im Sommersemester
Studiennachweise/ Prüfungsvorleistungen	Übungsaufgaben
Art der studienbegleitenden Prüfung	2 Prüfungsleistungen: ein Referat (i. d. R. Vortrag 30-45min, Ausarbeitung 10-15 Seiten)
Prüfungsanforderungen	ergeben sich aus den Qualifikationszielen
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	FBR 07
Verwendung des Moduls	MA 2 Sprachen (P)

Identifizier	ROM-SP_SP-C
Modultitel	Mastermodul Sprachpraxis Spanisch (C-Sprache)
Englischer Modultitel	Master module in Language Practise Spanish (C-language)
Modulbeauftragte(r)	Bieritz/Orta
Qualifikationsziele	Vermittlung grundlegender Kenntnisse der Grammatik und Lexik; Beginn der Ausbildung einer mündlichen und schriftlichen Sprachkompetenz.
Inhalte	Entwicklung der individuellen sprachpraktischen Kompetenz auf dem Niveau der „elementaren Sprachverwendung“ (Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen A1/ A2) in den Grundfertigkeiten Sprechen, Schreiben, Hör- und Leseverstehen.
Modulkomponenten/ Veranstaltungsform mit Angabe der	1. Komponente: Grundkurs Spanisch I (Seminar) 2. Komponente: Grundkurs Spanisch II, Teil 1 (Seminar)

LP	
LP des Moduls	7 LP
SWS des Moduls	6 SWS
Dauer des Moduls	2 Semester
Angebotsturnus	1. Komponente jedes Wintersemester und 2. Komponente jedes Sommersemester
Studiennachweise/ Prüfungsvorleistungen	Übungsaufgaben
Art der studienbegleitenden Prüfung	1 Klausur (i. d. R. 90min)
Prüfungsanforderungen	ergeben sich aus den Qualifikationszielen
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	FBR 07
Verwendung des Moduls	MA 2 Sprachen (P)

Identifizier	ROM-MM_SPSP
Modultitel	Mastermodul Sprachpraxis Spanisch
Englischer Modultitel	Master module in Language Practise Spanish
Modulbeauftragte(r)	Bieritz/Orta
Qualifikationsziele	<p>Das Modul dient der Perfektionierung der Sprachkompetenz im mündlichen und schriftlichen Bereich auf dem Niveau der „kompetenten Sprachverwendung“ (Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen C1):</p> <ul style="list-style-type: none"> • der sprachlichen Bewältigung unterschiedlichster mündlicher Kommunikationssituationen wie Gestaltung von Diskussionsbeiträgen, Übernahme der Diskussionsleitung u.a.; • der Fähigkeit, verschiedenartige Hörtexte mühelos zu verstehen • der schriftlichen Auseinandersetzung mit verschiedenen Themenbereichen und Textsorten. • der schriftlichen und mündlichen Bewältigung des registerspezifischen Ausdrucks und der Erweiterung der stilistischen Sicherheit • der Fähigkeit, sprachliche Strukturen der Muttersprache in adäquate lexikalische und strukturelle Entsprechungen der Fremdsprache zu übertragen, sprachliche Fehler zu diagnostizieren und zu korrigieren.
Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> • Mündliche Kommunikation mit fachsprachlichen Anteilen: Darstellen, Erklären, Gesprächsführung in der Fremdsprache • mündliche und schriftliche Reaktion auf verschiedenartige Hörtexte • Textredaktion: Verfassen komplexer Texte • Schriftliche und mündliche Auseinandersetzung mit verschiedenen Themenbereichen und Textsorten • Übersetzung von aktualitätsbezogenen Sachtexten vom Deutschen in die Zielsprache.
Modulkomponenten/ Veranstaltungsform mit Angabe der LP	Komponente 1: Comunicación oral y escrita (Seminar) (3 LP) Komponente 2: Estilo y modalidades expresivas (Seminar) (3 LP)
LP des Moduls	6 LP

SWS des Moduls	4 SWS
Dauer des Moduls	2 Semester
Angebotsturnus	1. Komponente im Wintersemester und 2. Komponente im Sommersemester
Studiennachweise/ Prüfungsvorleistungen	Übungsaufgaben
Art der studienbegleitenden Prüfung	2 Prüfungsleistungen: Referat (i. d. R. Vortrag 30-45min, Ausarbeitung 10-15 Seiten)
Prüfungsanforderungen	Fundierte Kenntnisse über die Inhalte des Moduls
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	FBR 07
Verwendung des Moduls	MEd Gym Spanisch

Praktika

Identifizier	ROM-PMA
Modultitel	Fachbezogenes Praktikum
Englischer Modultitel	
Modulbeauftragte(r)	Bidan
Qualifikationsziele	Das Praktikum soll den Studierenden, z.B. in Kulturinstitutionen und Wirtschaftsunternehmen, <ul style="list-style-type: none"> – Kenntnisse in für Romanisten relevanten Handlungsfeldern vermitteln, – Kompetenzen zur systematischen Beobachtung und Reflexion von Kulturvermittlung und Kulturtransfer vermitteln, – Kenntnisedes fachlichen Anforderungsprofils von außerschulischer Sprachvermittlung, Journalismus, Verlagslektorat, Kulturmanagement u.ä. vermitteln.
Inhalte	Das Praktikum soll den Studierenden, z.B. in Kulturinstitutionen und Wirtschaftsunternehmen, <ul style="list-style-type: none"> – Einblicke in für Romanisten relevante Handlungsfelder geben, – Möglichkeiten zur systematischen Beobachtung und Reflexion von Kulturvermittlung und Kulturtransfer eröffnen, – exemplarisch Einblicke in das fachliche Anforderungsprofil von außerschulischer Sprachvermittlung, Journalismus, Verlagslektorat, Kulturmanagement u.ä. ermöglichen.
Modulkomponente/Veranstaltungsform mit Angabe der LP	Praktikum von in der Regel 270 Stunden
LP des Moduls	9 LP
SWS des Moduls	keine
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	--
Studiennachweise/ Prüfungsvorleistungen	1. Erfolgreiche Ableistung des Praktikums 2. Erstellung eines Praktikumsberichts (i. d. R. 5-10 Seiten)
Art der studienbegleitenden Prüfung	Keine
Prüfungsanforderungen	keine

Berechnung der Modulnote	keine
Bestehensregelung für dieses Modul	keine
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	keine
Modul beschließendes Gremium	FBR 07
Verwendung des Moduls	MA 2 Sprachen (P)

Identifizier	ROM-BFP-F
Modultitel	Schulisches Basisfachpraktikum (BFP) - Französisch
Englischer Modultitel	
Modulbeauftragte(r)	Bürgel
Qualifikationsziele	<p>Das Basisfachpraktikum Französisch soll auf der Grundlage der Erfahrungen des bereits absolvierten Allgemeinen Schulpraktikums (ASP) zu einer begründeten Auseinandersetzung mit dem Theorie-Praxis-Bezug im Französischunterricht verbunden mit der Erprobung und Reflexion der eigenen fachbezogenen Kompetenzentwicklung und Entscheidungsfindung befähigen.</p> <p>Die Studierenden sollen im Einzelnen</p> <ul style="list-style-type: none"> – reflektierte Erfahrungen mit dem Beruf des Französischlehrers sowie mit grundlegenden Fragen und Aufgaben des Französischunterrichts machen – Unterrichtsentwürfe unter Berücksichtigung der elementaren didaktisch-methodischen Entscheidungen für durchzuführende Unterrichtsstunden während des Praktikums selbstständig ausarbeiten und verfassen können – Unterrichtsstunden und -versuche theoriegeleitet und fachdidaktisch begründet unter Berücksichtigung des didaktischen Prinzips der Lernerorientierung planen, durchführen und reflektieren können – die mit Aufnahme des Masterstudiums getroffene Entscheidung für den Beruf des Französischlehrers im Hinblick auf die gewählte Schulform und Schulwirklichkeit eingehend reflektieren – die Fähigkeit zur methodisch reflektierten Beobachtung und Analyse von Lehr- und Lernprozessen im Französischunterricht erwerben – die Planungs- und Handlungsrelevanz der sprachpraktischen, fremdsprachendidaktischen sowie sprach-, literatur- und kulturwissenschaftlichen Ausbildung für die Praxis des Französischunterrichts erfahren und verstehen <p>Die genannten Lernziele und Kompetenzen sollen im Sinne der Verzahnung von erster und zweiter Ausbildungsphase des Lehramts Französisch auf didaktisch-methodische Anforderungen sowie konkrete Handlungs- und Arbeitsfelder der zweiten Ausbildungsphase vorbereiten. Die Nachbereitung des Basisfachpraktikums Französisch erfolgt in Form eines Praktikumsberichts, der zum einen aspektuierend Schwerpunkte des Französischunterrichts reflektiert, zum andern die Planung, Durchführung und Reflexion von Französischunterricht exemplarisch darstellt und schließlich die praktisch gewonnenen Erfahrungen auf das Selbstverständnis einer künftigen Berufstätigkeit und auf die Wahrnehmung des eigenen Studiums spiegelt. Der Bericht wird von der/dem betreuenden Dozentin/Dozenten im Hinblick auf die Erfüllung der Standards, die im Vorbereitungsseminar besprochen werden, kommentiert und in einer abschließenden Nachbesprechung aufgegriffen.</p>

Inhalte	<p>Die Studierenden sollen elementare didaktisch-methodische Kompetenzen zur Analyse, Planung, Durchführung und Auswertung von Französischunterricht erwerben.</p> <p>Die Studierenden sollen im Einzelnen</p> <ul style="list-style-type: none"> – fremdsprachendidaktische Beobachtungsschwerpunkte formulieren können – exemplarisch Unterrichtsbausteine, -sequenzen und -stunden zu sprachpraktischen und fachwissenschaftlichen Themen des Französischunterrichts unter Berücksichtigung der Heterogenität einer Lerngruppe (z.B. Binnendifferenzierung) entwerfen können – Lernumgebungen und -arrangements konzipieren können, die selbstgesteuertes Lernen im Französischunterricht ermöglichen – Möglichkeiten der unterrichtspraktischen Anwendung sowie der Vermittlung von Kenntnissen der französischsprachigen Kommunikation erproben – Methoden der fremdsprachendidaktischen Unterrichtsforschung tentativ erproben können – Unterrichtsmethoden weiterentwickeln und zielgruppenspezifisch differenzieren können – Kenntnisse der kriteriengestützten und aspektuierenden Auswertung und Besprechung von Unterricht erwerben – Methoden professionsbezogener Selbstreflexion kennen
Modulkomponenten/ Veranstaltungsform mit Angabe der LP	Vorbereitungsseminar (2 LP) Praktikum (6 LP)
LP des Moduls	8 LP
SWS des Moduls	2 SWS 5 Wochen Vollzeitpraktikum
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	
Studiennachweise/ Prüfungsvorleistungen	<ol style="list-style-type: none"> 1. Erfolgreiche Teilnahme am Vorbereitungsseminar (Kurzreferate) 2. Erfolgreiche Ableistung des Praktikums 3. Erstellung eines Praktikumsberichts
Art der studienbegleitenden Prüfung	Keine
Prüfungsanforderungen	
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	FBR 07
Verwendung des Moduls	MEd Gym Französisch Bachelor BEU Französisch

Identifizier	ROM-BFP-SP
Modultitel	Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung des Basisfachpraktikums (BFP) - Spanisch
Englischer Modultitel	
Modulbeauftragte(r)	Bürgel
Qualifikationsziele	Das Basisfachpraktikum Spanisch soll auf der Grundlage der Erfahrungen des bereits absolvierten Allgemeinen Schulpraktikums (ASP) zu einer begründeten Auseinandersetzung mit dem Theorie-Praxis-Bezug im Spanischunterricht verbunden mit der Erprobung und Reflexion der eigenen fachbezogenen Kompetenzentwicklung und Entscheidungsfindung befähigen.

	<p>Die Studierenden sollen im Einzelnen</p> <ul style="list-style-type: none"> – reflektierte Erfahrungen mit dem Beruf des Spanischlehrers sowie mit grundlegenden Fragen und Aufgaben des Spanischunterrichts machen – Unterrichtsentwürfe unter Berücksichtigung der elementaren didaktisch-methodischen Entscheidungen für durchzuführende Unterrichtsstunden während des Praktikums selbstständig ausarbeiten und verfassen können – Unterrichtsstunden und -versuche theoriegeleitet und fachdidaktisch begründet unter Berücksichtigung des didaktischen Prinzips der Lernerorientierung planen, durchführen und reflektieren können – die mit Aufnahme des Masterstudiums getroffene Entscheidung für den Beruf des Spanischlehrers im Hinblick auf die gewählte Schulform und Schulwirklichkeit eingehend reflektieren – die Fähigkeit zur methodisch reflektierten Beobachtung und Analyse von Lehr- und Lernprozessen im Spanischunterricht erwerben – die Planungs- und Handlungsrelevanz der sprachpraktischen, fremdsprachendidaktischen sowie sprach-, literatur- und kulturwissenschaftlichen Ausbildung für die Praxis des Spanischunterrichts erfahren und verstehen <p>Die genannten Lernziele und Kompetenzen sollen im Sinne der Verzahnung von erster und zweiter Ausbildungsphase des Lehramts Spanisch auf didaktisch-methodische Anforderungen sowie konkrete Handlungs- und Arbeitsfelder der zweiten Ausbildungsphase vorbereiten. Die Nachbereitung des Basisfachpraktikums Spanisch erfolgt in Form eines Praktikumsberichts, der zum einen aspektuierend Schwerpunkte des Spanischunterrichts reflektiert, zum andern die Planung, Durchführung und Reflexion von Spanischunterricht exemplarisch darstellt und schließlich die praktisch gewonnenen Erfahrungen auf das Selbstverständnis einer künftigen Berufstätigkeit und auf die Wahrnehmung des eigenen Studiums spiegelt. Der Bericht wird von der/dem betreuenden Dozentin/Dozenten im Hinblick auf die Erfüllung der Standards, die im Vorbereitungsseminar besprochen werden, kommentiert und in einer abschließenden Nachbesprechung aufgegriffen.</p>
<p>Inhalte</p>	<p>Die Studierenden sollen elementare didaktisch-methodische Kompetenzen zur Analyse, Planung, Durchführung und Auswertung von Spanischunterricht erwerben.</p> <p>Die Studierenden sollen im Einzelnen</p> <ul style="list-style-type: none"> – fremdsprachendidaktische Beobachtungsschwerpunkte formulieren können – exemplarisch Unterrichtsbausteine, -sequenzen und -stunden zu sprachpraktischen und fachwissenschaftlichen Themen des Spanischunterrichts unter Berücksichtigung der Heterogenität einer Lerngruppe (z.B. Binnendifferenzierung) entwerfen können – Lernumgebungen und -arrangements konzipieren können, die selbstgesteuertes Lernen im Spanischunterricht ermöglichen – Möglichkeiten der unterrichtspraktischen Anwendung sowie der Vermittlung von Kenntnissen der spanischsprachigen Kommunikation erproben – Methoden der fremdsprachendidaktischen Unterrichtsforschung tentativ erproben können – Unterrichtsmethoden weiterentwickeln und zielgruppenspezifisch differenzieren können – Kenntnisse der kriteriengestützten und aspektuierenden Auswertung und Besprechung von Unterricht erwerben – Methoden professionsbezogener Selbstreflexion kennen

Modulkomponenten/ Veranstaltungsform mit Angabe der LP	Vorbereitungsseminar (2 LP) Praktikum (6 LP)
LP des Moduls	8 LP
SWS des Moduls	2 SWS 5 Wochen Vollzeitpraktikum
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	
Studiennachweise/ Prüfungsvorleistungen	1. Erfolgreiche Teilnahme am Vorbereitungsseminar (Kurzreferate) 2. Erfolgreiche Ableistung des Praktikums 3. Erstellung eines Praktikumsberichts
Art der studienbegleitenden Prüfung	Keine
Prüfungsanforderungen	
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	FBR 07
Verwendung des Moduls	MEd Gym Spanisch

Identifizier	ROM-EFP-F
Modultitel	Schulisches Erweiterungsfachpraktikum Französisch (EFP)
Englischer Modultitel	
Modulbeauftragte(r)	Bürgel
Qualifikationsziele	<p>Das Erweiterungsfachpraktikum Französisch soll auf der Basis der Erfahrungen des bereits absolvierten Allgemeinen Schulpraktikums (ASP) und des schulischen Basisfachpraktikums (BFP) auch für den Französischunterricht zu einer begründeten Auseinandersetzung mit dem Theorie-Praxis-Bezug verbunden mit der Erprobung und Reflexion der eigenen fachbezogenen Kompetenzentwicklung und Entscheidungsfindung befähigen. Dabei sollen im Sinne der Individualisierung von Professionalisierungskompetenzen die aus dem BFP abgeleiteten individuellen Entwicklungsaufgaben im didaktisch-methodischen Bereich im EFP aufgegriffen und vertieft bearbeitet werden mit dem Ziel, eine solide Professionalität für den Beruf des Französischlehrers anzubahnen. Somit bereitet das EFP im Sinne der Verzahnung von erster und zweiter Ausbildungsphase des Lehramts Französisch auf die didaktisch-methodische Anforderungen sowie konkrete Handlungs- und Arbeitsfelder der zweiten Ausbildungsphase vertiefend vor.</p> <p>Die Studierenden sollen im Einzelnen</p> <ul style="list-style-type: none"> – reflektierte Erfahrungen mit dem Beruf des Französischlehrers sowie mit grundlegenden Fragen und Aufgaben des Französischunterrichts machen – Unterrichtsentwürfe unter Berücksichtigung der elementaren didaktisch-methodischen Entscheidungen für durchzuführende Unterrichtsstunden während des Praktikums selbstständig ausarbeiten und verfassen können – Unterrichtsstunden und -versuche theoriegeleitet und fachdidaktisch begründet unter Berücksichtigung des didaktischen Prinzips der Lernerorientierung planen, durchführen und reflektieren können – die mit Aufnahme des Masterstudiums getroffene Entscheidung für den Beruf des Französischlehrers im Hinblick auf die gewählte

	<p>Schulform und Schulwirklichkeit eingehend reflektieren</p> <ul style="list-style-type: none"> – die Fähigkeit zur methodisch reflektierten Beobachtung und Analyse von Lehr- und Lernprozessen im Französischunterricht erwerben – die Planungs- und Handlungsrelevanz der sprachpraktischen, fremdsprachendidaktischen sowie sprach-, literatur- und kulturwissenschaftlichen Ausbildung für die Praxis des Französischunterrichts erfahren und verstehen <p>Die Nachbereitung des Basisfachpraktikums Französisch erfolgt in Form eines Praktikumsberichts, der zum einen aspektuierend Schwerpunkte des Französischunterrichts reflektiert, zum andern die Planung, Durchführung und Reflexion von Französischunterricht exemplarisch darstellt und schließlich die praktisch gewonnenen Erfahrungen auf das Selbstverständnis einer künftigen Berufstätigkeit und auf die Wahrnehmung des eigenen Studiums spiegelt. Der Bericht wird von der/dem betreuenden Dozentin/Dozenten im Hinblick auf die Erfüllung der Standards, die im Vorbereitungsseminar besprochen werden, kommentiert und in einer abschließenden Nachbesprechung aufgegriffen.</p>
<p>Inhalte</p>	<p>Die Studierenden sollen unter besonderer Berücksichtigung ihrer aus dem ASP und BFP resultierenden individuellen didaktisch-methodischen Entwicklungsaufgaben didaktisch-methodische Kompetenzen zur Analyse, Planung, Durchführung und Auswertung von Französischunterricht erwerben und vertiefen.</p> <p>Die Studierenden sollen im Einzelnen</p> <ul style="list-style-type: none"> – ihre aus dem BFP resultierenden individuellen didaktisch-methodischen Entwicklungsaufgaben reflektieren und als Handlungs- und Arbeitsschwerpunkte für das EFP formulieren – fremdsprachendidaktische Beobachtungsschwerpunkte formulieren können – exemplarisch Unterrichtsbausteine, -sequenzen und -stunden zu sprachpraktischen und fachwissenschaftlichen Themen und Fragestellungen des Französischunterrichts entwerfen können – Lernumgebungen und -arrangements konzipieren können, die selbstgesteuertes Lernen im Französischunterricht ermöglichen – Möglichkeiten der unterrichtspraktischen Anwendung sowie der Vermittlung von Kenntnissen der französischsprachigen Kommunikation erproben – Methoden der fremdsprachendidaktischen Unterrichtsforschung tentativ erproben können – Unterrichtsmethoden weiterentwickeln und zielgruppenspezifisch differenzieren können – Kenntnisse der kriteriengestützten und aspektuierenden Auswertung und Besprechung von Unterricht erwerben – Methoden professionsbezogener Selbstreflexion kennen
<p>Modulkomponenten/ Veranstaltungsform mit Angabe der LP</p>	<p>Praktikum (6 LP)</p>
<p>LP des Moduls</p>	<p>6 LP</p>
<p>SWS des Moduls</p>	<p>4 Wochen Vollzeitpraktikum</p>
<p>Dauer des Moduls</p>	<p>1 Semester</p>
<p>Angebotsturnus</p>	
<p>Studiennachweise/ Prüfungsvorleistungen</p>	<ol style="list-style-type: none"> 1. Erfolgreiche Teilnahme am Vorbereitungsseminar 2. Erfolgreiche Ableistung des Praktikums 3. Erstellen eines Praktikumsberichts
<p>Art der studienbegleitenden Prüfung</p>	<p>Keine</p>

Prüfungsanforderungen	
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	FBR 07
Verwendung des Moduls	MEd Gym Französisch MEd R Französisch

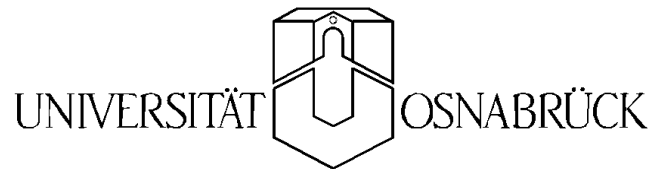
Identifizier	ROM-EFP-SP
Modultitel	Schulisches Erweiterungsfachpraktikum Spanisch (EFP)
Englischer Modultitel	
Modulbeauftragte(r)	Bürgel
Qualifikationsziele	<p>Das Erweiterungsfachpraktikum Spanisch soll auf der Basis der Erfahrungen des bereits absolvierten Allgemeinen Schulpraktikums (ASP) und des schulischen Basisfachpraktikums (BFP) auch für den Spanischunterricht zu einer begründeten Auseinandersetzung mit dem Theorie-Praxis-Bezug verbunden mit der Erprobung und Reflexion der eigenen fachbezogenen Kompetenzentwicklung und Entscheidungsfindung befähigen. Dabei sollen im Sinne der Individualisierung von Professionalisierungskompetenzen die aus dem BFP abgeleiteten individuellen Entwicklungsaufgaben im didaktisch-methodischen Bereich im EFP aufgegriffen und vertieft bearbeitet werden mit dem Ziel, eine solide Professionalität für den Beruf des Spanischlehrers anzubahnen. Somit bereitet das EFP im Sinne der Verzahnung von erster und zweiter Ausbildungsphase des Lehramts Spanisch auf die didaktisch-methodische Anforderungen sowie konkrete Handlungs- und Arbeitsfelder der zweiten Ausbildungsphase vertiefend vor.</p> <p>Die Studierenden sollen im Einzelnen</p> <ul style="list-style-type: none"> – reflektierte Erfahrungen mit dem Beruf des Spanischlehrers sowie mit grundlegenden Fragen und Aufgaben des Spanischunterrichts machen – Unterrichtsentwürfe unter Berücksichtigung der elementaren didaktisch-methodischen Entscheidungen für durchzuführende Unterrichtsstunden während des Praktikums selbstständig ausarbeiten und verfassen können – Unterrichtsstunden und -versuche theoriegeleitet und fachdidaktisch begründet unter Berücksichtigung des didaktischen Prinzips der Lernerorientierung planen, durchführen und reflektieren können – die mit Aufnahme des Masterstudiums getroffene Entscheidung für den Beruf des Spanischlehrers im Hinblick auf die gewählte Schulform und Schulwirklichkeit eingehend reflektieren – die Fähigkeit zur methodisch reflektierten Beobachtung und Analyse von Lehr- und Lernprozessen im Spanischunterricht erwerben – die Planungs- und Handlungsrelevanz der sprachpraktischen, fremdsprachendidaktischen sowie sprach-, literatur- und kulturwissenschaftlichen Ausbildung für die Praxis des Spanischunterrichts erfahren und verstehen <p>Die Nachbereitung des Basisfachpraktikums Spanisch erfolgt in Form eines Praktikumsberichts, der zum einen aspektuierend Schwerpunkte des Spanischunterrichts reflektiert, zum andern die Planung, Durchführung und Reflexion von Spanischunterricht exemplarisch darstellt und schließlich die praktisch gewonnenen Erfahrungen auf das</p>

	Selbstverständnis einer künftigen Berufstätigkeit und auf die Wahrnehmung des eigenen Studiums spiegelt. Der Bericht wird von der/dem betreuenden Dozentin/Dozenten im Hinblick auf die Erfüllung der Standards, die im Vorbereitungsseminar besprochen werden, kommentiert und in einer abschließenden Nachbesprechung aufgegriffen..
Inhalte	Die Studierenden sollen unter besonderer Berücksichtigung ihrer aus dem ASP und BFP resultierenden individuellen didaktisch-methodischen Entwicklungsaufgaben didaktisch-methodische Kompetenzen zur Analyse, Planung, Durchführung und Auswertung von Spanischunterricht erwerben und vertiefen. Die Studierenden sollen im Einzelnen <ul style="list-style-type: none"> – ihre aus dem BFP resultierenden individuellen didaktisch-methodischen Entwicklungsaufgaben reflektieren und als Handlungs- und Arbeitsschwerpunkte für das EFP formulieren – fremdsprachendidaktische Beobachtungsschwerpunkte formulieren können – exemplarisch Unterrichtsbausteine, -sequenzen und -stunden zu sprachpraktischen und fachwissenschaftlichen Themen und Fragestellungen des Spanischunterrichts entwerfen können – Lernumgebungen und -arrangements konzipieren können, die selbstgesteuertes Lernen im Spanischunterricht ermöglichen – Möglichkeiten der unterrichtspraktischen Anwendung sowie der Vermittlung von Kenntnissen der spanischsprachigen Kommunikation erproben – Methoden der fremdsprachendidaktischen Unterrichtsforschung tentativ erproben können – Unterrichtsmethoden weiterentwickeln und zielgruppenspezifisch differenzieren können – Kenntnisse der kriteriengestützten und aspektuierenden Auswertung und Besprechung von Unterricht erwerben – Methoden professionsbezogener Selbstreflexion kennen
Modulkomponenten/ Veranstaltungsform mit Angabe der LP	Vorbereitungsseminar (2 LP) Praktikum (4 LP)
LP des Moduls	6 LP
SWS des Moduls	4 Wochen Vollzeitpraktikum
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	
Studiennachweise/ Prüfungsvorleistungen	1. Erfolgreiche Teilnahme am Vorbereitungsseminar 2. Erfolgreiche Ableistung des Praktikums 3. Erstellen eines Praktikumsberichts
Art der studienbegleitenden Prüfung	Keine
Prüfungsanforderungen	
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	FBR 07
Verwendung des Moduls	MEd Gym Spanisch

Identifizier	ROM-EV_SP
Modultitel	Erweiterungsveranstaltung Spanisch
Englischer Modultitel	
Modulbeauftragte(r)	Bieritz/Klein
Qualifikationsziele	Erweiterung des Fachwissens oder der sprachpraktischen Kompetenz

Inhalte	Sprach-, literatur- oder kulturwissenschaftliche Fachkenntnisse oder sprachpraktische Fähigkeiten
Modulkomponenten/ Veranstaltungsform mit Angabe der LP	Sprachpraxisseminar oder Vorlesung
LP des Moduls	2 LP
SWS des Moduls	2
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	Jedes Semester
Studiennachweise/ Prüfungsvorleistungen	Protokoll, Kurzreferat, Klausur, Übungsaufgaben
Art der studienbegleitenden Prüfung	--
Prüfungsanforderungen	--
Berechnung der Modulnote	--
Bestehensregelung für dieses Modul	--
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	--
Modul beschließendes Gremium	FBR 07
Verwendung des Moduls	MEd Gym Spanisch (Studiengangsvariante 48 LP)

Identifizier	ROM-EV_FR
Modultitel	Erweiterungsveranstaltung Französisch
Englischer Modultitel	
Modulbeauftragte(r)	Grewe/Pierre
Qualifikationsziele	Erweiterung des Fachwissens oder der sprachpraktischen Kompetenz
Inhalte	Sprach-, literatur- oder kulturwissenschaftliches Fachwissen oder sprachpraktische Fähigkeiten
Modulkomponenten/ Veranstaltungsform mit Angabe der LP	Sprachpraxisseminar oder Vorlesung
LP des Moduls	2 LP
SWS des Moduls	2
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	Jedes Semester
Studiennachweise/ Prüfungsvorleistungen	Protokoll, Kurzreferat, Klausur, Übungsaufgaben
Art der studienbegleitenden Prüfung	--
Prüfungsanforderungen	--
Berechnung der Modulnote	--
Bestehensregelung für dieses Modul	--
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	--
Modul beschließendes Gremium	FBR 07
Verwendung des Moduls	MEd Gym Französisch (Studiengangsvariante 48 LP)



FACHBEREICH MATHEMATIK/INFORMATIK

STUDIENGANGSSPEZIFISCHE PRÜFUNGSORDNUNG

FÜR DEN MASTERSTUDIENGANG

„GEOINFORMATIK“

Neufassung beschlossen in
Ersatzvornahme des Dekanats am 17.06.2010
befürwortet in der 87. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 14.07.2010
genehmigt in der 144. Sitzung des Präsidiums am 12.08.2010
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 08/2010 vom 07.10.2010, S. 1221

geändert
in der 218. Sitzung des Fachbereichsrat Fachbereiches Mathematik/Informatik am 17.11.2010
befürwortet in der 93. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 08.06.2011
genehmigt in der 161. Sitzung des Präsidiums am 07.07.2011
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 05/2011 vom 29.09.2011, S. 741

INHALT:

§ 1	Geltungsbereich	743
§ 2	Zweck der Prüfung	743
§ 3	Hochschulgrad.....	743
§ 4	Zuständiger Prüfungsausschuss	743
§ 5	Aufbau und Gliederung des Studiums	743
§ 6	Professionalisierung.....	745
§ 7	Zulassung zur Masterarbeit.....	745
§ 8	Masterarbeit.....	746
§ 9	Gesamtergebnis der Masterprüfung	746
§ 10	Übergangsbestimmungen	747
§ 11	In-Kraft-Treten	747

§ 1 Geltungsbereich

¹Für den Masterstudiengang „Geoinformatik“ an der Universität Osnabrück gelten die Bestimmungen der Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Universität Osnabrück in der jeweils geltenden Fassung. ²Diese Ordnung regelt die weiteren Bestimmungen für den Abschluss des Masterstudiengangs „Geoinformatik“.

§ 2 Zweck der Prüfung

¹Die Masterprüfung bildet einen zweiten berufsqualifizierenden Abschluss. ²Die Anforderungen an diese Prüfung sichern den Standard der Ausbildung im Hinblick auf den Stand der Wissenschaft und die Anforderungen der beruflichen Praxis. ³Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, fachliche Zusammenhänge überblickt und die Fähigkeit besitzt, selbständig wissenschaftlich zu arbeiten, wissenschaftliche Erkenntnisse anzuwenden und deren Bedeutung für die Gesellschaft und die berufliche Praxis zu erkennen.

§ 3 Hochschulgrad

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der Hochschulgrad „Master of Science (MSc)“ im Studiengang Geoinformatik verliehen.

§ 4 Zuständiger Prüfungsausschuss

Zuständig ist der Prüfungsausschuss Geoinformatik des Fachbereichs Mathematik/Informatik.

§ 5 Aufbau und Gliederung des Studiums

(1) ¹Der Umfang des Masterstudiengangs „Geoinformatik“ beträgt 120 Leistungspunkte (LP) und umfasst einen Pflichtbereich im Umfang von 33 LP, einen Wahlpflichtbereich Geoinformatik im Umfang von 23 LP, einen Wahlpflichtbereich Vertiefung im Umfang von 21 LP, einen Wahlpflichtbereich Freie Wahl im Umfang von 6 LP sowie einen Wahlpflichtbereich Professionalisierung im Umfang von 7 LP. ²Auf die Masterarbeit mit einem dazugehörigen Kolloquium entfallen 30 LP. ³Für Module, die aus anderen Lehreinheiten stammen, gelten die Modulbedingungen des jeweiligen Fachbereichs. ⁴In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss Geoinformatik mit Zustimmung des jeweiligen Fachbereichs davon abweichende Regelungen festlegen.

(2)

Pflichtbereich (33LP)						
Identifizier	Modultitel	SWS	LP	Dauer	Empfohlenes Semester	Voraussetzungen
GINF-M01	GIS	4	7	1	1	keine
GINF-M03	Fernerkundung	4	7	1	1	keine
GINF-M04	Digitale Bildverarbeitung	4	7	1	1	keine
GINF-M07	Studienprojekt	4	12	2	2, 3	M01, M03, M04

Wahlpflichtbereich Geoinformatik (23 LP)						
¹ Im Wahlpflichtbereich Geoinformatik sind insgesamt 23 LP zu erwerben. ² Dabei ist in diesem Bereich eines der Module Mobile Informationssysteme oder Web-basierte Systeme im Umfang von insgesamt 7 LP zu belegen. ³ Außerdem sind Module Angewandte Geoinformatik (I-VI) im Umfang von insgesamt 8 LP zu wählen. ⁴ Zusätzlich sind aus dem Bereich Spezialisierung Geoinformatik (I-VI) und Spezialisierung Fernerkundung (I-VI) insgesamt zwei Module im Umfang von insgesamt 8 LP auszuwählen.						
Identifizier	Modultitel	SWS	LP	Dauer	Empfohlenes Semester	Voraussetzungen
GINF-M05	Mobile Informationssysteme	4	7	1	2, 3	keine
GINF-M06	Web-basierte Systeme	4	7	1	2, 3	keine
GINF-M08	Angewandte Geoinformatik A	4	8	2	2, 3	keine
GINF-M09	Angewandte Geoinformatik B	4	8	2	2, 3	keine
GINF-M10	Angewandte Geoinformatik C	4	8	2	2, 3	keine
GINF-M11	Angewandte Geoinformatik D	4	8	2	2, 3	keine
GINF-M12	Angewandte Geoinformatik E	4	8	2	2, 3	keine
GINF-M13	Angewandte Geoinformatik F	4	8	2	2, 3	keine
GINF-M14	Spezialisierung Geoinformatik I	2	4	1	2, 3, 4	keine
GINF-M15	Spezialisierung Geoinformatik II	2	4	1	2, 3, 4	keine
GINF-M16	Spezialisierung Geoinformatik III	2	4	1	2, 3, 4	keine
GINF-M17	Spezialisierung Geoinformatik IV	2	4	1	2, 3, 4	keine
GINF-M18	Spezialisierung Geoinformatik V	2	4	1	2, 3, 4	keine
GINF-M19	Spezialisierung Geoinformatik VI	2	4	1	2, 3, 4	keine
GINF-M20	Spezialisierung Fernerkundung I	2	4	1	2, 3, 4	keine
GINF-M21	Spezialisierung Fernerkundung II	2	4	1	2, 3, 4	keine
GINF-M22	Spezialisierung Fernerkundung III	2	4	1	2, 3, 4	keine
GINF-M23	Spezialisierung Fernerkundung IV	2	4	1	2, 3, 4	keine
GINF-M24	Spezialisierung Fernerkundung V	2	4	1	2, 3, 4	keine
GINF-M25	Spezialisierung Fernerkundung VI	2	4	1	2, 3, 4	keine
Wahlpflichtbereich Vertiefung (21 LP)						
¹ Aus dem Bereich der Geoinformatik, Geographie, Angewandte Systemwissenschaften, Mathematik oder Informatik werden für den M.Sc. Geoinformatik mehrere Lehrveranstaltungen angeboten, aus denen die Studierenden Veranstaltungen auswählen können. ² Die ausgewählten Veranstaltungen dürfen nicht bereits im Rahmen eines anderen Moduls verwendet worden sein. ³ Veranstaltungen, die bereits im Rahmen eines vorherigen Studiums belegt und bewertet worden sind, können auf Antrag vom Prüfungsausschuss anerkannt werden. ⁴ Insgesamt müssen 21 LP erworben werden.						
Identifizier	Modultitel	SWS	LP	Dauer	Empfohlenes Semester	Voraussetzungen
	Module aus dem Modulkatalog der Geoinformatik und/oder Geographie und/oder Angewandten Systemwissenschaften und/oder Mathematik und/oder Informatik im Umfang von		21			

Wahlpflichtbereich Freie Wahl (6 LP)						
¹ Aus dem Lehrangebot der Universität Osnabrück können frei Module ausgewählt werden. ² Die ausgewählten Veranstaltungen dürfen nicht bereits im Rahmen eines anderen Moduls verwendet worden sein. ³ Veranstaltungen, die bereits im Rahmen eines vorherigen Studiums belegt und bewertet worden sind, können auf Antrag vom Prüfungsausschuss anerkannt werden. ⁴ Insgesamt müssen 6 LP in diesem Bereich erworben werden. ⁵ Der Wahlpflichtbereich Freie Wahl ist unbenotet.						
Identifizier	Modultitel	SWS	LP	Dauer	Empfohlenes Semester	Voraussetzungen
	Module aus dem gesamten Angebot der Universität Osnabrück		6			
Wahlpflichtbereich Professionalisierung (7 LP)						
Identifizier	Modultitel	SWS	LP	Dauer	Empfohlenes Semester	Voraussetzungen
	Es sind Veranstaltungen zur Professionalisierung gemäß § 6 zu wählen im Umfang von		7			

§ 6 Professionalisierung

- (1) ¹Im Bereich Professionalisierung sind insgesamt 7 LP zu erwerben. ²Veranstaltungen, die bereits im Rahmen des B.Sc. Geoinformatik belegt und bewertet worden sind, können nicht erneut belegt werden. ³Über die Anerkennung von Veranstaltungen im Professionalisierungsbereich entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (2) Mindestens 3 LP, aber maximal 6 LP im Bereich Professionalisierung müssen aus anerkannten eLearning-Modulen erworben werden.
- (3) ¹Maximal 4 LP können durch die Teilnahme an anerkannten Tagungen und Vortragsveranstaltungen erworben werden. ²Die Anerkennung erfolgt durch den Prüfungsausschuss. ³Die zu erwerbenden Leistungspunkte gliedern sich wie folgt:
 - Tagungsteilnahme: 1 LP pro Tag
 - eigener Vortrag auf Tagung: zusätzliche 2 LP, ggf. aufgeteilt auf die Vortragenden
 - eigenes Poster auf Tagung: zusätzlich 1 LP aufgeteilt auf die Präsentierenden
 - Teilnahme an einem einzelnen universitären Fachvortrag: 0,25 LP
- (4) Der Professionalisierungsbereich ist unbenotet.

§ 7 Zulassung zur Masterarbeit

- (1) ¹Der Antrag auf Zulassung (Meldung) zur Masterarbeit ist schriftlich beim Prüfungsausschuss innerhalb des vom Prüfungsausschuss festzusetzenden Zeitraums zu stellen. ²Fristen, die vom Prüfungsausschuss gesetzt sind, können bei Vorliegen triftiger Gründe verlängert oder rückwirkend verlängert werden, insbesondere, wenn es unbillig wäre, die durch den Fristablauf eingetretenen Rechtsfolgen bestehen zu lassen.
- (2) Zur Masterarbeit wird zugelassen, wer
 - mindestens mit Modulen verbundene Studien begleitende Prüfungen gemäß § 5 im Umfang von wenigstens 60 LP bestanden hat und
 - mindestens ein Semester vor dem Antrag auf Zulassung der Masterarbeit an der Universität Osnabrück für das Masterprogramm Geoinformatik eingeschrieben ist.

- (3) ¹Der Meldung zur Masterarbeit sind beizufügen
- die Nachweise der Studien begleitenden Prüfungen gemäß *Anlage 2*,
 - eine Erklärung darüber, ob bereits eine Masterprüfung oder Teile dieser Prüfung in Studiengängen der Geoinformatik an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule nicht bestanden wurden,
 - Vorschläge für Prüfende.
- ²Ist es nicht möglich, eine nach Satz 1 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.
- (4) ¹Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. ²Die Zulassung wird versagt, wenn
- die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 - die Unterlagen unvollständig sind oder
 - die Masterprüfung im Studiengang Geoinformatik an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule bereits endgültig nicht bestanden ist.
- (5) Die Bekanntgabe der Zulassung einschließlich der Prüfungstermine und der Versagung der Zulassung erfolgt nach § 41 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG).
- (6) Der Zulassungsantrag kann bis zur Ausgabe des Themas der Masterarbeit zurückgezogen werden.

§ 8 Masterarbeit

- (1) ¹Die Masterarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein definiertes Problem aus dem Bereich der Geoinformatik unter Anleitung zu bearbeiten und selbständig darzustellen. ²Thema und Aufgabenstellung der Masterarbeit müssen dem Prüfungszweck (§ 2 Absatz 1 Satz 3) entsprechen. ³Die Art der Aufgabe und die Aufgabenstellung müssen mit der Ausgabe des Themas festliegen. ⁴Die Arbeit kann wahlweise in deutscher oder englischer Sprache verfasst werden, eine Zusammenfassung der Arbeit soll sowohl in deutscher als auch in englischer Sprache enthalten sein.
- (2) ¹Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Masterarbeit beträgt sechs Monate. ²Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit nach Satz 1 zurückgegeben und gegen ein neues Thema ausgetauscht werden.
- (3) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (4) Die Masterarbeit ist fristgemäß im zuständigen Prüfungsamt abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

§ 9 Gesamtergebnis der Masterprüfung

- (1) Die Gesamtnote für die erbrachten Studien begleitenden Prüfungsleistungen errechnet sich aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Mittel der Noten aller benoteten Module, die gemäß der Prüfungsordnung erfolgreich zu absolvieren sind.
- (2) Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich im Verhältnis 1:2 aus dem ungerundeten Durchschnitt der Note für die Masterarbeit und der ungerundeten Gesamtnote für die Studien begleitenden Prüfungsleistungen.

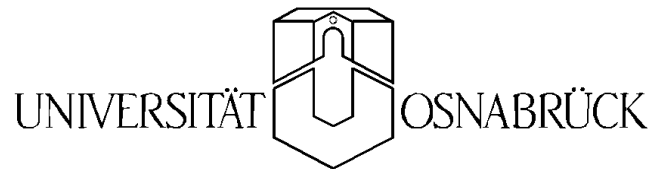
§ 10 Übergangsbestimmungen

¹Studierende, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des fachspezifischen Teils Geoinformatik im zweiten oder einem höheren Semester befinden, werden nach dem bisher geltenden Fachspezifischen Teil Geoinformatik geprüft.

²Auf Antrag können diese Studierenden auch nach dem neuen Fachspezifischen Teil Geoinformatik geprüft werden.

§ 11 In-Kraft-Treten

¹Diese Prüfungsordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch das Präsidium der Universität Osnabrück nach ihrer Veröffentlichung in einem amtlichen Mitteilungsorgan der Universität Osnabrück in Kraft. ²Mit dem Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung tritt die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Geoinformatik der Universität Osnabrück in der Fassung vom 07.10.2010 unbeschadet der Regelung in § 10 außer Kraft.



FACHBEREICH MATHEMATIK/INFORMATIK

MODULBESCHREIBUNGEN

FÜR DIE LEHREINHEIT „GEOINFORMATIK“

beschlossen

per Ersatzvornahme des Dekanats des Fachbereiches Mathematik/Informatik am 17.06.2010
befürwortet in der 87. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 14.07.2010
genehmigt in der 144. Sitzung des Präsidiums am 12.08.2010
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 08/2010 vom 07.10.2010, S. 1228

geändert

in der 218. Sitzung des Fachbereichsrat Fachbereiches Mathematik/Informatik am 17.11.2010
befürwortet in der 93. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 08.06.2011
genehmigt in der 161. Sitzung des Präsidiums am 07.07.2011
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 05/2011 vom 29.09.2011, S. 748

INHALT:

Vorbemerkungen	751
1 Studiengangbezogene Übersichten	752
Bachelor Geoinformatik	752
Master Geoinformatik	753
Bachelor Angewandte Systemwissenschaften (Anwendungsfach Geoinformatik)	754
Bachelor Geographie	754
2 Module der Geoinformatik	755
GINF-B01: Geoinformatik und GIS	756
GINF-B02: Kartographie	757
GINF-B03: Grundlagen Fernerkundung	758
GINF-B04: Grundlagen Digitale Bildverarbeitung	758
GINF-B05: Algorithmen + Datenstrukturen	759
GINF-B06: GIS Customizing	760
GINF-B07: Räumliche Datenbanken	761
GINF-B08: Projekt: Planung und Durchführung	762
GINF-B09: Spezielle Aspekte der Geoinformatik I	763
GINF-B10: Spezielle Aspekte der Geoinformatik II	763
GINF-B11: Spezielle Aspekte der Geoinformatik III	764
GINF-B12: Spezielle Aspekte der Geoinformatik IV	765
GINF-B13: Spezielle Aspekte der Geoinformatik V	766
GINF-B14: Spezielle Aspekte der Fernerkundung I	766
GINF-B15: Spezielle Aspekte der Fernerkundung II	767
GINF-B16: Spezielle Aspekte der Fernerkundung III	768
GINF-B17: Spezielle Aspekte der Fernerkundung IV	769
GINF-B18: Spezielle Aspekte der Fernerkundung V	769
GINF-M01: GIS	770
GINF-M02: Geodatenbanken	771
GINF-M03: Fernerkundung	772
GINF-M04: Digitale Bildverarbeitung	772
GINF-M05: Mobile Informationssysteme	773
GINF-M06: Web-basierte Systeme	774
GINF-M07: Studienprojekt	775
GINF-M08: Angewandte Geoinformatik A	776
GINF-M09: Angewandte Geoinformatik B	777
GINF-M10: Angewandte Geoinformatik C	778
GINF-M11: Angewandte Geoinformatik D	779
GINF-M12: Angewandte Geoinformatik E	780
GINF-M13: Angewandte Geoinformatik F	781
GINF-M14: Spezialisierung Geoinformatik I	782
GINF-M15: Spezialisierung Geoinformatik II	782
GINF-M16: Spezialisierung Geoinformatik III	783
GINF-M17: Spezialisierung Geoinformatik IV	783
GINF-M18: Spezialisierung Geoinformatik V	784
GINF-M19: Spezialisierung Geoinformatik VI	785
GINF-M20: Spezialisierung Fernerkundung I	785
GINF-M21: Spezialisierung Fernerkundung II	786
GINF-M22: Spezialisierung Fernerkundung III	786
GINF-M23: Spezialisierung Fernerkundung IV	787
GINF-M24: Spezialisierung Fernerkundung V	788
GINF-M25: Spezialisierung Fernerkundung VI	788
GINF-M26: Multivariate Statistik in der Geoinformatik	789
GINF-M27: Geostatistik	790
GINF-E01: Grundlagen Geoinformatik und GIS	790

GINF-E02: Einführung in Geoinformatik und GIS	791
GINF-E03: Einführung GIS (Geographie).....	792
GINF-E04: Vertiefung GIS (Geographie).....	793
GINF-E05: Kartographie (Einführung)	793
GINF-E06: Einführung Fernerkundung.....	794
GINF-E07: Praxis Fernerkundung	795

Vorbemerkungen

In diesem Modulhandbuch sind alle von der Geoinformatik angebotenen Module und Veranstaltungen aufgeführt, die für die folgenden Studiengänge angeboten werden:

- Bachelor Geoinformatik
- Master Geoinformatik
- Bachelor Angewandte Systemwissenschaften (Anwendungsfach Geoinformatik)
- Bachelor Geographie

Beachten Sie, dass in vielen Modulen Wahlmöglichkeiten bestehen. Es gilt jedoch immer, dass eine gewählte Veranstaltung, die für mehrere Module anrechenbar ist, immer nur im Rahmen eines Moduls angerechnet werden kann.

Eine Reihe von Modulen/Veranstaltungen der Masterstudiengänge ist auch für Bachelorstudierende wählbar und kann für das Studium belegt werden, wenn dies die entsprechende Prüfungsordnung vorsieht. Gleiches gilt für eine Reihe von Modulen/Veranstaltungen der Bachelorstudiengänge, die auch für Masterstudierende wählbar ist und für das Studium belegt werden kann, wenn dies die entsprechende Prüfungsordnung vorsieht. Aber bereits in einem Bachelorstudium eingebrachte Masterveranstaltungen können dann nicht mehr im anschließenden Masterstudium eingebracht werden.

1 Studiengangbezogene Übersichten

Auf den folgenden Seiten werden studiengangbezogene Übersichten der Studiengänge Bachelor Geoinformatik und Master Geoinformatik präsentiert. Ausführliche Beschreibungen der Module in den Übersichten folgen in Kapitel 2.

Bachelor Geoinformatik

Identifizier	Modultitel	SWS	LP	Dauer	Empfohlenes Semester	Voraussetzungen
Pflichtbereich						
GINF-B01	Geoinformatik und GIS	6	11	2	1, 2	keine
GINF-B02	Kartographie	4	7	1	2	keine
GINF-B03	Grundlagen Fernerkundung	4	7	1	2	keine
GINF-B04	Grundlagen Digitale Bildverarbeitung	4	7	1	3	GINF-B03
GINF-B05	Algorithmen + Datenstrukturen	4	7	2	3, 4	INF-INFA, INF-INFB
GINF-B06	GIS Customizing	2	4	1	5	GINF-B01
GINF-B07	Räumliche Datenbanken	2	4	1	6	GINF-B05
GINF-B08	Projekt: Planung und Durchführung	6	12	2	4, 5	GINF-B01, GINF-B02, GINF-B03, GINF-B04
Wahlpflichtbereich:						
GINF-B05	Algorithmen + Datenstrukturen	4	7	2	3, 4	INF-INFA, INF-INFB
GINF-B06	GIS Customizing	2	4	1	5	keine
GINF-B07	Räumliche Datenbanken	2	4	1	6	keine
GINF-B09	Spezielle Aspekte Geoinformatik I	2	4	1	4, 5, 6	keine
GINF-B10	Spezielle Aspekte Geoinformatik II	2	4	1	4, 5, 6	keine
GINF-B11	Spezielle Aspekte Geoinformatik III	2	4	1	4, 5, 6	keine
GINF-B12	Spezielle Aspekte Geoinformatik IV	2	4	1	4, 5, 6	keine
GINF-B13	Spezielle Aspekte Geoinformatik V	2	4	1	4, 5, 6	keine
GINF-B14	Spezielle Aspekte Fernerkundung I	2	4	1	4, 5, 6	keine
GINF-B15	Spezielle Aspekte Fernerkundung II	2	4	1	4, 5, 6	keine
GINF-B16	Spezielle Aspekte Fernerkundung III	2	4	1	4, 5, 6	keine
GINF-B17	Spezielle Aspekte Fernerkundung IV	2	4	1	4, 5, 6	keine
GINF-B18	Spezielle Aspekte Fernerkundung V	2	4	1	4, 5, 6	keine

Master Geoinformatik

Identifizier	Modultitel	SWS	LP	Dauer	Empfohlenes Semester	Voraussetzungen
Pflichtbereich						
GINF-M01	GIS	4	7	1	1	keine
GINF-M03	Fernerkundung	4	7	1	1	keine
GINF-M04	Digitale Bildverarbeitung	4	7	1	1	keine
GINF-M07	Studienprojekt	4	12	2	2, 3	GINF-M01, GINF-M03, GINF-M04
Wahlpflichtbereich:						
GINF-M05	Mobile Informationssysteme	4	7	1	2, 3	keine
GINF-M06	Web-basierte Systeme	4	7	1	2, 3	keine
GINF-M08	Angewandte Geoinformatik A	2	4	1	2, 3	keine
GINF-M09	Angewandte Geoinformatik B	2	4	1	2, 3	keine
GINF-M10	Angewandte Geoinformatik C	2	4	1	2, 3	keine
GINF-M11	Angewandte Geoinformatik D	2	4	1	2, 3	keine
GINF-M12	Angewandte Geoinformatik E	2	4	1	2, 3	keine
GINF-M13	Angewandte Geoinformatik F	2	4	1	2, 3	keine
GINF-M14	Spezialisierung Geoinformatik I	2	4	1	2, 3, 4	keine
GINF-M15	Spezialisierung Geoinformatik II	2	4	1	2, 3, 4	keine
GINF-M16	Spezialisierung Geoinformatik III	2	4	1	2, 3, 4	keine
GINF-M17	Spezialisierung Geoinformatik IV	2	4	1	2, 3, 4	keine
GINF-M18	Spezialisierung Geoinformatik V	2	4	1	2, 3, 4	keine
GINF-M19	Spezialisierung Geoinformatik VI	2	4	1	2, 3, 4	keine
GINF-M20	Spezialisierung Fernerkundung I	2	4	1	2, 3, 4	keine
GINF-M21	Spezialisierung Fernerkundung II	2	4	1	2, 3, 4	keine
GINF-M22	Spezialisierung Fernerkundung III	2	4	1	2, 3, 4	keine
GINF-M23	Spezialisierung Fernerkundung IV	2	4	1	2, 3, 4	keine
GINF-M24	Spezialisierung Fernerkundung V	2	4	1	2, 3, 4	keine
GINF-M25	Spezialisierung Fernerkundung VI	2	4	1	2, 3, 4	keine
Wahlbereich						
GINF-M02	Geodatenbanken	2	3	1	1	GINF-B05
GINF-M26	Multivariate Statistik in der Geoinformatik	2	4	1	1, 2, 3, 4	
GINF-M27	Geostatistik	2	4	1	1, 2, 3, 4	

Bachelor Angewandte Systemwissenschaften (Anwendungsfach Geoinformatik)

Identifizier	Modultitel	SWS	LP	Dauer	Empfohlenes Semester	Voraussetzungen
Pflichtbereich						
GINF-B01	Geoinformatik und GIS	6	11	2	1, 2	keine
GINF-E05	Kartographie (Einführung)	2	3	1	2	keine
GINF-B03	Grundlagen Fernerkundung	4	7	1	2	keine
GINF-B04	Grundlagen Digitale Bildverarbeitung	4	7	1	3	GINF-B03
Wahlpflichtbereich:						
GINF-B09	Spezielle Aspekte Geoinformatik I	2	4	1	4, 5, 6	keine
GINF-B10	Spezielle Aspekte Geoinformatik II	2	4	1	4, 5, 6	keine
GINF-B11	Spezielle Aspekte Geoinformatik III	2	4	1	4, 5, 6	keine
GINF-B12	Spezielle Aspekte Geoinformatik IV	2	4	1	4, 5, 6	keine
GINF-B13	Spezielle Aspekte Geoinformatik V	2	4	1	4, 5, 6	keine
GINF-B14	Spezielle Aspekte Fernerkundung I	2	4	1	4, 5, 6	keine
GINF-B15	Spezielle Aspekte Fernerkundung II	2	4	1	4, 5, 6	keine
GINF-B16	Spezielle Aspekte Fernerkundung III	2	4	1	4, 5, 6	keine
GINF-B17	Spezielle Aspekte Fernerkundung IV	2	4	1	4, 5, 6	keine
GINF-B18	Spezielle Aspekte Fernerkundung V	2	4	1	4, 5, 6	keine

Bachelor Geographie

Identifizier	Modultitel	SWS	LP	Dauer	Empfohlenes Semester	Voraussetzungen
GINF-E01	Grundlagen Geoinformatik und GIS	4	7	1	1	
GINF-E02	Einführung in Geoinformatik und GIS	2	3	1	1	
GINF-E03	Einführung GIS (Geographie)	2	4	1	1	GINF-E02
GINF-E04	Vertiefung GIS (Geographie)	2	4	1	2	GINF-E02, GINF-E03
GINF-E05	Kartographie (Einführung)	2	3	1	2	
GINF-E06	Einführung Fernerkundung	2	3	1	2	
GINF-E07	Praxis Fernerkundung	2	4	1	2	GINF-E06

2 Module der Geoinformatik

Auf den folgenden Seiten werden ausführliche Modulbeschreibungen der Geoinformatik präsentiert. Die Beschreibungen folgen den Vorgaben der Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor-/ Masterstudiengänge der Universität Osnabrück.

GINF-B01: Geoinformatik und GIS

Identifizier	<i>GINF-B01</i>
Modultitel	Geoinformatik und GIS
Englischer Modultitel	Geoinformatics and GIS
Modulbeauftragter	Modul- und Vorlesungsbeauftragter der Geoinformatik
Qualifikationsziele	<p><u>Fachkompetenzen:</u> Erkennen und Verständnis für grundlegende Konzepte in der Geoinformatik und in GIS; Fähigkeit zur konzeptionellen und logischen Modellierung von Anwendungen mit GIS; Fähigkeit zur Umsetzung der Modelle mit einem konkreten System; Fähigkeit zur Bewertung von GIS-Produkten und -Ergebnissen.</p> <p><u>Schlüsselkompetenzen:</u> kritisches Methodenbewusstsein; selbständige Erarbeitung produktspezifischen Wissens, Kommunikationskompetenz, Leistungsbereitschaft, Zuverlässigkeit, Genauigkeit.</p>
Exemplarische Inhalte	<p>1. Komponente: Überblicksvorlesung über die Geoinformatik mit Schwerpunkt auf GIS: Einführung in Fragestellungen und Arbeitsweisen der Geoinformatik, räumliche Objekte einschl. Bezugssysteme und Geobasisdaten, Datengewinnung, Datenmodellierung und Datenanalyse mit GIS-Funktionalitäten, Einführung in Fragestellungen und Arbeitsweisen der Fernerkundung</p> <p>2. Komponente: Umsetzung der theoretischen Inhalte der Vorlesung anhand eines marktführenden GIS-Produktes (z.B. ArcGIS): Struktur, Datenmodelle, Erfassung und Editieren von Geobjekten (geometrische Daten, Sachdaten), grundlegende analytische Funktionalitäten</p> <p>3. Komponente: Vertiefung der analytischen Funktionalitäten in einem GIS, GPS-Anwendungen, Verarbeitung von Rasterdaten und Digitalen Höhenmodellen, einfache Interpolationsverfahren (z.B. IDW), Vergleich von GIS-Produkten, Freeware GIS.</p>
Modulkomponenten mit Angabe der LP	<p>1. Komponente Vorlesung Grundlagen Geoinformatik und GIS (3 LP)</p> <p>2. Komponente Seminar Praxis Geoinformatik und GIS I (4 LP)</p> <p>3. Komponente Seminar Praxis Geoinformatik und GIS II (4 LP)</p>
LP des Moduls	11 LP
SWS des Moduls	<p>1. Komponente Vorlesung Grundlagen Geoinformatik und GIS: 2 SWS</p> <p>2. Komponente Seminar Praxis Geoinformatik und GIS I: 2 SWS</p> <p>3. Komponente Seminar Praxis Geoinformatik und GIS II: 2 SWS</p>
Dauer des Moduls	2 Semester
Angebotsturnus	Jährlich
Studiennachweise/ Prüfungsvorleistungen	<ul style="list-style-type: none"> • Aktive und regelmäßige Teilnahme an den Seminaren • Übungsaufgaben <p>Für den erfolgreichen Studienabschluss sind alle Studiennachweise erforderlich.</p>
Art der studienbegleitenden Prüfung	<p>Komponente 1: Klausur (ca. 90 Minuten) oder mündliche Prüfung (ca. 20 Minuten)</p> <p>Komponente 2: Referat (ca. 30 Minuten) oder Referat (ca. 15 Minuten) mit Ausarbeitung (ca. 10 Seiten) oder Hausarbeit (ca. 20 Seiten)</p> <p>Komponente 3: Referat (ca. 30 Minuten) oder Referat (ca. 15 Minuten) mit Ausarbeitung (ca. 10 Seiten) oder Hausarbeit (ca. 20 Seiten)</p>
Prüfungsanforderungen	In den Prüfungen werden die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen geprüft.
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	Die bestandene Prüfung kann einmal zur Notenverbesserung zum nächstmöglichen Termin wiederholt werden. Es gilt die bessere Modulnote der beiden Versuche.

Modul beschließendes Gremium	FBR 06
Verwendung des Moduls	BSc Geoinformatik BSc Angewandte Systemwissenschaften

GINF-B02: Kartographie

Identifizier	<i>GINF-B02</i>
Modultitel	Kartographie
Englischer Modultitel	Cartography
Modulbeauftragter	Modul- und Vorlesungsbeauftragter der Geoinformatik
Qualifikationsziele	<u>Fachkompetenzen:</u> Erkennen der Bedeutung sowie Erlangung inhaltlicher und methodischer Grundlagen der Kartographie. Grundlagen allgemeiner visueller Kommunikation. Kenntnisse grundlegender Arbeitsweisen, Methoden und Modelle der Kartographie. Fähigkeit, die erlernten Kenntnisse mit Hilfe von Programmsystemen umzusetzen und anzuwenden. <u>Schlüsselkompetenzen:</u> Anwendung des Fachwissens auf Herstellung nutzerorientierter, kartographischer Produkte. Selbständige Anwendung und Erarbeitung produktspezifischen Wissens. IT-Kompetenz, kritisches Methodenbewusstsein, Kommunikationskompetenz, Leistungsbereitschaft, Zuverlässigkeit, Genauigkeit.
Exemplarische Inhalte	1. Komponente: Einführung mit Schwerpunkt auf thematischer und digitaler Kartographie: Kartographische Informationsverarbeitung, Kartengestaltung, Kartennetzentwürfe, Koordinatensysteme, Kartenherstellung. Generalisierung, Topographische Karten 2. Komponente: Erstellung von Kartenentwürfen für gegebene Aufgabenstellungen und Herstellung digitaler Karten mit Standardsoftware (z.B. ArcGIS).
Modulkomponenten mit Angabe der LP	1. Komponente Vorlesung Kartographie (3 LP) 2. Komponente Seminar Kartographie (4 LP)
LP des Moduls	7 LP
SWS des Moduls	1. Komponente Vorlesung Kartographie: 2 SWS 2. Komponente Seminar Kartographie: 2 SWS
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	Jährlich
Studiennachweise/ Prüfungsvorleistungen	<ul style="list-style-type: none"> • Aktive und regelmäßige Teilnahme am Seminar • Übungsaufgaben Für den erfolgreichen Studienabschluss sind alle Studiennachweise erforderlich.
Art der studienbegleitenden Prüfung	Klausur (ca. 90 Minuten) oder mündliche Prüfung (ca. 20 Minuten) oder Referat (ca. 30 Minuten) oder Referat (ca. 15 Minuten) mit Ausarbeitung (ca. 10 Seiten) oder Hausarbeit (ca. 20 Seiten)
Prüfungsanforderungen	In der Prüfung werden die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen geprüft.
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	Die bestandene Prüfung kann einmal zur Notenverbesserung zum nächstmöglichen Termin wiederholt werden. Es gilt die bessere Modulnote der beiden Versuche.
Modul beschließendes Gremium	FBR 06
Verwendung des Moduls	BSc Geoinformatik

GINF-B03: Grundlagen Fernerkundung

Identifizier	<i>GINF-B03</i>
Modultitel	Grundlagen Fernerkundung
Englischer Modultitel	Remote Sensing Basics
Modulbeauftragter	Modul- und Vorlesungsbeauftragter der Geoinformatik
Qualifikationsziele	<u>Fachkompetenzen:</u> Erlangung inhaltlicher und methodischer Grundlagen der Fernerkundung, von der Datenerfassung bis zur thematischen Auswertung. <u>Schlüsselkompetenzen:</u> Fähigkeit, spezielle Aufgabenstellungen in den Kontext der Disziplin einzuordnen, Lösungsansätze zu entwickeln und umzusetzen. Fähigkeit zur Daten- und Informationsgewinnung sowie zur räumlichen Interpretation von Luft- und Satellitenbildern.
Exemplarische Inhalte	1. Komponente: Einführung mit Schwerpunkt auf Datenerfassung und einfache Auswerteverfahren: Physikalische Grundlagen, Reflexionsverhalten natürlicher Oberflächen, Datenaufnahme (Luft- und Satellitenbilder, LIDAR, RADAR), Bildauswertung. 2. Komponente: Informationsgewinnung aus Luft- und Satellitenbildern (Reflexionsverhalten natürlicher Oberflächen, Kanalkombinationen, Vergleich von Sensoren), Interpretation von Luft- und Satellitenbildern unterschiedlicher Aufnahmesysteme, Fernerkundungsdatenquellen
Modulkomponenten mit Angabe der LP	1. Komponente Vorlesung Grundlagen Fernerkundung (3 LP) 2. Komponente Seminar Praxis Fernerkundung (4 LP)
LP des Moduls	7 LP
SWS des Moduls	1. Komponente Vorlesung Grundlagen Fernerkundung: 2 SWS 2. Komponente Seminar Praxis Fernerkundung: 2 SWS
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	Jährlich
Studiennachweise/ Prüfungsvorleistungen	<ul style="list-style-type: none"> • Aktive und regelmäßige Teilnahme am Seminar • Übungsaufgaben Für den erfolgreichen Studienabschluss sind alle Studiennachweise erforderlich.
Art der studienbegleitenden Prüfung	Komponente 1: Klausur (ca. 90 Minuten) oder mündliche Prüfung (ca. 20 Minuten) Komponente 2: Referat (ca. 30 Minuten) oder Referat (ca. 15 Minuten) mit Ausarbeitung (ca. 10 Seiten) oder Hausarbeit (ca. 20 Seiten)
Prüfungsanforderungen	In den Prüfungen werden die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen geprüft.
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	Die bestandene Prüfung kann einmal zur Notenverbesserung zum nächstmöglichen Termin wiederholt werden. Es gilt die bessere Modulnote der beiden Versuche.
Modul beschließendes Gremium	FBR 06
Verwendung des Moduls	BSc Geoinformatik BSc Angewandte Systemwissenschaften

GINF-B04: Grundlagen Digitale Bildverarbeitung

Identifizier	<i>GINF-B04</i>
Modultitel	Grundlagen Digitale Bildverarbeitung
Englischer Modultitel	Digital Image Processing Basics
Modulbeauftragter	Modul- und Vorlesungsbeauftragter der Geoinformatik

Qualifikationsziele	<u>Fachkompetenzen:</u> Erlangung inhaltlicher und methodischer Grundlagen der digitalen Bildverarbeitung. <u>Schlüsselkompetenzen:</u> Fähigkeit, spezielle Aufgabenstellungen in den Kontext der Disziplin einzuordnen, Lösungsansätze zu entwickeln und mit Standardsoftware umzusetzen. Medienfertigkeit durch Nutzung von E-Learning-Modulen. Selbständige Erarbeitung produktspezifischen Wissens.
Exemplarische Inhalte	1. Komponente: Einführung in die Konzepte der Bildverarbeitung, Analog/Digital-Wandlung, Bildspeicherung und -zugriff, Darstellung digitaler Bilder, grundlegende Algorithmen zur Bildverbesserung, Geometrische Entzerrung, Bilddatentransformationen (Hauptkomponenten, Tasseled Caps), Klassifikation von Bilddaten, 2. Komponente: Übungen zur Lehrveranstaltung der digitalen Bildverarbeitung: (Vor-)Verarbeitung und Darstellung digitaler Bilder, Geometrische Entzerrung, Bildverbesserung, Transformation von Bilddaten, Klassifikation digitaler Fernerkundungsdaten (unüberwacht/überwacht)
Modulkomponenten mit Angabe der LP	1. Komponente Vorlesung Grundlagen Digitaler Bildverarbeitung (3 LP) 2. Komponente Seminar Praxis Digitaler Bildverarbeitung (4 LP)
LP des Moduls	7 LP
SWS des Moduls	1. Komponente Vorlesung Grundlagen Digitaler Bildverarbeitung: 2 SWS 2. Komponente Seminar Praxis Digitaler Bildverarbeitung: 2 SWS
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	Jährlich
Studiennachweise/ Prüfungsvorleistungen	<ul style="list-style-type: none"> • Aktive und regelmäßige Teilnahme am Seminar • Übungsaufgaben Für den erfolgreichen Studienabschluss sind alle Studiennachweise erforderlich.
Art der studienbegleitenden Prüfung	Komponente 1: Klausur (ca. 90 Minuten) oder mündliche Prüfung (ca. 20 Minuten) Komponente 2: Referat (ca. 30 Minuten) oder Referat (ca. 15 Minuten) mit Ausarbeitung (ca. 10 Seiten) oder Hausarbeit (ca. 20 Seiten)
Prüfungsanforderungen	In den Prüfungen werden die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen geprüft.
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	Die bestandene Prüfung kann einmal zur Notenverbesserung zum nächstmöglichen Termin wiederholt werden. Es gilt die bessere Modulnote der beiden Versuche.
Modul beschließendes Gremium	FBR 06
Verwendung des Moduls	BSc Geoinformatik BSc Angewandte Systemwissenschaften

GINF-B05: Algorithmen + Datenstrukturen

Identifizier	<i>GINF-B05</i>
Modultitel	Algorithmen + Datenstrukturen
Englischer Modultitel	Algorithms + Data Structures
Modulbeauftragter	Modul- und Vorlesungsbeauftragter der Geoinformatik
Qualifikationsziele	<u>Fachkompetenzen:</u> Erlernen grundlegender Algorithmen und Datenstrukturen in der Geoinformatik. <u>Schlüsselkompetenzen:</u> Analytische Kompetenz: Fähigkeit zur Analyse und zum Transfer der erlernten Fachkompetenzen auf Anwendungen in der Geoinformatik und auf komplexe Programmieraufgaben.

Exemplarische Inhalte	1. Komponente: Grundlegende Algorithmen (z.B., Algorithmen der Digitalen Kartographie, geometrische und topologische Algorithmen) und Datenstrukturen (z.B., XML, GML, KML). 2. Komponente: Geoinformatik-Programmierung (z.B., Skript- und Programmiersprachen, Software-Engineering-Konzepte, Schnittstellen, Ein- und Ausgabe)
Modulkomponenten mit Angabe der LP	1. Komponente Vorlesung Algorithmen + Datenstrukturen (3 LP) 2. Seminar Geoinformatik-Programmierung (4 LP)
LP des Moduls	7 LP
SWS des Moduls	1. Komponente Vorlesung Algorithmen + Datenstrukturen: 2 SWS 2. Seminar Geoinformatik-Programmierung: 2 SWS
Dauer des Moduls	2 Semester
Angebotsturnus	Jährlich
Studiennachweise/ Prüfungsvorleistungen	<ul style="list-style-type: none"> • Aktive und regelmäßige Teilnahme am Seminar • Übungsaufgaben Für den erfolgreichen Studienabschluss sind alle Studiennachweise erforderlich.
Art der studienbegleitenden Prüfung	Klausur (90-120 Minuten) oder mündliche Prüfung (ca. 20 Minuten) oder Referat (ca. 30 Minuten) oder Referat (ca. 15 Minuten) mit Ausarbeitung (ca. 10 Seiten) oder Hausarbeit (ca. 20 Seiten)
Prüfungsanforderungen	In der Prüfung werden die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen geprüft.
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	Die bestandene Prüfung kann einmal zur Notenverbesserung zum nächstmöglichen Termin wiederholt werden. Es gilt die bessere Modulnote der beiden Versuche.
Modul beschließendes Gremium	FBR 06
Verwendung des Moduls	BSc Geoinformatik

GINF-B06: GIS Customizing

Identifizier	<i>GINF-B06</i>
Modultitel	GIS Customizing
Englischer Modultitel	GIS Customizing
Modulbeauftragter	Modul- und Vorlesungsbeauftragter der Geoinformatik
Qualifikationsziele	<u>Fachkompetenzen:</u> Erlernen grundlegender Systemarchitekturen und Implementierungskonzepte für Software-Systeme in der Geoinformatik. Programmierung von Erweiterungen in speziellen GIS. Erlernung grundlegender Vorgehensweise zur Lösung von GIS-Problematiken; Kombination von Softwareprodukten zur Lösung von räumlichen Fragestellungen. <u>Schlüsselkompetenzen:</u> IT-Kompetenz: Fähigkeit der Programmierung komplexer Aufgaben. Fähigkeit zum Transfer dieser Kenntnisse auf andere GIS.
Exemplarische Inhalte	Modularer Aufbau von Geographischen Informationssystemen, Definition spezifischer Nutzeranforderungen an ein GIS (bezüglich Funktionsumfang, Oberflächengestaltung), Möglichkeiten der Erweiterung von GIS z.B. durch Bibliotheken und Schnittstellen, Möglichkeiten der Erweiterung von GIS durch diverse Softwareprogramme, Berücksichtigung von OGC Standards. Geodateninfrastrukturen. Praktische Umsetzung ausgewählter Beispiele (z.B. Fachschalen-Entwicklung, GeoDB-Erweiterung, Web-Mapping). Bearbeitung unterschiedlicher Geodaten(formate)

Modulkomponenten mit Angabe der LP	Seminar GIS Customizing (4 LP)
LP des Moduls	4 LP
SWS des Moduls	Seminar GIS Customizing: 2 SWS
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	Jährlich
Studiennachweise/ Prüfungsvorleistungen	Aktive und regelmäßige Teilnahme am Seminar
Art der studienbegleitenden Prüfung	Referat (ca. 30 Minuten) oder Referat (ca. 15 Minuten) mit Ausarbeitung (ca. 10 Seiten) oder Hausarbeit (ca. 20 Seiten)
Prüfungsanforderungen	In der Prüfung werden die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen geprüft.
Berechnung der Modulnote	Die Modulnote ergibt sich aus der Note der studienbegleitenden Prüfung.
Bestehensregelung für dieses Modul	
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	Die bestandene Prüfung kann einmal zur Notenverbesserung zum nächstmöglichen Termin wiederholt werden. Es gilt die bessere Modulnote der beiden Versuche.
Modul beschließendes Gremium	FBR 06
Verwendung des Moduls	BSc Geoinformatik

GINF-B07: Räumliche Datenbanken

Identifizier	<i>GINF-B07</i>
Modultitel	Räumliche Datenbanken
Englischer Modultitel	Spatial Databases
Modulbeauftragter	Modul- und Vorlesungsbeauftragter der Geoinformatik
Qualifikationsziele	<u>Fachkompetenzen:</u> Erlernen grundlegender Systemarchitekturen und Implementierungskonzepte für Software-Systeme in der Geoinformatik. Programmierung von Erweiterungen in Geodatenbanken. <u>Schlüsselkompetenzen:</u> IT-Kompetenz: Fähigkeit der Programmierung komplexer Aufgaben. Fähigkeit zum Transfer dieser Kenntnisse auf GIS und andere Geodatenbanken.
Exemplarische Inhalte	Modellierung und Standardisierung von Geodaten (ISO/OGC), Räumliche Datenbankmodelle, Indexierung von Geodaten, Räumliche Anfragebearbeitung. Exemplarische programmiertechnische Umsetzung der erlernten Konzepte.
Modulkomponenten mit Angabe der LP	Seminar Räumliche Datenbanken (4 LP)
LP des Moduls	4 LP
SWS des Moduls	Seminar Räumliche Datenbanken: 2 SWS
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	Jährlich
Studiennachweise/ Prüfungsvorleistungen	Aktive und regelmäßige Teilnahme am Seminar
Art der studienbegleitenden Prüfung	Referat (ca. 30 Minuten) oder Referat (ca. 15 Minuten) mit Ausarbeitung (ca. 10 Seiten) oder Hausarbeit (ca. 20 Seiten)
Prüfungsanforderungen	In der Prüfung werden die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen geprüft.
Berechnung der Modulnote	Die Modulnote ergibt sich aus der Note der studienbegleitenden Prüfung.
Bestehensregelung für dieses Modul	

Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	Die bestandene Prüfung kann einmal zur Notenverbesserung zum nächstmöglichen Termin wiederholt werden. Es gilt die bessere Modulnote der beiden Versuche.
Modul beschließendes Gremium	FBR 06
Verwendung des Moduls	BSc Geoinformatik

GINF-B08: Projekt: Planung und Durchführung

Identifizier	<i>GINF-B08</i>
Modultitel	Projekt: Planung und Durchführung
Englischer Modultitel	Project: Planning and Implementation
Modulbeauftragter	Modul- und Vorlesungsbeauftragter der Geoinformatik
Qualifikationsziele	<p><u>Fachkompetenzen:</u> Projektspezifische Erweiterung der Grundlagenkenntnisse im Bereich Geoinformatik. Fertigkeit, ein umfangreiches anwendungsbezogenes GI-Projekt selbstständig zu entwickeln und einsatzfähig aufzubereiten.</p> <p><u>Schlüsselkompetenzen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • <i>Methodenkompetenz:</i> Wissensmanagement, Projektmanagement, kritisches Problembewusstsein, Planungskompetenzen, analytische und konzeptionelle Kompetenzen, Synthesefähigkeit. Zielorientierte Anwendung von Präsentationstechniken. • <i>Sozialkompetenzen:</i> Team- und Kooperationsfähigkeit, Integrationsfähigkeit, Transferfähigkeit, allg. Vermittlungskompetenzen • <i>Selbstkompetenzen:</i> Handlungsorientierung, zielbewusstes Handeln, exploratives Verhalten, Gestaltungswille, Selbstständigkeit, Selbstorganisation, Motivation
Exemplarische Inhalte	<p>Konzeption und Umsetzung einer kompletten, komplexen Aufgabe mit Themenbezug zur Geoinformatik in Kooperation mit externen Partnern (z.B. Kommunen). Auf Basis einer vorgegebenen Projektidee:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Definition der Ziele • Planung des Projektablaufes (Meilensteinplan, Zwischenergebnisse) • Planung der Projektorganisation (Leitung, Einbindung der Beteiligten) • Erarbeitung von Anforderungsprofilen an Hard- und Software sowie an Daten • Planung der Projektsteuerung (Störungsbehandlung, Reporting) • Umsetzung des Projektes
Modulkomponenten mit Angabe der LP	Projekt
LP des Moduls	12 LP
SWS des Moduls	Projekt: 6 SWS
Dauer des Moduls	2 Semester
Angebotsturnus	Jährlich
Studiennachweise/ Prüfungsvorleistungen	Projekt-Kolloquium
Art der studienbegleitenden Prüfung	Studienprojekt oder Hausarbeit
Prüfungsanforderungen	In der Prüfung werden die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen geprüft.
Berechnung der Modulnote	Die Modulnote ergibt sich aus der Note der studienbegleitenden Prüfung.
Bestehensregelung für dieses Modul	
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	FBR 06
Verwendung des Moduls	BSc Geoinformatik

GINF-B09: Spezielle Aspekte der Geoinformatik I

Identifizier	<i>GINF-B09</i>
Modultitel	Spezielle Aspekte der Geoinformatik I
Englischer Modultitel	Specific Topics in Geoinformatics I
Modulbeauftragter	Modul- und Vorlesungsbeauftragter der Geoinformatik
Qualifikationsziele	<u>Fachkompetenzen:</u> Fachkompetenzen: Erkennen der Bedeutung sowie Erlangung inhaltlicher und methodischer Grundlagen der Geoinformatik. Fähigkeit, spezielle Aufgabenstellungen in den Kontext der Geoinformatik einzuordnen und zu bearbeiten. <u>Schlüsselkompetenzen:</u> Erarbeitung und Umsetzung von Themen der Geoinformatik, selbständige Erarbeitung produktspezifischen Wissens.
Exemplarische Inhalte	CAD-Anwendungen: Kennenlernen zentraler Konzepte von CAD für räumliche Fragestellungen, Umsetzung von Fragestellung aus der (Umwelt-)Planung mit CAD-Werkzeugen.
Modulkomponenten mit Angabe der LP	Seminar (4 LP)
LP des Moduls	4 LP
SWS des Moduls	Seminar: 2 SWS
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	Jährlich
Studiennachweise/ Prüfungsvorleistungen	Aktive und regelmäßige Teilnahme am Seminar
Art der studienbegleitenden Prüfung	Klausur (ca. 90 Minuten) oder mündliche Prüfung (ca. 20 Minuten) oder Referat (ca. 30 Minuten) oder Referat (ca. 15 Minuten) mit Ausarbeitung (ca. 10 Seiten) oder Hausarbeit (ca. 20 Seiten)
Prüfungsanforderungen	In der Prüfung werden die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen geprüft.
Berechnung der Modulnote	Die Modulnote ergibt sich aus der Note der studienbegleitenden Prüfung.
Bestehensregelung für dieses Modul	
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	Die bestandene Prüfung kann einmal zur Notenverbesserung zum nächstmöglichen Termin wiederholt werden. Es gilt die bessere Modulnote der beiden Versuche.
Modul beschließendes Gremium	FBR 06
Verwendung des Moduls	BSc Geoinformatik BSc Angewandte Systemwissenschaften

GINF-B10: Spezielle Aspekte der Geoinformatik II

Identifizier	<i>GINF-B10</i>
Modultitel	Spezielle Aspekte der Geoinformatik II
Englischer Modultitel	Specific Topics in Geoinformatics II
Modulbeauftragter	Modul- und Vorlesungsbeauftragter der Geoinformatik
Qualifikationsziele	<u>Fachkompetenzen:</u> Fachkompetenzen: Erkennen der Bedeutung sowie Erlangung inhaltlicher und methodischer Grundlagen der Geoinformatik. Fähigkeit, spezielle Aufgabenstellungen in den Kontext der Geoinformatik einzuordnen und zu bearbeiten. <u>Schlüsselkompetenzen:</u> Erarbeitung und Umsetzung von Themen der Geoinformatik, selbständige Erarbeitung produktspezifischen Wissens.

Exemplarische Inhalte	Netzinformationssysteme: Kennenlernen von Netzinformationssystemen (wie z.B. Verkehrsnetze, Leitungsinformationssysteme (Energieversorgungsunternehmen, kommunale Leitungsnetze), Modellierung von Netzen, Algorithmen auf Netzen (z.B. Wegealgorithmen).
Modulkomponenten mit Angabe der LP	Seminar (4 LP)
LP des Moduls	4 LP
SWS des Moduls	Seminar: 2 SWS
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	Jährlich
Studiennachweise/ Prüfungsvorleistungen	Aktive und regelmäßige Teilnahme am Seminar
Art der studienbegleitenden Prüfung	Klausur (ca. 90 Minuten) oder mündliche Prüfung (ca. 20 Minuten) oder Referat (ca. 30 Minuten) oder Referat (ca. 15 Minuten) mit Ausarbeitung (ca. 10 Seiten) oder Hausarbeit (ca. 20 Seiten)
Prüfungsanforderungen	In der Prüfung werden die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen geprüft.
Berechnung der Modulnote	Die Modulnote ergibt sich aus der Note der studienbegleitenden Prüfung.
Bestehensregelung für dieses Modul	
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	Die bestandene Prüfung kann einmal zur Notenverbesserung zum nächstmöglichen Termin wiederholt werden. Es gilt die bessere Modulnote der beiden Versuche.
Modul beschließendes Gremium	FBR 06
Verwendung des Moduls	BSc Geoinformatik BSc Angewandte Systemwissenschaften

GINF-B11: Spezielle Aspekte der Geoinformatik III

Identifizier	<i>GINF-B11</i>
Modultitel	Spezielle Aspekte der Geoinformatik III
Englischer Modultitel	Specific Topics in Geoinformatics III
Modulbeauftragter	Modul- und Vorlesungsbeauftragter der Geoinformatik
Qualifikationsziele	<u>Fachkompetenzen:</u> Fachkompetenzen: Erkennen der Bedeutung sowie Erlangung inhaltlicher und methodischer Grundlagen der Geoinformatik. Fähigkeit, spezielle Aufgabenstellungen in den Kontext der Geoinformatik einzuordnen und zu bearbeiten. <u>Schlüsselkompetenzen:</u> Erarbeitung und Umsetzung von Themen der Geoinformatik, selbständige Erarbeitung produktspezifischen Wissens.
Exemplarische Inhalte	GIS-Anwendungen in der Versicherungsbranche, Risikopotentialanalysen, Schadensbewertung
Modulkomponenten mit Angabe der LP	Seminar (4 LP)
LP des Moduls	4 LP
SWS des Moduls	Seminar: 2 SWS
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	Jährlich
Studiennachweise/ Prüfungsvorleistungen	Aktive und regelmäßige Teilnahme am Seminar

Art der studienbegleitenden Prüfung	Klausur (ca. 90 Minuten) oder mündliche Prüfung (ca. 20 Minuten) oder Referat (ca. 30 Minuten) oder Referat (ca. 15 Minuten) mit Ausarbeitung (ca. 10 Seiten) oder Hausarbeit (ca. 20 Seiten)
Prüfungsanforderungen	In der Prüfung werden die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen geprüft.
Berechnung der Modulnote	Die Modulnote ergibt sich aus der Note der studienbegleitenden Prüfung.
Bestehensregelung für dieses Modul	
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	Die bestandene Prüfung kann einmal zur Notenverbesserung zum nächstmöglichen Termin wiederholt werden. Es gilt die bessere Modulnote der beiden Versuche.
Modul beschließendes Gremium	FBR 06
Verwendung des Moduls	BSc Geoinformatik BSc Angewandte Systemwissenschaften

GINF-B12: Spezielle Aspekte der Geoinformatik IV

Identifizier	<i>GINF-B12</i>
Modultitel	Spezielle Aspekte der Geoinformatik IV
Englischer Modultitel	Specific Topics in Geoinformatics IV
Modulbeauftragter	Modul- und Vorlesungsbeauftragter der Geoinformatik
Qualifikationsziele	<u>Fachkompetenzen:</u> Fachkompetenzen: Erkennen der Bedeutung sowie Erlangung inhaltlicher und methodischer Grundlagen der Geoinformatik. Fähigkeit, spezielle Aufgabenstellungen in den Kontext der Geoinformatik einzuordnen und zu bearbeiten. <u>Schlüsselkompetenzen:</u> Erarbeitung und Umsetzung von Themen der Geoinformatik, selbständige Erarbeitung produktspezifischen Wissens.
Exemplarische Inhalte	Grundlegende Algorithmen der Geoinformatik (z.B. geometrische Algorithmen, grafikbasierte Algorithmen), Künstliche Intelligenz, Expertensysteme
Modulkomponenten mit Angabe der LP	Seminar (4 LP)
LP des Moduls	4 LP
SWS des Moduls	Seminar: 2 SWS
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	Jährlich
Studiennachweise/ Prüfungsvorleistungen	Aktive und regelmäßige Teilnahme am Seminar
Art der studienbegleitenden Prüfung	Klausur (ca. 90 Minuten) oder mündliche Prüfung (ca. 20 Minuten) oder Referat (ca. 30 Minuten) oder Referat (ca. 15 Minuten) mit Ausarbeitung (ca. 10 Seiten) oder Hausarbeit (ca. 20 Seiten)
Prüfungsanforderungen	In der Prüfung werden die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen geprüft.
Berechnung der Modulnote	Die Modulnote ergibt sich aus der Note der studienbegleitenden Prüfung.
Bestehensregelung für dieses Modul	
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	Die bestandene Prüfung kann einmal zur Notenverbesserung zum nächstmöglichen Termin wiederholt werden. Es gilt die bessere Modulnote der beiden Versuche.

Modul beschließendes Gremium	FBR 06
Verwendung des Moduls	BSc Geoinformatik BSc Angewandte Systemwissenschaften

GINF-B13: Spezielle Aspekte der Geoinformatik V

Identifizier	<i>GINF-B13</i>
Modultitel	Spezielle Aspekte der Geoinformatik V
Englischer Modultitel	Specific Topics in Geoinformatics V
Modulbeauftragter	Modul- und Vorlesungsbeauftragter der Geoinformatik
Qualifikationsziele	<u>Fachkompetenzen:</u> Fachkompetenzen: Erkennen der Bedeutung sowie Erlangung inhaltlicher und methodischer Grundlagen der Geoinformatik. Fähigkeit, spezielle Aufgabenstellungen in den Kontext der Geoinformatik einzuordnen und zu bearbeiten. <u>Schlüsselkompetenzen:</u> Erarbeitung und Umsetzung von Themen der Geoinformatik, selbständige Erarbeitung produktspezifischen Wissens.
Exemplarische Inhalte	Daten und Metadaten in der Geoinformatik, Geobasisdaten, freie Daten Datenstandards, Datenqualität, Dateninfrastrukturen (z.B. INSPIRE)
Modulkomponenten mit Angabe der LP	Seminar (4 LP)
LP des Moduls	4 LP
SWS des Moduls	Seminar: 2 SWS
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	Jährlich
Studiennachweise/ Prüfungsvorleistungen	Aktive und regelmäßige Teilnahme am Seminar
Art der studienbegleitenden Prüfung	Klausur (ca. 90 Minuten) oder mündliche Prüfung (ca. 20 Minuten) oder Referat (ca. 30 Minuten) oder Referat (ca. 15 Minuten) mit Ausarbeitung (ca. 10 Seiten) oder Hausarbeit (ca. 20 Seiten)
Prüfungsanforderungen	In der Prüfung werden die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen geprüft.
Berechnung der Modulnote	Die Modulnote ergibt sich aus der Note der studienbegleitenden Prüfung.
Bestehensregelung für dieses Modul	
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	Die bestandene Prüfung kann einmal zur Notenverbesserung zum nächstmöglichen Termin wiederholt werden. Es gilt die bessere Modulnote der beiden Versuche.
Modul beschließendes Gremium	FBR 06
Verwendung des Moduls	BSc Geoinformatik BSc Angewandte Systemwissenschaften

GINF-B14: Spezielle Aspekte der Fernerkundung I

Identifizier	<i>GINF-B14</i>
Modultitel	Spezielle Aspekte der Fernerkundung I
Englischer Modultitel	Specific Topics in Remote Sensing I
Modulbeauftragter	Modul- und Vorlesungsbeauftragter der Geoinformatik
Qualifikationsziele	<u>Fachkompetenzen:</u> Fachkompetenzen: Erkennen der Bedeutung sowie Erlangung inhaltlicher und methodischer Grundlagen der Fernerkundung. Fähigkeit, spezielle Aufgabenstellungen in den Kontext der

	Fernerkundung einzuordnen und zu bearbeiten. <u>Schlüsselkompetenzen:</u> Erarbeitung und Umsetzung von Themen der Fernerkundung, selbständige Erarbeitung produktspezifischen Wissens.
Exemplarische Inhalte	RADAR, SRTM. Laser-Scanning (terrestrisch, LIDAR), Interferometrie
Modulkomponenten mit Angabe der LP	Seminar (4 LP)
LP des Moduls	4 LP
SWS des Moduls	Seminar: 2 SWS
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	Jährlich
Studiennachweise/ Prüfungsvorleistungen	Aktive und regelmäßige Teilnahme am Seminar
Art der studienbegleitenden Prüfung	Klausur (ca. 90 Minuten) oder mündliche Prüfung (ca. 20 Minuten) oder Referat (ca. 30 Minuten) oder Referat (ca. 15 Minuten) mit Ausarbeitung (ca. 10 Seiten) oder Hausarbeit (ca. 20 Seiten)
Prüfungsanforderungen	In der Prüfung werden die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen geprüft.
Berechnung der Modulnote	Die Modulnote ergibt sich aus der Note der studienbegleitenden Prüfung.
Bestehensregelung für dieses Modul	
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	Die bestandene Prüfung kann einmal zur Notenverbesserung zum nächstmöglichen Termin wiederholt werden. Es gilt die bessere Modulnote der beiden Versuche.
Modul beschließendes Gremium	FBR 06
Verwendung des Moduls	BSc Geoinformatik BSc Angewandte Systemwissenschaften

GINF-B15: Spezielle Aspekte der Fernerkundung II

Identifizier	<i>GINF-B15</i>
Modultitel	Spezielle Aspekte der Fernerkundung II
Englischer Modultitel	Specific Topics in Remote Sensing II
Modulbeauftragter	Modul- und Vorlesungsbeauftragter der Geoinformatik
Qualifikationsziele	<u>Fachkompetenzen:</u> Fachkompetenzen: Erkennen der Bedeutung sowie Erlangung inhaltlicher und methodischer Grundlagen der Fernerkundung. Fähigkeit, spezielle Aufgabenstellungen in den Kontext der Fernerkundung einzuordnen und zu bearbeiten. <u>Schlüsselkompetenzen:</u> Erarbeitung und Umsetzung von Themen der Fernerkundung, selbständige Erarbeitung produktspezifischen Wissens.
Exemplarische Inhalte	Analyse räumlich hochauflösender Satellitendaten (z.B. Ikonos, Quickbird), Analyse zeitlich hochauflösender Satellitendaten (z.B. NOAA-AVHRR, SPOT VEGETATION, MSG-2, RapidEye)
Modulkomponenten mit Angabe der LP	Seminar (4 LP)
LP des Moduls	4 LP
SWS des Moduls	Seminar: 2 SWS
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	Jährlich

Studiennachweise/ Prüfungsvorleistungen	Aktive und regelmäßige Teilnahme am Seminar
Art der studienbegleitenden Prüfung	Klausur (ca. 90 Minuten) oder mündliche Prüfung (ca. 20 Minuten) oder Referat (ca. 30 Minuten) oder Referat (ca. 15 Minuten) mit Ausarbeitung (ca. 10 Seiten) oder Hausarbeit (ca. 20 Seiten)
Prüfungsanforderungen	In der Prüfung werden die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen geprüft.
Berechnung der Modulnote	Die Modulnote ergibt sich aus der Note der studienbegleitenden Prüfung.
Bestehensregelung für dieses Modul	
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	Die bestandene Prüfung kann einmal zur Notenverbesserung zum nächstmöglichen Termin wiederholt werden. Es gilt die bessere Modulnote der beiden Versuche.
Modul beschließendes Gremium	FBR 06
Verwendung des Moduls	BSc Geoinformatik BSc Angewandte Systemwissenschaften

GINF-B16: Spezielle Aspekte der Fernerkundung III

Identifizier	<i>GINF-B16</i>
Modultitel	Spezielle Aspekte der Fernerkundung III
Englischer Modultitel	Specific Topics in Remote Sensing III
Modulbeauftragter	Modul- und Vorlesungsbeauftragter der Geoinformatik
Qualifikationsziele	<u>Fachkompetenzen:</u> Fachkompetenzen: Erkennen der Bedeutung sowie Erlangung inhaltlicher und methodischer Grundlagen der Fernerkundung. Fähigkeit, spezielle Aufgabenstellungen in den Kontext der Fernerkundung einzuordnen und zu bearbeiten. <u>Schlüsselkompetenzen:</u> Erarbeitung und Umsetzung von Themen der Fernerkundung, selbständige Erarbeitung produktspezifischen Wissens.
Exemplarische Inhalte	Fernerkundliche Veränderungsanalysen (Change Detection), Umweltmonitoring, Global Monitoring in Environment and Security (GMES)
Modulkomponenten mit Angabe der LP	Seminar (4 LP)
LP des Moduls	4 LP
SWS des Moduls	Seminar: 2 SWS
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	Jährlich
Studiennachweise/ Prüfungsvorleistungen	Aktive und regelmäßige Teilnahme am Seminar
Art der studienbegleitenden Prüfung	Klausur (ca. 90 Minuten) oder mündliche Prüfung (ca. 20 Minuten) oder Referat (ca. 30 Minuten) oder Referat (ca. 15 Minuten) mit Ausarbeitung (ca. 10 Seiten) oder Hausarbeit (ca. 20 Seiten)
Prüfungsanforderungen	In der Prüfung werden die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen geprüft.
Berechnung der Modulnote	Die Modulnote ergibt sich aus der Note der studienbegleitenden Prüfung.
Bestehensregelung für dieses Modul	
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	Die bestandene Prüfung kann einmal zur Notenverbesserung zum nächstmöglichen Termin wiederholt werden. Es gilt die bessere Modulnote der beiden Versuche.

Modul beschließendes Gremium	FBR 06
Verwendung des Moduls	BSc Geoinformatik BSc Angewandte Systemwissenschaften

GINF-B17: Spezielle Aspekte der Fernerkundung IV

Identifizier	<i>GINF-B17</i>
Modultitel	Spezielle Aspekte der Fernerkundung IV
Englischer Modultitel	Specific Topics in Remote Sensing IV
Modulbeauftragter	Modul- und Vorlesungsbeauftragter der Geoinformatik
Qualifikationsziele	<u>Fachkompetenzen:</u> Fachkompetenzen: Erkennen der Bedeutung sowie Erlangung inhaltlicher und methodischer Grundlagen der Fernerkundung. Fähigkeit, spezielle Aufgabenstellungen in den Kontext der Fernerkundung einzuordnen und zu bearbeiten. <u>Schlüsselkompetenzen:</u> Erarbeitung und Umsetzung von Themen der Fernerkundung, selbständige Erarbeitung produktspezifischen Wissens.
Exemplarische Inhalte	Multi-temporale Datenauswertung, multi-sensorale Datenanalyse, Hybride Klassifikationsstrategien, Entscheidungsbasierte Klassifikationsansätze (Decision Trees)
Modulkomponenten mit Angabe der LP	Seminar (4 LP)
LP des Moduls	4 LP
SWS des Moduls	Seminar: 2 SWS
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	Jährlich
Studiennachweise/ Prüfungsvorleistungen	Aktive und regelmäßige Teilnahme am Seminar
Art der studienbegleitenden Prüfung	Klausur (ca. 90 Minuten) oder mündliche Prüfung (ca. 20 Minuten) oder Referat (ca. 30 Minuten) oder Referat (ca. 15 Minuten) mit Ausarbeitung (ca. 10 Seiten) oder Hausarbeit (ca. 20 Seiten)
Prüfungsanforderungen	In der Prüfung werden die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen geprüft.
Berechnung der Modulnote	Die Modulnote ergibt sich aus der Note der studienbegleitenden Prüfung.
Bestehensregelung für dieses Modul	
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	Die bestandene Prüfung kann einmal zur Notenverbesserung zum nächstmöglichen Termin wiederholt werden. Es gilt die bessere Modulnote der beiden Versuche.
Modul beschließendes Gremium	FBR 06
Verwendung des Moduls	BSc Geoinformatik BSc Angewandte Systemwissenschaften

GINF-B18: Spezielle Aspekte der Fernerkundung V

Identifizier	<i>GINF-B18</i>
Modultitel	Spezielle Aspekte der Fernerkundung V
Englischer Modultitel	Specific Topics in Remote Sensing V
Modulbeauftragter	Modul- und Vorlesungsbeauftragter der Geoinformatik
Qualifikationsziele	<u>Fachkompetenzen:</u> Fachkompetenzen: Erkennen der Bedeutung sowie Erlangung inhaltlicher und methodischer Grundlagen der Fernerkundung.

	Fähigkeit, spezielle Aufgabenstellungen in den Kontext der Fernerkundung einzuordnen und zu bearbeiten. <u>Schlüsselkompetenzen:</u> Erarbeitung und Umsetzung von Themen der Fernerkundung, selbständige Erarbeitung produktspezifischen Wissens.
Exemplarische Inhalte	Photogrammetrie, Stereo-Interpretation, Ableitung digitaler Geländemodelle
Modulkomponenten mit Angabe der LP	Seminar (4 LP)
LP des Moduls	4 LP
SWS des Moduls	Seminar: 2 SWS
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	Jährlich
Studiennachweise/ Prüfungsvorleistungen	Aktive und regelmäßige Teilnahme am Seminar
Art der studienbegleitenden Prüfung	Klausur (ca. 90 Minuten) oder mündliche Prüfung (ca. 20 Minuten) oder Referat (ca. 30 Minuten) oder Referat (ca. 15 Minuten) mit Ausarbeitung (ca. 10 Seiten) oder Hausarbeit (ca. 20 Seiten)
Prüfungsanforderungen	In der Prüfung werden die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen geprüft.
Berechnung der Modulnote	Die Modulnote ergibt sich aus der Note der studienbegleitenden Prüfung.
Bestehensregelung für dieses Modul	
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	Die bestandene Prüfung kann einmal zur Notenverbesserung zum nächstmöglichen Termin wiederholt werden. Es gilt die bessere Modulnote der beiden Versuche.
Modul beschließendes Gremium	FBR 06
Verwendung des Moduls	BSc Geoinformatik BSc Angewandte Systemwissenschaften

GINF-M01: GIS

Identifizier	<i>GINF-M01</i>
Modultitel	GIS
Englischer Modultitel	GIS
Modulbeauftragter	Modul- und Vorlesungsbeauftragter der Geoinformatik
Qualifikationsziele	<u>Fachkompetenzen:</u> Fähigkeit, fachliche Zusammenhänge im Kontext der Erfassung und Verarbeitung von Raster- und Vektordaten zu überblicken. Fähigkeit, vorgegebene Aufgabenstellungen aus unterschiedlichen Bereichen (z.B. Umwelt, Planung) in den Kontext der Disziplinen einzuordnen, Lösungsansätze zu entwickeln und mit Standardsoftware umzusetzen. <u>Schlüsselkompetenzen:</u> räumliche Modellbildung, Fähigkeit zur konzeptionellen und logischen Modellierung von Anwendungen mit GIS; Selbstständige Erarbeitung und Anwendung produktspezifischen Wissens.
Exemplarische Inhalte	1. Komponente: Digitale Höhen-Modelle, Interpolationsverfahren, Daten-Strukturen, Map Algebra, Netzwerke 2. Komponente: Anwendungen mit gängiger Software
Modulkomponenten mit Angabe der LP	1. Komponente Vorlesung Geographische Informations-Systeme (3 LP) 2. Komponente Seminar Anwendungen von GIS (4 LP)
LP des Moduls	7 LP

SWS des Moduls	1. Komponente Vorlesung Geographische Informations-Systeme: 2 SWS 2. Komponente Seminar Anwendungen von GIS: 2 SWS
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	jährlich
Studiennachweise/ Prüfungsvorleistungen	<ul style="list-style-type: none"> • Aktive und regelmäßige Teilnahme am Seminar • Übungsaufgaben Für den erfolgreichen Studienabschluss sind alle Studiennachweise erforderlich.
Art der studienbegleitenden Prüfung	Komponente 1: Klausur (ca. 90 Minuten) oder mündliche Prüfung (ca. 20 Minuten) Komponente 2: Referat (ca. 30 Minuten) oder Referat (ca. 15 Minuten) mit Ausarbeitung (ca. 10 Seiten) oder Hausarbeit (ca. 20 Seiten)
Prüfungsanforderungen	In den Prüfungen werden die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen geprüft.
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	Die bestandene Prüfung kann einmal zur Notenverbesserung zum nächstmöglichen Termin wiederholt werden. Es gilt die bessere Modulnote der beiden Versuche.
Modul beschließendes Gremium	FBR 06
Verwendung des Moduls	MSc Geoinformatik

GINF-M02: Geodatenbanken

Identifizier	<i>GINF-M02</i>
Modultitel	Geodatenbanken
Englischer Modultitel	Geo Databases
Modulbeauftragter	Modul- und Vorlesungsbeauftragter der Geoinformatik
Qualifikationsziele	Fundierte Kenntnisse über Geodatenbanken.
Exemplarische Inhalte	Modellierung und Verwaltung großer Datenbestände, Geodatenmodelle, Datenbank-Anfragebearbeitung, Zugriffsmethoden, 3D, Rasterdatenbanken.
Modulkomponenten mit Angabe der LP	Vorlesung: Geodatenbanken (3 LP)
LP des Moduls	3 LP
SWS des Moduls	Vorlesung: Geodatenbanken: 2 SWS
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	Jährlich
Studiennachweise/ Prüfungsvorleistungen	
Art der studienbegleitenden Prüfung	Klausur (ca. 90 Minuten) oder mündliche Prüfung (ca. 20 Minuten)
Prüfungsanforderungen	In der Prüfung werden die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen geprüft.
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	Die bestandene Prüfung kann einmal zur Notenverbesserung zum nächstmöglichen Termin wiederholt werden. Es gilt die bessere Modulnote der beiden Versuche.
Modul beschließendes Gremium	FBR 06
Verwendung des Moduls	MSc Geoinformatik

GINF-M03: Fernerkundung

Identifizier	<i>GINF-M03</i>
Modultitel	Fernerkundung
Englischer Modultitel	Remote Sensing
Modulbeauftragter	Modul- und Vorlesungsbeauftragter der Geoinformatik
Qualifikationsziele	<u>Fachkompetenzen:</u> Fähigkeit, Einsatzmöglichkeiten von modernen Fernerkundungsdaten und –methoden für Aufgabenstellungen aus unterschiedlichen Disziplinen (z.B. Umwelt, Planung) abzuschätzen und zu planen. Fähigkeit, entsprechende Lösungsansätze zu entwickeln und umzusetzen. <u>Schlüsselkompetenzen:</u> Entwicklung von Transfer- und Beratungsfähigkeiten. Selbständige Daten- und Informationsgewinnung. Selbständige Einarbeitung in Softwareprodukte.
Exemplarische Inhalte	1. Komponente: Theoretische Grundlagen der Vorverarbeitung und Auswertung der Daten moderner Fernerkundungssysteme 2. Komponente: Umsetzung gegebener, umfangreicher Aufgabenstellungen zur Vorverarbeitung und thematischen Analyse von ausgewählten Fernerkundungsdaten
Modulkomponenten mit Angabe der LP	1. Komponente Vorlesung Methoden der Fernerkundung (3 LP) 2. Komponente Seminar Praxis Methoden der Fernerkundung (4 LP)
LP des Moduls	7 LP
SWS des Moduls	1. Komponente Vorlesung Methoden der Fernerkundung: 2 SWS 2. Komponente Seminar Praxis Methoden der Fernerkundung: 2 SWS
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	Jährlich
Studiennachweise/ Prüfungsvorleistungen	<ul style="list-style-type: none"> • Aktive und regelmäßige Teilnahme am Seminar • Übungsaufgaben Für den erfolgreichen Studienabschluss sind alle Studiennachweise erforderlich.
Art der studienbegleitenden Prüfung	Komponente 1: Klausur (ca. 90 Minuten) oder mündliche Prüfung (ca. 20 Minuten) Komponente 2: Referat (ca. 30 Minuten) oder Referat (ca. 15 Minuten) mit Ausarbeitung (ca. 10 Seiten) oder Hausarbeit (ca. 20 Seiten)
Prüfungsanforderungen	
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	Die bestandene Prüfung kann einmal zur Notenverbesserung zum nächstmöglichen Termin wiederholt werden. Es gilt die bessere Modulnote der beiden Versuche.
Modul beschließendes Gremium	FBR 06
Verwendung des Moduls	MSc Geoinformatik

GINF-M04: Digitale Bildverarbeitung

Identifizier	<i>GINF-M04</i>
Modultitel	Digitale Bildverarbeitung
Englischer Modultitel	Digital Image Processing
Modulbeauftragter	Modul- und Vorlesungsbeauftragter der Geoinformatik
Qualifikationsziele	<u>Fachkompetenzen:</u> Kennenlernen der theoretischen Grundlagen der digitalen Bilderstellung, Bildverarbeitung und Bildanalyse. Fähigkeit zur Umsetzung der theoretischen Konzepte an einem konkreten System; Fähigkeit zur Bewertung von Produkten und Ergebnissen der digitalen Bildverarbeitung und -analyse.

	<u>Schlüsselkompetenzen:</u> Verständnis der mathematischen Grundlagen der Bildverarbeitung; Erarbeitung systemspezifischen Wissens, eigenständige Umsetzung erlernten Wissens.
Exemplarische Inhalte	1. Komponente: Theoretische und mathematische Grundlagen der digitalen Bildverarbeitung; Abtasttheorem, Algorithmen für Bildverbesserung, geometrische Entzerrung, Informationsextraktion, Bildtransformationen 2. Komponente: Praktische Erfahrung der Bildverarbeitungsmodulare (Bildverbesserung, geometrische Entzerrung, Informationsextraktion, Klassifizierung, Transformationen) anhand eines typischen in der Fernerkundung genutzten Bildverarbeitungspaketes
Modulkomponenten mit Angabe der LP	1. Komponente Vorlesung Methoden der digitalen Bildverarbeitung (3 LP) 2. Komponente Seminar Praxis Methoden der Digitalen Bildverarbeitung (4 LP)
LP des Moduls	7 LP
SWS des Moduls	1. Komponente Vorlesung Methoden der digitalen Bildverarbeitung: 2 SWS 2. Komponente Seminar Praxis Methoden der Digitalen Bildverarbeitung: 2 SWS
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	Jährlich
Studiennachweise/ Prüfungsvorleistungen	<ul style="list-style-type: none"> • Aktive und regelmäßige Teilnahme am Seminar • Übungsaufgaben Für den erfolgreichen Studienabschluss sind alle Studiennachweise erforderlich.
Art der studienbegleitenden Prüfung	Komponente 1: Klausur (ca. 90 Minuten) oder mündliche Prüfung (ca. 20 Minuten) Komponente 2: Referat (ca. 30 Minuten) oder Referat (ca. 15 Minuten) mit Ausarbeitung (ca. 10 Seiten) oder Hausarbeit (ca. 20 Seiten)
Prüfungsanforderungen	In den Prüfungen werden die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen geprüft.
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	Die bestandene Prüfung kann einmal zur Notenverbesserung zum nächstmöglichen Termin wiederholt werden. Es gilt die bessere Modulnote der beiden Versuche.
Modul beschließendes Gremium	FBR 06
Verwendung des Moduls	MSc Geoinformatik

GINF-M05: Mobile Informationssysteme

Identifizier	<i>GINF-M05</i>
Modultitel	Mobile Informationssysteme
Englischer Modultitel	Mobile Information Systems
Modulbeauftragter	Modul- und Vorlesungsbeauftragter der Geoinformatik
Qualifikationsziele	<p><u>Fachkompetenzen:</u> Fähigkeit, fachliche Zusammenhänge im Kontext mobiler Informationssysteme zu erkennen. Fähigkeit, technologische Besonderheiten mobiler Systeme zu verstehen, Aufgabenstellungen zuzuordnen, Lösungsansätze zu entwickeln und mit gängiger Software umzusetzen.</p> <p><u>Schlüsselkompetenzen:</u> Nutzung und Gestaltung mobiler Informationssysteme, Selbstorganisation und Projektmanagement; selbständige Erarbeitung und Bewertung von Lösungsstrategien.</p>

Exemplarische Inhalte	1. Komponente: Architekturen mobiler Systeme, Location-based Services, Replikation und Synchronisation, Mobile Transaktionen, Anfrageverarbeitung, Informationsdarstellung auf mobilen Geräten, Positionierungssysteme. 2. Komponente: Konzeptionen von mobilem GIS und Umgang mit mobilen GIS-Daten, Nutzung praxisorientierter Soft- und Hardware (inkl. GPS-Anbindung).
Modulkomponenten mit Angabe der LP	1. Komponente Vorlesung Mobile Systeme (3 LP) 2. Komponente Seminar Mobiles GIS (4 LP)
LP des Moduls	7 LP
SWS des Moduls	1. Komponente Vorlesung Mobile Systeme: 2 SWS 2. Komponente Seminar Mobiles GIS: 2 SWS
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	Jährlich
Studiennachweise/ Prüfungsvorleistungen	Aktive und regelmäßige Teilnahme am Seminar
Art der studienbegleitenden Prüfung	Klausur (ca. 90 Minuten) oder mündliche Prüfung (ca. 20 Minuten) oder Referat (ca. 30 Minuten) oder Referat (ca. 15 Minuten) mit Ausarbeitung (ca. 10 Seiten) oder Hausarbeit (ca. 20 Seiten)
Prüfungsanforderungen	In der Prüfung werden die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen geprüft.
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	Die bestandene Prüfung kann einmal zur Notenverbesserung zum nächstmöglichen Termin wiederholt werden. Es gilt die bessere Modulnote der beiden Versuche.
Modul beschließendes Gremium	FBR 06
Verwendung des Moduls	MSc Geoinformatik

GINF-M06: Web-basierte Systeme

Identifizier	<i>GINF-M06</i>
Modultitel	Web-basierte Systeme
Englischer Modultitel	Web Based Systems
Modulbeauftragter	Modul- und Vorlesungsbeauftragter der Geoinformatik
Qualifikationsziele	<u>Fachkompetenzen:</u> Fähigkeit, fachliche Zusammenhänge im Kontext webbasierter und multimedialer Geoinformationssysteme bzw. Applikationen zu überblicken und einzuordnen. Fähigkeit spezielle Aufgabenstellungen in den Kontext der webbasierten Geoinformatik-Applikationen einzuordnen, hierfür Lösungsansätze zu entwickeln und mit Standardsoftware bzw. relevanten Skript-/Programmiersprachen umzusetzen. <u>Schlüsselkompetenzen:</u> Nutzung und Gestaltung multimedialer Präsentationen/Applikationen im WWW, Gestaltung und Bewertung anspruchsvoller (audiovisueller) Kommunikationswege im Web, Selbstorganisation und Projektmanagement; selbständige Erarbeitung und Bewertung von Lösungsstrategien.
Exemplarische Inhalte	1. Komponente: Definition und Besonderheiten von Internet- und Multimediaanwendungen, Gestaltung von (interaktiven) Bildschirmvisualisierungen, Implementierung von Webkarten bzw. graphischen Visualisierungen im Web (Client-Server-Architekturen und verschiedene Softwareprodukte), Klassifizierung multimedialer Elemente, Klassifizierung herkömmlicher Software zur Darstellung/Verarbeitung von Geodaten im WWW 2. Komponente: Praktische Umsetzung mit ausgewählter Software.

	Anwendung verschiedener Skript- bzw. Formatierungssprachen (z.B. PHP, JavaScript, XML etc.), Fähigkeit spezifische Klienten zur Erfassung/Verwaltung/Analyse/Präsentation von Geodaten im WWW zu nutzen und selbständig zu erweitern
Modulkomponenten mit Angabe der LP	1. Komponente Vorlesung WebMapping und WebGIS (3 LP) 2. Komponente Seminar WebMapping und WebGIS (4LP)
LP des Moduls	7 LP
SWS des Moduls	1. Komponente Vorlesung WebMapping und WebGIS: 2 SWS 2. Komponente Seminar WebMapping und WebGIS: 2 SWS
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	Jährlich
Studiennachweise/ Prüfungsvorleistungen	Aktive und regelmäßige Teilnahme am Seminar
Art der studienbegleitenden Prüfung	Klausur (ca. 90 Minuten) oder mündliche Prüfung (ca. 20 Minuten) oder Referat (ca. 30 Minuten) oder Referat (ca. 15 Minuten) mit Ausarbeitung (ca. 10 Seiten) oder Hausarbeit (ca. 20 Seiten)
Prüfungsanforderungen	In der Prüfung werden die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen geprüft.
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	Die bestandene Prüfung kann einmal zur Notenverbesserung zum nächstmöglichen Termin wiederholt werden. Es gilt die bessere Modulnote der beiden Versuche.
Modul beschließendes Gremium	FBR 06
Verwendung des Moduls	MSc Geoinformatik

GINF-M07: Studienprojekt

Identifizier	<i>GINF-M07</i>
Modultitel	Studienprojekt
Englischer Modultitel	Study project
Modulbeauftragter	Modul- und Vorlesungsbeauftragter der Geoinformatik
Qualifikationsziele	<u>Fachkompetenzen:</u> Fachkompetenzen: Fähigkeiten, fachliche Zusammenhänge der gesamte Geoinformatik zu überblicken, selbständig wissenschaftlich zu arbeiten und wissenschaftliche Erkenntnisse projekt- und anwendungsorientiert anzuwenden. <u>Schlüsselkompetenzen:</u> Selbständige Erarbeitung und Bewertung von Lösungsstrategien. Selbstorganisation. Projektplanung und -management; Förderung der Team-, Moderations- und Führungsfähigkeiten. Zielorientierte Anwendung von Präsentationstechniken.
Exemplarische Inhalte	Problemorientierte Bearbeitung einer gegebenen, komplexen Aufgabenstellung mit starkem Anwendungsbezug. Diese Aufgabe kann die gesamte Auswertekette von Fernerkundungsdaten unterschiedlicher Sensoren betreffen (einschließlich Datenaufbereitung, Analyse, Präsentation), die nutzerspezifische Weiterentwicklung von Geoinformationssystemen (einschließlich Erstellen von Anwenderprofilen, Metadaten systemen, Projektmanagement), die Entwicklung von Software in der Geoinformatik im Rahmen aktueller Forschungs- und Entwicklungsprojekte (einschließlich konzeptioneller Software-Entwurf, Umsetzung der Konzeption in die Implementierung, Besonderheiten und Evaluierung von Software in der Geoinformatik).

Modulkomponenten mit Angabe der LP	Studienprojekt (12 LP)
LP des Moduls	12 LP
SWS des Moduls	Studienprojekt: 4 SWS
Dauer des Moduls	2 Semester
Angebotsturnus	Jährlich
Studiennachweise/ Prüfungsvorleistungen	<ul style="list-style-type: none"> • Aktive und regelmäßige Teilnahme am Seminar • Projekt-Kolloquium
Art der studienbegleitenden Prüfung	Studienprojekt oder Hausarbeit
Prüfungsanforderungen	In der Prüfung werden die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen geprüft.
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	FBR 06
Verwendung des Moduls	MSc Geoinformatik

GINF-M08: Angewandte Geoinformatik A

Identifizier	<i>GINF-M08</i>
Modultitel	Angewandte Geoinformatik A
Englischer Modultitel	Applied Geoinformatics A
Modulbeauftragter	Modul- und Vorlesungsbeauftragter der Geoinformatik
Qualifikationsziele	<p><u>Fachkompetenzen</u>: Kennenlernen von nutzungsorientierten Konzepten der Geoinformatik (zentrale Institutionen und Organisationen, Standards, Geodateninfrastrukturen, Geomarketing-Konzepte).</p> <p><u>Schlüsselkompetenzen</u>: vertieftes Verständnis des sozioökonomischen Potentials der Geoinformatik; Selbstorganisation und Projektmanagement; selbständige Erarbeitung und Bewertung von Lösungsstrategien.</p>
exemplarische Inhalte	<p>1. Komponente: Institutionen, Organisationen und Standards zur Nutzung von Geoinformation (u.a. Funktion von OGC, ISO und der Vermessungsverwaltungen), internationale und nationale Geodateninfrastrukturentwicklungen (GDI-DE, ESDI, US-Entwicklungen)</p> <p>2. Komponente: Sozioökonomische Nutzung von Geoinformation, GIS-Einsatz im Geomarketing (Anwendung von Lokations-/ Allokationsmodellen; Integration mit sozioökonomischen Datenbanken)</p>
Modulkomponenten mit Angabe der LP	<p>1. Komponente: Seminar Standards, Organisationen und Geodateninfrastrukturen (4 LP)</p> <p>2. Komponente: Seminar Geomarketing (4 LP)</p>
LP des Moduls	8 LP
SWS des Moduls	<p>1. Komponente: Seminar Standards, Organisationen und Geodateninfrastrukturen: 2 SWS</p> <p>2. Komponente: Seminar Geomarketing: 2 SWS</p>
Dauer des Moduls	2 Semester
Angebotsturnus	Jährlich
Studiennachweise/ Prüfungsvorleistungen	Aktive und regelmäßige Teilnahme an den Seminaren

Art der studienbegleitenden Prüfung	Komponente 1: Klausur (ca. 90 Minuten) oder mündliche Prüfung (ca. 20 Minuten) oder Referat (ca. 30 Minuten) oder Referat (ca. 15 Minuten) mit Ausarbeitung (ca. 10 Seiten) oder Hausarbeit (ca. 20 Seiten) Komponente 2: Klausur (ca. 90 Minuten) oder mündliche Prüfung (ca. 20 Minuten) oder Referat (ca. 30 Minuten) oder Referat (ca. 15 Minuten) mit Ausarbeitung (ca. 10 Seiten) oder Hausarbeit (ca. 20 Seiten)
Prüfungsanforderungen	In den Prüfungen werden die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen geprüft.
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	Die bestandene Prüfung kann einmal zur Notenverbesserung zum nächstmöglichen Termin wiederholt werden. Es gilt die bessere Modulnote der beiden Versuche.
Modul beschließendes Gremium	FBR 06
Verwendung des Moduls	MSc Geoinformatik

GINF-M09: Angewandte Geoinformatik B

Identifizier	<i>GINF-M09</i>
Modultitel	Angewandte Geoinformatik B
Englischer Modultitel	Applied Geoinformatics B
Modulbeauftragter	Modul- und Vorlesungsbeauftragter der Geoinformatik
Qualifikationsziele	<u>Fachkompetenzen</u> : Kennenlernen von nutzungsorientierten Konzepten der Geoinformatik (zentrale Institutionen und Organisationen, Standards, Geodateninfrastrukturen). Fähigkeiten, fachliche Zusammenhänge im Umfeld von GIS in Kommunen und Unternehmen zu überblicken und selbstständig wissenschaftlich zu bearbeiten. <u>Schlüsselkompetenzen</u> : vertieftes Verständnis des sozioökonomischen Potentials der Geoinformatik; Selbstorganisation und Projektmanagement; selbständige Erarbeitung und Bewertung von Lösungsstrategien.
exemplarische Inhalte	1. Komponente: Institutionen, Organisationen und Standards zur Nutzung von Geoinformation (u.a. Funktion von OGC, ISO und der Vermessungsverwaltungen), internationale und nationale Geodateninfrastrukturentwicklungen (GDI-DE, ESDI, US-Entwicklungen) 2. Komponente: Umsetzungen von Geoinformationssystemen auf unterschiedlichen Maßstabsebenen (z.B. in Städten, Planungsregionen, Unternehmen), Einsatz von Fachkatastern, Bereitstellung von Geoinformationen für die Verwaltung und Bürger sowie Umsetzung des Umweltinformationsgesetzes, Managementstrategien zur Einführung von GIS
Modulkomponenten mit Angabe der LP	1. Komponente: Seminar Standards, Organisationen und Geodateninfrastrukturen (4 LP) 2. Komponente: Seminar GIS in Kommunen und Unternehmen (4 LP)
LP des Moduls	8 LP
SWS des Moduls	1. Komponente: Seminar Standards, Organisationen und Geodateninfrastrukturen: 2 SWS 2. Komponente: Seminar GIS in Kommunen und Unternehmen: 2 SWS
Dauer des Moduls	2 Semester
Angebotsturnus	Jährlich
Studiennachweise/ Prüfungsvorleistungen	Aktive und regelmäßige Teilnahme an den Seminaren

Art der studienbegleitenden Prüfung	Komponente 1: Klausur (ca. 90 Minuten) oder mündliche Prüfung (ca. 20 Minuten) oder Referat (ca. 30 Minuten) oder Referat (ca. 15 Minuten) mit Ausarbeitung (ca. 10 Seiten) oder Hausarbeit (ca. 20 Seiten) Komponente 2: Klausur (ca. 90 Minuten) oder mündliche Prüfung (ca. 20 Minuten) oder Referat (ca. 30 Minuten) oder Referat (ca. 15 Minuten) mit Ausarbeitung (ca. 10 Seiten) oder Hausarbeit (ca. 20 Seiten)
Prüfungsanforderungen	In den Prüfungen werden die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen geprüft.
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	Die bestandene Prüfung kann einmal zur Notenverbesserung zum nächstmöglichen Termin wiederholt werden. Es gilt die bessere Modulnote der beiden Versuche.
Modul beschließendes Gremium	FBR 06
Verwendung des Moduls	MSc Geoinformatik

GINF-M10: Angewandte Geoinformatik C

Identifizier	<i>GINF-M10</i>
Modultitel	Angewandte Geoinformatik C
Englischer Modultitel	Applied Geoinformatics C
Modulbeauftragter	Modul- und Vorlesungsbeauftragter der Geoinformatik
Qualifikationsziele	<u>Fachkompetenzen</u> Kennenlernen von nutzungsorientierten Konzepten der Geoinformatik (zentrale Institutionen und Organisationen, Standards, Geodateninfrastrukturen). Fähigkeit zur Durchführung von Umweltanalysen mittels Fernerkundung und GIS. <u>Schlüsselkompetenzen</u> : vertieftes Verständnis des sozioökonomischen Potentials der Geoinformatik; Selbstorganisation und Projektmanagement; selbständige Erarbeitung und Bewertung von Lösungsstrategien.
exemplarische Inhalte	1. Komponente: Institutionen, Organisationen und Standards zur Nutzung von Geoinformation (u.a. Funktion von OGC, ISO und der Vermessungsverwaltungen), internationale und nationale Geodateninfrastrukturentwicklungen (GDI-DE, ESDI, US-Entwicklungen) 2. Komponente: Umweltanalysen mittels Fernerkundung und GIS, Landnutzungsveränderung und Change Detection
Modulkomponenten mit Angabe der LP	1. Komponente: Seminar Standards, Organisationen und Geodateninfrastrukturen (4 LP) 2. Komponente: Seminar Fernerkundung in der Umweltanalyse (4 LP)
LP des Moduls	8 LP
SWS des Moduls	1. Komponente: Seminar Standards, Organisationen und Geodateninfrastrukturen: 2 SWS 2. Komponente: Seminar Fernerkundung in der Umweltanalyse: 2 SWS
Dauer des Moduls	2 Semester
Angebotsturnus	jährlich
Studiennachweise/ Prüfungsvorleistungen	Aktive und regelmäßige Teilnahme an den Seminaren
Art der studienbegleitenden Prüfung	Komponente 1: Klausur (ca. 90 Minuten) oder mündliche Prüfung (ca. 20 Minuten) oder Referat (ca. 30 Minuten) oder Referat (ca. 15 Minuten) mit Ausarbeitung (ca. 10 Seiten) oder Hausarbeit (ca. 20 Seiten) Komponente 2: Klausur (ca. 90 Minuten) oder mündliche Prüfung

	(ca. 20 Minuten) oder Referat (ca. 30 Minuten) oder Referat (ca. 15 Minuten) mit Ausarbeitung (ca. 10 Seiten) oder Hausarbeit (ca. 20 Seiten)
Prüfungsanforderungen	In den Prüfungen werden die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen geprüft.
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	Die bestandene Prüfung kann einmal zur Notenverbesserung zum nächstmöglichen Termin wiederholt werden. Es gilt die bessere Modulnote der beiden Versuche.
Modul beschließendes Gremium	FBR 06
Verwendung des Moduls	MSc Geoinformatik

GINF-M11: Angewandte Geoinformatik D

Identifizier	<i>GINF-M11</i>
Modultitel	Angewandte Geoinformatik D
Englischer Modultitel	Applied Geoinformatics D
Modulbeauftragter	Modul- und Vorlesungsbeauftragter der Geoinformatik
Qualifikationsziele	<u>Fachkompetenzen:</u> Kennenlernen von nutzungsorientierten Konzepten der Geoinformatik (Geomarketing-Konzepte). Fähigkeiten, fachliche Zusammenhänge im Umfeld von GIS in Kommunen und Unternehmen zu überblicken und selbstständig wissenschaftlich zu bearbeiten. <u>Schlüsselkompetenzen:</u> vertieftes Verständnis des sozioökonomischen Potentials der Geoinformatik; Selbstorganisation und Projektmanagement; selbständige Erarbeitung und Bewertung von Lösungsstrategien.
exemplarische Inhalte	1. Komponente: Sozioökonomische Nutzung von Geoinformation, GIS-Einsatz im Geomarketing (Anwendung von Lokations-/ Allokationsmodellen; Integration mit sozioökonomischen Datenbanken) 2. Komponente: Umsetzungen von Geoinformationssystemen auf unterschiedlichen Maßstabsebenen (z.B. in Städten, Planungsregionen, Unternehmen), Einsatz von Fachkatastern, Bereitstellung von Geoinformationen für die Verwaltung und Bürger sowie Umsetzung des Umweltinformationsgesetzes, Managementstrategien zur Einführung von GIS
Modulkomponenten mit Angabe der LP	1. Komponente: Seminar Geomarketing (4 LP) 2. Komponente: Seminar GIS in Kommunen und Unternehmen (4 LP)
LP des Moduls	8 LP
SWS des Moduls	1. Komponente: Seminar Geomarketing: 2 SWS 2. Komponente: Seminar GIS in Kommunen und Unternehmen: 2 SWS
Dauer des Moduls	2 Semester
Angebotsturnus	jährlich
Studiennachweise/ Prüfungsvorleistungen	Aktive und regelmäßige Teilnahme an den Seminaren
Art der studienbegleitenden Prüfung	Komponente 1: Klausur (ca. 90 Minuten) oder mündliche Prüfung (ca. 20 Minuten) oder Referat (ca. 30 Minuten) oder Referat (ca. 15 Minuten) mit Ausarbeitung (ca. 10 Seiten) oder Hausarbeit (ca. 20 Seiten) Komponente 2: Klausur (ca. 90 Minuten) oder mündliche Prüfung (ca. 20 Minuten) oder Referat (ca. 30 Minuten) oder Referat (ca. 15 Minuten) mit Ausarbeitung (ca. 10 Seiten) oder Hausarbeit (ca. 20 Seiten)

Prüfungsanforderungen	In den Prüfungen werden die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen geprüft.
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	Die bestandene Prüfung kann einmal zur Notenverbesserung zum nächstmöglichen Termin wiederholt werden. Es gilt die bessere Modulnote der beiden Versuche.
Modul beschließendes Gremium	FBR 06
Verwendung des Moduls	MSc Geoinformatik

GINF-M12: Angewandte Geoinformatik E

Identifizier	<i>GINF-M12</i>
Modultitel	Angewandte Geoinformatik E
Englischer Modultitel	Applied Geoinformatics E
Modulbeauftragter	Modul- und Vorlesungsbeauftragter der Geoinformatik
Qualifikationsziele	<u>Fachkompetenzen</u> : Kennenlernen von nutzungsorientierten Konzepten der Geoinformatik (Geomarketing-Konzepte). Fähigkeit zur Durchführung von Umweltanalysen mittels Fernerkundung und GIS. <u>Schlüsselkompetenzen</u> : vertieftes Verständnis des sozioökonomischen Potentials der Geoinformatik; Selbstorganisation und Projektmanagement; selbständige Erarbeitung und Bewertung von Lösungsstrategien.
exemplarische Inhalte	1. Komponente: Sozioökonomische Nutzung von Geoinformation, GIS-Einsatz im Geomarketing (Anwendung von Lokations-/ Allokationsmodellen; Integration mit sozioökonomischen Datenbanken) 2. Komponente: Umweltanalysen mittels Fernerkundung und GIS, Landnutzungsveränderung und Change Detection
Modulkomponenten mit Angabe der LP	1. Komponente: Seminar Geomarketing (4 LP) 2. Komponente: Seminar Fernerkundung in der Umweltanalyse (4 LP)
LP des Moduls	8 LP
SWS des Moduls	1. Komponente: Seminar Geomarketing: 2 SWS 2. Komponente: Seminar Fernerkundung in der Umweltanalyse: 2 SWS
Dauer des Moduls	2 Semester
Angebotsturnus	jährlich
Studiennachweise/ Prüfungsvorleistungen	Aktive und regelmäßige Teilnahme an den Seminaren
Art der studienbegleitenden Prüfung	Komponente 1: Klausur (ca. 90 Minuten) oder mündliche Prüfung (ca. 20 Minuten) oder Referat (ca. 30 Minuten) oder Referat (ca. 15 Minuten) mit Ausarbeitung (ca. 10 Seiten) oder Hausarbeit (ca. 20 Seiten) Komponente 2: Klausur (ca. 90 Minuten) oder mündliche Prüfung (ca. 20 Minuten) oder Referat (ca. 30 Minuten) oder Referat (ca. 15 Minuten) mit Ausarbeitung (ca. 10 Seiten) oder Hausarbeit (ca. 20 Seiten)
Prüfungsanforderungen	In den Prüfungen werden die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen geprüft.
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	Die bestandene Prüfung kann einmal zur Notenverbesserung zum nächstmöglichen Termin wiederholt werden. Es gilt die bessere Modulnote der beiden Versuche.

Modul beschließendes Gremium	FBR 06
Verwendung des Moduls	MSc Geoinformatik

GINF-M13: Angewandte Geoinformatik F

Identifizier	<i>GINF-M13</i>
Modultitel	Angewandte Geoinformatik F
Englischer Modultitel	Applied Geoinformatics F
Modulbeauftragter	Modul- und Vorlesungsbeauftragter der Geoinformatik
Qualifikationsziele	<u>Fachkompetenzen:</u> Fähigkeiten, fachliche Zusammenhänge im Umfeld von GIS in Kommunen und Unternehmen zu überblicken und selbstständig wissenschaftlich zu bearbeiten. Fähigkeit zur Durchführung von Umweltanalysen mittels Fernerkundung und GIS. <u>Schlüsselkompetenzen:</u> vertieftes Verständnis des sozioökonomischen Potentials der Geoinformatik; Selbstorganisation und Projektmanagement; selbständige Erarbeitung und Bewertung von Lösungsstrategien.
exemplarische Inhalte	1. Komponente: Umsetzungen von Geoinformationssystemen auf unterschiedlichen Maßstabsebenen (z.B. in Städten, Planungsregionen, Unternehmen), Einsatz von Fachkatastern, Bereitstellung von Geoinformationen für die Verwaltung und Bürger sowie Umsetzung des Umweltinformationsgesetzes, Managementstrategien zur Einführung von GIS 2. Komponente: Umweltanalysen mittels Fernerkundung und GIS, Landnutzungsveränderung und Change Detection
Modulkomponenten mit Angabe der LP	1. Komponente: Seminar GIS in Kommunen und Unternehmen (4 LP) 2. Komponente: Seminar Fernerkundung in der Umweltanalyse (4 LP)
LP des Moduls	8 LP
SWS des Moduls	1. Komponente: Seminar GIS in Kommunen und Unternehmen: 2 SWS 2. Komponente: Seminar Fernerkundung in der Umweltanalyse: 2 SWS
Dauer des Moduls	2 Semester
Angebotsturnus	jährlich
Studiennachweise/ Prüfungsvorleistungen	Aktive und regelmäßige Teilnahme an den Seminaren
Art der studienbegleitenden Prüfung	Komponente 1: Klausur (ca. 90 Minuten) oder mündliche Prüfung (ca. 20 Minuten) oder Referat (ca. 30 Minuten) oder Referat (ca. 15 Minuten) mit Ausarbeitung (ca. 10 Seiten) oder Hausarbeit (ca. 20 Seiten) Komponente 2: Klausur (ca. 90 Minuten) oder mündliche Prüfung (ca. 20 Minuten) oder Referat (ca. 30 Minuten) oder Referat (ca. 15 Minuten) mit Ausarbeitung (ca. 10 Seiten) oder Hausarbeit (ca. 20 Seiten)
Prüfungsanforderungen	In den Prüfungen werden die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen geprüft.
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	Die bestandene Prüfung kann einmal zur Notenverbesserung zum nächstmöglichen Termin wiederholt werden. Es gilt die bessere Modulnote der beiden Versuche.
Modul beschließendes Gremium	FBR 06
Verwendung des Moduls	MSc Geoinformatik

GINF-M14: Spezialisierung Geoinformatik I

Identifizier	<i>GINF-M14</i>
Modultitel	Spezialisierung Geoinformatik I
Englischer Modultitel	Special Topics Geoinformatics I
Modulbeauftragter	Modul- und Vorlesungsbeauftragter der Geoinformatik
Qualifikationsziele	Erarbeitung und Umsetzung fortgeschrittener Themen der Geoinformatik
Exemplarische Inhalte	Modellierung raum-zeitlicher Objekte, Schätzverfahren, Räumliche Interpolationsverfahren, Geostatistische Analysen
Modulkomponenten mit Angabe der LP	Seminar oder Vorlesung/Übung (4 LP)
LP des Moduls	4 LP
SWS des Moduls	Seminar oder Vorlesung/Übung: 2 SWS
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	Halbjährlich
Studiennachweise/ Prüfungsvorleistungen	Aktive und regelmäßige Teilnahme an den Seminaren
Art der studienbegleitenden Prüfung	Klausur (ca. 90 Minuten) oder mündliche Prüfung (ca. 20 Minuten) oder Referat (ca. 30 Minuten) oder Referat (ca. 15 Minuten) mit Ausarbeitung (ca. 10 Seiten) oder Hausarbeit (ca. 20 Seiten)
Prüfungsanforderungen	In der Prüfung werden die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen geprüft.
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	Die bestandene Prüfung kann einmal zur Notenverbesserung zum nächstmöglichen Termin wiederholt werden. Es gilt die bessere Modulnote der beiden Versuche.
Modul beschließendes Gremium	FBR 06
Verwendung des Moduls	MSc Geoinformatik

GINF-M15: Spezialisierung Geoinformatik II

Identifizier	<i>GINF-M15</i>
Modultitel	Spezialisierung Geoinformatik II
Englischer Modultitel	Special Topics Geoinformatics II
Modulbeauftragter	Modul- und Vorlesungsbeauftragter der Geoinformatik
Qualifikationsziele	Erarbeitung und Umsetzung fortgeschrittener Themen der Geoinformatik
Exemplarische Inhalte	3D/4D-GIS, Ausbreitungsmodellierung, Modellierung und Rekonstruktion von 3D-Objekten, Standardisierung von 3D-Stadtmodellen
Modulkomponenten mit Angabe der LP	Seminar oder Vorlesung/Übung (4 LP)
LP des Moduls	4 LP
SWS des Moduls	Seminar oder Vorlesung/Übung: 2 SWS
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	Halbjährlich
Studiennachweise/ Prüfungsvorleistungen	Aktive und regelmäßige Teilnahme an den Seminaren

Art der studienbegleitenden Prüfung	Klausur (ca. 90 Minuten) oder mündliche Prüfung (ca. 20 Minuten) oder Referat (ca. 30 Minuten) oder Referat (ca. 15 Minuten) mit Ausarbeitung (ca. 10 Seiten) oder Hausarbeit (ca. 20 Seiten)
Prüfungsanforderungen	In der Prüfung werden die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen geprüft.
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	Die bestandene Prüfung kann einmal zur Notenverbesserung zum nächstmöglichen Termin wiederholt werden. Es gilt die bessere Modulnote der beiden Versuche.
Modul beschließendes Gremium	FBR 06
Verwendung des Moduls	MSc Geoinformatik

GINF-M16: Spezialisierung Geoinformatik III

Identifizier	<i>GINF-M16</i>
Modultitel	Spezialisierung Geoinformatik III
Englischer Modultitel	Special Topics Geoinformatics III
Modulbeauftragter	Modul- und Vorlesungsbeauftragter der Geoinformatik
Qualifikationsziele	Erarbeitung und Umsetzung fortgeschrittener Themen der Geoinformatik
Exemplarische Inhalte	Algorithmen der digitalen Kartographie, Graphische Algorithmen, Automatische Generalisierung
Modulkomponenten mit Angabe der LP	Seminar oder Vorlesung/Übung (4 LP)
LP des Moduls	4 LP
SWS des Moduls	Seminar oder Vorlesung/Übung: 2 SWS
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	Halbjährlich
Studiennachweise/ Prüfungsvorleistungen	Aktive und regelmäßige Teilnahme an den Seminaren
Art der studienbegleitenden Prüfung	Klausur (ca. 90 Minuten) oder mündliche Prüfung (ca. 20 Minuten) oder Referat (ca. 30 Minuten) oder Referat (ca. 15 Minuten) mit Ausarbeitung (ca. 10 Seiten) oder Hausarbeit (ca. 20 Seiten)
Prüfungsanforderungen	In der Prüfung werden die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen geprüft.
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	Die bestandene Prüfung kann einmal zur Notenverbesserung zum nächstmöglichen Termin wiederholt werden. Es gilt die bessere Modulnote der beiden Versuche.
Modul beschließendes Gremium	FBR 06
Verwendung des Moduls	MSc Geoinformatik

GINF-M17: Spezialisierung Geoinformatik IV

Identifizier	<i>GINF-M17</i>
Modultitel	Spezialisierung Geoinformatik IV
Englischer Modultitel	Special Topics Geoinformatics IV
Modulbeauftragter	Modul- und Vorlesungsbeauftragter der Geoinformatik
Qualifikationsziele	Erarbeitung und Umsetzung fortgeschrittener Themen der Geoinformatik

Exemplarische Inhalte	Geo-Visualisierung, Visualisierung von 3D-Stadtmodellen, Automatic Feature Extraction
Modulkomponenten mit Angabe der LP	Seminar oder Vorlesung/Übung (4 LP)
LP des Moduls	4 LP
SWS des Moduls	Seminar oder Vorlesung/Übung: 2 SWS
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	Halbjährlich
Studiennachweise/ Prüfungsvorleistungen	Aktive und regelmäßige Teilnahme an den Seminaren
Art der studienbegleitenden Prüfung	Klausur (ca. 90 Minuten) oder mündliche Prüfung (ca. 20 Minuten) oder Referat (ca. 30 Minuten) oder Referat (ca. 15 Minuten) mit Ausarbeitung (ca. 10 Seiten) oder Hausarbeit (ca. 20 Seiten)
Prüfungsanforderungen	In der Prüfung werden die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen geprüft.
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	Die bestandene Prüfung kann einmal zur Notenverbesserung zum nächstmöglichen Termin wiederholt werden. Es gilt die bessere Modulnote der beiden Versuche.
Modul beschließendes Gremium	FBR 06
Verwendung des Moduls	MSc Geoinformatik

GINF-M18: Spezialisierung Geoinformatik V

Identifizier	<i>GINF-M18</i>
Modultitel	Spezialisierung Geoinformatik V
Englischer Modultitel	Special Topics Geoinformatics V
Modulbeauftragter	Modul- und Vorlesungsbeauftragter der Geoinformatik
Qualifikationsziele	Erarbeitung und Umsetzung fortgeschrittener Themen der Geoinformatik
Exemplarische Inhalte	Algorithmen der Geoinformatik
Modulkomponenten mit Angabe der LP	Seminar oder Vorlesung/Übung (4 LP)
LP des Moduls	4 LP
SWS des Moduls	Seminar oder Vorlesung/Übung: 2 SWS
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	Halbjährlich
Studiennachweise/ Prüfungsvorleistungen	Aktive und regelmäßige Teilnahme an den Seminaren
Art der studienbegleitenden Prüfung	Klausur (ca. 90 Minuten) oder mündliche Prüfung (ca. 20 Minuten) oder Referat (ca. 30 Minuten) oder Referat (ca. 15 Minuten) mit Ausarbeitung (ca. 10 Seiten) oder Hausarbeit (ca. 20 Seiten)
Prüfungsanforderungen	In der Prüfung werden die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen geprüft.
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	Die bestandene Prüfung kann einmal zur Notenverbesserung zum nächstmöglichen Termin wiederholt werden. Es gilt die bessere Modulnote der beiden Versuche.

Modul beschließendes Gremium	FBR 06
Verwendung des Moduls	MSc Geoinformatik

GINF-M19: Spezialisierung Geoinformatik VI

Identifizier	<i>GINF-M19</i>
Modultitel	Spezialisierung Geoinformatik VI
Englischer Modultitel	Special Topics Geoinformatics VI
Modulbeauftragter	Modul- und Vorlesungsbeauftragter der Geoinformatik
Qualifikationsziele	Erarbeitung und Umsetzung fortgeschrittener Themen der Geoinformatik
Exemplarische Inhalte	Aktuelle Fragen der Geoinformatik
Modulkomponenten mit Angabe der LP	Seminar oder Vorlesung/Übung (4 LP)
LP des Moduls	4 LP
SWS des Moduls	Seminar oder Vorlesung/Übung: 2 SWS
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	Halbjährlich
Studiennachweise/ Prüfungsvorleistungen	Aktive und regelmäßige Teilnahme an den Seminaren
Art der studienbegleitenden Prüfung	Klausur (ca. 90 Minuten) oder mündliche Prüfung (ca. 20 Minuten) oder Referat (ca. 30 Minuten) oder Referat (ca. 15 Minuten) mit Ausarbeitung (ca. 10 Seiten) oder Hausarbeit (ca. 20 Seiten)
Prüfungsanforderungen	In der Prüfung werden die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen geprüft.
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	Die bestandene Prüfung kann einmal zur Notenverbesserung zum nächstmöglichen Termin wiederholt werden. Es gilt die bessere Modulnote der beiden Versuche.
Modul beschließendes Gremium	FBR 06
Verwendung des Moduls	MSc Geoinformatik

GINF-M20: Spezialisierung Fernerkundung I

Identifizier	<i>GINF-M20</i>
Modultitel	Spezialisierung Fernerkundung I
Englischer Modultitel	Advanced Topics Remote Sensing I
Modulbeauftragter	Modul- und Vorlesungsbeauftragter der Geoinformatik
Qualifikationsziele	Erarbeitung und Umsetzung fortgeschrittener Themen der Fernerkundung
Exemplarische Inhalte	Sensoren und Algorithmen in der digitalen Bildverarbeitung
Modulkomponenten mit Angabe der LP	Seminar oder Vorlesung/Übung (4 LP)
LP des Moduls	4 LP
SWS des Moduls	Seminar oder Vorlesung/Übung: 2 SWS
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	Halbjährlich
Studiennachweise/ Prüfungsvorleistungen	Aktive und regelmäßige Teilnahme an den Seminaren

Art der studienbegleitenden Prüfung	Klausur (ca. 90 Minuten) oder mündliche Prüfung (ca. 20 Minuten) oder Referat (ca. 30 Minuten) oder Referat (ca. 15 Minuten) mit Ausarbeitung (ca. 10 Seiten) oder Hausarbeit (ca. 20 Seiten)
Prüfungsanforderungen	In der Prüfung werden die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen geprüft.
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	Die bestandene Prüfung kann einmal zur Notenverbesserung zum nächstmöglichen Termin wiederholt werden. Es gilt die bessere Modulnote der beiden Versuche.
Modul beschließendes Gremium	FBR 06
Verwendung des Moduls	MSc Geoinformatik

GINF-M21: Spezialisierung Fernerkundung II

Identifizier	<i>GINF-M21</i>
Modultitel	Spezialisierung Fernerkundung II
Englischer Modultitel	Advanced Topics Remote Sensing II
Modulbeauftragter	Modul- und Vorlesungsbeauftragter der Geoinformatik
Qualifikationsziele	Erarbeitung und Umsetzung fortgeschrittener Themen der Fernerkundung
Exemplarische Inhalte	Fusion multi-sensoraler Daten, Fusion von Fernerkundungs- und GIS-Daten
Modulkomponenten mit Angabe der LP	Seminar oder Vorlesung/Übung (4 LP)
LP des Moduls	4 LP
SWS des Moduls	Seminar oder Vorlesung/Übung: 2 SWS
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	Halbjährlich
Studiennachweise/ Prüfungsvorleistungen	Aktive und regelmäßige Teilnahme an den Seminaren
Art der studienbegleitenden Prüfung	Klausur (ca. 90 Minuten) oder mündliche Prüfung (ca. 20 Minuten) oder Referat (ca. 30 Minuten) oder Referat (ca. 15 Minuten) mit Ausarbeitung (ca. 10 Seiten) oder Hausarbeit (ca. 20 Seiten)
Prüfungsanforderungen	In der Prüfung werden die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen geprüft.
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	Die bestandene Prüfung kann einmal zur Notenverbesserung zum nächstmöglichen Termin wiederholt werden. Es gilt die bessere Modulnote der beiden Versuche.
Modul beschließendes Gremium	FBR 06
Verwendung des Moduls	MSc Geoinformatik

GINF-M22: Spezialisierung Fernerkundung III

Identifizier	<i>GINF-M22</i>
Modultitel	Spezialisierung Fernerkundung III
Englischer Modultitel	Advanced Topics Remote Sensing III
Modulbeauftragter	Modul- und Vorlesungsbeauftragter der Geoinformatik
Qualifikationsziele	Erarbeitung und Umsetzung fortgeschrittener Themen der Fernerkundung

Exemplarische Inhalte	Reflexionsmodellierung, Ertragsmodellierung, Radiative Transfer Modelling
Modulkomponenten mit Angabe der LP	Seminar oder Vorlesung/Übung (4 LP)
LP des Moduls	4 LP
SWS des Moduls	Seminar oder Vorlesung/Übung: 2 SWS
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	Halbjährlich
Studiennachweise/ Prüfungsvorleistungen	Aktive und regelmäßige Teilnahme an den Seminaren
Art der studienbegleitenden Prüfung	Klausur (ca. 90 Minuten) oder mündliche Prüfung (ca. 20 Minuten) oder Referat (ca. 30 Minuten) oder Referat (ca. 15 Minuten) mit Ausarbeitung (ca. 10 Seiten) oder Hausarbeit (ca. 20 Seiten)
Prüfungsanforderungen	In der Prüfung werden die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen geprüft.
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	Die bestandene Prüfung kann einmal zur Notenverbesserung zum nächstmöglichen Termin wiederholt werden. Es gilt die bessere Modulnote der beiden Versuche.
Modul beschließendes Gremium	FBR 06
Verwendung des Moduls	MSc Geoinformatik

GINF-M23: Spezialisierung Fernerkundung IV

Identifizier	<i>GINF-M23</i>
Modultitel	Spezialisierung Fernerkundung IV
Englischer Modultitel	Advanced Topics Remote Sensing IV
Modulbeauftragter	Modul- und Vorlesungsbeauftragter der Geoinformatik
Qualifikationsziele	Erarbeitung und Umsetzung fortgeschrittener Themen der Fernerkundung
Exemplarische Inhalte	Zeitreihenanalyse fernerkundlicher Daten, Quantitative Analyseverfahren, Qualitätskontrolle
Modulkomponenten mit Angabe der LP	Seminar oder Vorlesung/Übung (4 LP)
LP des Moduls	4 LP
SWS des Moduls	Seminar oder Vorlesung/Übung: 2 SWS
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	Halbjährlich
Studiennachweise/ Prüfungsvorleistungen	Aktive und regelmäßige Teilnahme an den Seminaren
Art der studienbegleitenden Prüfung	Klausur (ca. 90 Minuten) oder mündliche Prüfung (ca. 20 Minuten) oder Referat (ca. 30 Minuten) oder Referat (ca. 15 Minuten) mit Ausarbeitung (ca. 10 Seiten) oder Hausarbeit (ca. 20 Seiten)
Prüfungsanforderungen	In der Prüfung werden die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen geprüft.
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	Die bestandene Prüfung kann einmal zur Notenverbesserung zum nächstmöglichen Termin wiederholt werden. Es gilt die bessere Modulnote der beiden Versuche.

Modul beschließendes Gremium	FBR 06
Verwendung des Moduls	MSc Geoinformatik

GINF-M24: Spezialisierung Fernerkundung V

Identifizier	<i>GINF-M24</i>
Modultitel	Spezialisierung Fernerkundung V
Englischer Modultitel	Advanced Topics Remote Sensing V
Modulbeauftragter	Modul- und Vorlesungsbeauftragter der Geoinformatik
Qualifikationsziele	Erarbeitung und Umsetzung fortgeschrittener Themen der Fernerkundung
Exemplarische Inhalte	Segmentierungsalgorithmen, Objektbasierte Klassifikation, Fuzzy Logic, Texturanalyse
Modulkomponenten mit Angabe der LP	Seminar oder Vorlesung/Übung (4 LP)
LP des Moduls	4 LP
SWS des Moduls	Seminar oder Vorlesung/Übung: 2 SWS
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	Halbjährlich
Studiennachweise/ Prüfungsvorleistungen	Aktive und regelmäßige Teilnahme an den Seminaren
Art der studienbegleitenden Prüfung	Klausur (ca. 90 Minuten) oder mündliche Prüfung (ca. 20 Minuten) oder Referat (ca. 30 Minuten) oder Referat (ca. 15 Minuten) mit Ausarbeitung (ca. 10 Seiten) oder Hausarbeit (ca. 20 Seiten)
Prüfungsanforderungen	In der Prüfung werden die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen geprüft.
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	Die bestandene Prüfung kann einmal zur Notenverbesserung zum nächstmöglichen Termin wiederholt werden. Es gilt die bessere Modulnote der beiden Versuche.
Modul beschließendes Gremium	FBR 06
Verwendung des Moduls	MSc Geoinformatik

GINF-M25: Spezialisierung Fernerkundung VI

Identifizier	<i>GINF-M25</i>
Modultitel	Spezialisierung Fernerkundung VI
Englischer Modultitel	Advanced Topics Remote Sensing VI
Modulbeauftragter	Modul- und Vorlesungsbeauftragter der Geoinformatik
Qualifikationsziele	Erarbeitung und Umsetzung fortgeschrittener Themen der Fernerkundung
Exemplarische Inhalte	Aktuelle Themen der Fernerkundung
Modulkomponenten mit Angabe der LP	Seminar oder Vorlesung/Übung (4 LP)
LP des Moduls	4 LP
SWS des Moduls	Seminar oder Vorlesung/Übung: 2 SWS
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	Halbjährlich
Studiennachweise/ Prüfungsvorleistungen	Aktive und regelmäßige Teilnahme an den Seminaren

Art der studienbegleitenden Prüfung	Klausur (ca. 90 Minuten) oder mündliche Prüfung (ca. 20 Minuten) oder Referat (ca. 30 Minuten) oder Referat (ca. 15 Minuten) mit Ausarbeitung (ca. 10 Seiten) oder Hausarbeit (ca. 20 Seiten)
Prüfungsanforderungen	In der Prüfung werden die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen geprüft.
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	Die bestandene Prüfung kann einmal zur Notenverbesserung zum nächstmöglichen Termin wiederholt werden. Es gilt die bessere Modulnote der beiden Versuche.
Modul beschließendes Gremium	FBR 06
Verwendung des Moduls	MSc Geoinformatik

GINF-M26: Multivariate Statistik in der Geoinformatik

Identifizier	<i>GINF-M26</i>
Modultitel	Multivariate Statistik in der Geoinformatik
Englischer Modultitel	Multivariate Statistics in Geoinformatics
Modulbeauftragter	Modul- und Vorlesungsbeauftragter der Geoinformatik
Qualifikationsziele	<u>Fachkompetenzen:</u> Erlangung methodischer Grundlagen der multivariaten Statistik, von den theoretischen Hintergründen bis zur statistischen Auswertung. <u>Schlüsselkompetenzen:</u> Fähigkeit, spezielle Aufgabenstellungen in den Kontext der Disziplin einzuordnen, Lösungsansätze zu entwickeln und umzusetzen. Fähigkeit zur statistischen Analyse von multivariaten Daten und statistischen Interpretation der Ergebnisse.
Exemplarische Inhalte	Multivariate Korrelation und Regression, Varianzanalyse, Faktoren- und Hauptkomponentenanalyse, Clusteranalyse, Diskriminanzanalyse, Partial Least Square Regression, Kreuzvalidierung
Modulkomponenten mit Angabe der LP	Seminar Multivariate Statistik in der Geoinformatik (4 LP)
LP des Moduls	4 LP
SWS des Moduls	Seminar Multivariate Statistik in der Geoinformatik: 2 SWS
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	Jährlich
Studiennachweise/ Prüfungsvorleistungen	<ul style="list-style-type: none"> • Aktive und regelmäßige Teilnahme am Seminar • Übungsaufgaben Für den erfolgreichen Studienabschluss sind alle Studiennachweise erforderlich.
Art der studienbegleitenden Prüfung	Referat (ca. 30 Minuten) oder Referat (ca. 15 Minuten) mit Ausarbeitung (ca. 10 Seiten) oder Hausarbeit (ca. 20 Seiten)
Prüfungsanforderungen	In der Prüfung werden die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen geprüft.
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	Die bestandene Prüfung kann einmal zur Notenverbesserung zum nächstmöglichen Termin wiederholt werden. Es gilt die bessere Modulnote der beiden Versuche.
Modul beschließendes Gremium	FBR 06
Verwendung des Moduls	BSc Geoinformatik MSc Geoinformatik BSc Angewandte Systemwissenschaften 2FB Geographie

GINF-M27: Geostatistik

Identifizier	<i>GINF-M27</i>
Modultitel	Geostatistik
Englischer Modultitel	Geostatistics
Modulbeauftragter	Modul- und Vorlesungsbeauftragter der Geoinformatik
Qualifikationsziele	<u>Fachkompetenzen:</u> Erlangung methodischer Grundlagen der Geostatistik, von den theoretischen Hintergründen bis zur statistischen Auswertung. <u>Schlüsselkompetenzen:</u> Fähigkeit, spezielle Aufgabenstellungen in den Kontext der Disziplin einzuordnen, Lösungsansätze zu entwickeln und umzusetzen. Fähigkeit zur Untersuchung räumlicher Zusammenhänge und statistischen Interpretation der Ergebnisse.
Exemplarische Inhalte	Räumliche Autokorrelation, Point Pattern Analysis, Explorative Räumliche Datenanalyse, Variogrammanalyse, Kriging, Cokriging, Fehleranalyse
Modulkomponenten mit Angabe der LP	Seminar Geostatistik (4 LP)
LP des Moduls	4 LP
SWS des Moduls	Seminar Geostatistik: 2 SWS
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	Jährlich
Studiennachweise/ Prüfungsvorleistungen	<ul style="list-style-type: none"> • Aktive und regelmäßige Teilnahme am Seminar • Übungsaufgaben Für den erfolgreichen Studienabschluss sind alle Studiennachweise erforderlich.
Art der studienbegleitenden Prüfung	Referat (ca. 30 Minuten) oder Referat (ca. 15 Minuten) mit Ausarbeitung (ca. 10 Seiten) oder Hausarbeit (ca. 20 Seiten)
Prüfungsanforderungen	In der Prüfung werden die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen geprüft.
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	Die bestandene Prüfung kann einmal zur Notenverbesserung zum nächstmöglichen Termin wiederholt werden. Es gilt die bessere Modulnote der beiden Versuche.
Modul beschließendes Gremium	FBR 06
Verwendung des Moduls	BSc Geoinformatik MSc Geoinformatik BSc Angewandte Systemwissenschaften 2FB Geographie

GINF-E01: Grundlagen Geoinformatik und GIS

Identifizier	<i>GINF-E01</i>
Modultitel	Grundlagen Geoinformatik und GIS
Englischer Modultitel	Basics in geoinformatics and GIS
Modulbeauftragter	Modul- und Vorlesungsbeauftragter der Geoinformatik
Qualifikationsziele	<u>Fachkompetenzen:</u> Erkennen und Verständnis für grundlegende Konzepte in der Geoinformatik und in GIS; Fähigkeit zur konzeptionellen und logischen Modellierung von Anwendungen mit GIS; Fähigkeit zur Umsetzung der Modelle mit einem konkreten System; Fähigkeit zur Bewertung von GIS-Produkten und -Ergebnissen. <u>Schlüsselkompetenzen:</u> kritisches Methodenbewusstsein; selbständige

	Erarbeitung produktspezifischen Wissens, Kommunikationskompetenz, Leistungsbereitschaft, Zuverlässigkeit, Genauigkeit.
Exemplarische Inhalte	1. Komponente: Überblicksvorlesung über die Geoinformatik mit Schwerpunkt auf GIS: Einführung in Fragestellungen und Arbeitsweisen der Geoinformatik, räumliche Objekte einschl. Bezugssysteme und Geobasisdaten, Datengewinnung, Datenmodellierung und Datenanalyse mit GIS-Funktionalitäten, Einführung in Fragestellungen und Arbeitsweisen der Fernerkundung 2. Komponente: Umsetzung der theoretischen Inhalte der Vorlesung anhand eines marktführenden GIS-Produktes (z.B. ArcGIS): Struktur, Datenmodelle, Erfassung und Editieren von Geoobjekten (geometrische Daten, Sachdaten), grundlegende analytische Funktionalitäten
Modulkomponenten mit Angabe der LP	1. Komponente Vorlesung Grundlagen Geoinformatik und GIS (3 LP) 2. Komponente Seminar Praxis Geoinformatik und GIS I (4 LP)
LP des Moduls	7 LP
SWS des Moduls	1. Komponente Vorlesung Grundlagen Geoinformatik und GIS: 2 SWS 2. Komponente Seminar Praxis Geoinformatik und GIS I: 2 SWS
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	Jährlich
Studiennachweise/ Prüfungsvorleistungen	<ul style="list-style-type: none"> • Aktive und regelmäßige Teilnahme am Seminar • Übungsaufgaben Für den erfolgreichen Studienabschluss sind alle Studiennachweise erforderlich.
Art der studienbegleitenden Prüfung	Komponente 1: Klausur (ca. 90 Minuten) oder mündliche Prüfung (ca. 20 Minuten) Komponente 2: Referat (ca. 30 Minuten) oder Referat (ca. 15 Minuten) mit Ausarbeitung (ca. 10 Seiten) oder Hausarbeit (ca. 20 Seiten)
Prüfungsanforderungen	In der Prüfung werden die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen geprüft.
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	Die bestandene Prüfung kann einmal zur Notenverbesserung zum nächstmöglichen Termin wiederholt werden. Es gilt die bessere Modulnote der beiden Versuche.
Modul beschließendes Gremium	FBR 06
Verwendung des Moduls	2FB Geographie

GINF-E02: Einführung in Geoinformatik und GIS

Identifizier	<i>GINF-E02</i>
Modultitel	Einführung in Geoinformatik und GIS
Englischer Modultitel	Introduction to geoinformatics and GIS
Modulbeauftragter	Modul- und Vorlesungsbeauftragter der Geoinformatik
Qualifikationsziele	<u>Fachkompetenzen:</u> Erkennen und Verständnis für grundlegende Konzepte in der Geoinformatik und in GIS <u>Schlüsselkompetenzen:</u> kritisches Methodenbewusstsein
Exemplarische Inhalte	Überblicksvorlesung über die Geoinformatik mit Schwerpunkt auf GIS: Einführung in Fragestellungen und Arbeitsweisen der Geoinformatik, räumliche Objekte einschl. Bezugssysteme und Geobasisdaten, Datengewinnung, Datenmodellierung und Datenanalyse mit GIS-Funktionalitäten, Einführung in Fragestellungen und Arbeitsweisen der Fernerkundung
Modulkomponenten mit Angabe der LP	Vorlesung Grundlagen Geoinformatik und GIS (3 LP)

LP des Moduls	3 LP
SWS des Moduls	Vorlesung Grundlagen Geoinformatik und GIS: 2 SWS
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	Jährlich
Studiennachweise/ Prüfungsvorleistungen	
Art der studienbegleitenden Prüfung	Klausur (ca. 90 Minuten) oder mündliche Prüfung (ca. 20 Minuten)
Prüfungsanforderungen	In der Prüfung werden die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen geprüft.
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	Die bestandene Prüfung kann einmal zur Notenverbesserung zum nächstmöglichen Termin wiederholt werden. Es gilt die bessere Modulnote der beiden Versuche.
Modul beschließendes Gremium	FBR 06
Verwendung des Moduls	2FB Geographie

GINF-E03: Einführung GIS (Geographie)

Identifizier	<i>GINF-E03</i>
Modultitel	Einführung GIS (Geographie)
Englischer Modultitel	Introduction GIS (Geography)
Modulbeauftragter	Modul- und Vorlesungsbeauftragter der Geoinformatik
Qualifikationsziele	<u>Fachkompetenzen:</u> Fähigkeit zur konzeptionellen und logischen Modellierung von Anwendungen mit GIS; Fähigkeit zur Umsetzung der Modelle mit einem konkreten System; Fähigkeit zur Bewertung von GIS-Produkten und -Ergebnissen. <u>Schlüsselkompetenzen:</u> kritisches Methodenbewusstsein; selbständige Erarbeitung produktspezifischen Wissens, Kommunikationskompetenz, Leistungsbereitschaft, Zuverlässigkeit, Genauigkeit.
Exemplarische Inhalte	Umsetzung der theoretischen Inhalte der Vorlesung Grundlagen Geoinformatik und GIS anhand eines marktführenden GIS-Produktes (z.B. ArcGIS): Struktur, Datenmodelle, Erfassung und Editieren von Geoobjekten (geometrische Daten, Sachdaten), grundlegende analytische Funktionalitäten.
Modulkomponenten mit Angabe der LP	Seminar Praxis Geoinformatik und GIS I (4 LP)
LP des Moduls	4 LP
SWS des Moduls	Seminar Praxis Geoinformatik und GIS I: 2 SWS
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	Jährlich
Studiennachweise/ Prüfungsvorleistungen	<ul style="list-style-type: none"> • Aktive und regelmäßige Teilnahme an den Seminaren • Übungsaufgaben Für den erfolgreichen Studienabschluss sind alle Studiennachweise erforderlich.
Art der studienbegleitenden Prüfung	Referat (ca. 30 Minuten) oder Referat (ca. 15 Minuten) mit Ausarbeitung (ca. 10 Seiten) oder Hausarbeit (ca. 20 Seiten)
Prüfungsanforderungen	In der Prüfung werden die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen geprüft.
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	

Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	Die bestandene Prüfung kann einmal zur Notenverbesserung zum nächstmöglichen Termin wiederholt werden. Es gilt die bessere Modulnote der beiden Versuche.
Modul beschließendes Gremium	FBR 06
Verwendung des Moduls	2FB Geographie

GINF-E04: Vertiefung GIS (Geographie)

Identifizier	<i>GINF-E04</i>
Modultitel	Vertiefung GIS (Geographie)
Englischer Modultitel	Advanced GIS (Geography)
Modulbeauftragter	Modul- und Vorlesungsbeauftragter der Geoinformatik
Qualifikationsziele	<u>Fachkompetenzen:</u> Erkennen und Verständnis für grundlegende Konzepte in der Geoinformatik und in GIS; Fähigkeit zur konzeptionellen und logischen Modellierung von Anwendungen mit GIS; Fähigkeit zur Umsetzung der Modelle mit einem konkreten System; Fähigkeit zur Bewertung von GIS-Produkten und -Ergebnissen. <u>Schlüsselkompetenzen:</u> kritisches Methodenbewusstsein; selbständige Erarbeitung produktspezifischen Wissens, Kommunikationskompetenz, Leistungsbereitschaft, Zuverlässigkeit, Genauigkeit.
Exemplarische Inhalte	Vertiefung der analytischen Funktionalitäten in einem GIS, GPS-Anwendungen, Verarbeitung von Rasterdaten und Digitalen Höhenmodellen, einfache Interpolationsverfahren (z.B. IDW), Vergleich von GIS-Produkten, Freeware GIS.
Modulkomponenten mit Angabe der LP	Seminar Praxis Geoinformatik und GIS II (4 LP)
LP des Moduls	4 LP
SWS des Moduls	Seminar Praxis Geoinformatik und GIS II: 2 SWS
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	Jährlich
Studiennachweise/ Prüfungsvorleistungen	<ul style="list-style-type: none"> • Aktive und regelmäßige Teilnahme an den Seminaren • Übungsaufgaben Für den erfolgreichen Studienabschluss sind alle Studiennachweise erforderlich.
Art der studienbegleitenden Prüfung	Referat (ca. 30 Minuten) oder Referat (ca. 15 Minuten) mit Ausarbeitung (ca. 10 Seiten) oder Hausarbeit (ca. 20 Seiten)
Prüfungsanforderungen	In der Prüfung werden die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen geprüft.
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	Die bestandene Prüfung kann einmal zur Notenverbesserung zum nächstmöglichen Termin wiederholt werden. Es gilt die bessere Modulnote der beiden Versuche.
Modul beschließendes Gremium	FBR 06
Verwendung des Moduls	2FB Geographie

GINF-E05: Kartographie (Einführung)

Identifizier	<i>GINF-E05</i>
Modultitel	Kartographie (Einführung)
Englischer Modultitel	Cartography (Introduction)
Modulbeauftragter	Modul- und Vorlesungsbeauftragter der Geoinformatik

Qualifikationsziele	<u>Fachkompetenzen:</u> Erkennen der Bedeutung sowie Erlangung inhaltlicher und methodischer Grundlagen der Kartographie. Grundlagen allgemeiner visueller Kommunikation. Kenntnisse grundlegender Arbeitsweisen, Methoden und Modelle der Kartographie. <u>Schlüsselkompetenzen:</u> Anwendung des Fachwissens auf Herstellung nutzerorientierter, kartographischer Produkte.
Exemplarische Inhalte	Einführung mit Schwerpunkt auf thematischer und digitaler Kartographie: Kartographische Informationsverarbeitung, Kartengestaltung, Kartennetzentwürfe, Koordinatensysteme, Kartenherstellung. Generalisierung, Topographische Karten
Modulkomponenten mit Angabe der LP	Vorlesung Kartographie (3 LP)
LP des Moduls	3 LP
SWS des Moduls	Vorlesung Kartographie: 2 SWS
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	Jährlich
Studiennachweise/ Prüfungsvorleistungen	
Art der studienbegleitenden Prüfung	Klausur (ca. 90 Minuten) oder mündliche Prüfung (ca. 20 Minuten)
Prüfungsanforderungen	In der Prüfung werden die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen geprüft.
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	Die bestandene Prüfung kann einmal zur Notenverbesserung zum nächstmöglichen Termin wiederholt werden. Es gilt die bessere Modulnote der beiden Versuche.
Modul beschließendes Gremium	FBR 06
Verwendung des Moduls	2FB Geographie BSc Angewandte Systemwissenschaften

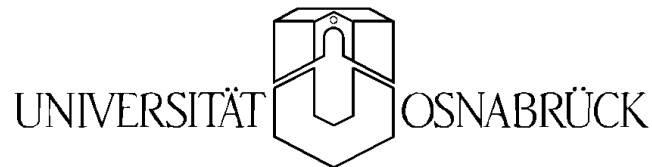
GINF-E06: Einführung Fernerkundung

Identifizier	<i>GINF-E06</i>
Modultitel	Einführung Fernerkundung
Englischer Modultitel	Introduction to Remote Sensing
Modulbeauftragter	Modul- und Vorlesungsbeauftragter der Geoinformatik
Qualifikationsziele	<u>Fachkompetenzen:</u> Erlangung inhaltlicher und methodischer Grundlagen der Fernerkundung, von der Datenerfassung bis zur thematischen Auswertung. <u>Schlüsselkompetenzen:</u> Fähigkeit, spezielle Aufgabenstellungen in den Kontext der Disziplin einzuordnen, Lösungsansätze zu entwickeln und umzusetzen.
Exemplarische Inhalte	Einführung mit Schwerpunkt auf Datenerfassung und einfache Auswerteverfahren: Physikalische Grundlagen, Reflexionsverhalten natürlicher Oberflächen, Datenaufnahme (Luft- und Satellitenbilder, LIDAR, RADAR), Bildauswertung.
Modulkomponenten mit Angabe der LP	Vorlesung Grundlagen Fernerkundung (3 LP)
LP des Moduls	3 LP
SWS des Moduls	Vorlesung Grundlagen Fernerkundung: 2 SWS
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	Jährlich

Studiennachweise/ Prüfungsvorleistungen	
Art der studienbegleitenden Prüfung	Klausur (ca. 90 Minuten) oder mündliche Prüfung (ca. 20 Minuten)
Prüfungsanforderungen	In den Prüfungen werden die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen geprüft.
Berechnung der Modulnote	.
Bestehensregelung für dieses Modul	
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	Die bestandene Prüfung kann einmal zur Notenverbesserung zum nächstmöglichen Termin wiederholt werden. Es gilt die bessere Modulnote der beiden Versuche.
Modul beschließendes Gremium	FBR 06
Verwendung des Moduls	2FB Geographie

GINF-E07: Praxis Fernerkundung

Identifizier	<i>GINF-E07</i>
Modultitel	Praxis Fernerkundung
Englischer Modultitel	Remote Sensing Practice
Modulbeauftragter	Modul- und Vorlesungsbeauftragter der Geoinformatik
Qualifikationsziele	<u>Fachkompetenzen:</u> Erlangung inhaltlicher und methodischer Grundlagen der Fernerkundung, von der Datenerfassung bis zur thematischen Auswertung. <u>Schlüsselkompetenzen:</u> Fähigkeit, spezielle Aufgabenstellungen in den Kontext der Disziplin einzuordnen, Lösungsansätze zu entwickeln und umzusetzen. Fähigkeit zur Daten- und Informationsgewinnung sowie zur räumlichen Interpretation von Luft- und Satellitenbildern.
Exemplarische Inhalte	Informationsgewinnung aus Luft- und Satellitenbildern (Reflexionsverhalten natürlicher Oberflächen, Kanalkombinationen, Vergleich von Sensoren), Interpretation von Luft- und Satellitenbildern unterschiedlicher Aufnahmesysteme, Fernerkundungsdatenquellen
Modulkomponenten mit Angabe der LP	Seminar Praxis Fernerkundung (4 LP)
LP des Moduls	4 LP
SWS des Moduls	Seminar Praxis Fernerkundung: 2 SWS
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	Jährlich
Studiennachweise/ Prüfungsvorleistungen	<ul style="list-style-type: none"> • Aktive und regelmäßige Teilnahme am Seminar • Übungsaufgaben Für den erfolgreichen Studienabschluss sind alle Studiennachweise erforderlich.
Art der studienbegleitenden Prüfung	Referat (ca. 30 Minuten) oder Referat (ca. 15 Minuten) mit Ausarbeitung (ca. 10 Seiten) oder Hausarbeit (ca. 20 Seiten)
Prüfungsanforderungen	In den Prüfungen werden die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen geprüft.
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	Die bestandene Prüfung kann einmal zur Notenverbesserung zum nächstmöglichen Termin wiederholt werden. Es gilt die bessere Modulnote der beiden Versuche.
Modul beschließendes Gremium	FBR 06
Verwendung des Moduls	2FB Geographie



FACHBEREICH MATHEMATIK/INFORMATIK

STUDIENGANGSSPEZIFISCHE PRÜFUNGSORDNUNG

FÜR DEN BACHELORSTUDIENGANG

„ANGEWANDTE SYSTEMWISSENSCHAFT“

Neufassung beschlossen in
Ersatzvornahme des Dekanats des Fachbereichs Mathematik/Informatik am 22.04.2010
befürwortet in der 86. Sitzung der Zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 09.06.2010
genehmigt in der 143. Sitzung des Präsidiums am 28.07.2010
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 11/2010 vom 29.12.2010, S. 2112

geändert in der
218. und 220. Sitzung des Fachbereichsrat des Fachbereichs Mathematik/Informatik am 17.11.2010 und 16.03.2011
befürwortet in der 93. Sitzung der Zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 08.06.2011
genehmigt in der 161. Sitzung des Präsidiums am 07.07.2011
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 05/2011 vom 29.09.2011, S. 796

INHALT:

§ 1	Geltungsbereich	798
§ 2	Zweck der Prüfung	798
§ 3	Hochschulgrad	798
§ 4	Prüfungsausschuss	798
§ 5	Aufbau und Gliederung des Studiums	798
§ 6	Art und Umfang der Bachelorprüfung	800
§ 7	Zulassung zur Bachelorarbeit	800
§ 8	Bachelorarbeit	801
§ 9	Gesamtergebnis der Bachelorprüfung	801
§ 10	In-Kraft-Treten	801

§ 1 Geltungsbereich

¹Für den Bachelorstudiengang „Angewandte Systemwissenschaft“ an der Universität Osnabrück gelten die Bestimmungen der allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Universität Osnabrück in der jeweils geltenden Fassung. ²Diese Ordnung regelt die weiteren Bestimmungen für den Abschluss des Bachelorstudienganges „Angewandte Systemwissenschaft“.

§ 2 Zweck der Prüfung

¹Die Bachelorprüfung bildet einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss. ²Die Anforderungen an diese Prüfung sichern den Standard der Ausbildung im Hinblick auf die Regelstudienzeit sowie auf den Stand der Wissenschaft und die Anforderungen der beruflichen Praxis. ³Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die inhaltlichen und methodischen Grundlagen seiner Fachrichtung erworben hat und außerdem seine Kenntnisse soweit vertieft hat, dass er im Bereich der Angewandten Systemwissenschaft als technisch wissenschaftliche Fachkraft arbeiten kann.

§ 3 Hochschulgrad

Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird der Hochschulgrad „Bachelor of Science (BSc)“ im Studiengang Angewandte Systemwissenschaft verliehen.

§ 4 Prüfungsausschuss

Zuständig ist der Prüfungsausschuss Angewandte Systemwissenschaft des Fachbereichs Mathematik/Informatik.

§ 5 Aufbau und Gliederung des Studiums

- (1) ¹Der Umfang des Bachelorstudiengangs Angewandte Systemwissenschaft beträgt 180 Leistungspunkte (LP) und umfasst einen Pflichtbereich im Umfang von 78 LP; der Pflichtbereich besteht aus Komponenten der Systemwissenschaft (42 LP), der Mathematik (18 LP) und der Informatik (18 LP). ²Der Wahlpflichtbereich umfasst 54 LP. ³Dazu kommen 36 LP aus dem gewählten Anwendungsfach gemäß Absatz 3. ⁴Auf die Bachelorarbeit entfallen 12 LP.

Identifizier	Pflichtbereich Systemwissenschaft	SWS	LP	Dauer Semester	Voraussetzungen	empfohlenes Semester
ASW-101	Einführung in die Systemwissenschaft	4	6	1		1.
ASW-201	Daten und Modelle	4	6	1		2.
ASW-301	Regelbasierte Modelle	4	6	1		3.
ASW-302	Proseminar Systemwissenschaft	2	3	1		3.
ASW-401	Gleichungsbasierte Modelle I	6	9	1		4.
ASW-601	Projekt Systemwissenschaft	6	9	1		4. - 5.
ASW-603	Seminar Systemwissenschaft	2	3	1		6
	gesamt		42			

Identifizier	Pflichtbereich Mathematik	SWS	LP	Dauer Semester	Voraussetzungen	empfohlenes Semester
MATH-301	Mathematik für Anwender I	6	9	1		1.
MATH-302	Mathematik für Anwender II	6	9	1		2.

⁵Werden im Wahlpflichtbereich die genannten Module Mathematik für Anwender I/II (MATH-301, MATH-302) besucht, sind die Grundlagenmodule MATH-101 Algebra sowie MATH-103 Analysis als Wahlpflichtveranstaltungen nicht mehr anrechnungsfähig.

Identifizier	Pflichtbereich Informatik	SWS	LP	Dauer Semester	Voraussetzungen	empfohlenes Semester
INF - INFA	Informatik A – Algorithmen und Datenstrukturen	6	9	1		1.
INF – INFB-01	Informatik B: Objektorientierte Informatik	6	9	1		2.
<i>Summe Pflichtbereich</i>			78			
Anwendungsfach			36			
Identifizier	Wahlpflichtbereich Systemwiss./Math./Inf.					
ASW-	Angew. Systemwissenschaft		18			
ASW-501	Partizipative Modellierung	4	6	1		
ASW-502	Geographische Informationssysteme	4	6	1		
ASW-506	Umweltsystemanalyse	4	6	1		
ASW-605	Systemwissenschaftliches Kolloquium	2	3			
ASW-701	Modellierung für ökologische Risikoanalysen	4	6			
ASW-702	Populations- und individuenbasierte Modelle in der Ökologie	4	6			
MATH-	Mathematik		18			
INF-	Informatik		18			
<i>Summe Wahlpflichtbereich</i>			54			
Bachelorarbeit			12			
Gesamtsumme			180			

(2) Die mit Modulen verknüpften studienbegleitenden Prüfungen gehen nach Wahl des Studierenden in folgendem Umfang in die Endnote ein:

	Endnotenrelevante LP
Pflichtbereich Angewandte Systemwissenschaft	21
Pflichtbereich Mathematik	18
Pflichtbereich Informatik	18
Pflicht-/Wahlpflichtbereich eines Anwendungsfachs	18
Wahlpflichtbereich Angewandte Systemwissenschaft	9
Wahlpflichtbereich Mathematik	9
Wahlpflichtbereich Informatik	9
Summe	102

(3) ¹Folgende Anwendungsfächer sind möglich:

- Biologie,
- Chemie,
- Physik,
- Wirtschaftswissenschaften,
- Sozialwissenschaften,
- Geographie/ Geoinformatik,
- Psychologie.

²Die zu besuchenden Lehrveranstaltungen werden durch die entsprechenden Lehrinheiten festgelegt.

§ 6 Art und Umfang der Bachelorprüfung

- (1) Die Bachelorprüfung besteht aus mit Modulen verbundenen studienbegleitenden Prüfungen im Umfang von wenigstens 102 LP nach § 5 und der Bachelorarbeit und ihrer Präsentation.
- (2) Über die Zulassung und den Umfang von weiteren Modulen für die Anerkennung als studienbegleitende Prüfung im Sinne von Absatz 1 entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss.
- (3) Die inhaltlichen Prüfungsanforderungen sind in § 5 beschrieben.

§ 7 Zulassung zur Bachelorarbeit

- (1) ¹Der Antrag auf Zulassung (Meldung) zur Bachelorarbeit ist schriftlich beim Prüfungsausschuss innerhalb des vom Prüfungsausschuss festzusetzenden Zeitraums zu stellen. ²Meldefristen, die vom Prüfungsausschuss gesetzt sind, können bei Vorliegen triftiger Gründe verlängert oder rückwirkend verlängert werden, insbesondere, wenn es unbillig wäre, die durch den Fristablauf eingetretenen Rechtsfolgen bestehen zu lassen.
- (2) Zur Bachelorarbeit wird zugelassen, wer
 - die Voraussetzungen gemäß § 5 erfüllt,
 - zu Beginn der Bachelorarbeit insgesamt 120 LP einschließlich Anwendungsfach nachweisen kann, und
 - mindestens ein Semester vor dem Antrag auf Zulassung zu der Bachelorarbeit an der Universität Osnabrück für das Bachelorprogramm Angewandte Systemwissenschaft eingeschrieben ist.
- (3) Zur Bachelorarbeit kann auf Antrag zugelassen werden, wer mit Modulen verbundene Studien begleitende Prüfungen gemäß § 5 im Umfang von wenigstens 80% der erforderlichen LP bestanden hat.
- (4) ¹Der Meldung zur Bachelorarbeit sind beizufügen
 - die Nachweise der Studien begleitenden Prüfungen gemäß § 5,
 - eine Erklärung darüber, ob bereits eine Bachelorprüfung oder Teile dieser Prüfung im Studiengang Angewandte Systemwissenschaft oder einem diesem entsprechenden Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule nicht bestanden wurden,
 - Vorschläge für Prüfende,
 - eine Darstellung des Bildungsgangs und
 - ein Lichtbild neueren Datums.

²Ist es nicht möglich, eine nach Satz 1 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.
- (5) ¹Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. ²Die Zulassung wird versagt, wenn
 - die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind,
 - die Unterlagen unvollständig sindoder
 - die Bachelorprüfung im Studiengang Angewandte Systemwissenschaft an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule bereits endgültig nicht bestanden ist.

- (6) Die Bekanntgabe der Zulassung einschließlich der Prüfungstermine und der Versagung der Zulassung erfolgt nach § 41 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG).
- (7) Der Zulassungsantrag kann bis zur Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit zurückgezogen werden.

§ 8 Bachelorarbeit

- (1) ¹Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein definiertes Problem aus dem Bereich der Angewandten Systemwissenschaft unter Anleitung zu bearbeiten und selbstständig darzustellen. ²Thema und Aufgabenstellung der Bachelorarbeit müssen dem Prüfungszweck (§ 2 Absatz 1 Satz 3) entsprechen. ³Die Art der Aufgabe und die Aufgabenstellung müssen mit der Ausgabe des Themas festliegen. ⁴Die Arbeit kann wahlweise in deutscher oder englischer Sprache verfasst werden, eine Zusammenfassung der Arbeit soll in beiden Sprachen enthalten sein.
- (2) ¹Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Bachelorarbeit beträgt drei Monate. ²Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit nach Satz 1 zurückgegeben werden.
- (3) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (4) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß im zuständigen Prüfungsamt abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

§ 9 Gesamtergebnis der Bachelorprüfung

- (1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn die vorgeschriebenen studienbegleitenden Prüfungen gemäß § 5 bestanden sind und die Bachelorarbeit und ihre Präsentation mit mindestens „ausreichend“ bewertet ist.
- (2) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der Noten für die Bachelorarbeit und der studienbegleitenden Prüfungen, gewichtet mit den nach § 5 dieser Prüfungsordnung festgelegten Leistungspunkten.
- (3) Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn eine studienbegleitende Prüfung oder die Bachelorarbeit mit „nicht bestanden“ bewertet ist oder als mit „nicht bestanden“ bewertet gilt und eine Wiederholungsmöglichkeit nicht mehr besteht.

§ 10 In-Kraft-Treten

¹Diese Prüfungsordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch das Präsidium der Universität Osnabrück am Tag nach ihrer Veröffentlichung in einem Amtlichen Mitteilungsorgan der Universität Osnabrück in Kraft. ²Mit dem Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung tritt die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Angewandte Systemwissenschaft der Universität Osnabrück in der Fassung vom 29.12.2010 außer Kraft.

Fachspezifischer Teil zur studiengangsspezifischen Prüfungsordnung für den 2-Fächer-Bachelorstudiengang

UMWELTSYSTEMWISSENSCHAFT

Das Dekanat des Fachbereichs Mathematik/ Informatik hat am 22.04.2010 in Ersatzvornahme den folgenden fachspezifischen Teil zur studiengangsspezifischen Prüfungsordnung für den 2-Fächer-Bachelorstudiengang vom 27.10.2009 (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück Nr. 10/2009, S. 961-968) beschlossen, der in der 86. Sitzung der Zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 09.06.2010 befürwortet und in der 143. Sitzung des Präsidiums am 28.07.2010 genehmigt wurde (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück Nr. 11/2010, S. 2124). Geändert in der 218. und 220. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Mathematik/Informatik am 17.11.2010 und 16.03.2011, befürwortet in der 93. Sitzung der Zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 08.06.2011, genehmigt in der 161. Sitzung des Präsidiums am 07.07.2011 (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück Nr. 05/2011, S. 802).

§ 1 Prüfungsausschuss

Zuständig ist der Prüfungsausschuss Angewandte Systemwissenschaft des Fachbereichs Mathematik/ Informatik.

§ 2 Aufbau des Studiums

„Umweltsystemwissenschaft“ kann nur als Kernfach studiert werden.

§ 3 Umweltsystemwissenschaft als Kernfach

- (1) ¹Das Studium der Umweltsystemwissenschaft als Kernfach (Allgemeiner Teil § 3 Absatz 4) erfordert den Nachweis von Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von 63 Leistungspunkten (LP). ²Es umfasst einen Pflichtbereich im Umfang von 48 LP sowie einen Wahlpflichtbereich mit Lehrveranstaltungen im Umfang von 15 LP. ³Es besteht die Möglichkeit, eine Bachelorarbeit anzufertigen und zu präsentieren im Umfang von 12 LP. ¹Die zu erbringenden studienbegleitenden Leistungen, Prüfungsleistungen und ggf. Studiennachweise ergeben sich aus der Modulbeschreibung im Modulkatalog.

Identifizier	Pflichtbereich	SWS	LP	Dauer Semester	Voraussetzungen	empfohlenes Semester
ASW-101	Einführung in die Systemwissenschaft	4	6	1		1.
INF- INFA	Informatik A: Algorithmen und Datenstrukturen*	6	9	1		1.
ASW-201	Daten und Modelle	4	6	1		2.
ASW-301	Regelbasierte Modelle	4	6	1		3.
ASW-302	Proseminar Systemwissenschaft	2	3	1		3. oder 5.
MATH-301	Mathematik für Anwender I*	6	9	1		1. oder 3.
ASW-401	Gleichungsbasierte Modelle I	6	9	1		4.
	<i>Summe Pflichtbereich</i>	32	48			

	Wahlpflichtbereich	SWS	LP			
	Wahlpflichtveranstaltungen der Systemwissenschaft im Umfang von 15 LP					3. – 6.
ASW-501	Partizipative Modellierung	4	6	1		
ASW-502	Geographische Informationssysteme	4	6	1		
ASW-506	Umweltsystemanalyse	4	6	1		
ASW-601	Projekt Systemwissenschaft	6	9	1		
ASW-605	Systemwissenschaftliches Kolloquium	2	3			
ASW-701	Modellierung für ökologische Risikoanalysen	4	6			
ASW-702	Populations- und individuenbasierte Modelle in der Ökologie	4	6			
	<i>Summe Wahlpflichtbereich</i>	<i>10</i>	<i>15</i>			
	<i>Summe Pflicht- und Wahlpflichtbereich</i>		<i>63</i>			

* Studierende, die Mathematik für Anwender I oder Informatik A im Rahmen ihres anderen Kernfaches bereits absolviert haben, wählen stattdessen andere Module aus dem Wahlpflichtbereich Systemwissenschaft/ Mathematik/ Informatik im entsprechenden Umfang von LP.

- (2) Zur Bachelorarbeit kann zugelassen werden, wer den Nachweis des erfolgreichen Abschlusses aller Pflichtmodule erbringt.

§ 4 Schlüsselkompetenzen

- (1) Modell „4 Schritte“

Identifizier	Schlüsselkompetenzen	SWS	LP	Dauer Semester	Voraussetzungen	empfohlenes Semester
ASW-901	Orientierungsveranstaltung	2	2	1		1.
ASW-902	Methodengrundlagen	2	2	1		1. – 2.
ASW-903	Anwendung in Fachveranstaltungen	2	2	1		3. – 4.
ASW-904	Projektarbeit bzw. Tutorentätigkeit	4	4	1-2		5. – 6.
	Weitere Angebote der Koordinierungsstelle Professionalisierung	4	4	1-2		3. - 6.
	<i>Summe Schlüsselkompetenzen</i>		<i>14</i>			

- (2) Die oder der Lehrende entscheidet spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung verbindlich, welche Schlüsselkompetenz(en) in ihrer oder seiner Lehrveranstaltung erworben werden können, in welchem Umfang dieses möglich ist und ggf. ob und in welcher Form eine benotete Prüfungsleistung zum Erwerb von Schlüsselkompetenzen erbracht werden muss.

§ 5 Fachliche Vertiefung

- (1) Studierende, die sich auf den Masterstudiengang "Umweltsysteme und Ressourcenmanagement" oder einen anderen fachwissenschaftlichen Masterstudiengang orientieren, der vertiefte systemwissenschaftliche Kenntnisse voraussetzt, können bis zu 14 Leistungspunkte zusätzlich für das Fach Umweltsystemwissenschaft erwerben.

Identifizier	Fachwissenschaftliche Vertiefung	SWS	LP	Dauer Semester	Voraussetzungen	empfohlenes Semester
ASW-	Auswahl fachwissenschaftliche Vertiefung, z.B.		Max. 14 LP			
MATH-302	Mathematik für Anwender II*	6	9	1		2. – 4.
INF- INFB-01	Informatik B: Objektorientierte Informatik	6	9	1		2. – 4.
	Wahlpflichtveranstaltungen Systemwissenschaft**	4	6	1		5. - 6.
ASW-501	Partizipative Modellierung	4	6	1		
ASW-502	Geographische Informationssysteme	4	6	1		
ASW-506	Umweltsystemanalyse	4	6	1		
ASW-601	Projekt Systemwissenschaft	6	9	1		
ASW-605	Systemwissenschaftliches Kolloquium	2	3			
ASW-701	Modellierung für ökologische Risikoanalysen	4	6			
ASW-702	Populations- und Individuenbasierte Modelle in der Ökologie	4	6			

* Studierende, die Mathematik für Anwender II (MATH-302) und/oder Informatik B (INF-INFB) im Rahmen ihres anderen Kernfaches bereits absolviert haben, wählen stattdessen andere Module aus dem Wahlpflichtbereich Systemwissenschaft/ Mathematik/ Informatik im entsprechenden Umfang von LP.

** Module der Systemwissenschaft, die bereits für den Wahlpflichtbereich Systemwissenschaft gemäß § 3 studiert wurden, können hier nicht mehr gewählt werden.

- (2) Studierende sollten sich bei der Auswahl der wählbaren Module an den Zugangsvoraussetzungen des angestrebten Master-Studiengangs orientieren und die Auswahl mit den Fachstudienberatern abstimmen.

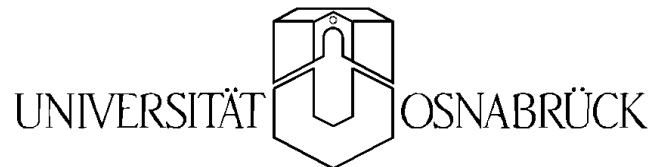
§ 6 Außerschulisch-fachbezogenes Praktikum

- (1) Im Fach Umweltsystemwissenschaft besteht die Möglichkeit der Anerkennung eines oder mehrerer außerschulisch-fachbezogener Praktika gemäß § 4 Absatz 6 der studiengangsspezifischen Prüfungsordnung für den 2-Fächer-Bachelor-Studiengang.
- (2) ¹Die Anerkennung des Praktikums setzt voraus, dass folgende Anforderungen erfüllt sind: ²Im Praktikum soll der oder die Studierende typische Anwendungsmöglichkeiten von Umweltsystemwissenschaft in Wirtschaft, Verwaltung, Erwachsenenbildung u.ä. kennen lernen sowie Einblicke in das fachliche Anforderungsprofil von Berufstätigen in Umweltsystemwissenschaft bezogenen Berufen erhalten.
- (3) ¹Ein Praktikum umfasst in der Regel 210 Stunden und wird in der Regel mit sieben LP bestätigt. ²Die Praktika können insgesamt mit max. 14 LP bestätigt werden. ³Die Studierenden können das außerschulische fachbezogene Praktikum zu einem beliebigen Zeitpunkt zwischen dem ersten und dem sechsten Semester absolvieren.
- (4) ¹Die oder der Studierende soll vor Aufnahme des Praktikums der oder dem Praktikumsbeauftragten das geplante Praktikum darlegen. ²Auf der Grundlage dieser Darlegung entscheidet die oder der Praktikumsbeauftragte, ob das geplante Praktikum grundsätzlich die Voraussetzungen für die Anerkennung gemäß Absatz 2 erfüllt.
- (5) Die Ableistung des Praktikums ist von der entsprechenden Einrichtung bzw. dem Träger schriftlich zu bestätigen.
- (6) Die oder der Studierende hat einen Praktikumsbericht anzufertigen und diesen der oder dem Praktikumsbeauftragten vorzulegen.

- (7) ¹Die oder der Praktikumsbeauftragte und in Zweifelsfällen der Prüfungsausschuss (§ 1) entscheiden über die Anerkennung des allgemeinen Betriebs- und Sozialpraktikums und/ oder über die Anerkennung des auf das gewählte Studienfach bezogenen Praktikums in einem einschlägigen Berufsfeld auf der Grundlage des Zeugnisses des Praktikumsgebers sowie des Praktikumsberichts sowie über die Anerkennungen von Praktikumsäquivalenzen (z.B. Berufsausbildung, Berufstätigkeit). ²Im Falle der Anerkennung stellen diese ein entsprechendes Zertifikat aus.
- (8) Das Praktikum wird nicht benotet.

§ 7 In-Kraft-Treten

Dieser fachspezifische Teil tritt nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsorgan der Universität Osnabrück in Kraft.



FACHBEREICH MATHEMATIK/INFORMATIK

MODULBESCHREIBUNGEN

FÜR DIE LEHREINHEIT „SYSTEMWISSENSCHAFT“

befürwortet

in der 117. Sitzung der Studienkommission des Fachbereiches Mathematik/Informatik am 21.04.2010
beschlossen per Ersatzvornahme des Dekanats des Fachbereiches Mathematik/Informatik am 22.04.2010
befürwortet in der 86. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 09.06.2010
genehmigt in der 143. Sitzung des Präsidiums am 28.07.2010
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 11/2010 vom 29.12.2010, S. 2128

geändert

in der 218. und 220. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereiches Mathematik/Informatik am 17.11.2010 und
16.03.2011
befürwortet in der 93. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 08.06.2011
genehmigt in der 161. Sitzung des Präsidiums am 07.07.2011
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 05/2011 vom 29.09.2011, S. 806

Modulübersicht Lehreinheit Systemwissenschaft

ASW-101: Einführung in die Systemwissenschaft (BSc)	808
ASW-201: Daten und Modelle (BSc).....	809
ASW-301: Regelbasierte Modelle (BSc)	809
ASW-302: Proseminar Systemwissenschaft (BSc).....	810
ASW-401: Gleichungsbasierte Modelle I (BSc).....	811
ASW-501: Partizipative Modellierung (BSc).....	812
ASW-502: Geographische Informationssysteme (BSc)	812
ASW-503: Gleichungsbasierte Modelle II, Nichtlineare Dynamik (MSc).....	813
ASW-504: Actor and Stakeholder Analysis (MSc)	814
ASW-505: Adaptive Resources Management (MSc)	815
ASW-506: Umweltsystemanalyse (BSc)	816
ASW-507: Umweltrisikoinalyse (MSc).....	817
ASW-508: GIS-Modell-Integration (MSc)	818
ASW-509: Integrierte Modellierung (MSc).....	818
ASW-510: Nachhaltigkeit (MSc).....	819
ASW-511: Umweltchemie und Umweltanalytik (MSc)	820
ASW-512: Umweltchemie (MSc).....	821
ASW-513: Umweltanalytik (MSc)	822
ASW-514: Umweltökonomie (MSc).....	823
ASW-515: Hauptseminar Systemwissenschaft (MSc)	824
ASW-601: Projekt Systemwissenschaft (BSc)	824
ASW-602: Projekt Systemwissenschaft (MSc).....	825
ASW-603: Seminar Systemwissenschaft (BSc).....	826
ASW-604: Forschungsseminar Systemwissenschaft (MSc)	827
ASW-605: Systemwissenschaftliches Kolloquium (BSc, MSc)	827
ASW-701: Modellierung für ökologische Risikoanalysen (BSc, MSc)	828
ASW-702: Populations- und individuenbasierte Modelle in der Ökologie (BSc, MSc).....	829
ASW-801: Advanced Techniques in Systems Science (BSc, MSc).....	830
ASW-802: Advanced Techniques in Systems Science II (BSc, MSc).....	830
ASW-901: Orientierung (4 Schritte+, 2-FB).....	831
ASW-902: Methoden/Grundlagen (4 Schritte+, 2-FB).....	832
ASW-903: Anwendung in Fachveranstaltungen (4 Schritte+, 2-FB).....	832
ASW-904: Projektarbeit/Tutorentätigkeit (4 Schritte+, 2-FB)	833

ASW-101: Einführung in die Systemwissenschaft (BSc)

Identifizier	<i>ASW-101</i>
Modultitel	Einführung in die Systemwissenschaft (BSc)
Englischer Modultitel	Introduction to Systems Science (BSc)
Modulbeauftragter	Matthies
Qualifikationsziele	<p>Systemwissenschaftliche Grundbegriffe und Methoden werden an Beispielen aus den Anwendungsfächern einführend erarbeitet. In den Übungen werden eigene Modelle mittels Simulationssoftware entwickelt und analysiert.</p> <p>Sozialkompetenzen: Kooperationsfähigkeit, Beratungskompetenz, Selbstkompetenzen: Zeitmanagement, Kreativität, Präzision, Frustrationsbewältigung, Methodenkompetenz: Lernstrategien, Medienfertigkeiten, Forschungsfähigkeiten, Projektmanagement.</p>
Inhalte	<p>Es werden folgende Themen einführend behandelt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Systeme in verschiedenen Disziplinen, Geschichtliches - Grundbegriffe der Systemwissenschaft - Modellbildung: Wortmodell, Rückkopplungen, Wirkungsgraph - Zustandsraum, Zustandsgrößen, Flüsse, Parameter - Wachstumsgleichungen - Simulations- und Flussdiagramm - Programmieren mit Simulationssoftware - Simulation, Verhaltensanalyse, Phasendiagramm - Modellanalyse und –bewertung, Stabilität, Unsicherheit, Sensitivität - Zelluläre Automaten - Diskrete Modelle - Modellvergleich und –beurteilung
Modulkomponenten mit Angabe der LP	<p>1. Komponente Vorlesung (3 LP)</p> <p>2. Komponente Übung (3 LP)</p>
LP des Moduls	6 LP
SWS des Moduls	4 SWS
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	Jedes Wintersemester
Studiennachweise/ Prüfungsvorleistungen	
Art der studienbegleitenden Prüfung	Klausur (90-120min) oder mündliche Prüfung (i. d. R. 30min)
Prüfungsanforderungen	Fundierte Kenntnisse über die Inhalte der Vorlesung
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	Erreicht werden müssen 50% der maximal erreichbaren Punkte
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	Bei Prüfung zum frühest möglichen Termin wird die Möglichkeit der Notenverbesserung am frühest möglichen Wiederholungstermin gewährt.
Modul beschließendes Gremium	FBR 06
Verwendung des Moduls	<p>BSc Angewandte Systemwissenschaft (P)</p> <p>2FB Umweltsystemwissenschaft (P)</p> <p>BSc Geoinformatik</p> <p>BSc Mathematik</p> <p>BSc Informatik</p>

ASW-201: Daten und Modelle (BSc)

Identifizier	ASW-201
Modultitel	Daten und Modelle (BSc)
Englischer Modultitel	Data and Models (BSc)
Modulbeauftragter	Fries
Qualifikationsziele	Fachkompetenz: Vertiefung systemwissenschaftlicher Methoden mit besonderem Schwerpunkt auf Daten bei der naturwissenschaftlichen Modellierung, Kenntnisse statistischer Methoden zur Datenanalyse Methodenkompetenz: Anwendung eines systemanalytischen Ansatzes, Datenrecherche und Erhebung, Beurteilung von Quellen und Datenqualität, Anwendung statistischer Methoden, Lernstrategien, Sozialkompetenzen: Kooperationsfähigkeit, Beratungskompetenz, Kommunikationsfähigkeit Selbstkompetenzen: Zeitmanagement, Kreativität, Präzision, Frustrationsbewältigung
Inhalte	Behandelt werden Modelle des Wasser- und Nährstoffhaushalts, Schadstoffausbreitung, Multimedia-Modellierung, Möglichkeiten der Datenerfassung, Methoden zur Auswertung von Daten und Versuchsreihen, verschiedene Arten von Unsicherheiten bei der Modellerstellung und -anwendung, Modellvalidierung mittels Daten, kritischer Umgang mit Modellen und Modellergebnissen
Modulkomponenten mit Angabe der LP	1. Komponente Vorlesung (3 LP) 2. Komponente Übung (3 LP)
LP des Moduls	6 LP
SWS des Moduls	4 SWS
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	Jedes Sommersemester
Studiennachweise/ Prüfungsvorleistungen	
Art der studienbegleitenden Prüfung	Klausur (90-120min) oder mündliche Prüfung (i. d. R. 30min)
Prüfungsanforderungen	Fundierte Kenntnisse über die Inhalte der Vorlesung
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	Erreicht werden müssen 50% der maximal erreichbaren Punkte.
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	Bei Prüfung zum frühest möglichen Termin wird die Möglichkeit der Notenverbesserung am frühest möglichen Wiederholungstermin gewährt.
Modul beschließendes Gremium	FBR 06
Verwendung des Moduls	BSc Angewandte Systemwissenschaft (P) 2FB Umweltsystemwissenschaft (P) BSc Geoinformatik BSc Mathematik BSc Informatik

ASW-301: Regelbasierte Modelle (BSc)

Identifizier	ASW-301
Modultitel	Regelbasierte Modelle (BSc)
Englischer Modultitel	Rule-based models (BSc)
Modulbeauftragter	Pahl-Wostl
Qualifikationsziele	Vertiefung systemwissenschaftlicher Methoden mit besonderem Schwerpunkt auf Daten bei der sozial- und wirtschaftswissenschaftlichen Modellierung. Sozialkompetenzen: Kooperationsfähigkeit, Beratungskompetenz, Selbstkompetenzen: Zeitmanagement, Kreativität, Präzision, Frustrationsbewältigung Methodenkompetenz: Lernstrategien, Medienfertigkeiten, Forschungsfähigkeiten, Projektmanagement.

Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> • Eigenschaften von komplex adaptiven Systemen • Modellierungstechniken für regelbasierte Systeme • Zelluläre Automaten • Agentenbasierte Modelle • Grundlegende Modellierungstechniken wie Bewegung im Raum, Kommunikation, Lernen
Modulkomponenten mit Angabe der LP	1. Komponente Vorlesung (3 LP) 2. Komponente Übung (3 LP)
LP des Moduls	6 LP
SWS des Moduls	4 SWS
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	Jedes Wintersemester
Studiennachweise/ Prüfungsvorleistungen	Projekt mit Referat oder schriftlicher Ausarbeitung
Art der studienbegleitenden Prüfung	Klausur (90-120min) oder mündliche Prüfung (i. d. R. 30min)
Prüfungsanforderungen	Fundierte Kenntnisse über die Inhalte der Vorlesung und erfolgreiche Teilnahme am Übungsprojekt
Berechnung der Modulnote	Gewichtung 40% Projekt und 60% Klausur oder mündliche Prüfung
Bestehensregelung für dieses Modul	Erreicht werden müssen 50% der maximal erreichbaren Punkte.
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	Bei Prüfung zum frühest möglichen Termin wird die Möglichkeit der Notenverbesserung am frühest möglichen Wiederholungstermin gewährt.
Modul beschließendes Gremium	FBR 06
Verwendung des Moduls	BSc Angewandte Systemwissenschaft (P) 2FB Umweltsystemwissenschaft (P) BSc Geoinformatik BSc Mathematik BSc Informatik

ASW-302: Proseminar Systemwissenschaft (BSc)

Identifizier	ASW-302
Modultitel	Proseminar Systemwissenschaft (BSc)
Englischer Modultitel	Undergraduate Seminar Systems Science (BSc)
Modulbeauftragter	Lehreinheit Angewandte Systemwissenschaft
Qualifikationsziele	Eigenständige Bearbeitung elementarer Themen und verschiedener Anwendungsbereiche mit systemwissenschaftlicher Methodik. Sozialkompetenzen: Kooperationsfähigkeit, Beratungskompetenz, Selbstkompetenzen: Zeitmanagement, Kreativität, Präzision, Frustrationsbewältigung Methodenkompetenz: Lernstrategien, Medienfertigkeiten, Forschungsfähigkeiten, Projektmanagement.
Inhalte	Das Proseminar behandelt ergänzend zu den Pflichtvorlesungen spezielle elementare Themen, die auf die Pflichtmodule aufbauen.
Modulkomponenten mit Angabe der LP	1 Komponente Seminar (3 LP)
LP des Moduls	3 LP
SWS des Moduls	2 SWS
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	Jedes Wintersemester
Studiennachweise/ Prüfungsvorleistungen	Besuch von mindestens 80% der Veranstaltungen
Art der studienbegleitenden Prüfung	Hausarbeit und Referat (45min)

Prüfungsanforderungen	Kenntnisse der Gegenstände des Proseminars,
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	Bei Prüfung zum frühest möglichen Termin wird die Möglichkeit der Notenverbesserung am frühest möglichen Wiederholungstermin gewährt.
Modul beschließendes Gremium	FBR 06
Verwendung des Moduls	BSc Angewandte Systemwissenschaft (P) 2FB Umweltsystemwissenschaft (P) BSc Geoinformatik BSc Mathematik BSc Informatik

ASW-401: Gleichungsbasierte Modelle I (BSc)

Identifizier	<i>ASW-401</i>
Modultitel	Gleichungsbasierte Modelle I (BSc)
Englischer Modultitel	Equation-based Models I (BSc)
Modulbeauftragter	Malchow
Qualifikationsziele	Vertiefung mathematischer Fähigkeiten und Kenntnisse komplexer Systeme. Sozialkompetenzen: Kooperationsfähigkeit, Beratungskompetenz, Selbstkompetenzen: Zeitmanagement, Kreativität, Präzision, Frustrationsbewältigung Methodenkompetenz: Lernstrategien, Medienfertigkeiten, Forschungsfähigkeiten, Projektmanagement.
Inhalte	Gewöhnliche Differentialgleichungen: Analyse des Verhaltens von Modellen ein- und mehrdimensionaler linearer und nichtlinearer Systeme (stationäre Lösungen, Stabilität); Diskrete und kontinuierliche Modelle (iterierte Abbildungen, gekoppelte Abbildungsgitter, Anwendungen auf einfache chemische, biologische, ökologische und ökonomische Systeme; Modellprogrammierung, Simulation; Rechnerübungen.
Modulkomponenten mit Angabe der LP	1. Komponente Vorlesung (6 LP) 2. Komponente Übung (3 LP)
LP des Moduls	9 LP
SWS des Moduls	6 SWS
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	Jedes Sommersemester
Studiennachweise/ Prüfungsvorleistungen	
Art der studienbegleitenden Prüfung	Klausur (90-120min) oder mündliche Prüfung (i. d. R. 30min)
Prüfungsanforderungen	Fundierte Kenntnisse über die Inhalte der Vorlesung
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	Erreicht werden müssen 50% der maximal erreichbaren Punkte.
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	Bei Prüfung zum frühest möglichen Termin wird die Möglichkeit der Notenverbesserung am frühest möglichen Wiederholungstermin gewährt.
Modul beschließendes Gremium	FBR 06
Verwendung des Moduls	BSc Angewandte Systemwissenschaft (P) 2FB Umweltsystemwissenschaft (P) BSc Geoinformatik BSc Mathematik BSc Informatik

ASW-501: Partizipative Modellierung (BSc)

Identifizier	<i>ASW-501</i>
Modultitel	Partizipative Modellierung (BSc)
Englischer Modultitel	Participative Modelling (BSc)
Modulbeauftragter	Pahl-Wostl
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> • Rolle von Modellen in Lern- und Entscheidungsprozessen in komplexen Systemen mit Beispielen aus Business und Umweltmanagement • Rolle von partizipativen Prozessen im Management von natürlichen Ressourcen • Einführung in Techniken der Partizipativen Modellbildung (Theorien, Beispiele, Techniken - System Dynamics, Agent Based Modelling, Mental Models, Fuzzy Cognitive Maps, Bayesian Networks etc) • Einführung in Techniken der Wissenserhebung mit praktischen Beispielen • Entwicklung eines qualitativen Modells im Rahmen eines eigenen Projekts
Inhalte	
Modulkomponenten mit Angabe der LP	1 Komponente Vorlesung und Projektarbeit (6 LP)
LP des Moduls	6 LP
SWS des Moduls	4 SWS
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	Zweijährlich im Wintersemester
Studiennachweise/ Prüfungsvorleistungen	
Art der studienbegleitenden Prüfung	Referat und Hausarbeit
Prüfungsanforderungen	Fundierte Kenntnisse der Inhalte der Vorlesung
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	Bei Prüfung zum frühest möglichen Termin wird die Möglichkeit der Notenverbesserung am frühest möglichen Wiederholungstermin gewährt.
Modul beschließendes Gremium	FBR 06
Verwendung des Moduls	BSc Angewandte Systemwissenschaft 2FB Umweltsystemwissenschaft BSc Geoinformatik BSc Mathematik BSc Informatik

ASW-502: Geographische Informationssysteme (BSc)

Identifizier	<i>ASW-502</i>
Modultitel	Geographische Informationssysteme (BSc)
Englischer Modultitel	Geographic Information Systems (BSc)
Modulbeauftragter	Berlekamp
Qualifikationsziele	<p>Mit Blick auf systemwissenschaftlich relevante Fragestellungen werden geoinformatische Methoden und Strukturen erarbeitet. In Übungen werden die erlernten Methoden an praktischen Beispielen angewendet.</p> <p>Sozialkompetenzen: Kooperationsfähigkeit, Beratungskompetenz, Selbstkompetenzen: Zeitmanagement, Kreativität, Präzision, Frustrationsbewältigung</p> <p>Methodenkompetenz: Lernstrategien, Medienfertigkeiten, Forschungsfähigkeiten, Projektmanagement.</p>

Inhalte	Schwerpunkt der Veranstaltung sind spezifische Datenstrukturen und Methoden von GIS, wie sie für Umweltfragestellungen, v.a. im Bereich der hydrologischen Modellierung, benötigt werden. Aufbauend auf Grundfunktionalitäten bei der Bearbeitung von Raster- und Vektordaten werden Triangular Irregular Networks (TINs) und Netzwerk-Datenmodelle vorgestellt. An Methoden werden Verfahren zur Netzwerkanalyse, Interpolationsverfahren sowie Verfahren zur hydrologischen Analyse von digitalen Geländemodellen vermittelt. In den Übungen wird an ausgewählten Beispielen die Umsetzung der Konzepte und Methoden mit GIS-Software erarbeitet.
Modulkomponenten mit Angabe der LP	1. Komponente Vorlesung (3 LP) 2. Komponente Übung (3 LP)
LP des Moduls	6 LP
SWS des Moduls	4 SWS
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	jährlich im Sommersemester
Studiennachweise/ Prüfungsvorleistungen	
Art der studienbegleitenden Prüfung	Ausarbeitung der Übungsaufgaben sowie Klausur (90-120min) oder mündliche Prüfung (i. d. R. 30min)
Prüfungsanforderungen	Fundierte Kenntnisse der Inhalte der Vorlesung
Berechnung der Modulnote	Wichtung Übungsaufgaben 40%, Klausur oder mündliche Prüfung 60%
Bestehensregelung für dieses Modul	Erreicht werden müssen 50% der maximal erreichbaren Punkte.
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	Bei Prüfung zum frühest möglichen Termin wird die Möglichkeit der Notenverbesserung am frühest möglichen Wiederholungstermin gewährt.
Modul beschließendes Gremium	FBR 06
Verwendung des Moduls	BSc Angewandte Systemwissenschaft 2FB Umweltsystemwissenschaft BSc Geoinformatik BSc Mathematik BSc Informatik

ASW-503: Gleichungsbasierte Modelle II, Nichtlineare Dynamik (MSc)

Identifizier	<i>ASW-503</i>
Modultitel	Gleichungsbasierte Modelle II, Nichtlineare Dynamik (MSc)
Englischer Modultitel	Equation-based Models II, Nonlinear Dynamics (MSc)
Modulbeauftragter	Malchow
Qualifikationsziele	Weitere Vertiefung mathematischer Fähigkeiten und Kenntnisse komplexer Systeme. Sozialkompetenzen: Kooperationsfähigkeit, Beratungskompetenz, Selbstkompetenzen: Zeitmanagement, Kreativität, Präzision, Frustrationsbewältigung Methodenkompetenz: Lernstrategien, Medienfertigkeiten, Forschungsfähigkeiten, Projektmanagement.
Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> • Modellierung raumzeitlicher Prozesse mit partiellen Differentialgleichungen • Raumzeitliche Strukturbildung in natürlichen Systemen • Deterministische und stochastische Standardmodelle (Schlögl, Brüsselator, Oregonator, etc.) • Wachstum, Wechselwirkungen und Bewegung – Strukturen in Reaktions-Diffusions-Advektionssystemen
Modulkomponenten mit Angabe der LP	1. Komponente Vorlesung (3 LP) 2. Komponente Übung (3 LP)
LP des Moduls	6 LP

SWS des Moduls	4 SWS
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	Jedes Wintersemester
Studiennachweise/ Prüfungsvorleistungen	Besuch von mindestens 80% der Übungen und Vortragsveranstaltungen
Art der studienbegleitenden Prüfung	Referat (30min)
Prüfungsanforderungen	Fundierte Kenntnisse der Inhalte der Vorlesung,
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	Bei Prüfung zum frühest möglichen Termin wird die Möglichkeit der Notenverbesserung am frühest möglichen Wiederholungstermin gewährt.
Modul beschließendes Gremium	FBR 06
Verwendung des Moduls	MSc Umweltsysteme und Ressourcenmanagement

ASW-504: Actor and Stakeholder Analysis (MSc)

Identifizier	<i>ASW-504</i>
Modultitel	Actor and Stakeholder Analysis (MSc)
Englischer Modultitel	
Modulbeauftragter	Pahl-Wostl
Qualifikationsziele	Grundkenntnisse für das Verständnis der aktorsbasierten Analyse und Modellierung im Ressourcenmanagement werden vermittelt. In Übungen werden die erlernten Methoden in praxis-relevanten Beispielen angewendet. Sozialkompetenzen: Kooperationsfähigkeit, Beratungskompetenz. Selbstkompetenzen: Zeitmanagement, Lernstrategien. Methodenkompetenz: Formalisierung von Fragestellungen, Erarbeiten von Lösungsansätzen, Medienfertigkeiten, Projektmanagement.
Inhalte	Human actors, their interests, beliefs and interactions play a crucial role in environmental decision-making. This course offers a structured approach to addressing the following questions: Who are the relevant actors? In what way are they involved in complex socio/ environmental problems? How will they affect decision-making? Focusing on empirical, project-oriented aspects of actor-based analysis, this course also provides links to social and political theory. Examples include decision making in international, European, national and local settings. Practical exercises include the use of software tools for actor and network analysis.
Modulkomponenten mit Angabe der LP	1. Komponente Vorlesung (3 LP) 2. Komponente Übung (3 LP)
LP des Moduls	6 LP
SWS des Moduls	4 SWS
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	
Studiennachweise/ Prüfungsvorleistungen	
Art der studienbegleitenden Prüfung	3 schriftliche Tests
Prüfungsanforderungen	Fundierte Kenntnisse der Lehrinhalte, Bestehen von mind. 50% der Übungsaufgaben
Berechnung der Modulnote	Mittelwert der Tests
Bestehensregelung für dieses Modul	
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	Bei Prüfung zum frühest möglichen Termin wird die Möglichkeit der Notenverbesserung am frühest möglichen Wiederholungstermin gewährt.

Modul beschließendes Gremium	FBR 06
Verwendung des Moduls	MSc Umweltsysteme und Ressourcenmanagement

ASW-505: Adaptive Resources Management (MSc)

Identifizier	<i>ASW-505</i>
Modultitel	Adaptive Resources Management (MSc)
Englischer Modultitel	
Modulbeauftragter	Pahl-Wostl
Qualifikationsziele	Kenntnisse für das Verständnis des adaptiven Ressourcenmanagements werden vermittelt. In Übungen werden die erlernten Methoden in praxis-relevanten Beispielen angewendet. Sozialkompetenzen: Kooperationsfähigkeit, Beratungskompetenz. Selbstkompetenzen: Zeitmanagement, Lernstrategien. Methodenkompetenz: Formalisierung von Fragestellungen, Erarbeiten von Lösungsansätzen, Medienfertigkeiten, Projektmanagement.
Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> • Overview of concepts of management and control, importance of complexity and uncertainties • Management as learning processes • Factors that determine the adaptive capacity of human-technology-environment systems • Introduction to methodology to analyse, implement and sustain adaptive management regimes in resource management • Case studies from projects on adaptive resources management (guest lecturers and literature).
Modulkomponenten mit Angabe der LP	1 Komponente Seminar (6 LP)
LP des Moduls	6 LP
SWS des Moduls	4 SWS
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	Jedes Sommersemester
Studiennachweise/ Prüfungsvorleistungen	
Art der studienbegleitenden Prüfung	Referat
Prüfungsanforderungen	
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	Bei Prüfung zum frühest möglichen Termin wird die Möglichkeit der Notenverbesserung am frühest möglichen Wiederholungstermin gewährt.
Modul beschließendes Gremium	FBR 06
Verwendung des Moduls	MSc Umweltsysteme und Ressourcenmanagement

ASW-506: Umweltsystemanalyse (BSc)

Identifizier	ASW-506
Modultitel	Umweltsystemanalyse (BSc)
Englischer Modultitel	Environmental Systems Analysis (BSc)
Modulbeauftragter	Matthies, Klasmeier
Qualifikationsziele	Theoretische Grundkenntnisse für das Verständnis des Umweltverhaltens von Chemikalien sowie Methoden zu dessen Modellierung werden vermittelt. In Übungen werden die erlernten Methoden in praxisrelevanten Beispielen angewendet. Sozialkompetenzen: Kooperationsfähigkeit, Beratungskompetenz. Selbstkompetenzen: Zeitmanagement, Lernstrategien. Methodenkompetenz: Formalisierung von Fragestellungen, Erarbeiten von Lösungsansätzen, Medienfertigkeiten, Projektmanagement.
Inhalte	Modellierung des Umweltverhaltens von Schadstoffen mit besonderem Schwerpunkt auf prozessbasierten, mathematischen Modellierungsansätzen. Behandelt werden die theoretischen Grundlagen der wichtigsten Transport, Austausch- und Verlagerungsprozesse sowie von abiotischen und biotischen Abbauprozessen. Erläutert werden Modelle zur Schadstoffausbreitung sowie verschiedene Multimedia-Modelle. Zusätzlich wird auf die Auswirkung von Unsicherheiten und Variabilitäten von Modellparametern auf das Modellergebnis eingegangen.
Modulkomponenten mit Angabe der LP	1. Komponente Vorlesung (3 LP) 2. Komponente Übung (3 LP)
LP des Moduls	6 LP
SWS des Moduls	4 SWS
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	jährlich im Wintersemester
Studiennachweise/ Prüfungsvorleistungen	
Art der Studien begleitenden Prüfung	<i>Vorlesung</i> : Klausur (120min) oder mündliche Prüfung (30min) <i>Übung</i> : bis zu zwei Tests (30-45min)
Prüfungsanforderungen	Fundierte Kenntnisse der Inhalte der Vorlesung und der Übung
Berechnung der Modulnote	gewichtete Note aus den beiden Komponenten: 2/3 Vorlesung (Klausur), 1/3 Übung (Tests)
Bestehensregelung für dieses Modul	
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	Bei Prüfung zum frühest möglichen Termin wird die Möglichkeit der Notenverbesserung am frühest möglichen Wiederholungstermin gewährt.
Modul beschließendes Gremium	FBR 06
Verwendung des Moduls	BSc Angewandte Systemwissenschaft 2FB Umweltsystemwissenschaft BSc Geoinformatik BSc Mathematik BSc Informatik Modul auch geeignet und empfohlen für MSc Umweltsysteme und Ressourcenmanagement

ASW-507: Umweltrisikoaanalyse (MSc)

Identifizier	ASW-507
Modultitel	Umweltrisikoaanalyse (MSc)
Englischer Modultitel	Environmental Risk Analysis (MSc)
Modulbeauftragter	Matthies
Qualifikationsziele	Theoretische Grundkenntnisse für das Verständnis von Umweltrisiken sowie Methoden zu deren Modellierung werden vermittelt. In Übungen werden die erlernten Methoden in praxis-relevanten Beispielen angewendet. Sozialkompetenzen: Kooperationsfähigkeit, Beratungskompetenz. Selbstkompetenzen: Zeitmanagement, Lernstrategien. Methodenkompetenz: Formalisierung von Fragestellungen, Erarbeiten von Lösungsansätzen, Medienfertigkeiten, Projektmanagement.
Inhalte	<ol style="list-style-type: none"> 1. Der Risikobegriff 2. Risikokzept 3. Risikowahrnehmung und -kommunikation 4. Chemische-toxische Risiken <ul style="list-style-type: none"> • Wirkungsmodelle (Dosis-Wirkungsbeziehungen) • Toxikokinetik • Ökotoxikologie 5. Unsicherheitsanalyse (Monte-Carlo) 6. Risikocharakterisierung 7. Risikobewertung und –management 8. Biologisch-genetische Risiken
Modulkomponenten mit Angabe der LP	<ol style="list-style-type: none"> 1. Komponente Vorlesung (3 LP) 2. Komponente Übung (3 LP)
LP des Moduls	6 LP
SWS des Moduls	4 SWS
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	Zweijährlich im Sommersemester
Studiennachweise/ Prüfungsvorleistungen	
Art der studienbegleitenden Prüfung	Klausur (90 – 120 Minuten) oder mündliche Prüfung (i.d.R. 30 Minuten) oder Referat sowie Übungsaufgaben
Prüfungsanforderungen	Fundierte Kenntnisse der Inhalte der Vorlesung
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	Erreicht werden müssen 50% der maximal erreichbaren Punkte.
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	Bei Prüfung zum frühest möglichen Termin wird die Möglichkeit der Notenverbesserung am frühest möglichen Wiederholungstermin gewährt.
Modul beschließendes Gremium	FBR 06
Verwendung des Moduls	MSc Umweltsysteme und Ressourcenmanagement

ASW-508: GIS-Modell-Integration (MSc)

Identifizier	ASW-508
Modultitel	GIS-Modell-Integration (MSc)
Englischer Modultitel	GIS-Model Integration (MSc)
Modulbeauftragter	Berlekamp
Qualifikationsziele	Vertiefung geoinformatischer Fähigkeiten und Kenntnisse raumzeitlicher Systeme. Sozialkompetenzen: Kooperationsfähigkeit, Beratungskompetenz, Selbstkompetenzen: Zeitmanagement, Kreativität, Präzision, Frustrationsbewältigung Methodenkompetenz: Lernstrategien, Medienfertigkeiten, Forschungsfähigkeiten, Projektmanagement.
Inhalte	Erarbeitet werden vektor- und rasterbasierte Verfahren zur Kopplung von Modellen und GIS. Das Modellspektrum umfasst multikriterielle Ansätze, empirische, konzeptionelle und prozessbasierte Modelle sowie zelluläre Automaten. Inhaltlich liegt ein Schwerpunkt auf der Bearbeitung hydrologisch relevanter Fragen (Bodenerosion, Abflussgeschehen, Stoffeinträge und -transport). Neben der technischen Umsetzung der Modellkopplung und -integration wird auch auf die Probleme unterschiedlicher räumlicher und zeitlicher Skalen vor allem bei umfangreichen hybriden Systemen, wie bsp. Entscheidungsunterstützungssystemen (DSS) eingegangen. An ausgewählten Beispielen wird in den Übungen die GIS- und softwaremäßige Umsetzung erarbeitet.
Modulkomponenten mit Angabe der LP	1 Komponente Vorlesung mit Übung (6 LP)
LP des Moduls	6 LP
SWS des Moduls	4 SWS
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	Jedes Wintersemester
Studiennachweise/ Prüfungsvorleistungen	
Art der studienbegleitenden Prüfung	Ausarbeitung der Übungsaufgaben sowie Klausur (90-120 Min) oder mündliche Prüfung (i. d. R. 30min)
Prüfungsanforderungen	Fundierte Kenntnisse der in der Veranstaltung vermittelten Verfahren
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	Erreicht werden müssen 50% der maximal erreichbaren Punkte.
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	Bei Prüfung zum frühest möglichen Termin wird die Möglichkeit der Notenverbesserung am frühest möglichen Wiederholungstermin gewährt.
Modul beschließendes Gremium	FBR 06
Verwendung des Moduls	MSc Umweltsysteme und Ressourcenmanagement

ASW-509: Integrierte Modellierung (MSc)

Identifizier	ASW-509
Modultitel	Integrierte Modellierung (MSc)
Englischer Modultitel	Integrated Modelling (MSc)
Modulbeauftragter	Pahl-Wostl
Qualifikationsziele	Die Vorlesung vermittelt Kenntnisse der Integration von ökologischen, sozialen und ökonomischen Modellen und Daten mit dem Ziel einer übergreifenden Beurteilung von Umweltveränderungen und Ressourcenbelastungen und der Wirkung der Kombination verschiedener Maßnahmen.

Inhalte	Anhand verschiedener Modellsysteme werden praktische Probleme der Kopplung von Modellen unterschiedlicher Raum- und Zeitskalen, die Datenbereitstellung, Unsicherheiten u.a. untersucht. <ul style="list-style-type: none"> • Modellkopplung und –integration • Skalenproblematik • Wasser- und Stoffflussmodellierung • Ökonomische Bewertung • Entscheidungsunterstützungssysteme • Szenarienanalyse • Unsicherheitsanalyse • Risikomanagement • Einsatz in partizipativen Prozessen
Modulkomponenten mit Angabe der LP	1. Komponente Vorlesung (3 LP) 2. Komponente Übung (3 LP)
LP des Moduls	6 LP
SWS des Moduls	4 SWS
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	
Studiennachweise/ Prüfungsvorleistungen	
Art der studienbegleitenden Prüfung	Referat und Übungsaufgaben
Prüfungsanforderungen	Fundierte Kenntnisse der Inhalte der Vorlesung
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	Bei Prüfung zum frühest möglichen Termin wird die Möglichkeit der Notenverbesserung am frühest möglichen Wiederholungstermin gewährt.
Modul beschließendes Gremium	FBR 06
Verwendung des Moduls	MSc Umweltsysteme und Ressourcenmanagement

ASW-510: Nachhaltigkeit (MSc)

Identifizier	<i>ASW-510</i>
Modultitel	Nachhaltigkeit (MSc)
Englischer Modultitel	Sustainability (MSc)
Modulbeauftragter	Matthies
Qualifikationsziele	Kenntnisse für das Verständnis nachhaltigen Handelns in Natur und Gesellschaft sowie Methoden zu dessen Modellierung werden vermittelt. Sozialkompetenzen: Kooperationsfähigkeit, Beratungskompetenz. Selbstkompetenzen: Zeitmanagement, Lernstrategien. Methodenkompetenz: Formalisierung von Fragestellungen, Erarbeiten von Lösungsansätzen, Medienfertigkeiten, Projektmanagement.
Inhalte	Nachhaltigkeit (sustainability) ist ein Begriff, der in den letzten Jahren und Jahrzehnten in vielen Zusammenhängen auftaucht. Ursprünglich sehr eng auf die forstwirtschaftliche Praxis bezogen, ist eine nachhaltige Entwicklung für viele Lebensbereiche zum Leitmotiv geworden. Die Lehrveranstaltung soll in verschiedenen aktuellen Themenblöcke, die weitgehend für sich stehen, durchgeführt werden. Die Veranstaltung besteht aus Vorlesung, Übungen und Seminarvorträge sowie Pro-Kontra-Diskussionen zu aktuellen Problemen. Fallbeispiele werden gemeinsam unter Einsatz von entsprechender Software durchgearbeitet. Auswahl von Themenblöcke: <ul style="list-style-type: none"> • Globale Syndrome • Regionale Wasserversorgung/ Flussgebietsmanagement • Grundwasserschutz

	<ul style="list-style-type: none"> • Regionaler Stoffhaushalt • Ökobilanzen für Produkte und Dienstleistungen • Stoffflussmodellierung mit Petri-Netzen • Nachhaltige Universität • Sustainable Chemistry/ Nachhaltige Produktentwicklung • Landwirtschaft/ Landschaftsentwicklung • Biodiversität • Erneuerbare Energien
Modulkomponenten mit Angabe der LP	1. Komponente Vorlesung (3 LP) 2. Komponente Übung (3 LP)
LP des Moduls	6 LP
SWS des Moduls	4 SWS
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	Zweijährlich im Sommersemester
Studiennachweise/ Prüfungsvorleistungen	
Art der studienbegleitenden Prüfung	Klausur (90-120min) oder mündliche Prüfung (i. d. R. 30min) oder Referat sowie Übungsaufgaben
Prüfungsanforderungen	Fundierte Kenntnisse der Inhalte der Vorlesung
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	Erreicht werden müssen 50% der maximal erreichbaren Punkte.
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	Bei Prüfung zum frühest möglichen Termin wird die Möglichkeit der Notenverbesserung am frühest möglichen Wiederholungstermin gewährt.
Modul beschließendes Gremium	FBR 06
Verwendung des Moduls	MSc Umweltsysteme und Ressourcenmanagement

ASW-511: Umweltchemie und Umweltanalytik (MSc)

Identifizier	ASW-511
Modultitel	Umweltchemie und Umweltanalytik (MSc)
Englischer Modultitel	Environmental Chemistry and Environmental Analytics (MSc)
Modulbeauftragter	Fries
Qualifikationsziele	<p>Fachkompetenz: Kenntnisse über das Auftreten von chemischer Stoffen und der chemisch-physikalischen Prozesse im Umweltsystem, Umweltprobleme und deren Lösungsansätze sowie modernste Analysemethoden, deren Anwendung und Einsatzbereiche</p> <p>Methodenkompetenz: Umweltsystemanalyse an der Schnittstelle von systemanalytischer Modellierung und experimentellen Laborarbeiten, Lernstrategien, Forschungsfähigkeiten</p> <p>Sozialkompetenzen: Kooperationsfähigkeit, Beratungskompetenz,</p> <p>Selbstkompetenzen: Zeitmanagement, Kreativität, Präzision, Frustrationsbewältigung</p>
Inhalte	Die Vorlesung behandelt die Emission, Ausbreitung, Umwandlung und die Wirkungen organischer und anorganischer chemischer Stoffe auf die belebte und unbelebte Umwelt. Es werden theoretische Grundlagen der wichtigsten physikalisch-chemischen Prozesse in den Umweltkompartimenten Boden, Wasser und Luft vermittelt. Daneben werden gesetzliche Maßnahmen zur Gewährleistung eines nachhaltigen Umgangs mit Chemikalien vorgestellt.
Modulkomponenten mit Angabe der LP	1 Komponente Vorlesung (3 LP)
LP des Moduls	3 LP
SWS des Moduls	2 SWS

Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	Zweijährig im Wintersemester
Studiennachweise/ Prüfungsvorleistungen	
Art der studienbegleitenden Prüfung	Klausur (90-120min) oder mündliche Prüfung (i. d. R. 30min),
Prüfungsanforderungen	Fundierte Kenntnisse über die Inhalte der Vorlesung
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	Erreicht werden müssen 50% der maximal erreichbaren Punkte
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	Bei Prüfung zum frühest möglichen Termin wird die Möglichkeit der Notenverbesserung am frühest möglichen Wiederholungstermin gewährt.
Modul beschließendes Gremium	FBR 06
Verwendung des Moduls	MSc Umweltsysteme und Ressourcenmanagement MSc Biowissenschaften

ASW-512: Umweltchemie (MSc)

Identifizier	ASW-512
Modultitel	Umweltchemie (MSc)
Englischer Modultitel	Environmental Chemistry (MSc)
Modulbeauftragter	Fries
Qualifikationsziele	Fachkompetenz: Vertiefende Kenntnisse der naturwissenschaftlichen Hintergründe aktueller Umweltthemen, Verständnis naturwissenschaftliche Sprache und Denkweise, Feedbackregeln Methodekompetenz: Selbständige Bearbeitung eines Themas, Problemformulierung, Präsentations- und Darstellungstechniken, Literaturrecherche und wissenschaftliches Arbeiten, Anwendung englischer Sprachkenntnisse Sozialkompetenzen: Kooperationsfähigkeit, Kommunikationsfähigkeit, Feedback in Gruppen, Diskussionsführung Selbstkompetenzen: Kritikfähigkeit, Zeitmanagement, Kreativität, Frustrationsbewältigung
Inhalte	Das Seminar behandelt aktuelle umweltchemische Themen aus Forschung und Gesellschaft sowie gesetzliche Maßnahmen zur Gewährleistung eines nachhaltigen Umgangs mit Chemikalien
Modulkomponenten mit Angabe der LP	1 Komponente Seminar (3LP)
LP des Moduls	3 LP
SWS des Moduls	2 SWS
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	Zweijährig im Wintersemester
Studiennachweise/ Prüfungsvorleistungen	
Art der studienbegleitenden Prüfung	Hausarbeit und Referat (30 min)
Prüfungsanforderungen	Besuch von mindestens 80% der Veranstaltungen
Berechnung der Modulnote	Mittelwert der Noten aus Hausarbeit und Vortrag
Bestehensregelung für dieses Modul	Erreicht werden müssen 50% der maximal erreichbaren Punkte
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	Bei Prüfung zum frühest möglichen Termin wird die Möglichkeit der Notenverbesserung am frühest möglichen Wiederholungstermin gewährt.

Modul beschließendes Gremium	FBR 06
Verwendung des Moduls	MSc Umweltsysteme und Ressourcenmanagement MSc Biowissenschaften

ASW-513: Umweltanalytik (MSc)

Identifizier	<i>ASW-513</i>
Modultitel	Umweltanalytik (MSc)
Englischer Modultitel	Bio- and Environmental Analytics (MSc)
Modulbeauftragter	Fries
Qualifikationsziele	Fachkompetenz: Kenntnisse in der Planung und Durchführung von Umweltmessungen und Laborexperimenten, praxisnahe Vertiefung der theoretischen Kenntnisse der Umweltchemie und der Umweltanalytik Methodenkompetenz: Anwendung von modernsten chemischen Analysemethoden, Bedienung von Analysengeräten und Software-Programmen zu deren Steuerung, Statistik Sozialkompetenz: Arbeiten im Team, Kommunikationsfähigkeit, Strukturierung von Arbeitsabläufen Selbstkompetenzen: Zeitmanagement, Präzision, Arbeitsorganisation, Frustrationsbewältigung, Selbstorganisation
Inhalte	Im Praktikum wird die Anwendung modernster Analysemethoden vermittelt, die zur qualitativen und quantitativen Untersuchung von anorganischen und organischen Einzelsubstanzen sowie Summenparametern in der Umweltanalytik angewendet werden. Weiterhin werden Verfahren aus der angewandten Statistik zur Auswertung von Analyseergebnissen behandelt. Das Praktikum beinhaltet ebenfalls eine Ein-Tages-Exkursion.
Modulkomponenten mit Angabe der LP	1 Komponente Praktikum (6 LP)
LP des Moduls	6 LP
SWS des Moduls	4 SWS
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	Zweijährig als Blockveranstaltung im Wintersemester
Studiennachweise/ Prüfungsvorleistungen	erfolgreiches Bestehen der Klausur oder erfolgreiche mündliche Prüfung (i. d. R. 30min) der Vorlesung Umweltchemie ASW-512
Art der studienbegleitenden Prüfung	Erfolgreiche Teilnahme am Praktikum und Ausarbeitung eines Praktikumsprotokolls
Prüfungsanforderungen	Besuch von mindestens 80% der Veranstaltungen
Berechnung der Modulnote	Mittelwert der Noten des Praktikumsprotokolls und des Verhaltens während des Praktikums
Bestehensregelung für dieses Modul	Erreicht werden müssen 50% der maximal erreichbaren Punkte
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	Bei Prüfung zum frühest möglichen Termin wird die Möglichkeit der Notenverbesserung am frühest möglichen Wiederholungstermin gewährt.
Modul beschließendes Gremium	FBR 06
Verwendung des Moduls	MSc Umweltsysteme und Ressourcenmanagement MSc Biowissenschaften

ASW-514: Umweltökonomie (MSc)

Identifizier	ASW-514
Modultitel	Umweltökonomie (MSc)
Englischer Modultitel	Environmental Economics (MSc)
Modulbeauftragter	Fries
Qualifikationsziele	Fachkompetenz: Kenntnis von umweltökonomischen Konzepten und Zusammenhängen, Erkennen der Bedeutung ökonomischer Belange bei der Umweltsystemanalyse, theoretische Hintergründe der Umweltpolitik Methodenkompetenz: Anwendung und Bewertung von umweltökonomischen Steuerungsinstrumenten und Bewertungsansätzen, Lernstrategien Sozialkompetenz: Kooperationsfähigkeit, Kommunikationsfähigkeit, Beratungskompetenz Selbstkompetenzen: Zeitmanagement, Präzision, Frustrationsbewältigung
Inhalte	Die Vorlesung beschäftigt sich mit Ursachen und Lösungsmöglichkeiten von Umweltproblemen aus ökonomischer Sicht. Es werden Problemlösungen erörtert, mittels derer sichergestellt werden kann, dass eine nachhaltige und zukunftsfähige Entwicklung erreicht wird, bei der die gegenwärtige Generation nicht auf Kosten zukünftiger Generationen handelt. Eine zentrale Rolle spielt dabei die Berücksichtigungen von ökonomischen, ökologischen und sozialen Interessen und deren Wechselwirkungen. Es werden folgende Themenschwerpunkte behandelt: <ul style="list-style-type: none"> • Ökonomie natürlicher Ressourcen • Ökonomische Theorie des Haftungsrechts • Instrumente der Umweltpolitik • Internalisierung externer Effekte • Bewertung von Umweltschäden
Modulkomponenten mit Angabe der LP	1. Komponente Vorlesung (3 LP) 2. Komponente Übung (3 LP)
LP des Moduls	6 LP
SWS des Moduls	4 SWS
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	Zweijährlich im Wintersemester
Studiennachweise/ Prüfungsvorleistungen	
Art der studienbegleitenden Prüfung	Klausur (90-120min) oder mündliche Prüfung (i. d. R. 30min)
Prüfungsanforderungen	Fundierte Kenntnisse über die Inhalte der Vorlesung
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	Erreicht werden müssen 50% der maximal erreichbaren Punkte
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	Bei Prüfung zum frühest möglichen Termin wird die Möglichkeit der Notenverbesserung am frühest möglichen Wiederholungstermin gewährt.
Modul beschließendes Gremium	FBR 06
Verwendung des Moduls	MSc Umweltsysteme und Ressourcenmanagement

ASW-515: Hauptseminar Systemwissenschaft (MSc)

Identifizier	<i>ASW-513</i>
Modultitel	Hauptseminar Systemwissenschaft (MSc)
Englischer Modultitel	Graduate Seminar Systems Science (MSc)
Modulbeauftragter	Lehreinheit Angewandte Systemwissenschaft
Qualifikationsziele	Eigenständige Bearbeitung elementarer Themen und verschiedener Anwendungsbereiche mit systemwissenschaftlicher Methodik. Sozialkompetenzen: Kooperationsfähigkeit, Beratungskompetenz, Selbstkompetenzen: Zeitmanagement, Kreativität, Präzision, Frustrationsbewältigung Methodenkompetenz: Lernstrategien, Medienfertigkeiten, Forschungsfähigkeiten, Projektmanagement.
Inhalte	Das Hauptseminar behandelt ergänzend zu den Pflichtvorlesungen spezielle elementare Themen, die auf die Pflichtmodule aufbauen.
Modulkomponenten mit Angabe der LP	1 Komponente Seminar (3 LP)
LP des Moduls	3 LP
SWS des Moduls	2 SWS
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	Jedes Sommersemester
Studiennachweise/ Prüfungsvorleistungen	
Art der studienbegleitenden Prüfung	Hausarbeit und Referat (45min)
Prüfungsanforderungen	Kenntnisse der Gegenstände des Hauptseminars, Besuch von mindestens 80% der Veranstaltungen
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	Bei Prüfung zum frühest möglichen Termin wird die Möglichkeit der Notenverbesserung am frühest möglichen Wiederholungstermin gewährt.
Modul beschließendes Gremium	FBR 06
Verwendung des Moduls	MSc Umweltsysteme und Ressourcenmanagement (P)

ASW-601: Projekt Systemwissenschaft (BSc)

Identifizier	<i>ASW-601</i>
Modultitel	Projekt Systemwissenschaft (BSc)
Englischer Modultitel	Project Systems Science (BSc)
Modulbeauftragter	Lehreinheit Angewandte Systemwissenschaft
Qualifikationsziele	Fachkompetenz: Eigenständige Bearbeitung elementarer Themen und verschiedener Anwendungsbereiche mit systemwissenschaftlicher Methodik. Präsentation eigener Forschungsergebnisse Methodenkompetenz: Forschungsfähigkeiten, Medienfertigkeiten, Projektmanagement, Problemformulierung, Strukturierung, Aufbau von Argumentationsketten, Präsentations- und Darstellungstechniken, Lernstrategien, Sozialkompetenzen: Kooperationsfähigkeit, Beratungskompetenz, Feedback in Gruppen, Diskussionsführung Selbstkompetenzen: Überzeugungskraft, Zeitmanagement, Kreativität, Präzision, Frustrationsbewältigung, Selbständigkeit, Kreativität

Inhalte	Mitarbeit in aktuellen externen oder Forschungsprojekten des Instituts für Umweltsystemforschung in Absprache mit dem jeweiligen Projektleiter. Mögliche Aufgabenbereiche sind <ul style="list-style-type: none"> • Implementation einfacher (Teil)-Modelle • Modellierung, Szenarienanalysen • Experimentelle und/ oder analytische Arbeiten im Labor
Modulkomponenten mit Angabe der LP	1 Komponente Projekt (6 LP) 1 Komponente Projektseminar (3 LP)
LP des Moduls	9 LP
SWS des Moduls	6 SWS
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	Jedes Semester
Studiennachweise/ Prüfungsvorleistungen	
Art der studienbegleitenden Prüfung	Schriftlicher Projektbericht (5-10 Seiten) und Referat (30 min) im Projektseminar
Prüfungsanforderungen	Erfolgreiche Bearbeitung einer angemessenen Teilaufgabe, Besuch von mindestens 80% der Projektseminare
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	Bei Prüfung zum frühest möglichen Termin wird die Möglichkeit der Notenverbesserung am frühest möglichen Wiederholungstermin gewährt.
Modul beschließendes Gremium	FBR 06
Verwendung des Moduls	BSc Angewandte Systemwissenschaft (P) 2FB Umweltsystemwissenschaft

ASW-602: Projekt Systemwissenschaft (MSc)

Identifizier	<i>ASW-602</i>
Modultitel	Projekt Systemwissenschaft (MSc)
Englischer Modultitel	Project Systems Science (MSc)
Modulbeauftragter	Lehrinheit Angewandte Systemwissenschaft
Qualifikationsziele	Fachkompetenz: Eigenständige Bearbeitung elementarer Themen und verschiedener Anwendungsbereiche mit systemwissenschaftlicher Methodik. Präsentation eigener Forschungsergebnisse Methodenkompetenz: Forschungsfähigkeiten, Medienfertigkeiten, Projektmanagement, Problemformulierung, Strukturierung, Aufbau von Argumentationsketten, Präsentations- und Darstellungstechniken, Lernstrategien, Sozialkompetenzen: Kooperationsfähigkeit, Beratungskompetenz, Feedback in Gruppen, Diskussionsführung Selbstkompetenzen: Überzeugungskraft, Zeitmanagement, Kreativität, Präzision, Frustrationsbewältigung, Selbstständigkeit, Kreativität
Inhalte	Mitarbeit in aktuellen externen oder Forschungsprojekten des Instituts für Umweltsystemforschung in Absprache mit dem jeweiligen Projektleiter. Mögliche Aufgabenbereiche sind <ul style="list-style-type: none"> • Implementation einfacher (Teil)-Modelle • Modellierung, Szenarienanalysen • Experimentelle und/ oder analytische Arbeiten im Labor
Modulkomponenten mit Angabe der LP	1 Komponente Projekt (6 LP) 1 Komponente Projektseminar (3 LP)
LP des Moduls	9 LP
SWS des Moduls	6 SWS

Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	Jedes Semester
Studiennachweise/ Prüfungsvorleistungen	
Art der studienbegleitenden Prüfung	Schriftlicher Projektbericht (5-10 Seiten) und Referat (30 min) im Projektseminar
Prüfungsanforderungen	Erfolgreiche Bearbeitung einer angemessenen Teilaufgabe, Besuch von mindestens 80% der Projektseminare
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	Bei Prüfung zum frühest möglichen Termin wird die Möglichkeit der Notenverbesserung am frühest möglichen Wiederholungstermin gewährt.
Modul beschließendes Gremium	FBR 06
Verwendung des Moduls	MSc Umweltsysteme und Ressourcenmanagement (P)

ASW-603: Seminar Systemwissenschaft (BSc)

Identifizier	<i>ASW-603</i>
Modultitel	Seminar Systemwissenschaft (BSc)
Englischer Modultitel	Seminar Systems Science (BSc)
Modulbeauftragter	Pahl-Wostl
Qualifikationsziele	Fachkompetenz: Präsentation eigener Forschungsergebnisse Methodenkompetenz: Forschungsfähigkeiten, Medienfertigkeiten, Projektmanagement, Problemformulierung, Strukturierung, Aufbau von Argumentationsketten, Präsentations- und Darstellungstechniken Sozialkompetenzen: Beratungskompetenz, Feedback in Gruppen, Diskussionsführung Selbstkompetenzen: Überzeugungskraft, Zeitmanagement, Kreativität, Präzision, Frustrationsbewältigung, Selbständigkeit
Inhalte	Die Themen und Termine der Seminarvorträge werden auf der Vorsprechung festgelegt.
Modulkomponenten mit Angabe der LP	1 Komponente Seminar (3 LP)
LP des Moduls	3 LP
SWS des Moduls	2 SWS
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	Jedes Semester
Studiennachweise/ Prüfungsvorleistungen	
Art der studienbegleitenden Prüfung	Referat (30 min) zur Bachelorarbeit
Prüfungsanforderungen	Besuch von mindestens 80% der Veranstaltungen
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	Bei Prüfung zum frühest möglichen Termin wird die Möglichkeit der Notenverbesserung am frühest möglichen Wiederholungstermin gewährt.
Modul beschließendes Gremium	FBR 06
Verwendung des Moduls	BSc Angewandte Systemwissenschaft (P) 2FB Umweltsystemwissenschaft (P)

ASW-604: Forschungsseminar Systemwissenschaft (MSc)

Identifizier	ASW-604
Modultitel	Forschungsseminar Systemwissenschaft (MSc)
Englischer Modultitel	Research Seminar Systems Science (MSc)
Modulbeauftragter	Lehrinheit Angewandte Systemwissenschaft
Qualifikationsziele	Fachkompetenz: Präsentation eigener Forschungsergebnisse Methodenkompetenz: Forschungsfähigkeiten, Medienfertigkeiten, Projektmanagement, Problemformulierung, Strukturierung, Aufbau von Argumentationsketten, Präsentations- und Darstellungstechniken Sozialkompetenzen: Beratungskompetenz, Feedback in Gruppen, Diskussionsführung Selbstkompetenzen: Überzeugungskraft, Zeitmanagement, Kreativität, Präzision, Frustrationsbewältigung, Selbständigkeit
Inhalte	Die Themen und Termine der Seminarvorträge werden auf der Vorgesprechung festgelegt.
Modulkomponenten mit Angabe der LP	1 Komponente Seminar (3 LP)
LP des Moduls	3 LP
SWS des Moduls	2 SWS
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	Jedes Semester
Studiennachweise/ Prüfungsvorleistungen	
Art der studienbegleitenden Prüfung	Referat (45 min) zur Masterarbeit
Prüfungsanforderungen	Besuch von mindestens 80% der Veranstaltungen
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	Bei Prüfung zum frühest möglichen Termin wird die Möglichkeit der Notenverbesserung am frühest möglichen Wiederholungstermin gewährt.
Modul beschließendes Gremium	FBR 06
Verwendung des Moduls	MSc Umweltsysteme und Ressourcenmanagement (P)

ASW-605: Systemwissenschaftliches Kolloquium (BSc, MSc)

Identifizier	ASW-605
Modultitel	Systemwissenschaftliches Kolloquium (BSc, MSc)
Englischer Modultitel	Systems Science Colloquium (BSc, MSc)
Modulbeauftragter	Lehrinheit Angewandte Systemwissenschaft
Qualifikationsziele	Fachkompetenz: Vertiefende Kenntnisse über systemwissenschaftliche Themen und Methodik, Verständnis naturwissenschaftliche Sprache und Denkweise, Interdisziplinäre Problemlösung Methodenkompetenz: Forschungsfähigkeiten, Problemformulierung, Strukturierung, schriftliche Darstellungsweisen und Sprache Sozialkompetenzen: Beratungskompetenz, Kommunikationsfähigkeit Selbstkompetenzen: Zeitmanagement, Kreativität, Präzision, Frustrationsbewältigung, Selbständigkeit
Inhalte	Vorträge von auswärtigen Referenten zu aktuellen Themen der Systemwissenschaft; Vortragsthemen werden vor Beginn des Semesters veröffentlicht.
Modulkomponenten mit Angabe der LP	1 Komponente Kolloquium (3 LP)
LP des Moduls	3

SWS des Moduls	2
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	Jedes Wintersemester
Studiennachweise/ Prüfungsvorleistungen	
Art der studienbegleitenden Prüfung	Hausarbeit (5-10 Seiten)
Prüfungsanforderungen	Besuch von mindestens 80% der Veranstaltungen und Ausarbeitung eines der präsentierten Vorträge
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	Bei Prüfung zum frühest möglichen Termin wird die Möglichkeit der Notenverbesserung am frühest möglichen Wiederholungstermin gewährt.
Modul beschließendes Gremium	FBR 06
Verwendung des Moduls	BSc Angewandte Systemwissenschaft 2FB Umweltsystemwissenschaft (auch Professionalisierungsbereich) MSc Umweltsysteme und Ressourcenmanagement

ASW-701: Modellierung für ökologische Risikoanalysen (BSc, MSc)

Identifizier	ASW-701
Modultitel	Modellierung für ökologische Risikoanalysen (BSc, MSc)
Englischer Modultitel	Modelling for Ecological Risk Assessment (BSc, MSc)
Modulbeauftragter	Frank
Qualifikationsziele	Aufbau von Wissen über Ansätze und Methoden der ökologischen Modellierung im Bereich der Ökologischen Risikoanalyse insbesondere zur Abschätzung der Auswirkungen von globalen Wandelprozessen auf ökologische Systeme und deren Stabilitätseigenschaften
Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> • Potenzielle Auswirkungen von Globalen Wandelprozessen (z.B. Klima- und Landnutzungswandel, institutioneller Wandel) auf ökologische Systeme und deren Stabilitätseigenschaften (Persistenz, Resilienz, funktionale Robustheit) • Überblick über relevante Modellansätze für die Risikoanalyse • Stochastische Modelle & Risikomaße und deren Analyse • Umgang mit ökologischen Interaktionen und Unsicherheiten • Kopplung mit sozioökonomischen Modellen • Beispiele für den Einsatz der Modelle im Zusammenhang mit der Entwicklung von Anpassungsstrategien an Globalen Wandel aus dem Blickwinkel von Biodiversität und Ökosystemleistungen
Modulkomponenten mit Angabe der LP	1. Komponente Vorlesung (3 LP) 2. Komponente Projektarbeit (3 LP)
LP des Moduls	6 LP
SWS des Moduls	4 SWS
Dauer des Moduls	1 Semester, Blockveranstaltung
Angebotsturnus	Jedes Wintersemester
Studiennachweise/ Prüfungsvorleistungen	
Art der studienbegleitenden Prüfung	Projekt mit Referat (30 min) oder schriftlichem Bericht (5-10 Seiten)
Prüfungsanforderungen	Fundierte Kenntnisse über die Inhalte der Vorlesung sowie Umsetzung in einem eigenen Modellierprojekt; Teilnahme an 80% des Kurses
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	

Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	Bei Prüfung zum frühest möglichen Termin wird die Möglichkeit der Notenverbesserung am frühest möglichen Wiederholungstermin gewährt.
Modul beschließendes Gremium	FBR 06
Verwendung des Moduls	BSc Angewandte Systemwissenschaft 2FB Umweltsystemwissenschaft BSc Geoinformatik BSc Mathematik BSc Informatik MSc Umweltsysteme und Ressourcenmanagement

ASW-702: Populations- und individuenbasierte Modelle in der Ökologie (BSc, MSc)

Identifizier	ASW-702
Modultitel	Populations- und individuenbasierte Modelle in der Ökologie (BSc, MSc)
Englischer Modultitel	Population and individual based models in Ecology (BSc, MSc)
Modulbeauftragter	Huth
Qualifikationsziele	Vertiefung systemwissenschaftlicher Methoden mit besonderem Schwerpunkt auf ökologische Modelle. Sozialkompetenzen: Kooperationsfähigkeit, Beratungskompetenz, Selbstkompetenzen: Zeitmanagement, Kreativität, Präzision, Frustrationsbewältigung Methodenkompetenz: Lernstrategien, Medienfertigkeiten, Forschungsfähigkeiten, Projektmanagement.
Inhalte	In dieser Veranstaltung wird ein Überblick über wichtige Modelltypen in der ökologischen Modellierung gegeben. Es werden folgende Themen behandelt: <ul style="list-style-type: none"> - Modelle zum Populationswachstum - Modelle zur Konkurrenz zwischen Arten - Individuenbasierte Modelle (z.B. Räuber-Beute) - Vegetations- und Waldmodelle - Aussterben von Populationen - Modelle zur Beschreibung von Biodiversität
Modulkomponenten mit Angabe der LP	1 Komponente Vorlesung (3 LP) 1 Komponente Übung (3 LP)
LP des Moduls	6 LP
SWS des Moduls	4 SWS
Dauer des Moduls	1 Semester, Blockveranstaltung
Angebotsturnus	Jedes Wintersemester
Studiennachweise/ Prüfungsvorleistungen	
Art der studienbegleitenden Prüfung	Klausur (90-120min) oder mündliche Prüfung (i. d. R. 30min)
Prüfungsanforderungen	Fundierte Kenntnisse über die Inhalte der Vorlesung
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	Erreicht werden müssen 50% der maximal erreichbaren Punkte
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	Bei Prüfung zum frühest möglichen Termin wird die Möglichkeit der Notenverbesserung am frühest möglichen Wiederholungstermin gewährt.

Modul beschließendes Gremium	FBR 06
Verwendung des Moduls	BSc Angewandte Systemwissenschaft 2FB Umweltsystemwissenschaft BSc Geoinformatik BSc Mathematik BSc Informatik MSc Umweltsysteme und Ressourcenmanagement

ASW-801: Advanced Techniques in Systems Science (BSc, MSc)

Identifizier	<i>ASW-801</i>
Modultitel	Advanced techniques in systems science
Englischer Modultitel	Advanced techniques in systems science
Modulbeauftragter	Lehrinheit Angewandte Systemwissenschaft
Qualifikationsziele	Die Studierenden erwerben vertiefende grundlegende Fähigkeiten, die für das systemwissenschaftliche Studium notwendig sind.
Inhalte	Der Inhalt wird in Vorbereitung des Semesters konkretisiert und bekanntgegeben.
Modulkomponenten mit Angabe der LP	1 Komponente Vorlesung 1 Komponente Übung/Projektarbeit
LP des Moduls	3 LP
SWS des Moduls	
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	unregelmäßig
Studiennachweise/ Prüfungsvorleistungen	
Art der studienbegleitenden Prüfung	Klausur (90-120 min) oder mündliche Prüfung (mind. 30 min) oder Referat (30 min)
Prüfungsanforderungen	
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	Bei Prüfung zum frühest möglichen Termin wird die Möglichkeit der Notenverbesserung am frühest möglichen Wiederholungstermin gewährt.
Modul beschließendes Gremium	FBR 06
Verwendung des Moduls	BSc Angewandte Systemwissenschaft 2FB Umweltsystemwissenschaft MSc Umweltsysteme und Ressourcenmanagement

ASW-802: Advanced Techniques in Systems Science II (BSc, MSc)

Identifizier	<i>ASW-802</i>
Modultitel	Advanced techniques in systems science II
Englischer Modultitel	Advanced techniques in systems science II
Modulbeauftragter	Lehrinheit Angewandte Systemwissenschaft
Qualifikationsziele	Die Studierenden erwerben vertiefende grundlegende Fähigkeiten, die für das systemwissenschaftliche Studium notwendig sind.
Inhalte	Der Inhalt wird in Vorbereitung des Semesters konkretisiert und bekanntgegeben.
Modulkomponenten mit Angabe der LP	1 Komponente Vorlesung 1 Komponente Übung/Projektarbeit
LP des Moduls	6 LP
SWS des Moduls	

Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	unregelmäßig
Studiennachweise/ Prüfungsvorleistungen	
Art der studienbegleitenden Prüfung	Klausur (90-120 min) oder mündliche Prüfung (mind. 30 min) oder Referat (30 min)
Prüfungsanforderungen	
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	Bei Prüfung zum frühest möglichen Termin wird die Möglichkeit der Notenverbesserung am frühest möglichen Wiederholungstermin gewährt.
Modul beschließendes Gremium	FBR 06
Verwendung des Moduls	BSc Angewandte Systemwissenschaft 2FB Umweltsystemwissenschaft MSc Umweltsysteme und Ressourcenmanagement

ASW-901: Orientierung (4 Schritte+, 2-FB)

Identifizier	ASW-901
Modultitel	Orientierung (4 Schritte+)
Englischer Modultitel	Orientation (4 Steps+)
Modulbeauftragter	Lehrinheit Angewandte Systemwissenschaft
Qualifikationsziele	Die Studierenden erwerben grundlegende Fähigkeiten, die für ein Studium notwendig sind, wie zum Beispiel selbständiges Lernen, kooperieren, strukturiert planen und handeln.
Inhalte	Teilnahme an den einzuführenden Tutorien zu den Veranstaltungen Einführung in die Systemwissenschaft sowie Daten und Modelle Die Tutorien werden durch fachspezifische Lehrinhalte mit den Schwerpunkten aktive Orientierung, selbständiges Lernen, Kooperieren, strukturiert planen und handeln ergänzt. Diese Ergänzung kann entweder als eigenständiges Tutorium zur jeweiligen Veranstaltung oder als fester Bestandteil aller Tutorien stattfinden.
Modulkomponenten mit Angabe der LP	Additive Ergänzung zu Tutorien (2 LP)
LP des Moduls	2 LP
SWS des Moduls	Es ergeben sich 60 Stunden (das entspricht 30 Stunden pro LP): ca. 45 Kontaktstunden in den Tutorien, ca. 15 Stunden Selbststudium (insbesondere Anfertigen einer Hausarbeit).
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	jedes Semester
Studiennachweise/ Prüfungsvorleistungen	Hausarbeit, in der über die Tutorien und die erlernten Kompetenzen reflektiert wird.
Art der studienbegleitenden Prüfung	
Prüfungsanforderungen	
Berechnung der Modulnote	Die Veranstaltung ist unbenotet. Für den erfolgreichen Studienabschluss ist der Studiennachweis zu erbringen.
Bestehensregelung für dieses Modul	
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	Bei Prüfung zum frühest möglichen Termin wird die Möglichkeit der Notenverbesserung am frühest möglichen Wiederholungstermin gewährt.
Modul beschließendes Gremium	FBR 06
Verwendung des Moduls	2FB Umweltsystemwissenschaft (Professionalisierungsbereich)

ASW-902: Methoden/Grundlagen (4 Schritte+, 2-FB)

Identifizier	ASW-902
Modultitel	Methoden/Grundlagen (4 Schritte+)
Englischer Modultitel	Methods/Basics (4 Steps+)
Modulbeauftragter	Lehreinheit Angewandte Systemwissenschaft
Qualifikationsziele	Die Studierenden erwerben vertiefende grundlegende Fähigkeiten, die für ein Studium notwendig sind. Insbesondere steht die Vermittlung von überfachlichen Methoden im Vordergrund, wie zum Beispiel der Aufbau/Gestaltung von Präsentationen oder das wissenschaftliche Schreiben.
Inhalte	Teilnahme am Systemwissenschaftlichen Kolloquium ASW-605
Modulkomponenten mit Angabe der LP	Additive Ergänzung zum Systemwissenschaftlichen Kolloquium (2 LP)
LP des Moduls	2 LP
SWS des Moduls	Es ergeben sich 60 Stunden (das entspricht 30 Stunden pro LP): ca. 25 Kontaktstunden im Seminar, ca. 10 Kontaktstunden in ergänzenden Angeboten, ca. 25 Stunden Selbststudium (insbesondere Anfertigen einer Hausarbeit).
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	Wintersemester
Studiennachweise/ Prüfungsvorleistungen	Hausarbeit, in der über in der über das gesamte Kolloquium und die erlernten Kompetenzen (z.B. Kommunikationskompetenz oder Zeitmanagement) reflektiert wird.
Art der studienbegleitenden Prüfung	
Prüfungsanforderungen	
Berechnung der Modulnote	Die Veranstaltung ist unbenotet. Für den erfolgreichen Studienabschluss ist der Studiennachweis zu erbringen.
Bestehensregelung für dieses Modul	
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	Bei Prüfung zum frühest möglichen Termin wird die Möglichkeit der Notenverbesserung am frühest möglichen Wiederholungstermin gewährt.
Modul beschließendes Gremium	FBR 06
Verwendung des Moduls	2FB Umweltsystemwissenschaft (Professionalisierungsbereich)

ASW-903: Anwendung in Fachveranstaltungen (4 Schritte+, 2-FB)

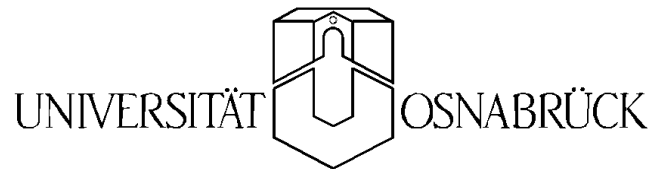
Identifizier	ASW-903
Modultitel	Anwendung in Fachveranstaltungen (4 Schritte+)
Englischer Modultitel	Application in Courses (4 Steps+)
Modulbeauftragter	Lehreinheit Angewandte Systemwissenschaft
Qualifikationsziele	Die Studierenden erwerben vertiefende grundlegende Fähigkeiten, die für ein Studium notwendig sind. Insbesondere steht die Anwendung der bisher erlernten Methoden in mindestens zwei Fachveranstaltungen im Vordergrund.
Inhalte	Es sind vertiefende Kurzvorträge in Übungen/Seminaren zu zwei systemwissenschaftlichen Veranstaltungen zu halten. Einer der Kurzvorträge kann eine Zusammenfassung der vorangegangenen Vorlesung sein. Die Kurzvorträge werden von der/dem beteiligten Dozentin/en vergeben.
Modulkomponenten mit Angabe der LP	Additive Ergänzung zu einer Veranstaltung (2 LP)
LP des Moduls	2 LP

SWS des Moduls	Es ergeben sich 60 Stunden (das entspricht 30 Stunden pro LP): ca. 35 Kontaktstunden in den Übungen und in ergänzenden Angeboten, ca. 25 Stunden Selbststudium (insbesondere Anfertigen der Hausarbeiten).
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	jedes Semester
Studiennachweise/ Prüfungsvorleistungen	Hausarbeiten zu jeder der selbst veranstalteten Übungstermine, in der über die Übung und die erlernten Kompetenzen reflektiert wird.
Art der studienbegleitenden Prüfung	
Prüfungsanforderungen	
Berechnung der Modulnote	Die Veranstaltung ist unbenotet. Für den erfolgreichen Studienabschluss ist der Studiennachweis zu erbringen.
Bestehensregelung für dieses Modul	
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	Bei Prüfung zum frühest möglichen Termin wird die Möglichkeit der Notenverbesserung am frühest möglichen Wiederholungstermin gewährt.
Modul beschließendes Gremium	FBR 06
Verwendung des Moduls	2FB Umweltsystemwissenschaft (Professionalisierungsbereich)

ASW-904: Projektarbeit/Tutorentätigkeit (4 Schritte+, 2-FB)

Identifizier	<i>ASW-904</i>
Modultitel	Projektarbeit/Tutorentätigkeit (4 Schritte+)
Englischer Modultitel	Project/Tutorial Work (4 Steps+)
Modulbeauftragter	Lehrinheit Angewandte Systemwissenschaft
Qualifikationsziele	Die Studierenden erwerben vertiefende grundlegende Fähigkeiten, die für ein Studium notwendig sind. Sie erarbeiten entweder eine fachspezifische Aufgabe mit Berufsfeldorientierung/ fachwissenschaftlicher Orientierung, oder sie übernehmen die Arbeit als Tutor oder Tutorin im Orientierungs- oder Methodenbereich.
Inhalte	Es bestehen zwei Alternativen, diesen Schritt zu absolvieren: Anfertigung einer Projektarbeit im Rahmen von 4 LP. Den Studierenden wird durch den Professionalisierungsbereich-Beauftragten des Fachbereichs Mathematik/Informatik ein/e Betreuer/in zugewiesen, mit dem weitere Details abzusprechen sind. Studierende können Betreuer/innen vorschlagen. Alternativ können auch für die Tätigkeit als Tutor 4 LP vergeben werden. Hier sollen Studierende als zusätzliche Tutor(inn)en für Anfänger-Tutorien eingesetzt werden.
Modulkomponenten mit Angabe der LP	Selbststudium oder Tutorentätigkeit (4 LP)
LP des Moduls	4 LP
SWS des Moduls	Es ergeben sich 120 Stunden (das entspricht 30 Stunden pro LP) im Selbststudium oder in der Tutorentätigkeit
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	jedes Semester
Studiennachweise/ Prüfungsvorleistungen	Projektarbeit bzw. Tutorentätigkeit
Art der studienbegleitenden Prüfung	
Prüfungsanforderungen	
Berechnung der Modulnote	Die Veranstaltung ist unbenotet. Für den erfolgreichen Studienabschluss ist der Studiennachweis zu erbringen.
Bestehensregelung für dieses Modul	

Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	Bei Prüfung zum frühest möglichen Termin wird die Möglichkeit der Notenverbesserung am frühest möglichen Wiederholungstermin gewährt.
Modul beschließendes Gremium	FBR 06
Verwendung des Moduls	2FB Umweltsystemwissenschaft (Professionalisierungsbereich)



FACHBEREICH SOZIALWISSENSCHAFTEN

STUDIENGANGSSPEZIFISCHE PRÜFUNGSORDNUNG

FÜR DEN MASTERSTUDIENGANG

„POLITIKWISSENSCHAFT:

DEMOKRATISCHES REGIEREN

UND ZIVILGESELLSCHAFT“

Neufassung

beschlossen durch den Fachbereichsrat des Fachbereichs Sozialwissenschaften am 01.12.2010
befürwortet in der 93. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 08.06.2011
genehmigt in der 161. Sitzung des Präsidiums am 07.07.2011
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 05/2011 vom 29.09.2011, S. 835

INHALT :

§ 1	Geltungsbereich	837
§ 2	Zweck der Prüfung	837
§ 3	Hochschulgrad.....	837
§ 4	Zuständiger Prüfungsausschuss	837
§ 5	Aufbau und Gliederung des Studiums	837
§ 6	Zulassung zur Masterarbeit.....	838
§ 7	Masterarbeit.....	839
§ 8	Gesamtergebnis der Masterprüfung	839
§ 10	Übergangsvorschrift	840
§ 11	In-Kraft-Treten	840
	Anlage.....	841

§ 1 Geltungsbereich

¹Für den Masterstudiengang „Politikwissenschaft: Demokratisches Regieren und Zivilgesellschaft“ an der Universität Osnabrück gelten die Bestimmungen der Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Universität Osnabrück in der jeweils gültigen Fassung. ²Diese Ordnung regelt die weiteren Bestimmungen für den Abschluss des Masterstudiengangs „Politikwissenschaft: Demokratisches Regieren und Zivilgesellschaft“.

§ 2 Zweck der Prüfung

¹Der Studiengang bietet mit der Masterprüfung innerhalb von vier Semestern einen weiterführenden berufsqualifizierenden Hochschulabschluss. ²Die Anforderungen dieser Prüfung sichern den Standard der Ausbildung im Hinblick auf den Stand der Wissenschaft und die erhöhten Anforderungen der beruflichen Praxis. ³Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat die für die besonderen Ansprüche der Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, die fachlichen Zusammenhänge überblickt und die Fähigkeit besitzt, selbstständig wissenschaftlich zu arbeiten, wissenschaftliche Erkenntnisse anzuwenden sowie deren Bedeutung für die Gesellschaft und die berufliche Praxis zu erkennen.

§ 3 Hochschulgrad

Auf Grund der bestandenen Masterprüfung wird der Hochschulgrad „Master of Arts“ (M.A.) im Studiengang Politikwissenschaft: Demokratisches Regieren und Zivilgesellschaft verliehen.

§ 4 Zuständiger Prüfungsausschuss

Zuständig ist der Prüfungsausschuss des Fachbereichs Sozialwissenschaften.

§ 5 Aufbau und Gliederung des Studiums

¹Der Umfang des Masterstudiums beträgt einschließlich der Masterarbeit 120 Leistungspunkte (LP) und umfasst einen Pflichtbereich im Umfang von 20 LP, einen Wahlpflichtbereich im Umfang von 30 LP, einen Bereich „Berufs- und Forschungspraxis“ im Umfang von 16 LP sowie einen freien Wahlbereich im Umfang von 30 LP. ²Von den 120 Leistungspunkten entfallen 24 auf die Masterarbeit.

Identifizier	Modul	Voraussetzung/ Bemerkung	SWS ²	LP ³	LN ⁴	SN ⁵	ER ⁶
Pflicht-Module		<i>Eine mündliche Prüfung obligatorisch (Pfl.- oder Wpfl-Bereich)</i>	8	20	2	2	Ja (2)
SOZ-MDZ-DC	Democracy and Civil Society	ab 1. FS	4	10	1	1	Ja
SOZ-MDZ-LP	Civil Society and Politics	ab 1. FS	4	10	1	1	Ja

2 Semesterwochenstunde(n)

3 Leistungspunkt(e)

4 Leistungsnachweis(e)

5 Studiennachweis(e)

6 Endnotenrelevant

Wahlpflicht-Module	3 aus 4 Modulen	<i>Eine mündliche Prüfung obligatorisch (Pfl.- oder Wpfl.-Bereich)</i>	12	30	3	3	Ja (3)
SOZ-MDZ-GP	Governance and Public Policy	ab 1. FS	4	10	1	1	Ja
SOZ-MDZ-GB	Governance and Peace Building	ab 1-FS	4	10	1	1	Ja
SOZ-MDZ-AP	Applied Public Policy Analysis	ab 1. FS	4	10	1	1	Ja
SOZ-MDZ-VG	Varieties of Governance	ab 1. FS	4	10	1	1	Ja
Berufs- und Forschungspraxis			6	16	1	4	Ja (1)
SOZ-MBF-FS	Forschungsseminar (Pflicht)	2. oder 3. FS	2	8	1	-	Ja
SOZ-MBF-SQ	Beruf und Forschung bezogene Schlüsselqualifikationen (Wahlpflicht) und/oder	ab 1. FS (Block)seminare	3*	6*	-	3*	Nein
SOZ-MBF-KO	Kolloquium zur Masterarbeit (Wahlpflicht)	ab 3. FS	1*	2*	-	1*	Nein
Freier Wahlbereich	(mindestens 3 LN)	5-6 Lehrveranstaltungen	12	30	3	3	Nein
SOZ-M-FWB	5-6 Lehrveranstaltungen aus benachbarten Master-Studiengängen des FB (ER, IMIB, SOZ) bzw. anderen Master-Studiengängen 6 LP der 30 LP des freien Wahlbereichs können auch durch ein <i>Fachbezogenes Praktikum</i> erworben werden						
Masterarbeit			-	24	-	-	Ja
SOZ-MAR		70 LP bei Anmeldung					
Insgesamt			38	120	9	12	6 + MAR

* Wenn das Kolloquium zur Masterarbeit (SOZ-MBF-KO) belegt wird, sind im Modul SOZ-MBF-SQ mind. 3, ansonsten 4 (Block-) Seminare zu wählen

§ 6 Zulassung zur Masterarbeit

- (1) Zur Masterarbeit wird auf Antrag zugelassen, wer
 - ein ordnungsgemäßes Studium im Umfang von 70 Leistungspunkten nach Maßgabe der Prüfungsordnung und im Rahmen des tatsächlichen Lehrangebots nachweist,
 - die studienbegleitenden Prüfungen gemäß § 5 bestanden hat und
 - in dem Semester, in dem sie oder er die Zulassung zur Masterarbeit beantragt, an der Universität Osnabrück für den Masterstudiengang „Politikwissenschaft: Demokratisches Regieren und Zivilgesellschaft“ eingeschrieben ist.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit ist schriftlich beim Prüfungsausschuss zu stellen.

- (3) ¹Dem Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit sind beizufügen
- eine Erklärung darüber, ob bereits eine Masterarbeit oder eine Abschlussprüfung in einem gleichen oder verwandten Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule nicht bestanden wurde,
 - Vorschläge für Prüfende,
 - der Vorschlag für das Thema der Masterarbeit,
 - eine Immatrikulationsbescheinigung des Semesters, in dem die Anmeldung erfolgt,
 - ein tabellarischer Lebenslauf und
 - ein Lichtbild neueren Datums.
- ²Ist es nicht möglich, Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.
- (4) Die Zulassung wird versagt, wenn
- die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 - die Unterlagen unvollständig sind oder
 - die Masterprüfung oder die Masterarbeit oder eine Abschlussprüfung in einem gleichen oder verwandten Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule bereits endgültig nicht bestanden ist.
- (5) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (6) Die Bekanntgabe der Zulassung einschließlich des Bearbeitungszeitraums für die Masterarbeit bzw. der Versagung der Zulassung erfolgt schriftlich nach § 41 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG).

§ 7 Masterarbeit

- (1) ¹Die Masterarbeit soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Gebiet der Sozialwissenschaften selbstständig mit geeigneten wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. ²Thema und Aufgabenstellung der Masterarbeit müssen dem Prüfungszweck (§ 2 Absatz 1 Satz 3) entsprechen. ³Das Thema muss so beschaffen sein, dass es in der vorgesehenen Zeit (Absatz 2) bearbeitet werden kann.
- (2) ¹Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Masterarbeit beträgt sechs Monate. ²Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit nach Satz 1 zurückgegeben werden. ³Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit ausnahmsweise bis zu einer Gesamtdauer von neun Monaten verlängern.
- (3) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (4) Die Masterarbeit ist fristgemäß bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abzugeben; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

§ 8 Gesamtergebnis der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn 120 Leistungspunkte nachgewiesen und alle Prüfungsleistungen nach § 5 mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden sind.
- (2) Die Durchschnittsnote der Endnoten relevanten studienbegleitenden Prüfungen errechnet sich aus dem Durchschnitt der jeweils ungerundeten Noten dieser Leistungen.

- (3) ¹Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich aus der ungerundeten Durchschnittsnote der studienbegleitenden Prüfungen und dem ungerundeten Durchschnitt der beiden Noten der Masterarbeit. ²Bei der Berechnung der Gesamtnote werden die Durchschnittsnote der studienbegleitenden Prüfungen mit dem Faktor 0,6 und die Durchschnittsnote der Masterarbeit mit dem Faktor 0,4 gewichtet.
- (4) Das Zeugnis über die bestandene Masterprüfung weist neben der Gesamtnote auch die beiden Einzelnoten für die Masterarbeit auch die Durchschnittsnote aller studienbegleitenden Prüfungen aus.

§ 10 Übergangsvorschrift

¹Studierende, die sich im Masterstudium an der Universität Osnabrück vor Inkrafttreten dieser Studienordnung befinden, werden nach der zum Zeitpunkt der Immatrikulation gültigen Fassung geprüft. ²Sie können auf schriftlichen Antrag beim Prüfungsausschuss nach dieser Ordnung geprüft werden.

§ 11 In-Kraft-Treten

¹Diese Prüfungsordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung in einem amtlichen Mitteilungsorgan der Universität Osnabrück rückwirkend zum 01. Oktober 2010 in Kraft. ²Mit dem Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung tritt die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Politikwissenschaft: Demokratisches Regieren und Zivilgesellschaft“ der Universität Osnabrück in der Fassung vom 06.01.2010 außer Kraft; § 10 bleibt unberührt.

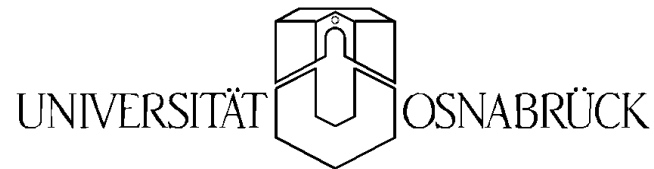
Anlage: Muster Studienverlaufsplan Master „Politikwissenschaft: Demokratisches Regieren und Zivilgesellschaft“

Achtung: Doppelverwendung von Veranstaltungen/Modulen sind ausgeschlossen

Semester	Pflichtmodule (20 LP)		Wahlpflichtmodule (30 LP)				Berufs- und Forschungspraxis (16 LP)	Wahlbereich (30 LP)
	SOZ-MDZ-DC: Democracy and Civil Society (10 LP)	SOZ-MDZ-LP: Civil Society and Politics (10 LP)	SOZ-MDZ-GP: Governance and Public Policy (10 LP)	SOZ-MDZ-GB: Governance and Peace Building (10 LP)	SOZ-MDZ-AP: Applied Public Policy Analysis (10 LP)	SOZ-MDZ-VG: Varieties of Governance (10 LP)		
1	Theories of Democracy and Civil Society 4/6 LP	Comparing Civil Societies 4/6 LP	Good Governance and Public Policy 4/6 LP	Peace and Conflict Studies 4/6 LP	Applied Public Policy Analysis 1 4/6 LP	The Modern State in History and Theory 4/6 LP	Obligatorische Studienberatung im 1. Semester	<p>SOZ-M-FWB: Lehrveranstaltungen aus benachbarten Master-Studiengängen des FB (ER, IMIB, Soz.) bzw. aus anderen Programmen auf Master- Niveau</p> <p>Fachbezogenes Praktikum im Umfang von 6 LP (mindestens 3 LN)</p>
2.	Democracy Promotion/ Democracies in Transition 6/4 LP	Political Interest Intermediation 6/4 LP	Comparative Public Policy Analysis 6/4 LP	Democracy and Peacebuilding 6/4 LP	Applied Public Policy Analysis 2 6/4 LP	Politics and Markets / Varieties of Capitalism <i>oder</i> EU-Governance 6/4 LP	4 Veranstaltungen mit je 2 LP (Wahlpflicht): SOZ-MBF-SQ: (Block)seminare zum Erwerb von Beruf und Forschung bezogenen Schlüsselqualifikationen <i>und/oder</i> SOZ-MBF-KO: MA-Kolloquium*	
3							SOZ-MBF-FS: Forschungsseminar (Pflicht) (8 LP)	
4.	SOZ-MAR: Master Thesis (24 LP)							

* Wenn das Kolloquium zur Masterarbeit (SOZ-MBF-KO) belegt wird, sind im Modul SOZ-MBF-SQ mind. 3, ansonsten 4 (Block-) Seminare zu wählen.

Legende: LN: Leistungsnachweis; LP: Leistungspunkt(e)



FACHBEREICH HUMANWISSENSCHAFTEN

PRÜFUNGSORDNUNG
FÜR DEN BACHELORSTUDIENGANG
„COGNITIVE SCIENCE“

Neufassung befürwortet in der
53. Sitzung der Studienkommission Cognitive Science des Fachbereichs Humanwissenschaften am 11.05.2011
beschlossen in der 74. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Humanwissenschaften am 18.05.2011
befürwortet in der 93. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 08.06.2011
genehmigt in der 161. Sitzung des Präsidiums am 07.07.2011
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 05/2011 vom 29.09.2011, S. 842

INHALT:

§ 1	Geltungsbereich	844
§ 2	Ziele des Studiums und Zweck der Prüfungen	844
§ 3	Hochschulgrad	844
§ 4	Aufbau, Umfang und Dauer des Studiums	844
§ 5	Prüfungsausschuss	846
§ 6	Prüfende, Beisitzerinnen oder Beisitzer	847
§ 7	Formen studienbegleitender Prüfungsleistungen	847
§ 8	Bewertung von Prüfungsleistungen	849
§ 9	Wiederholung von Prüfungen.....	850
§ 10	Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	850
§ 11	Zulassung zur Bachelorarbeit	851
§ 12	Bachelorarbeit	852
§ 13	Bachelorprüfung	852
§ 14	Gesamtergebnis der Bachelorprüfung	853
§ 15	ECTS Grades	853
§ 16	Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen	853
§ 17	Zeugnisse und Bescheinigungen	854
§ 18	Einzelfallentscheidungen, Widerspruchsverfahren	854
§ 19	Einsicht in die Prüfungsakte	855
§ 20	Aufhebung von Prüfungsentscheidungen	855
§ 21	Schutzvorschriften	856
§ 22	Übergangsbestimmungen	856
§ 23	In-Kraft-Treten	856
	Anlagen	857
	Anlage 1: Bachelorzeugnis.....	857
	a) Deutsche Version:	857
	b) Englische Version:.....	858
	Anlage 2: Transcript of Records	859
	Anlage 3: Diploma Supplement.....	860
	a) Englische Version:.....	860
	b) Deutsche Version:	860
	Anlage 4: Bachelorurkunde	861
	a) Deutsche Version:	861
	b) Englische Version:.....	862

§ 1 Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung enthält Regelungen für den Bachelorstudiengang Cognitive Science des Fachbereichs Humanwissenschaften der Universität Osnabrück.

§ 2 Ziele des Studiums und Zweck der Prüfungen

- (1) ¹Im Rahmen des Bachelorstudiums sollen die Studierenden grundlegende Kompetenzen erwerben, die zu wissenschaftlichem Arbeiten sowie zu einem verantwortlichen Handeln im Berufsleben befähigen bzw. ermöglichen, ein weiterführendes Studium anzuschließen. ²Der Bachelorabschluss ist ein erster berufsqualifizierender Abschluss. ³Die Anforderungen an die Bachelorprüfung sichern den Standard der Ausbildung im Hinblick auf die Regelstudienzeit, den Stand der Wissenschaft und die Anforderungen der beruflichen Praxis.
- (2) Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die inhaltlichen und methodischen Grundlagen seiner Fachrichtung erworben hat und außerdem seine Kenntnisse soweit vertieft hat, dass er im Bereich der Cognitive Science als wissenschaftliche Fachkraft arbeiten kann.

§ 3 Hochschulgrad

Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird der Hochschulgrad „Bachelor of Science (B.Sc.)“ im Studiengang Cognitive Science verliehen.

§ 4 Aufbau, Umfang und Dauer des Studiums

- (1) ¹Der Umfang des Bachelorstudiengangs Cognitive Science beträgt 180 Leistungspunkte (LP) einschließlich der Bachelorarbeit und umfasst einen Pflichtbereich im Umfang von 86 LP, einen Wahlpflichtbereich im Umfang von 46 – 57 LP, eine modulübergreifende mündliche Prüfung im Umfang von 3 LP sowie einen profilbildenden Wahlpflichtbereich mit dem Pflichtelement „Grundlagen der Kognitionswissenschaft“ im Umfang von 22 – 33 LP. ²Auf die Bachelorarbeit entfallen 12 LP.

Pflichtbereich (86 LP)						
Identifizier	Modultitel	SWS	LP	Dauer	Empfohlenes Semester	Voraussetzungen
KOGW-PM-LOG	Logik	4	6	1	1	Keine
KOGW-PM-MAT	Mathematik	6	9	1	1 (3)	Keine
KOGW-PM-SD	Statistik und Datenanalyse	5	8	1	1 (3)	Keine
KOGW-PM-NW	Neurowissenschaft	4	8	2	1+2	Keine
KOGW-PM-CL	Computerlinguistik	4	8	1	2	Keine
KOGW-PM-KI	Künstliche Intelligenz	4	8	1	2	Dringend empfohlen: KOGW-PM-LOG
KOGW-PM-PHIL	Philosophie des Geistes und der Kognition	4	10	1	2	Keine

KOGW-PM-INF	Informatik	6	9	1	3 (1)	Keine
KOGW-PM-NI	Neuroinformatik	6	12	1	3	Dringend empfohlen: KOGW-PM-MAT
KOGW-PM-KNP	Kognitive (Neuro-)Psychologie	4	8	1	4 (2)	Empfohlen: KOGW-PM-SD
Wahlpflichtbereich (46 – 57 LP)						
Im Wahlpflichtbereich sind fünf der folgenden acht Module zu wählen.						
Identifizier	Modultitel	SWS	LP	Dauer	Empfohlenes Semester	Voraussetzungen
KOGW-WPM-MAT	Mathematik	6	9	1	2.-6.	Dringend empfohlen: KOGW-PM-MAT
KOGW-WPM-INF	Informatik	6	9	1	2.-6.	Dringend empfohlen: KOGW-PM-INF
KOGW-WPM-NW	Neurowissenschaft	6	12	2	3.-6.	Dringend empfohlen: KOGW-PM-NBP
KOGW-WPM-CL	Computerlinguistik	6	12	2	3.-6.	Dringend empfohlen: KOGW-PM-CL
KOGW-WPM-KI	Künstliche Intelligenz	6	12	2	3.-6.	Dringend empfohlen: KOGW-PM-KI
KOGW-WPM-KNP	Kognitive (Neuro-)Psychologie	4	8	1	3.-6.	Dringend empfohlen: KOGW-PM-KNP
KOGW-WPM-PHIL	Philosophie des Geistes und der Kognition	4	8	2	3.-6.	Dringend empfohlen: KOGW-PM-PHIL
KOGW-WPM-NI	Neuroinformatik	6	12	1	4.-6.	Dringend empfohlen: KOGW-PM-NI
Modulübergreifende mündliche Prüfung (3 LP)						
¹ In einem der fünf Bereiche, zu denen die gewählten Wahlpflichtmodule gehören, ist eine modulübergreifende mündliche Prüfung im Umfang von 3 LP abzulegen, die auch Themen des entsprechenden Pflichtmoduls umfasst. ² Auf Antrag der Studierenden darf in einem weiteren Bereich eine modulübergreifende mündliche Prüfung im Umfang von 3 LP abgelegt werden.						
Profilbildender Wahlbereich (22 – 33 LP)						
¹ Der profilbildende Wahlbereich umfasst 22 – 33 LP und enthält das integrative Pflichtelement „Grundlagen der Kognitionswissenschaft“ mit 3 LP. ² Es können Module und Veranstaltungen aus dem Angebot der Universität gewählt werden, die der eigenen Profilbildung dienen. ³ Insbesondere können Veranstaltungen aus dem Wahlpflichtbereich des Bachelorprogramms angerechnet werden, die nicht für den Wahlpflichtbereich verwendet werden. ⁴ Außerdem können Praktika und Tutorentätigkeiten angerechnet werden. ⁵ Ferner wird regelmäßig das Wahlmodul „Anleitung zum wissenschaftlichen Arbeiten“ im Umfang von 6 LP angeboten.						
Identifizier	Modultitel	SWS	LP	Dauer	Empfohlenes Semester	Voraussetzungen
KOGW-WM-AWA	Anleitung zum wissenschaftlichen Arbeiten	3	6	1	5.-6.	Keine

- (2) Die Regelstudienzeit, d.h. die Studienzeit, in der das Bachelorstudium erfolgreich abgeschlossen werden kann, beträgt sechs Semester, einschließlich der Bachelorarbeit.
- (3) ¹Bestandteil des Bachelorstudiums ist ein einsemestriger Auslandsaufenthalt in der Regel im fünften Fachsemester. ²Das Auslandssemester ist an einer Hochschule, einer Institution oder in einem Unternehmen im Ausland zu absolvieren.
- (4) ¹Wird das obligatorische Auslandssemester in Form einer Praktikumsstätigkeit im Ausland verbracht, so liegen die Ziele des Auslandssemesters schwerpunktmäßig darin, Forschungsvorhaben in Unternehmen, Institutionen oder Universitäten kennenzulernen, zu deren Umsetzung insbesondere kognitionswissenschaftliche Kenntnisse und Methoden erforderlich sind; diese Kenntnisse zielführend bei der Analyse von Problemen einzusetzen, mit geeigneten Methoden zu Lösungen beizutragen und diese sowohl vor Ort als auch nach Rückkehr an die Heimatuniversität zu präsentieren. ²Ein Praktikum dient zudem der Integration in ein ausländisches Arbeitsumfeld sowie dem Erwerb von ersten beruflichen Kenntnissen und Erfahrungen im Ausland. ³Um das Erreichen dieser Ziele zu gewährleisten, werden nachfolgende Mindestanforderungen, deren Erfüllung zur Anerkennung des Auslandssemesters von den Studierenden nachzuweisen sind, an die Ableistung des Auslandssemesters in Form einer Praktikumsstätigkeit gestellt:
 1. Dauer: drei vollständige Kalendermonate ohne Unterbrechung,
 2. Arbeitsumfang: 30 Arbeitsstunden pro Woche.
- (5) Das Studium ist mit Ablauf des Semesters beendet, in dem die Bachelorprüfung bestanden wird.

§ 5 Prüfungsausschuss

- (1) ¹Die Studiendekanin oder der Studiendekan Cognitive Science des Fachbereichs Humanwissenschaften kann die ihr oder ihm gemäß § 45 Absatz 3 Satz 1 NHG obliegenden Aufgaben zur Durchführung und Organisation von Prüfungen auf einen Prüfungsausschuss übertragen. ²In der weiteren Prüfungsordnung wird von einer solchen Übertragung ausgegangen. ³Unabhängig von der Übertragung steht im Folgenden „der Prüfungsausschuss“ bzw. „die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses“ sinngemäß für „die Studiendekanin oder der Studiendekan“. ⁴Der Prüfungsausschuss ist vom Fachbereichsrat zu wählen. ⁵Der Prüfungsausschuss stellt die Durchführung der Prüfungen sicher. ⁶Er achtet darauf, dass die Bestimmungen des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG), der Grundordnung und der Allgemeinen Geschäftsordnung der Universität Osnabrück und dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. ⁷Der Prüfungsausschuss oder die von ihm beauftragte Stelle führt die Prüfungsakten.
- (2) ¹Dem Prüfungsausschuss gehören fünf Mitglieder an, und zwar
- drei Mitglieder der Hochschullehrergruppe,
 - ein Mitglied der Mitarbeitergruppe, das in der Lehre tätig ist, sowie
 - ein Mitglied der Studierendengruppe.
- ²Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Vertretungen werden getrennt nach Statusgruppen durch die jeweiligen Gruppenvertretungen im Fachbereichsrat gewählt. ³Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. ⁴Wiederwahl ist zulässig. ⁵Das studentische Mitglied hat bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen nur beratende Stimme.
- (3) ¹Der Prüfungsausschuss wählt aus der Mitte seiner Mitglieder eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertretung. ²Diese müssen Mitglied der Hochschullehrergruppe sein.
- (4) ¹Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimme. ²Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. ³Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig wenn
- die Mehrheit seiner Mitglieder,
 - der Vorsitzende oder die Vorsitzende oder die oder der Stellvertreter und
 - mindestens zwei Hochschullehrer
- anwesend sind.

- (5) ¹Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden oder die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden übertragen. ²Der Prüfungsausschuss kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben der von ihm beauftragten Geschäftsstelle, des Prüfungsamtes, bedienen. ³Die oder der Vorsitzende bereitet Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und führt sie aus. ⁴Sie oder er berichtet dem Prüfungsausschuss regelmäßig über diese Tätigkeit.
- (6) ¹Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. ²Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ³Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (7) Die Studiendekanin oder der Studiendekan sowie die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme von Prüfungen als Beobachterinnen oder Beobachter teilzunehmen.
- (8) Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt, in der die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses festzuhalten sind.

§ 6 Prüfer, Beisitzerinnen oder Beisitzer

- (1) ¹Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und die Beisitzerinnen oder Beisitzer. ²Als Prüfer können Mitglieder und Angehörige der Universität Osnabrück oder einer anderen Hochschule bestellt werden, die im betreffenden Prüfungsfach oder in einem Teilgebiet des Prüfungsfaches zur selbständigen Lehre berechtigt sind. ³Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen können im Rahmen ihres Lehrauftrages als Prüfer bestellt werden. ⁴In besonderen Fällen kann der Prüfungsausschuss externe Personen als Prüfer bestellen. ⁵Promovierte, nicht der Hochschullehrergruppe angehörende Mitglieder des Instituts können zu Prüfern bestellt werden, sofern diese Mitglieder durch ihre Lehrtätigkeit für das Fach oder Fachgebiet, in dem die Prüfung stattfinden soll, besonders ausgewiesen sind. ⁶Zu Prüfenden sowie Beisitzerinnen und Beisitzern dürfen nur Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.
- (2) ¹Studierende können, außer im Falle studienbegleitender Prüfungsleistungen, für die Abnahme von Prüfungen Prüfer vorschlagen. ²Der Vorschlag begründet keinen Anspruch. ³Ihm soll aber entsprochen werden, soweit nicht wichtige Gründe, insbesondere eine unzumutbare Belastung der Prüfenden, entgegenstehen. ⁴Kann der Vorschlag nicht berücksichtigt werden, so ist der Kandidatin oder dem Kandidaten Gelegenheit zu einem weiteren Vorschlag zu geben.
- (3) ¹Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden rechtzeitig, d.h. in der Regel spätestens zwei Wochen vor der Prüfung, bekannt gegeben werden. ²Die Bekanntmachung durch Aushang oder durch Bekanntgabe im Internet unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen ist ausreichend. ³Die Regelung gemäß § 12 Absatz 3 Satz 4, dass bei der Bachelorarbeit die Bestellung der Prüfenden mit der Ausgabe des Themas erfolgt, bleibt unberührt.
- (4) ¹Die Prüfenden sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig. ²Für die Prüfenden und Beisitzerinnen oder Beisitzer gelten § 5 Absatz 6 Sätze 2 und 3 entsprechend.

§ 7 Formen studienbegleitender Prüfungsleistungen

- (1) ¹Formen studienbegleitender Prüfungsleistungen sind:
 - a) Hausarbeit (Absatz 2),
 - b) Mündliche Prüfung (Absatz 3),
 - c) Referat (Absatz 4),
 - d) Referat mit Ausarbeitung (Absatz 5),
 - e) Klausur (Absatz 6),
 - f) Klausuren im Antwort-Wahl-Verfahren (Absatz 7),

- g) Studienprojekt (Absatz 8),
- h) empirische Untersuchung und experimentelle Arbeit (Absatz 9),
- i) Übungsleistung (Absatz 10).

²Die konkrete Form der jeweiligen Prüfungsleistung regelt die Modulbeschreibung. ³Weitere gleichwertige neue Prüfungsformen können in der Modulbeschreibung vorgesehen werden und müssen dort definiert werden. ⁴Kombinationen der Prüfungsformen innerhalb eines Moduls oder einer Modulkomponente sind möglich. ⁵Die studienbegleitenden Prüfungen sind so durchzuführen, dass die Summe des erwarteten durchschnittlichen Arbeitsaufwands für die Prüfungen und des sonstigen Arbeitsaufwands für das Modul oder die Modulkomponenten den zugeordneten Leistungspunkten entspricht. ⁶Die studienbegleitenden Prüfungen können mit Zustimmung der oder des Prüfenden auch in elektronischer Form abgeleistet oder unter Einsatz elektronischer Medien erbracht werden.

- (2) ¹Eine Hausarbeit ist beispielsweise die selbstständige Bearbeitung und angemessene Dokumentation einer fachspezifischen Aufgabenstellung im Rahmen eines festgelegten Zeitraums, der in der Regel sechs Wochen nicht überschreiten soll. ²Hierzu zählen insbesondere die Informations- und Materialrecherche, die Strukturierung der Inhalte, das Anfertigen einer Gliederung und die schriftliche Ausarbeitung gemäß der bei wissenschaftlichen Arbeiten üblichen Anforderungen. ³Der oder die Prüfende kann die Bearbeitungszeit einer Hausarbeit in begründeten Ausnahmefällen einmalig um bis zur Hälfte der vorgegebenen Zeit verlängern. ⁴Dem Prüfling kann Gelegenheit gegeben werden, für die Aufgabenstellung Vorschläge einzureichen. ⁵Die Vorschläge des Prüflings begründen keinen Anspruch.
- (3) ¹In der mündlichen Prüfung soll der Prüfling insbesondere nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebiets kennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. ²Die mündliche Prüfung findet vor mindestens zwei Prüfenden (Kollegialprüfung) oder einer oder einem Prüfenden und einer sachkundigen Beisitzerin oder einem sachkundigen Beisitzer als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung statt. ³Die Beisitzerin oder der Beisitzer ist vor der Bewertung zu hören. ⁴Die Dauer der Prüfung wird in der Modulbeschreibung geregelt. ⁵Mündliche Prüfungen dauern je Prüfling mindestens 15 und höchstens 60 Minuten. ⁶Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung und die Bewertung der Prüfungsleistung sind in einem Protokoll festzuhalten. ⁷Es ist von den Prüfenden oder der oder dem Prüfenden und der Beisitzerin oder dem Beisitzer zu unterschreiben. ⁸Das Ergebnis der Prüfung ist dem Prüfling im Anschluss an die Prüfung bekannt zu geben.
- (4) Ein Referat umfasst beispielsweise die Darstellung und Vermittlung eines Aspekts aus dem thematischen Zusammenhang des Moduls unter Einbeziehung einschlägiger Literatur in einem mündlichen Vortrag sowie in einer sich anschließenden Diskussion.
- (5) Ein Referat mit Ausarbeitung umfasst beispielsweise:
 - A. eine eigenständige und vertiefte schriftliche Auseinandersetzung mit einem Problem aus dem thematischen Zusammenhang eines Moduls unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur,
 - B. die Darstellung und die Vermittlung in einem mündlichen Vortrag sowie in einer sich anschließenden Diskussion.
- (6) ¹Eine Klausur erfordert beispielsweise die Bearbeitung eines von den Prüfenden festgesetzten geeigneten Fragenkomplexes mit den geläufigen Methoden des Faches, in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht. ²Die Bearbeitungszeit ist in der Modulbeschreibung geregelt und beträgt zwischen 30 Minuten und drei Zeitstunden.
- (7) ¹Klausuren können ganz oder teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren (z. B. Multiple Choice) durchgeführt werden. ²Von der, dem oder den Prüfenden sind die Modalitäten bei der Punktevergabe festzulegen und in geeigneter Weise offenzulegen (z.B. vor der Prüfung innerhalb einer Veranstaltung, über ein Kursmanagementsystem wie Stud.IP oder in der Aufgabenstellung). ³Enthält die Klausur Aufgaben nach dem Antwort-Wahl-Verfahren, sind außerdem die Gewichte der einzelnen Teile festzulegen. ⁴Die Korrektur kann auch durch geeignete technische Hilfsmittel erfolgen. ⁵Im Übrigen gilt Absatz 6 entsprechend.

- (8) ¹In einem Studienprojekt soll der Prüfling insbesondere nachweisen, dass er aus einem fachwissenschaftlichen Zusammenhang heraus mit den Methoden und Begriffen des Faches selbstständig ein Problem formulieren, lösen und das Ergebnis darstellen kann. ²Dazu gehören die Dokumentation und Präsentation der Ergebnisse, des Arbeitsprozesses sowie die Reflexion über diesen Prozess. ³Zu den Prüfungsleistungen im Rahmen von Projekten zählen beispielsweise Projektbericht, Entwicklung von IT-Komponenten (z.B. Computersoftware), Entwicklung multimedialer Präsentationen, Analyse und Interpretation statistischen Datenmaterials. ⁴Diese Prüfungsleistungen können durch Vorträge der Studierenden und Diskussion ergänzt werden.
- (9) Eine empirische Untersuchung oder experimentelle Arbeit umfasst beispielsweise die theoretische Vorbereitung, den Aufbau und die Durchführung der Untersuchung und die schriftliche Darstellung der Arbeitsschritte, des Untersuchungsablaufs und der Ergebnisse sowie deren kritische Würdigung.
- (10) ¹Eine Übungsleistung besteht beispielsweise aus einer von der, dem oder den verantwortlichen Prüfenden vorgegebenen Folge von Aufgaben, die jeweils bis zu einer festgesetzten Frist selbstständig zu bearbeiten ist. ²Zu der Übung können die Besprechung der Aufgaben und ihre Diskussion gehören.
- (11) ¹In geeigneten Fällen können Prüfungsleistungen in der Form von Hausarbeiten (Absatz 2), Referaten (Absatz 4), Referaten mit Ausarbeitung (Absatz 5), Studienprojekten (Absatz 8), empirischen Untersuchungen und experimentellen Arbeiten (Absatz 9) sowie Übungsleistungen (Absatz 10) auch als Gruppenarbeiten erbracht werden; die Eignung des Themas stellen die oder der Prüfende oder die Prüfenden fest. ²Im Fall einer Gruppenarbeit muss der Beitrag der einzelnen Bearbeiterin oder des einzelnen Bearbeiters die gleichen Anforderungen erfüllen, die an eine entsprechende individuelle Leistung gestellt werden, und als individuelle Prüfungsleistung auf Grund der Angabe von Kapiteln, Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein.

§ 8 Bewertung von Prüfungsleistungen

- (1) ¹Für die Bewertung einzelner Prüfungsleistungen sind durch die einzelnen Prüfenden die Notenziffern 1 bis 5 zu verwenden.

1	Sehr gut	Eine hervorragende Leistung
2	Gut	Eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3	Befriedigend	Eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4	Ausreichend	Eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5	Nicht ausreichend	Eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

²Die Einzelnoten können zur Differenzierung um 0,3 herauf- oder herabgesetzt werden; dabei sind die Noten 0,7 und 4,3 ausgeschlossen. ³In englischsprachigen Zeugnissen sind die folgenden Bezeichnungen zu verwenden:

1	Excellent
2	Very good
3	Quite good
4	Satisfactory
5	Fail

⁴Auf Antrag des Studierenden kann der Prüfungsausschuss diese Noten in Noten anderer Notensysteme übersetzen, die ergänzend zu den deutschen Noten aufgeführt werden.

- (2) ¹Wird eine Prüfungsleistung von nur einer oder einem Prüfenden bewertet, ist die von der oder dem Prüfenden zur Bewertung verwendete Note die Note der Prüfungsleistung. ²Die Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wird.

- (3) ¹Wird eine Prüfungsleistung von mehreren Prüfenden bewertet, errechnet sich die Note der Prüfungsleistung aus dem arithmetischen Mittel der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten. ²Dabei werden alle Dezimalstellen außer der ersten ohne Rundung gestrichen. ³Die Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie von allen Prüfenden mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde. ⁴Die Note lautet bei einem Wert

Bis einschließlich 1,5	Sehr gut
Von 1,6 bis 2,5	Gut
Von 2,6 bis 3,5	Befriedigend
Von 3,6 bis 4,0	Ausreichend
Ab 4,1	Nicht ausreichend

- (4) ¹Schriftliche studienbegleitende Prüfungsleistungen werden in der Regel spätestens vier Wochen nach der jeweiligen Prüfungsleistung bewertet. ²Zur Vorbereitung der Bewertung schriftlicher Prüfungsleistungen kann der oder die Prüfende sich durch Personen unterstützen lassen, die mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation haben; § 5 Absatz 6 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend. ³Die Bewertung ist der oder dem Studierenden zeitnah mitzuteilen. ⁴Sofern eine mündliche Prüfungsleistung unter Anwesenheit einer Beisitzerin oder eines Beisitzers stattfindet, ist diese oder dieser vor Festsetzung der Note durch die Prüferin oder den Prüfer bzw. die Prüfenden zu hören. ⁵Das Ergebnis der mündlichen Prüfungsleistung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten im Anschluss an die jeweilige Prüfungsleistung bekannt zu geben.

§ 9 Wiederholung von Prüfungen

- (1) ¹Eine nicht bestandene modulübergreifende mündliche Prüfung kann zweimal wiederholt werden. ²Nicht bestandene Module können beliebig oft wiederholt werden, bestandene Pflichtmodule können zur Notenverbesserung einmal wiederholt werden.
- (2) ¹Zu allen Modulen, die in ein und demselben Semester angeboten und durch eine einzelne Klausur abgeschlossen werden, werden in der Regel jeweils zwei Prüfungstermine angeboten: ein erster Prüfungstermin sowie ein Wiederholungstermin. ²Der Wiederholungstermin sollte im selben Semester oder muss spätestens zu Beginn des folgenden Semesters angeboten werden. ³Bei regulärer Prüfung und Wiederholungsprüfung müssen nicht dieselben Prüfungsformen verwendet werden. ⁴Die Form der Wiederholungsprüfung ist rechtzeitig von den Prüfenden bekanntzugeben. ⁵Den Prüfungen zum regulären Prüfungstermin und zum Wiederholungstermin liegen dieselben Modulhalte zugrunde. ⁶Der Prüfling ist nicht verpflichtet, von dem nächsten Angebot einer Modulprüfung Gebrauch zu machen.
- (3) Eine nicht bestandene Bachelorarbeit kann einmal wiederholt werden.
- (4) Ist die Bachelorarbeit mit „nicht bestanden“ bewertet oder gilt sie als mit „nicht bestanden“ bewertet, so kann diese frühestens nach sechs Wochen und soll spätestens nach zwölf Monaten wiederholt werden – dabei ist der Beginn der Bearbeitungszeit der Wiederholungsprüfung entscheidend.
- (5) In einem entsprechenden Studiengang an einer anderen Universität oder gleichgestellten Hochschule sowie in einem anderen Studiengang der Universität Osnabrück erfolglos unternommene Versuche, eine für diesen Studiengang relevante Prüfung abzulegen, werden auf die Wiederholungsmöglichkeiten nach den Absätzen 1 bis 3 angerechnet.

§ 10 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) ¹Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet, wenn der Prüfling zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. ²Satz 1 gilt entsprechend, wenn eine Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht oder der Abgabetermin einer schriftlichen Prüfungsleistung ohne triftige Gründe nicht eingehalten wird.

- (2) ¹Die für das Versäumnis oder den Rücktritt (innerhalb einer Woche vor dem Prüfungstermin) oder nach Prüfungsbeginn geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich, spätestens aber fünf Werktage nach dem jeweiligen Prüfungstermin schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Bei Krankheit des Prüflings ist ein ärztliches Attest vorzulegen, soweit die Krankheit nicht offenkundig ist. ³Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin, in der Regel der nächste reguläre Prüfungstermin, anberaumt. ⁴Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) ¹In Fällen, in denen ein Abgabetermin aus triftigem Grund nicht eingehalten werden kann, entscheidet der Prüfungsausschuss darüber, ob der Abgabetermin für die Prüfungsleistung entsprechend hinausgeschoben, die hinausgeschobene Abgabe bei der Bewertung berücksichtigt oder eine neue Aufgabe gestellt wird. ²Der Abgabetermin wegen nachgewiesener Erkrankung wird in der Regel um die Dauer der attestierten Krankheit und Prüfungsunfähigkeit hinausgeschoben.
- (4) ¹Versucht der Prüfling das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet. ²Die Entscheidung nach Satz 1 trifft nach Anhörung des Prüflings die oder der Prüfende. ³Bis zur Entscheidung der oder des Prüfenden setzt der Prüfling die Prüfung fort, es sei denn, dass nach der Entscheidung der oder des Aufsichtsführenden ein vorläufiger Ausschluss des Prüflings zur ordnungsgemäßen Weiterführung der Prüfung unerlässlich ist. ⁴In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet. ⁵In schwerwiegenden Fällen kann der Fachbereichsrat auf Vorschlag des Prüfungsausschusses beschließen, dass der Prüfling seinen Prüfungsanspruch in allen Studiengängen des Fachbereichs verliert. ⁶Schwerwiegende Fälle liegen vor bei einem wiederholten Fehlverhalten des Prüflings gemäß Satz 1 oder wenn der Prüfling in schriftlichen Prüfungsleistungen (z.B. gemäß § 7, Absätze 2, 5, 8, 9 oder § 12) ohne Kennzeichnung Texte oder Textstellen anderer derart verwendet, dass über die eigentliche Autorenschaft und die Eigenständigkeit der Leistung getäuscht wird (Plagiat).

§ 11 Zulassung zur Bachelorarbeit

- (1) ¹Der Antrag auf Zulassung (Meldung) zur Bachelorarbeit ist schriftlich beim Prüfungsausschuss innerhalb des vom Prüfungsausschuss festzusetzenden Zeitraums zu stellen. ²Fristen, die vom Prüfungsausschuss gesetzt sind, können bei Vorliegen triftiger Gründe verlängert oder rückwirkend verlängert werden, insbesondere, wenn es unbillig wäre, die durch den Fristablauf eingetretenen Rechtsfolgen bestehen zu lassen.
- (2) Zur Bachelorarbeit wird zugelassen, wer den Nachweis über die bestandenen Pflichtmodule sowie über drei bestandene Wahlpflichtmodule erbringt.
- (3) ¹Der Meldung zur Bachelorarbeit sind, soweit sich nicht entsprechende Unterlagen beim Prüfungsausschuss bereits befinden, beizufügen:
1. Die Nachweise der studienbegleitenden Prüfungen zu den Modulen gemäß § 4;
 2. eine Erklärung darüber, ob bereits eine Bachelorprüfung oder Teile dieser Prüfung in Studiengängen der Cognitive Science an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule endgültig nicht bestanden wurden;
 3. Vorschläge für Prüfende.
- ²Ist es nicht möglich, eine nach Satz 1 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.
- (4) ¹Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. ²Die Zulassung wird versagt, wenn
1. die Zulassungsvoraussetzungen gemäß Absatz 2 nicht erfüllt sind;
 2. die Unterlagen gemäß Absatz 3 unvollständig sind oder
 3. die Bachelorprüfung in einem Studiengang Cognitive Science oder in einem verwandten Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule bereits endgültig nicht bestanden ist.

- (5) ¹Die Bekanntgabe der Zulassung einschließlich der Prüfungstermine oder der Versagung der Zulassung erfolgt nach § 41 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG). ²Im Übrigen ist § 18 zu beachten.
- (6) Der Zulassungsantrag kann bis zur Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit zurückgezogen werden.

§ 12 Bachelorarbeit

- (1) ¹Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein definiertes wissenschaftliches Problem aus dem Bereich der Cognitive Science selbständig zu bearbeiten und darzustellen. ²Thema und Aufgabenstellung der Bachelorarbeit müssen dem Prüfungszweck (§ 2) entsprechen und so beschaffen sein, dass sie von der Materialsammlung bis zur Endfassung des Textes der Arbeit in der dafür vorgesehenen Zeit bearbeitet werden können. ³Die Art der Aufgabe und die Aufgabenstellung müssen mit der Ausgabe des Themas festliegen.
- (2) ¹Die Bachelorarbeit kann bei geeigneter Themenstellung in Form einer Gruppenarbeit angefertigt werden; die Eignung stellt die oder der Prüfende fest. ²Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings muss auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderer objektiver Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein und den Anforderungen nach Absatz 1 entsprechen.
- (3) ¹Der als Erstprüfender oder die als Erstprüfende Vorgeschlagene schlägt nach Anhörung des Prüflings das Thema vor. ²Auf Antrag des Prüflings sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass der Prüfling rechtzeitig ein Thema erhält. ³Die Ausgabe des Themas erfolgt über die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses; die Ausgabe ist aktenkundig zu machen. ⁴Mit der Ausgabe des Themas bestellt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Prüfende oder den Prüfenden, die oder der das Thema festgelegt hat, als Erstprüfende oder Erstprüfenden und die Zweitprüfende oder den Zweitprüfenden. ⁵Während der Anfertigung der Arbeit wird der Prüfling von der oder dem Erstprüfenden betreut.
- (4) ¹Die Arbeit wird von zwei Prüfenden nach § 6 Absatz 1 Sätze 2 und 3 bewertet. ²Mindestens eine oder einer der Prüfenden muss der Hochschullehrergruppe angehören oder habilitiert sein. ³Über Ausnahmen zu Satz 2 entscheidet der Prüfungsausschuss. ⁴Ein nicht der Hochschullehrergruppe angehörendes Mitglied des Instituts kann als Prüfer zugelassen werden, sofern dieses Mitglied durch seine Forschungsleistungen für das Fach oder Fachgebiet, aus dem die Bachelorarbeit gewählt ist, besonders ausgewiesen ist.
- (5) ¹Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Bachelorarbeit beträgt einschließlich der Materialsammlung drei Monate. ²Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit nach Satz 1 zurückgegeben werden. ³Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit ausnahmsweise bis zur Gesamtdauer von fünf Monaten verlängern.
- (6) Bei der Abgabe der schriftlichen Arbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er seine Bachelorarbeit – bei einer Gruppenarbeit seinen gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst, keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet, Zitate kenntlich gemacht sowie die Regelungen des § 10 Absatz 4 zur Kenntnis genommen hat.
- (7) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß bei dem zuständigen Prüfungsamt abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
- (8) Die Arbeit ist in der Regel innerhalb von vier Wochen nach ihrer Abgabe durch beide Prüfende nach § 8 Abs. 1 bis 3 zu bewerten.

§ 13 Bachelorprüfung

- (1) Die Bachelorprüfung besteht gemäß § 4 aus mit Modulen verbundenen studienbegleitenden Prüfungsleistungen, einer modulübergreifenden mündlichen Prüfung sowie der Bachelorarbeit.
- (2) Die inhaltlichen Prüfungsanforderungen der einzelnen in § 4 Absatz 1 festgelegten Module legt das Modulhandbuch fest.

- (3) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle gemäß Absatz 1 i.V.m. § 4 Absatz 1 vorgesehenen Module und die modulübergreifende mündliche Prüfung bestanden und die Bachelorarbeit mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.
- (4) Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn eines der Module gemäß § 4 Absatz 1
- mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet worden ist oder als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet gilt und
 - nicht mehr wiederholt und
 - nicht durch ein anderes Modul ersetzt werden kann
- oder die Bachelorarbeit
- mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet worden ist oder als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet gilt und
 - nicht mehr wiederholt werden kann.

§ 14 Gesamtergebnis der Bachelorprüfung

¹In die Gesamtnote der Bachelorprüfung fließen die ungerundeten Noten für die Bachelorarbeit und die fünf Bereiche ein, aus denen die Studierenden Wahlpflichtmodule einbringen. ²Eine der Bereichsnoten ergibt sich aus dem Ergebnis der modulübergreifenden mündlichen Prüfung, die anderen vier modulübergreifenden Bereichsnoten errechnen sich aus den Noten der entsprechenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule gewichtet nach den jeweiligen Leistungspunkten. ³Die Gesamtnote der Bachelorarbeit errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der fünf Bereichsnoten und der Bachelorarbeit im Verhältnis 2:1.

§ 15 ECTS Grades

Auf die Ausweisung von ECTS-Grades wird bis auf Weiteres verzichtet.

§ 16 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsfeststellung angerechnet.
- (2) ¹Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in einem anderen Studiengang werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. ²Die Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Studienganges, für den die Anrechnung beantragt wird, im wesentlichen entsprechen. ³Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für den Zweck der Prüfungen nach § 2 vorzunehmen. ⁴Die Gleichwertigkeit von Prüfungsleistungen, die an einer ausländischen Hochschule erbracht werden, wird ohne weitere Prüfung festgestellt, wenn die ausländische Hochschule mit der Universität Osnabrück Vereinbarungen im Rahmen des European Credit Transfer System (ECTS) hinsichtlich der Anerkennung von Prüfungsleistungen getroffen hat. ⁵Für die Feststellung der Gleichwertigkeit eines ausländischen Studienganges sind ansonsten die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen oder andere zwischenstaatliche Vereinbarungen maßgebend. ⁶Soweit Vereinbarungen nicht vorliegen oder eine weitergehende Anrechnung beantragt wird, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Gleichwertigkeit. ⁷Zur Aufklärung der Sach- und Rechtslage kann eine Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen eingeholt werden. ⁸Abweichende Anrechnungsbestimmungen auf Grund von Vereinbarungen mit ausländischen Hochschulen bleiben unberührt.
- (3) Für die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien oder in vom Land Niedersachsen in Zusammenarbeit mit anderen Ländern oder dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten gilt Absatz 1 entsprechend.

- (4) ¹Zuständig für die Anrechnungen nach den Absätzen 1 bis 3 ist der Prüfungsausschuss. ²Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind zuständige Fachvertreterinnen oder Fachvertreter zu hören.
- (5) ¹Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, werden die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – übernommen und unter Beachtung des Absatzes 4 in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. ²Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. ³Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig.
- (6) ¹Bei Vorliegen der Voraussetzungen nach den Absätzen 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. ²Über die Anrechnung entscheidet auf Antrag der oder des Studierenden der Prüfungsausschuss.

§ 17 Zeugnisse und Bescheinigungen

- (1) Auf Antrag des Studierenden erstellt das Prüfungsamt für studienbegleitende Prüfungen und erworbene Studiennachweise eine Bescheinigung.
- (2) ¹Über die bestandene Bachelorprüfung stellt das Prüfungsamt unverzüglich ein Zeugnis (Anlage 1) in deutscher und englischer Sprache aus, in dem die Gesamtnote, die Noten für die fünf Bereiche und die Note für die Bachelorarbeit getrennt auszuweisen sind. ²Als Datum des Zeugnisses wird der Tag angegeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde. ³Zum Zeugnis wird eine Anlage (transcript of records, Anlage 2) ausgestellt, die die erfolgreich erbrachten Leistungen und ihre Bewertung ausweist. ⁴Das Zeugnis enthält weiterhin die Regelstudienzeit, die tatsächliche Fachsemesterzahl sowie das Thema der Bachelorarbeit und die Namen der beiden Prüfenden.
- (3) Zum Zeugnis wird ein Diploma Supplement (Anlage 3) in deutscher und englischer Sprache ausgestellt.
- (4) ¹Gleichzeitig mit dem Bachelorzeugnis wird dem Prüfling die Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt (Anlage 4). ²Darin wird die Verleihung des Bachelorgrades gemäß § 3 beurkundet.
- (5) Die Bachelorurkunde wird von der Studiendekanin oder dem Studiendekan der Lehreinheit Cognitive Science und von der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs Humanwissenschaften unterzeichnet und mit dem Siegel des Fachbereichs Humanwissenschaften versehen.
- (6) ¹Ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, so erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber einen schriftlichen Bescheid. ²Dieser Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (7) ¹Beim Verlassen der Hochschule oder beim Wechsel des Studiengangs wird auf Antrag der oder des Studierenden vom zuständigen Prüfungsamt eine Bescheinigung über alle Prüfungs- und Studienleistungen und ihre Bewertung ausgestellt. ²Ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als „endgültig nicht bestanden“, wird die Bescheinigung nach Satz 1 ohne Antrag ausgestellt.

§ 18 Einzelfallentscheidungen, Widerspruchsverfahren

- (1) ¹Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und nach § 41 VwVfG bekannt zu geben. ²Gegen diese Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuss nach den §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung eingelegt werden.
- (2) ¹Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. ²Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung einer oder eines Prüfenden richtet, entscheidet der Prüfungsausschuss nach Überprüfung gemäß Absatz 3. ³Über die Entscheidung bescheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Widerspruchsführerin oder den Widerspruchsführer.

- (3) ¹Bringt die Kandidatin oder der Kandidat in ihrem oder seinem Widerspruch konkret und substantiiert Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch dieser oder diesem Prüfenden zur Überprüfung zu. ²Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. ³Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der oder des Prüfenden darauf, ob
1. das Prüfungsverfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
 2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
 3. allgemeingültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
 4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch gewertet worden ist,
 5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.
- ⁴Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.
- (4) ¹Der Prüfungsausschuss kann zur Prüfung eines Widerspruchs eine Gutachterin oder einen Gutachter bestellen. ²Die Gutachterin oder der Gutachter muss mindestens eine der oder dem Prüfenden vergleichbare Qualifikation besitzen. ³Dem Prüfling und der Gutachterin oder dem Gutachter ist vor der Entscheidung nach den Absätzen 2 und 6 Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (5) Soweit der Prüfungsausschuss bei einem Verstoß nach Absatz 3 Satz 3 Nrn. 1 bis 5 dem Widerspruch nicht bereits in diesem Stand des Verfahrens abhilft oder konkrete und substantiierte Einwendungen gegen prüfungsspezifische oder fachliche Bewertungen vorliegen, ohne dass die oder der Prüfende ihre oder seine Entscheidung entsprechend ändert, werden Prüfungsleistungen durch andere, mit der Abnahme dieser Prüfung bisher nicht befasste Prüfende erneut bewertet, oder die mündliche Prüfung wird wiederholt.
- (6) Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab oder unterbleibt eine Neubewertung oder Wiederholung der Prüfungsleistung, entscheidet der Fachbereichsrat des Fachbereichs Humanwissenschaften über den Widerspruch.
- (7) ¹Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats entschieden werden. ²Wird dem Widerspruch durch den Fachbereichsrat nicht abgeholfen, bescheidet die Dekanin oder der Dekan des Fachbereichs die Widerspruchsführerin oder den Widerspruchsführer.
- (8) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

§ 19 Einsicht in die Prüfungsakte

- (1) ¹Dem Prüfling wird auf Antrag nach Abschluss jeder Prüfung Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die schriftlichen Bemerkungen der Prüfenden und die Prüfungsprotokolle gewährt. ²Der Antrag ist spätestens innerhalb von sechs Monaten nach Bestehen der jeweiligen Prüfung oder nach Aushändigung des Bescheides über die nicht bestandene Prüfung bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. ³Auf Antrag wird dem Prüfling darüber hinaus Einsicht in seine Prüfungsakte gewährt. ⁴Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. ⁵Das Recht auf Akteneinsicht schließt das Recht darauf ein, sich Notizen zu machen.
- (2) Der Prüfungsausschuss kann weitere Regelungen vorsehen.

§ 20 Aufhebung von Prüfungsentscheidungen

- (1) Wurde bei einer Prüfungsleistung (studienbegleitende Prüfungsleistung oder Bachelorarbeit) getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, hat der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Durchführung der Prüfling getäuscht hat, entsprechend zu ändern und gegebenenfalls die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden zu erklären.

- (2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Hat der Prüfling den Zugang zu dem Studiengang Cognitive Science oder die Zulassung zu einer Prüfung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem Prüfungsausschuss zu geben.
- (4) ¹Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis nach § 17 oder eine Bescheinigung nach § 17 zu ersetzen. ²Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die entsprechende Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung auf Grund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. ³Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 21 Schutzvorschriften

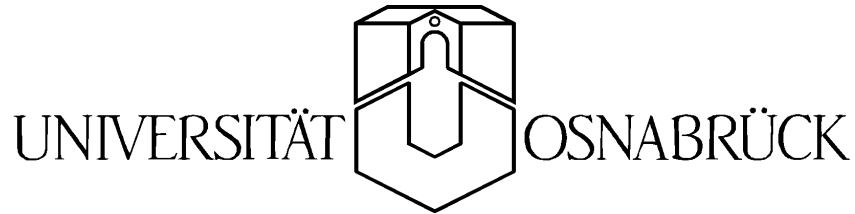
- (1) ¹Macht der Prüfling glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht in der Lage ist, eine Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Prüfling zu ermöglichen, die Prüfungsleistung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder eine gleichwertige Prüfungsleistung in einer anderen Form zu erbringen. ²Zur Glaubhaftmachung nach Satz 1 kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden.
- (2) ¹Auf Antrag eines Prüflings sind die Mutterschutzfristen, wie sie im jeweils gültigen Gesetz zum Schutze der erwerbstätigen Mutter (MSchG) festgelegt sind, entsprechend zu berücksichtigen. ²Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. ³Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser Prüfungsordnung; die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet.
- (3) ¹Gleichfalls sind die Fristen der Elternzeit nach Maßgabe des jeweils gültigen Gesetzes über die Gewährung von Erziehungsurlaub und Elternzeit (BERzGG) auf Antrag zu berücksichtigen. ²Der Prüfling muss bis spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab er die Elternzeit antreten will, dem Prüfungsausschuss unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum oder welche Zeiträume er eine Elternzeit in Anspruch nehmen will. ³Der Prüfungsausschuss prüft, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei einer Arbeitnehmerin oder einem Arbeitnehmer einen Anspruch auf Elternzeit nach dem BERzGG begründen würden, und teilt das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungsfristen dem Prüfling unverzüglich schriftlich mit. ⁴Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit (§ 12 Absatz 5) kann nicht durch die Elternzeit unterbrochen werden. ⁵Stattdessen gilt die gestellte Arbeit als nicht vergeben. ⁶Nach Ablauf der Elternzeit erhält der Prüfling auf Antrag ein neues Thema.
- (4) Der Prüfungsausschuss berücksichtigt weiterhin Ausfallzeiten durch die Pflege von Personen im Sinne von § 11 Absatz 3 Nr. 2 NHG.

§ 22 Übergangsbestimmungen

¹Studierende, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Cognitive Science im zweiten oder einem höheren Fachsemester befinden, werden nach der bisher geltenden Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Cognitive Science geprüft. ²Auf Antrag können diese Studierenden auch nach der neuen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Cognitive Science geprüft werden.

§ 23 In-Kraft-Treten

¹Diese Prüfungsordnung tritt nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsorgan der Universität Osnabrück in Kraft. ²Mit dem Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung tritt die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Cognitive Science der Universität Osnabrück in der Fassung vom 22.02.2002 außer Kraft; § 22 bleibt unberührt.

Anlagen**Anlage 1: Bachelorzeugnis****a) Deutsche Version:****Fachbereich Humanwissenschaften****BACHELORPRÜFUNG**

im Studiengang Cognitive Science

PRÜFUNGSZEUGNIS**Markus Mustermann**

geboren am 10. September 1987 in Osnabrück
 hat die Bachelorprüfung im Studiengang Cognitive Science (B.Sc.)
 gemäß bestehender Prüfungsordnung am 30. November 2009
 bestanden.

Bereiche:	Note:	
Neurowissenschaft	gut	(1,8)
Künstliche Intelligenz	befriedigend	(2,6)
Informatik	befriedigend	(2,8)
Philosophie	sehr gut	(1,3)
Computerlinguistik	befriedigend	(2,8)

Bachelorarbeit: sehr gut (1,0)

Thema: Empirische Erhebung und Analyse von Prozessmerkmalen zur xxx

Erstgutachter: Prof. Dr. YYY

Zweitgutachter: Prof. Dr. XXX

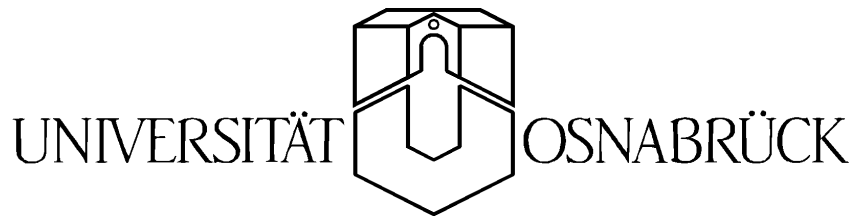
Gesamtnote: gut (1,8)

Auslandsstudium: University of South Florida, Tampa

Osnabrück, den 30. November 2009

(Siegel)

Prof. Dr.
 (Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses)

b) Englische Version:**Faculty of Human Sciences****Academic Record****Markus Mustermann**

born September 10, 1987 in Osnabrück
has passed the Bachelor examinations in

Cognitive Science (B.Sc.)

on November 30, 2009.

Subject areas:

Neuroscience
Artificial Intelligence
Computer Science
Philosophy of Mind and Cognition
Computational Linguistics

Grade:

Very good (1,8)
Quite good (2,6)
Quite good (2,8)
Excellent (1,3)
Quite good (2,8)

Bachelor Thesis:

Excellent (1,0)

Title: Empirische Erhebung und Analyse von Prozessmerkmalen zur xyz

First Referee: Prof. Dr. WWW

Second Referee: Prof. Dr. XXX

Final grade:

Good (1,8)

Studies abroad

University of South Florida, Tampa

Osnabrück, November 30, 2009

(Seal)

Prof. Dr.
(Head of Examination Committee)

Anlage 2: Transcript of Records

Date and place of birth: Sept. 10, 1983
Osnabrueck

Sex: male

Program of study: **Cognitive Science Bachelor of Science (H)** (State: Nov 30, 2009)

Module code	Title of the Module	Attempt #	Term	Local grade	ECTS credits	State
-------------	---------------------	-----------	------	-------------	--------------	-------

Anlage 3: Diploma Supplement**a) Englische Version:**

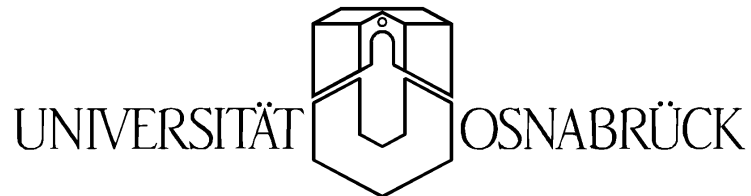
Siehe http://www.hrk-bologna.de/bologna/de/download/dateien/DS_Engl_Version_final_2008m_QR.pdf

b) Deutsche Version:

Siehe http://www.hrk-bologna.de/bologna/de/download/dateien/DS_Deutsche_Version_final_2008m_QR.pdf

Anlage 4: Bachelorurkunde

a) Deutsche Version:



Fachbereich Humanwissenschaften

Bachelorurkunde

Die Universität Osnabrück, Fachbereich Humanwissenschaften, verleiht mit dieser Urkunde

Frau / Herrn *)

geb. am in

den Hochschulgrad

Bachelor of Science in Kognitionswissenschaft

(abgekürzt : BSc in Kognitionswissenschaft)

nachdem sie / er *) die Bachelorprüfung im Studiengang Cognitive Science am mit Auszeichnung
bestanden / bestanden *) hat.

Siegel

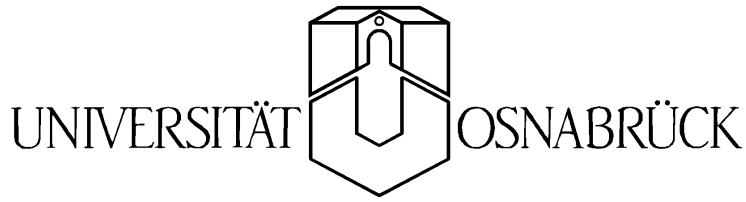
Osnabrück, den

.....
(Vorsitzende(r)*) des Prüfungsausschusses)

.....
(Dekanin/Dekan*))

*) Zutreffendes einsetzen

b) Englische Version:



Faculty of Human Sciences

Certificate

Through this certificate, issued by the University of Osnabrück, the Faculty of Human Sciences,

Mrs . /Mr. *),

born at,

is awarded the degree of a

Bachelor of Science in Cognitive Science

(abbr.: BSc in Cognitive Science)

after having passed/passed with distinction*) the Bachelor examination in the Cognitive Science program on

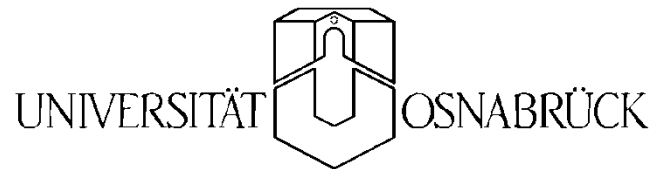
Seal

Osnabrück,

.....
(Chairman of the board of examiners)

.....
(Dean)

*) fill in as appropriate



FACHBEREICH HUMANWISSENSCHAFTEN

MODULBESCHREIBUNGEN
FÜR DEN BACHELORSTUDIENGANG
„COGNITIVE SCIENCE“

beschlossen in der
74. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Humanwissenschaften am 18.05.2011
befürwortet in der 93. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 08.06.2011
genehmigt in der 161. Sitzung des Präsidiums am 07.07.2010
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 05/2011 vom 29.09.2011, S. 863

Präambel

Die Leitidee des Bachelor-Studiengangs Cognitive Science besteht darin, verschiedene Disziplinen, die sich mit unterschiedlichen Aspekten des vielfältigen Phänomens der Kognition beschäftigen, in einem Studiengang interaktiv miteinander zu verbinden. Einer ersten Orientierung dient das Pflichtelement „Grundlagen der Kognitionswissenschaft“. Die zehn Pflichtmodule führen in die grundlegenden Methoden und Fragestellungen der beteiligten Disziplinen ein. Sie bereiten auf den wesentlich integrativen Charakter kognitionswissenschaftlichen Denkens vor, der in den Veranstaltungen des Wahlpflichtbereichs weiter profiliert wird und für die Veranstaltungen des Master-Studiengangs Cognitive Science von zentraler Bedeutung ist.

Module des Bachelor-Studienganges Cognitive Science

Pflichtmodule (86 LP)

- Computerlinguistik – KOGW-PM-CL (8 LP)
- Informatik – KOGW-PM-INF (9 LP)
- Kognitive (Neuro-)Psychologie – KOGW-PM-KNP (8 LP)
- Künstliche Intelligenz – KOGW-PM-KI (8 LP)
- Mathematik – KOGW-PM-MAT (9 LP)
- Neuroinformatik – KOGW-PM-NI (12 LP)
- Neurowissenschaft – KOGW-PM-NW (8 LP)
- Philosophie des Geistes und der Kognition – KOGW-PM-PHIL (10 LP)
- Logik – KOGW-PM-LOG (6 LP)
- Statistik und Datenanalyse – KOGW-PM-SD (8 LP)

Wahlpflichtmodule (46-57 LP)

- Computerlinguistik – KOGW-WPM-CL (12 LP)
- Informatik – KOGW-WPM-INF (9 LP)
- Kognitive (Neuro-)Psychologie – KOGW-WPM-KNP (8 LP)
- Künstliche Intelligenz – KOGW-WPM-KI (12 LP)
- Mathematik – KOGW-WPM-MAT (9 LP)
- Neuroinformatik – KOGW-WPM-NI (12 LP)
- Neurowissenschaft – KOGW-WPM-NW (12 LP)
- Philosophie des Geistes und der Kognition – KOGW-WPM-PHIL (8 LP)

Profilbildender Wahlbereich mit integrativem Pflichtelement – KOGW-PWB (22-33 LP)

- Integratives Pflichtelement „Grundlagen der Kognitionswissenschaft“ (3 LP)
- Anleitung zum wissenschaftlichen Arbeiten – KOGW-WM-AWA (6 LP)

Legende

Schattierung 30% = Beschluss und Änderungen dieser Zeile über den Gremienweg StuK, Modul beschließendes Gremium, ZSK und Präsidium – zudem sind die entsprechenden Angaben in allen Prüfungsordnungen der Studiengänge bzw. allen fachspezifischen Teilen der Teilstudiengänge, die das Modul nutzen, anzupassen.

Schattierung 20% = Beschluss und Änderungen dieser Zeile über den Gremienweg StuK, Modul beschließendes Gremium, ZSK und Präsidium

Schattierung 10% = Beschluss und Änderungen dieser Zeile über den Gremienweg StuK, Modul beschließendes Gremium

Keine Schattierung = Entsprechend der zuvor erfolgten Beschlusslage einzutragen

- Die Anrechnung der Prüfungsnoten auf die Endnoten wird in der jeweiligen PO geregelt werden
- Die Teilnahmevoraussetzungen werden in der jeweiligen PO geregelt

Module und modulübergreifende Prüfungen in Computerlinguistik

KOGW-PM-CL

Identifizier	KOGW-PM-CL
Modultitel	Computerlinguistik (Pflichtmodul)
Englischer Modultitel	Computational Linguistics (Obligatory module)
Modulbeauftragter	Prof. Dr. Peter Bosch
Qualifikationsziele	Grundlegende Kenntnisse der Linguistik und Computerlinguistik
Inhalte	Grundlagen der Phonologie, Morphologie, Syntax, Semantik, Pragmatik, Psycholinguistik, Theorie formaler Sprachen, Komplexitätstheorie, kontextfreie und Unifikationsgrammatik, Parsing, semantische Analyse, WSD, Markov-Modelle, HMM, probabilistische CFG, POS-Tagging, maschinelle Übersetzung, maschinelle Lernverfahren
Modulkomponenten, Veranstaltungsform mit Angabe der LP	1. Komponente: Vorlesung (4 LP) 2. Komponente: Übung (4 LP)
LP des Moduls	8 LP
SWS des Moduls	4 SWS
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	jedes Sommersemester
Studiennachweise / Prüfungsvorleistungen	
Art der studienbegleitenden Prüfung	1. Komponente: 2 Klausuren (je 60–90 min.) 2. Komponente: regelmäßig Hausaufgaben
Prüfungsanforderungen	In den Klausuren werden die durch die Vorlesungen und Hausaufgaben zu vermittelnden Qualifikationen geprüft.
Berechnung der Modulnote	Die Klausuren zählen je 30 %, die Hausaufgaben-Noten zählen 40%.
Regelungen bei Nichtbestehen	
Modul beschließendes Gremium	FBR 08
Verwendung des Moduls	BSc Cognitive Science (P)

KOGW-WPM-CL

Identifizier	KOGW-WPM-CL
Modultitel	Computerlinguistik (Wahlpflichtmodul)
Englischer Modultitel	Computational Linguistics (Compulsory optional module)
Modulbeauftragter	Prof. Dr. Peter Bosch
Qualifikationsziele	Vertiefte Kenntnisse in der Linguistik und Computerlinguistik
Inhalte	Grundlagen und Methoden der Linguistik und Computerlinguistik, wie z. B. syntaktische und semantische Theorie und Analysetechniken, statistische Modellierung computerlinguistischer Aufgabenstellungen, sowie Implementierung sprachtechnologischer Anwendungen.
Modulkomponenten, Veranstaltungsform mit Angabe der LP	Komponenten: Seminare oder Vorlesungen im Gesamtvolumen von 12 LP
LP des Moduls	12 LP
SWS des Moduls	6 SWS

Dauer des Moduls	2 Semester
Angebotsturnus	Lehrveranstaltungen für das Modul werden im jährlichen Turnus angeboten, verteilt auf Sommer- und Wintersemester
Studiennachweise / Prüfungsvorleistungen	Abhängig von der jeweils zu Beginn einer Lehrveranstaltung getroffenen Vereinbarung; z. B. aktive Beteiligung am Seminar, mündliche Präsentation und schriftliche Ausarbeitung; oder schriftliche Hausaufgaben und/oder Abschlussklausur; oder praktische Arbeit mit mündlicher Präsentation und schriftlicher Dokumentation.
Art der studienbegleitenden Prüfung	Einreichung der Scheine über erfolgreich besuchte Modulkomponenten
Anforderungen für die Studiennachweise	In Klausuren und Hausaufgaben werden die durch die Lehrveranstaltung vermittelten Sachkenntnisse und Fertigkeit geprüft. Mündliche Präsentationen prüfen die Fähigkeit, ein Thema selbstständig zu erarbeiten und zu präsentieren. Schriftliche Ausarbeitungen prüfen die Beherrschung des gewählten Themas sowie die Fähigkeit, kohärente wissenschaftliche Texte zu verfassen. Mit praktischen Arbeiten wird die Fähigkeit geprüft, eine computerlinguistische Aufgabenstellung selbstständig und/oder in Teamarbeit erfolgreich zu lösen.
Berechnung der Note der Modulkomponenten	Abhängig von der jeweils zu Beginn einer Lehrveranstaltung getroffenen Vereinbarung (s.o.). Im Regelfall gehen alle geforderten Studiennachweise mit vereinbarter Gewichtung in die Note der jeweiligen Modulkomponente ein, z. B. aktive Mitarbeit 20%, mündliche Präsentation 40% und schriftliche Ausarbeitung 40%.
Berechnung der Modulnote	Die Noten der einzelnen Modulkomponenten gehen gewichtet nach den zugehörigen LP in die Gesamtnote ein.
Regelungen bei Nichtbestehen	Die Komponenten des Moduls können beliebig häufig wiederholt werden; die Studierenden legen fest, welche der dem Modul zugeordneten Lehrveranstaltungen als Modulkomponenten zählen sollen.
Modul beschließendes Gremium	FBR 08.
Verwendung des Moduls	BSc Cognitive Science (WP)

Modulübergreifende Prüfung (KOGW-PM-CL und KOGW-WPM-CL)

Identifizier	KOGW-PM-CL und KOGW-WPM-CL
Titel der studienbegleitenden modulübergreifenden Prüfung	Computerlinguistik / Computational Linguistics
Art der modulübergreifenden Prüfung	Halbstündige mündliche Prüfung (verpflichtend in einem von fünf modulübergreifenden Bereichen, auf Antrag möglich in einem weiteren modulübergreifenden Bereich) sonst Anrechnung der Noten der beiden Module
LP der modulübergreifenden mündlichen Prüfung	3 LP
Inhalte der modulübergreifenden mündlichen Prüfung	Themen aus den beiden Modulen
Berechnung der modulübergreifenden Note	Die Note der mündlichen Prüfung, bei Anrechnung der beiden Module geht die Note des Pflichtmoduls KOGW-PM-CL zu 40%, die Note des Wahlpflichtmoduls KOGW-WPM-CL zu 60% in die modulübergreifende Note für den Bereich „Computerlinguistik“ ein.

Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	Keine
Verwendung der modulübergreifenden Prüfung	BSc Cognitive Science

Module und modulübergreifende Prüfungen in Informatik

KOGW-PM-INF

Identifizier	KOGW-PM-INF (INF-INFA)
Modultitel	Informatik A (Algorithmen und Datenstrukturen) (Pflichtmodul)
Englischer Modultitel	Computer Science 1 (Algorithms) (Obligatory module)
Modulbeauftragter	Prof. Dr. Oliver Vornberger
Qualifikationsziele	Kenntnisse grundlegender Algorithmen und Datenstrukturen, Transfer dieser Kenntnisse auf einfache Programmieraufgaben
Inhalte	Es werden anhand der Programmiersprache Java die wichtigsten Algorithmen zum Suchen und Sortieren vorgestellt und die dazu benötigten Datenstrukturen wie Keller, Schlangen, Listen, Bäume, Hash-Tabellen und Graphen eingeführt. Programme werden auf Eigenschaften wie Korrektheit, Terminierung und Effizienz untersucht.
Modulkomponenten, Veranstaltungsform mit Angabe der LP	1. Komponente: Vorlesung (6 LP) 2. Komponente: Übung (3 LP)
LP des Moduls	9 LP
SWS des Moduls	6 SWS
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	jedes Wintersemester
Studiennachweise / Prüfungsvorleistungen	Die aktive und erfolgreiche Teilnahme am Übungsbetrieb und an den Testaten, die erfolgreiche Bearbeitung der Übungsblätter ist Voraussetzung für die Zulassung zur Klausur
Art der studienbegleitenden Prüfung	Klausur (120 min.) oder mündliche Prüfung (30 min.)
Prüfungsanforderungen	In der Prüfung werden die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen geprüft.
Berechnung der Modulnote	
Regelungen bei Nichtbestehen	Es wird eine Wiederholungsprüfung angeboten.
Modul beschließendes Gremium	FBR 08. (FBR 06)
Verwendung des Moduls	BSc Cognitive Science (P) / mit Modulprüfung in: BSc Mathematik/Informatik (P) / 2FB Informatik (P im Kern- und Nebenfach) / BB Informatik (P)

KOGW-WPM-INF

Identifizier	KOGW-WPM-INF
Modultitel	Informatik (Wahlpflichtmodul)
Englischer Modultitel	Computer Science (Compulsory optional module)
Modulbeauftragter	PD Dr. Helmar Gust

Qualifikationsziele	Vertiefung der Kenntnisse im Bereich der Informatik, wie z.B.: Objektorientierte Programmierung, Transfer dieser Kenntnisse auf Programmieraufgaben, Fortgeschrittene Programmierkonzepte; Grundlagen der Technischen Informatik sowie typische Vorgehensweisen beim Entwurf von digitaler Hardware und von einfachen Mikroprozessorsystemen, Anwendung dieser Kenntnisse zur Lösung einfacher Entwurfsaufgaben, Theoretische Informatik.
Inhalte	Z.B. Objektorientierte Konzepte: Klassen, Konstruktoren, Modifikatoren, Vererbung, Abstrakte Klassen und Interfaces, Innere Klassen, Fehlerbehandlung; Einführung in die objektorientierte Modellierung (z.B. UML); Umsetzung objektorientierter Konzepte im Programm; Programmierrichtlinien; spezielle Themen wie z.B. Applets, Multithreading und Synchronisation, grafische Benutzeroberflächen, Event-Handling, Netzwerkprogrammierung. Vermittlung der Grundlagen der technischen Informatik und Rechnerhardware auf verschiedenen Abstraktionsebenen. Einführung von Grammatiken und Automaten, Komplexität und Berechenbarkeit, P und NP, NP-Vollständigkeit, Unentscheidbarkeit.
Modulkomponenten, Veranstaltungsform mit Angabe der LP	Lehrveranstaltungen im Umfang von insgesamt 9 LP, typischerweise aus dem Angebot der Informatik nach Zuordnung durch die Studienkommission
LP des Moduls	9 LP
SWS des Moduls	6 SWS
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	Jedes Semester
Studiennachweise / Prüfungsvorleistungen	Abhängig von der jeweils zu Beginn einer Lehrveranstaltung getroffenen Vereinbarung; z.B. ist im Falle von Vorlesungen mit Übungen die aktive und erfolgreiche Teilnahme am Übungsbetrieb und an den Testaten sowie die erfolgreiche Bearbeitung der Übungsblätter Voraussetzung für die Zulassung zur Klausur (120 min)
Art der studienbegleitenden Prüfung	In der Regel Klausur (120 min) oder mündliche Prüfung (30 min).
Prüfungsanforderungen	In der Prüfung werden die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen geprüft.
Berechnung der Modulnote	Abhängig von der jeweils zu Beginn einer Lehrveranstaltung getroffenen Vereinbarung; z.B. zählen in den Standardveranstaltungen Informatik B, C und D Klausuren zu 100%.
Regelungen bei Nichtbestehen	In den Standardveranstaltungen Informatik B, C und D wird eine Wiederholungsprüfung angeboten.
Modul beschließendes Gremium	FBR 08.
Verwendung des Moduls	BSc Cognitive Science (WP) / mit Modulprüfung in: BSc Mathematik/Informatik (P) / 2FB Informatik (P im Kern- und Nebenfach) / BB Informatik (P)

Modulübergreifende Prüfung (KOGW-PM-INF und KOGW-WPM-INF)

Identifizier	KOGW-PM-INF und KOGW-WPM-INF
Titel der studienbegleitenden modulübergreifenden Prüfung	Informatik / Computer Science
Art der modulübergreifenden Prüfung	Halbstündige mündliche Prüfung (verpflichtend in einem von fünf modulübergreifenden Bereichen, auf Antrag möglich in einem weiteren modulübergreifenden Bereich) sonst Anrechnung der Noten der beiden Module
LP der modulübergreifenden mündlichen Prüfung	3 LP
Inhalte der modulübergreifenden mündlichen Prüfung	Themen aus den beiden Modulen
Berechnung der modulübergreifenden Note	Die Note der mündlichen Prüfung, bei Anrechnung der beiden Module KOGW-PM-INF und KOGW-WPM-INF gehen deren Noten zu jeweils 50% in die modulübergreifende Note für den Bereich „Informatik“ ein.
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	keine
Verwendung der übergreifenden Modulprüfung	BSc Cognitive Science

Module und modulübergreifende Prüfungen in Kognitiver (Neuro-) Psychologie**KOGW-PM-KNP**

Identifizier	KOGW-PM-KNP
Modultitel	Kognitive (Neuro-)Psychologie (Pflichtmodul)
Englischer Modultitel	Cognitive (Neuro-)Psychology (Obligatory module)
Modulbeauftragter	Dr. Jacqueline A. Griego
Qualifikationsziele	Grundlegende Kenntnisse der Kognitiven Psychologie, Neuropsychologie und experimenteller Methoden
Inhalte	Wahrnehmen, Lernen, Erinnern, Sprache, Entscheidungsprozesse, Problemlösen, Begriffsbildung; Design, Validierung und Analyse empirischer Experimente
Modulkomponenten, Veranstaltungsform mit Angabe der LP	1. Komponente: Vorlesung I (4 LP) 2. Komponente: Vorlesung II (4 LP)
LP des Moduls	8 LP
SWS des Moduls	4 SWS
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	jedes Sommersemester
Studiennachweise / Prüfungsvorleistungen	
Art der studienbegleitenden Prüfung	1. Komponente: 4 Klausuren (je 50 min.) oder 2 (je 100 min.) und 1 Projekt 2. Komponente: 4 Klausuren (je 50 min.) oder 2 (je 100 min.) und 1 Projekt
Prüfungsanforderungen	In den Klausuren werden die durch die Vorlesung zu vermittelnden Qualifikationen geprüft. In den Projekten wird die Fähigkeit, eigenständig Experimente zu entwickeln, überprüft.
Berechnung der Modulnote	In beiden Komponenten zählt jede Klausur 20 % (40%) und jedes Projekt 20%.

Bestehensregelung für dieses Modul	Die Klausuren und Projekte müssen mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet sein.
Regelungen bei Nichtbestehen	Die Komponenten des Moduls können beliebig häufig wiederholt werden.
Modul beschließendes Gremium	FBR 08.
Verwendung des Moduls	BSc Cognitive Science (P)

KOGW-WPM-KNP

Identifizier	KOGW-WPM-KNP
Modultitel	Kognitive (Neuro-)Psychologie (Wahlpflichtmodul)
Englischer Modultitel	Cognitive (Neuro-)Psychology (Compulsory optional module)
Modulbeauftragter	Dr. Jacqueline A. Griego
Qualifikationsziele	Experimentalpraktikum: Grundlegende Fähigkeiten in der Entwicklung und in der Implementierung von Forschungsfragen und überprüfbarer Hypothesen; Ethikkompetenz bezüglich der eingesetzten experimentellen Methoden Cognitive Modeling: Befähigung zum Design von Architekturen zur Simulation kognitiver Phänomene, zum Erstellen und Testen von Modellen, sowie zur Darstellung der Ergebnisse Alternativ: Vertiefte Kenntnisse in anderen Teilgebieten der Psychologie, die für die Kognitionswissenschaft relevant sind (wie z.B. Entwicklungspsychologie, Persönlichkeitspsychologie)
Inhalte	Experimentalpraktikum: Entwurfsanforderungen für verschiedene Arten von Forschungsfragen; Anforderungen an Einverständniserklärungen; Eigenständiger Entwurf und Durchführung von Experimenten; Datenanalyse und Darstellung von Resultaten Cognitive Modeling: Simulationsanalyse; Überwachte und unüberwachte Lernalgorithmen; Operationalisierung kognitiver Funktionen in Modellen
Modulkomponenten, Veranstaltungsform mit Angabe der LP	Experimentalpraktikum (8 LP) oder Cognitive Modeling (8 LP) oder andere dem Wahlpflichtmodul zugeordnete Lehrveranstaltungen (mit insgesamt 8 LP)
LP des Moduls	8 LP
SWS des Moduls	4 SWS
Dauer des Moduls	1-2 Semester
Angebotsturnus	Experimentalpraktikum jedes Winter- oder Sommersemester, Cognitive Modeling jedes Winter- oder Sommersemester, weitere Lehrveranstaltungen: jedes Semester
Studiennachweise / Prüfungsvorleistungen	Experimentalpraktikum: Experiment, Kursteilnahme und Einzelvorträge zum Projektfortschritt, Abschlussbericht Cognitive Modeling: Schriftliche Aufgaben zu durchgeführten Simulationen, 2 (je 100 Minuten) oder 4 (je 50 Minuten) Klausuren nach Absprache und 1 Projekt Weitere Lehrveranstaltungen: nach vorheriger Absprache mit den Lehrenden
Art der studienbegleitenden Prüfung	Einreichung der Scheine über erfolgreich besuchte Modulkomponenten
Anforderungen für die Studiennachweise	Experimentalpraktikum: Fähigkeit zum selbstständigen Durchführen eines gesamten Experiments Cognitive Modeling: Fähigkeit zur eigenständigen Entwicklung von Modellen zur Überprüfung kognitiver Theorien Weitere Lehrveranstaltungen: nach vorheriger Absprache mit den Lehrenden

Berechnung der Modulnote	Zu Beginn einer Lehrveranstaltung getroffene Vereinbarung zur Gewichtung der o.g. Einzelleistungen
Regelungen bei Nichtbestehen	Die Komponenten des Moduls können beliebig häufig wiederholt werden; die Studierenden legen fest, welche der dem Modul zugeordneten Lehrveranstaltungen als Modulkomponenten zählen sollen.
Modul beschließendes Gremium	FBR 08.
Verwendung des Moduls	BSc Cognitive Science (WP)

Modulübergreifende Prüfung (KOGW-PM-KNP und KOGW-WPM-KNP)

Identifizier	KOGW-PM-KNP und KOGW-WPM-KNP
Titel der studienbegleitenden modulübergreifenden Prüfung	Kognitive Neuropsychologie / Cognitive Neuropsychology
Art der modulübergreifenden Prüfung	Halbstündige mündliche Prüfung (verpflichtend in einem von fünf modulübergreifenden Bereichen, auf Antrag möglich in einem weiteren modulübergreifenden Bereich) sonst Anrechnung der Noten der beiden Module
LP der modulübergreifenden mündlichen Prüfung	3 LP
Inhalte der modulübergreifenden mündlichen Prüfung	Themen aus den beiden Modulen
Berechnung der modulübergreifenden Note	Die Note der mündlichen Prüfung, bei Anrechnung der beiden Module KOGW-PM-KNP und KOGW-WPM-KNP gehen deren Noten zu jeweils 50% in die modulübergreifende Note für den Bereich „Kognitive Neuropsychologie“ ein.
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	Keine
Verwendung der übergreifenden Moduls	BSc Cognitive Science

Module und modulübergreifende Prüfungen in Künstlicher Intelligenz

KOGW-PM-KI

Identifizier	KOGW-PM-KI
Modultitel	Künstliche Intelligenz (Pflichtmodul)
Englischer Modultitel	Artificial Intelligence (Obligatory module)
Modulbeauftragter	PD Dr. Helmar Gust
Qualifikationsziele	Grundlegende Kenntnisse der Künstlichen Intelligenz und des Logischen Programmierens
Inhalte	Grundlagen der Künstlichen Intelligenz, Logische Beweisverfahren am Beispiel der Resolutionsverfahren, Programmieretechniken in Prolog, uninformierte und informierte Suchverfahren.
Modulkomponenten, Veranstaltungsform mit Angabe der LP	1. Komponente: Vorlesung (4 LP) 2. Komponente: Übung (4 LP)
LP des Moduls	8 LP
SWS des Moduls	4 SWS
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	jedes Sommersemester

Studiennachweise / Prüfungsvorleistungen	Regelmäßige Teilnahme an den Übungen
Art der studienbegleitenden Prüfung	2 Klausuren (je 50 min.) und 2 Blöcke Übungsaufgaben
Prüfungsanforderungen	In den Klausuren werden die durch die Vorlesung zu vermittelnden Qualifikationen geprüft. In den Übungsaufgabenblöcken wird die Fähigkeit, eigenständig Programme in Prolog zu entwickeln, überprüft.
Berechnung der Modulnote	Jede Klausur zählt 30 %, jeder Übungsaufgabenblock zählt 20%.
Bestehensregelung für dieses Modul	Jede Teilprüfung muss bestanden sein.
Regelungen bei Nichtbestehen	Eine nicht bestandene Teilprüfung pro Semester kann einmal wiederholt werden.
Modul beschließendes Gremium	FBR 08.
Verwendung des Moduls	BSc Cognitive Science (P)

KOGW-WPM-KI

Identifizier	KOGW-WPM-KI
Modultitel	Künstliche Intelligenz (Wahlpflichtmodul)
Englischer Modultitel	Artificial Intelligence (Compulsory optional module)
Modulbeauftragter	Prof. Dr. Kai-Uwe Kühnberger
Qualifikationsziele	Vertiefte Kenntnisse grundlegender Methoden und Anwendungen der Künstlichen Intelligenz
Inhalte	Grundlegende Methoden der Künstlichen Intelligenz wie z.B. Suchen, CSP, Spiele, Theorembeweisen, klassische und nicht-klassische Schlussverfahren, Wissensrepräsentation, Planung, maschinelles Lernen, funktionale Programmierung; kognitive Architekturen, HCI.
Modulkomponenten, Veranstaltungsform mit Angabe der LP	1. Komponente: Vorlesung „Methods of AI“ (8 LP) 2. Komponente: Seminar (4 LP)
LP des Moduls	12 LP
SWS des Moduls	6 SWS
Dauer des Moduls	1-2 Semester
Angebotsturnus	Vorlesung jedes Wintersemester, Seminare jedes Semester
Studiennachweise / Prüfungsvorleistungen	Zum Beispiel: Vorlesung: 2 Klausuren (je 50 min.) und eine Gruppenpräsentation mit kurzer Ausarbeitung, und Programmierprojekt Seminar: z.B. neben regelmäßiger aktiver Teilnahme mdl. Präsentation, und weitere schriftl. Leistungen wie z.B. Protokolle, Ausarbeitung einer praktischen Arbeit, Klausur, Ausarbeitung der Präsentation
Art der studienbegleitenden Prüfung	Einreichung der Scheine über die erfolgreich besuchten Modulkomponenten
Anforderungen für die Studiennachweise	Vorlesung: In den Klausuren werden die durch die Vorlesung zu vermittelnden Qualifikationen geprüft. Im Programmierprojekt wird die Fähigkeit, komplexere Programme im Bereich der Künstlichen Intelligenz zu entwickeln, überprüft. Seminar: Die Fähigkeit zu selbständiger Erarbeitung eines gemeinsam abgesprochenen Themas wird überprüft.

Berechnung der Note der Modulkomponenten	Vorlesung: Die Klausuren gehen mit 20% (midterm) bzw. 30% (final), die Präsentation mit Ausarbeitung mit 30% und das Programmierprojekt mit 20% in die Gesamtnote ein. Seminar: Die Präsentation geht zu 20%, die Ausarbeitung zu 30%, die aktive Mitarbeit mit 20% sowie weitere Leistungen (abhängig vom Seminartyp) zu 30% in die Gesamtnote ein.
Bestehensregelung für dieses Modul	Jeder Studiennachweis muss bestanden sein.
Regelungen bei Nichtbestehen	Die Komponenten des Moduls können beliebig häufig wiederholt werden; der Studierende legt fest, welche der dem Modul zugeordneten Lehrveranstaltung als Modulkomponente 2 zählen soll.
Modul beschließendes Gremium	FBR 08.
Verwendung des Moduls	BSc Cognitive Science (WP)

Modulübergreifende Prüfung (KOGW-PM-KI und KOGW-WPM-KI)

Identifizier	KOGW-PM-KI und KOGW-WPM-KI
Titel der studienbegleitenden modulübergreifenden Prüfung	Künstliche Intelligenz / Artificial Intelligence
Art der modulübergreifenden Prüfung	Halbstündige mündliche Prüfung (verpflichtend in einem von fünf modulübergreifenden Bereichen, auf Antrag möglich in einem weiteren modulübergreifenden Bereich) sonst Anrechnung der Noten der beiden Module
LP der modulübergreifenden mündlichen Prüfung	3 LP
Inhalte der modulübergreifenden mündlichen Prüfung	Themen aus den beiden Modulen
Berechnung der modulübergreifenden Note	Die Note der mündlichen Prüfung, bei Anrechnung der beiden Module geht die Note des Pflichtmoduls KOGW-PM-KI zu 40%, die Note des Wahlpflichtmoduls KOGW-WPM-KI zu 60% in die modulübergreifende Note für den Bereich „Künstliche Intelligenz“ ein.
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	Keine
Verwendung der übergreifenden Modulprüfung	BSc Cognitive Science

Module und modulübergreifende Prüfungen in Mathematik

KOGW-PM-MAT

Identifizier	KOGW-PM-MAT (MATH-101, MATH-103 oder MATH-301)
Modultitel	Mathematik (Pflichtmodul)
Englischer Modultitel	Mathematics (Obligatory module)
Modulbeauftragter	Prof. Dr. Tim Römer
Qualifikationsziele	Die Studierenden erlernen mathematische Denk- und Sprechweisen. Sie sollen diese selbständig anwenden und auf ähnliche Sachverhalte übertragen können. Die Studierenden erlernen die Methodik mathematischen Arbeitens. Algebra 1: Grundkompetenzen in der linearen und abstrakten Algebra Analysis 1: Grundkompetenzen in der Analysis

	Mathematik für Anwender 1: Grundkompetenzen in der Mathematik sowie mathematische Fähigkeiten, wie sie in den Naturwissenschaften benötigt werden.
Inhalte	Algebra 1: Lineare Gleichungssysteme, Vektorräume, Matrizen und lineare Abbildungen, Determinanten, Eigenwerte und Eigenvektoren, Normalformtheorie, euklidische und unitäre Vektorräume, orthogonale und adjungierte Abbildungen Analysis 1: Reelle Analysis einer Veränderlichen: Reelle und komplexe Zahlen, Elementare Kombinatorik, Konvergenz, Folgen, Reihen, Stetigkeit, Differenzierbarkeit, Integralrechnung, elementare Differentialgleichungen, Exponentialfunktion und die trigonometrischen Funktionen. Mathematik für Anwender 1: Reelle und komplexe Zahlen, lineare Gleichungssysteme, Matrizen und lineare Abbildungen, Vektorräume, Determinanten, Eigenwerte und Eigenvektoren, Grenzwerte, stetige Funktionen, elementare Funktionen, Differenzierbarkeit und Ableitung, Integrale, Reihenentwicklung und weitere Themen aus der Analysis und Algebra
Modulkomponenten, Veranstaltungsform mit Angabe der LP	Die Studierenden wählen eine aus den drei möglichen Lehrveranstaltungen aus, die alle aus zwei Komponenten bestehen 1. Komponente: Vorlesung (6 LP) 2. Komponente: Übung (3 LP)
LP des Moduls	9 LP
SWS des Moduls	6 SWS
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	jedes Wintersemester
Studiennachweise / Prüfungsvorleistungen	Aktive und erfolgreiche Teilnahme am Übungsbetrieb einschließlich der damit verbundenen Zwischenklausuren
Art der studienbegleitenden Prüfung	Klausur (ca. 120 min)
Prüfungsanforderungen	In der Klausur werden die durch die Vorlesung vermittelten Qualifikationen geprüft.
Berechnung der Modulnote	
Regelungen bei Nichtbestehen	Es wird eine Wiederholungsprüfung angeboten.
Modul beschließendes Gremium	FBR 08. (FBR 06)
Verwendung des Moduls	BSc Cognitive Science (P) / mit Modulprüfung in: 2FB Mathematik, BSc Angewandte Systemwissenschaft, BB Mathematik, BSc Mathematik / Informatik

KOGW-WPM-MAT

Identifizier	KOGW-WPM-MAT (MATH-101, MATH-103, MATH-144 oder MATH-302)
Modultitel	Mathematik (Wahlpflichtmodul)
Englischer Modultitel	Mathematics (Compulsory optional module)
Modulbeauftragter	Prof. Dr. Tim Römer
Qualifikationsziele	Algebra 2: Weitere Kompetenzen in der Algebra, die Studierenden vertiefen die Methodik mathematischen Arbeitens Analysis 2: Weitere Kompetenzen in der Analysis, die Studierenden vertiefen die Methodik mathematischen Arbeitens. Formalisierung von Wissen: u.a in einer axiomatischen Mengenlehre exemplarisch Beweise durchführen, die Rekonstruktion des Funktionsbegriffs sowie des Kardinal- und Ordinalzahlbegriffs in einer axiomatischen Mengenlehre durchführen, den Beitrag von Prädikatenlogik und axiomatischer

	Mengenlehre zum Grundlagenproblem der Mathematik erläutern können Mathematik für Anwender 2: Vertiefung der Grundkompetenzen in der Mathematik sowie mathematischer Fähigkeiten, wie sie in den Naturwissenschaften benötigt werden.
Inhalte	Algebra 2: Elementare Theorie von Gruppen, Ringen, Körpern und weitere Themen aus der linearen und abstrakten Algebra Analysis 2: Reelle Analysis mehrerer Veränderlicher: Vektorfelder, Divergenz, Differentialgleichungssysteme, metrische Räume, stetige Funktionen, Kompaktheit, Kurven, Differenzierbarkeit, lokale Extrema, implizite Funktionen, Differentialgleichungen und weitere Themen aus der Analysis Formalisierung von Wissen: Zentrale Inhalte und Methoden aus der Prädikatenlogik sowie der axiomatischen Mengenlehre und weitere verwandte Themen Mathematik für Anwender 2: Differential- und Integralrechnung mehrerer Veränderlicher, Differentialgleichungen, komplexe Funktionen, Fourieranalysis und weitere Themen der Analysis sowie Ergänzungen der linearen Algebra.
Modulkomponenten, Veranstaltungsform mit Angabe der LP	Die Studierenden wählen eine der möglichen Lehrveranstaltungen aus, die alle aus zwei Komponenten bestehen 1. Komponente: Vorlesung (6 LP) 2. Komponente: Übung (3 LP) Alternativ darf auch Analysis 1 mit Algebra 1 kombiniert werden bzw. Numerische Mathematik (MATH-107) oder Diskrete Mathematik (MATH-142) in KOGW-WPM-MAT eingebracht werden.
LP des Moduls	9 LP
SWS des Moduls	6 SWS
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	Algebra 2 und Analysis 2, Formalisierung von Wissen: jedes Sommersemester
Studiennachweise / Prüfungsvorleistungen	Aktive und erfolgreiche Teilnahme am Übungsbetrieb einschließlich der damit verbundenen Zwischenklausuren
Art der studienbegleitenden Prüfung	Klausur (ca. 120 min)
Prüfungsanforderungen	In der Klausur werden die durch die Vorlesung vermittelten Qualifikationen geprüft.
Berechnung der Modulnote	
Regelungen bei Nichtbestehen	Es wird eine Wiederholungsprüfung angeboten.
Modul beschließendes Gremium	FBR 08.
Verwendung des Moduls	BSc Cognitive Science (WP) / mit Modulprüfung in: 2FB Mathematik, BSc Angewandte Systemwissenschaft, BB Mathematik, BSc Mathematik / Informatik

Modulübergreifende Prüfung (KOGW-PM-MAT und KOGW-WPM-MAT)

Identifizier	KOGW-PM-MAT und KOGW-WPM-MAT
Titel der studienbegleitenden modulübergreifenden Prüfung	Mathematik / Mathematics
Art der modulübergreifenden Prüfung	Halbstündige mündliche Prüfung (verpflichtend in einem von fünf modulübergreifenden Bereichen, auf Antrag möglich in einem weiteren modulübergreifenden Bereich) sonst Anrechnung der Noten der beiden Module

LP der modulübergreifenden mündlichen Prüfung	3 LP
Inhalte der modulübergreifenden mündlichen Prüfung	Themen aus den beiden Modulen
Berechnung der modulübergreifenden Note	Die Note der mündlichen Prüfung, bei Anrechnung der beiden Module KOGW-PM-MAT und KOGW-WPM-MAT gehen deren Noten zu jeweils 50% in die modulübergreifende Note für den Bereich „Mathematik“ ein
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	keine
Verwendung der übergreifenden Modulprüfung	BSc Cognitive Science

Module und modulübergreifende Prüfungen in Neuroinformatik

KOGW-PM-NI

Identifizier	KOGW-PM-NI
Modultitel	Neuroinformatik (Pflichtmodul)
Englischer Modultitel	Neuroinformatics (Obligatory module)
Modulbeauftragter	Prof. Dr. Gordon Pipa
Qualifikationsziele	Neuroinformatik: Kenntnisse in den Gebieten der statistischen Modellbildung, Modellvalidierung und Modellselektion sowie Modelle der neuronalen Informationsverarbeitung. Machine Learning: Kenntnisse in den Gebieten des unüberwachten, überwachten und Reinforcement-Lernens sowie deren Anwendung; Einordnung der Bezüge zur Neurowissenschaft
Inhalte	Neuroinformatik: Grundlagen der Wahrscheinlichkeitstheorie und des statistischen Lernens. Prinzipien der Modellbildung, Modellvalidierung und Modellselektion sowie der Klassifikation von Daten. Methoden: Maximum-Likelihood, Maximum Posterior Parameterschätzung, Generative Models, Linear Regression und generalisierte lineare Modelle, Support Vektor Klassifikation und Support Vektor Regression. Bezüge zu kognitionswissenschaftlichen Themen werden regelmäßig durch exemplarische Anwendungen hergestellt. Machine Learning: Einführung der Konzepte und Methoden des unüberwachten und überwachten Lernens sowie des Reinforcement-Lernens. Schwerpunkte: Datamining (unter anderem Clustering und Dimensionsreduktion), Künstliche Neuronale Netze (KNN) und Klassifikation. Einführung in die statistischen Grundlagen; besonderer Wert wird auf Bezüge zwischen Kognitionswissenschaft und KNN sowie zwischen KNN und technischen Problemstellungen gelegt (z.B. anhand von Datenexploration und der Mustererkennung).
Modulkomponenten, Veranstaltungsform mit Angabe der LP	Eine der beiden Veranstaltungen 1. Komponente: Vorlesung (6 LP) 2. Komponente: Übung (6 LP)
LP des Moduls	12 LP
SWS des Moduls	6 SWS
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	Neuroinformatik: jedes Wintersemester Machine Learning: jedes Sommersemester

Studiennachweise / Prüfungsvorleistungen	In den Übungsaufgaben werden die Inhalte der Vorlesung vertieft und praktisch durch Programmierübungen trainiert. Dazu werden analytische Rechnungen, Herleitungen und Beweise, oder Programmierübungen genutzt. Eine erfolgreiche Teilnahme an den Übungen (60% der möglichen Punkte) sowie die Präsentation mindestens einer Übungsaufgabe sind Voraussetzung für die Qualifikation zur Klausurteilnahme.
Art der studienbegleitenden Prüfung	1 Klausur (je 120 min.)
Prüfungsanforderungen	In der Prüfung werden die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen geprüft.
Berechnung der Modulnote	
Regelungen bei Nichtbestehen	Es wird eine Wiederholungsprüfung angeboten.
Modul beschließendes Gremium	FBR 08.
Verwendung des Moduls	BSc Cognitive Science (P)

KOGW-WPM-NI

Identifizier	KOGW-WPM-NI
Modultitel	Neuroinformatik (Wahlpflichtmodul)
Englischer Modultitel	Neuroinformatics (Compulsory optional module)
Modulbeauftragter	Prof. Dr. Gunther Heidemann
Qualifikationsziele	Neuroinformatik oder Machine Learning (vgl. KOGW-PM-NI) oder vertiefte Kenntnisse grundlegender Methoden und Anwendungen der Informationstheorie, des statistischen Lernens, der Mustererkennung sowie der theoretischen Neurowissenschaften.
Inhalte	Neuroinformatik oder Machine Learning (vgl. KOGW-PM-NI) oder zum Beispiel: statistisches Lernens, Modellselektion und Regularisierung von Modellen. Modellierung neuronaler und kognitiver Prozesse und deren numerische Simulation, fortgeschrittene Methoden zur Mustererkennung.
Modulkomponenten, Veranstaltungsform mit Angabe der LP	Komponenten: Vorlesungen, Übungen, Seminare und Mini-Projekte im Gesamtumfang von (12 LP)
LP des Moduls	12 LP
SWS des Moduls	6 SWS
Dauer des Moduls	1-2 Semester
Angebotsturnus	Neuroinformatik : jedes Wintersemester Machine Learning : jedes Sommersemester Seminare und Mini-Projekte: jedes Semester
Studiennachweise / Prüfungsvorleistungen	Vorlesung: Eine Klausur (120 min.) Seminar: Einzel oder Gruppenpräsentation und weitere schriftl. Leistungen wie z.B. Protokolle Mini Projekt: Schriftliche Ausarbeitung, mdl. Präsentation und eventuell Programmier Aufgabe.
Art der studienbegleitenden Prüfung	Einreichung der Scheine über erfolgreich besuchte Modulkomponenten
Prüfungsanforderungen	Vorlesung: In den Klausuren werden die durch die Vorlesung zu vermittelnden Qualifikationen geprüft. Seminar: Die Fähigkeit zu selbständiger Erarbeitung eines gemeinsam abgesprochenen Themas wird überprüft. Im Mini Projekt wird die Fähigkeit, komplexere Konzepte umzusetzen und selbstständig in schriftlicher und mdl. Form zu präsentieren, überprüft.

Berechnung der Modulnote	Abhängig von der jeweils zu Beginn einer Lehrveranstaltung getroffenen Vereinbarung. Im Regelfall gehen alle geforderten Studiennachweise mit vereinbarter Gewichtung in die Note der jeweiligen Komponente.
Regelungen bei Nichtbestehen	Es wird eine Wiederholungsklausur angeboten. Nicht bestandene Modulkomponenten können wiederholt werden.
Modul beschließendes Gremium	FBR 08.
Verwendung des Moduls	BSc Cognitive Science (WP)

Modulübergreifende Prüfung (KOGW-PM-NI und KOGW-WPM-NI)

Identifizier	KOGW-PM-NI und KOGW-WPM-NI
Titel der studienbegleitenden modulübergreifenden Prüfung	Neuroinformatik / Neuroinformatics
Art der modulübergreifenden Prüfung	Halbstündige mündliche Prüfung (verpflichtend in einem von fünf modulübergreifenden Bereichen, auf Antrag möglich in einem weiteren modulübergreifenden Bereich) sonst Anrechnung der Noten der beiden Module
LP der modulübergreifenden mündlichen Prüfung	3 LP
Inhalte der modulübergreifenden mündlichen Prüfung	Themen aus den beiden Modulen
Berechnung der modulübergreifenden Note	Die Note der mündlichen Prüfung, bei Anrechnung der beiden Module KOGW-PM-NI und KOGW-WPM-NI gehen deren Noten zu jeweils 50% in die modulübergreifende Note für den Bereich „Neuroinformatik“ ein.
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	keine
Verwendung der übergreifenden Modulprüfung	BSc Cognitive Science

Module und modulübergreifende Prüfungen in Neurowissenschaft

KOGW-PM-NW

Identifizier	KOGW-PM-NW
Modultitel	Neurowissenschaft (Pflichtmodul)
Englischer Modultitel	Neuroscience (Obligatory module)
Modulbeauftragter	Prof. Dr. Gunnar Jeserich
Qualifikationsziele	Grundlegende Kenntnisse der Neurobiologie, der Sensorischen Physiologie und/oder der funktionellen Neuroanatomie
Inhalte	Neurobiologie: u.a. Struktur von Nervenzellen, Membranpotentiale, Ionen-Kanäle, Neurotransmitter, einfache assoziative Lernprozesse, autonomes Nervensystem; Sensorische Physiologie: u.a. Visuelle Wahrnehmung, Hörvorgänge, Balance, Propriozeption, Geruchs- und Geschmackswahrnehmung; Funktionelle Neuroanatomie: Entwicklung und anatomische Organisation des Nervensystems, Berührung und Schmerz, viszerale Reflexe, Bewusstsein und Koma, willentliche Handlungen, Lernen und Gedächtnis, Rhythmen und Schlaf, De- und Regenerart, Alterungsprozesse.

Modulkomponenten, Veranstaltungsform mit Angabe der LP	Zwei von drei Vorlesungen (mit je 4 LP)
LP des Moduls	8 LP
SWS des Moduls	4 SWS
Dauer des Moduls	2 Semester
Angebotsturnus	jedes Semester
Studiennachweise / Prüfungsvorleistungen	
Art der studienbegleitenden Prüfung	Je eine Klausur (50 min.)
Prüfungsanforderungen	In den Klausuren werden die durch die Vorlesung zu vermittelnden Qualifikationen geprüft.
Berechnung der Modulnote	Jede Klausur zählt 50 %.
Regelungen bei Nichtbestehen	Zu jeder Klausur gibt es eine Wiederholungsprüfung. Die Komponenten des Moduls können beliebig häufig wiederholt werden.
Modul beschließendes Gremium	FBR 08.
Verwendung des Moduls	BSc Cognitive Science (P)

KOGW-WPM-NW

Identifizier	KOGW-WPM-NW
Modultitel	Neurowissenschaft (Wahlpflichtmodul)
Englischer Modultitel	Neuroscience (Compulsory optional module)
Modulbeauftragter	Prof. Dr. Peter König
Qualifikationsziele	Vertiefte Kenntnisse grundlegender Methoden und Anwendungen der Neurobiopsychologie
Inhalte	Beispielhaft: Sensorische Verarbeitung am Beispiel des visuellen Systems, Aufmerksamkeit, Aufbau des motorischen Systems, Interaktion von Wahrnehmung und Handlung, Plastizität, neurobiologische Grundlagen bewusster Wahrnehmung, Entscheidungsprozesse, physiologische Grundlagen der Sprache, Spiegelneurone, klinische Syndrome.
Modulkomponenten, Veranstaltungsform mit Angabe der LP	Lehrveranstaltungen im Umfang von insgesamt 12 LP nach Zuordnung durch die Studienkommission, typischerweise: 1. Komponente: Vorlesung Action and Cognition I + II (8 LP) 2. Komponente: Seminar (4 LP)
LP des Moduls	12 LP
SWS des Moduls	6 SWS
Dauer des Moduls	2 Semester
Angebotsturnus	jedes Semester
Studiennachweise / Prüfungsvorleistungen	Abhängig von der jeweils zu Beginn einer Lehrveranstaltung getroffenen Vereinbarung: In den beiden Vorlesungen jeweils 1 Klausur (90 min.), Seminar: Präsentation, Kurzpräsentationen und Beteiligung in der gemeinsamen Erarbeitung der Themen
Art der studienbegleitenden Prüfung	Einreichung der Scheine über erfolgreich besuchte Modulkomponenten
Anforderungen für die Studiennachweise	Vorlesung: In den Klausuren werden die durch die Vorlesung zu vermittelnden Qualifikationen geprüft. Seminar: Die Fähigkeit zu selbständiger Erarbeitung eines gemeinsam abgesprochenen Themas wird überprüft.

Berechnung der Note der Modulkomponenten	Abhängig von der jeweils zu Beginn einer Lehrveranstaltung getroffenen Vereinbarung, zum Beispiel: Die Klausuren gehen mit jeweils 100% in die Gesamtnote der Vorlesung ein. Die Präsentation geht zu 50%, die regelmäßige aktive Mitarbeit und Kurzpräsentationen mit 50% in die Gesamtnote des Seminars ein.
Berechnung der Modulnote	Die Noten der einzelnen Modulkomponenten gehen gewichtet nach den zugehörigen LP in die Gesamtnote ein.
Regelungen bei Nichtbestehen	Zu jeder Klausur gibt es eine Wiederholungsprüfung. Die Komponenten des Moduls können beliebig häufig wiederholt werden; die Studierenden legen fest, welche der dem Modul zugeordneten Lehrveranstaltungen als Modulkomponenten zählen sollen.
Modul beschließendes Gremium	FBR 08.
Verwendung des Moduls	BSc Cognitive Science (WP)

Modulübergreifende Prüfung (KOGW-PM-NW und KOGW-WPM-NW)

Identifizier	KOGW-PM-NW und KOGW-WPM-NW
Titel der studienbegleitenden modulübergreifenden Prüfung	Neurowissenschaft / Neuroscience
Art der modulübergreifenden Prüfung	Halbstündige mündliche Prüfung (verpflichtend in einem von fünf modulübergreifenden Bereichen, auf Antrag möglich in einem weiteren modulübergreifenden Bereich) sonst Anrechnung der Noten der beiden Module
LP der modulübergreifenden mündlichen Prüfung	3 LP
Inhalte der modulübergreifenden mündlichen Prüfung	Themen aus den beiden Modulen
Berechnung der modulübergreifenden Note	Die Note der mündlichen Prüfung, bei Anrechnung der beiden Module geht die Note des Pflichtmoduls KOGW-PM-NW zu 40%, die Note des Wahlpflichtmoduls KOGW-WPM-NW zu 60% in die modulübergreifende Note für den Bereich „Neurowissenschaft“ ein
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	keine
Verwendung der übergreifenden Modulprüfung	BSc Cognitive Science

Module und modulübergreifende Prüfungen in Philosophie des Geistes und der Kognition

KOGW-PM-PHIL

Identifizier	KOGW-PM-PHIL
Modultitel	Philosophie des Geistes und der Kognition (Pflichtmodul)
Englischer Modultitel	Philosophy of Mind and Cognition (Obligatory module)
Modulbeauftragter	Prof. Dr. Sven Walter
Qualifikationsziele	Grundlegende Kenntnisse der Philosophie des Geistes und grundlegende Fähigkeiten der Präsentation philosophischer Zusammenhänge in Wort und Schrift.
Inhalte	Psychophysisches Problem, Intentionalität, Willensfreiheit, Mentale Verursachung, Qualia-Probleme.

Modulkomponenten, Veranstaltungsform mit Angabe der LP	1. Komponente: Vorlesung (4 LP) 2. Komponente: Begleitseminar zur Vorlesung (6 LP)
LP des Moduls	10 LP
SWS des Moduls	4 SWS
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	jedes Sommersemester
Studiennachweise / Prüfungsvorleistungen	Regelmäßige aktive Seminarteilnahme
Art der studienbegleitenden Prüfung	Vorlesung: 1 Klausur (90 min.) Seminar: 6 Kurz-Essays und eine mdl. (Gruppen-)Präsentation
Prüfungsanforderungen	In der Klausur werden die durch die Vorlesung zu vermittelnden Qualifikationen geprüft. In den Kurz-Essays wird die Fähigkeit, sich eigenständig einen philosophischen Text zu erschließen und diesen im Hinblick auf eine bestimmte Fragestellung zu diskutieren, überprüft. In der (Gruppen-)Präsentation wird die Fähigkeit, einen komplexen philosophischen Gedankengang transparent und nachvollziehbar darzulegen, überprüft.
Berechnung der Modulnote	Die Klausur zählt 25 %, die sechs Essay-Noten zählen einfach, die Präsentation doppelt, das arithmetische Mittel daraus zählt 75 %.
Bestehensregelung für dieses Modul	Die Klausur muss mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet sein und das arithmetische Mittel der übrigen Leistungen (6 Essays und mdl. Präsentation) muss ebenfalls mindestens 4,0 betragen..
Regelungen bei Nichtbestehen	Es wird eine Wiederholungsklausur angeboten. Nicht bestandene Modulkomponenten können beliebig häufig wiederholt werden.
Modul beschließendes Gremium	FBR 08.
Verwendung des Moduls	BSc Cognitive Science (P)

KOGW-WPM-PHIL

Identifizier	KOGW-WPM-PHIL
Modultitel	Philosophie des Geistes und der Kognition (Wahlpflichtmodul)
Englischer Modultitel	Philosophy of Mind and Cognition (Compulsory optional module)
Modulbeauftragter	Prof. Dr. Achim Stephan
Qualifikationsziele	Vertiefte Kenntnisse philosophischer Themen, die für die Kognitionswissenschaft insgesamt relevant sind; Verfassen längerer eigenständiger Texte mit dem Ziel, einen philosophischen Gedankengang transparent und kritisch zu entwickeln.
Inhalte	Beispielhaft: Philosophie der Kognition, Emotionen, Wissenschaftsphilosophie, Erkenntnistheorie, Sprachphilosophie, Metaphysik, Philosophie der Psychologie, Phänomenologie, Neuro-Ethik bzw. andere angewandte Ethiken, Modallogik, Spiel- und Entscheidungstheorie
Modulkomponenten, Veranstaltungsform mit Angabe der LP	Komponenten: Seminare oder Vorlesungen im Gesamtumfang von 8 LP
LP des Moduls	8 LP
SWS des Moduls	4 SWS
Dauer des Moduls	1-2 Semester
Angebotsturnus	jedes Semester

Studiennachweise / Prüfungsvorleistungen	Abhängig von der jeweils zu Beginn einer Lehrveranstaltung getroffenen Vereinbarung; z.B. regelmäßige aktive Teilnahme, mdl. Präsentation, 2 Essays mittlerer Länge (etwa 6-8 Seiten) oder ein längerer Essay (etwa 12-15 Seiten), Protokolle oder Klausur oder Übungsaufgaben (z.B. in der Modallogik), oder Kombinationen aus diesen
Art der studienbegleitenden Prüfung	Einreichung der Scheine über erfolgreich besuchte Modulkomponenten
Anforderungen für die Studiennachweise	Z.B.: Die Fähigkeit zu selbständiger Erarbeitung eines gemeinsam abgesprochenen Themas wird überprüft.
Berechnung der Note der Modulkomponenten	Abhängig von der jeweils zu Beginn einer Lehrveranstaltung getroffenen Vereinbarung (s.o.)
Berechnung der Modulnote	Die Noten der einzelnen Modulkomponenten gehen gewichtet nach den zugehörigen LP in die Gesamtnote ein.
Regelungen bei Nichtbestehen	Die Komponenten des Moduls können beliebig häufig wiederholt werden; die Studierenden legen fest, welche der dem Modul zugeordneten Lehrveranstaltungen als Modulkomponenten zählen sollen.
Modul beschließendes Gremium	FBR 08.
Verwendung des Moduls	BSc „Cognitive Science“ (WP) / FB2 „Philosophie“ (Aufbaumodul)

Modulübergreifende Prüfung (KOGW-PM-PHIL und KOGW-WPM-PHIL)

Identifizier	KOGW-PM-PHIL und KOGW-WPM-PHIL
Titel der studienbegleitenden modulübergreifenden Prüfung	Philosophie des Geistes und der Kognition / Philosophy of Mind and Cognition
Art der modulübergreifenden Prüfung	Halbstündige mündliche Prüfung (verpflichtend in einem von fünf modulübergreifenden Bereichen, auf Antrag möglich in einem weiteren modulübergreifenden Bereich) sonst Anrechnung der Noten der beiden Module
LP der modulübergreifenden mündlichen Prüfung	3 LP
Inhalte der modulübergreifenden mündlichen Prüfung	Themen aus den beiden Modulen
Berechnung der modulübergreifenden Note	Die Note der mündlichen Prüfung, bei Anrechnung der beiden Module KOGW-PM-PHIL und KOGW-WPM-PHIL gehen deren Noten zu jeweils 50% in die modulübergreifende Note für den Bereich „Philosophie des Geistes“ ein.
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	keine
Verwendung der übergreifenden Modulprüfung	BSc Cognitive Science

Pflichtmodul Logik

KOGW-PM-LOG

Identifizier	KOGW-PM-LOG
Modultitel	Grundlagen der Logik
Englischer Modultitel	Foundations of Logic
Modulbeauftragter	PD Dr. Uwe Meyer

Qualifikationsziele	Grundlegende Kenntnisse der Aussagen- und Prädikatenlogik, Verständnis für den Zusammenhang von syntaktischen und semantischen Methoden in der Logik
Inhalte	Aussagen- und Prädikatenlogik, semantische Bäume, Kalküle, Korrektheit und Vollständigkeit
Modulkomponenten, Veranstaltungsform mit Angabe der LP	1. Komponente: Vorlesung (4 LP) 2. Komponente: Übung zur Vorlesung (4 LP)
LP des Moduls	6 LP
SWS des Moduls	4 SWS
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	jedes Wintersemester
Studiennachweise / Prüfungsvorleistungen	Die erfolgreiche Bearbeitung von 50% der wöchentlichen Aufgaben ist Voraussetzung für die Zulassung zur Klausur
Art der studienbegleitenden Prüfung	Eine Klausur (90 min.)
Prüfungsanforderungen	In der Klausur werden die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen geprüft.
Berechnung der Modulnote	
Regelungen bei Nichtbestehen	Es wird eine Wiederholungsprüfung angeboten.
Modul beschließendes Gremium	FBR 08.
Verwendung des Moduls	BSc Cognitive Science (P)

Pflichtmodul Statistik und Datenanalyse

KOGW-PM-SD

Identifizier	KOGW-PM-SD (B-Psy-112)
Modultitel	Statistik und Datenanalyse
Englischer Modultitel	Statistics and Data Analysis
Modulbeauftragter	Leiter/in des Fachgebietes Evaluation und Forschungsmethodik
Qualifikationsziele	Die Studierenden sollen die theoretischen und praktischen Qualifikationen für die Auswertung empirischer Untersuchungen mittels grundlegenden statistischen Verfahren erwerben
Inhalte	Die Vorlesung „Statistik I“ behandelt u.a. folgende Themen: Deskriptive Kennwerte für zentrale Tendenz und Variabilität, Darstellung von Verteilungen, Messen und Skalenniveaus, bivariate Regression, Korrelationen, Wahrscheinlichkeitstheorie, Logik des statistischen Schließens, Parameterschätzung, grundlegende inferenzstatistische Tests. In der Vorlesung „Computergestützte Datenanalyse I“ werden die folgenden Themen behandelt: Dateneingabe, Missing-data handling, Datenanalyse, graphische Datenrepräsentation. In der Übung werden mit tutorieller Unterstützung Aufgaben bearbeitet, die den Stoff der Statistik-Vorlesung konsolidieren und vertiefen. Ein Großteil der Aufgaben wird dabei mittels eines Statistikprogramms bearbeitet, dessen Bedienung in der Datenanalyse-Vorlesung vermittelt wird.

Modulkomponenten, Veranstaltungsform mit Angabe der LP	1. Komponente: Vorlesung Statistik 1 2. Komponente: Vorlesung Computergestützte Datenanalyse 2. Komponente: Übung Statistik und Datenanalyse Alternativ wird auch ein erfolgreicher Besuch der Statistik-Lehrveranstaltung (MATH-151) der LE Mathematik akzeptiert
LP des Moduls	8 LP
SWS des Moduls	5 SWS
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	jedes Wintersemester
Studiennachweise / Prüfungsvorleistungen	Regelmäßige Teilnahme an der Übung, in der jeweils Aufgaben zu bearbeiten sind
Art der studienbegleitenden Prüfung	Klausur (nach Festlegung des/der Dozenten/in zu Beginn der Lehrveranstaltung) /
Prüfungsanforderungen	In der Klausur werden die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen geprüft.
Berechnung der Modulnote	
Regelungen bei Nichtbestehen	Es wird eine Wiederholungsprüfung angeboten.
Modul beschließendes Gremium	FBR 08.
Verwendung des Moduls	BSc Cognitive Science (P) / BSc Psychologie

Wahlmodul „Anleitung zum wissenschaftlichen Arbeiten“

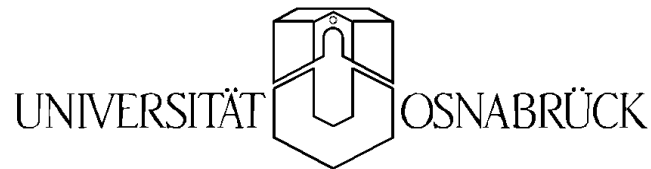
KOGW-WM-AWA

Identifizier	KOGW-WM-AWA
Modultitel	Anleitung zum wissenschaftlichen Arbeiten
Englischer Modultitel	Instruction to work scientifically
Modulbeauftragter	PD Dr. Uwe Meyer
Qualifikationsziele	Anleitung zum Verfassen wissenschaftlicher Arbeiten, damit diese empirischen, formalen, ingenieur- bzw. geisteswissenschaftlichen Ansprüchen genügen
Inhalte	Planung, Struktur und Durchführung wissenschaftlicher Arbeiten
Modulkomponenten, Veranstaltungsform mit Angabe der LP	Kolloquium
LP des Moduls	6 LP
SWS des Moduls	3 SWS
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	jedes Semester
Studiennachweise / Prüfungsvorleistungen	Regelmäßige engagierte Teilnahme
Art der studienbegleitenden Prüfung	Vorstellung und Diskussion des Themas der eigenen Bachelorarbeit, inklusive Zeitplan und vorgesehene Arbeitsschritte
Prüfungsanforderungen	In der Präsentation wird die Fähigkeit, ein komplexes Thema sorgfältig und realitätsgerecht zu planen und dies anderen transparent darzustellen, überprüft
Berechnung der Modulnote	Das Modul wird nur mit „bestanden“ (oder „nicht bestanden“) bewertet.
Modul beschließendes Gremium	FBR 08.
Verwendung des Moduls	BSc Cognitive Science (P)

Profilbildender Wahlbereich mit integrativem Pflichtelement „Grundlagen der Kognitionswissenschaft“

KOGW-PWB

Identifizier	KOGW-PWB
Bereichstitel	Profilbildender Wahlbereich
Englischer Bereichstitel	Distinguishing elective courses
Bereichsbeauftragter	Prof. Dr. Frank Jäkel
Qualifikationsziele	Einführung in die Kognitionswissenschaft als integrative Disziplin. Vertiefung und Profilbildung in verschiedenen Bereichen des Studienganges, auch durch Veranstaltungen, die der Vorbereitung eines Auslandsaufenthaltes dienen, oder durch Praktika oder Tutorentätigkeit.
Inhalte	Grundlagen der Kognitionswissenschaft: Die Veranstaltung hat zwei Teile. Der erste Teil gibt einen Überblick über die Geschichte der Kognitionswissenschaft in Abgrenzung zu ihren Teildisziplinen. Dabei wird besonderer Wert gelegt auf die transdisziplinäre Ausrichtung der Kognitionswissenschaft, die zentrale Rolle der Computermetapher und die rasanten Entwicklungen der kognitiven Neurowissenschaft. Der zweite Teil veranschaulicht diese Aspekte anhand einiger zentraler Themen der Kognitionswissenschaft, z.B. visuelle Wahrnehmung, Lernen und Gedächtnis, Wissensrepräsentation, Problemlösen und Sprache. Andere Veranstaltungen (wie in den jeweiligen Kursbeschreibungen ausgewiesen)
Bereichskomponenten, Veranstaltungsform mit Angabe der LP	Verbindlich: Grundlagen der Kognitionswissenschaft (3 LP) sowie weitere Veranstaltungen aus dem Wahl- und Wahlpflichtbereich (wie z.B. das Wahlmodul „Anleitung zum wissenschaftlichen Arbeiten“), Sprachkurse und/oder Praktika (mit 6 LP pro Monat anrechenbar) und/oder Tutorentätigkeit (mit 4 LP pro Veranstaltung und Semester)
LP des Bereichs	22-33 LP
SWS des Bereichs	Grundlagen der Kognitionswissenschaft: 2 SWS Die anderen Veranstaltungen (wie ausgewiesen)
Dauer des Bereichs	Grundlagen der Kognitionswissenschaft: 1 Semester Die anderen Veranstaltungen können sich über alle sechs Semester erstrecken.
Angebotsturnus	Grundlagen der Kognitionswissenschaft: jedes Wintersemester, Andere Veranstaltungen: jedes Semester
Studiennachweise / Prüfungsvorleistungen	Grundlagen der Kognitionswissenschaft: Regelmäßige engagierte Teilnahme Andere Lehrveranstaltungen: Abhängig von der jeweils zu Beginn der Veranstaltung getroffenen Vereinbarung
Art der studienbegleitenden Prüfung	entfällt
Prüfungsanforderungen	keine
Berechnung der Bereichsnote	entfällt
Bereich beschließendes Gremium	FBR 08.
Verwendung des Bereichs	BSc Cognitive Science (P)



FACHBEREICH HUMANWISSENSCHAFTEN

PRÜFUNGSORDNUNG FÜR DEN BACHELORSTUDIENGANG „PSYCHOLOGIE“

beschlossen in der
50. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Humanwissenschaften am 06.02.2008
befürwortet in der 66. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 12.03.2008
genehmigt in der 101. Sitzung des Präsidiums am 28.08.2008
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 07/2008 vom 27.11.2008, S. 1229

geändert in der
50. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Humanwissenschaften am 03.06.2009
befürwortet in der 77. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 10.06.2009
genehmigt in der 121. Sitzung des Präsidiums am 09.07.2009
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 10/2009 vom 27.10.2009, S. 915

geändert in der
73. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Humanwissenschaften am 20.04.2011
befürwortet in der 93. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 08.06.2011
genehmigt in der 161. Sitzung des Präsidiums am 07.07.2011
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 05/2011 vom 29.09.2011, S. 887

INHALT :

Erster Teil: Allgemeine Bestimmungen	889
§ 1 Zweck der Prüfung	889
§ 2 Hochschulgrad.....	889
§ 3 Dauer und Gliederung des Studiums	889
§ 4 Prüfungsausschuss	889
§ 5 Prüfende und Beisitzerinnen oder Beisitzer	890
§ 6 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen.....	890
§ 7 Aufbau der Prüfungen und Prüfungsleistungen	891
§ 8 Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen.....	892
§ 9 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	892
§ 10 Bewertung der Prüfungsleistung	893
§ 11 Wiederholung von Prüfungen.....	893
§ 12 Berufsbezogenes Praktikum und Versuchspersonenstunden	894
§ 13 Zeugnisse und Bescheinigungen	894
§ 14 Ungültigkeit der Prüfung.....	895
§ 15 Einsicht in die Prüfungsakte	895
§ 16 Einzelfallentscheidungen, Widerspruchsverfahren	895
Zweiter Teil: Bachelorprüfung	896
§ 17 Art und Umfang der Bachelorprüfung	896
§ 18 Zulassung zur Bachelorarbeit.....	896
§ 19 Bachelorarbeit	897
§ 20 Wiederholung der Bachelorarbeit.....	898
§ 21 Gesamtergebnis der Bachelorprüfung	898
Dritter Teil: Schlussvorschriften	898
§ 22 In-Kraft-Treten	898
Anlage 1a.....	899
Annex 1b.....	900
Anlage 2.....	901
Anlage 3a.....	903
Annex 3b.....	904
Anlage 4a.....	905
Annex 4b.....	910
Anlage 5.....	915

Erster Teil: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck der Prüfung

- (1) ¹Die Bachelorprüfung bildet einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss. ²Die Anforderungen an die Prüfung sichern einen Standard der Ausbildung, der der Regelstudienzeit angemessen ist und dem Stand der Wissenschaft und den Anforderungen der beruflichen Praxis gerecht wird.
- (2) ¹Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen grundlegenden Fachkenntnisse erworben hat, die zentralen Zusammenhänge des Fachs überblickt und grundlegende wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anwenden kann. ²Durch das Bachelorstudium sollen Studierende in die Lage versetzt werden, an einem konsekutiven Masterstudiengang erfolgreich teilzunehmen.

§ 2 Hochschulgrad

Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird der Hochschulgrad „Bachelor of Science (B.Sc.)“ im Studiengang Psychologie verliehen.

§ 3 Dauer und Gliederung des Studiums

- (1) Die Studienzeit, in der das Bachelorstudium abgeschlossen werden kann, beträgt sechs Semester (Regelstudienzeit).
- (2) Das Lehrangebot ist so zu gestalten, dass die Bachelorprüfung bis zum Ende des sechsten Semesters abgeschlossen werden kann.
- (3) Der Umfang des Studiums, inklusive der Bachelorarbeit, beträgt 180 Leistungspunkte.

§ 4 Prüfungsausschuss

- (1) Die der Studiendekanin oder dem Studiendekan gemäß § 45 Absatz 3 Satz 1 NHG obliegenden Aufgaben zur Durchführung und Organisation von Prüfungen können von dieser oder diesem einem Prüfungsausschuss übertragen werden.
- (2) ¹Der Prüfungsausschuss stellt die Durchführung der Prüfungen sicher. ²Er achtet darauf, dass die Bestimmungen des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG), der Grundordnung der Universität Osnabrück und dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. ³Er berichtet dem Fachbereich regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten; hierbei ist besonders auf die tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Bachelorarbeit, die Einhaltung der Regelstudienzeit und der Prüfungsfristen einzugehen und die Verteilung der Einzel- und Gesamtnoten darzustellen. ⁴Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offen zu legen. ⁵Der Prüfungsausschuss oder die von ihm beauftragte Stelle führt die Prüfungsakten.
- (3) ¹Dem Prüfungsausschuss gehören fünf Mitglieder an, und zwar
 - a) drei Mitglieder der Hochschullehrergruppe, von denen mindestens zwei dem Institut für Psychologie angehören müssen,
 - b) ein Mitglied der Mitarbeitergruppe, das in der Lehre tätig ist,
 - c) sowie ein Mitglied der Studierendengruppe.

²Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und die ständigen Vertreterinnen oder Vertreter werden von den jeweiligen Gruppenmitgliedern im Fachbereichsrat gewählt. ³Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitgliedes ein Jahr. ⁴Wiederwahl ist zulässig. ⁵Das studentische Mitglied hat bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen nur beratende Stimme.

- (4) ¹Der Prüfungsausschuss wählt aus der Mitte seiner Mitglieder eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertretung. ²Diese müssen der Hochschullehrergruppe des Instituts für Psychologie angehören.
- (5) ¹Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. ²Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. ³Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende oder die oder der stellvertretende Vorsitzende und ein weiteres Mitglied der Hochschullehrergruppe, anwesend sind.
- (6) ¹Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden übertragen. ²Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und führt sie aus. ³Sie oder er berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit.
- (7) ¹Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. ²Die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind in der Niederschrift festzuhalten.
- (8) ¹Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. ²Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ³Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (9) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an den Prüfungen als Beobachtende teilzunehmen.

§ 5 Prüfende und Beisitzerinnen oder Beisitzer

- (1) ¹Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und die Beisitzerinnen oder Beisitzer. ²Zu Prüfenden sowie Beisitzerinnen und Beisitzern dürfen nur Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.
- (2) Soweit die Prüfungsleistung studienbegleitend erbracht wird, wird bei Lehrpersonen, soweit sie nach Absatz 1 Satz 2 prüfungsbefugt sind, von einer besonderen Bestellung nach Absatz 1 Satz 1 abgesehen.
- (3) ¹Studierende können außer im Falle des Absatzes 2 für die Abnahme der Prüfungsleistungen Prüfende vorschlagen. ²Der Vorschlag begründet keinen Anspruch. ³Ihm soll aber entsprochen werden, soweit ihm nicht wichtige Gründe, insbesondere eine unzumutbare Belastung der Prüfenden, entgegenstehen. ⁴Kann der Vorschlag nicht berücksichtigt werden, so ist dem zu prüfenden Studierenden Gelegenheit zu einem weiteren Vorschlag zu geben.
- (4) Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden rechtzeitig, mindestens drei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekannt gegeben werden.
- (5) Für die Prüfenden und die Beisitzerinnen und Beisitzer gilt § 4 Absatz 8 Sätze 2 und 3 entsprechend.

§ 6 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in dem gleichen oder einem verwandten Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsfeststellung angerechnet.

- (2) ¹Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in einem anderen Studiengang werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. ²Die Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in Inhalt und Umfang (Leistungspunkte) denjenigen des Studienganges, für den die Anrechnung beantragt wird, im Wesentlichen entsprechen. ³Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für den Zweck der Prüfungen nach § 1 vorzunehmen. ⁴Für die Feststellung der Gleichwertigkeit eines ausländischen Studienganges sind ansonsten die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen oder andere zwischenstaatliche Vereinbarungen maßgebend. ⁵Soweit Vereinbarungen nicht vorliegen oder eine weitergehende Anrechnung beantragt wird, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Gleichwertigkeit. ⁶Zur Aufklärung der Sach- und Rechtslage kann eine Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen eingeholt werden. ⁷Abweichende Anrechnungsbestimmungen aufgrund von Vereinbarungen mit ausländischen Hochschulen bleiben unberührt.
- (3) Für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) ¹Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, werden die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. ²Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. ³Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.
- (5) ¹Bei Vorliegen der Voraussetzungen nach den Absätzen 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. ²Über die Anrechnung entscheidet auf Antrag der oder des Studierenden der Prüfungsausschuss.

§ 7 Aufbau der Prüfungen und Prüfungsleistungen

- (1) Die Bachelorprüfung besteht aus mit Modulen verbundenen studienbegleitenden Prüfungs- und Studienleistungen, dem Nachweis einer berufspraktischen Tätigkeit, dem Nachweis von 30 Versuchspersonenstunden und der Bachelorarbeit (*Anlage 2*).
- (2) Prüfungsleistungen können auf besonderen Wunsch der Kandidatin oder des Kandidaten in englischer Sprache erbracht werden.
- (3) ¹Für Prüfungsleistungen studienbegleitender Prüfungen in Psychologie sind folgende Formen vorgesehen:
- Klausur (Absatz 5),
 - Mündliche Prüfung (Absatz 6),
 - Vortrag (Referat) (Absatz 7),
 - Hausarbeit (Absatz 8).
- ²Die Form der Prüfungsleistung wird in *Anlage 5* (Modulhandbuch) geregelt.
- (4) Weitere Erbringungsformen sind zulässig. Sie müssen im Hinblick auf den Arbeitsaufwand und die Qualifikationsanforderungen mit den vorgenannten vergleichbar sein.
- (5) ¹In einer Klausur soll der Prüfling nachweisen, dass er auf der Basis des notwendigen Grundlagenwissens mit begrenzten Hilfsmitteln und in begrenzter Zeit mit den gängigen Methoden des Faches Aufgaben lösen oder Themen bearbeiten kann. ²Die Klausur kann in Teilen oder ganz in einem Testformat mit vorgegebenen Lösungsmöglichkeiten und einer oder mehreren Lösungen vorgegeben werden (Antwortwahlverfahren, Multiple-Choice Format). ³Die Bearbeitungszeit beträgt in der Regel 60 bis 120 Minuten.
- (6) ¹Durch mündliche Prüfungsleistungen soll der Prüfling nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebiets erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. ²Die mündliche Prüfung findet vor einer bzw. einem Prüfenden und einer sachkundigen Beisitzerin bzw. einem sachkundigen Beisitzer als Einzelprüfung statt. ⁴Die Prüfung dauert in der Regel 15 bis 45 Minuten.
- (7) ¹In einem Vortrag (Referat) mit schriftlicher Ausarbeitung soll der Prüfling nachweisen, dass er die Inhalte eines Seminarthemas sowohl schriftlich als auch mündlich darstellen kann. ²Die Dauer eines Vortrags (Referats) beträgt in der Regel 20 bis 60 Minuten. ³Der Vortrag (das Referat) und die Ausarbeitung werden vom Veranstalter des Seminars bewertet.

- (8) ¹Durch eine Hausarbeit soll der Prüfling nachweisen, dass er in einem festgelegten Zeitraum eine fachspezifische Aufgabenstellung selbstständig bearbeiten und angemessen dokumentieren kann. ²In geeigneten Fällen können Hausarbeiten auch in Form von Gruppenarbeiten erbracht werden; die Eignung des Themas stellt die Prüfende oder der Prüfende fest. ³Der Beitrag der einzelnen Verfasserin oder des einzelnen Verfassers muss dann als individuelle Prüfungsleistung auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein. Eine Hausarbeit umfasst bei einer Verfasserin und einem Verfasser in der Regel 15 bis 25 Seiten.
- (9) ¹Macht der Prüfling glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, ist ihm durch den Prüfungsausschuss zu ermöglichen, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. ²Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden.
- (10) Die Schutzbestimmungen der §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes sind zu beachten; Entsprechendes gilt für die §§ 15ff. des Bundeserziehungsgeldgesetzes.

§ 8 Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen

¹Studierende, die sich demnächst der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörerinnen oder Zuhörer bei mündlichen Prüfungen (§ 7 Absatz 6) zuzulassen. ²Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Prüfling. ³Auf Antrag eines Prüflings sind die Zuhörerinnen und Zuhörer nach Satz 1 auszuschließen.

§ 9 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn der Prüfling ohne triftige Gründe zu einem Prüfungstermin nicht erscheint oder nach Beginn der Prüfung von der Prüfung zurücktritt.
- (2) ¹Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden; andernfalls gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. ²Eine Exmatrikulation und eine Beurlaubung als solche sind keine triftigen Gründe. ³Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen; auf Verlangen des Prüfungsausschusses ist ein amtsärztliches Attest vorzulegen. ⁴Werden die Gründe anerkannt, so kann die Prüfung frühestens nach sechs Wochen wiederholt werden. ⁵Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) ¹Wird bei einer Prüfungsleistung der Abgabetermin ohne triftige Gründe nicht eingehalten, so gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet. ²Absatz 2 Satz 1 bis 4 gilt entsprechend. ³In Fällen, in denen der Abgabetermin aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden kann, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der Grundsätze der Chancengleichheit und des Vorrangs der wissenschaftlichen Leistung vor der Einhaltung von Verfahrensvorschriften darüber, ob der Abgabetermin für die Prüfungsleistung entsprechend hinausgeschoben, die hinausgeschobene Abgabe bei der Bewertung berücksichtigt oder eine neue Aufgabe gestellt wird. ⁴Im Falle einer nachgewiesenen Erkrankung des Prüflings wird der Abgabetermin nach Maßgabe des ärztlichen Attests hinausgeschoben.
- (4) ¹Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. ²Wenn die oder der Studierende ohne Kennzeichnung Texte oder Textstellen anderer derart verwertet, dass über die eigentliche Autorenschaft und die Eigenständigkeit der Leistung getäuscht wird, gilt die Prüfung als endgültig nicht bestanden. ³Wer sich eines Verstoßes gegen den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung schuldig gemacht hat, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. ⁴Die Entscheidungen nach den Sätzen 1 bis 3 trifft der Prüfungsausschuss nach Anhörung des Prüflings. ⁵Bis zur Entscheidung des Prüfungsausschusses setzt der Prüfling die Prüfung fort, es sei denn, dass nach der Entscheidung der Aufsicht führenden Person ein vorläufiger Ausschluss des Prüflings zur ordnungsgemäßen Weiterführung der Prüfung unerlässlich ist.

§ 10 Bewertung der Prüfungsleistung

- (1) ¹Die einzelne Prüfungsleistung wird von den jeweiligen Prüfenden (§ 5) bewertet. ²Schriftliche Prüfungsleistungen sind in der Regel in spätestens vier Wochen nach der jeweiligen Prüfungsleistung zu bewerten. ³Das Ergebnis der mündlichen Prüfung ist dem Prüfling im Anschluss an die jeweilige Prüfung bekannt zu geben.
- (2) Für die Bewertung einzelner Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1	sehr gut	=	eine hervorragende Leistung,
2	gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
3	befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
4	ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5	nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

²Zur differenzierten Bewertung können durch Erhöhen oder Erniedrigen um 0,3 Zwischenwerte gebildet werden; dabei sind die Noten 4,3, 4,7 und 5,3 ausgeschlossen.

- (3) ¹Soweit eine Prüfungsleistung aus mehreren Teilprüfungsleistungen besteht, errechnet sich die Note für die Prüfungsleistung aus dem (nach Leistungspunkten gewichteten) arithmetischen Mittel der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten. ²Dabei werden alle Dezimalstellen außer der ersten ohne Rundung gestrichen. ³Die Note lautet bei einem Wert

bis einschließlich 1,5	= sehr gut
über 1,5 bis einschließlich 2,5	= gut
über 2,5 bis einschließlich 3,5	= befriedigend
über 3,5 bis einschließlich 4,0	= ausreichend
über 4,0	= nicht ausreichend

- (4) ¹Bei der Ermittlung der Note einer Prüfungsleistung, die von mehreren Prüfenden bewertet wurde, errechnet sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten. ²Absatz 3 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.
- (5) ¹Die Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit 4,0 oder besser bewertet wurde. ²Wird die Prüfungsleistung von zwei Prüfenden bewertet, ist sie bestanden, wenn beide die Leistung mit 4,0 oder besser bewerten. ³Die Begründung der Bewertungsentscheidung mit den sie tragenden Erwägungen ist, soweit sie nicht zugleich mit der Bewertung erfolgt, auf Antrag der oder des Studierenden schriftlich mitzuteilen. ⁴Die Begründung ist mit der Prüfungsarbeit zu der Prüfungsakte zu nehmen.
- (6) Im Zeugnis dürfen für die Noten der einzelnen Module nur die Notenziffern 1 bis 4 mit zwei Stellen hinter dem Komma verwendet werden, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 11 Wiederholung von Prüfungen

- (1) ¹Nicht bestandene studienbegleitende Prüfungen können höchstens zweimal wiederholt werden. ²Ein Freiversuch im Sinne des § 7 Absatz 3 Satz 4 NHG ist nicht vorgesehen. ³Das endgültige Nichtbestehen eines Pflichtmoduls führt zum Ausschluss vom Studium.
- (2) ¹Wurde eine Prüfungsleistung nicht bestanden, so kann diese frühestens nach sechs Wochen wiederholt werden.
- (3) Ein erfolgloser Versuch, in einem dem Bachelorstudiengang Psychologie entsprechenden Studiengang an einer anderen Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland eine Prüfungsleistung abzulegen, wird auf die Wiederholungsmöglichkeiten nach Absatz 1 angerechnet.

- (4) ¹Aus der Liste der in **Anlage 2** gekennzeichneten Module können maximal zwei Module einmal zum Zweck der Notenverbesserung wiederholt werden, dabei zählt das bessere Ergebnis. ²Diese Wiederholung zur Notenverbesserung ist nur möglich, wenn das Modul bestanden wurde. ³Die Form der Wiederholungsprüfung bestimmt die Prüferin bzw. der Prüfer. ⁴In der Regel wird dies eine mündliche Prüfung über die Inhalte des gesamten Moduls sein.

§ 12 Berufsbezogenes Praktikum und Versuchspersonenstunden

- (1) ¹Es ist ein berufsbezogenes Praktikum oder es sind mehrere berufsbezogene Praktika zu absolvieren. ²Der Gesamtumfang des Praktikums oder der Praktika beträgt 450 Stunden, wobei 60 Stunden auf die Praktikumsuche und -planung entfallen und 390 Stunden Praktikumszeit absolviert und nachgewiesen werden müssen. ³Im Falle der Aufteilung der Praktikumszeit auf mehrere Praktika muss jedes Praktikum mindestens 160 Stunden umfassen.
- (2) ¹Die oder der Studierende muss sich selbst eine Praktikumsstelle suchen. ²Sie oder er muss vor Aufnahme des Praktikums der oder dem Prüfungsausschussvorsitzenden das geplante Praktikum darlegen. ³Auf Grund dieser Darlegung entscheidet die oder der Prüfungsausschussvorsitzende, ob das geplante Praktikum grundsätzlich die Voraussetzungen für die Anerkennung erfüllt. ⁴Die oder der Prüfungsausschussvorsitzende ist auch für die Anerkennung der Praktikumsbescheinigungen zuständig, in der die Praktikumsstelle die Tätigkeit bestätigt und nach der Art der bearbeiteten Aufgaben spezifiziert. ⁵Die oder der Prüfungsausschussvorsitzende kann die Befugnisse nach diesem Absatz widerruflich auch auf eine Praktikumsbeauftragte oder einen Praktikumsbeauftragten übertragen.
- (3) Weiteres regelt eine Praktikumsordnung für das Fach Psychologie.
- (4) ¹Die Studierenden müssen insgesamt 30 Stunden als Versuchsperson im Rahmen von empirisch-psychologischen Untersuchungen absolvieren. ²Die abgeleiteten Versuchspersonenstunden werden vom zuständigen wissenschaftlichen Personal schriftlich bestätigt.

§ 13 Zeugnisse und Bescheinigungen

- (1) ¹Über die bestandene Bachelorprüfung ist unverzüglich ein Zeugnis in deutscher und englischer Sprache auszustellen (**Anlage 3a, Annex 3b**). ²Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde. ³Die Namen der Prüfenden sind in das Zeugnis mit aufzunehmen.
- (2) In einem „Diploma Supplement“ werden die speziellen Inhalte des Bachelorstudienprogramms in deutscher (**Anlage 4a**) und englischer Sprache (**Annex 4b**) näher erläutert.
- (3) ¹Ist die Bachelorprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und ggf. in welchem Umfang und an welchem Termin oder innerhalb welcher Frist Prüfungsleistungen wiederholt werden können. ²Der Bescheid über eine endgültig nicht bestandene Bachelorprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen (vgl. § 16).
- (4) ¹Beim Verlassen der Hochschule oder beim Wechsel des Studienganges wird im Übrigen nur auf Antrag eine Bescheinigung über erbrachte Prüfungs- und Studienleistungen und deren Bewertung und noch fehlende Prüfungs- und Studienleistungen ausgestellt. ²Die Bescheinigung muss zudem den Hinweis darauf enthalten, ob die Bachelorprüfung nicht bestanden oder endgültig nicht bestanden ist. ³Auf Antrag wird im Fall von Absatz 3 eine Bescheinigung ausgestellt, welche lediglich die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen ausweist.

§ 14 Ungültigkeit der Prüfung

- (1) Wurde bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für „nicht bestanden“ erklären.
- (2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem Prüfungsausschuss zu geben.
- (4) ¹Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung nach § 13 zu ersetzen. ²Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die entsprechende Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung auf Grund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. ³Eine Entscheidung nach den Absätzen 1 und 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 15 Einsicht in die Prüfungsakte

¹Dem Prüfling wird auf Antrag nach Abschluss jeder studienbegleitenden Prüfung und nach Abschluss der Bachelorprüfung Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die Bemerkungen der Prüfenden, in die Prüfungsprotokolle und ggf. in die Gutachten zur Bachelorarbeit gewährt. ²Der Antrag ist in der Regel spätestens innerhalb von sechs Monaten nach Bestehen der jeweiligen Prüfung oder des Bescheides über die nicht bestandene Prüfung beim Prüfungsausschuss zu stellen. ³Der Prüfungsausschuss bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 16 Einzelfallentscheidungen, Widerspruchsverfahren

- (1) ¹Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und nach § 41 VwVfG bekannt zu geben. ²Gegen diese Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuss nach den §§ 68ff. der Verwaltungsgerichtsordnung eingelegt werden.
- (2) ¹Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. ²Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung einer oder eines Prüfenden richtet, entscheidet der Prüfungsausschuss nach Überprüfung gemäß den Absätzen 3 und 5.
- (3) ¹Bringt der Prüfling in seinem Widerspruch begründete Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch dieser oder diesem Prüfenden zur Überprüfung zu. ²Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. ³Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der oder des Prüfenden insbesondere darauf, ob
 1. das Prüfungsverfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
 2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
 3. allgemeingültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
 4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch gewertet worden ist,
 5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

⁴Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.

- (4) ¹Der Prüfungsausschuss bestellt für das Widerspruchsverfahren auf Antrag des Prüflings eine Gutachterin oder einen Gutachter. ²Die Gutachterin oder der Gutachter muss die Qualifikation nach § 5 Absatz 1 Satz 2 besitzen. ³Dem Prüfling und der Gutachterin oder dem Gutachter ist vor der Entscheidung nach den Absätzen 2 und 6 Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (5) Soweit der Prüfungsausschuss bei einem Verstoß nach Absatz 3 Satz 3 Nrn. 1 bis 5 dem Widerspruch nicht bereits in diesem Stand des Verfahrens abhilft oder begründete Einwendungen gegen prüfungsspezifische oder fachliche Bewertungen vorliegen, ohne dass die oder der Prüfende ihre oder seine Entscheidung entsprechend ändert, werden Prüfungsleistungen durch andere, mit der Abnahme dieser Prüfung bisher nicht befasste Prüfende erneut bewertet, oder die mündliche Prüfung wird wiederholt.
- (6) Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab oder unterbleibt eine Neubewertung oder Wiederholung der Prüfungsleistung, entscheidet der Fachbereichsrat des Fachbereichs Humanwissenschaften über den Widerspruch.
- (7) ¹Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats entschieden werden. ²Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, bescheidet die Dekanin oder der Dekan die Widerspruchsführerin oder den Widerspruchsführer.
- (8) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

Zweiter Teil: Bachelorprüfung

§ 17 Art und Umfang der Bachelorprüfung

- (1) Die Bachelorprüfung besteht aus mit Modulen verbundenen studienbegleitenden Prüfungs- und Studienleistungen im Umfang von wenigstens 152 Leistungspunkten, dem Nachweis einer berufspraktischen Tätigkeit, dem Nachweis von 30 Versuchspersonenstunden und der Bachelorarbeit (*Anlage 2*).
- (2) Über die Zulassung und den Umfang von weiteren Modulen für die Anerkennung als studienbegleitende Prüfung im Sinne von Absatz 1 entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss.
- (3) Die inhaltlichen Prüfungsanforderungen sind in *Anlage 5* (Modulhandbuch) beschrieben.

§ 18 Zulassung zur Bachelorarbeit

- (1) ¹Der Antrag auf Zulassung (Meldung) zur Bachelorarbeit ist schriftlich beim Prüfungsausschuss innerhalb des vom Prüfungsausschuss festzusetzenden Zeitraums zu stellen. ²Meldefristen, die vom Prüfungsausschuss gesetzt sind, können bei Vorliegen triftiger Gründe verlängert oder rückwirkend verlängert werden, insbesondere, wenn es unbillig wäre, die durch den Fristablauf eingetretenen Rechtsfolgen bestehen zu lassen.
- (2) Zur Bachelorarbeit wird zugelassen, wer
 - zu Beginn der Bachelorarbeit insgesamt 120 Leistungspunkte gemäß Studienplan nachweisen kann, und
 - mindestens ein Semester vor dem Antrag auf Zulassung zu der Bachelorarbeit an der Universität Osnabrück für das Bachelorprogramm Psychologie eingeschrieben ist.
- (3) ¹Der Meldung zur Bachelorarbeit sind beizufügen:
 - die Nachweise der Leistungspunkte gemäß Absatz 2,
 - eine Erklärung darüber, ob bereits eine Bachelorprüfung oder Teile dieser Prüfung im Studiengang Psychologie oder einem diesem entsprechenden Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule nicht bestanden wurden,

- Vorschläge für Prüfende,
- eine Darstellung des Bildungsgangs.

²Ist es nicht möglich, eine nach Satz 1 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

- (4) ¹Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. ²Die Zulassung wird versagt, wenn
- die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind,
 - die Unterlagen unvollständig sind
- oder
- die Bachelorprüfung im Studiengang Psychologie an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule bereits endgültig nicht bestanden ist.
- (5) Die Bekanntgabe der Zulassung einschließlich der Prüfungstermine und der Versagung der Zulassung erfolgt nach § 41 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG).
- (6) Der Zulassungsantrag kann bis zur Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit zurückgezogen werden.

§ 19 Bachelorarbeit

- (1) ¹Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein definiertes Problem aus dem Bereich der Psychologie unter Anleitung zu bearbeiten und selbstständig darzustellen. ²Thema und Aufgabenstellung der Bachelorarbeit müssen dem Prüfungszweck (§ 1 Absatz 2 Satz 1) entsprechen. ³Die Art der Aufgabe und die Aufgabenstellung müssen mit der Ausgabe des Themas festliegen. ⁴Art und Aufgabenstellung müssen die vorgesehene begrenzte Bearbeitungszeit berücksichtigen. ⁵Die Arbeit kann wahlweise in deutscher oder englischer Sprache verfasst werden, eine Zusammenfassung der Arbeit soll in beiden Sprachen enthalten sein.
- (2) ¹Die Bachelorarbeit kann mit Zustimmung der Prüferin oder des Prüfers in Form einer Gruppenarbeit angefertigt werden. ²Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings muss auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein und den Anforderungen nach Absatz 1 entsprechen.
- (3) ¹Das Thema der Bachelorarbeit kann nur von Prüfenden nach § 5 Absatz 1 Satz 2 festgelegt werden. ²Die oder der Zweitprüfende muss prüfungsberechtigt nach § 5 Absatz 1 Satz 2 sein und der Universität Osnabrück angehören.
- (4) ¹Das Thema wird von der oder dem Erstprüfenden festgelegt. ²Auf Antrag des Prüflings sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass der Prüfling rechtzeitig ein Thema erhält. ³Die Ausgabe des Themas erfolgt über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses; die Ausgabe ist aktenkundig zu machen. ⁴Mit der Ausgabe des Themas wird die die oder Prüfende, die oder der das Thema festgelegt hat (Erstprüfende oder Erstprüfender) und die oder der Zweitprüfende, bestellt. ⁵Während der Anfertigung der Arbeit wird der Prüfling von der oder dem Erstprüfenden betreut.
- (5) ¹Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Bachelorarbeit beträgt drei Monate. ²Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit nach Satz 1 zurückgegeben werden. ³Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit um bis zu drei Monate verlängern. ⁴§ 7 Absatz 9 und 10 gelten entsprechend.
- (6) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (7) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß im zuständigen Prüfungsamt abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

- (8) Die Bachelorarbeit ist in der Regel innerhalb von sechs Wochen nach ihrer Abgabe durch beide Prüfende nach § 10 Absatz 2 bis 4 zu bewerten.

§ 20 Wiederholung der Bachelorarbeit

- (1) ¹Die Bachelorarbeit kann, wenn sie mit „nicht bestanden“ bewertet wurde oder als mit „nicht bestanden“ bewertet gilt, einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. ²Eine Rückgabe des Themas nach § 19 Absatz 5 Satz 2 bei der Wiederholung der Bachelorarbeit ist jedoch nur zulässig, wenn von dieser Möglichkeit nicht schon bei der ersten Arbeit Gebrauch gemacht worden ist.
- (2) Das neue Thema der Bachelorarbeit wird in angemessener Frist, in der Regel innerhalb von drei Monaten nach Bewertung der ersten Arbeit, ausgegeben.
- (3) § 11 Absatz 3 gilt entsprechend.

§ 21 Gesamtergebnis der Bachelorprüfung

- (1) Die Bachelorprüfung besteht aus den bestandenen studienbegleitenden Prüfungs- und Studienleistungen gemäß *Anlage 2*, dem Nachweis einer berufpraktischen Tätigkeit, dem Nachweis von 30 Versuchspersonenstunden und der mindestens mit „ausreichend“ bewerteten Bachelorarbeit.
- (2) Die Berechnung der Note für ein Modul (Modulnote) wird jeweils nach den in *Anlage 5* (Modulhandbuch) für die einzelnen Module festgelegten Gewichtungsschlüsseln für die Prüfungsleistungen vorgenommen.
- (3) ¹Die Gesamtnote der Bachelorprüfung errechnet sich aus dem gewichteten Durchschnitt der ungerundeten Modulnoten und der gewichteten Note der Bachelorarbeit. ²Die Gewichte sind in *Anlage 2* in Spalte „G“ der Tabelle angegeben. ³Bei der errechneten Gesamtnote werden alle Dezimalstellen außer der ersten ohne Rundung gestrichen. ⁴§ 10 Absatz 3 Satz 3 gilt entsprechend.
- (4) ¹Bei einem Notendurchschnitt von 0,7 bis 1,5 einschließlich verleiht die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der oder dem Studierenden das Prädikat „mit Auszeichnung bestanden“. ²Das Prädikat ist auf dem Zeugnis zu vermerken.
- (5) Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn eine studienbegleitende Fachprüfung oder die Bachelorarbeit mit „nicht bestanden“ bewertet ist oder als mit „nicht bestanden“ bewertet gilt und eine Wiederholungsmöglichkeit nicht mehr besteht.

Dritter Teil: Schlussvorschriften

§ 22 In-Kraft-Treten

Diese Prüfungsordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch das Präsidium der Universität Osnabrück am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück in Kraft.

Anlage 1a

Universität Osnabrück
Fachbereich Humanwissenschaften

Urkunde

Die Universität Osnabrück,
Fachbereich Humanwissenschaften,
verleiht mit dieser Urkunde

Frau/ Herrn*

.....,

geb. am in,

den Hochschulgrad

Bachelor of Science (B.Sc.)

nachdem sie/ er* die Bachelorprüfung im Studiengang Psychologie
am (mit Auszeichnung)* bestanden/ bestanden hat.

(Siegel der Hochschule)

Osnabrück, den

.....
(Dekanin/ Dekan des Fachbereiches Human-
wissenschaften)*

.....
(Vorsitzende/r* des Prüfungsausschusses)

* Zutreffendes einsetzen.

Annex 1b

University of Osnabrück
Faculty of Human Sciences

Certificate

The University of Osnabrück,
Faculty of Human Sciences
hereby awards

Ms/ Mrs/ Mr*

.....,

born at,

the degree of a

Bachelor of Science (B.Sc.)

having passed/ passed (with distinction)* the Bachelor examination in Psychology

on

(seal of the university)

Osnabrück,

.....
(Dean of the Faculty of Human Sciences)

.....
(Head of the examination board)

* Fill in as appropriate.

Anlage 2

Inhalte und Struktur des Studiums

Die folgende Tabelle enthält die (1) Veranstaltungen, die jeweils für die verschiedenen Module zu belegen sind, (2) den Typ der Veranstaltung (V=Vorlesung, S=Seminar, Ü=Übung, P=Praktikum), (3) den Umfang in Semesterwochenstunden (SWS) und (4) wie viele Leistungspunkte (LP) vergeben werden.

Die Spalte „G“ enthält das Gewicht, mit dem die Note des Moduls in die Abschlussnote eingeht. Die Summe aller Gewichte beträgt 147. Ein Beispiel: Die Prüfungsnote im Modul „Forschungsmethoden“ geht mit einem Gewicht von 6/147 in die Abschlussnote ein. Die Spalte „W“ gibt an, ob das Modul entsprechend § 11 Abs. 4 zur Verbesserung der Note wiederholt werden kann.

Modul	Bezeichnung der Veranstaltung	Typ	SWS	LP	G	W
Einführung in die Psychologie	Einführung in die Psychologie	V	2	4	0	nein
	Arbeits- und Kommunikationstechniken	P	4	8		
Empirisch-experimentelles Praktikum	Empirisch-experimentelles Praktikum	P	4	8	5	nein
Forschungsmethoden	Forschungsmethoden	V	2	4	6	ja
	Forschungsmethoden	Ü	2	2		
Statistik und Datenanalyse I	Statistik I	V	2	4	8	ja
	Computergestützte Datenanalyse I	V	1	2		
	Statistik und Datenanalyse I	Ü	2	2		
Statistik und Datenanalyse II	Statistik II	V	2	4	8	ja
	Computergestützte Datenanalyse II	V	1	2		
	Statistik und Datenanalyse II	Ü	2	2		
Allgemeine Psychologie I	Wahrnehmung und Gedächtnis	V	2	4	8	ja
	Neurowissenschaftliche Methoden in der Allgemeinen Psychologie	V	2	4		
Allgemeine Psychologie II	Lernen	V	2	4	8	ja
	Emotion und Motivation	V	2	4		
Biologische Psychologie	Biopsychologie	V	2	4	8	ja
	Ausgew. Themen der Biopsychologie	S	2	4		
Entwicklungspsychologie	Entwicklungspsychologie I	V	2	4	8	ja
	Entwicklungspsychologie II	V	2	4		
Differentielle Psychologie	Persönlichkeitspsychologie	V	2	4	8	ja
	Ausgew. Themen der Persönlichkeitspsychologie	S	2	4		
Sozialpsychologie	Einführung in die Sozialpsychologie	V	2	4	8	ja
	Ausgewählte Themen der Sozialpsychologie	S	2	4		
Testtheorie und Testkonstruktion	Testtheorie und Testkonstruktion	V	2	4	6	ja
	Testtheorie und Testkonstruktion	Ü	2	2		
Psychologische Diagnostik	Grundlagen psychologischer Diagnostik	V	2	4	10	ja
	Testverfahren	S	2	3		
	Interview und Beobachtung	S	2	3		
Grundlagen der Organisationspsychologie	Einführung in die Organisationspsychologie	V	2	4	8	ja
	Ausgewählte Themen der Organisationspsychologie	S	2	4		
Grundlagen der Arbeitspsychologie	Einführung in die Arbeitspsychologie	V	2	4	8	ja
	Ausgewählte Themen der Arbeitspsychologie	S	2	4		
Grundlagen der Klinischen Psychologie	Theorien und Konzepte der Klinischen Psychologie	V	2	4	8	ja
	Ausgewählte Themen der Pathopsychologie	S	2	4		

Modul	Bezeichnung der Veranstaltung	Typ	SWS	LP	G	W
Klinisch-psychologische Intervention	Funktionen, Ansätze und Kontexte klinisch-psychologischer Interventionen	V	2	4	8	ja
	Ausgewählte Themen klinisch-psychologischer Interventionen	S	2	4		
Gesundheitspsychologie	Gesundheitspsychologie I	V	2	4	12	ja
	Gesundheitspsychologie II	V	2	4		
	Ausgewählte Themen der Gesundheitspsychologie	S	2	4		
Bachelor-Propädeutikum	Bachelor-Propädeutikum	S	2	2	0	nein
	Bachelorarbeit	-	-	12	12	nein
	Berufsorientierendes Praktikum	-	-	15	0	nein
	Versuchspersonenstunden	-	-	1	0	nein
				180	147	

Anlage 3a

Universität Osnabrück
 Fachbereich Humanwissenschaften

Zeugnis über die Bachelorprüfung

Frau/ Herr *,
 geboren am

hat die Bachelorprüfung im Studiengang Psychologie
 mit Auszeichnung/ mit der Gesamtnote * **

.....

bestanden.

	Studienbegleitende Prüfungen in	Beurteilung	Prüferin/Prüfer
1.	Forschungsmethoden
2.	Statistik und Datenanalyse
3.	Wahrnehmung und Gedächtnis und Neurowissenschaftliche Methoden in der Allgemeinen Psychologie
4.	Lernen, Emotion und Motivation
5.	Biologische Psychologie
6.	Entwicklungspsychologie
7.	Differentielle Psychologie
8.	Sozialpsychologie
9.	Testtheorie und Testkonstruktion
10.	Psychologische Diagnostik
11.	Grundlagen der Organisationspsychologie
12.	Grundlagen der Arbeitspsychologie
13.	Grundlagen der Klinischen Psychologie
14.	Klinisch-psychologische Intervention
15.	Gesundheitspsychologie

Bachelorarbeit

Thema:

Beurteilung:

- 1. Prüferin/ Prüfer*:
- 2. Prüferin/ Prüfer*:

....., den

(Ort)

(Datum)

(Siegel der Hochschule)

(Vorsitzende/r* des Prüfungsausschusses)

* Zutreffendes einsetzen.
 ** Notenstufen: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend.

Annex 3b

University of Osnabrück
Department of Humanities

Diploma of Bachelor Examination

Ms/ Mrs/ Mr*)
born
has passed the Bachelor examination in Psychology
with distinction/ with the grade * **
.....

	Collateral examinations	grade	examiner
1.	Research Methods
2.	Statistics and Data Analysis
3.	Perception and Cognition
4.	Learning, Emotion and Motivation
5.	Biological Psychology
6.	Developmental Psychology
7.	Personality Psychology
8.	Social Psychology
9.	Test Theory und Test Construction
10.	Psychological Assessment
11.	Basics of Work Psychology
12.	Basics of Organizational Psychology
13.	Basics of Clinical Psychology
14.	Clinical Psychological Interventions
15.	Health Psychology

Bachelor's thesis

Subject:.....
.....

Grade:

1. Examiner:

2. Examiner:

.....
(City) (Date)

(seal)

.....
(Head of the examination board)

* Fill in as appropriate.
** Grades: excellent, good, satisfactory, passed.

Anlage 4a

Diploma Supplement

Diese Diploma Supplement-Vorlage wurde von der Europäischen Kommission, dem Europarat und UNESCO/CEPES entwickelt. Das Diploma Supplement soll hinreichende Daten zur Verfügung stellen, die die internationale Transparenz und angemessene akademische und berufliche Anerkennung von Qualifikationen (Urkunden, Zeugnisse, Abschlüsse, Zertifikate, etc.) verbessern. Das Diploma Supplement beschreibt Eigenschaften, Stufe, Zusammenhang, Inhalte sowie Art des Abschlusses des Studiums, das von der in der Originalurkunde bezeichneten Person erfolgreich abgeschlossen wurde. Die Originalurkunde muss diesem Diploma Supplement beigefügt werden. Das Diploma Supplement sollte frei sein von jeglichen Werturteilen, Äquivalenzaussagen oder Empfehlungen zur Anerkennung. Es sollte Angaben in allen acht Abschnitten enthalten. Wenn keine Angaben gemacht werden, sollte dies durch eine Begründung erläutert werden.

1. ANGABEN ZUM INHABER/ZUR INHABERIN DER QUALIFIKATION

1.1 Familienname / 1.2 Vorname

1.3 Geburtsdatum, Geburtsort, Geburtsland

1.4 Matrikelnummer oder Code des/der Studierenden

2. ANGABEN ZUR QUALIFIKATION

2.1 Bezeichnung der Qualifikation (ausgeschrieben, abgekürzt)

Bezeichnung des Titels (ausgeschrieben, abgekürzt)

2.2 Hauptstudienfach oder -fächer für die Qualifikation

2.3 Name der Einrichtung, die die Qualifikation verliehen hat

Status (Typ / Trägerschaft)

2.4 Name der Einrichtung, die den Studiengang durchgeführt hat

Status (Typ / Trägerschaft)

2.5 Im Unterricht / in der Prüfung verwendete Sprache(n)

Datum der Zertifizierung:

Vorsitzender des Prüfungsausschusses

3. ANGABEN ZUR EBENE DER QUALIFIKATION**3.1 Ebene der Qualifikation****3.2 Dauer des Studiums (Regelstudienzeit)****3.3 Zugangsvorraussetzung(en)****4. ANGABEN ZUM INHALT UND ZU DEN ERZIELTEN ERGEBNISSEN****4.1 Studienform****4.2 Anforderungen des Studiengangs/Qualifikationsprofil des Absolventen/der Absolventin****4.3 Einzelheiten zum Studiengang****4.4 Notensystem und Hinweise zur Vergabe von Noten****4.5 Gesamtnote**

Datum der Zertifizierung:

Vorsitzender des Prüfungsausschusses

5. ANGABEN ZUM STATUS DER QUALIFIKATION

5.1 Zugang zu weiterführenden Studien

5.2 Beruflicher Status

6. WEITERE ANGABEN

6.1 Weitere Angaben

6.2 Informationsquellen für ergänzende Angaben

7. ZERTIFIZIERUNG

Dieses Diploma Supplement nimmt Bezug auf folgende Original-Dokumente:
Urkunde über die Verleihung des Grades vom [Datum]
Prüfungszeugnis vom [Datum]
Transkript vom [Datum]

Datum der Zertifizierung: _____

Vorsitzender des Prüfungsausschusses

Offizieller Stempel/Siegel

8. ANGABEN ZUM NATIONALEN HOCHSCHULSYSTEM

Die Informationen über das nationale Hochschulsystem auf den folgenden Seiten geben Auskunft über den Grad der Qualifikation und den Typ der Institution, die sie vergeben hat.

8. INFORMATIONEN ZUM HOCHSCHULSYSTEM IN DEUTSCHLAND¹

8.1 Die unterschiedlichen Hochschulen und ihr institutioneller Status

Die Hochschulausbildung wird in Deutschland von drei Arten von Hochschulen angeboten.²

- *Universitäten*, einschließlich verschiedener spezialisierter Institutionen, bieten das gesamte Spektrum akademischer Disziplinen an. Traditionell liegt der Schwerpunkt an deutschen Universitäten besonders auf der Grundlagenforschung, so dass das fortgeschrittene Studium vor allem theoretisch ausgerichtet und forschungsorientiert ist.

- *Fachhochschulen* konzentrieren ihre Studienangebote auf ingenieurwissenschaftliche und technische Fächer, wirtschaftswissenschaftliche Fächer, Sozialarbeit und Design. Der Auftrag von angewandter Forschung und Entwicklung impliziert einen klaren praxisorientierten Ansatz und eine berufsbezogene Ausrichtung des Studiums, was häufig integrierte und begleitete Praktika in Industrie, Unternehmen oder anderen einschlägigen Einrichtungen einschließt.

- *Kunst- und Musikhochschulen* bieten Studiengänge für künstlerische Tätigkeiten an, in Bildender Kunst, Schauspiel und Musik, in den Bereichen Regie, Produktion und Drehbuch für Theater, Film und andere Medien sowie in den Bereichen Design, Architektur, Medien und Kommunikation.

Hochschulen sind entweder staatliche oder staatlich anerkannte Institutionen. Sowohl in ihrem Handeln einschließlich der Planung von

Studiengängen als auch in der Festsetzung und Zuerkennung von Studienabschlüssen unterliegen sie der Hochschulgesetzgebung.

8.2 Studiengänge und -abschlüsse

In allen drei Hochschultypen wurden die Studiengänge traditionell als integrierte „lange“ (einstufige) Studiengänge angeboten, die entweder zum Diplom oder zum Magister Artium führen oder mit einer Staatsprüfung abschließen.

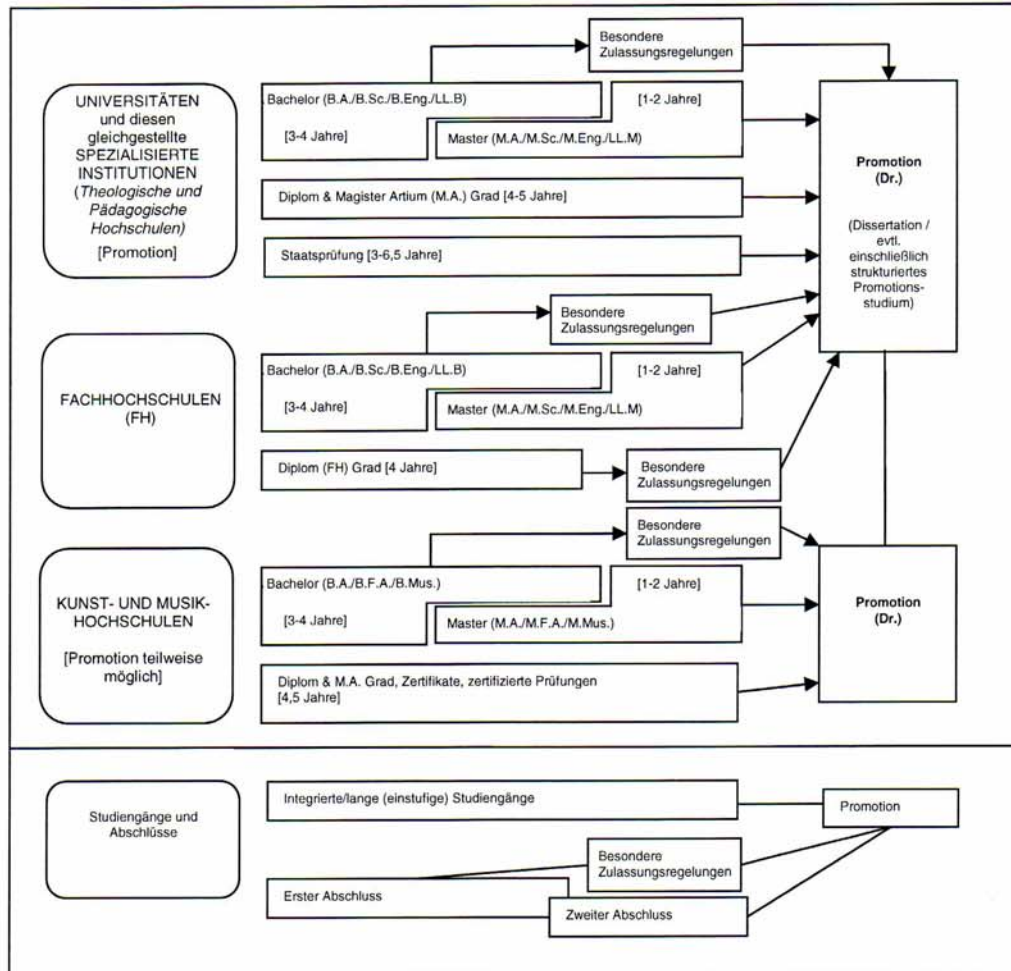
Im Rahmen des Bologna-Prozesses wird das einstufige Studiensystem sukzessive durch ein zweistufiges ersetzt. Seit 1998 besteht die Möglichkeit, parallel zu oder anstelle von traditionellen Studiengängen gestufte Studiengänge (Bachelor und Master) anzubieten. Dies soll den Studierenden mehr Wahlmöglichkeiten und Flexibilität beim Planen und Verfolgen ihrer Lernziele bieten, sowie Studiengänge international kompatibler machen.

Einzelheiten s. Abschnitte 8.4.1, 8.4.2 bzw. 8.4.3 Tab. 1 gibt eine zusammenfassende Übersicht.

8.3 Anerkennung/Akkreditierung von Studiengängen und Abschlüssen

Um die Qualität und die Vergleichbarkeit von Qualifikationen sicher zu stellen, müssen sich sowohl die Organisation und Struktur von Studiengängen als auch die grundsätzlichen Anforderungen an Studienabschlüsse an den Prinzipien und Regelungen der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder (KMK) orientieren.³ Seit 1999 existiert ein bundesweites Akkreditierungssystem für Studiengänge unter der Aufsicht des Akkreditierungsrates, nach dem alle neu eingeführten Studiengänge akkreditiert werden. Akkreditierte Studiengänge sind berechtigt, das Qualitätssiegel des Akkreditierungsrates zu führen.⁴

Tab. 1: Institutionen, Studiengänge und Abschlüsse im Deutschen Hochschulsystem



8.4 Organisation und Struktur der Studiengänge

Die folgenden Studiengänge können von allen drei Hochschultypen angeboten werden. Bachelor- und Masterstudiengänge können nacheinander, an unterschiedlichen Hochschulen, an unterschiedlichen Hochschultypen und mit Phasen der Erwerbstätigkeit zwischen der ersten und der zweiten Qualifikationsstufe studiert werden. Bei der Planung werden Module und das Europäische System zur Akkumulation und Transfer von Kreditpunkten (ECTS) verwendet, wobei einem Semester 30 Kreditpunkte entsprechen.

8.4.1 Bachelor

In Bachelorstudiengängen werden wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen vermittelt. Der Bachelorabschluss wird nach 3 bis 4 Jahren vergeben. Zum Bachelorstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Bachelor abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.⁵ Studiengänge der ersten Qualifikationsstufe (Bachelor) schließen mit den Graden Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) oder Bachelor of Music (B.Mus.) ab.

8.4.2 Master

Der Master ist der zweite Studienabschluss nach weiteren 1 bis 2 Jahren. Masterstudiengänge sind nach den Profiltypen „stärker anwendungsorientiert“ und „stärker forschungsorientiert“ zu differenzieren. Die Hochschulen legen für jeden Masterstudiengang das Profil fest.

Zum Masterstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Master abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.⁶ Studiengänge der zweiten Qualifikationsstufe (Master) schließen mit den Graden Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (LL.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.) oder Master of Music (M.Mus.) ab. Weiterbildende Masterstudiengänge, sowie solche, die inhaltlich nicht auf den vorangegangenen Bachelorstudiengang aufbauen können andere Bezeichnungen erhalten (z.B. MBA).

8.4.3 Integrierte „lange“ einstufige Studiengänge: Diplom, Magister Artium, Staatsprüfung

Ein integrierter Studiengang ist entweder mono-disziplinär (Diplomabschlüsse und die meisten Staatsprüfungen) oder besteht aus einer Kombination von entweder zwei Hauptfächern oder einem Haupt- und zwei Nebenfächern (Magister Artium). Das Vorstudium (1,5 bis 2 Jahre) dient der breiten Orientierung und dem Grundlagenwerb im jeweiligen Fach. Eine Zwischenprüfung (bzw. Vordiplom) ist Voraussetzung für die Zulassung zum Hauptstudium, d.h. zum fortgeschrittenen Studium und der Spezialisierung. Voraussetzung für den Abschluss sind die Vorlage einer schriftlichen Abschlussarbeit (Dauer bis zu 6 Monaten) und umfangreiche schriftliche und mündliche Abschlussprüfungen. Ähnliche Regelungen gelten für die Staatsprüfung. Die erworbene Qualifikation entspricht dem Master.

- Die Regelstudienzeit an *Universitäten* beträgt bei integrierten Studiengängen 4 bis 5 Jahre (Diplom, Magister Artium) oder 3 bis 6,5 Jahre (Staatsprüfung). Mit dem Diplom werden ingenieur-, natur- und wirtschaftswissenschaftliche Studiengänge abgeschlossen. In den Geisteswissenschaften ist der entsprechende Abschluss in der Regel der Magister Artium (M.A.). In den Sozialwissenschaften variiert die Praxis je nach Tradition der jeweiligen Hochschule. Juristische, medizinische, pharmazeutische und Lehramtsstudiengänge schließen mit der Staatsprüfung ab. Die drei Qualifikationen (Diplom, Magister Artium und Staatsprüfung) sind akademisch gleichwertig. Sie bilden die formale Voraussetzung zur Promotion. Weitere Zulassungsvoraussetzungen können von der Hochschule festgelegt werden, s. Abschnitt 8.5.

- Die Regelstudienzeit an *Fachhochschulen* (FH) beträgt bei integrierten Studiengängen 4 Jahre und schließt mit dem Diplom (FH) ab. Fachhochschulen haben kein Promotionsrecht; qualifizierte Absolventen können sich für die Zulassung zur Promotion an promotionsberechtigten Hochschulen bewerben, s. Abschnitt 8.5.

- Das Studium an *Kunst- und Musikhochschulen* ist in seiner Organisation und Struktur abhängig vom jeweiligen Fachgebiet und der individuellen Zielsetzung. Neben dem Diplom- bzw. Magisterabschluss gibt es bei integrierten Studiengängen Zertifikate und zerti-

fierte Abschlussprüfungen für spezielle Bereiche und berufliche Zwecke.

8.5 Promotion

Universitäten sowie gleichgestellte Hochschulen und einige Kunst- und Musikhochschulen sind promotionsberechtigt. Formale Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion ist ein qualifizierter Masterabschluss (Fachhochschulen und Universitäten), ein Magisterabschluss, ein Diplom, eine Staatsprüfung oder ein äquivalenter ausländischer Abschluss. Besonders qualifizierte Inhaber eines Bachelorgrades oder eines Diplom (FH) können ohne einen weiteren Studienabschluss im Wege eines Eignungsfeststellungsverfahrens zur Promotion zugelassen werden. Die Universitäten bzw. promotionsberechtigten Hochschulen regeln sowohl die Zulassung zur Promotion als auch die Art der Eignungsprüfung. Voraussetzung für die Zulassung ist außerdem, dass das Promotionsprojekt von einem Hochschullehrer als Betreuer angenommen wird.

8.6 Benotungsskala

Die deutsche Benotungsskala umfasst üblicherweise 5 Grade (mit zahlenmäßigen Entsprechungen; es können auch Zwischennoten vergeben werden): „Sehr gut“ (1), „Gut“ (2), „Befriedigend“ (3), „Ausreichend“ (4), „Nicht ausreichend“ (5). Zum Bestehen ist mindestens die Note „Ausreichend“ (4) notwendig. Die Bezeichnung für die Noten kann in Einzelfällen und für den Doktorgrad abweichen. Außerdem verwenden Hochschulen zum Teil bereits die ECTS-Benotungsskala, die mit den Graden A (die besten 10%), B (die nächsten 25%), C (die nächsten 30%), D (die nächsten 25%) und E (die nächsten 10%) arbeitet.

8.7 Hochschulzugang

Die Allgemeine Hochschulreife (Abitur) nach 12 bis 13 Schuljahren ermöglicht den Zugang zu allen Studiengängen. Die Fachgebundene Hochschulreife ermöglicht den Zugang zu bestimmten Fächern. Das Studium an Fachhochschulen ist auch mit der Fachhochschulreife möglich, die in der Regel nach 12 Schuljahren erworben wird. Der Zugang zu Kunst- und Musikhochschulen kann auf der Grundlage von anderen bzw. zusätzlichen Voraussetzungen zum Nachweis einer besonderen Eignung erfolgen. Die Hochschulen können in bestimmten Fällen zusätzliche spezifische Zulassungsverfahren durchführen.

8.8 Informationsquellen in der Bundesrepublik

- Kultusministerkonferenz (KMK) (Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland); Lennéstr. 6, D-53113 Bonn; Fax: +49(0)228/501-229; Tel.: +49(0)228/501-0
- Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZaB) als deutsche NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
- "Dokumentations- und Bildungsinformationsdienst" als deutscher Partner im EURYDICE-Netz, für Informationen zum Bildungswesen in Deutschland (www.kmk.org/doku/bildungswesen.htm; E-Mail: eurydice@kmk.org)
- Hochschulrektorenkonferenz (HRK); Ahnrstr. 39, D-53175 Bonn; Fax: +49(0)228/887-110; Tel.: +49(0)228/887-0; www.hrk.de; E-Mail: sekr@hrk.de
- "Hochschulkompass" der Hochschulrektorenkonferenz, enthält umfassende Informationen zu Hochschulen, Studiengängen etc. (www.hochschulkompass.de)

¹ Die Information berücksichtigt nur die Aspekte, die direkt das Diploma Supplement betreffen. Informationsstand 1.7.2005.

² Berufsakademien sind keine Hochschulen, es gibt sie nur in einigen Bundesländern. Sie bieten Studiengänge in enger Zusammenarbeit mit privaten Unternehmen an. Studierende erhalten einen offiziellen Abschluss und machen eine Ausbildung im Betrieb. Manche Berufsakademien bieten Bachelorstudiengänge an, deren Abschlüsse einem Bachelorgrad einer Hochschule gleichgestellt werden können, wenn sie von einer deutschen Akkreditierungsagentur akkreditiert sind.

³ Ländergemeinsame Strukturvorgaben gemäß § 9 Abs. 2 HRG für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i.d.F. vom 21.4.2005).

⁴ „Gesetz zur Errichtung einer Stiftung „Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“, in Kraft getreten am 26.02.05, GV. NRW. 2005, Nr. 5, S. 45, in Verbindung mit der Vereinbarung der Länder zur Stiftung „Stiftung: Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.12.2004).

⁵ Siehe Fußnote Nr. 4.

Annex 4b

Diploma Supplement

This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

1. HOLDER OF THE QUALIFICATION

1.1 Family Name / 1.2 First Name

1.3 Date, Place, Country of Birth

1.4 Student ID Number or Code

2. QUALIFICATION

2.1 Name of Qualification (full, abbreviated; in original language)

Title Conferred (full, abbreviated; in original language)

2.2 Main Field(s) of Study

2.3 Institution Awarding the Qualification (in original language)

Status (Type / Control)

2.4 Institution Administering Studies (in original language)

Status (Type / Control)

2.5 Language(s) of Instruction/Examination

Certification Date:

Chairman Examination Committee

3. LEVEL OF THE QUALIFICATION

3.1 Level

3.2 Official Length of Programme

3.3 Access Requirements

4. CONTENTS AND RESULTS GAINED

4.1 Mode of Study

4.2 Programme Requirements/Qualification Profile of the Graduate

4.3 Programme Details

4.4 Grading Scheme

4.5 Overall Classification (in original language)

Certification Date:

Chairman Examination Committee

5. FUNCTION OF THE QUALIFICATION

5.1 Access to Further Study

5.2 Professional Status

6. ADDITIONAL INFORMATION

6.1 Additional Information

6.2 Further Information Sources

7. CERTIFICATION

This Diploma Supplement refers to the following original documents:
Urkunde über die Verleihung des Grades vom [Date]
Prüfungszeugnis vom [Datum]
Transcript of Records vom [Date]

Certification Date: _____

(Official Stamp/Seal)

Chairman Examination Committee

8. NATIONAL HIGHER EDUCATION SYSTEM

The information on the national higher education system on the following pages provides a context for the qualification and the type of higher education that awarded it.

8. INFORMATION ON THE GERMAN HIGHER EDUCATION SYSTEM¹

8.1 Types of Institutions and Institutional Status

Higher education (HE) studies in Germany are offered at three types of Higher Education Institutions (HEI).²

- *Universitäten* (Universities) including various specialized institutions, offer the whole range of academic disciplines. In the German tradition, universities focus in particular on basic research so that advanced stages of study have mainly theoretical orientation and research-oriented components.

- *Fachhochschulen* (Universities of Applied Sciences) concentrate their study programmes in engineering and other technical disciplines, business-related studies, social work, and design areas. The common mission of applied research and development implies a distinct application-oriented focus and professional character of studies, which include integrated and supervised work assignments in industry, enterprises or other relevant institutions.

- *Kunst- und Musikhochschulen* (Universities of Art/Music) offer studies for artistic careers in fine arts, performing arts and music; in such fields as directing, production, writing in theatre, film, and other media; and in a variety of design areas, architecture, media and communication.

Higher Education Institutions are either state or state-recognized institutions. In their operations, including the organization of studies and the designation and award of degrees, they are both subject to higher education legislation.

8.2 Types of Programmes and Degrees Awarded

Studies in all three types of institutions have traditionally been offered in integrated "long" (one-tier) programmes leading to *Diplom-* or *Magister Artium* degrees or completed by a *Staatsprüfung* (State Examination).

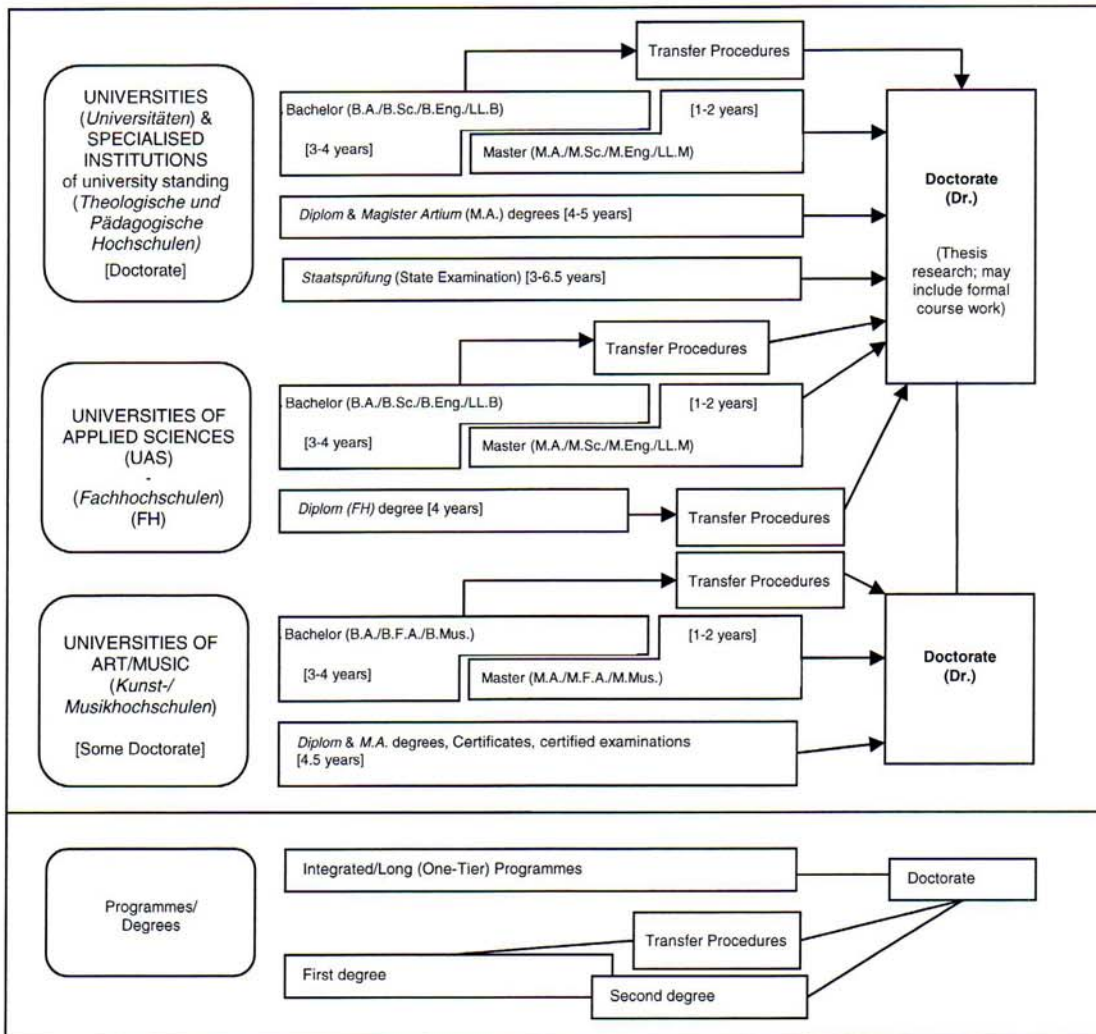
Within the framework of the Bologna-Process one-tier study programmes are successively being replaced by a two-tier study system. Since 1998, a scheme of first- and second-level degree programmes (Bachelor and Master) was introduced to be offered parallel to or instead of integrated "long" programmes. These programmes are designed to provide enlarged variety and flexibility to students in planning and pursuing educational objectives, they also enhance international compatibility of studies.

For details cf. Sec. 8.4.1, 8.4.2, and 8.4.3 respectively. Table 1 provides a synoptic summary.

8.3 Approval/Accreditation of Programmes and Degrees

To ensure quality and comparability of qualifications, the organization of studies and general degree requirements have to conform to principles and regulations established by the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany (KMK).³ In 1999, a system of accreditation for programmes of study has become operational under the control of an Accreditation Council at national level. All new programmes have to be accredited under this scheme; after a successful accreditation they receive the quality-label of the Accreditation Council.⁴

Table 1: Institutions, Programmes and Degrees in German Higher Education



8.4 Organization and Structure of Studies

The following programmes apply to all three types of institutions. Bachelor's and Master's study courses may be studied consecutively, at various higher education institutions, at different types of higher education institutions and with phases of professional work between the first and the second qualification. The organization of the study programmes makes use of modular components and of the European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) with 30 credits corresponding to one semester.

8.4.1 Bachelor

Bachelor degree study programmes lay the academic foundations, provide methodological skills and lead to qualifications related to the professional field. The Bachelor degree is awarded after 3 to 4 years.

The Bachelor degree programme includes a thesis requirement. Study courses leading to the Bachelor degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.⁵

First degree programmes (Bachelor) lead to Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) or Bachelor of Music (B.Mus.).

8.4.2 Master

Master is the second degree after another 1 to 2 years. Master study programmes must be differentiated by the profile types "more practice-oriented" and "more research-oriented". Higher Education Institutions define the profile of each Master study programme.

The Master degree study programme includes a thesis requirement. Study programmes leading to the Master degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.⁶

Second degree programmes (Master) lead to Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (L.L.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.) or Master of Music (M.Mus.). Master study programmes, which are designed for continuing education or which do not build on the preceding Bachelor study programmes in terms of their content, may carry other designations (e.g. MBA).

8.4.3 Integrated "Long" Programmes (One-Tier): Diplom degrees, Magister Artium, Staatsprüfung

An integrated study programme is either mono-disciplinary (*Diplom* degrees, most programmes completed by a *Staatsprüfung*) or comprises a combination of either two major or one major and two minor fields (*Magister Artium*). The first stage (1.5 to 2 years) focuses on broad orientations and foundations of the field(s) of study. An Intermediate Examination (*Diplom-Vorprüfung* for *Diplom* degrees; *Zwischenprüfung* or credit requirements for the *Magister Artium*) is prerequisite to enter the second stage of advanced studies and specializations. Degree requirements include submission of a thesis (up to 6 months duration) and comprehensive final written and oral examinations. Similar regulations apply to studies leading to a *Staatsprüfung*. The level of qualification is equivalent to the Master level.

- Integrated studies at *Universitäten (U)* last 4 to 5 years (*Diplom* degree, *Magister Artium*) or 3 to 6.5 years (*Staatsprüfung*). The *Diplom* degree is awarded in engineering disciplines, the natural sciences as well as economics and business. In the humanities, the corresponding degree is usually the *Magister Artium* (M.A.). In the social sciences, the practice varies as a matter of institutional traditions. Studies preparing for the legal, medical, pharmaceutical and teaching professions are completed by a *Staatsprüfung*. The three qualifications (*Diplom*, *Magister Artium* and *Staatsprüfung*) are academically equivalent. They qualify to apply for admission to doctoral studies. Further prerequisites for admission may be defined by the Higher Education Institution, cf. Sec. 8.5.

- Integrated studies at *Fachhochschulen (FH)*/Universities of Applied Sciences (UAS) last 4 years and lead to a *Diplom (FH)* degree. While the *FH/UAS* are non-doctorate granting institutions, qualified graduates may apply for admission to doctoral studies at doctorate-granting institutions, cf. Sec. 8.5.

- Studies at *Kunst- and Musikhochschulen* (Universities of Art/Music etc.) are more diverse in their organization, depending on the field and individual objectives. In addition to *Diplom/Magister* degrees, the integrated study programme awards include Certificates and certified examinations for specialized areas and professional purposes.

8.5 Doctorate

Universities as well as specialized institutions of university standing and some Universities of Art/Music are doctorate-granting institutions. Formal prerequisite for admission to doctoral work is a qualified Master (UAS and U), a *Magister* degree, a *Diplom*, a *Staatsprüfung*, or a foreign equivalent. Particularly qualified holders of a Bachelor or a *Diplom (FH)* degree may also be admitted to doctoral studies without acquisition of a further degree by means of a procedure to determine their aptitude. The universities respectively the doctorate-granting institutions regulate entry to a doctorate as well as the structure of the procedure to determine aptitude. Admission further requires the acceptance of the Dissertation research project by a professor as a supervisor.

8.6 Grading Scheme

The grading scheme in Germany usually comprises five levels (with numerical equivalents; intermediate grades may be given): "*Sehr Gut*" (1) = Very Good; "*Gut*" (2) = Good; "*Befriedigend*" (3) = Satisfactory; "*Ausreichend*" (4) = Sufficient; "*Nicht ausreichend*" (5) = Non-Sufficient/Fail. The minimum passing grade is "*Ausreichend*" (4). Verbal designations of grades may vary in some cases and for doctoral degrees.

In addition institutions may already use the ECTS grading scheme, which operates with the levels A (best 10 %), B (next 25 %), C (next 30 %), D (next 25 %), and E (next 10 %).

8.7 Access to Higher Education

The General Higher Education Entrance Qualification (*Allgemeine Hochschulreife, Abitur*) after 12 to 13 years of schooling allows for admission to all higher educational studies. Specialized variants (*Fachgebundene Hochschulreife*) allow for admission to particular disciplines. Access to *Fachhochschulen* (UAS) is also possible with a *Fachhochschulreife*, which can usually be acquired after 12 years of schooling. Admission to Universities of Art/Music may be based on other or require additional evidence demonstrating individual aptitude.

Higher Education Institutions may in certain cases apply additional admission procedures.

8.8 National Sources of Information

- Kultusministerkonferenz (KMK) [Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany]; Lennéstrasse 6, D-53113 Bonn; Fax: +49[0]228/501-229; Phone: +49[0]228/501-0
- Central Office for Foreign Education (zaB) as German NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
- "Documentation and Educational Information Service" as German EURYDICE-Unit, providing the national dossier on the education system (www.kmk.org/doku/bildungswesen.htm); E-Mail: eurydice@kmk.org
- Hochschulrektorenkonferenz (HRK) [German Rectors' Conference]; Ahrstrasse 39, D-53175 Bonn; Fax: +49[0]228/887-110; Phone: +49[0]228/887-0; www.hrk.de; E-Mail: sekr@hrk.de
- "Higher Education Compass" of the German Rectors' Conference features comprehensive information on institutions, programmes of study, etc. (www.higher-education-compass.de)

¹ The information covers only aspects directly relevant to purposes of the Diploma Supplement. All information as of 1 July 2005.

² *Berufsakademien* are not considered as Higher Education Institutions, they only exist in some of the *Länder*. They offer educational programmes in close cooperation with private companies. Students receive a formal degree and carry out an apprenticeship at the company. Some *Berufsakademien* offer Bachelor courses which are recognized as an academic degree if they are accredited by a German accreditation agency.

³ Common structural guidelines of the *Länder* as set out in Article 9 Clause 2 of the Framework Act for Higher Education (HRG) for the accreditation of Bachelor's and Master's study courses (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 10.10.2003, as amended on 21.4.2005).

⁴ Law establishing a Foundation 'Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany', entered into force as from 26.2.2005, GV. NRW. 2005, nr. 5, p. 45 in connection with the Declaration of the *Länder* to the Foundation "Foundation: Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany" (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 16.12.2004).

⁵ See note No. 4.

⁶ See note No. 4.

Anlage 5**Modulhandbuch für den Bachelorstudiengang Psychologie****Übersicht über Module**

Die folgende Aufstellung enthält alle Module mit ihrer Bezeichnung, ihrem Code, dem Arbeitsaufwand an Stunden, der mit der Absolvierung verbunden ist (Workload), den Leistungspunkten (LP), die man dafür erhält und dem empfohlenen Fachsemester. Alle Module sind Pflichtmodule, eine Wahlmöglichkeit besteht nicht.

Code	Bezeichnung	LP	Workload	Semester
EINFÜHRUNG				
B-Psy-101	Einführung in die Psychologie	12	360	1-2
	Einführung in die Psychologie (V)	4	120	1
	Arbeits- und Kommunikationstechniken (P)	8	240	1-2
B-Psy-102	Empirisch-experimentelles Praktikum	8	240	2-3
METHODEN				
B-Psy-111	Forschungsmethoden	6	180	1
	Forschungsmethoden (V)	4	120	1
	Forschungsmethoden (Ü)	2	60	1
B-Psy-112	Statistik und Datenanalyse I	8	240	1
	Statistik I (V)	4	120	1
	Computergestützte Datenanalyse I (V)	2	60	1
	Statistik und Datenanalyse I (Ü)	2	60	1
B-Psy-113	Statistik und Datenanalyse II	8	240	2
	Statistik II (V)	4	120	2
	Computergestützte Datenanalyse II (V)	2	60	2
	Statistik und Datenanalyse II (Ü)	2	60	2
GRUNDLAGENFÄCHER				
B-Psy-121	Allgemeine Psychologie I	8	240	4
	Wahrnehmung und Gedächtnis (V)	4	120	4
	Neurowissenschaftliche Methoden in der Allgemeinen Psychologie (V)	4	120	4
B-Psy-122	Allgemeine Psychologie II	8	240	3-4
	Lernen (V)	4	120	3
	Emotion und Motivation (V)	4	120	4
B-Psy-123	Biologische Psychologie	8	240	2-3
	Biopsychologie (V)	4	120	2
	Ausgewählte Themen der Biopsychologie (S)	4	120	3
B-Psy-124	Entwicklungspsychologie	8	240	1-2
	Entwicklungspsychologie I (V)	4	120	1
	Entwicklungspsychologie II (V)	4	120	2
B-Psy-125	Differentielle Psychologie	8	240	2-3
	Persönlichkeitspsychologie (V)	4	120	2
	Ausgewählte Themen der Persönlichkeitspsychologie (S)	4	120	3
B-Psy-126	Sozialpsychologie	8	240	3-4
	Einführung in die Sozialpsychologie (V)	4	120	3
	Ausgewählte Themen der Sozialpsychologie (S)	4	120	4

DIAGNOSTIK

B-Psy-131	Testtheorie und Testkonstruktion	6	180	2
	Testtheorie und Testkonstruktion (V)	4	120	2
	Testtheorie und Testkonstruktion (Ü)	2	60	2
B-Psy-132	Psychologische Diagnostik	10	300	3-4
	Grundlagen psychologischer Diagnostik (V)	4	120	3
	Testverfahren (S)	3	90	3
	Interview und Beobachtung (S)	3	90	4

ANWENDUNGSFÄCHER

B-Psy-141	Grundlagen der Organisationspsychologie	8	240	4-5
	Einführung in die Organisationspsychologie (V)	4	120	4
	Ausgewählte Themen der Organisationspsychologie (S)	4	120	5
B-Psy-142	Grundlagen der Arbeitspsychologie	8	240	5-6
	Einführung in die Arbeitspsychologie (V)	4	120	5
	Ausgewählte Themen der Arbeitspsychologie (S)	4	120	6
B-Psy-143	Grundlagen der Klinischen Psychologie	8	240	3-4
	Theorien und Konzepte der Klinischen Psychologie (V)	4	120	3
	Ausgewählte Themen der Pathopsychologie (S)	4	120	4
B-Psy-144	Klinisch-psychologische Intervention	8	240	5-6
	Funktionen, Ansätze und Kontexte klinisch-psychologischer Interventionen (V)	4	120	5
	Ausgewählte Themen klinisch-psychologischer Interventionen (S)	4	120	6
B-Psy-145	Gesundheitspsychologie	12	360	5-6
	Gesundheitspsychologie I (V)	4	120	5
	Gesundheitspsychologie II (V)	4	120	6
	Ausgewählte Themen der Gesundheitspsychologie (S)	4	120	6

WEITERE ANFORDERUNGEN

B-Psy-151	Bachelor-Propädeutikum	2	60	5-6
B-Psy-152	Bachelorarbeit	12	360	6
B-Psy-153	Berufsorientierendes Praktikum*	15	450	4-5 ⁷
B-Psy-154	Versuchspersonenstunden**	1	30	1 ⁸
		180	5400	

⁷ Empfehlung, das Praktikum kann aber auch bereits im dritten Semester begonnen werden. Ein Praktikum vor dem dritten Semester muss bei dem Praktikumsbeauftragten beantragt werden.

⁸ Versuchspersonenstunden können auch zu einem späteren Zeitpunkt erbracht werden.

Modul-Bezeichnung	Einführung in die Psychologie		
Modul-Code	B-Psy-101		
Modul-Verantwortlicher	Studiendekan		
Teilnahmevoraussetzungen	-		
Veranstaltung/en, Leistungspunkte (LP) und Zeitaufwand	Veranstaltung (LP)	Präsenz	Selbststudium
	V Einführung in die Psychologie (4 LP)	2 SWS (30 h)	90 h
	P Arbeits- und Kommunikations- techniken (8 LP)	4 SWS (60 h)	180 h
	Gesamt:	6 SWS (90 h)	270 h
Leistungspunkte für Modul	12 LP		
Dauer des Moduls	2 Semester		
Häufigkeit des Angebots (Turnus)	jährlich		
Exemplarische Inhalte	Themen der Vorlesung sind u.a.: Psychologie als Wissenschaft, Stellung der Psychologie innerhalb natur- und sozialwissenschaftlicher Fächer, Geschichte der Psychologie, Teildisziplinen der Psychologie und deren Fragestellungen, grundlegende Forschungsmethoden, grundlegendes Wissen über das Studienfach Psychologie in Osnabrück, Perspektiven in Studium und Beruf. Im Praktikum werden grundlegende Arbeitstechniken (u.a. PC-gestützte Literaturrecherche, Zeitmanagement) und Kommunikationstechniken (u.a. Gestaltung einer Seminareinheit, Präsentation, Moderation von Gruppen) vermittelt und eingeübt.		
Lernziele	Die Studierenden sollen grundlegende Kenntnisse über die Psychologie, ihre Teilgebiete mit ihren Fragestellungen und berufliche Entwicklungsmöglichkeiten erwerben. Im Praktikum erwerben die Studierenden Kenntnisse spezifischer auf das Psychologiestudium und die spätere Berufstätigkeit zugeschnittene Arbeits- und Kommunikationstechniken. In tutoriell begleiteten Kleingruppen setzen die Studierenden diese Kenntnisse in konkretes Handlungswissen praktisch und unmittelbar um und erhalten dazu individuelles Feedback und konstruktive Verbesserungsvorschläge		
Schlüsselkompetenzen	professionelle schriftliche und mündliche Präsentation (Erstellung von Berichten, Präsentationstechniken, Halten von Vorträgen, Erstellung von Gutachten); Informationsgewinnung (Recherche in Bibliotheken, Online-Datenbanken, Internet); Team- und Konfliktfähigkeit; Moderation und Führung von Gruppen; Selbst- und Zeitmanagement; Persönliche Initiative und eigenverantwortliches Handeln		
Studienleistungen	Regelmäßige Teilnahme und aktive Beteiligung am Praktikum.		
Prüfungsleistungen	-		
Verwendbarkeit des Moduls	Bachelorstudium Psychologie		
Art des Moduls (Pflicht-, Wahlpflicht-, Wahlmodul)	Pflichtmodul		

Modul-Bezeichnung	Empirisch-experimentelles Praktikum		
Modul-Code	B-Psy-102		
Modul-Verantwortlicher	Vertreter des Fachgebietes Allgemeine Psychologie I		
Teilnahmevoraussetzungen	-		
Veranstaltung/en, Leistungspunkte (LP) und Zeitaufwand	Veranstaltung (LP)	Präsenz	Selbststudium
	P Empirisch-experimentelles Praktikum (8 LP)	4 SWS (60 h)	180 h
Leistungspunkte für Modul	8 LP		
Dauer des Moduls	2 Semester		
Häufigkeit des Angebots (Turnus)	jährlich		

Exemplarische Inhalte	Das Empirisch Experimentelle Praktikum besteht aus zwei Teilen (I und II). Das Empirisch Experimentelle Praktikum I ist ein Stationen-Praktikum, bei dem am Beispiel ausgewählter psychologischer Fragestellungen grundlegende Kenntnisse des experimentellen Arbeitens vermittelt werden. Im Empirisch Experimentellen Praktikum II werden diese Kenntnisse vertieft. Hierzu wird in Kleingruppen eine aktuelle Studie aus einem der Teilgebiete der Psychologie geplant, durchgeführt, ausgewertet, interpretiert und dokumentiert.
Lernziele	Die Studierenden sollen am Beispiel lernen, wie man eine empirische Studie so plant, dass man damit eine wissenschaftliche Fragestellung beantworten kann. Zudem sollen die Kompetenzen erworben werden, eine solche Studie praktisch durchzuführen und deren Ergebnisse zu präsentieren und kritisch zu diskutieren.
Schlüsselkompetenzen	Professionelle schriftliche und mündliche Präsentation (Erstellung von Berichten, Präsentationstechniken, Halten von Vorträgen, Erstellung von Gutachten); Lesen und kritische Reflexion theoretischer Darstellungen und empirischer Befunde; Planung und Durchführung empirischer Untersuchungen; Auswertung empirischer Untersuchungen
Studienleistungen	Regelmäßige und aktive Beteiligung an beiden Teilen des Praktikums.
Prüfungsleistungen	Erstellung eines Versuchsberichtes oder/und eines Posters nach Festlegung durch die Prüferin/den Prüfer. Die Prüfungsform wird zu Beginn des Moduls bekannt gegeben.
Verwendbarkeit des Moduls	Bachelorstudium Psychologie
Art des Moduls (Pflicht-, Wahlpflicht-, Wahlmodul)	Pflichtmodul

Modul-Bezeichnung	Forschungsmethoden		
Modul-Code	B-Psy-111		
Modul-Verantwortlicher	Leiter/in des Fachgebietes Evaluation und Forschungsmethodik		
Teilnahmevoraussetzungen	-		
Veranstaltung/en, Leistungspunkte (LP) und Zeitaufwand	Veranstaltung (LP)	Präsenz	Selbststudium
	V Forschungsmethoden (4 LP)	2 SWS (30 h)	90 h
	Ü Forschungsmethoden (2 LP)	2 SWS (30 h)	30 h
	Gesamt:	4 SWS (60 h)	120 h
Leistungspunkte für Modul	6		
Dauer des Moduls	1 Semester		
Häufigkeit des Angebots (Turnus)	jährlich		
Exemplarische Inhalte	Die Vorlesung behandelt u.a. folgende Themen: Alltagspsychologie vs. wissenschaftliche Psychologie, Theorien, Ableitung und Prüfung von Hypothesen, Wissenschaftstheorie, grundlegende Forschungsmethoden (Experimente, Befragung, Beobachtung, psychophysiologische Methoden), Stichprobenziehung, Versuchsplanung und Kontrolltechniken, Messwiederholung, Gütekriterien (interne und externe Validität, etc.). In der die Vorlesung begleitenden Übung sind Aufgaben zu bearbeiten, die den Stoff der Vorlesung konsolidieren und vertiefen.		
Lernziele	Die Studierenden sollen die Grundqualifikationen für die Planung und Bewertung empirischer Untersuchungen erwerben.		
Schlüsselkompetenzen	Lesen und kritische Reflexion theoretischer Darstellungen und empirischer Befunde; Planung und Durchführung empirischer Untersuchungen; Auswertung empirischer Untersuchungen		
Studienleistungen	Regelmäßige Teilnahme an der Übung, in der jeweils Aufgaben zu bearbeiten sind.		
Prüfungsleistungen	Die Inhalte des Moduls werden am Ende des Moduls mit einer Klausur oder einer mündlichen Prüfung nach Festlegung durch die Prüferin/den Prüfers abgeprüft. Die Prüfungsform wird zu Beginn des Moduls bekannt gegeben.		
Verwendbarkeit des Moduls	Bachelorstudium Psychologie		
Art des Moduls (Pflicht-, Wahlpflicht-, Wahlmodul)	Pflichtmodul		

Modul-Bezeichnung		Statistik und Datenanalyse I		
Modul-Code	B-Psy-112			
Modul-Verantwortlicher	Leiter/in des Fachgebietes Evaluation und Forschungsmethodik			
Teilnahmevoraussetzungen	-			
Veranstaltung/en, Leistungspunkte (LP) und Zeitaufwand	Veranstaltung (LP)	Präsenz	Selbststudium	
	V Statistik I (4 LP)	2 SWS (30 h)	90 h	
	V Computergestützte Datenanalyse I (2 LP)	1 SWS (15 h)	45 h	
	Ü Statistik und Datenanalyse I (2 LP)	2 SWS (30 h)	30 h	
	Gesamt:	5 SWS (75 h)	165 h	
Leistungspunkte für Modul	8			
Dauer des Moduls	1 Semester			
Häufigkeit des Angebots (Turnus)	jährlich			
Exemplarische Inhalte	<p>Die Vorlesung „Statistik I“ behandelt u.a. folgende Themen: Deskriptive Kennwerte für zentrale Tendenz und Variabilität, Darstellung von Verteilungen, Messen und Skalenniveaus, bivariate Regression, Korrelationen, Wahrscheinlichkeitstheorie, Logik des statistischen Schließens, Parameterschätzung, grundlegende inferenzstatistische Tests.</p> <p>In der Vorlesung „Computergestützte Datenanalyse I“ werden die folgenden Themen behandelt: Dateneingabe, Missing-data handling, Datenanalyse, graphische Datenrepräsentation.</p> <p>In der Übung werden mit tutorieller Unterstützung Aufgaben bearbeitet, die den Stoff der Statistik-Vorlesung konsolidieren und vertiefen. Ein Großteil der Aufgaben wird dabei mittels eines Statistikprogramms bearbeitet, dessen Bedienung in der Datenanalyse-Vorlesung vermittelt wird.</p>			
Lernziele	Die Studierenden sollen die theoretischen und praktischen Qualifikationen für die Auswertung empirischer Untersuchungen mittels grundlegenden statistischen Verfahren erwerben.			
Schlüsselkompetenzen	Lesen und kritische Reflexion theoretischer Darstellungen und empirischer Befunde; Planung und Durchführung empirischer Untersuchungen; Auswertung empirischer Untersuchungen			
Studienleistungen	Regelmäßige Teilnahme an der Übung, in der jeweils Aufgaben zu bearbeiten sind.			
Prüfungsleistungen	Die Inhalte des Moduls werden mit einer Klausur oder einer mündlichen Prüfung nach Festlegung durch die Prüferin/den Prüfers abgeprüft. Die Prüfungsform wird zu Beginn des Moduls bekannt gegeben.			
Verwendbarkeit des Moduls	Bachelorstudium Psychologie			
Art des Moduls (Pflicht-, Wahlpflicht-, Wahlmodul)	Pflichtmodul			

Modul-Bezeichnung		Statistik und Datenanalyse II		
Modul-Code	B-Psy-113			
Modul-Verantwortlicher	Leiter/in des Fachgebietes Evaluation und Forschungsmethodik			
Teilnahmevoraussetzungen	-			
Veranstaltung/en, Leistungspunkte (LP) und Zeitaufwand	Veranstaltung (LP)	Präsenz	Selbststudium	
	V Statistik II (4 LP)	2 SWS (30 h)	90 h	
	V Computergestützte Datenanalyse II (2 LP)	1 SWS (15 h)	45 h	
	Ü Statistik und Datenanalyse II (2 LP)	2 SWS (30 h)	30 h	
	Gesamt:	5 SWS (75 h)	165 h	
Leistungspunkte für Modul	8			
Dauer des Moduls	1 Semester			
Häufigkeit des Angebots (Turnus)	jährlich			

Exemplarische Inhalte	In der Vorlesung „Statistik II“ werden u.a. die folgenden Inhalte vermittelt: weitere inferenzstatistische Tests, nichtparametrische Verfahren, Power, Varianzanalysen, Grundzüge der Faktorenanalyse. In der Vorlesung „Computergestützte Datenanalyse II“ werden die folgenden Themen behandelt: Datentransformationen, Datenanalyse, graphische Datenrepräsentation. In der Übung werden mit tutorieller Unterstützung Aufgaben bearbeitet, die den Stoff der Statistik-Vorlesung konsolidieren und vertiefen. Ein Großteil der Aufgaben wird dabei mittels eines Statistikprogramms bearbeitet, dessen Bedienung in der Datenanalyse-Vorlesung vermittelt wird.
Lernziele	Die Studierenden sollen die theoretischen und praktischen Qualifikationen für die Auswertung empirischer Untersuchungen mittels grundlegenden statistischen Verfahren erwerben.
Schlüsselkompetenzen	Lesen und kritische Reflexion theoretischer Darstellungen und empirischer Befunde; Planung und Durchführung empirischer Untersuchungen; Auswertung empirischer Untersuchungen
Studienleistungen	Regelmäßige Teilnahme an der Übung, in der jeweils Aufgaben zu bearbeiten sind.
Prüfungsleistungen	Die Inhalte der Statistik-Vorlesung werden mit einer Klausur oder einer mündlichen Prüfung nach Festlegung durch die Prüferin/den Prüfers abgeprüft (80% der Prüfungsleistung). Die Vorlesung „Computergestützte Datenanalyse II“ schließt mit einer Prüfung am PC ab (20% der Prüfungsleistung). Die Prüfungsform wird zu Beginn des Moduls bekannt gegeben.
Verwendbarkeit des Moduls	Bachelorstudium Psychologie
Art des Moduls (Pflicht-, Wahlpflicht-, Wahlmodul)	Pflichtmodul

Modul-Bezeichnung	Allgemeine Psychologie I		
Modul-Code	B-Psy-121		
Modul-Verantwortlicher	Leiter/in des Fachgebietes Allgemeine Psychologie I		
Teilnahmevoraussetzungen	-		
Veranstaltung/en, Leistungspunkte (LP) und Zeitaufwand	Veranstaltung (LP)	Präsenz	Selbststudium
	V Wahrnehmung und Gedächtnis (4 LP)	2 SWS (30 h)	90 h
	V Neurowissenschaftliche Methoden in der Allgemeinen Psychologie (4 LP)	2 SWS (30 h)	90 h
	Gesamt:	4 SWS (60 h)	180 h
Leistungspunkte für Modul	8		
Dauer des Moduls	1 Semester		
Häufigkeit des Angebots (Turnus)	jährlich		
Exemplarische Inhalte	In der Vorlesung „Wahrnehmung und Gedächtnis“ werden u.a. die folgenden Themenschwerpunkte behandelt: (1) Physiologische und psychologische Grundlagen der Perzeption mit Schwerpunkten visuelles und auditives System. (2) Gedächtnissysteme und Gedächtnisprozesse. In der Vorlesung „Neurowissenschaftliche Methoden in der Allgemeinen Psychologie“ werden die Methoden zur Untersuchung des Gehirns (z.B. EEG/MEG/PET/fMRT) und deren Anwendung in Forschung und Praxis vorgestellt.		
Lernziele	Die Studierenden sollen die Grundlagen der Allgemeinen Psychologie (Schwerpunkt Wahrnehmung und Gedächtnis) erlernen und dabei ein Verständnis für die psychologischen Grundbegriffe und Theorien erwerben. Das Wissen über neurowissenschaftliche Methoden vertieft diese Grundlagen und zeigt praktische Anwendungen auf.		

Schlüsselkompetenzen	Informationsgewinnung (Recherche in Bibliotheken, Online-Datenbanken, Internet); Lesen und kritische Reflexion theoretischer Darstellungen und empirischer Befunde; Planung und Durchführung empirischer Untersuchungen; Auswertung empirischer Untersuchungen; Persönliche Initiative und eigenverantwortliches Handeln, Interdisziplinäres Denken und Handeln
Studienleistungen	-
Prüfungsleistungen	Die Inhalte beider Vorlesungen werden mit einer Klausur oder einer mündlichen Prüfung nach Festlegung durch die Prüferin/den Prüfers abgeprüft. Die Prüfungsform wird zu Beginn des Moduls bekannt gegeben.
Verwendbarkeit des Moduls	Bachelorstudium Psychologie
Art des Moduls (Pflicht-, Wahlpflicht-, Wahlmodul)	Pflichtmodul

Modul-Bezeichnung	Allgemeine Psychologie II		
Modul-Code	B-Psy-122		
Modul-Verantwortlicher	Leiter/in des Fachgebietes Allgemeine Psychologie II und Biologische Psychologie		
Teilnahmevoraussetzungen	-		
Veranstaltung/en, Leistungspunkte (LP) und Zeitaufwand	Veranstaltung (LP)	Präsenz	Selbststudium
	V Lernen (4 LP)	2 SWS (30 h)	90 h
	V Emotion und Motivation (4 LP)	2 SWS (30 h)	90 h
	Gesamt:	4 SWS (60 h)	180 h
Leistungspunkte für Modul	8		
Dauer des Moduls	2 Semester		
Häufigkeit des Angebots (Turnus)	jährlich		
Exemplarische Inhalte	<p>In der Vorlesung „Lernen“ werden die grundlegenden nicht-assoziativen Lernprozesse (Habituation, Sensitivierung) sowie assoziatives Lernen (klassische und instrumentelle Konditionierung) und Beobachtungslernen dargestellt. Dabei werden die theoretischen Annahmen und Basisparadigmen erarbeitet. Besonderer Schwerpunkt ist die Darstellung der Versuchsanordnungen zum Nachweis der jeweiligen Lernphänomene. Ebenso werden Anwendungen der Lernpsychologie dargestellt.</p> <p>Die Vorlesung „Emotion und Motivation“ vermittelt im ersten Teil (Emotion) die Basisemotionen, die Theorien der Emotionspsychologie sowie einzelne Emotionen und ihre neurobiologischen Korrelate. In Teil 2 werden Motivationstheorien, Methoden der Motivationsforschung und einzelne Motive (z. B. Hunger, Durst, Sexualität, Macht-, Leistungs-, und Anbindungsmotivation) und ihre neurobiologischen Korrelate behandelt.</p> <p>In beiden Vorlesungen stellt die Darstellung empirischer Originalarbeiten einen wesentlichen Inhalt dar.</p>		
Lernziele	<p>Studierende sollen die empirischen Kenntnisse der experimentellen Lernpsychologie (speziell der Konditionierungsforschung), der Emotions- und der Motivationspsychologie, ergänzt um ein übergreifendes Verständnis der neuronalen Grundlagen von Lernen, Emotion und Motivation erwerben. Die Studierende sollen die für den Nachweis von Lernen, Emotion und Motivation notwendigen Versuchsanordnungen beherrschen und aktuelle Forschungsergebnisse methodenkritisch bewerten können. Sie sollen ferner die fachspezifischen Kompetenzen erwerben, um die all-gemeinpsychologischen Inhalte auch in den Anwendungsfächern zu verstehen.</p>		
Schlüsselkompetenzen	Informationsgewinnung ; Lesen und kritische Reflexion theoretischer Darstellungen und empirischer Befunde; Planung und Durchführung empirischer Untersuchungen; Auswertung empirischer Untersuchungen; Persönliche Initiative und eigenverantwortliches Handeln; Interdisziplinäres Denken und Handeln		
Studienleistungen	-		

Prüfungsleistungen	Die Inhalte beider Vorlesungen werden am Ende des Moduls mit einer Klausur oder einer mündlichen Prüfung nach Festlegung durch die Prüferin/den Prüfers abgeprüft. Die Prüfungsform wird zu Beginn des Moduls bekannt gegeben.
Verwendbarkeit des Moduls	Bachelorstudium Psychologie
Art des Moduls (Pflicht-, Wahlpflicht-, Wahlmodul)	Pflichtmodul

Modul-Bezeichnung	Biologische Psychologie		
Modul-Code	B-Psy-123		
Modul-Verantwortlicher	Leiter/in des Fachgebietes Allgemeine Psychologie II und Biologische Psychologie		
Teilnahmevoraussetzungen	-		
Veranstaltung/en, Leistungspunkte (LP) und Zeitaufwand	Veranstaltung (LP)	Präsenz	Selbststudium
	V Biopsychologie (4 LP)	2 SWS (30 h)	90 h
	S Ausgewählte Themen der Biopsychologie (4 LP)	2 SWS (30 h)	90 h
	Gesamt:	4 SWS (60 h)	180 h
Leistungspunkte für Modul	8		
Dauer des Moduls	2 Semester		
Häufigkeit des Angebots (Turnus)	jährlich		
Exemplarische Inhalte	<p>Gegenstand der Vorlesung ist die Vermittlung der neuroanatomischen, neurobiologischen, neuropharmakologischen und neurophysiologischen Grundlagen der Biologischen Psychologie. Themen sind u.a. Struktur und Funktion von Nervenzellen, elektrische Erregungsleitung, chemische Überträgerstoffe und Neuropharmakologie; Neuroanatomie des zentralen und des peripheren Nervensystems; endokrines System; Messmethoden der Biopsychologie.</p> <p>Im Seminar werden die neurobiologischen Korrelate psychologischer Funktionen erarbeitet. Themen sind u. a.: Sinnesphysiologie und einzelne Sinnessysteme, Neurobiologie des Lernens, des Gedächtnisses, der Emotionen und homöostatischer Motive (Hunger, Durst); Sexualität; Biologische Rhythmen, Schlaf und Traum; Stress; Schmerz; Psychoneuroimmunologie; Hormone und Verhalten; Messmethoden zur Erfassung peripherer und zentralnervöser Parameter.</p>		
Lernziele	<p>Die Studierenden sollen grundlegende Kenntnisse der anatomischen, neurobiologischen, pharmakologischen und neurophysiologischen Grundlagen von Erleben und Verhalten erwerben. Die Kenntnisse sollen es erlauben, aus dem sich stets erweiternden Feld der Biologischen Psychologie neueste Daten sofort integrieren und kritisch bewerten zu können.</p> <p>Die Studierenden sollen ferner die fachspezifischen Kompetenzen erwerben, um die neuronalen Ursachen auch allgemein-psychologischer, entwicklungspsychologischer oder differentialpsychologischer Phänomene und die Analyse ihrer Störungen in den Anwendungsfächern zu verstehen.</p>		
Schlüsselkompetenzen	<p>Informationsgewinnung, professionelle schriftliche und mündliche Präsentation ; Lesen und kritische Reflexion theoretischer Darstellungen und empirischer Befunde; Planung und Durchführung empirischer Untersuchungen; Auswertung empirischer Untersuchungen; Moderation und Führung von Gruppen; Persönliche Initiative und eigenverantwortliches Handeln; Interdisziplinäres Denken und Handeln</p>		
Studienleistungen	Regelmäßige Teilnahme in dem Seminar, in dem ein Referat zu übernehmen ist.		
Prüfungsleistungen	Die Inhalte des Moduls werden am Ende des Moduls mit einer Klausur oder einer mündlichen Prüfung nach Festlegung durch die Prüferin/den Prüfers abgeprüft. Die Prüfungsform wird zu Beginn des Moduls bekannt gegeben.		
Verwendbarkeit des Moduls	Bachelorstudium Psychologie		
Art des Moduls (Pflicht-, Wahlpflicht-, Wahlmodul)	Pflichtmodul		

Modul-Bezeichnung	Entwicklungspsychologie		
Modul-Code	B-Psy-124		
Modul-Verantwortlicher	Leiter/in des Fachgebietes Entwicklungspsychologie		
Teilnahmevoraussetzungen	-		
Veranstaltung/en, Leistungspunkte (LP) und Zeitaufwand	Veranstaltung (LP)	Präsenz	Selbststudium
	V Entwicklungspsychologie I (4 LP)	2 SWS (30 h)	90 h
	V Entwicklungspsychologie II (4 LP)	2 SWS (30 h)	90 h
	Gesamt:	4 SWS (60 h)	180 h
Leistungspunkte für Modul	8		
Dauer des Moduls	2 Semester		
Häufigkeit des Angebots (Turnus)	jährlich		
Exemplarische Inhalte	<p>In der ersten Vorlesung werden die biologischen Grundlagen und die kulturell/kontextuellen Einflüsse auf die Lösung universeller Entwicklungsaufgaben besprochen. Daran anschließend werden die Entwicklungsaufgaben bis zur Pubertät in Form kulturspezifischer Entwicklungspfade diskutiert.</p> <p>In der Vorlesung „Entwicklungspsychologie II“ wird die menschliche Lebensspanne ab der Pubertät thematisiert. Auch hier werden kulturspezifische Entwicklungspfade anhand universeller Entwicklungsaufgaben konstruiert. Weiterhin werden grundlegende Kenntnisse abweichender Entwicklung (Entwicklungspsychopathologie) vermittelt.</p>		
Lernziele	Die Studierenden sollen in diesem Modul Kenntnisse theoretischer Grundlagen von Entwicklung sowie konkreter Entwicklungsverläufe erwerben. Dabei sind drei Fragestellungen zentral: Beschreiben, Erklären und Vorhersagen von Entwicklungsprozessen.		
Schlüsselkompetenzen	Informationsgewinnung (Recherche in Bibliotheken, Online-Datenbanken, Internet); Lesen und kritische Reflexion theoretischer Darstellungen und empirischer Befunde; Selbst- und Zeitmanagement; Interdisziplinäres Denken und Handeln		
Studienleistungen	-		
Prüfungsleistungen	Die Inhalte beider Vorlesungen werden am Ende des Moduls mit einer Klausur oder einer mündlichen Prüfung nach Festlegung durch die Prüferin/den Prüfers abgeprüft. Die Prüfungsform wird zu Beginn des Moduls bekannt gegeben.		
Verwendbarkeit des Moduls	Bachelorstudium Psychologie		
Art des Moduls (Pflicht-, Wahlpflicht-, Wahlmodul)	Pflichtmodul		

Modul-Bezeichnung	Differentielle Psychologie		
Modul-Code	B-Psy-125		
Modul-Verantwortlicher	Leiter/in des Fachgebietes Differentielle Psychologie und Persönlichkeitsforschung		
Teilnahmevoraussetzungen	-		
Veranstaltung/en, Leistungspunkte (LP) und Zeitaufwand	Veranstaltung (LP)	Präsenz	Selbststudium
	V Persönlichkeitspsychologie (4 LP)	2 SWS (30 h)	90 h
	S Ausgewählte Themen der Persönlichkeitspsychologie (4 LP)	2 SWS (30 h)	90 h
	Gesamt:	4 SWS (60 h)	180 h
Leistungspunkte für Modul	8		
Dauer des Moduls	2 Semester		
Häufigkeit des Angebots (Turnus)	jährlich		

Exemplarische Inhalte	In der Vorlesung werden Theorien und Forschungsergebnisse der Persönlichkeitspsychologie behandelt. Persönlichkeit wird durch das Zusammenwirken aller psychischen Funktionsebenen verstanden, die an der Entwicklung persönlicher Kompetenzen beteiligt sind (Gewohnheiten, Aktivierung, Affekte, Stressbewältigung, Motive, Ziele und Selbststeuerung). Dazu werden Forschungsergebnisse über die verschiedenen Funktionsbereiche aus allen Teilgebieten der Psychologie integriert (einschließlich ihrer neurobiologischen Grundlagen). Im Seminar geht es um die Vertiefung anhand des Lehrbuches zur Vorlesung, eines Forschungs- oder Anwendungsthemas aus der Persönlichkeitspsychologie, z.B. Hemisphärenasymmetrie, Stressbewältigung oder entwicklungsorientierte Persönlichkeitsdiagnostik (z. B. zur Begabungsausschöpfung bei Schülern, zur Optimierung persönlicher Kompetenzen bei Führungskräften oder zur Therapie begleitenden Ursachen- diagnostik).
Lernziele	Die Studierenden sollen zu jeder Funktionsebene der Persönlichkeit die einschlägigen Theorien und den aktuellen Forschungsstand referieren können. Dabei ist die Fähigkeit zur Verknüpfung von Befunden aus verschiedenen Bereichen und deren Anwendung auf Alltagsphänomene ein wichtiges Zusatzziel. Im anwendungsorientierten Teil soll die Fähigkeit erworben werden, die theoretischen Konzepte, empirischen Befunde und die diagnostischen Instrumente für die individuelle Beratung nutzbar zu machen .
Schlüsselkompetenzen	Lesen und kritische Reflexion theoretischer Darstellungen und empirischer Befunde; Planung und Durchführung empirischer Untersuchungen; Auswertung empirischer Untersuchungen; professionelle Kommunikation mit Patienten, Kunden, Kollegen usw.; Selbst- und Zeitmanagement; Interdisziplinäres Denken und Handeln
Studienleistungen	Regelmäßige Teilnahme am Seminar und Erstellen von wöchentlichen Hausarbeiten.
Prüfungsleistungen	Die Inhalte des Moduls werden am Ende des Moduls mit einer Klausur oder einer mündlichen Prüfung nach Festlegung durch die Prüferin/den Prüfers abgeprüft. Die Prüfungsform wird zu Beginn des Moduls bekannt gegeben.
Verwendbarkeit des Moduls	Bachelorstudium Psychologie
Art des Moduls	Pflichtmodul

Modul-Bezeichnung	Sozialpsychologie		
Modul-Code	B-Psy-126		
Modul-Verantwortlicher	Leiter/in des Fachgebietes Sozialpsychologie		
Teilnahmevoraussetzungen	-		
Veranstaltung/en, Leistungspunkte (LP) und Zeitaufwand	Veranstaltung (LP)	Präsenz	Selbststudium
	V Einführung in die Sozialpsychologie (4 LP)	2 SWS (30 h)	90 h
	S Ausgewählte Themen der Sozialpsychologie (4 LP)	2 SWS (30h)	90 h
	Gesamt:	4 SWS (60 h)	180 h
Leistungspunkte für Modul	8		
Dauer des Moduls	2 Semester		
Häufigkeit des Angebots (Turnus)	jährlich		
Exemplarische Inhalte	Die Vorlesung bietet einen Überblick über die Forschungsmethodik und die wichtigsten Inhaltsgebiete der Sozialpsychologie: Gruppenprozesse, zwischenmenschliche Anziehung, Beziehungen, Selbstkonzept, sozialer Einfluss, Einstellungen, Attribution, soziale Urteile, Stereotype und Diskriminierung, Emotion, Aggression und Altruismus. In dem Seminar wird eines dieser Themen anhand von Originalliteratur vertiefend behandelt.		
Lernziele	Studierende sollen lernen, (1) sozialpsychologische Theorien darzustellen, (2) empirische Befunde den relevanten Theorien zuzuordnen und kritisch zu diskutieren, (3) sozialpsychologische Theorien auf alltägliche Situationen anzuwenden und (4) den Umgang mit englischsprachiger Originalliteratur.		

Schlüsselkompetenzen	professionelle schriftliche und mündliche Präsentation (Erstellung von Berichten, Präsentationstechniken, Halten von Vorträgen.); Informationsgewinnung (Recherche in Bibliotheken, Online-Datenbanken, Internet); Lesen und kritische Reflexion theoretischer Darstellungen und empirischer Befunde; Moderation
Studienleistungen	Regelmäßige Teilnahme an dem Seminar, in dem ein Referat zu übernehmen ist.
Prüfungsleistungen	Die Inhalte des Moduls werden am Ende des Moduls mit einer Klausur oder einer mündlichen Prüfung nach Festlegung durch die Prüferin/den Prüfers abgeprüft. Die Prüfungsform wird zu Beginn des Moduls bekannt gegeben.
Verwendbarkeit des Moduls	Bachelorstudium Psychologie
Art des Moduls (Pflicht-, Wahlpflicht-, Wahlmodul)	Pflichtmodul

Modul-Bezeichnung	Testtheorie und Testkonstruktion		
Modul-Code	B-Psy-131		
Modul-Verantwortlicher	Leiter/in des Fachgebietes Psychologische Diagnostik		
Teilnahmevoraussetzungen	-		
Veranstaltung/en, Leistungspunkte (LP) und Zeitaufwand	Veranstaltung (LP)	Präsenz	Selbststudium
	V Testtheorie und Testkonstruktion (4 LP)	2 SWS (30h)	90 h
	Ü Testtheorie und Testkonstruktion (2 LP)	2 SWS (30h)	30 h
	Gesamt:	4 SWS (60 h)	120 h
Leistungspunkte für Modul	6		
Dauer des Moduls	1 Semester		
Häufigkeit des Angebots (Turnus)	Jährlich		
Exemplarische Inhalte	Die Vorlesung bietet einen Überblick über Testtheorien (Klassische Testtheorie, Item-Response-Theorien), die Strategien der Item- und Testanalyse und die Qualitätskriterien zur Bewertung psychologischer Testverfahren (Reliabilität, Validität, Nutzen). In der die Vorlesung begleitenden Übung sind Aufgaben zu bearbeiten, die den Stoff der Vorlesung konsolidieren und vertiefen. Dabei werden in Kleingruppen die Schritte der Testkonstruktion an Beispielen nachvollzogen.		
Lernziele	Die Studierenden sollen die Theorien und Strategien der Testentwicklung kennen, bewertend einordnen und unter Nutzung entsprechender Software anwenden können.		
Schlüsselkompetenzen	Planung und Durchführung empirischer Untersuchungen; Auswertung empirischer Untersuchungen		
Studienleistungen	Regelmäßige Teilnahme an der Übung, in der jeweils Aufgaben zu bearbeiten sind, die auch die Erstellung eines Berichts über eine Testkonstruktion beinhalten kann.		
Prüfungsleistungen	Die Inhalte des Moduls werden mit einer Klausur oder einer mündlichen Prüfung nach Festlegung durch die Prüferin/den Prüfers abgeprüft. Die Prüfungsform wird zu Beginn des Moduls bekannt gegeben.		
Verwendbarkeit des Moduls	Bachelorstudium Psychologie		
Art des Moduls (Pflicht-, Wahlpflicht-, Wahlmodul)	Pflichtmodul		

Modul-Bezeichnung	Psychologische Diagnostik		
Modul-Code	B-Psy-132		
Modul-Verantwortlicher	Leiter/in des Fachgebietes Psychologische Diagnostik		
Teilnahmevoraussetzungen	-		
Veranstaltung/en, Leistungspunkte (LP) und Zeitaufwand	Veranstaltung (LP)	Präsenz	Selbststudium
	V Grundlagen psychologischer Diagnostik (4 LP)	2 SWS (30h)	90 h
	S Testverfahren (3 LP)	2 SWS (30 h)	60 h
	S Interview und Beobachtung (3 LP)	2 SWS (30 h)	60 h
	Gesamt:	90 h	210 h

Leistungspunkte für Modul	10
Dauer des Moduls	2 Semester
Häufigkeit des Angebots (Turnus)	jährlich
Exemplarische Inhalte	Themen der Vorlesung sind u.a. Grundlagen und Rahmenbedingungen der Psychologischen Diagnostik (rechtliche, ethische Grundlagen, Zielsetzungen), Methoden der Datenerhebung (Tests, Beobachtung, objektive Verfahren, Interview, computergestützte Verfahren), diagnostischer Prozess, Datenintegration (diagnostische Urteilsbildung, Bezugsnormen, Begutachtung), diagnostische Standards (DIN-Norm 33430). In den Seminaren werden psychodiagnostische Verfahren vorgestellt und deren Gütekriterien beurteilt.
Lernziele	Die Studierenden sollen einen diagnostischen Prozess planen und umsetzen können sowie die Qualität psychodiagnostischer Verfahren beurteilen und statistisch informierte diagnostische Urteile abgeben können.
Schlüsselkompetenzen	Planung und Durchführung empirischer Untersuchungen; Auswertung empirischer Untersuchungen; professionelle Kommunikation mit Patienten, Kunden, Kollegen usw.
Studienleistungen	Regelmäßige Teilnahme an den Seminaren, in denen jeweils ein diagnostisches Verfahren vorzustellen bzw. zu präsentieren ist.
Prüfungsleistungen	Die Inhalte des Moduls werden am Ende des Moduls mit einer Klausur oder einer mündlichen Prüfung nach Festlegung durch die Prüferin/den Prüfers abgeprüft. Die Prüfungsform wird zu Beginn des Moduls bekannt gegeben.
Verwendbarkeit des Moduls	Bachelorstudium Psychologie
Art des Moduls (Pflicht-, Wahlpflicht-, Wahlmodul)	Pflichtmodul

Modul-Bezeichnung	Grundlagen der Organisationspsychologie		
Modul-Code	B-Psy-141		
Modul-Verantwortlicher	Leiter/in des Fachgebietes Arbeits- & Organisationspsychologie		
Teilnahmevoraussetzungen	-		
Veranstaltung/en, Leistungspunkte (LP) und Zeitaufwand	Veranstaltung (LP)	Präsenz	Selbststudium
	V Einführung in die Organisationspsychologie (4 LP)	2 SWS (30 h)	90 h
	S Ausgewählte Themen der Organisationspsychologie (4 LP)	2 SWS (30 h)	90 h
	Gesamt:	4 SWS (60 h)	180 h
Leistungspunkte für Modul	8		
Dauer des Moduls	2 Semester		
Häufigkeit des Angebots (Turnus)	jährlich		
Exemplarische Inhalte	Thema der Vorlesung sind das Erleben und Verhalten des Menschen in Organisationen. Es werden die zentralen Themen der Personalpsychologie, Kommunikations- und Entscheidungsprozesse sowie Konflikte in Organisationen und die Rolle von Organisationen als Bedingungsfaktor menschlichen Verhaltens und Erlebens behandelt. Weiteres Thema der Vorlesung sind Methoden der Diagnose und Intervention auf Ebene des Individuums, der Gruppe und der gesamten Organisation. In dem Seminar werden ausgewählte Konzepte und Instrumente (u.a. Auswahlinterviews, Assessment Center, Leistungsbeurteilung, Mitarbeiterbefragung) der Organisationspsychologie behandelt. Die Methoden werden anhand von Praxisbeispielen illustriert und praktisch erprobt.		
Lernziele	Studierende sollen lernen, welche Faktoren aus psychologischer Perspektive für die Prognose, Beschreibung und Erklärung menschlichen Verhaltens und Erlebens als Organisationsmitglieder zu berücksichtigen sind, um auf dieser Basis begründete Entscheidungen über Interventionen in Organisationen zu treffen und diese in praktisches Handeln umsetzen zu können.		

Schlüsselkompetenzen	professionelle schriftliche und mündliche Präsentation (Erstellung von Berichten, Präsentationstechniken, Halten von Vorträgen, Erstellung von Gutachten); Lesen und kritische Reflexion theoretischer Darstellungen und empirischer Befunde; professionelle Kommunikation mit Patienten, Kunden, Kollegen usw.; Team- und Konfliktfähigkeit; Moderation und Führung von Gruppen; Selbst- und Zeitmanagement; Persönliche Initiative und eigenverantwortliches Handeln; Interdisziplinäres Denken und Handeln.
Studienleistungen	Regelmäßige Teilnahme an dem Seminar, in dem ein Referat zu übernehmen ist.
Prüfungsleistungen	Die Inhalte des Moduls werden am Ende des Moduls mit einer Klausur oder einer mündlichen Prüfung nach Festlegung durch die Prüferin/den Prüfers abgeprüft. Die Prüfungsform wird zu Beginn des Moduls bekannt gegeben.
Verwendbarkeit des Moduls	Bachelorstudium Psychologie
Art des Moduls (Pflicht-, Wahlpflicht-, Wahlmodul)	Pflichtmodul

Modul-Bezeichnung	Grundlagen der Arbeitspsychologie		
Modul-Code	B-Psy-142		
Modul-Verantwortlicher	Leiter/in des Fachgebietes Arbeits- & Organisationspsychologie		
Teilnahmevoraussetzungen	-		
Veranstaltung/en, Leistungspunkte (LP) und Zeitaufwand	Veranstaltung (LP)	Präsenz	Selbststudium
	V Einführung in die Arbeitspsychologie (4 LP)	2 SWS (30 h)	90
	S Ausgewählte Themen der Arbeitspsychologie (4 LP)	2 SWS (30 h)	90
	Gesamt:	4 SWS (60 h)	180
Leistungspunkte für Modul	8		
Dauer des Moduls	2 Semester		
Häufigkeit des Angebots (Turnus)	jährlich		
Exemplarische Inhalte	Die Vorlesung gibt einen Überblick über die Ziele, Anwendungsbereiche und Forschungsfragen der Arbeitspsychologie. Als Voraussetzung für arbeitspsychologische Interventionen werden theoretische und methodische Grundlagen der Arbeitspsychologie vermittelt. Hierzu zählen Theorien menschlichen Verhaltens und Handelns, Fragen der Wirkung von Arbeit auf den Menschen sowie Konzepte und Methoden für die Analyse, Bewertung und Gestaltung menschlicher Arbeit und Arbeitsmittel. In dem Seminar werden ausgewählte Konzepte und Methoden der Arbeitspsychologie vertieft behandelt. Die Methoden werden anhand von Praxisbeispielen illustriert und praktisch erprobt.		
Lernziele	Studierende sollen den Gegenstand, die Aufgabenfelder und Ziele der Arbeitspsychologie einschließlich der Methoden und Strategien für die Umsetzung dieser Ziele kennen. Zusammenhänge zwischen Eigenschaften des Menschen, arbeitspsychologischen Gestaltungszielen und Interventionen sollen hergestellt werden können. Studierende sollen praktische Fähigkeiten im Bereich der Analyse von Arbeitstätigkeiten erwerben und lernen, hieraus Maßnahmen abzuleiten.		
Schlüsselkompetenzen	professionelle schriftliche und mündliche Präsentation (Erstellung von Berichten, Präsentationstechniken, Halten von Vorträgen, Erstellung von Gutachten); Lesen und kritische Reflexion theoretischer Darstellungen und empirischer Befunde; professionelle Kommunikation mit Patienten, Kunden, Kollegen usw.; Team- und Konfliktfähigkeit; Moderation und Führung von Gruppen; Selbst- und Zeitmanagement; Persönliche Initiative und eigenverantwortliches Handeln; Interdisziplinäres Denken und Handeln		
Studienleistungen	Regelmäßige Teilnahme an dem Seminar, in dem ein Referat zu übernehmen ist.		
Prüfungsleistungen	Die Inhalte des Moduls werden am Ende des Moduls mit einer Klausur oder einer mündlichen Prüfung nach Festlegung durch die Prüferin/den Prüfers abgeprüft. Die Prüfungsform wird zu Beginn des Moduls bekannt gegeben.		

Verwendbarkeit des Moduls	Bachelorstudium Psychologie
Art des Moduls (Pflicht-, Wahlpflicht-, Wahlmodul)	Pflichtmodul

Modul-Bezeichnung	Grundlagen der Klinischen Psychologie		
Modul-Code	B-Psy-143		
Modul-Verantwortlicher	Leiter/in des Fachgebietes Klinische Psychologie und Psychotherapie		
Teilnahmevoraussetzungen	-		
Veranstaltung/en, Leistungspunkte (LP) und Zeitaufwand	Veranstaltung (LP)	Präsenz	Selbststudium
	V Theorien und Konzepte der Klinischen Psychologie (4 LP)	2 SWS (30 h)	90 h
	S Ausgewählte Themen der Pathopsychologie (4 LP)	2 SWS (30 h)	90 h
	Gesamt:	4 SWS (60 h)	180 h
Leistungspunkte für Modul	8		
Dauer des Moduls	2 Semester		
Häufigkeit des Angebots (Turnus)	Jährlich		
Exemplarische Inhalte	<p>In dieser Vorlesung wird der Gegenstand der Klinischen Psychologie, ihre Entwicklung und Überschneidung mit anderen psychologischen Fachgebieten herausgearbeitet. Dem folgt die Darstellung der Epidemiologie, der Grundlagen der Diagnostik und Klassifikation; weiterhin eine Darstellung der derzeit relevanten theoretischen Perspektiven psychischer Störungen (v.a. tiefenpsychologische, verhaltensanalytische, humanistische und interpersonelle Perspektive). Abschließend wird ein Überblick über die wichtigsten Störungsbilder und deren Pathopsychologie gegeben.</p> <p>Im dazu gehörigen Seminar werden die Grundkonzepte der Klinischen Psychologie anhand ausgewählter Literatur und im Rahmen von Referaten der Teilnehmer vertieft (v.a. Epidemiologie, Ätiologie, Diagnostik, Störungsbilder).</p>		
Lernziele	<p>Die Studierenden sollen in der Vorlesung ein Verständnis der historischen, theoretischen und methodischen Grundlagen der Klinischen Psychologie wie auch der gegebenen diagnostischen Möglichkeiten erwerben. Im Seminar sollen die Studierenden lernen, diese Grundlagen mit Hilfe gezielter Literaturbearbeitung eigenständig zu vertiefen und in der Diskussion zu überprüfen.</p>		
Schlüsselkompetenzen	Informationsgewinnung (Recherche in Bibliotheken, Online-Datenbanken, Internet); professionelle Kommunikation mit Patienten, Kunden, Kollegen usw.; Selbst- und Zeitmanagement; Interdisziplinäres Denken und Handeln		
Studienleistungen	Regelmäßige Teilnahme am Seminar, in dem eine schriftliche Ausarbeitung oder Hausarbeit nach Festlegung der Dozentin/des Dozenten zu übernehmen ist.		
Prüfungsleistungen	Die Inhalte der Vorlesung werden mit einer Klausur oder einer mündlichen Prüfung nach Festlegung durch die Prüferin/den Prüfers abgeprüft. Die Prüfungsform wird zu Beginn des Moduls bekannt gegeben.		
Verwendbarkeit des Moduls	Bachelorstudium Psychologie		
Art des Moduls (Pflicht-, Wahlpflicht-, Wahlmodul)	Pflichtmodul		

Modul-Bezeichnung	Klinisch-psychologische Intervention		
Modul-Code	B-Psy-144		
Modul-Verantwortlicher	Leiter/in des Fachgebietes Klinische Psychologie und Psychotherapie		
Teilnahmevoraussetzungen	-		

Veranstaltung/en, Leistungspunkte (LP) und Zeitaufwand	Veranstaltung (LP)	Präsenz	Selbststudium
	V Funktionen, Ansätze und Kontexte klinisch-psychologischer Intervention (4 LP)	2 SWS (30 h)	90 h
	S Ausgewählte Themen klinisch- psychologischer Intervention (4 LP)	2 SWS (30 h)	90 h
	Gesamt:	4 SWS (60 h)	180 h
Leistungspunkte für Modul	8		
Dauer des Moduls	2 Semester		
Häufigkeit des Angebots (Turnus)	Jährlich		
Exemplarische Inhalte	<p>In dieser Vorlesung werden die Interventionsfunktionen der Prävention, Psychotherapie und Rehabilitation bei psychischen Störungen abgehandelt und vor dem Hintergrund des Kontextes klinisch-psychologischer Intervention (z. B. Sozialrecht, Ethik, Berufsrecht, Fachpolitik, etc.) dargestellt. Ebenfalls wird auf Modelle der Evaluation klinisch-psychologischer Intervention eingegangen.</p> <p>Im dazu gehörigen Seminar werden modellhaft Studien und Projekte zur Prävention, Therapie und Rehabilitation bei psychischen Störungen vorgestellt und anhand ausgewählter Literatur im Rahmen von Referaten der Teilnehmer bearbeitet.</p>		
Lernziele	<p>Die Studierenden sollen in der Vorlesung Kenntnisse zu klinisch-psychologischen Interventionsmöglichkeiten bei unterschiedlichen psychischen Störungen sowie deren Einbettung in rechtliche und institutionelle Kontextbedingungen erwerben. Sie sollen ferner klinisch-psychologische Interventionen in das Gesamtsystem gesundheitsbezogener Maßnahmen der Gesellschaft einordnen können.</p> <p>Im Seminar lernen die Studierenden, diese Inhalte mit gezielter Literaturbearbeitung, auch aus angrenzenden Fachgebieten, eigenständig zu vertiefen und in der Diskussion zu überprüfen.</p>		
Schlüsselkompetenzen	<p>Informationsgewinnung (Recherche in Bibliotheken, Online-Datenbanken, Internet); Lesen und kritische Reflexion theoretischer Darstellungen und empirischer Befunde; professionelle Kommunikation mit Patienten, Kunden, Kollegen usw.; Interdisziplinäres Denken und Handeln</p>		
Studienleistungen	<p>Regelmäßige Teilnahme an dem Seminar, in dem ein Referat mit schriftlicher Ausarbeitung oder Hausarbeit nach Festlegung durch die Dozentin/den Dozenten zu übernehmen ist.</p>		
Prüfungsleistungen	<p>Die Inhalte der Vorlesung werden mit einer Klausur oder einer mündlichen Prüfung nach Festlegung durch die Prüferin/den Prüfers abgeprüft. Die Prüfungsform wird zu Beginn des Moduls bekannt gegeben.</p>		
Verwendbarkeit des Moduls	Bachelorstudium Psychologie		
Art des Moduls (Pflicht-, Wahlpflicht-, Wahlmodul)	Pflichtmodul		

Modul-Bezeichnung	Gesundheitspsychologie		
Modul-Code	B-Psy-145		
Modul-Verantwortlicher	Leiter/in des Fachgebietes Klinische Psychologie und Psychotherapie		
Teilnahmevoraussetzungen	-		
Veranstaltung/en, Leistungspunkte (LP) und Zeitaufwand	Veranstaltung (LP)	Präsenz	Selbststudium
	V Gesundheitspsychologie I (4 LP)	2 SWS (30 h)	90 h
	V Gesundheitspsychologie II (4 LP)	2 SWS (30 h)	90 h
	S Ausgewählte Themen der Gesundheitspsychologie (4 LP)	2 SWS (30 h)	90 h
	Gesamt:	6 SWS (90 h)	270 h
Leistungspunkte für Modul	12		
Dauer des Moduls	2 Semester		
Häufigkeit des Angebots (Turnus)	Jährlich		

Exemplarische Inhalte	<p>In der ersten Vorlesung werden der Gegenstand und die Entwicklung der Gesundheitspsychologie, ihre Beziehung zu angrenzenden Disziplinen, Theorien der Gesundheit, des Gesundheitsverhaltens und der gesundheitsbezogenen Intervention sowie zentrale Themen wie Stress und Stressverarbeitung, Persönlichkeit, Entwicklung, soziale Unterstützung, Migration sowie Schnittstellen von psychischen und somatischen Prozessen behandelt.</p> <p>Die Vorlesung „Gesundheitspsychologie II“ beinhaltet Ansätze der Nutzung gesundheitspsychologischer Forschung für Gesundheitsförderung in unterschiedlichen Settings (z.B. Occupational Health, schulische und familiäre Gesundheitserziehung, Public Health), spezifische Programmentwicklungen und deren Evaluation sowie bestimmte Erkrankungen (z.B. Herzerkrankungen, Krebs) und Risikoverhaltensweisen (z.B. Rauchen, Sexualverhalten, Sonnenexposition).</p> <p>In dem Seminar befassen sich Studierende im Rahmen von Referaten mit aktuellen theoretischen und angewandten Fragen der Gesundheitspsychologie. Anhand exemplarisch ausgewählter Programme lernen sie Fragen der theoretischen Grundlegung, methodischen Umsetzung und Qualitätskontrolle gesundheitsbezogener Interventionen kennen.</p>
Lernziele	Studierende sollen relevante Konzepte von Gesundheit und deren Förderung kennen. Sie sollen Vorstellungen zum Zusammenhang zwischen psychologischen Faktoren, körperlichen Erkrankungen und Aspekten von Gesundheit kritisch, differenziert und konstruktiv beurteilen können. Sie sollen ferner wissenschaftliche Fachliteratur für die Bearbeitung gesundheitsbezogener Fragestellungen nutzen können.
Schlüsselkompetenzen	Informationsgewinnung (Recherche in Bibliotheken, Online-Datenbanken, Internet); professionelle Kommunikation mit Patienten, Kunden, Kollegen usw.; Interdisziplinäres Denken und Handeln
Studienleistungen	Regelmäßige Teilnahme am Seminar, in dem eine schriftliche Ausarbeitung oder Hausarbeit nach Festlegung durch die Dozentin/den Dozenten zu übernehmen ist.
Prüfungsleistungen	Die Inhalte des Moduls werden am Ende des Moduls mit einer Klausur oder einer mündlichen Prüfung nach Festlegung durch die Prüferin/den Prüfers abgeprüft. Die Prüfungsform wird zu Beginn des Moduls bekannt gegeben.
Verwendbarkeit des Moduls	Bachelorstudium in Psychologie
Art des Moduls (Pflicht-, Wahlpflicht-, Wahlmodul)	Pflichtmodul

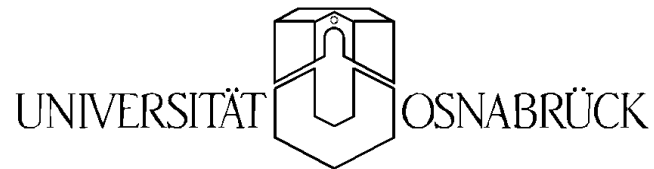
Leistungs-Bezeichnung	Bachelor-Propädeutikum		
Leistungs-Code	B-Psy-151		
Verantwortlicher	Leiter/in des Fachgebietes Allgemeine Psychologie I		
Teilnahmevoraussetzungen	-		
Veranstaltung/en, Leistungspunkte (LP) und Zeitaufwand	Veranstaltung (LP)	Präsenz	Selbststudium
	S Bachelor-Propädeutikum (2 LP)	2 SWS (30 h)	30 h
Leistungspunkte für Anforderung	2 LP		
Dauer	2 Semester		
Häufigkeit des Angebots (Turnus)	Jährlich		
Inhalte	Im Seminar werden zunächst die formalen Grundlagen zur Abfassung der Bachelorarbeit dargestellt und dann unter Mitwirkung der Fachgebiete empirische Projekte oder theoretische Fragestellung zu einem Themengebiet der Psychologie vorgestellt, die Gegenstand der Bachelorarbeiten werden können.		
Lernziele	Die Studierenden sollen die eigenständige Erarbeitung einer theoretischen, empirischen oder praxisorientierten wissenschaftlichen Fragestellung und deren Umsetzung vorbereiten.		
Schlüsselkompetenzen	professionelle schriftliche und mündliche Präsentation (Erstellung von Berichten, Präsentationstechniken, Halten von Vorträgen, Erstellung von Gutachten); Selbst- und Zeitmanagement		
Studienleistungen	2- bis 4-seitiges Proposal zu dem Themengebiet, das in der Bachelorarbeit bearbeitet werden soll.		

Prüfungsleistungen	-
Verwendbarkeit der Leistung	Bachelorstudium Psychologie
Art der Leistung (Pflicht-, Wahlpflicht-, Wahlmodul)	Pflicht

Leistungs-Bezeichnung	Bachelorarbeit		
Leistungs-Code	B-Psy-152		
Verantwortlicher	Studiendekan		
Teilnahmevoraussetzungen	Zulassung zur Bachelorarbeit (vgl. Prüfungsordnung)		
Leistung, Leistungspunkte (LP) und Zeitaufwand	Leistung (LP)	Präsenz	Selbststudium
	Bachelorarbeit (12 LP)	-	360 h
Leistungspunkte für Anforderung	12 LP		
Dauer	3 Monate		
Häufigkeit des Angebots (Turnus)	jedes Semester		
Inhalte	Die Studierenden bearbeiten in einer vorgegebenen Frist von drei Monaten ein vorgegebenes empirisches Projekt oder eine theoretische Fragestellung.		
Lernziele	Die Studierenden sollen nachweisen, dass sie in der Lage sind, den wissenschaftlichen Standards entsprechend, eine psychologische Fragestellung zu bearbeiten. Sie sollen dabei zeigen, dass sie mit psychologischen Methoden vertraut sind und einen wissenschaftlichen Gegenstand in geeigneter Form schriftlich präsentieren können.		
Schlüsselkompetenzen	-		
Studienleistungen	-		
Prüfungsleistungen	Einreichen der Bachelorarbeit in der vorgegebenen Frist (Bewertung entspricht 100% der Prüfungsleistung).		
Verwendbarkeit der Leistung	Bachelorstudium Psychologie		
Art der Leistung (Pflicht-, Wahlpflicht-, Wahl)	Pflicht		

Leistungs-Bezeichnung	Berufsorientierendes Praktikum		
Leistungs-Code	B-Psy-153		
Verantwortlicher	Studiendekan		
Teilnahmevoraussetzungen	Genehmigung des Praktikums (vgl. Praktikumsordnung)		
Leistung, Leistungspunkte (LP) und Zeitaufwand	Leistung (LP)	Präsenz	Selbststudium
	Praktikum suchen und planen	-	60 h
	Praktikum durchführen incl. Kurzbericht erstellen	-	390 h
	Gesamt:	-	450 h
Leistungspunkte für Anforderung	15 LP		
Dauer des Moduls	insgesamt 450 Stunden		
Häufigkeit des Angebots (Turnus)	ganzjährig		
Inhalte	Die berufsorientierenden Praktika geben Einblicke in die berufliche Tätigkeit eines Psychologen in fachnahen Institutionen oder Unternehmen. Die Studierenden sollen die im Studium erworbenen Kenntnisse in der Praxis anwenden und vertiefen. Der Praktikumskurzbericht soll inhaltlich so aufgebaut sein, dass er jüngeren Studierenden als Unterstützung bei der Praktikumsuche dienen kann.		
Lernziele	Die Studierenden sollen in den Praktika lernen, theoretische und praktische Aspekte des Studiums auf neue Aufgabenstellungen anzuwenden. Sie sollen erste Kontakte zur Berufswelt knüpfen und damit eine Grundlage für ihre spätere Berufswahl sowie für die Ausrichtung des Masterstudiums schaffen.		
Schlüsselkompetenzen			
Studienleistungen	Bestätigung der praktikumsvergebenden Institution und Erstellung über die Durchführung des Praktikums und Erstellung eines Praktikumsberichts gemäß den Anforderungen der Praktikumsordnung.		
Prüfungsleistungen	-		
Verwendbarkeit der Leistung	Bachelorstudium Psychologie		
Art der Leistung (Pflicht-, Wahlpflicht-, Wahl)	Pflicht		

Leistungs-Bezeichnung	Versuchspersonenstunden		
Leistungs-Code	B-Psy-154		
Verantwortlicher	Studiendekan		
Teilnahmevoraussetzungen	-		
Leistung, Leistungspunkte (LP) und Zeitaufwand	Leistung (LP)	Präsenz	Selbststudium
	30 Versuchspersonenstunden (1 LP)	-	30 h
Leistungspunkte für Anforderung	1 LP		
Dauer des Moduls	in der Regel 1. bis max. 2. Semester		
Häufigkeit des Angebots (Turnus)	jedes Semester		
Inhalte	Teilnahme an verschiedenen empirischen Untersuchungen der Psychologie als Proband(in).		
Lernziele	Die Studierenden sollen unterschiedliche Formen psychologischer Untersuchungen praktisch kennen lernen und in die Lage versetzt werden, die Perspektive von Probanden einnehmen zu können.		
Schlüsselkompetenzen	-		
Studienleistungen	Die Bestätigungen des zuständigen wissenschaftlichen Personals über die Teilnahme an den Untersuchungen im Umfang von insgesamt 30 Stunden müssen vorgelegt werden.		
Prüfungsleistungen	-		
Verwendbarkeit der Leistung	Bachelorstudium Psychologie		
Art der Leistung (Pflicht-, Wahlpflicht-, Wahl)	Pflicht		



FACHBEREICH HUMANWISSENSCHAFTEN

PRÜFUNGSORDNUNG
FÜR DEN MASTERSTUDIENGANG
„PSYCHOLOGIE“

beschlossen in der
73. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Humanwissenschaften am 20.04.2011
befürwortet in der 93. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 08.06.2011
genehmigt in der 161. Sitzung des Präsidiums am 07.07.2011
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 05/2011 vom 29.09.2011, S. 933

INHALT :

Erster Teil: Allgemeine Bestimmungen	935
§ 1 Zweck der Prüfung	935
§ 2 Hochschulgrad.....	935
§ 3 Dauer und Gliederung des Studiums	935
§ 4 Prüfungsausschuss	935
§ 5 Prüfende und Beisitzerinnen oder Beisitzer	936
§ 6 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen.....	937
§ 7 Aufbau der Prüfungen und Prüfungsleistungen	937
§ 8 Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen.....	938
§ 9 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	938
§ 10 Bewertung der Prüfungsleistung	939
§ 11 Wiederholung von Prüfungen.....	940
§ 12 Berufsbezogenes Praktikum	940
§ 13 Zeugnisse und Bescheinigungen	940
§ 14 Ungültigkeit der Prüfung.....	941
§ 15 Einsicht in die Prüfungsakte	941
§ 16 Einzelfallentscheidungen, Widerspruchsverfahren	941
Zweiter Teil: Masterprüfung	942
§ 17 Art und Umfang der Masterprüfung.....	942
§ 18 Zulassung zur Masterarbeit.....	943
§ 19 Masterarbeit.....	943
§ 20 Wiederholung der Masterarbeit.....	944
§ 21 Gesamtergebnis der Masterprüfung	944
Dritter Teil: Schlussvorschriften	945
§ 22 In-Kraft-Treten	945
Anlage 1a.....	946
Annex 1b.....	947
Anlage 2.....	948
Anlage 3a.....	950
Annex 3b.....	951
Anlage 4a.....	952
Annex 4b.....	957
Anlage 5.....	962

Erster Teil: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck der Prüfung

- (1) ¹Die Masterprüfung bildet einen berufsqualifizierenden Abschluss. ²Die Anforderungen an die Prüfung sichern einen Standard der Ausbildung, der der Regelstudienzeit angemessen ist und dem Stand der Wissenschaft und den Anforderungen der beruflichen Praxis gerecht wird.
- (2) Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, fachliche Zusammenhänge überblickt und die Fähigkeit besitzt, selbständig wissenschaftlich zu arbeiten, wissenschaftliche Erkenntnisse anzuwenden und deren Bedeutung für die Gesellschaft und die berufliche Praxis zu erkennen.
- (3) ¹Das Masterstudium kann mit dem Studienschwerpunkt „Klinische Psychologie“ oder dem Studienschwerpunkt „Interkulturelle Psychologie“ absolviert werden. ²Für die Aufnahme des Masterstudiums in den beiden Schwerpunkten gelten besondere Zugangsvoraussetzungen, die die „Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Masterstudiengang Psychologie“ regelt.

§ 2 Hochschulgrad

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der Hochschulgrad „Master of Science (M.Sc.)“ im Studiengang Psychologie verliehen.

§ 3 Dauer und Gliederung des Studiums

- (1) Die Studienzeit, in der das Masterstudium abgeschlossen werden kann, beträgt vier Semester (Regelstudienzeit).
- (2) Das Lehrangebot ist so zu gestalten, dass die Masterprüfung bis zum Ende des vierten Semesters abgeschlossen werden kann.
- (3) Der Umfang des Studiums, inklusive der Masterarbeit, beträgt 120 Leistungspunkte.

§ 4 Prüfungsausschuss

- (1) Die der Studiendekanin oder dem Studiendekan gemäß § 45 Absatz 3 Satz 1 NHG obliegenden Aufgaben zur Durchführung und Organisation von Prüfungen können von dieser oder diesem einem Prüfungsausschuss übertragen werden.
- (2) ¹Der Prüfungsausschuss stellt die Durchführung der Prüfungen sicher. ²Er achtet darauf, dass die Bestimmungen des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG), der Grundordnung der Universität Osnabrück und dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. ³Er berichtet dem Fachbereich regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten; hierbei ist besonders auf die tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Masterarbeit, die Einhaltung der Regelstudienzeit und der Prüfungsfristen einzugehen und die Verteilung der Einzel- und Gesamtnoten darzustellen. ⁴Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offen zu legen. ⁵Der Prüfungsausschuss oder die von ihm beauftragte Stelle führt die Prüfungsakten.

- (3) ¹Dem Prüfungsausschuss gehören fünf Mitglieder an, und zwar
- a) drei Mitglieder der Hochschullehrergruppe, von denen mindestens zwei dem Institut für Psychologie angehören müssen,
 - b) ein Mitglied der Mitarbeitergruppe, das in der Lehre tätig ist,
 - c) sowie ein Mitglied der Studierendengruppe.
- ²Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und die ständigen Vertreterinnen oder Vertreter werden von den jeweiligen Gruppenmitgliedern im Fachbereichsrat gewählt. ³Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitgliedes ein Jahr. ⁴Wiederwahl ist zulässig. ⁵Das studentische Mitglied hat bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen nur eine beratende Stimme.
- (4) ¹Der Prüfungsausschuss wählt aus der Mitte seiner Mitglieder eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertretung. ²Diese müssen der Hochschullehrergruppe des Instituts für Psychologie angehören.
- (5) ¹Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. ²Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. ³Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende oder die oder der stellvertretende Vorsitzende und ein weiteres Mitglied der Hochschullehrergruppe, anwesend sind.
- (6) ¹Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden übertragen. ²Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und führt sie aus. ³Sie oder er berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit.
- (7) ¹Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. ²Die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind in der Niederschrift festzuhalten.
- (8) ¹Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. ²Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ³Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (9) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an den Prüfungen als Beobachtende teilzunehmen.

§ 5 Prüfende und Beisitzerinnen oder Beisitzer

- (1) ¹Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und die Beisitzerinnen oder Beisitzer. ²Zu Prüfenden sowie Beisitzerinnen und Beisitzern dürfen nur Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.
- (2) Soweit die Prüfungsleistung studienbegleitend erbracht wird, wird bei Lehrpersonen, soweit sie nach Absatz 1 Satz 2 prüfungsbefugt sind, von einer besonderen Bestellung nach Absatz 1 Satz 1 abgesehen.
- (3) ¹Studierende können außer im Falle des Absatzes 2 für die Abnahme der Prüfungsleistungen Prüfende vorschlagen. ²Der Vorschlag begründet keinen Anspruch. ³Ihm soll aber entsprochen werden, soweit ihm nicht wichtige Gründe, insbesondere eine unzumutbare Belastung der Prüfenden, entgegenstehen. ⁴Kann der Vorschlag nicht berücksichtigt werden, so ist dem zu prüfenden Studierenden Gelegenheit zu einem weiteren Vorschlag zu geben.
- (4) Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden rechtzeitig, mindestens drei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekannt gegeben werden.
- (5) Für die Prüfenden und die Beisitzerinnen und Beisitzer gilt § 4 Absatz 8 Sätze 2 und 3 entsprechend.

§ 6 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in dem gleichen oder einem verwandten Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsfeststellung angerechnet.
- (2) ¹Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in einem anderen Studiengang werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. ²Die Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in Inhalt und Umfang (Leistungspunkte) denjenigen des Studienganges, für den die Anrechnung beantragt wird, im Wesentlichen entsprechen. ³Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für den Zweck der Prüfungen nach § 1 vorzunehmen. ⁴Für die Feststellung der Gleichwertigkeit eines ausländischen Studienganges sind ansonsten die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen oder andere zwischenstaatliche Vereinbarungen maßgebend. ⁵Soweit Vereinbarungen nicht vorliegen oder eine weitergehende Anrechnung beantragt wird, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Gleichwertigkeit. ⁶Zur Aufklärung der Sach- und Rechtslage kann eine Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen eingeholt werden. ⁷Abweichende Anrechnungsbestimmungen aufgrund von Vereinbarungen mit ausländischen Hochschulen bleiben unberührt.
- (3) Für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) ¹Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, werden die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. ²Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. ³Eine so gekennzeichnete Prüfungsleistung geht nicht in die Abschlussnote ein. ⁴Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.
- (5) ¹Bei Vorliegen der Voraussetzungen nach den Absätzen 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. ²Über die Anrechnung entscheidet auf Antrag der oder des Studierenden der Prüfungsausschuss.

§ 7 Aufbau der Prüfungen und Prüfungsleistungen

- (1) Die Masterprüfung besteht aus mit Modulen verbundenen studienbegleitenden Prüfungs- und Studienleistungen, dem Nachweis einer berufpraktischen Tätigkeit und der Masterarbeit (**Anlage 2**).
- (2) Prüfungsleistungen können auf besonderen Wunsch der Kandidatin oder des Kandidaten in englischer Sprache erbracht werden.
- (3) ¹Für Prüfungsleistungen studienbegleitender Prüfungen in Psychologie sind folgende Formen vorgesehen:
 - Klausur (Absatz 5),
 - Mündliche Prüfung (Absatz 6),
 - Vortrag (Referat) (Absatz 7),
 - Hausarbeit (Absatz 8),
 - Studienprojekt (Absatz 9).²Die Form der Prüfungsleistung wird in **Anlage 5** (Modulhandbuch) geregelt.
- (4) ¹Weitere Erbringungsformen sind zulässig. ²Sie müssen im Hinblick auf den Arbeitsaufwand und die Qualifikationsanforderungen mit den vorgenannten vergleichbar sein.
- (5) ¹In einer Klausur soll der Prüfling nachweisen, dass er auf der Basis des notwendigen Grundlagenwissens mit begrenzten Hilfsmitteln und in begrenzter Zeit mit den gängigen Methoden des Faches Aufgaben lösen oder Themen bearbeiten kann. ²Die Klausur kann in Teilen oder ganz in einem Testformat mit vorgegebenen Lösungsmöglichkeiten und einer oder mehreren Lösungen vorgegeben werden (Antwortwahlverfahren, Multiple-Choice Format). ³Die Bearbeitungszeit beträgt in der Regel 60 bis 120 Minuten.

- (6) ¹Durch mündliche Prüfungsleistungen soll der Prüfling nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebiets erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. ²Die mündliche Prüfung findet vor einer bzw. einem Prüfenden und einer sachkundigen Beisitzerin bzw. einem sachkundigen Beisitzer als Einzelprüfung statt. ⁴Die Prüfung dauert in der Regel 15 bis 45 Minuten.
- (7) ¹In einem Vortrag (Referat) mit schriftlicher Ausarbeitung soll der Prüfling nachweisen, dass er die Inhalte eines Seminarthemas sowohl schriftlich als auch mündlich darstellen kann. ²Die Dauer eines Vortrags (Referats) beträgt in der Regel 20 bis 60 Minuten. ³Der Vortrag (das Referat) und die Ausarbeitung werden vom Veranstalter des Seminars bewertet.
- (8) ¹Durch eine Hausarbeit soll der Prüfling nachweisen, dass er in einem festgelegten Zeitraum eine fachspezifische Aufgabenstellung selbstständig bearbeiten und angemessen dokumentieren kann. ²In geeigneten Fällen können Hausarbeiten auch in Form von Gruppenarbeiten erbracht werden; die Eignung des Themas stellt die Prüfende oder der Prüfende fest. ³Der Beitrag der einzelnen Verfasserin oder des einzelnen Verfassers muss dann als individuelle Prüfungsleistung auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein. Eine Hausarbeit umfasst bei einer Verfasserin und einem Verfasser in der Regel 15 bis 25 Seiten.
- (9) ¹In einem Studienprojekt soll der Prüfling – in der Regel als Teil einer Arbeitsgruppe – nachweisen, dass er aus einem fachwissenschaftlichen Zusammenhang heraus mit den Methoden und Begriffen des Faches selbstständig eine Aufgabenstellung formulieren, lösen und das Ergebnis darstellen kann. ²Dazu gehört in der Regel die Präsentation eines Projektergebnisses, die Dokumentation des Arbeitsprozesses sowie die Reflexion über diesen Prozess. ³Individuelle Prüfungsleistungen müssen je für sich bewertbar sein.
- (10) ¹Macht der Prüfling glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, ist ihm durch den Prüfungsausschuss zu ermöglichen, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. ²Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden.
- (11) Die Schutzbestimmungen der §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes sind zu beachten; Entsprechendes gilt für die §§ 15ff. des Bundeserziehungsgeldgesetzes.

§ 8 Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen

¹Studierende, die sich demnächst der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörerinnen oder Zuhörer bei mündlichen Prüfungen (§ 7 Absatz 6) zuzulassen. ²Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Prüfling. ³Auf Antrag eines Prüflings sind die Zuhörerinnen und Zuhörer nach Satz 1 auszuschließen.

§ 9 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn der Prüfling ohne triftige Gründe zu einem Prüfungstermin nicht erscheint oder nach Beginn der Prüfung von der Prüfung zurücktritt.
- (2) ¹Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden; andernfalls gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. ²Eine Exmatrikulation oder eine Beurlaubung als solche sind keine triftigen Gründe. ³Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen; auf Verlangen des Prüfungsausschusses ist ein amtsärztliches Attest vorzulegen. ⁴Werden die Gründe anerkannt, so kann die Prüfung in der Regel frühestens nach sechs Wochen wiederholt werden. ⁵Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen sind in diesem Fall anzurechnen.

- (3) ¹Wird bei einer Prüfungsleistung der Abgabetermin ohne triftige Gründe nicht eingehalten, so gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet. ²Absatz 2 Satz 1 bis 4 gilt entsprechend. ³In Fällen, in denen der Abgabetermin aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden kann, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der Grundsätze der Chancengleichheit und des Vorrangs der wissenschaftlichen Leistung vor der Einhaltung von Verfahrensvorschriften darüber, ob der Abgabetermin für die Prüfungsleistung entsprechend hinausgeschoben, die hinausgeschobene Abgabe bei der Bewertung berücksichtigt oder eine neue Aufgabe gestellt wird. ⁴Im Falle einer nachgewiesenen Erkrankung des Prüflings wird der Abgabetermin nach Maßgabe des ärztlichen Attests hinausgeschoben.
- (4) ¹Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. ²Wenn die oder der Studierende ohne Kennzeichnung Texte oder Textstellen anderer derart verwendet, dass über die eigentliche Autorenschaft und die Eigenständigkeit der Leistung getäuscht wird, gilt die Prüfung als endgültig nicht bestanden. ³Wer sich eines Verstoßes gegen den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung schuldig gemacht hat, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. ⁴Die Entscheidungen nach den Sätzen 1 bis 3 trifft der Prüfungsausschuss nach Anhörung des Prüflings. ⁵Bis zur Entscheidung des Prüfungsausschusses setzt der Prüfling die Prüfung fort, es sei denn, dass nach der Entscheidung der Aufsicht führenden Person ein vorläufiger Ausschluss des Prüflings zur ordnungsgemäßen Weiterführung der Prüfung unerlässlich ist.

§ 10 Bewertung der Prüfungsleistung

- (1) ¹Die einzelne Prüfungsleistung wird von den jeweiligen Prüfenden (§ 5) bewertet. ²Schriftliche Prüfungsleistungen sind in der Regel in spätestens vier Wochen nach der jeweiligen Prüfungsleistung zu bewerten. ³Das Ergebnis der mündlichen Prüfung ist dem Prüfling im Anschluss an die jeweilige Prüfung bekannt zu geben.
- (2) ¹Für die Bewertung einzelner Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1	sehr gut	=	eine hervorragende Leistung,
2	gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
3	befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
4	ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5	nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

²Zur differenzierten Bewertung können durch Erhöhen oder Erniedrigen um 0,3 Zwischenwerte gebildet werden; dabei sind die Noten 4,3, 4,7 und 5,3 ausgeschlossen.

- (3) ¹Soweit eine Prüfungsleistung aus mehreren Teilprüfungsleistungen besteht, errechnet sich die Note für die Prüfungsleistung aus dem (nach Leistungspunkten gewichteten) arithmetischen Mittel der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten. ²Dabei werden alle Dezimalstellen außer der ersten ohne Rundung gestrichen. ³Die Note lautet bei einem Wert

bis einschließlich 1,5	= sehr gut
über 1,5 bis einschließlich 2,5	= gut
über 2,5 bis einschließlich 3,5	= befriedigend
über 3,5 bis einschließlich 4,0	= ausreichend
über 4,0	= nicht ausreichend

- (4) ¹Bei der Ermittlung der Note einer Prüfungsleistung, die von mehreren Prüfenden bewertet wurde, errechnet sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten. ²Absatz 3 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

- (5) ¹Die Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit 4,0 oder besser bewertet wurde. ²Wird die Prüfungsleistung von zwei Prüfenden bewertet, ist sie bestanden, wenn beide die Leistung mit 4,0 oder besser bewerten. ³Die Begründung der Bewertungsentscheidung mit den sie tragenden Erwägungen ist, soweit sie nicht zugleich mit der Bewertung erfolgt, auf Antrag der oder des Studierenden schriftlich mitzuteilen. ⁴Die Begründung ist mit der Prüfungsarbeit zu der Prüfungsakte zu nehmen.

§ 11 Wiederholung von Prüfungen

- (1) ¹Nicht bestandene studienbegleitende Prüfungen können höchstens zweimal wiederholt werden. ²Ein Freiversuch im Sinne des § 7 Absatz 3 Satz 4 NHG ist nicht vorgesehen. ³Das endgültige Nichtbestehen eines Pflichtmoduls führt zum Ausschluss vom Studium.
- (2) ¹Wurde eine Prüfungsleistung nicht bestanden, so kann diese frühestens nach sechs Wochen wiederholt werden.
- (3) Ein erfolgloser Versuch, in einem dem Masterstudiengang Psychologie entsprechenden Studiengang an einer anderen Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland eine Prüfungsleistung abzulegen, wird auf die Wiederholungsmöglichkeiten nach Absatz 1 angerechnet.
- (4) ¹Aus der Liste der in **Anlage 2** gekennzeichneten Module kann maximal ein Modul einmalig zum Zweck der Notenverbesserung wiederholt werden, dabei zählt das bessere Ergebnis. ²Diese Wiederholung zur Notenverbesserung ist nur möglich, wenn das Modul bestanden wurde. ³Die Form der Wiederholungsprüfung bestimmt die Prüferin bzw. der Prüfer. ⁴In der Regel wird dies eine mündliche Prüfung über die Inhalte des gesamten Moduls sein.

§ 12 Berufsbezogenes Praktikum

- (1) ¹Es ist ein berufsbezogenes Praktikum oder es sind mehrere berufsbezogene Praktika zu absolvieren. ²Der Gesamtumfang des Praktikums oder der Praktika beträgt 450 Stunden, wobei 60 Stunden auf die Praktikumsuche und -planung entfallen und 390 Stunden Praktikumszeit absolviert und nachgewiesen werden müssen. ³Im Falle der Aufteilung der Praktikumszeit auf mehrere Praktika muss jedes Praktikum mindestens 160 Stunden umfassen. ⁴Die oder der Studierende muss das Praktikum oder die Praktika bis spätestens zur Abgabe der Masterarbeit abgeleistet haben.
- (2) ¹Die oder der Studierende muss sich selbst eine Praktikumsstelle suchen. ²Sie oder er muss vor Aufnahme des Praktikums der oder dem Prüfungsausschussvorsitzenden das geplante Praktikum darlegen. ³Auf Grund dieser Darlegung entscheidet die oder der Prüfungsausschussvorsitzende, ob das geplante Praktikum grundsätzlich die Voraussetzungen für die Anerkennung erfüllt. ⁴Die oder der Prüfungsausschussvorsitzende ist auch für die Anerkennung der Praktikumsbescheinigungen zuständig, in der die Praktikumsstelle die Tätigkeit bestätigt und nach der Art der bearbeiteten Aufgaben spezifiziert. ⁵Die oder der Prüfungsausschussvorsitzende kann die Befugnisse nach diesem Absatz widerruflich auch auf eine Praktikumsbeauftragte oder einen Praktikumsbeauftragten übertragen.
- (3) Weiteres regelt eine Praktikumsordnung für das Fach Psychologie.

§ 13 Zeugnisse und Bescheinigungen

- (1) ¹Über die bestandene Masterprüfung ist unverzüglich ein Zeugnis in deutscher und englischer Sprache auszustellen (**Anlage 3a, Annex 3b**). ²Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde. ³Die Namen der Prüfenden sind in das Zeugnis mit aufzunehmen.
- (2) ¹Gleichzeitig mit dem Zeugnis ist eine Urkunde (**Anlage 1a**) mit dem Datum des Zeugnisses sowie deren englischsprachigen Übersetzung (**Annex 1a**) auszustellen. ²Darin wird die Verleihung des Mastergrades gemäß § 2 beurkundet. ³"Psychologie" wird mit "Psychology" übersetzt.

- (3) In einem „Diploma Supplement“ werden die speziellen Inhalte des Masterstudienprogramms in deutscher (*Anlage 4a*) und englischer Sprache (*Annex 4b*) näher erläutert.
- (4) ¹Ist die Masterprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und ggf. in welchem Umfang und an welchem Termin oder innerhalb welcher Frist Prüfungsleistungen wiederholt werden können. ²Der Bescheid über eine endgültig nicht bestandene Masterprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen (vgl. § 16).
- (5) ¹Beim Verlassen der Hochschule oder beim Wechsel des Studienganges wird im Übrigen nur auf Antrag eine Bescheinigung über erbrachte Prüfungs- und Studienleistungen und deren Bewertung und noch fehlende Prüfungs- und Studienleistungen ausgestellt. ²Die Bescheinigung muss zudem den Hinweis darauf enthalten, ob die Masterprüfung nicht bestanden oder endgültig nicht bestanden ist. ³Auf Antrag wird im Fall von Absatz 3 eine Bescheinigung ausgestellt, welche lediglich die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen ausweist.

§ 14 Ungültigkeit der Prüfung

- (1) Wurde bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für „nicht bestanden“ erklären.
- (2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem Prüfungsausschuss zu geben.
- (4) ¹Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung nach § 13 zu ersetzen. ²Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die entsprechende Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung auf Grund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. ³Eine Entscheidung nach den Absätzen 1 und 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 15 Einsicht in die Prüfungsakte

¹Dem Prüfling wird auf Antrag nach Abschluss jeder studienbegleitenden Prüfung und nach Abschluss der Masterprüfung Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die Bemerkungen der Prüfenden, in die Prüfungsprotokolle und ggf. in die Gutachten zur Masterarbeit gewährt. ²Der Antrag ist in der Regel spätestens innerhalb von sechs Monaten nach Bestehen der jeweiligen Prüfung oder des Bescheides über die nicht bestandene Prüfung beim Prüfungsausschuss zu stellen. ³Der Prüfungsausschuss bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 16 Einzelfallentscheidungen, Widerspruchsverfahren

- (1) ¹Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und nach § 41 VwVfG bekannt zu geben. ²Gegen diese Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuss nach den §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung eingelegt werden.

- (2) ¹Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. ²Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung einer oder eines Prüfenden richtet, entscheidet der Prüfungsausschuss nach Überprüfung gemäß den Absätzen 3 und 5.
- (3) ¹Bringt der Prüfling in seinem Widerspruch begründete Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch dieser oder diesem Prüfenden zur Überprüfung zu. ²Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. ³Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der oder des Prüfenden insbesondere darauf, ob
1. das Prüfungsverfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
 2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
 3. allgemeingültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
 4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch gewertet worden ist,
 5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.
- ⁴Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.
- (4) ¹Der Prüfungsausschuss kann für das Widerspruchsverfahren eine Gutachterin oder einen Gutachter bestellen. ²Die Gutachterin oder der Gutachter muss die Qualifikation nach § 5 Absatz 1 Satz 2 besitzen. ³Dem Prüfling und der Gutachterin oder dem Gutachter ist vor der Entscheidung nach den Absätzen 2 und 6 Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (5) Soweit der Prüfungsausschuss bei einem Verstoß nach Absatz 3 Satz 3 Nrn. 1 bis 5 dem Widerspruch nicht bereits in diesem Stand des Verfahrens abhilft oder begründete Einwendungen gegen prüfungsspezifische oder fachliche Bewertungen vorliegen, ohne dass die oder der Prüfende ihre oder seine Entscheidung entsprechend ändert, werden Prüfungsleistungen durch andere, mit der Abnahme dieser Prüfung bisher nicht befasste Prüfende erneut bewertet, oder die mündliche Prüfung wird wiederholt.
- (6) Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab oder unterbleibt eine Neubewertung oder Wiederholung der Prüfungsleistung, entscheidet der Fachbereichsrat des Fachbereichs Humanwissenschaften über den Widerspruch.
- (7) ¹Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats entschieden werden. ²Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, bescheidet die Dekanin oder der Dekan die Widerspruchsführerin oder den Widerspruchsführer.
- (8) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

Zweiter Teil: Masterprüfung

§ 17 Art und Umfang der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung besteht aus mit Modulen verbundenen studienbegleitenden Prüfungs- und Studienleistungen im Umfang von wenigstens 75 Leistungspunkten, dem Nachweis einer berufspraktischen Tätigkeit und der Masterarbeit (*Anlage 2*).
- (2) Über die Zulassung und den Umfang von weiteren Modulen für die Anerkennung als studienbegleitende Prüfung im Sinne von Absatz 1 entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss.
- (3) Die inhaltlichen Prüfungsanforderungen sind in *Anlage 5* (Modulhandbuch) beschrieben.

§ 18 Zulassung zur Masterarbeit

- (1) ¹Der Antrag auf Zulassung (Meldung) zur Masterarbeit ist schriftlich beim Prüfungsausschuss innerhalb des vom Prüfungsausschuss festzusetzenden Zeitraums zu stellen. ²Meldefristen, die vom Prüfungsausschuss gesetzt sind, können bei Vorliegen triftiger Gründe verlängert oder rückwirkend verlängert werden, insbesondere, wenn es unbillig wäre, die durch den Fristablauf eingetretenen Rechtsfolgen bestehen zu lassen.
- (2) Zur Masterarbeit wird zugelassen, wer
- zu Beginn der Masterarbeit insgesamt 60 Leistungspunkte gemäß Studienplan nachweisen kann, und
 - mindestens ein Semester vor dem Antrag auf Zulassung zu der Masterarbeit an der Universität Osnabrück für das Masterprogramm Psychologie eingeschrieben ist.
- (3) ¹Der Meldung zur Masterarbeit sind beizufügen
- die Nachweise der Leistungspunkte gemäß Absatz 2,
 - eine Erklärung darüber, ob bereits eine Masterprüfung oder Teile dieser Prüfung im Studiengang Psychologie oder einem diesem entsprechenden Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule nicht bestanden wurden,
 - Vorschläge für Prüfende,
 - eine Darstellung des Bildungsgangs.
- ²Ist es nicht möglich, eine nach Satz 1 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.
- (4) ¹Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. ²Die Zulassung wird versagt, wenn
- die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind,
 - die Unterlagen unvollständig sind
- oder
- die Masterprüfung im Studiengang Psychologie an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule bereits endgültig nicht bestanden ist.
- (5) Die Bekanntgabe der Zulassung einschließlich der Prüfungstermine und der Versagung der Zulassung erfolgt nach § 41 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG).
- (6) Der Zulassungsantrag kann bis zur Ausgabe des Themas der Masterarbeit zurückgezogen werden.

§ 19 Masterarbeit

- (1) ¹Die Masterarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein definiertes Problem aus dem Bereich der Psychologie selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und darzustellen. ²Thema und Aufgabenstellung der Masterarbeit müssen dem Prüfungszweck (§ 1 Absatz 2) entsprechen. ³Die Art der Aufgabe und die Aufgabenstellung müssen mit der Ausgabe des Themas festliegen. ⁴Art und Aufgabenstellung müssen die vorgesehene begrenzte Bearbeitungszeit berücksichtigen. ⁵Die Arbeit kann wahlweise in deutscher oder englischer Sprache verfasst werden, eine Zusammenfassung der Arbeit soll in beiden Sprachen enthalten sein.
- (2) ¹Die Masterarbeit kann mit Zustimmung der Prüferin/des Prüfers in Form einer Gruppenarbeit angefertigt werden. ²Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings muss auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein und den Anforderungen nach Absatz 1 entsprechen.
- (3) ¹Das Thema der Masterarbeit kann nur von Prüfenden nach § 5 Absatz 1 Satz 2 festgelegt werden. ²Die oder der Zweitprüfende muss prüfungsberechtigt nach § 5 Absatz 1 Satz 2 sein und der Universität Osnabrück angehören.

- (4) ¹Das Thema wird von der oder dem Erstprüfenden festgelegt. ²Auf Antrag des Prüflings sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass der Prüfling rechtzeitig ein Thema erhält. ³Die Ausgabe des Themas erfolgt über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses; die Ausgabe ist aktenkundig zu machen. ⁴Mit der Ausgabe des Themas werden die oder der Prüfende, die oder der das Thema festgelegt hat (Erstprüfende oder Erstprüfender) und die oder der Zweitprüfende, bestellt. ⁵Während der Anfertigung der Arbeit wird der Prüfling von der oder dem Erstprüfenden betreut.
- (5) ¹Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Masterarbeit beträgt sechs Monate. ²Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit nach Satz 1 zurückgegeben werden. ³Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit um bis zu drei Monate verlängern. ⁴§ 7 Absatz 10 und 11 gelten entsprechend.
- (6) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (7) Die Masterarbeit ist fristgemäß im zuständigen Prüfungsamt abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
- (8) Die Masterarbeit ist in der Regel innerhalb von sechs Wochen nach ihrer Abgabe durch beide Prüfende nach § 10 Absatz 2 bis 4 zu bewerten.

§ 20 Wiederholung der Masterarbeit

- (1) ¹Die Masterarbeit kann, wenn sie mit „nicht bestanden“ bewertet wurde oder als mit „nicht bestanden“ bewertet gilt, einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. ²Eine Rückgabe des Themas nach § 19 Absatz 5 Satz 2 bei der Wiederholung der Masterarbeit ist jedoch nur zulässig, wenn von dieser Möglichkeit nicht schon bei der ersten Arbeit Gebrauch gemacht worden ist.
- (2) Das neue Thema der Masterarbeit wird in angemessener Frist, in der Regel innerhalb von drei Monaten nach Bewertung der ersten Arbeit, ausgegeben.
- (3) § 11 Absatz 3 gilt entsprechend.

§ 21 Gesamtergebnis der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung besteht aus den bestandenen studienbegleitenden Prüfungs- und Studienleistungen gemäß *Anlage 2*, dem Nachweis einer berufspraktischen Tätigkeit und der mindestens mit „ausreichend“ bewerteten Masterarbeit.
- (2) Die Berechnung der Note für ein Modul (Modulnote) wird jeweils nach den in *Anlage 5* (Modulhandbuch) für die einzelnen Module festgelegten Gewichtungsschlüsseln für die Prüfungsleistungen vorgenommen.
- (3) ¹Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich aus dem gewichteten Durchschnitt der ungerundeten Modulnoten und der gewichteten Note der Masterarbeit. ²Die Gewichte sind in *Anlage 2* in Spalte „G“ der Tabelle angegeben. ³Bei der errechneten Gesamtnote werden alle Dezimalstellen außer der ersten ohne Rundung gestrichen. ⁴§ 10 Absatz 3 Satz 3 gilt entsprechend.
- (4) ¹Bei einem Notendurchschnitt von 0,7 bis 1,5 einschließlich verleiht die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der oder dem Studierenden das Prädikat „mit Auszeichnung bestanden“. ²Das Prädikat ist auf dem Zeugnis zu vermerken.
- (5) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn eine studienbegleitende Fachprüfung oder die Masterarbeit mit „nicht bestanden“ bewertet ist oder als mit „nicht bestanden“ bewertet gilt und eine Wiederholungsmöglichkeit nicht mehr besteht.

Dritter Teil: Schlussvorschriften

§ 22 In-Kraft-Treten

Diese Prüfungsordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch das Präsidium der Universität Osnabrück am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück in Kraft.

Anlage 1a

Universität Osnabrück
Fachbereich Humanwissenschaften

Urkunde

Die Universität Osnabrück,
Fachbereich Humanwissenschaften,
verleiht mit dieser Urkunde

Frau/ Herrn*

.....,

geb. am in,

den Hochschulgrad

Master of Science (M.Sc.)

nachdem sie/ er* die Masterprüfung im Studiengang Psychologie
mit dem Schwerpunkt Klinische Psychologie/Interkulturelle Psychologie*
am (mit Auszeichnung)* bestanden/ bestanden hat.

(Siegel der Hochschule)

Osnabrück, den

.....
(Dekanin/Dekan des Fachbereiches Human-
wissenschaften)*

.....
(Vorsitzende/r* des Prüfungsausschusses)

* Zutreffendes einsetzen.

Annex 1b

University of Osnabrück
Faculty of Human Sciences

Certificate

The University of Osnabrück,
Faculty of Human Sciences
hereby awards

Ms/ Mrs/ Mr*

.....,

born at,

the degree of a

Master of Science (M.Sc.)

having passed/ passed (with distinction)* the Master examination in Psychology

with specialization in Clinical Psychology/Intercultural Psychology*

on

(seal of the university)

Osnabrück,

.....
(Dean of the Faculty of Human Sciences)

.....
(Head of the examination board)

* Fill in as appropriate.

Anlage 2

Inhalte und Struktur des Studiums

Das Masterstudium wird in Osnabrück entweder mit einem Schwerpunkt in der Klinischen Psychologie oder einem Schwerpunkt in der Interkulturellen Psychologie studiert. Beide Ausrichtungen haben einen Teil der Veranstaltungen gemeinsam, ein anderer Teil ist jeweils spezifisch.

Die folgenden Tabelle enthalten die (1) Veranstaltungen, die jeweils für die verschiedenen Module zu belegen sind, (2) den Typ der Veranstaltung (V=Vorlesung, S=Seminar, Ü=Übung, K=Kolloquium, SP=Studienprojekt), (3) den Umfang in Semesterwochenstunden (SWS) und (4) wie viele Leistungspunkte (LP) vergeben werden.

Die Spalte „G“ enthält das Gewicht, mit dem die Note des Moduls in die Abschlussnote eingeht. Die Summe aller Gewichte beträgt 105. Ein Beispiel: Die Prüfungsnote im Modul „Forschungsmethoden“ geht mit einem Gewicht von 10/105 in die Abschlussnote ein. Die Spalte „W“ gibt an, ob das Modul entsprechend § 11 Abs. 4 zur Verbesserung der Note wiederholt werden kann.

Die folgende Tabelle enthält die Module des Schwerpunktes „Klinische Psychologie“.

Modul	Bezeichnung der Veranstaltung /Leistungsanforderung	Typ	SWS	LP	G	W
Forschungs- methoden	Multivariate Verfahren	V	2	4	10	ja
	Multivariate Verfahren	Ü	2	2		
	Evaluation	V	2	4		
Skalieren, Testen und Entscheiden	Skalieren, Testen und Entscheiden	V	2	4	6	ja
	Skalieren, Testen und Entscheiden	Ü	2	2		
Biopsychologie und Psychoso- matik/Verhal- tensmedizin	Biopsychologie	V	2	4	12	ja
	Psychosomatik/Verhaltensmedizin	V	2	4		
	Ausgewählte Themen der Psychosomatik/ Verhaltensmedizin	S	2	4		
Psychotherapie und Beratung	Psychotherapie und Beratung	V	2	4	12	ja
	Psychotherapieforschung	V	2	4		
	Psychotherapeutische Übungen	Ü	2	4		
Pathopsycholo- gie & Diag- nostik	Pathopsychologie	V	2	4	12	ja
	Klinische Diagnostik	S	2	4		
	Gutachten	S	2	4		
Studienprojekt & Kolloquium im klinischen Schwerpunkt	Studienprojekt	SP	4	8	11	nein
	Kolloquium	K	2	3		
Nebenfach	Je nach Wahl des Nebenfachs			≥12	12	nein
	Masterarbeit	-	-	30	30	nein
	Berufsorientierendes Praktikum	-	-	15	0	nein
				120	105	

Die folgende Tabelle enthält die Module des Schwerpunktes „Interkulturelle Psychologie“.

Modul	Titel der Veranstaltung /Leistungsanforderung	Typ	SWS	LP	G	W
Forschungs- methoden	Multivariate Verfahren	V	2	4	10	ja
	Multivariate Verfahren	Ü	2	2		
	Evaluation	V	2	4		
Skalieren, Testen und Entscheiden	Skalieren, Testen und Entscheiden	V	2	4	6	ja
	Skalieren, Testen und Entscheiden	Ü	2	2		
Entwicklung und Kultur	Entwicklung und Kultur	V	2	4	12	ja
	Entwicklungsdiagnostik	S	2	4		
	Ausgew. Themen aus Entwicklung und Kultur	S	2	4		
Interkulturelle Wirtschafts- psychologie	Einführung in die interkulturelle Wirtschafts- psychologie	V	2	4	12	ja
	Methoden der interkulturellen Wirtschafts- psychologie	S	2	4		
	Ausgewählte Themen der interkulturellen Wirt- schaftspsychologie	S	2	4		
Kulturverglei- chende Sozial- psychologie	Einführung in die kulturvergleichende Sozial- psychologie	V	2	4	8	ja
	Interkulturelle Kompetenz	S	2	4		
Studienprojekt & Kolloquium im interkultu- rellen Schwer- punkt	Studienprojekt	SP	4	8	15	nein
	Kolloquium I	K	2	3		
	Kolloquium II	K	2	4		
Nebenfach	Je nach Wahl des Nebenfachs			≥12	12	nein
	Masterarbeit	-	-	30	30	nein
	Berufsorientierendes Praktikum	-	-	15	0	nein
				120	105	

Anlage 3a

Universität Osnabrück
 Fachbereich Humanwissenschaften

Zeugnis über die Masterprüfung

Frau/ Herr*,
 geboren am

hat die Masterprüfung im Studiengang Psychologie
 mit Auszeichnung/ mit der Gesamnote * **

.....

bestanden.

	Studienbegleitende Prüfungen in	Beurteilung	Prüferin/Prüfer
1.	Forschungsmethoden
2.	Skalieren, Testen und Entscheiden
3. ^a	Biopsychologie und Psychosomatik/ Verhaltensmedizin
4. ^a	Klinisch-psychologische Intervention und Beratung
5. ^a	Pathopsychologie und Diagnostik
3. ^b	Kultur und Entwicklung
4. ^b	Interkulturelle Wirtschaftspsychologie
5. ^b	Kulturvergleichende Sozialpsychologie
6.	Studienprojekt und Kolloquium
7.	Nebenfach:

Masterarbeit

Thema:

Beurteilung:

- 1. Prüferin/ Prüfer*:
- 2. Prüferin/ Prüfer*:

....., den

(Ort)

(Datum)

(Siegel der Hochschule)

(Vorsitzende/r* des Prüfungsausschusses)

* Zutreffendes einsetzen.
 ** Notenstufen: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend.
 a Nur im Schwerpunkt Klinische Psychologie.
 b Nur im Schwerpunkt Interkulturelle Psychologie.

Annex 3b

University of Osnabrück
 Department of Humanities

Diploma of Master Examination

Ms/ Mrs/ Mr*
 born
 has passed the Master examination in Psychology
 with distinction/ with the grade* **

	Collateral examinations	grade	examiner
1.	Research Methods
2.	Scaling, Testing and Decision Making
3. ^a	Biopsychology and Psychosomatics/ Behavioral Medicine
4. ^a	Clinical Psychological Interventions and Counseling
5. ^a	Pathopsychology and Assessment
3. ^b	Culture and Development
4. ^b	Intercultural Economic Psychology
5. ^b	Cross-Cultural Social Psychology
6. ^b	Study Project and Colloquium
7.	Minor field of study:

Master's thesis

Subject:

Grade:

1. Examiner:

2. Examiner:

.....
 (City) (Date)

(seal)

.....
 (Head of the examination board)

* Fill in as appropriate.

** Grades: excellent, good, satisfactory, passed.

^a applies only to „Clinical Psychology“ as major field of study.

^b applies only to „Intercultural Psychology“ as major field of study.

Anlage 4a

Diploma Supplement

Diese Diploma Supplement-Vorlage wurde von der Europäischen Kommission, dem Europarat und UNESCO/CEPES entwickelt. Das Diploma Supplement soll hinreichende Daten zur Verfügung stellen, die die internationale Transparenz und angemessene akademische und berufliche Anerkennung von Qualifikationen (Urkunden, Zeugnisse, Abschlüsse, Zertifikate, etc.) verbessern. Das Diploma Supplement beschreibt Eigenschaften, Stufe, Zusammenhang, Inhalte sowie Art des Abschlusses des Studiums, das von der in der Originalurkunde bezeichneten Person erfolgreich abgeschlossen wurde. Die Originalurkunde muss diesem Diploma Supplement beigefügt werden. Das Diploma Supplement sollte frei sein von jeglichen Werturteilen, Äquivalenzaussagen oder Empfehlungen zur Anerkennung. Es sollte Angaben in allen acht Abschnitten enthalten. Wenn keine Angaben gemacht werden, sollte dies durch eine Begründung erläutert werden.

1. ANGABEN ZUM INHABER/ZUR INHABERIN DER QUALIFIKATION**1.1 Familienname / 1.2 Vorname****1.3 Geburtsdatum, Geburtsort, Geburtsland****1.4 Matrikelnummer oder Code des/der Studierenden****2. ANGABEN ZUR QUALIFIKATION****2.1 Bezeichnung der Qualifikation (ausgeschrieben, abgekürzt)****Bezeichnung des Titels (ausgeschrieben, abgekürzt)****2.2 Hauptstudienfach oder -fächer für die Qualifikation****2.3 Name der Einrichtung, die die Qualifikation verliehen hat****Status (Typ / Trägerschaft)****2.4 Name der Einrichtung, die den Studiengang durchgeführt hat****Status (Typ / Trägerschaft)****2.5 Im Unterricht / in der Prüfung verwendete Sprache(n)****Datum der Zertifizierung:**

Vorsitzender des Prüfungsausschusses

3. ANGABEN ZUR EBENE DER QUALIFIKATION

3.1 Ebene der Qualifikation

3.2 Dauer des Studiums (Regelstudienzeit)

3.3 Zugangsvoraussetzung(en)

4. ANGABEN ZUM INHALT UND ZU DEN ERZIELTEN ERGEBNISSEN

4.1 Studienform

4.2 Anforderungen des Studiengangs/Qualifikationsprofil des Absolventen/der Absolventin

4.3 Einzelheiten zum Studiengang

4.4 Notensystem und Hinweise zur Vergabe von Noten

4.5 Gesamtnote

Datum der Zertifizierung:

Vorsitzender des Prüfungsausschusses

5. ANGABEN ZUM STATUS DER QUALIFIKATION

5.1 Zugang zu weiterführenden Studien

5.2 Beruflicher Status

6. WEITERE ANGABEN

6.1 Weitere Angaben

6.2 Informationsquellen für ergänzende Angaben

7. ZERTIFIZIERUNG

Dieses Diploma Supplement nimmt Bezug auf folgende Original-Dokumente:
Urkunde über die Verleihung des Grades vom [Datum]
Prüfungszeugnis vom [Datum]
Transkript vom [Datum]

Datum der Zertifizierung: _____

Vorsitzender des Prüfungsausschusses

Offizieller Stempel/Siegel

8. ANGABEN ZUM NATIONALEN HOCHSCHULSYSTEM

Die Informationen über das nationale Hochschulsystem auf den folgenden Seiten geben Auskunft über den Grad der Qualifikation und den Typ der Institution, die sie vergeben hat.

8. INFORMATIONEN ZUM HOCHSCHULSYSTEM IN DEUTSCHLAND¹

8.1 Die unterschiedlichen Hochschulen und ihr institutioneller Status

Die Hochschulausbildung wird in Deutschland von drei Arten von Hochschulen angeboten.²

- *Universitäten*, einschließlich verschiedener spezialisierter Institutionen, bieten das gesamte Spektrum akademischer Disziplinen an. Traditionell liegt der Schwerpunkt an deutschen Universitäten besonders auf der Grundlagenforschung, so dass das fortgeschrittene Studium vor allem theoretisch ausgerichtet und forschungsorientiert ist.

- *Fachhochschulen* konzentrieren ihre Studienangebote auf ingenieurwissenschaftliche und technische Fächer, wirtschaftswissenschaftliche Fächer, Sozialarbeit und Design. Der Auftrag von angewandter Forschung und Entwicklung impliziert einen klaren praxisorientierten Ansatz und eine berufsbezogene Ausrichtung des Studiums, was häufig integrierte und begleitete Praktika in Industrie, Unternehmen oder anderen einschlägigen Einrichtungen einschließt.

- *Kunst- und Musikhochschulen* bieten Studiengänge für künstlerische Tätigkeiten an, in Bildender Kunst, Schauspiel und Musik, in den Bereichen Regie, Produktion und Drehbuch für Theater, Film und andere Medien sowie in den Bereichen Design, Architektur, Medien und Kommunikation.

Hochschulen sind entweder staatliche oder staatlich anerkannte Institutionen. Sowohl in ihrem Handeln einschließlich der Planung von

Studiengängen als auch in der Festsetzung und Zuerkennung von Studienabschlüssen unterliegen sie der Hochschulgesetzgebung.

8.2 Studiengänge und -abschlüsse

In allen drei Hochschultypen wurden die Studiengänge traditionell als integrierte „Länge“ (einstufige) Studiengänge angeboten, die entweder zum Diplom oder zum Magister Artium führen oder mit einer Staatsprüfung abschließen.

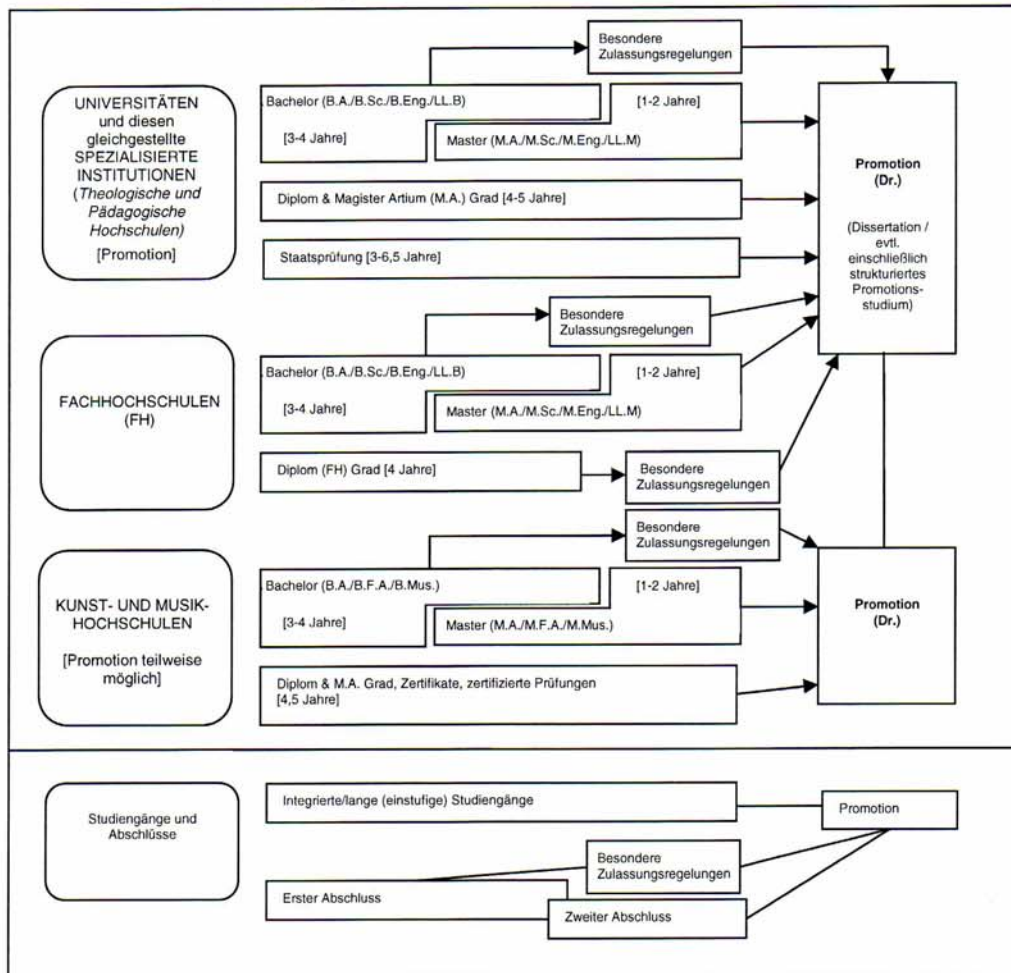
Im Rahmen des Bologna-Prozesses wird das einstufige Studiensystem sukzessive durch ein zweistufiges ersetzt. Seit 1998 besteht die Möglichkeit, parallel zu oder anstelle von traditionellen Studiengängen gestufte Studiengänge (Bachelor und Master) anzubieten. Dies soll den Studierenden mehr Wahlmöglichkeiten und Flexibilität beim Planen und Verfolgen ihrer Lernziele bieten, sowie Studiengänge international kompatibler machen.

Einzelheiten s. Abschnitte 8.4.1, 8.4.2 bzw. 8.4.3 Tab. 1 gibt eine zusammenfassende Übersicht.

8.3 Anerkennung/Akkreditierung von Studiengängen und Abschlüssen

Um die Qualität und die Vergleichbarkeit von Qualifikationen sicher zu stellen, müssen sich sowohl die Organisation und Struktur von Studiengängen als auch die grundsätzlichen Anforderungen an Studienabschlüsse an den Prinzipien und Regelungen der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder (KMK) orientieren.³ Seit 1999 existiert ein bundesweites Akkreditierungssystem für Studiengänge unter der Aufsicht des Akkreditierungsrates, nach dem alle neu eingeführten Studiengänge akkreditiert werden. Akkreditierte Studiengänge sind berechtigt, das Qualitätssiegel des Akkreditierungsrates zu führen.⁴

Tab. 1: Institutionen, Studiengänge und Abschlüsse im Deutschen Hochschulsystem



8.4 Organisation und Struktur der Studiengänge

Die folgenden Studiengänge können von allen drei Hochschultypen angeboten werden. Bachelor- und Masterstudiengänge können nacheinander, an unterschiedlichen Hochschulen, an unterschiedlichen Hochschultypen und mit Phasen der Erwerbstätigkeit zwischen der ersten und der zweiten Qualifikationsstufe studiert werden. Bei der Planung werden Module und das Europäische System zur Akkumulation und Transfer von Kreditpunkten (ECTS) verwendet, wobei einem Semester 30 Kreditpunkte entsprechen.

8.4.1 Bachelor

In Bachelorstudiengängen werden wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen vermittelt. Der Bachelorabschluss wird nach 3 bis 4 Jahren vergeben. Zum Bachelorstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Bachelor abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.⁵ Studiengänge der ersten Qualifikationsstufe (Bachelor) schließen mit den Graden Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) oder Bachelor of Music (B.Mus.) ab.

8.4.2 Master

Der Master ist der zweite Studienabschluss nach weiteren 1 bis 2 Jahren. Masterstudiengänge sind nach den Profiltypen „stärker anwendungsorientiert“ und „stärker forschungsorientiert“ zu differenzieren. Die Hochschulen legen für jeden Masterstudiengang das Profil fest.

Zum Masterstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Master abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.⁶

Studiengänge der zweiten Qualifikationsstufe (Master) schließen mit den Graden Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (LL.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.) oder Master of Music (M.Mus.) ab. Weiterbildende Masterstudiengänge, sowie solche, die inhaltlich nicht auf den vorangegangenen Bachelorstudiengang aufbauen können andere Bezeichnungen erhalten (z.B. MBA).

8.4.3 Integrierte „lange“ einstufige Studiengänge: Diplom, Magister Artium, Staatsprüfung

Ein integrierter Studiengang ist entweder mono-disziplinär (Diplomabschlüsse und die meisten Staatsprüfungen) oder besteht aus einer Kombination von entweder zwei Hauptfächern oder einem Haupt- und zwei Nebenfächern (Magister Artium). Das Vorstudium (1,5 bis 2 Jahre) dient der breiten Orientierung und dem Grundlagenwerb im jeweiligen Fach. Eine Zwischenprüfung (bzw. Vordiplom) ist Voraussetzung für die Zulassung zum Hauptstudium, d.h. zum fortgeschrittenen Studium und der Spezialisierung. Voraussetzung für den Abschluss sind die Vorlage einer schriftlichen Abschlussarbeit (Dauer bis zu 6 Monaten) und umfangreiche schriftliche und mündliche Abschlussprüfungen. Ähnliche Regelungen gelten für die Staatsprüfung. Die erworbene Qualifikation entspricht dem Master.

- Die Regelstudienzeit an *Universitäten* beträgt bei integrierten Studiengängen 4 bis 5 Jahre (Diplom, Magister Artium) oder 3 bis 6,5 Jahre (Staatsprüfung). Mit dem Diplom werden ingenieur-, natur- und wirtschaftswissenschaftliche Studiengänge abgeschlossen. In den Geisteswissenschaften ist der entsprechende Abschluss in der Regel der Magister Artium (M.A.). In den Sozialwissenschaften variiert die Praxis je nach Tradition der jeweiligen Hochschule. Juristische, medizinische, pharmazeutische und Lehramtsstudiengänge schließen mit der Staatsprüfung ab. Die drei Qualifikationen (Diplom, Magister Artium und Staatsprüfung) sind akademisch gleichwertig. Sie bilden die formale Voraussetzung zur Promotion. Weitere Zulassungsvoraussetzungen können von der Hochschule festgelegt werden, s. Abschnitt 8.5.

- Die Regelstudienzeit an *Fachhochschulen* (FH) beträgt bei integrierten Studiengängen 4 Jahre und schließt mit dem Diplom (FH) ab. Fachhochschulen haben kein Promotionsrecht; qualifizierte Absolventen können sich für die Zulassung zur Promotion an promotionsberechtigten Hochschulen bewerben, s. Abschnitt 8.5.

- Das Studium an *Kunst- und Musikhochschulen* ist in seiner Organisation und Struktur abhängig vom jeweiligen Fachgebiet und der individuellen Zielsetzung. Neben dem Diplom- bzw. Magisterabschluss gibt es bei integrierten Studiengängen Zertifikate und zerti-

fizierte Abschlussprüfungen für spezielle Bereiche und berufliche Zwecke.

8.5 Promotion

Universitäten sowie gleichgestellte Hochschulen und einige Kunst- und Musikhochschulen sind promotionsberechtigt. Formale Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion ist ein qualifizierter Masterabschluss (Fachhochschulen und Universitäten), ein Magisterabschluss, ein Diplom, eine Staatsprüfung oder ein äquivalenter ausländischer Abschluss. Besonders qualifizierte Inhaber eines Bachelorgrades oder eines Diplom (FH) können ohne einen weiteren Studienabschluss im Wege eines Eignungsfeststellungsverfahrens zur Promotion zugelassen werden. Die Universitäten bzw. promotionsberechtigten Hochschulen regeln sowohl die Zulassung zur Promotion als auch die Art der Eignungsprüfung. Voraussetzung für die Zulassung ist außerdem, dass das Promotionsprojekt von einem Hochschullehrer als Betreuer angenommen wird.

8.6 Benotungsskala

Die deutsche Benotungsskala umfasst üblicherweise 5 Grade (mit zahlenmäßigen Entsprechungen; es können auch Zwischennoten vergeben werden): „Sehr gut“ (1), „Gut“ (2), „Befriedigend“ (3), „Ausreichend“ (4), „Nicht ausreichend“ (5). Zum Bestehen ist mindestens die Note „Ausreichend“ (4) notwendig. Die Bezeichnung für die Noten kann in Einzelfällen und für den Doktorgrad abweichen. Außerdem verwenden Hochschulen zum Teil bereits die ECTS-Benotungsskala, die mit den Graden A (die besten 10%), B (die nächsten 25%), C (die nächsten 30%), D (die nächsten 25%) und E (die nächsten 10%) arbeitet.

8.7 Hochschulzugang

Die Allgemeine Hochschulreife (Abitur) nach 12 bis 13 Schuljahren ermöglicht den Zugang zu allen Studiengängen. Die Fachgebundene Hochschulreife ermöglicht den Zugang zu bestimmten Fächern. Das Studium an Fachhochschulen ist auch mit der Fachhochschulreife möglich, die in der Regel nach 12 Schuljahren erworben wird. Der Zugang zu Kunst- und Musikhochschulen kann auf der Grundlage von anderen bzw. zusätzlichen Voraussetzungen zum Nachweis einer besonderen Eignung erfolgen. Die Hochschulen können in bestimmten Fällen zusätzliche spezifische Zulassungsverfahren durchführen.

8.8 Informationsquellen in der Bundesrepublik

- Kultusministerkonferenz (KMK) (Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland); Lennéstr. 6, D-53113 Bonn; Fax: +49(0)228/501-229; Tel.: +49(0)228/501-0
- Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZaB) als deutsche NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
- „Dokumentations- und Bildungsinformationsdienst“ als deutscher Partner im EURYDICE-Netz, für Informationen zum Bildungswesen in Deutschland (www.kmk.org/doku/bildungswesen.htm; E-Mail: eurydice@kmk.org)
- Hochschulrektorenkonferenz (HRK); Ahrstr. 39, D-53175 Bonn; Fax: +49(0)228/887-110; Tel.: +49(0)228/887-0; www.hrk.de; E-Mail: sekr@hrk.de
- „Hochschulkompass“ der Hochschulrektorenkonferenz, enthält umfassende Informationen zu Hochschulen, Studiengängen etc. (www.hochschulkompass.de)

¹ Die Information berücksichtigt nur die Aspekte, die direkt das Diploma Supplement betreffen. Informationsstand 1.7.2005.

² Berufsakademien sind keine Hochschulen, es gibt sie nur in einigen Bundesländern. Sie bieten Studiengänge in enger Zusammenarbeit mit privaten Unternehmen an. Studierende erhalten einen offiziellen Abschluss und machen eine Ausbildung im Betrieb. Manche Berufsakademien bieten Bachelorstudiengänge an, deren Abschlüsse einem Bachelorgrad einer Hochschule gleichgestellt werden können, wenn sie von einer deutschen Akkreditierungsagentur akkreditiert sind.

³ Ländergemeinsame Strukturvorgaben gemäß § 9 Abs. 2 HRG für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i.d.F. vom 21.4.2005).

⁴ „Gesetz zur Errichtung einer Stiftung „Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“, in Kraft getreten am 26.02.05, GV. NRW. 2005, Nr. 5, S. 45, in Verbindung mit der Vereinbarung der Länder zur Stiftung „Stiftung: Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.12.2004).

⁵ Siehe Fußnote Nr. 4.

Annex 4b

Diploma Supplement

This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

1. HOLDER OF THE QUALIFICATION

1.1 Family Name / 1.2 First Name

1.3 Date, Place, Country of Birth

1.4 Student ID Number or Code

2. QUALIFICATION

2.1 Name of Qualification (full, abbreviated; in original language)

Title Conferred (full, abbreviated; in original language)

2.2 Main Field(s) of Study

2.3 Institution Awarding the Qualification (in original language)

Status (Type / Control)

2.4 Institution Administering Studies (in original language)

Status (Type / Control)

2.5 Language(s) of Instruction/Examination

Certification Date:

Chairman Examination Committee

3. LEVEL OF THE QUALIFICATION

3.1 Level

3.2 Official Length of Programme

3.3 Access Requirements

4. CONTENTS AND RESULTS GAINED

4.1 Mode of Study

4.2 Programme Requirements/Qualification Profile of the Graduate

4.3 Programme Details

4.4 Grading Scheme

4.5 Overall Classification (in original language)

Certification Date:

Chairman Examination Committee

5. FUNCTION OF THE QUALIFICATION

5.1 Access to Further Study

5.2 Professional Status

6. ADDITIONAL INFORMATION

6.1 Additional Information

6.2 Further Information Sources

7. CERTIFICATION

This Diploma Supplement refers to the following original documents:
Urkunde über die Verleihung des Grades vom [Date]
Prüfungszeugnis vom [Datum]
Transcript of Records vom [Date]

Certification Date:

Chairman Examination Committee

(Official Stamp/Seal)

8. NATIONAL HIGHER EDUCATION SYSTEM

The information on the national higher education system on the following pages provides a context for the qualification and the type of higher education that awarded it.

8. INFORMATION ON THE GERMAN HIGHER EDUCATION SYSTEM¹

8.1 Types of Institutions and Institutional Status

Higher education (HE) studies in Germany are offered at three types of Higher Education Institutions (HEI).²

- *Universitäten* (Universities) including various specialized institutions, offer the whole range of academic disciplines. In the German tradition, universities focus in particular on basic research so that advanced stages of study have mainly theoretical orientation and research-oriented components.

- *Fachhochschulen* (Universities of Applied Sciences) concentrate their study programmes in engineering and other technical disciplines, business-related studies, social work, and design areas. The common mission of applied research and development implies a distinct application-oriented focus and professional character of studies, which include integrated and supervised work assignments in industry, enterprises or other relevant institutions.

- *Kunst- und Musikhochschulen* (Universities of Art/Music) offer studies for artistic careers in fine arts, performing arts and music; in such fields as directing, production, writing in theatre, film, and other media; and in a variety of design areas, architecture, media and communication.

Higher Education Institutions are either state or state-recognized institutions. In their operations, including the organization of studies and the designation and award of degrees, they are both subject to higher education legislation.

8.2 Types of Programmes and Degrees Awarded

Studies in all three types of institutions have traditionally been offered in integrated "long" (one-tier) programmes leading to *Diplom-* or *Magister Artium* degrees or completed by a *Staatsprüfung* (State Examination).

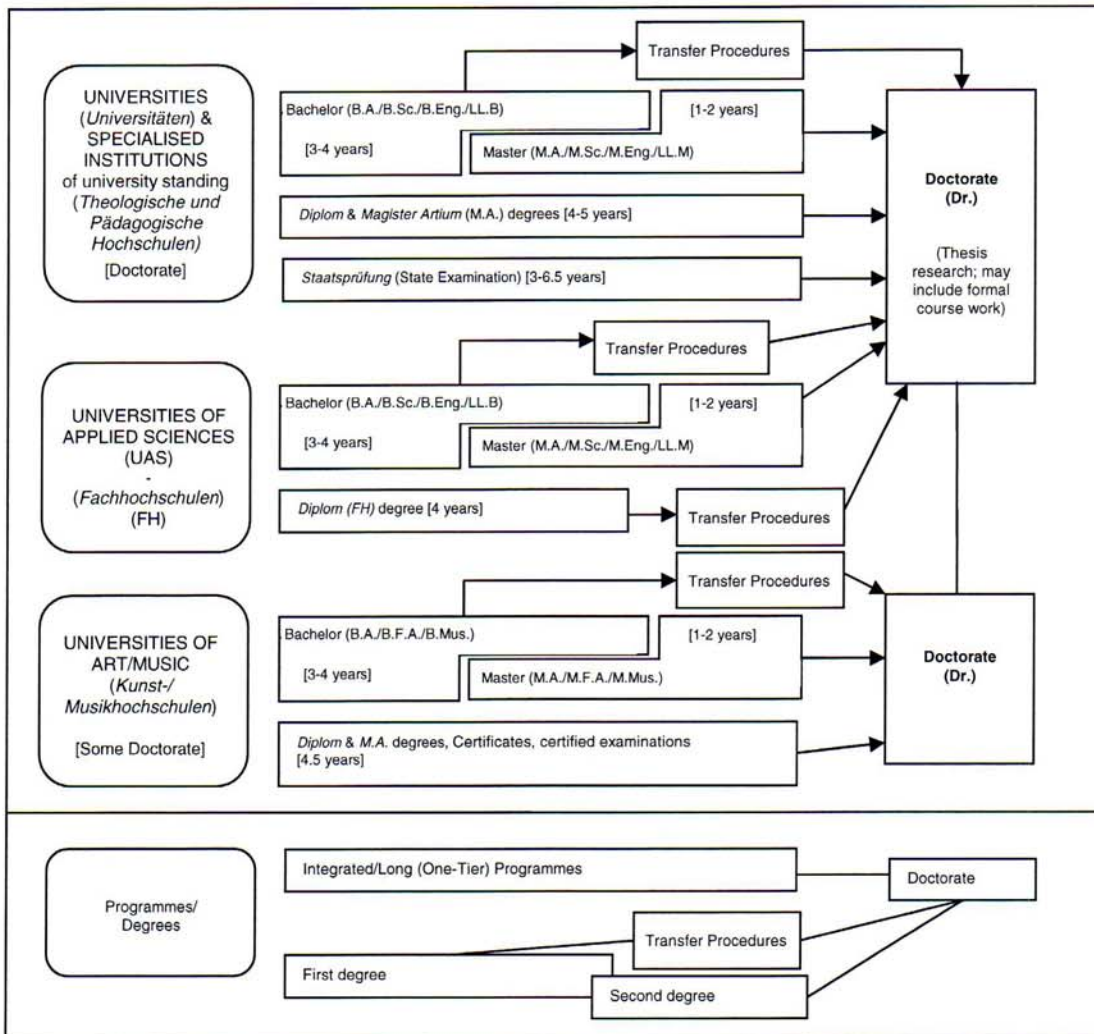
Within the framework of the Bologna-Process one-tier study programmes are successively being replaced by a two-tier study system. Since 1998, a scheme of first- and second-level degree programmes (Bachelor and Master) was introduced to be offered parallel to or instead of integrated "long" programmes. These programmes are designed to provide enlarged variety and flexibility to students in planning and pursuing educational objectives, they also enhance international compatibility of studies.

For details cf. Sec. 8.4.1, 8.4.2, and 8.4.3 respectively. Table 1 provides a synoptic summary.

8.3 Approval/Accreditation of Programmes and Degrees

To ensure quality and comparability of qualifications, the organization of studies and general degree requirements have to conform to principles and regulations established by the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany (KMK).³ In 1999, a system of accreditation for programmes of study has become operational under the control of an Accreditation Council at national level. All new programmes have to be accredited under this scheme; after a successful accreditation they receive the quality-label of the Accreditation Council.⁴

Table 1: Institutions, Programmes and Degrees in German Higher Education



8.4 Organization and Structure of Studies

The following programmes apply to all three types of institutions. Bachelor's and Master's study courses may be studied consecutively, at various higher education institutions, at different types of higher education institutions and with phases of professional work between the first and the second qualification. The organization of the study programmes makes use of modular components and of the European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) with 30 credits corresponding to one semester.

8.4.1 Bachelor

Bachelor degree study programmes lay the academic foundations, provide methodological skills and lead to qualifications related to the professional field. The Bachelor degree is awarded after 3 to 4 years.

The Bachelor degree programme includes a thesis requirement. Study courses leading to the Bachelor degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.⁵

First degree programmes (Bachelor) lead to Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) or Bachelor of Music (B.Mus.).

8.4.2 Master

Master is the second degree after another 1 to 2 years. Master study programmes must be differentiated by the profile types "more practice-oriented" and "more research-oriented". Higher Education Institutions define the profile of each Master study programme.

The Master degree study programme includes a thesis requirement. Study programmes leading to the Master degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.⁵

Second degree programmes (Master) lead to Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (L.L.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.) or Master of Music (M.Mus.). Master study programmes, which are designed for continuing education or which do not build on the preceding Bachelor study programmes in terms of their content, may carry other designations (e.g. MBA).

8.4.3 Integrated "Long" Programmes (One-Tier):

Diplom degrees, Magister Artium, Staatsprüfung

An integrated study programme is either mono-disciplinary (*Diplom* degrees, most programmes completed by a *Staatsprüfung*) or comprises a combination of either two major or one major and two minor fields (*Magister Artium*). The first stage (1.5 to 2 years) focuses on broad orientations and foundations of the field(s) of study. An Intermediate Examination (*Diplom-Vorprüfung* for *Diplom* degrees; *Zwischenprüfung* or credit requirements for the *Magister Artium*) is prerequisite to enter the second stage of advanced studies and specializations. Degree requirements include submission of a thesis (up to 6 months duration) and comprehensive final written and oral examinations. Similar regulations apply to studies leading to a *Staatsprüfung*. The level of qualification is equivalent to the Master level.

- Integrated studies at *Universitäten (U)* last 4 to 5 years (*Diplom* degree, *Magister Artium*) or 3 to 6.5 years (*Staatsprüfung*). The *Diplom* degree is awarded in engineering disciplines, the natural sciences as well as economics and business. In the humanities, the corresponding degree is usually the *Magister Artium* (M.A.). In the social sciences, the practice varies as a matter of institutional traditions. Studies preparing for the legal, medical, pharmaceutical and teaching professions are completed by a *Staatsprüfung*. The three qualifications (*Diplom*, *Magister Artium* and *Staatsprüfung*) are academically equivalent. They qualify to apply for admission to doctoral studies. Further prerequisites for admission may be defined by the Higher Education Institution, cf. Sec. 8.5.

- Integrated studies at *Fachhochschulen (FH)*/Universities of Applied Sciences (UAS) last 4 years and lead to a *Diplom (FH)* degree. While the *FH/UAS* are non-doctorate granting institutions, qualified graduates may apply for admission to doctoral studies at doctorate-granting institutions, cf. Sec. 8.5.

- Studies at *Kunst- and Musikhochschulen* (Universities of Art/Music etc.) are more diverse in their organization, depending on the field and individual objectives. In addition to *Diplom/Magister* degrees, the integrated study programme awards include Certificates and certified examinations for specialized areas and professional purposes.

8.5 Doctorate

Universities as well as specialized institutions of university standing and some Universities of Art/Music are doctorate-granting institutions. Formal prerequisite for admission to doctoral work is a qualified Master (UAS and U), a *Magister* degree, a *Diplom*, a *Staatsprüfung*, or a foreign equivalent. Particularly qualified holders of a Bachelor or a *Diplom (FH)* degree may also be admitted to doctoral studies without acquisition of a further degree by means of a procedure to determine their aptitude. The universities respectively the doctorate-granting institutions regulate entry to a doctorate as well as the structure of the procedure to determine aptitude. Admission further requires the acceptance of the Dissertation research project by a professor as a supervisor.

8.6 Grading Scheme

The grading scheme in Germany usually comprises five levels (with numerical equivalents; intermediate grades may be given): "*Sehr Gut*" (1) = Very Good; "*Gut*" (2) = Good; "*Befriedigend*" (3) = Satisfactory; "*Ausreichend*" (4) = Sufficient; "*Nicht ausreichend*" (5) = Non-Sufficient/Fail. The minimum passing grade is "*Ausreichend*" (4). Verbal designations of grades may vary in some cases and for doctoral degrees.

In addition institutions may already use the ECTS grading scheme, which operates with the levels A (best 10 %), B (next 25 %), C (next 30 %), D (next 25 %), and E (next 10 %).

8.7 Access to Higher Education

The General Higher Education Entrance Qualification (*Allgemeine Hochschulreife, Abitur*) after 12 to 13 years of schooling allows for admission to all higher educational studies. Specialized variants (*Fachgebundene Hochschulreife*) allow for admission to particular disciplines. Access to *Fachhochschulen* (UAS) is also possible with a *Fachhochschulreife*, which can usually be acquired after 12 years of schooling. Admission to Universities of Art/Music may be based on other or require additional evidence demonstrating individual aptitude.

Higher Education Institutions may in certain cases apply additional admission procedures.

8.8 National Sources of Information

- Kultusministerkonferenz (KMK) [Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany]; Lennéstrasse 6, D-53113 Bonn; Fax: +49[0]228/501-229; Phone: +49[0]228/501-0
- Central Office for Foreign Education (ZaB) as German NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
- "Documentation and Educational Information Service" as German EURYDICE-Unit, providing the national dossier on the education system (www.kmk.org/doku/bildungswesen.htm); E-Mail: eurydice@kmk.org
- Hochschulrektorenkonferenz (HRK) [German Rectors' Conference]; Ahhrstrasse 39, D-53175 Bonn; Fax: +49[0]228/887-110; Phone: +49[0]228/887-0; www.hrk.de; E-Mail: sekr@hrk.de
- "Higher Education Compass" of the German Rectors' Conference features comprehensive information on institutions, programmes of study, etc. (www.higher-education-compass.de)

¹ The information covers only aspects directly relevant to purposes of the Diploma Supplement. All information as of 1 July 2005.

² *Berufsakademien* are not considered as Higher Education Institutions, they only exist in some of the *Länder*. They offer educational programmes in close cooperation with private companies. Students receive a formal degree and carry out an apprenticeship at the company. Some *Berufsakademien* offer Bachelor courses which are recognized as an academic degree if they are accredited by a German accreditation agency.

³ Common structural guidelines of the *Länder* as set out in Article 9 Clause 2 of the Framework Act for Higher Education (HRG) for the accreditation of Bachelor's and Master's study courses (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 10.10. 2003, as amended on 21.4.2005).

⁴ Law establishing a Foundation "Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany", entered into force as from 26.2.2005, GV. NRW. 2005, nr. 5, p. 45 in connection with the Declaration of the *Länder* to the Foundation "Foundation: Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany" (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 16.12.2004).

⁵ See note No. 4.

⁶ See note No. 4.

Anlage 5

Modulhandbuch für den Masterstudiengang Psychologie

Übersicht über Module

Das Masterstudium wird in Osnabrück entweder mit einem Schwerpunkt in der Klinischen Psychologie oder einem Schwerpunkt in der Interkulturellen Psychologie studiert. Beide Ausrichtungen haben einen Teil der Veranstaltungen gemeinsam, ein anderer Teil ist jeweils spezifisch.

Die folgende Aufstellung enthält alle Module mit ihrer Bezeichnung, ihrem Code, dem Arbeitsaufwand an Stunden, der mit der Absolvierung verbunden ist (Workload) und den Leistungspunkten (LP), die man dafür erhält. Alle Module bis auf das Nebenfach-Modul sind Pflichtmodule, d.h. eine Wahlmöglichkeit besteht bei ihnen nicht.

Code	Bezeichnung	Workload	LP Schwerpunkt Klin. Psy.	LP Schwerpunkt Interkult. Psy.
------	-------------	----------	---------------------------	--------------------------------

METHODEN UND DIAGNOSTIK (BEIDE SCHWERPUNKTE)

M-Psy-101	Forschungsmethoden	300	10	10
M-Psy-102	Skalieren, Testen und Entscheiden	180	6	6

SCHWERPUNKT KLINISCHE PSYCHOLOGIE

M-Psy-111	Klinische Psychologie: Biopsychologie und Psychosomatik/Verhaltensmedizin	360	12	
M-Psy-112	Klinische Psychologie: Psychotherapie und Beratung	360	12	
M-Psy-113	Klinische Psychologie: Pathopsychologie und Diagnostik	360	12	
M-Psy-114	Studienprojekt und Kolloquium im klinischen Schwerpunkt	330	11	

SCHWERPUNKT INTERKULTURELLE PSYCHOLOGIE

M-Psy-121	Kultur und Entwicklung	360		12
M-Psy-122	Interkulturelle Wirtschaftspsychologie	360		12
M-Psy-123	Kulturvergleichende Sozialpsychologie	240		8
M-Psy-124	Studienprojekt und Kolloquium im interkulturellen Schwerpunkt	450		15

NEBENFACH (BEIDE SCHWERPUNKTE)

M-Psy-141 ff.	Wahl eines der aufgeführten Nebenfächer (Wahlpflichtbereich)	≥360	≥12	≥12
---------------	--	------	-----	-----

NEBENFACH (SCHWERPUNKT INTERKULTURELLE PSYCHOLOGIE)

M-Psy-113	nur für Schwerpunkt Interkulturelle Psychologie	270		12
-----------	---	-----	--	----

WEITERE ANFORDERUNGEN (BEIDE SCHWERPUNKTE)

M-Psy-131	Masterarbeit	900	30	30
M-Psy-132	Berufsorientierendes Praktikum	450	15	15

120 120

Modul-Bezeichnung	Forschungsmethoden		
Modul-Code	M-Psy-101		
Modul-Verantwortlicher	Leiter/in des Fachgebietes Evaluation und Forschungsmethodik		
Teilnahmevoraussetzungen	-		
Veranstaltung/en, Leistungspunkte (LP) und Zeitaufwand	Veranstaltung (LP)	Präsenz	Selbststudium
	V Multivariate Verfahren (4 LP)	2 SWS (30 h)	90 h
	Ü Multivariate Verfahren (2 LP)	2 SWS (30 h)	30 h
	V Evaluation (4 LP)	2 SWS (30 h)	90 h
	Gesamt:	6 SWS (90 h)	210 h
Leistungspunkte für Modul	10 LP		
Dauer des Moduls	2 Semester		
Häufigkeit des Angebots (Turnus)	Jährlich		
Exemplarische Inhalte	<p>In der Vorlesung „Multivariate Verfahren“ werden u.a. folgende Themen bearbeitet: Grundlagen der Matrixalgebra, multivariate Varianzanalyse, multiple Regression, allgemeines lineares Modell, logistische Regression, multidimensionale Skalierung, Strukturgleichungsmodellierung.</p> <p>In der die Vorlesung begleitenden Übung sind Aufgaben (zu einem großen Teil am PC mittels einschlägiger Programme) zu bearbeiten, die den Stoff der Vorlesung konsolidieren und vertiefen.</p> <p>Die Vorlesung „Evaluation“ behandelt unter anderem folgende Themen: Evaluationsfelder, Planung und Durchführung von Evaluationen, Evaluationskriterien, Bewerten und Entscheiden, Metaanalysen</p>		
Lernziele	Die Studierenden sollen die theoretischen und praktischen Qualifikationen für die Auswertung empirischer Untersuchungen mittels multivariater Verfahren erwerben. Außerdem sollen sie befähigt werden Studierende, Evaluationen von Interventionen zu planen, durchzuführen und zu bewerten.		
Schlüsselkompetenzen	Lesen und kritische Reflexion theoretischer Darstellungen und empirischer Befunde; Planung und Durchführung empirischer Untersuchungen; Auswertung empirischer Untersuchungen		
Studienleistungen	Regelmäßige Teilnahme an der Übung, in der jeweils Aufgaben zu bearbeiten sind.		
Prüfungsleistungen	Die Inhalte des Moduls werden am Ende des Moduls mit einer Klausur oder einer mündlichen Prüfung nach Festlegung durch die Prüferin/den Prüfers abgeprüft. Die Prüfungsform wird zu Beginn des Moduls bekannt gegeben.		
Verwendbarkeit des Moduls	Masterstudium Psychologie		
Art des Moduls (Pflicht-, Wahlpflicht-, Wahlmodul)	Pflichtmodul		

Modul-Bezeichnung	Skalieren, Testen und Entscheiden		
Modul-Code	M-Psy-102		
Modul-Verantwortlicher	Leiter/in des Fachgebietes Diagnostik		
Teilnahmevoraussetzungen	-		
Veranstaltung/en, Leistungspunkte (LP) und Zeitaufwand	Veranstaltung (LP)	Präsenz	Selbststudium
	V Skalieren, Testen und Entscheiden (4 LP)	2 SWS (30 h)	90 h
	Ü Skalieren, Testen und Entscheiden (2 LP)	2 SWS (30 h)	30 h
	Gesamt:	4 SWS (60 h)	120 h
	Leistungspunkte für Modul	6	
Dauer des Moduls	1 Semester		
Häufigkeit des Angebots (Turnus)	Jährlich		

Exemplarische Inhalte	Die Veranstaltung knüpft an die methodischen und diagnostischen Grundlagen des Bachelorstudiums in Psychologie an und beschäftigt sich mit Fragen der Skalierung (grundlegende ein- und mehrdimensionale Modelle), des Testens (Einzelfalldiagnostik, adaptives Testen) und der diagnostischen Entscheidung (Entscheidungsregeln, Optimalitätskriterien, Risikofunktionen, Expertensysteme). In der die Vorlesung begleitenden Übung sind Aufgaben zu bearbeiten, die den Stoff der Vorlesung konsolidieren und vertiefen.
Lernziele	Die Studierenden sollen Kenntnisse über deskriptive und normative Modelle sowie Vorgehensweisen der Skalierung, des Testens und psychodiagnostischer Entscheidungen erwerben und lernen, diese unter Nutzung entsprechender Software anzuwenden.
Schlüsselkompetenzen	Lesen und kritische Reflexion theoretischer Darstellungen und empirischer Befunde; Planung und Durchführung empirischer Untersuchungen; Auswertung empirischer Untersuchungen
Studienleistungen	Regelmäßige Teilnahme an der Übung, in der jeweils Aufgaben zu bearbeiten sind.
Prüfungsleistungen	Die Inhalte des Moduls werden mit einer Klausur oder einer mündlichen Prüfung nach Festlegung durch die Prüferin/den Prüfers abgeprüft. Die Prüfungsform wird zu Beginn des Moduls bekannt gegeben.
Verwendbarkeit des Moduls	Masterstudium Psychologie
Art des Moduls (Pflicht-, Wahlpflicht-, Wahlmodul)	Pflichtmodul

Modul-Bezeichnung	Klinische Psychologie: Biopsychologie und Psychosomatik/Verhaltensmedizin		
Modul-Code	M-Psy-111		
Modul-Verantwortlicher	Leiter/in des Fachgebietes Allgemeine Psychologie II und Biologische Psychologie		
Teilnahmevoraussetzungen	-		
Veranstaltung/en, Leistungspunkte (LP) und Zeitaufwand	Veranstaltungen (LP)	Präsenz	Selbststudium
	V Biopsychologie (4 LP)	2 SWS (30 h)	90 h
	V Psychosomatik/Verhaltensmedizin (4 LP)	2 SWS (30 h)	90 h
	S Ausgewählte Themen der Psychosomatik/Verhaltensmedizin (4 LP)	2 SWS (30 h)	90 h
	Gesamt:	6 SWS (90 h)	270 h
Leistungspunkte für Modul	12		
Dauer des Moduls	2 Semester		
Häufigkeit des Angebots (Turnus)	Jährlich		
Exemplarische Inhalte	In der Vorlesung „Biopsychologie“ werden die neurobiologischen Grundlagen solcher psychischen Funktionen und Funktionsstörungen erarbeitet, die für den Bereich der klinischen Psychologie bedeutsam sind (z. B. Gedächtnisstörungen, Schizophrenie, Depression, affektive Störungen, Drogenmissbrauch, Hirnschädigung und Neuroplastizität). Weiterhin werden Kenntnisse der Psychoneuroimmunologie und Psychoneuroendokrinologie in Bezug auf psychische und somatische Erkrankungen vermittelt (z. B. die endokrine Stressachse und chronische Belastungsstörungen, Übergewicht, Erkrankungen des Immunsystems etc.) sowie Forschungsmethoden dargestellt. In den Veranstaltungen zur „Psychosomatik/Verhaltensmedizin“ wird die Bedeutung psychologischer Faktoren bei organischen Erkrankungen (z. B. chronischer Schmerz, Herz-Kreislauferkrankungen, Krebserkrankungen, Übergewicht und Diabetes, Erkrankungen des Immunsystems, des Verdauungssystems, Schlafstörungen) dargestellt sowie theoretische Modelle zum Zusammenspiel von somatischen und psychischen Faktoren erarbeitet. Dabei werden vor allem verhaltensorientierte Konzepte vermittelt.		

Lernziele	Die Studierenden sollen die neurobiologischen Grundlagen psychischer Störungen und somatischer Erkrankungen und die Bedeutung von Erleben und Verhalten bei Entstehung, Aufrechterhaltung und Verlauf somatischer Erkrankungen erlernen.
Schlüsselkompetenzen	Professionelle schriftliche und mündliche Präsentation (Erstellung von Berichten, Präsentationstechniken, Halten von Vorträgen, Erstellung von Gutachten); Informationsgewinnung (Recherche in Bibliotheken, Online-Datenbanken, Internet); Lesen und kritische Reflexion theoretischer Darstellungen und empirischer Befunde; Planung und Durchführung empirischer Untersuchungen; Auswertung empirischer Untersuchungen; Moderation und Führung von Gruppen; Selbst- und Zeitmanagement; Persönliche Initiative und eigenverantwortliches Handeln
Studienleistungen	Regelmäßige Teilnahme an dem Seminar, in dem ein Referat zu übernehmen ist.
Prüfungsleistungen	Die Inhalte des Moduls werden am Ende des Moduls mit einer Klausur oder einer mündlichen Prüfung nach Festlegung der Prüferin/ des Prüfers abgeprüft. Die Prüfungsform wird zu Beginn des Moduls bekannt gegeben.
Verwendbarkeit des Moduls	Masterstudium Psychologie mit Schwerpunkt Klinische Psychologie
Art des Moduls (Pflicht-, Wahlpflicht-, Wahlmodul)	Pflichtmodul

Modul-Bezeichnung	Klinische Psychologie: Psychotherapie und Beratung		
Modul-Code	M-Psy-112		
Modul-Verantwortlicher	Leiter/in des Fachgebietes Klinische Psychologie und Psychotherapie		
Teilnahmevoraussetzungen	-		
Veranstaltung/en, Leistungspunkte (LP) und Zeitaufwand	Veranstaltung (LP)	Präsenz	Selbststudium
	V Psychotherapie und Beratung (4 LP)	2 SWS (30 h)	90 h
	V Psychotherapieforschung (4 LP)	2 SWS (30 h)	90 h
	Ü Psychotherapeutische Übungen (4 LP)	2 SWS (30 h)	90 h
	Gesamt:	6 SWS (90 h)	270 h
Leistungspunkte für Modul	12		
Dauer des Moduls	2 Semester		
Häufigkeit des Angebots (Turnus)	jährlich		
Exemplarische Inhalte	<p>In beiden Vorlesungen sollen folgende Themen vermittelt werden: Übersicht über die theoretischen Grundlagen der Psychotherapie oder Beratung, Gegenstandsbereiche von Beratung und Methoden von Psychoedukation, die psychotherapeutische Beziehung, Indikation und Prognose klinisch-psychologischer Intervention, Störungsübergreifende und störungsspezifische Methoden der Psychotherapie, Ethik und Grenzen von Psychotherapie, Methoden der Psychotherapieforschung, Forschungsdesigns, -methoden und -strategien der Psychotherapieforschung, Evaluationsphasen von Psychotherapie, Wirksamkeit und klinische Brauchbarkeit der Psychotherapie, Ergebnisse der Prozess- und Versorgungsforschung.</p> <p>In der Übung werden die Gestaltung der Patient-Therapeutbeziehung, der Einsatz von psychotherapeutischen Techniken und die Umsetzung theoretischer Kenntnisse in prozedurales Wissen in den Vordergrund gerückt.</p>		
Lernziele	Die Studierenden sollen vertiefte Kenntnisse der wichtigsten klinisch-psychologischen Interventionsmethoden (Psychotherapie und Beratung) unter besonderer Berücksichtigung evidenzbasierter Verfahren erwerben. Zudem soll eine eingegrenzte Anzahl therapeutischer Techniken in ihrem methodischen Ablauf beherrscht werden.		
Schlüsselkompetenzen	Professionelle schriftliche und mündliche Präsentation (Erstellung von Berichten, Präsentationstechniken, Halten von Vorträgen, Erstellung von Gutachten); Planung und Durchführung empirischer Untersuchungen; professionelle Kommunikation mit Patienten, Kunden, Kollegen usw.; Team- und Konfliktfähigkeit; Moderation und Führung von Gruppen		

Studienleistungen	Regelmäßige Teilnahme an der Übung, in der die Aufbereitung von Übungseinheiten zu therapeutischen Techniken in Form mündlicher oder schriftlicher Behandlungsmaterialien nach Wahl der Dozentin/des Dozenten zu übernehmen ist.
Prüfungsleistungen	Die Inhalte des Moduls werden am Ende des Moduls mit einer Klausur oder mündlichen Prüfung nach Festlegung der Prüferin/ des Prüfers abgeprüft. Die Prüfungsform wird zu Beginn des Moduls bekannt gegeben.
Verwendbarkeit des Moduls	Masterstudium Psychologie mit Schwerpunkt Klinische Psychologie (Pflicht)
Art des Moduls (Pflicht-, Wahlpflicht-, Wahlmodul)	Pflichtmodul

Modul-Bezeichnung	Klinische Psychologie: Pathopsychologie und Diagnostik		
Modul-Code	M-Psy-113		
Modul-Verantwortlicher	Leiter/in des Fachgebiets Klinische Psychologie und Psychotherapie		
Teilnahmevoraussetzungen	-		
Veranstaltung/en, Leistungspunkte (LP) und Zeitaufwand	Veranstaltung (LP)	Präsenz	Selbststudium
	V Pathopsychologie (4 LP)	2 SWS (30 h)	90 h
	S Klinische Diagnostik (4 LP)	2 SWS (30 h)	90 h
	S Gutachten (4 LP)	2 SWS (30 h)	90 h
	Gesamt:	6 SWS (90 h)	270 h
Leistungspunkte für Modul	12		
Dauer des Moduls	2 Semester		
Häufigkeit des Angebots (Turnus)	jährlich		
Exemplarische Inhalte	In der Vorlesung werden die Methoden und Theorien der allgemeinen sowie der spezifischen Pathopsychologie in Form von Symptomatologie, Epidemiologie, Klassifikation, Ätiologie und Aufrechterhaltung zentraler psychischer Störungen gelehrt. Die Zielsetzung klinisch-psychologischer Diagnostik und der historischen, methodischen, ethischen und rechtlichen Grundlagen, der diagnostische Prozess und die diagnostische Situation werden in der klinischen Praxis beleuchtet. Die Themen der Seminare vertiefen: Biographische Diagnostik und Anamnese, klinische Tests und Fragebögen, Beobachtungsverfahren und Verhaltensanalyse, Methoden der Epidemiologie, der Versorgungsforschung und der Therapieforschung. Strategien und Methoden der Begutachtung werden fallbezogen in deren störungs- und sozialrechtlich relevanten Kontexten erarbeitet.		
Lernziele	Die Studierenden sollen Fallkonzeptionen unter der Berücksichtigung des Wissens über die Häufigkeit, Verbreitung und Behandelbarkeit psychischer Störungen entwickeln, wobei die wissenschaftlich-diagnostischen Verfahren zur Selbst- und Fremdbeurteilung berücksichtigt werden sollen.		
Schlüsselkompetenzen	Professionelle schriftliche und mündliche Präsentation (Erstellung von Berichten, Präsentationstechniken, Halten von Vorträgen, Erstellung von Gutachten); Informationsgewinnung (Recherche in Bibliotheken, Online-Datenbanken, Internet); professionelle Kommunikation mit Patienten, Kunden, Kollegen usw.; Interdisziplinäres Denken und Handeln		
Studienleistungen	Regelmäßige Teilnahme an den Seminaren, in denen ein Referat mit schriftlicher Ausarbeitung, eine Hausarbeit oder eine Fallbegutachtung anzufertigen (nach Festlegung durch die Dozentin/den Dozenten) zu übernehmen ist.		
Prüfungsleistungen	Die Inhalte des Moduls werden am Ende des Moduls mit einer Klausur oder mündlichen Prüfung nach Festlegung durch die Prüferin/den Prüfers abgeprüft. Die Prüfungsform wird zu Beginn des Moduls bekannt gegeben.		
Verwendbarkeit des Moduls	Masterstudium Psychologie mit dem Schwerpunkt Klinische Psychologie, Masterstudium Schwerpunkt Interkulturelle Psychologie (Nebenfach Pflichtmodul/Wahlpflichtmodul)		
Art des Moduls (Pflicht-, Wahlpflicht-, Wahlmodul)	Pflichtmodul		

Modul-Bezeichnung	Studienprojekt und Kolloquium im klinischen Schwerpunkt		
Modul-Code	M-Psy-114		
Modul-Verantwortlicher	Leiter/innen der Fachgebiete Allgemeine Psychologie II und Biologische Psychologie sowie Klinische Psychologie und Psychotherapie		
Teilnahmevoraussetzungen	-		
Veranstaltung/en, Leistungspunkte (LP) und Zeitaufwand	Veranstaltung (LP)	Präsenz	Selbststudium
	SP Studienprojekt (8 LP)	4 SWS (60 h)	180 h
	K Kolloquium (3 LP)	2 SWS (30 h)	60 h
	Gesamt:	6 SWS (90 h)	240 h
Leistungspunkte für Modul	11		
Dauer des Moduls	2 Semester		
Häufigkeit des Angebots (Turnus)	Jährlich		
Exemplarische Inhalte	<p>Im Studienprojekt bearbeiten die Studierenden, aufbauend auf dem in den Einführungsvorlesungen des Schwerpunkts erworbenen Wissen, ein Forschungs- oder Anwendungsprojekt in einem der Fachgebiete, die an dem Masterschwerpunkt beteiligt sind. Die Projektarbeit besteht in der Erarbeitung einer empirischen Fragestellung, der Durchführung einer Untersuchung, deren Auswertung und dem Erstellen eines Projektberichts. Das Studienprojekt kann zur Vorbereitung einer Masterarbeit genutzt werden.</p> <p>Das Kolloquium kann wahlweise einzeln oder gemeinsam von mehreren der im Schwerpunkt beteiligten Fachgebiete durchgeführt werden. Im Kolloquium sollen aktuelle und geplante Arbeiten, vor allem die Masterarbeiten, vorgestellt und diskutiert werden.</p>		
Lernziele	<p>Die Studierenden sollen die speziellen fachlichen und überfachlichen Grundlagen und Methoden selbständig erarbeiten und</p> <p>– nach Vorgaben und betreut durch die Dozent/innen – lernen, Projekte soweit möglich selbständig nach wissenschaftlichen Standards zu planen, durchzuführen, auszuwerten, schriftliche Projektberichte zu verfassen und im Kolloquium zu präsentieren.</p>		
Schlüsselkompetenzen	<p>Professionelle schriftliche und mündliche Präsentation (Erstellung von Berichten, Präsentationstechniken, Halten von Vorträgen, Erstellung von Gutachten); Informationsgewinnung (Recherche in Bibliotheken, Online-Datenbanken, Internet); Lesen und kritische Reflexion theoretischer Darstellungen und empirischer Befunde; Planung und Durchführung empirischer Untersuchungen; Auswertung empirischer Untersuchungen; Professionelle Kommunikation mit Patienten, Kunden, Kollegen usw.; Team- und Konfliktfähigkeit; Selbst- und Zeitmanagement; Persönliche Initiative und eigenverantwortliches Handeln; Interdisziplinäres Denken und Handeln</p>		
Studienleistungen	Aktive Mitarbeit in allen Phasen des Studienprojekts.		
Prüfungsleistungen	Schriftliche Projektarbeit in Form einer Hausarbeit, eines wissenschaftlichen Posters und/oder einer mündlichen, wissenschaftlichen Präsentation nach Festlegung durch die Prüferin/den Prüfers. Die Prüfungsform wird zu Beginn des Moduls bekannt gegeben.		
Verwendbarkeit des Moduls	Masterstudium in Psychologie im Schwerpunkt Klinische Psychologie		
Art des Moduls	Pflichtmodul		

Modul-Bezeichnung	Entwicklung und Kultur		
Modul-Code	M-Psy-121		
Modul-Verantwortlicher	Leiter/in des Fachgebietes Entwicklung und Kultur		
Teilnahmevoraussetzungen	-		
Veranstaltung/en, Leistungspunkte (LP) und Zeitaufwand	Veranstaltung (LP)	Präsenz	Selbststudium
	V Entwicklung und Kultur (4 LP)	2 SWS (30 h)	90 h
	S Entwicklungsdiagnostik (4 LP)	2 SWS (30 h)	90 h
	S Ausgewählte Themen aus dem Bereich Entwicklung und Kultur (4 LP)	2 SWS (30 h)	90 h
	Gesamt:	6 SWS (90 h)	270 h
Leistungspunkte für Modul	12		

Dauer des Moduls	2 Semester
Häufigkeit des Angebots (Turnus)	Jährlich
Exemplarische Inhalte	<p>In der Vorlesung werden zunächst evolutionäre Grundlagen von Entwicklung besprochen. Danach werden entsprechende Konzeptionen von Kultur diskutiert. Auf dem Hintergrund eines ökokulturellen Modells von Entwicklung werden spezifische Entwicklungsverläufe mithilfe quantitativer als auch qualitativer Forschung nachgezeichnet.</p> <p>In dem Seminar „Entwicklungsdiagnostik“ werden entwicklungstheoretische Grundlagen von diagnostischen Verfahren im Kleinkind- und Kindesalter und die kulturpsychologischen Grundlagen diskutiert. Die gängigen Entwicklungstests werden vorgestellt und in ihrer Anwendung erprobt.</p> <p>In einem weiteren Seminar werden ausgewählte Bereiche des in der Vorlesung besprochenen inhaltlichen Programms vertiefend behandelt.</p>
Lernziele	Die Studierenden sollen vertiefende Kenntnisse des Zusammenspiels von Biologie und Kultur für den Verlauf der menschlichen Ontogenese sowie grundlegende und vertiefende Kenntnisse der Rolle der kulturellen Modelle der Autonomie und Relationalität für die aktive Konstruktion und Ko-konstruktion von Entwicklungsprozessen erwerben. Zudem sollen sie grundlegende und vertiefende Kenntnisse diagnostischer Verfahren des Kleinkind- und Kindesalters, sowie ihrer theoretischen und metatheoretischen Grundlagen erwerben.
Schlüsselkompetenzen	<p>Professionelle schriftliche und mündliche Präsentation (Erstellung von Berichten, Präsentationstechniken, Halten von Vorträgen, Erstellung von Gutachten); Informationsgewinnung (Recherche in Bibliotheken, Online-Datenbanken, Internet); Lesen und kritische Reflexion theoretischer Darstellungen und empirischer Befunde; Planung und Durchführung empirischer Untersuchungen; Professionelle Kommunikation mit Patienten, Kunden, Kollegen usw.; Team- und Konfliktfähigkeit; Interkulturelle Kommunikation und Kooperation; Selbst- und Zeitmanagement; Persönliche Initiative und eigenverantwortliches Handeln; Interdisziplinäres Denken und Handeln</p>
Studienleistungen	In dem Seminar zu ausgewählten Themen ist eine Hausarbeit und im Seminar Entwicklungsdiagnostik ein Referat mit schriftlicher Ausarbeitung anzufertigen.
Prüfungsleistungen	Der Inhalt des Moduls wird am Ende des Moduls mit einer Klausur oder einer mündlichen Prüfung nach Festlegung durch die Prüferin/den Prüfer abgeprüft. Die Prüfungsform wird zu Beginn des Moduls bekannt gegeben.
Verwendbarkeit des Moduls	Masterstudium Psychologie mit Schwerpunkt Interkulturelle Psychologie
Art des Moduls (Pflicht-, Wahlpflicht-, Wahlmodul)	Pflichtmodul

Modul-Bezeichnung	Interkulturelle Wirtschaftspsychologie		
Modul-Code	M-Psy-122		
Modul-Verantwortlicher	Leiter/in des Fachgebietes Arbeits- und Organisationspsychologie		
Teilnahmevoraussetzungen	-		
Veranstaltung/en, Leistungspunkte (LP) und Zeitaufwand	Veranstaltung (LP)	Präsenz	Selbststudium
	V Einführung in die interkulturelle Wirtschaftspsychologie (4 LP)	2 SWS (30 h)	90 h
	S Methoden der interkulturellen Wirtschaftspsychologie (4 LP)	2 SWS (30 h)	90 h
	S Ausgewählte Themen der interkulturellen Wirtschaftspsychologie (4 LP)	2 SWS (30 h)	90 h
	Gesamt:	6 SWS (90 h)	270 h
Leistungspunkte für Modul	12		
Dauer des Moduls	2 Semester		
Häufigkeit des Angebots (Turnus)	Jährlich		

Exemplarische Inhalte	<p>Gegenstand der Vorlesung sind wirtschaftspsychologische Themen unter spezieller Berücksichtigung interkultureller Aspekte (z.B. interkulturelle Kompetenzen und Trainings, Führung im interkulturellen Kontext, Werte und Normen in Organisationen und Wirtschaftssystemen). Weiterhin werden arbeits- und organisationspsychologische Themen vertieft sowie Fragen der Konsumenten- und Marktpsychologie und wirtschaftspsychologische Methoden und Instrumente behandelt.</p> <p>Thema des Methodenseminars sind Methoden und Instrumente der interkulturellen Wirtschaftspsychologie (z.B. kulturübergreifende Interviews und Fragebögen, Diagnose interkultureller beruflicher Kompetenzen), die an Hand von Praxisbeispielen erläutert und praktisch erprobt werden.</p> <p>Im Seminar zu den Themen der interkulturellen Wirtschaftspsychologie werden ausgewählte Konzepte und Theorien aus dem Gegenstandsbereich der Vorlesung vertieft behandelt.</p>
Lernziele	Studierende sollen lernen, welche Faktoren aus psychologischer Sicht für die Beschreibung, Erklärung und Prognose menschlichen Erlebens und Handelns in (interkulturellen) wirtschaftlichen Systemen zu berücksichtigen sind, um begründete Entscheidungen über die Analyse und Intervention in Organisationen ableiten und diese in praktisches Handeln umsetzen zu können.
Schlüsselkompetenzen	<p>Professionelle schriftliche und mündliche Präsentation (Erstellung von Berichten, Präsentationstechniken, Halten von Vorträgen, Erstellung von Gutachten); Informationsgewinnung (Recherche in Bibliotheken, Online-Datenbanken, Internet); Lesen und kritische Reflexion theoretischer Darstellungen und empirischer Befunde; Auswertung empirischer Untersuchungen; Professionelle Kommunikation mit Patienten, Kunden, Kollegen usw.; Team- und Konfliktfähigkeit; Moderation und Führung von Gruppen; Interkulturelle Kommunikation und Kooperation; Selbst- und Zeitmanagement; Persönliche Initiative und eigenverantwortliches Handeln, Interdisziplinäres Denken und Handeln</p>
Studienleistungen	Regelmäßige Teilnahme an den beiden Seminaren, in denen ist jeweils ein Referat zu halten und schriftlich auszuarbeiten ist.
Prüfungsleistungen	Der Inhalt des Moduls wird am Ende des Moduls mit einer Klausur oder einer mündlichen Prüfung nach Festlegung durch die Prüferin/den Prüfer abgeprüft. Die Prüfungsform wird zu Beginn des Moduls bekannt gegeben.
Verwendbarkeit des Moduls	Masterstudium Psychologie mit Schwerpunkt Interkulturelle Psychologie
Art des Moduls (Pflicht-, Wahlpflicht-, Wahlmodul)	Pflichtmodul

Modul-Bezeichnung	Kulturvergleichende Sozialpsychologie		
Modul-Code	M-Psy-123		
Modul-Verantwortlicher	Leiter/in des Fachgebietes Sozialpsychologie		
Teilnahmevoraussetzungen	-		
Veranstaltung/en, Leistungspunkte (LP) und Zeitaufwand	Veranstaltung (LP)	Präsenz	Selbststudium
	V Einführung in die kulturvergleichende Sozialpsychologie (4 LP)	2 SWS (30 h)	90 h
	S Interkulturelle Kompetenz (4 LP)	2 SWS (30 h)	90 h
	Gesamt:	4 SWS (60 h)	180 h
Leistungspunkte für Modul	8		
Dauer des Moduls	2 Semester		
Häufigkeit des Angebots (Turnus)	Jährlich		

Exemplarische Inhalte	In der Vorlesung wird die Universalität bzw. Kulturgebundenheit der aus dem Bachelorstudium bekannten sozialpsychologischen Theorien und Befunde diskutiert (z.B. Attribution, Emotion, Selbstkonzept). Es wird aufgezeigt, wie sich Kulturen voneinander unterscheiden, und über welche Mechanismen sich kulturelle Gegebenheiten auf psychologische Prozesse auswirken können. Ein Schwerpunkt liegt dabei in der Darstellung der Methoden kulturvergleichender Labor- und Feldforschung. In dem Seminar werden die Studierenden mit der Analyse und der Optimierung interkultureller Begegnungen vertraut gemacht. Die der interkulturellen Kompetenz zugrunde liegenden Konzepte werden theoretisch erarbeitet sowie in praktischen Übungen angewendet. Die Studierenden werden verschiedene Formen des interkulturelles Trainings (kulturspezifisch vs. kulturübergreifend; informatorisch vs. interaktionsorientiert) an praktischen Beispielen kennen lernen.
Lernziele	Studierende sollen lernen, die Universalität bzw. Relativität sozialpsychologischer Theorien einzuschätzen und zu diskutieren sowie den eigenen kulturellen Hintergrund und dessen Auswirkungen auf psychologische Prozesse zu reflektieren. Ferner sollen sie Kenntnisse über Methoden kulturvergleichender Forschung und interkulturelle Kompetenzen in interkulturellen Trainings erwerben.
Schlüsselkompetenzen	Professionelle schriftliche und mündliche Präsentation (Erstellung von Berichten, Präsentationstechniken, Halten von Vorträgen, Erstellung von Gutachten); Informationsgewinnung (Recherche in Bibliotheken, Online-Datenbanken, Internet); Lesen und kritische Reflexion theoretischer Darstellungen und empirischer Befunde; Professionelle Kommunikation mit Patienten, Kunden, Kollegen usw.; Moderation und Führung von Gruppen; Interkulturelle Kommunikation und Kooperation; Interdisziplinäres Denken und Handeln
Studienleistungen	Regelmäßige Teilnahme an dem Seminar, in dem ein Referat zu halten ist; zusätzlich sind in praktischen Übungen, die von den Studierenden durchgeführt werden, die Vermittlung interkultureller Kompetenzen zu erarbeiten.
Prüfungsleistungen	Die Inhalte des Moduls werden am Ende des Moduls mit einer Klausur oder einer mündlichen Prüfung nach Festlegung durch die Prüferin/den Prüfers abgeprüft. Die Prüfungsform wird zu Beginn des Moduls bekannt gegeben.
Verwendbarkeit des Moduls	Masterstudium Psychologie mit Schwerpunkt Interkulturelle Psychologie
Art des Moduls (Pflicht-, Wahlpflicht-, Wahlmodul)	Pflichtmodul

Modul-Bezeichnung	Studienprojekt und Kolloquium im interkulturellen Schwerpunkt		
Modul-Code	M-Psy-124		
Modul-Verantwortlicher	Leiter/innen der Fachgebiete Entwicklung und Kultur, Arbeits- und Organisationspsychologie und Sozialpsychologie		
Teilnahmevoraussetzungen	Einführungsvorlesungen in „Kultur und Entwicklung“, „Interkulturelle Wirtschaftspsychologie“ und „Kulturvergleichende Sozialpsychologie“		
Veranstaltung/en, Leistungspunkte (LP) und Zeitaufwand	Veranstaltung (LP)	Präsenz	Selbststudium
	SP Studienprojekt im Schwerpunkt Interkulturelle Psychologie (8 LP)	4 SWS (60 h)	180 h
	K Kolloquium I im Schwerpunkt Interkulturelle Psychologie (3 LP)	2 SWS (30 h)	60 h
	K Kolloquium II im Schwerpunkt Interkulturelle Psychologie (4 LP)	2 SWS (30 h)	90 h
	Gesamt:	8 SWS (120 h)	330 h
Leistungspunkte für Modul	15		
Dauer des Moduls	2 Semester		
Häufigkeit des Angebots (Turnus)	Jährlich		

Exemplarische Inhalte	<p>Im interkulturellen Studienprojekt bearbeiten die Studierenden, aufbauend auf dem in den Einführungsvorlesungen des Schwerpunkts erworbenen Wissen, ein Forschungs- oder Anwendungsprojekt in einem der Fachgebiete der interkulturellen Psychologie. Die Projektarbeit besteht in der Erarbeitung einer empirischen Fragestellung, der Durchführung einer Untersuchung, deren Auswertung und dem Erstellen eines Projektberichts. Das Studienprojekt kann zur Vorbereitung einer Masterarbeit genutzt werden.</p> <p>Die Kolloquien können wahlweise einzeln oder gemeinsam von mehreren der im Schwerpunkt Interkulturelle Psychologie beteiligten Fachgebiete durchgeführt werden. Im Kolloquium I sollen aktuelle und geplante Arbeiten sowie die Studienprojekte der Fachgebiete, im Kolloquium II die eigene Masterarbeit vorgestellt und diskutiert werden.</p>
Lernziele	Die Studierenden sollen die speziellen fachlichen und überfachlichen Grundlagen und Methoden selbständig erarbeiten und lernen, Projekte soweit möglich selbständig nach wissenschaftlichen Standards zu planen, durchzuführen, auszuwerten, schriftliche Projektberichte zu verfassen und im Kolloquium zu präsentieren.
Schlüsselkompetenzen	<p>Professionelle schriftliche und mündliche Präsentation (Erstellung von Berichten, Präsentationstechniken, Halten von Vorträgen, Erstellung von Gutachten); Informationsgewinnung (Recherche in Bibliotheken, Online-Datenbanken, Internet); Lesen und kritische Reflexion theoretischer Darstellungen und empirischer Befunde; Planung und Durchführung empirischer Untersuchungen; Auswertung empirischer Untersuchungen; Team- und Konfliktfähigkeit; Interkulturelle Kommunikation und Kooperation; Selbst- und Zeitmanagement; Persönliche Initiative und eigenverantwortliches Handeln;</p>
Studienleistungen	<p>Aktive Mitarbeit in allen Phasen des Studienprojekts und Dokumentation der individuellen Beiträge und Leistungen.</p> <p>Aktive Teilnahme an Kolloquium I und Präsentation der Masterarbeit in Kolloquium II.</p>
Prüfungsleistungen	Erstellung eines Projektberichtes (70% der Prüfungsleistung) und individuelle, durch die jeweiligen Dozent/innen rückgemeldete Leistung im Studienprojekt (30% der Prüfungsleistung).
Verwendbarkeit des Moduls	Masterstudium Psychologie mit Schwerpunkt Interkulturelle Psychologie
Art des Moduls (Pflicht-, Wahlpflicht-, Wahlmodul)	Wahlpflichtmodul

Modul-Bezeichnung	Nebenfach: Angewandte Systemwissenschaft
Modul-Code	M-Psy-141
Modulinformationen	Dieses Modul setzt sich zusammen aus den Modulen „ASW-101“ und ASW-301“, zu finden im „Modulhandbuch Systemwissenschaft“ des Fachbereichs Mathematik/Informatik.

Modul	Nebenfach: Arbeitsrecht		
Modulkurztitel	M-Psy-142		
Modul-Verantwortlicher	Prof. Dr. Markus Stoffels		
Teilnahmevoraussetzungen	-		
Veranstaltung/en, Leistungspunkte (LP) und Zeitaufwand	Veranstaltung (LP)	Präsenz	Selbststudium
	V Einführung in das Bürgerliche Recht (4 LP)	2 SWS (30 h)	90 h
	V Arbeitsrecht (4 LP)	2 SWS (30 h)	90 h
	V Vertiefung Arbeitsrecht (2 LP)	1 SWS (15 h)	45 h
	V Europäisches Arbeitsrecht (2 LP)	1 SWS (15 h)	45 h
	Gesamt:	6 SWS (90 h)	270 h
Leistungspunkte für Modul	12		
Dauer des Moduls	2 Semester		
Häufigkeit des Angebots (Turnus)	jährlich		

Exemplarische Inhalte	Die Vorlesung „Einführung in das Bürgerliche Recht“ soll die Studierenden mit der Rechtsordnung als solche und der Stellung des Bürgerlichen Rechts in der Gesamtrechtsordnung vertraut machen. Zudem werden den Studierenden neben der Geschichte und dem Aufbau des BGB die Grundprinzipien sowie die Grundbegriffe des Bürgerlichen Rechts vermittelt. Schließlich wird auf die Auslegung von Gesetzen und die Methodik der Rechtsanwendung eingegangen. Die Vorlesungen „Arbeitsrecht“ sowie „Vertiefung Arbeitsrecht“ behandeln in erster Linie das Recht der Arbeitsverhältnisse. Schwerpunktmäßig geht es um die Regelungsinstrumente, die Begründung und Beendigung des Arbeitsverhältnisses einschließlich der sich darauf beziehenden Regelungen des Betriebsverfassungsrechts sowie die wesentlichen Vertragspflichten und die Folgen ihrer Verletzung. In der Vorlesung „Europäisches Arbeitsrecht“ werden schließlich ergänzend die für das Arbeitsrecht relevanten Rechtsquellen des Europarechts dargestellt und die Grundfreiheiten, insbesondere die Arbeitnehmerfreizügigkeit und die Dienstleistungsfreiheit, behandelt.
Lernziele	Der Veranstaltungskanon soll den Studierenden die Grundlagen der juristischen Arbeitstechnik und, darauf aufbauend, einen Überblick über die wichtigsten Regelungen des Arbeitsrechts, insbesondere des Arbeitsvertragsrechts, vermitteln. Die Studierenden sollen in die Lage versetzt werden, juristische Probleme zu erkennen und diese unter Berücksichtigung der sozialen und wirtschaftlichen Auswirkungen für die beteiligten Personen angemessen zu lösen. Auch die Möglichkeit, arbeitsrechtliche Beratungsleistungen, mit denen die Studierenden im Verlauf ihrer späteren beruflichen Tätigkeit konfrontiert werden können, zutreffend einzuordnen, soll gefördert werden.
Schlüsselkompetenzen	Lesen und kritische Reflexion theoretischer Darstellungen und empirischer Befunde; Team- und Konfliktfähigkeit; Interdisziplinäres Denken und Handeln
Studienleistungen	Erfolgreiches Bestehen der Klausur in Vorlesung Arbeitsrecht.
Prüfungsleistungen	Eine abschließende mündliche Prüfung über die Inhalte Moduls.
Verwendbarkeit des Moduls	Masterstudium Psychologie
Art des Moduls (Pflicht-, Wahlpflicht-, Wahlmodul)	Wahlpflichtmodul

Modul-Bezeichnung	Nebenfach: Einführung in die Migrationsforschung: Historische und soziologische Grundlagen		
Modul-Code	M-Psy-143		
Modul-Verantwortlicher	Prof. Dr. Jochen Oltmer		
Teilnahmevoraussetzungen	-		
Veranstaltung/en, Leistungspunkte (LP) und Zeitaufwand	Veranstaltung (LP)	Präsenz	Selbststudium
	S Grundlagen der soziologischen Migrationsforschung (4 LP)	2 SWS (30 h)	90 h
	S Grundlagen der historischen Migrationsforschung (4 LP)	2 SWS (30 h)	90 h
	V Problemstellungen interdisziplinärer und interkultureller Migrationsforschung (Ringvorlesung) (2 LP)	2 SWS (30 h)	30 h
	Hausarbeit (3 LP)	-	90 h
	Gesamt:	6 SWS (90 h)	300 h
Leistungspunkte für Modul	13		
Dauer des Moduls	1 Semester		
Häufigkeit des Angebots (Turnus)	jährlich		
Exemplarische Inhalte	Vermittlung grundlegender Kenntnisse der historisch gesellschaftlichen Bedingungen von Migration und interkulturellen Beziehungen sowie des Beitrags der Kerndisziplinen Geschichtswissenschaft und Soziologie zur Migrationsforschung und Einblicke in ihre disziplinspezifischen Konzeptualisierungen der Migrationsproblematik, Vermittlung von Einsicht in den disziplinären Querschnittscharakter der Migrationsproblematik, Einführung in Problemhorizonte inter- bzw. transdisziplinärer Forschung		

Lernziele	Die Studierenden sollen die historischen, sozialen und kulturellen Voraussetzungen von Problemstellungen im Bereich Migration und Integration verstehen und analysieren können und mit Bezug auf je konkrete interkulturelle Problemstellungen lernen, Wissen aus unterschiedlichen Disziplinen in seiner Relevanz zu beurteilen, zusammenzuführen und anzuwenden.
Schlüsselkompetenzen	Professionelle schriftliche und mündliche Präsentation (Erstellung von Berichten, Präsentationstechniken, Halten von Vorträgen, Erstellung von Gutachten); Informationsgewinnung (Recherche in Bibliotheken, Online-Datenbanken, Internet); Lesen und kritische Reflexion theoretischer Darstellungen und empirischer Befunde; Team- und Konfliktfähigkeit, Interkulturelle Kommunikation und Kooperation; Persönliche Initiative und eigenverantwortliches Handeln; Interdisziplinäres Denken und Handeln.
Studienleistungen	Regelmäßige und aktive Teilnahme an allen Veranstaltungen.
Prüfungsleistungen	In den beiden Seminaren ist jeweils ein Referat (Dauer 15 bis 25 Minuten) zu halten, das die wesentlichen Aspekte und Problemstellungen des behandelten Themas, um Diskussionsfragen ergänzt, kurz darstellt und im Anschluss an die Präsentation in schriftlicher Form (Umfang 6 bis 8 Seiten) vorgelegt wird (je 33% der Prüfungsleistung). Zusätzlich ist eine Hausarbeit (Umfang ca. 20 Seiten) anzufertigen, die Grundlagenkenntnisse aus mindestens zwei Veranstaltungen des Moduls einbezieht. Die Arbeit kann auf einem der gehaltenen Referate aufbauen (33% der Prüfungsleistung). Die Leistungen können auch im Team (bis zu drei Personen) erstellt werden. Dabei müssen die individuellen Leistungsbeiträge erkennbar sein.
Verwendbarkeit des Moduls	Masterstudium Psychologie
Art des Moduls (Pflicht-, Wahlpflicht-, Wahlmodul)	Wahlpflichtmodul

Modul-Bezeichnung	Nebenfach: Genetik		
Modul-Code	M-Psy-144		
Modul-Verantwortlicher	Prof. Dr. Jürgen J. Heinisch		
Teilnahmevoraussetzungen	-		
Veranstaltung/en, Leistungspunkte (LP) und Zeitaufwand	Veranstaltung (LP)	Präsenz	Selbststudium
	V Genetik I (Molekulargenetische Grundlagen) (4 LP)	3 SWS (45 h)	75 h
	V Genetik II (Regulation der Genexpression in Pro- und Eukaryonten) (4 LP)	2 SWS (30 h)	90 h
	S Aktuelle Themen (4 LP)	2 SWS (30 h)	90 h
	Gesamt:	7 SWS (105 h)	255 h
Leistungspunkte für Modul	12		
Dauer des Moduls	2 Semester		
Häufigkeit des Angebots (Turnus)	jährlich		
Exemplarische Inhalte	Vorlesungen: Einführung in die Grundlagen der molekularen Genetik bei verschiedenen Organismen von Bakterien über Pflanzen bis zum Menschen; Vertiefung der Regulation der Expression von Genen als Grundlage für phänotypische Auswirkungen (lac-Operon; Signalketten; Transkription in Pro- und Eukaryonten)		
Lernziele	Einführung in die genetische Denkweise; Kenntnisse der Grundlagen der Gentechnik; Verständnis der Bedeutung von Genregulation; selbständige Erarbeitung von für Psychologen relevanten genetischen Grundkenntnissen.		
Schlüsselkompetenzen	Methodenkompetenzen: abstraktes genetisches Denken; Verständnis der experimentellen Grundlagen genetischer Konzepte; Literaturrecherche zum Seminarthema, Darstellung und kritische Beurteilung englischer Originaltexte, logischer Aufbau einer naturwissenschaftlichen Präsentation (z.B. Powerpoint), mündliche Präsentation Sozialkompetenzen: Naturwissenschaftliche Kommunikation		
Studienleistungen	Besuch der Vorlesungen und des Seminars; Übernahme eines Seminarvortrages.		

Prüfungsleistungen	Halbstündige mündliche Prüfung zu den Themen der Vorlesungen und des Seminars.
Verwendbarkeit des Moduls	Masterstudium Psychologie
Art des Moduls (Pflicht-, Wahlpflicht-, Wahlmodul)	Wahlpflichtmodul

Modul-Bezeichnung	Nebenfach: Marketing
Modul-Code	M-Psy-145
Modulinformation	Dieses Modul ist Gegenstand der Module „Management B IV“ und „Management B VI“ des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften. Das Modulhandbuch findet sich unter http://www.pruefungsamtfb9.uni-osnabrueck.de/5886.htm und wird jährlich durch den Fachbereich Wirtschaftswissenschaften aktualisiert. Das Modulhandbuch wird bis spätestens sechs Wochen nach Beginn eines Studienjahrs (1. Oktober bis 30. September) vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften beschlossen, unmittelbar danach veröffentlicht und gilt verbindlich für das Studienjahr.

Modul-Bezeichnung	Nebenfach: Mensch-Computer Interaktion		
Modul-Code	M-Psy-146		
Modul-Verantwortlicher	Apl.-Prof. Dr. Kai-Christoph Hamborg		
Teilnahmevoraussetzungen	-		
Veranstaltung/en, Leistungspunkte (LP) und Zeitaufwand	Veranstaltung (LP)	Präsenz	Selbststudium
	V Einführung in die Mensch-Computer Interaktion (4 LP)	2 SWS (30 h)	90 h
	Ü Mensch-Computer Interaktion (4 LP)	2 SWS (30 h)	90 h
	S Cognitive HCI (Cognitive Science) (4 LP)	2 SWS (30 h)	90 h
	S Software-Engineering (ausgewählte Inhalte) (2 LP)	1 SWS (15 h)	45 h
	Gesamt:	7 SWS (105 h)	315 h
Leistungspunkte für Modul	14		
Dauer des Moduls	2 Semester		
Häufigkeit des Angebots (Turnus)	jährlich		
Exemplarische Inhalte	<p>In der einführenden Vorlesung werden die Ziele und Inhalte der Mensch-Computer Interaktion als interdisziplinäre Wissenschaft, sowie konzeptionellen und theoretischen Grundlagen für die Gestaltung gebrauchstauglicher Software vermittelt. Letztere beziehen sich auf: (1) menschliche Informationsverarbeitung und Handlungsprozesse, (2) Ein- und Ausgabegeräte, (3) Interaktionstechniken und (4) Fragen der Arbeits- und Tätigkeitsgestaltung. Weiterhin werden Ansätze der benutzerzentrierten Software-Entwicklung behandelt. Diese umfassen Methoden zur Bestimmung nutzer- und aufgabenbezogener Anforderungen sowie Vorgehensweisen der iterativen und beteiligungsorientierten Entwicklung von Software mit Hilfe von Beteiligung, Prototyping und systematischer Produkt-evaluation.</p> <p>Gegenstand der Übung sind Konzepte, Methoden und Modelle für die Gestaltung menschen- und aufgabengerechter Computeranwendungen. Ausgewählte Methoden für die Analyse und Evaluation von Prototypen, sowie Ansätze beteiligungsorientierter Gestaltung von Mensch-Computer Systemen, wie sie im Rahmen des Usability-Engineerings zum Einsatz kommen, werden vermittelt und praktisch erprobt.</p> <p>Als Ergänzung zur Einführungsveranstaltung wird in dem Seminar „Cognitive HCI“ die Mensch-Computer Interaktion aus einer primär kognitiven Perspektive heraus betrachtet. Grundlagen der Perzeption, der Motorik, der Aufmerksamkeit und höherer kognitiver Fähigkeiten stehen im Mittelpunkt, um Konsequenzen für das Design von Schnittstellen zwischen Mensch und Maschine abzuleiten. Sowohl technische Aspekte des Schnittstellendesigns als auch Evaluationstechniken werden diskutiert. Das Seminar besteht aus einem</p>		

	<p>theoretischen Teil und einem praktischen Teil. In dem Praxisteil werden bevorzugt, jedoch nicht ausschließlich, Semantic Web und E-Learning Anwendungen behandelt.</p> <p>Im Seminar „Software-Engineering“ werden für die Mensch-Computer Interaktion erforderlichen Begriffe und Grundlagen des Software Engineering, Kenntnisse über unterschiedliche Vorgehensmodelle und die mit der Entwicklung von Software verbundenen Aspekte des Projektmanagements behandelt.</p>
Lernziele	<p>Veranstaltungen „Mensch-Computer Interaktion“: Vermittlung der grundlegenden Ziele und Problemstellungen der Mensch-Computer Interaktion (MCI), Kenntnisse der für die MCI relevanten Grundlagen in Bezug auf menschliche Informationsverarbeitungs- und Handlungsprozesse, Kenntnisse, wie dieses Wissens auf die Gestaltung von Software angewendet werden kann, Kenntnisse bzgl. benutzerzentrierter Entwicklungsprozesse und der Methoden des Usability-Engineering, Kompetenzen bzgl. der Auswahl angemessener Methoden und deren praktische Anwendung für die Gestaltung ergonomischer Software.</p> <p>Seminar "Cognitive HCI“: Kenntnisse kognitiver Grundlagen der Mensch-Maschine Interaktion, Vermittlung von Techniken der Evaluation von Mensch-Maschine Schnittstellen, Vermittlung elementarer Techniken für Anwendungen, im Bereich des Semantic Web und des E-Learning.</p> <p>Seminar „Software-Engineering“: MCI relevante Grundkenntnisse der ingenieurmäßigen Systementwicklung.</p>
Schlüsselkompetenzen	<p>Professionelle schriftliche und mündliche Präsentation (Erstellung von Berichten; Planung, Durchführung und Auswertung empirischer Untersuchungen; Professionelle Kommunikation mit Kunden und Kollegen, Team- und Konfliktfähigkeit; Persönliche Initiative und eigenverantwortliches Handeln; Interdisziplinäres Denken und Handeln.</p>
Studienleistungen	<p>Teilnahme an beiden Seminaren und ggf. Übernahme eines Referates in den Seminaren; Teilnahme an der Übung.</p>
Prüfungsleistungen	<p>Die Inhalte der Vorlesung „Einführung in die Mensch-Computer Interaktion“ werden durch eine Klausur oder eine mündliche Prüfung nach Festlegung durch den Prüfer/die Prüferin abgeprüft (25% der Prüfungsleistung). In der Übung zu der Vorlesung ist ein benotetes Referat mit schriftlicher Ausarbeitung anzufertigen (30% der Prüfungsleistung).</p> <p>Im Seminar „Kognitive HCI“ ergibt sich die Prüfungsnote in der Regel aus folgenden Teilen: aktive Teilnahme, Präsentation, Online Materialien und praktischer Teil, d.h. Evaluation, Ausarbeitung (30% der Prüfungsleistung).</p> <p>Für das Seminar „Software-Engineering“ ergibt sich die Prüfungsnote in der Regel aus folgenden Teilen: aktive Teilnahme, Präsentation, Online-Materialien und praktischer Teil, d.h. Evaluation, Ausarbeitung (15% der Prüfungsleistung).</p> <p>Die Prüfungsformen werden zu Beginn der Veranstaltungen bekannt gegeben.</p>
Verwendbarkeit des Moduls	<p>Masterstudium Psychologie, Informatik, Cognitive Science</p>
Art des Moduls (Pflicht-, Wahlpflicht-, Wahlmodul)	<p>Wahlpflichtmodul</p>

Modul-Bezeichnung	Nebenfach: Neurobiologie		
Modul-Code	M-Psy-147		
Modul-Verantwortlicher	Prof. Dr. Roland Brandt		
Teilnahmevoraussetzungen	-		
Veranstaltung/en, Leistungspunkte (LP) und Zeitaufwand	Veranstaltung (LP)	Präsenz	Selbststudium
	V Neurobiologie I (Molekulare und zelluläre Grundlagen) (4 LP)	2 SWS (30 h)	90 h
	V Neurobiologie II (Entwicklung, Funktionelle Systeme und Degeneration) (4 LP)	2 SWS (30 h)	90 h
	S Neurobiologie (4 LP)	2 SWS (30 h)	90 h
	Gesamt:	6 SWS (90 h)	270 h
Leistungspunkte für Modul	12		
Dauer des Moduls	2 Semester		
Häufigkeit des Angebots (Turnus)	jährlich		

Exemplarische Inhalte	Vorlesung: Molekulare und zelluläre Grundlagen der Neurobiologie (Neurobiologie I) und Aspekte der systemischen Neurobiologie (Neurobiologie II); Seminar: Erarbeitung von vertieften Kenntnissen im Bereich der in der Vorlesung behandelten Themen
Lernziele	Vertiefte Kenntnisse im Bereich der molekularen und zellulären Neurobiologie; vertiefte Kenntnisse im Bereich der systemischen Neurobiologie; Kenntnisse zur Datenbank- und Literaturrecherche in der experimentellen Neurobiologie
Schlüsselkompetenzen	Professionelle schriftliche und mündliche Präsentation (Halten von Vorträgen), Informationsgewinnung (Recherche in Bibliotheken, Online-Datenbanken, Internet), Lesen und kritische Reflexion theoretischer Darstellungen und empirischer Befunde.
Studienleistungen	Besuch der Vorlesungen und des Seminars; Übernahme eines Seminarvortrages.
Prüfungsleistungen	Jeweils eine Abschlussklausur der beiden Vorlesungen (jeweils 50% der Prüfungsleistung).
Verwendbarkeit des Moduls	Masterstudium Psychologie
Art des Moduls (Pflicht-, Wahlpflicht-, Wahlmodul)	Wahlpflichtmodul

Modul-Bezeichnung	Nebenfach: Neurobiopsychologie		
Modul-Code	M-Psy-148		
Modul-Verantwortlicher	Prof. Dr. Peter König		
Teilnahmevoraussetzungen	-		
Veranstaltung/en, Leistungspunkte (LP) und Zeitaufwand	Veranstaltung (LP)	Präsenz	Selbststudium
	V Action & Cognition I (4 LP)	2 SWS (30 h)	90 h
	V Action & Cognition II (4 LP)	2 SWS (30 h)	90 h
	S Wahlpflichtveranstaltung oder Wahlveranstaltung aus dem Bereich Neurobiopsychologie, z.B. A&C I-Seminar, A&C II- Seminar, Models of attention (Seminar), Neural Coding (Seminar & Übung) (4 LP)	2 SWS (30 h)	90 h
	Gesamt:	6 SWS (90 h)	270 h
Leistungspunkte für Modul	12		
Dauer des Moduls	1-2 Semester		
Häufigkeit des Angebots (Turnus)	jährlich, Beginn jeweils im Wintersemester		
Exemplarische Inhalte	Sensorische Verarbeitung am Beispiel des visuellen Systems, Aufmerksamkeit, Neglekt, bewusste Wahrnehmung, Objekterkennung, Neurolinguistik, motorisches System, Koordinatentransformationen, Entscheidungen, Schizophrenie, Neuroökonomie, Reinforcementlernen.		
Lernziele	Physiologische Grundlagen kognitiver Prozesse, Darstellen und kritische Diskussion komplexer Sachverhalte.		
Schlüsselkompetenzen	Professionelle schriftliche und mündliche Präsentation (Erstellung von Berichten, Präsentationstechniken, Halten von Vorträgen, Erstellung von Gutachten); Informationsgewinnung (Recherche in Bibliotheken, Online-Datenbanken, Internet); Lesen und kritische Reflexion theoretischer Darstellungen und empirischer Befunde; Team- und Konfliktfähigkeit; Moderation und Führung von Gruppen; Selbst- und Zeitmanagement		
Studienleistungen	Erfolgreiches Bestehen der Abschlussklausur zu beiden Vorlesungen.		
Prüfungsleistungen	Die Modulnote setzt sich zu gleichen Teilen aus den Noten der beiden Abschlussklausuren und der dritten Lehrveranstaltung zusammen.		
Verwendbarkeit des Moduls	Masterstudium Psychologie		
Art des Moduls (Pflicht-, Wahlpflicht-, Wahlmodul)	Wahlpflichtmodul		

Modul-Bezeichnung	Nebenfach: Organisation und Unternehmensführung
Modul-Code	M-Psy-149
Modulinformation	<p>Dieses Modul ist Gegenstand der Module „Management B III“ und „SK M III“ des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften. Insgesamt müssen im Nebenfach mindestens 12 Leistungspunkte erworben werden.</p> <p>Das Modulhandbuch findet sich unter http://www.pruefungsamtfb9.uni-osnabrueck.de/5886.htm und wird jährlich durch den Fachbereich Wirtschaftswissenschaften aktualisiert. Das Modulhandbuch wird bis spätestens sechs Wochen nach Beginn eines Studienjahrs (1. Oktober bis 30. September) vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften beschlossen, unmittelbar danach veröffentlicht und gilt verbindlich für das Studienjahr.</p>

Modul-Bezeichnung	Nebenfach: Philosophy of Mind and Cognition		
Modul-Code	M-Psy-150		
Modul-Verantwortlicher	Prof. Dr. Achim Stephan		
Teilnahmevoraussetzungen	-		
Veranstaltung/en, Leistungspunkte (LP) und Zeitaufwand	Veranstaltung (LP)	Präsenz	Selbststudium
	V Introduction to the Philosophy of Mind (Lecture) (4 LP)	2 SWS (30 h)	90 h
	S Introduction to the Philosophy of Mind (Practice) (4 LP)	2 SWS (30 h)	90 h
	S Wahlpflichtveranstaltung aus dem Bereich Philosophie der Kognition/des Geistes (4 LP)	2 SWS (30 h)	90 h
	Gesamt:	6 SWS (90 h)	270 h
Leistungspunkte für Modul	12		
Dauer des Moduls	1-2 Semester		
Häufigkeit des Angebots (Turnus)	jährlich, Beginn jeweils im Sommersemester		
Exemplarische Inhalte	Systematischer Überblick über die wichtigsten Themen der Philosophie des Geistes (u.a. psycho-physisches Problem, Qualität, Intentionalität, Mentale Verursachung), Schwerpunktsetzung nach Wahl		
Lernziele	Grundkenntnisse in den Problemfeldern der Philosophie des Geistes und der Kognition / argumentierendes Schreiben, Präsentationen, Erfassen komplexer Texte		
Schlüsselkompetenzen	Professionelle schriftliche und mündliche Präsentation (Erstellung von Berichten, Präsentationstechniken, Halten von Vorträgen, Erstellung von Gutachten); Lesen und kritische Reflexion theoretischer Darstellungen und empirischer Befunde; Team- und Konfliktfähigkeit; Interdisziplinäres Denken und Handeln		
Studienleistungen	Erfolgreiches Bestehen der Abschlussklausur zur Vorlesung, Präsentation sowie erfolgreiche Bearbeitung von sechs Kurzesay-Fragen im Seminar, Anforderung der Wahlpflichtveranstaltung nach Auskunft des jeweiligen Dozenten; in die Gesamtnote der Pflicht-LV „Introduction to the Philosophy of Mind“ geht die Bewertung der Vorlesung zu ¼ und die des Seminars zu ¾ ein.		
Prüfungsleistungen	Die Modulnote setzt sich zusammen aus der Note für die Pflichtveranstaltung „Introduction to the Philosophy of Mind“ (66% der Prüfungsleistung) und der der Wahlpflicht-Lehrveranstaltung (33% der Prüfungsleistung)		
Verwendbarkeit des Moduls	Masterstudium Psychologie		
Art des Moduls (Pflicht-, Wahlpflicht-, Wahlmodul)	Wahlpflichtmodul		

Modul-Bezeichnung	Nebenfach: Psychomotorik und Gesundheitsförderung durch Bewegung
Modul-Code	M-Psy-151
Modul-Verantwortlicher	Prof. Dr. Renate Zimmer
Teilnahmevoraussetzungen	-

Veranstaltung/en, Leistungspunkte (LP) und Zeitaufwand	Veranstaltung (LP)	Präsenz	Selbststudium
	S im Bereich Psychomotorik (3 LP)	2 SWS (30 h)	60 h
	S im Bereich Motodiagnostik (3 LP)	2 SWS (30 h)	60 h
	S im Bereich Gesundheitsförderung und –Prävention (3 LP)	2 SWS (30 h)	60 h
	S im Bereich Gesundheitsförderung und –Prävention (3 LP)	2 SWS (30 h)	60 h
	Gesamt:	8 SWS (120 h)	240 h
Leistungspunkte für Modul	12		
Dauer des Moduls	2 Semester		
Häufigkeit des Angebots (Turnus)	Jährlich		
Exemplarische Inhalte	<p>Entwicklungstheorien aus der Perspektive von Körperlichkeit und Bewegung, Bewegung unter dem Aspekt der Entwicklungsförderung, Aufbau personaler Ressourcen durch Bewegung, Spiel und Sport, Psychomotorische Förderkonzepte, Quantitative und qualitative Verfahren in der Motodiagnostik, Spezielle Zielgruppen der Psychomotorik, Integrationsprinzipien, Konzepte und Perspektiven einer Didaktik gesundheitsorientierter Bewegung und gesundheitsförderlichen Sports, Analyse aktueller Vermittlungsangebote von gesundheitsorientierten Sport- und Bewegungsangeboten, Entwicklung, Erprobung und Evaluation gesundheitsorientierter Bewegungsangebote für Vereine, Studios und öffentliche Bildungseinrichtungen, Inhalte und Methoden funktioneller Gymnastik, methodische Aspekte unter Berücksichtigung individualisierter und differenzierender Lehr-/Lernprozesse</p>		
Lernziele	<p>Kenntnisse auf dem Gebiet psychomotorischer Konzepte und ihrer Anwendung, Kompetenzen im Umgang mit Verhaltens-, Lern- und Entwicklungsauffälligkeiten, Wissen um die Bedeutung von Körper- und Bewegungserfahrungen für die Entwicklung des Selbstkonzeptes, Diagnostische Kompetenzen: Bewegungen beobachten und messen, Kompetenzen hinsichtlich der Entwicklung von Förderkonzepten, Kenntnisse verschiedener Vermittlungskonzepte von Sport und Gesundheit, Handlungskompetenzen in ausgewählten Feldern der Gesundheitsförderung, Kompetenzen in der Planung, Analyse und Anwendung präventiven Gesundheitssports unter Berücksichtigung spezieller Ziel- und Altersgruppen</p>		
Schlüsselkompetenzen	<p>Methodenkompetenzen: Professionelle schriftliche und mündliche Präsentation (Erstellung von Berichten, Präsentationstechniken, Halten von Vorträgen, Erstellung von Gutachten), Informationsgewinnung (Recherche in Bibliotheken, Online-Datenbanken, Internet), Lesen und kritische Reflexion theoretischer Darstellungen und empirischer Befunde, Planung und Durchführung empirischer Untersuchungen, Auswertung empirischer Untersuchungen Selbstkompetenzen: Selbst- und Zeitmanagement, Persönliche Initiative und eigenverantwortliches Handeln, Interdisziplinäres Denken und Handeln.</p>		
Studienleistungen	-		
Prüfungsleistungen	<p>In allen vier Seminaren werden die drei Leistungspunkte jeweils durch ein Referat, eine Klausur oder eine Hausarbeit nach Wahl der Prüferin/des Prüfers erworben (jeweils 25% der Prüfungsleistung). Die Prüfungsformen werden jeweils zu Beginn der Veranstaltungen bekannt gegeben.</p>		
Verwendbarkeit des Moduls	Masterstudium Psychologie		
Art des Moduls (Pflicht-, Wahlpflicht-, Wahlmodul)	Wahlpflichtmodul		

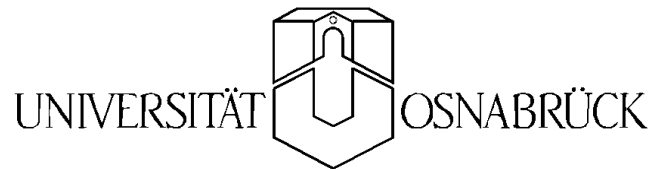
Modul-Bezeichnung	Nebenfach: Psychopathologie und Psychohygiene
Modul-Code	M-Psy-152
Modul-Verantwortlicher	Hon. Prof. Dr. med. Wolfgang Weig, Dipl.-Psych. Dr. med. G. Patjens Leiter/in des Fachgebietes Klinische Psychologie und Psychotherapie
Teilnahmevoraussetzungen	-

Veranstaltung/en, Leistungspunkte (LP) und Zeitaufwand	Veranstaltung (LP)	Präsenz	Selbststudium
	V Einführung in die Psychopathologie (4 LP)	2 SWS (30 h)	90 h
	V Vertiefung: Sexuelle Störungen und Sexualtherapie (4 LP)	2 SWS (30 h)	90 h
	S Störungen des Kindes- und Jugendalters (4 LP)	2 SWS (30 h)	90 h
	Gesamt:	6 SWS (90 h)	270 h
Leistungspunkte für Modul	12		
Dauer des Moduls	2 Semester		
Häufigkeit des Angebots (Turnus)	Jährlich		
Exemplarische Inhalte	<p>Methoden der Psychopathologie, Grundsätze der Systematik und Klassifikation psychischer Störungen. Überblick über die psychischen Störungen anhand von ICD 10. Vertiefte Darstellung wichtiger und häufiger Krankheitsbilder und deren psychiatrischer Behandlung.</p> <p>Einführung in die Sexualwissenschaft. Systematik der sexuellen Störungen: Sexuelle Funktionsstörungen, Störungen der Sexualpräferenz, Störungen der Geschlechtsidentität, Methoden der Sexualtherapie (Schwerpunkt Paarsexualtherapie).</p> <p>Typische Störungen des Kindes- und Jugendalters.</p> <p>Psychohygiene, Salutotherapie, Prävention und Rehabilitation bei psychischen Störungen</p>		
Lernziele	<p>Kenntnis der Grundlagen und Methoden der Psychopathologie. Überblick über die psychischen Störungen nach ICD 10. Vertiefte Kenntnisse über bedeutsame und wichtige psychiatrische Störungsbilder wie Schizophrenie, Depression sowie der Grundzüge der pharmakologischen Behandlung. Überblick über die Grundlagen der Sexualwissenschaft, vertiefte Kenntnisse zu sexuellen Störungen und ihrer Behandlungen. Kompetenzen in therapeutischen Basisfertigkeiten im Rahmen der Sexualtherapie.</p> <p>Überblick über typische Störungen des Kindes- und Jugendalters und Besonderheiten der psychiatrischen Behandlung und Psychotherapie in diesem Lebensalter.</p> <p>Kenntnis der Grundlagen der Psychohygiene und Salutotherapie bei psychischen Störungen. Kompetenz in der Grundhaltung und therapeutischen Handlungsweise der Salutotherapie.</p>		
Schlüsselkompetenzen	<p>Professionelle schriftliche und mündliche Präsentation (Erstellung von Berichten, Präsentationstechniken; Halten von Vorträgen, Erstellung von Gutachten); Professionelle Kommunikation mit Patienten, Kunden, Kollegen usw.; Persönliche Initiative und eigenverantwortliches Handeln; Interdisziplinäres Denken und Handeln.</p>		
Studienleistungen	Klausur im Seminar Störungen des Kindes- und Jugendalters		
Prüfungsleistungen	Eine abschließende mündliche Prüfung über die Inhalte der beiden Vorlesungen.		
Verwendbarkeit des Moduls	Masterstudium Psychologie		
Art des Moduls (Pflicht-, Wahlpflicht-, Wahlmodul)	Wahlpflichtmodul		

Leistungs-Bezeichnung	Masterarbeit		
Leistungs-Code	M-Psy-131		
Verantwortlicher	Studiendekan		
Teilnahmevoraussetzungen	Zulassung zur Masterarbeit (vgl. Prüfungsordnung)		
Leistung, Leistungspunkte (LP) und Zeitaufwand	Leistung (LP)	Präsenz	Selbststudium
	Erstellung eines Proposals	-	90 h
	Masterarbeit (30 LP)	-	810 h
	Gesamt:	-	900 h
	Leistungspunkte für Anforderung	30 LP	

Dauer	2 Semester (6 Monate)
Häufigkeit des Angebots (Turnus)	jedes Semester
Inhalte	Die Studierenden sollen in der Regel in dem Semester, das der Bearbeitung der Masterarbeit vorangeht, ein 2- bis 4-seitiges Proposal zu dem Themengebiet, das in der Masterarbeit bearbeitet werden soll. Die Studierenden bearbeiten in einer vorgegebenen Frist von sechs Monaten eine abgegrenzte psychologische Fragestellung. Die Masterarbeit soll in der Regel eine empirische Arbeit sein, die auf eigenen Erhebungen beruht.
Lernziele	Durch die Anfertigung der Masterarbeit sollen die Studierenden zeigen, dass sie in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine psychologische Fragestellung nach wissenschaftlichen Standards selbständig zu bearbeiten. Dabei sollen sie zeigen, dass sie mit psychologischen Methoden vertraut sind und einen wissenschaftlichen Gegenstand in geeigneter Form schriftlich präsentieren können.
Schlüsselkompetenzen	-
Studienleistungen	-
Prüfungsleistungen	Einreichen der Masterarbeit in der vorgegebenen Frist (Bewertung entspricht 100% der Prüfungsleistung).
Verwendbarkeit der Leistung	Masterstudium Psychologie
Art der Leistung (Pflicht-, Wahlpflicht-, Wahl)	Pflicht

Leistungs-Bezeichnung	Berufsorientierendes Praktikum		
Leistungs-Code	M-Psy-132		
Verantwortlicher	Studiendekan		
Teilnahmevoraussetzungen	Genehmigung des Praktikums (vgl. Praktikumsordnung)		
Leistung, Leistungspunkte (LP) und Zeitaufwand	Leistung (LP)	Präsenz	Selbststudium
	Praktikum suchen und planen	-	60 h
	Praktikum durchführen inklusive Kurzbericht erstellen		390 h
	Gesamt:		450 h
Leistungspunkte für Anforderung	15 LP		
Dauer des Moduls	insgesamt 450 Stunden		
Häufigkeit des Angebots (Turnus)	ganzjährig		
Inhalte	Die berufsorientierenden Praktika geben Einblicke in die berufliche Tätigkeit eines Psychologen in fachnahen Institutionen oder Unternehmen. Die Studierenden sollen die im Studium erworbenen Kenntnisse in der Praxis anwenden und vertiefen. Der Praktikumskurzbericht soll inhaltlich so aufgebaut sein, dass er <u>jüngeren Studierenden als Unterstützung bei der Praktikumsuche dienen kann.</u>		
Lernziele	Die Studierenden sollen in den Praktika lernen, theoretische und praktische Aspekte des Studiums auf neue Aufgabenstellungen anzuwenden. Ferner sollen sie Kontakte zur Berufswelt knüpfen und so eine Grundlage für ihre spätere Berufswahl schaffen.		
Schlüsselkompetenzen	-		
Studienleistungen	Bestätigung der praktikumsvergebenden Institution und Erstellung über die Durchführung des Praktikums und Erstellung eines Praktikumsberichts gemäß den Anforderungen der Praktikumsordnung.		
Prüfungsleistungen	-		
Verwendbarkeit der Leistung	Masterstudium Psychologie		
Art der Leistung (Pflicht-, Wahlpflicht-, Wahl)	Pflicht		



FACHBEREICH HUMANWISSENSCHAFTEN

PRAKTIKUMSORDNUNG FÜR DEN
BACHELOR- UND MASTERSTUDIENGANG
„PSYCHOLOGIE“

beschlossen in der
50. Sitzung des Fachbereichsrates des Fachbereichs Humanwissenschaften am 06.02.2008
befürwortet in der 91. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 19.03.2011
genehmigt in der 156. Sitzung des Präsidiums am 21.04.2011
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 05/2011 vom 29.09.2011, S. 981

INHALT:

§ 1	Allgemeines	983
§ 2	Ziele des Praktikums	983
§ 3	Praktikumsstellen	983
§ 4	Status der Studierenden im Praktikum.....	983
§ 5	Zeitpunkt und Dauer des Praktikums	983
§ 6	Anerkennung und Nachweise	984
§ 7	Praktikumsbericht.....	984
§ 8	Schweigepflicht.....	985
§ 9	In-Kraft-Treten	985

§ 1 Allgemeines

- (1) Der Bachelor- und der Masterstudiengang Psychologie beinhaltet jeweils die Absolvierung eines oder mehrerer berufsorientierender Praktika.
- (2) Die Studierenden bemühen sich selbstständig um eine Praktikumsstelle, die den Anforderungen und den jeweiligen inhaltlichen Interessen der Studierenden entspricht.
- (3) Das erfolgreiche Absolvieren der Praktikumsstätigkeit einschließlich der Erstellung des Praktikumsberichts bzw. der Praktikumsberichte wird in beiden Studiengängen mit 15 Leistungspunkten zertifiziert.

§ 2 Ziele des Praktikums

Mit dem Praktikum werden folgende Zielsetzungen verfolgt:

- Erwerb praktischer Erfahrungen in Tätigkeitsfeldern mit psychologischem Bezug,
- Erwerb von Kenntnissen über die Aufgabenstellungen und die Organisation der Einrichtung, in der das Praktikum absolviert wird, sowie über die Gestaltung der jeweiligen Arbeitsprozesse,
- Entwicklung von Perspektiven für das weitere Studium und die spätere berufliche Tätigkeit.

§ 3 Praktikumsstellen

- (1) Das Praktikum kann bei öffentlichen und privaten Einrichtungen absolviert werden, deren Tätigkeitsfelder deutlich erkennbare Bezüge zu den Studieninhalten und Berufsfeldern des Studiengangs aufweisen.
- (2) Die Praktikumsstelle kann im Ausland liegen.
- (3) ¹Die Anleitung des Praktikums erfolgt durch eine hauptamtlich beschäftigte Person, die über eine abgeschlossene akademische Ausbildung in Psychologie (Diplom, B.Sc. oder M.Sc. in Psychologie) oder einen vergleichbarem Abschluss verfügt. ²In besonderen Fällen kann die Betreuung auch von einem Hochschullehrer des Instituts für Psychologie übernommen werden, wenn diese in der Praktikumsstelle selbst nicht gesichert ist.

§ 4 Status der Studierenden im Praktikum

- (1) ¹Die Studierenden bleiben während der Zeit des Praktikums an der Universität Osnabrück mit allen Rechten und Pflichten von ordentlichen Studierenden immatrikuliert. ²Sie sind keine Praktikanten im Sinne des Berufsbildungsgesetzes.
- (2) Andererseits sind die Studierenden an ihre Praktikumsstelle gebunden, insbesondere was die Unfallverhütungsvorschriften, die Arbeitszeitordnung sowie die Vorschriften über die Schweigepflicht betrifft.

§ 5 Zeitpunkt und Dauer des Praktikums

- (1) Als berufsbezogenes Praktikum kann nur eine Tätigkeit anerkannt werden, die ab dem Zeitpunkt der Einschreibung für den Bachelor- oder Masterstudiengang Psychologie ausgeübt wird.

- (2) ¹Im Bachelor- und im Masterstudium ist jeweils ein berufsbezogenes Praktikum oder es sind mehrere Praktika zu absolvieren. ²Der Gesamtumfang des Praktikums oder der Praktika im Bachelor- und Masterstudium beträgt jeweils 450 Stunden, wobei 60 Stunden auf die Praktikumsuche und -planung und Nachbereitung entfallen und 390 Stunden Praktikumszeit absolviert und nachgewiesen werden müssen. ³Im Falle der Aufteilung der Praktikumszeit auf mehrere Praktika muss jedes Praktikum mindestens 160 Stunden umfassen.
- (3) Die Tätigkeiten werden in der Regel in der veranstaltungsfreien Zeit (Semesterferien) durchgeführt.
- (4) Die oder der Studierende muss das Praktikum oder die Praktika bis spätestens zur Abgabe der Bachelor- (im Bachelorstudium) bzw. Masterarbeit (im Masterstudium) abgeleistet haben.
- (5) Über Abweichungen von den Regelvorgaben in (1) und (2) entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 6 Anerkennung und Nachweise

- (1) ¹Die oder der Studierende muss vor Aufnahme des Praktikums der oder dem Prüfungsausschussvorsitzenden das geplante Praktikum darlegen. ²Auf Grund dieser Darlegung entscheidet die oder der Prüfungsausschussvorsitzende, ob das geplante Praktikum grundsätzlich die Voraussetzungen für die Anerkennung erfüllt. ³Die oder der Prüfungsausschussvorsitzende ist auch für die Anerkennung der Praktikumsbescheinigungen zuständig, in der die Praktikumsstelle die Tätigkeit bestätigt und nach der Art der bearbeiteten Aufgaben spezifiziert. ⁴Die oder der Prüfungsausschussvorsitzende kann die Befugnisse nach diesem Absatz widerruflich auch auf eine Praktikumsbeauftragte oder einen Praktikumsbeauftragten übertragen.
- (2) Der Nachweis über die Durchführung des Praktikums erfolgt durch
 - eine schriftliche Bescheinigung der Praktikumsstelle über Praktikumszeiten und -inhalte, in der die Durchführung des Praktikums bestätigt wird und
 - einen Praktikumsbericht.

§ 7 Praktikumsbericht

- (1) Nach dem Absolvieren des Praktikums wird von dem Studierenden ein Praktikumsbericht vorgelegt, in dem die Praktikumeinrichtung, der formale Verlauf sowie die inhaltlichen Arbeitsschwerpunkte des Praktikums skizziert werden.
- (2) ¹Der Praktikumsbericht enthält ein Titelblatt. ²Es beinhaltet:
 - die Bezeichnung des Praktikums, den thematischen Schwerpunkt des Berichts,
 - den Namen der Praktikumeinrichtung, Zeit und Dauer des Praktikums, den Namen des Mentors in der Praktikumeinrichtung,
 - Name, Anschrift (inkl. E-Mail), Studienfächer, Semesterzahl des Verfassers.³Der Praktikumsbericht enthält außerdem:
 - systematisierte Informationen über die Praktikumeinrichtung (Struktur, Organisationsaufbau, Produkte und Dienstleistungen, Aufgabenbereiche; Mitarbeiter und Klienten/Kunden); dabei soll die Abteilung oder der Bereich, in dem das Praktikum absolviert wurde, dargestellt werden,
 - eine ausführliche Beschreibung der eigenen Tätigkeiten im Praktikum und des Prozesses, in den die Tätigkeiten eingebunden sind, die Qualifikationsanforderungen in diesem Tätigkeitsfeld und eine Reflexion der eigenen fachlichen und überfachlichen Qualifikationen, die eingesetzt werden konnten,
 - in einer Bilanz eine persönliche, kritische Auseinandersetzung mit dem behandelten Thema und dem Praxisfeld und eine Darstellung der Perspektiven und Schlussfolgerungen für das weitere Studium und für die Praktikumeinrichtung.

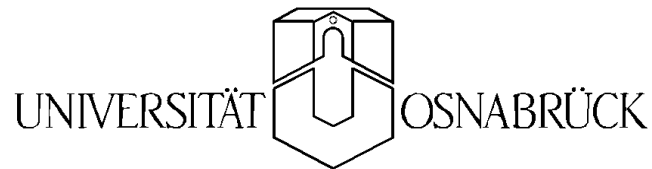
⁴Der Umfang liegt in der Regel zwischen 3 und 5 Seiten.

§ 8 Schweigepflicht

¹Die Studierenden unterliegen der Schweigepflicht über dienstliche Belange nach den Anforderungen des Praktikumsgebers. ²Dem steht die Anfertigung von Berichten zu Studienzwecken nicht entgegen.

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Praktikumsordnung tritt nach Genehmigung durch das Präsidium der Universität Osnabrück am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück in Kraft.



FACHBEREICH RECHTSWISSENSCHAFTEN

PRÜFUNGSORDNUNG

FÜR DEN BACHELORSTUDIENGANG

„WIRTSCHAFTSRECHT“

Neufassung beschlossen in
der 210. Sitzung des Fachbereichsrates des Fachbereichs Rechtswissenschaften am 04.05.2011
befürwortet in der 93. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 08.06.2011
genehmigt in der 161. Sitzung des Präsidiums am 07.07.2011
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 05/2011 vom 29.09.2011, S. 986

INHALT:

§ 1	Zweck der Bachelorprüfung / Berechtigung zur Leistungserbringung	988
§ 2	Hochschulgrad	988
§ 3	Dauer und Gliederung des Studiums	988
§ 4	Formen studienbegleitender Prüfungsleistungen	989
§ 5	Anmeldung zu Prüfungen.....	989
§ 6	Prüfungsausschuss	989
§ 7	Bestellung von Prüferinnen oder Prüfern, Verschwiegenheitspflicht	990
§ 8	Anrechnung von studienbegleitenden Prüfungsleistungen und sonstigen Leistungen	991
§ 9	Nichterscheinen, Rücktritt	991
§ 10	Täuschung und Ordnungsverstoß.....	991
§ 11	Bewertung der Prüfungsleistungen	992
§ 12	Wiederholung von Prüfungen, Härtefallregelung	992
§ 13	Bachelorarbeit	992
§ 14	Freiversuch.....	993
§ 15	Gesamtergebnis der Bachelorprüfung	993
§ 16	Zusatzleistungen	994
§ 17	Ungültigkeit der Bachelorprüfung.....	994
§ 18	Zeugnisse, Bescheinigungen	994
§ 19	Einsicht in die Prüfungsakte	994
§ 20	Einzelfallentscheidungen, Widerspruchsverfahren	995
§ 21	Schutzvorschriften.....	995
§ 22	In-Kraft-Treten	996
	Anlage 1: Studienplan	997
	Anlage 2: Modulkatalog.....	999
	Anlage 3: Gewichtungsfaktoren der Prüfungsleistungen	1037
	Anlage 4a: Zeugnis (deutsch)	1038
	Anlage 4b: Zeugnis (englisch)	1040
	Anlage 5a: Urkunde (deutsch).....	1042
	Anlage 5b: Urkunde (englisch)	1043
	Anlage 6: Diploma Supplement.....	1045

§ 1 Zweck der Bachelorprüfung / Berechtigung zur Leistungserbringung

- (1) ¹Die Bachelorprüfung bildet den Abschluss eines berufsbezogenen juristischen Studiums. ²Durch sie soll festgestellt werden, ob die oder der Studierende die fachlichen und methodischen Kenntnisse erworben hat, um auf dem Gebiet des Wirtschaftsrechts Fragestellungen, die sich in der beruflichen Praxis ergeben, wissenschaftlich und problemorientiert zu bearbeiten.
- (2) ¹Zum Studiengang Wirtschaftsrecht können auch Teilnehmer zugelassen werden, die in einem Studiengang eingeschrieben sind, der die Befähigung zum Richteramt vermitteln soll (§ 5 DRiG). ²Für diese Teilnehmer stellt die Bachelorprüfung eine Zusatzqualifikation dar.
- (3) ¹Studierende, die nicht für den Studiengang Wirtschaftsrecht eingeschrieben sind, können keine Leistungen in diesem Studiengang erbringen. ²Der Prüfungsausschuss kann hiervon im Einvernehmen mit dem Fachbereichsrat eine Ausnahme zugunsten von Studierenden eines anderen Fachbereichs vorsehen (Lehrexport).

§ 2 Hochschulgrad

¹Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung verleiht die Hochschule den Hochschulgrad „Bachelor of Laws (LL.B.)“. ²Über die Verleihung des Hochschulgrades stellt die Hochschule eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses aus (Anlage 5a). ³Die Urkunde ist auf Antrag auch in Englisch zu erstellen (Anlage 5b).

§ 3 Dauer und Gliederung des Studiums

- (1) Die Studienzeit, in der das Studium abgeschlossen werden kann, beträgt sechs Semester einschließlich der Bachelorarbeit (Regelstudienzeit).
- (2) ¹Der Studienumfang entspricht einschließlich der Bachelorarbeit 180 Leistungspunkten. ²Näheres ergibt sich aus dem Studienplan (Anlage 1).
- (3) ¹Während des Studiums ist in der vorlesungsfreien Zeit von den Studierenden ein vierwöchiges Praktikum zu absolvieren. ²Das Praktikum wird mit 5 Leistungspunkten gewichtet. ³Der Praktikumsplatz kann von den Studierenden frei gewählt werden. ⁴Das Praktikum kann in der Rechtspflege, Verwaltung, Wirtschafts- bzw. Steuerberatung oder in einem Wirtschaftsunternehmen absolviert werden. ⁵In begründeten Ausnahmefällen kann von der Ableistung eines Praktikums abgesehen werden. ⁶In diesem Fall ist eine Ersatzleistung in Form einer Hausarbeit zur Fallbearbeitung oder einer Seminararbeit anzufertigen. ⁷Die Gewichtung der Ersatzleistung nach Leistungspunkten entspricht der Gewichtung des Praktikums. ⁸Bei entsprechender beruflicher Vorbildung wie z.B. einer abgeschlossenen kaufmännischen Ausbildung oder einer Ausbildung zum / zur Steuerfachangestellten kann von der Ableistung eines Praktikums vollständig befreit werden; die Leistungspunkte werden in diesem Fall angerechnet.
- (4) ¹Das Studium gliedert sich in einen Grundlagen- und einen Profildbereich. ²Im Grundlagenbereich werden rechts- und wirtschaftswissenschaftliche Grundlagen, in einem zu wählenden Profildbereich Schwerpunktinhalte vermittelt. ³Nähere Einzelheiten zu Inhalt und Ablauf der Veranstaltungen des Grundlagen- und Profildbereichs bestimmt das Modulhandbuch.
- (5) Die Bachelorprüfung besteht aus mit Modulen verbundenen Prüfungsleistungen und einer Bachelorarbeit.
- (6) ¹Ein Modul ist eine in sich abgeschlossene, thematisch zusammenhängende Einheit, die das Lehren und Lernen bestimmter Kompetenzen organisiert. ²Module bestehen in der Regel aus mehreren Modulkomponenten, d.h. Veranstaltungen, die entweder mit oder ohne Prüfungsleistungen abschließen. ³Ein Modul soll in einem Semester bis maximal zwei aufeinander folgenden Semestern absolvierbar sein.

§ 4 Formen studienbegleitender Prüfungsleistungen

- (1) ¹Prüfungsleistungen werden in Form von Klausuren, Hausarbeiten oder mündlichen Prüfungen erbracht. ²Andere Prüfungsformen wie z.B. Referate, mündliche Kurzvorträge oder Kolloquien können an deren Stelle treten, wenn sie gleichwertig sind. ³Kombinationen der Prüfungsformen sind möglich. ⁴Welche der Prüfungsleistungen zu erbringen sind, wird durch das Modulhandbuch bestimmt.
- (2) ¹In einer Klausur soll der Prüfling nachweisen, dass er auf der Basis des erworbenen Grundlagen- und Methodenwissens mit begrenzten Hilfsmitteln, in begrenzter Zeit und unter Aufsicht Aufgaben lösen oder Themen erfolgreich bearbeiten kann. ²Die Bearbeitungszeit beträgt in der Regel 120 oder 180 Minuten.
- (3) ¹Eine Hausarbeit ist die selbständige Bearbeitung und angemessene Dokumentation einer fachspezifischen Aufgabenstellung im Rahmen eines festgelegten Zeitraums. ²Der Prüfling soll nachweisen, dass er auf Basis eigener rechtswissenschaftlicher Recherche eine komplexe Fragestellung fundiert bearbeiten kann.
- (4) ¹In der mündlichen Prüfung soll der Prüfling nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebiets kennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einordnen kann. ²Die mündliche Prüfung findet vor mehreren Prüfenden (Kollegialprüfung) oder einer oder einem Prüfenden als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung statt. ³Mündliche Prüfungen sind nicht öffentlich. ⁴Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann eine begrenzte Anzahl von Studierenden, die die Prüfung in absehbarer Zeit selbst ablegen wollen, sowie anderen Personen, an deren Anwesenheit ein dienstliches Interesse besteht, das Zuhören bei den Prüfungsgesprächen gestatten.
- (5) Die Prüfungsleistungen sind in deutscher Sprache zu erbringen.
- (6) ¹Über mündliche Prüfungen ist ein Protokoll zu führen, das die Gegenstände der Prüfung festhält. ²Zu Prüfungen durch einen einzelnen Prüfenden ist eine weitere Person als Protokollführer hinzuzuziehen.

§ 5 Anmeldung zu Prüfungen

¹Die Studierenden haben sich innerhalb der durch das Prüfungsamt veröffentlichten Fristen anzumelden. ²Wird die Anmeldefrist versäumt, kann eine Wiedereinsetzung nur bewilligt werden, wenn ein triftiger Säumnisgrund glaubhaft gemacht wird.

§ 6 Prüfungsausschuss

- (1) ¹Es wird ein Prüfungsausschuss gebildet, der für die Organisation der Fachprüfungen und die Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben zuständig ist. ²Der Prüfungsausschuss stellt die Durchführung der Prüfungen sicher. ³Er achtet darauf, dass die Bestimmungen des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG), der Grundordnung der Universität Osnabrück und dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. ⁴Die Prüfungsakten führt das Fakultätsprüfungsamt. ⁵Der Prüfungsausschuss berichtet dem Fachbereich regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungen und gibt Anregungen zur Reform dieser Prüfungsordnung.
- (2) ¹Dem Prüfungsausschuss gehören fünf Mitglieder an:
 - a) drei Universitätsprofessorinnen oder Universitätsprofessoren,
 - b) ein Mitglied der Mitarbeitergruppe, das in der Lehre tätig ist,sowie
 - c) ein Mitglied der Studierendengruppe.

²Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren ständige Vertreterinnen oder Vertreter werden von den jeweiligen Gruppenmitgliedern im Fachbereichsrat gewählt. ³Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, die des Mitglieds der Studierendengruppe beträgt ein Jahr. ⁴Wiederwahl ist zulässig. ⁵Das studentische Mitglied hat bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungs- und sonstigen Leistungen nur eine beratende Stimme.

- (3) ¹Der Prüfungsausschuss wählt aus der Mitte seiner Mitglieder eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertretung. ²Beide müssen der Gruppe der Universitätsprofessorinnen und -professoren angehören.
- (4) ¹Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. ²Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. ³Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn wenigstens
- die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses,
 - eine weitere Universitätsprofessorin oder ein weiterer Universitätsprofessor sowie darüber hinaus
 - ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied
- anwesend sind.
- (5) Der Prüfungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (6) ¹Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen. ²Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor, führt sie aus und teilt dessen Entscheidungen mit. ³Die oder der Vorsitzende berichtet dem Prüfungsausschuss regelmäßig über ihre oder seine Tätigkeit. ⁴Für Aufgaben der laufenden Verwaltung wie Anrechnungsfragen, Entscheidungen über Täuschungen und Täuschungsversuche oder die Anerkennung von triftigen Gründen im Sinne von § 9 ist die oder der Vorsitzende zuständig. ⁵Fragen von grundsätzlicher Bedeutung kann die oder der Vorsitzende dem Prüfungsausschuss vorlegen; der Prüfungsausschuss kann diese Fragen an sich ziehen.
- (7) ¹Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. ²Die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind in der Niederschrift festzuhalten. ³Das Protokoll ist von der oder dem Vorsitzenden zu unterzeichnen. ⁴Anstelle der Verfahrensweise nach den Sätzen 1 bis 3 kann der Prüfungsausschuss auch im Umlaufverfahren entscheiden, sofern dem nicht wenigstens ein Mitglied des Prüfungsausschusses widerspricht. ⁵Ob und in welcher Form (z.B. E-Mail) ein Umlaufverfahren stattfindet, entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.
- (8) ¹Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. ²Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ³Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten. ⁴Der Prüfungsausschuss kann an seinen Sitzungen nicht zum Ausschuss gehörende Personen teilnehmen lassen, sofern daran ein dienstliches Interesse besteht.
- (9) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungsleistungen oder der Präsentation der Bachelorarbeit als Beobachterinnen oder Beobachter teilzunehmen.

§ 7 Bestellung von Prüferinnen oder Prüfern, Verschwiegenheitspflicht

- (1) ¹Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden. ²Als Prüfende können nur solche Mitglieder und Angehörige der Universität Osnabrück oder einer anderen Hochschule bestellt werden, die in dem betreffenden Prüfungsfach oder in einem Teilgebiet zur selbständigen Lehre berechtigt sind. ³Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach § 31 NHG können als Prüfende bestellt werden. ⁴Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen können im Rahmen ihres Lehrauftrags als Prüferinnen oder Prüfer bestellt werden. ⁵Als Prüferinnen und Prüfer dürfen nur Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. ⁶Zu bestellen ist vorrangig die Dozentin oder der Dozent der jeweiligen Lehrveranstaltung.
- (2) Bei prüfungsbefugten Lehrpersonen im Sinne des Absatzes 1 Satz 6 wird von einer besonderen Bestellung abgesehen.
- (3) ¹Die Prüfenden unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ²Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 8 Anrechnung von studienbegleitenden Prüfungsleistungen und sonstigen Leistungen

- (1) ¹Prüfungsleistungen werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. ²Die Gleichwertigkeit liegt in der Regel vor, wenn Prüfungsleistungen nach ihren Inhalten und ihren Qualifikationszielen denen dieses Studiengangs im Wesentlichen entsprechen. ³Eine inhaltliche Entsprechung erfordert insbesondere eine Vergleichbarkeit bezüglich des Schwierigkeitsgrades und des Umfangs der anzurechnenden Prüfungsleistung mit der Prüfungsleistung, auf die angerechnet werden soll. ⁴Zur Feststellung der Entsprechung muss die konkrete Prüfungsleistung (Klausur, Hausarbeit etc.) im Original oder in beglaubigter Kopie vorgelegt werden.
- (2) ¹Im Falle der Anrechnung von Prüfungsleistungen werden die Noten übernommen, soweit die Notensysteme vergleichbar sind. ²Bestehen hinsichtlich der Vergleichbarkeit Zweifel oder Unklarheiten, dann ist die Prüfungsleistung mit der Mindestnote des Bestehens anzurechnen. ³Die Anrechnung wird im Zeugnis kenntlich gemacht.
- (3) Der Anrechnungsantrag ist unverzüglich nach der Immatrikulation zu stellen, spätestens jedoch vor dem erstmöglichen Zeitpunkt, in dem die Leistung, auf die angerechnet werden soll, laut Studienplan zu erbringen ist.
- (4) ¹Prüfungsleistungen dürfen nur dann angerechnet werden, wenn sie spätestens im 2. Versuch bestanden worden sind. ²Die Versuchsanzahl ist durch die oder den Studierenden in geeigneter Weise nachzuweisen.
- (5) Sonstige Leistungen wie z.B. ganze Module können angerechnet werden.
- (6) ¹Die Anrechnung von Leistungen im Wert von mehr als 90 Leistungspunkten ist unzulässig. ²Ebenfalls unzulässig ist eine Anrechnung auf die Bachelorarbeit.

§ 9 Nichterscheinen, Rücktritt

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als „nicht bestanden“ (0 Punkte), wenn die oder der Studierende sich von einem Prüfungstermin nicht fristgerecht wieder abgemeldet hat, zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint, nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt oder aber einen für die Prüfungsleistung vorgesehenen Abgabetermin nicht einhält.
- (2) ¹Die für das Nichterscheinen oder den Rücktritt geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsamt unverzüglich schriftlich mitgeteilt und glaubhaft gemacht werden. ²Anderenfalls gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht bestanden“. ³Eine Verlängerung der Bearbeitungszeit über den vorgesehenen Abgabetermin hinaus findet nicht statt. ⁴Bei Krankheit des Prüflings ist ein ärztliches Attest vorzulegen, das die Angaben enthält, die für die Feststellung der Prüfungsunfähigkeit benötigt werden. ⁵Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attests verlangen. ⁶Finden die Gründe Anerkennung, so ist die Prüfung zum nächsten regulären Termin abzulegen. ⁷Die Nichtanerkennung vorgebrachter Gründe wird dem Prüfling schriftlich mitgeteilt.

§ 10 Täuschung und Ordnungsverstoß

- (1) ¹Versucht ein Prüfling, das Ergebnis einer Prüfungsleistung oder der Bachelorarbeit durch unzulässige Hilfe Dritter, Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel oder sonstige Täuschung zu beeinflussen, so ist die betroffene Prüfungsleistung in der Regel mit der Note „nicht bestanden“ (0 Punkte) zu bewerten. ²Entsprechendes gilt, wenn die oder der Studierende ohne Kennzeichnung Texte oder Textstellen anderer derart verwertet, dass über die tatsächliche Autorenschaft und die Eigenständigkeit der Leistung getäuscht wird. ³In leichten Fällen entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. ⁴Im Falle eines schweren Täuschungsversuches kann die Prüfungsleistung für „endgültig nicht bestanden“ erklärt werden; der wiederholte Täuschungsversuch steht in der Regel dem schweren Täuschungsversuch gleich. ⁵Die Sätze 1 bis 4 gelten auch, wenn ein Täuschungsversuch erst nach Mitteilung der Prüfungsnote bekannt wird. ⁶§ 17 bleibt unberührt.

- (2) ¹Die Entscheidung nach Absatz 1 trifft die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Anhörung des Prüflings. ²Bis zu dieser Entscheidung setzt der Prüfling die Prüfung fort, es sei denn, dass nach der Entscheidung der aufsichtsführenden Person ein vorläufiger Ausschluss des Prüflings unerlässlich ist.
- (3) ¹Wer den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfungsleistung nachhaltig stört, kann von deren Fortsetzung ausgeschlossen werden. ²In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht bestanden“.

§ 11 Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Punktwerte und Noten zu vergeben:
 - 16 – 18 sehr gut (eine besonders hervorragende Leistung)
 - 13 - 15 gut (eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung)
 - 10 - 12 voll befriedigend (eine über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung)
 - 7 - 9 befriedigend (eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht)
 - 4 - 6 ausreichend (eine Leistung, die trotz ihrer Mängel durchschnittlichen Anforderungen noch entspricht)
 - 1 - 3 mangelhaft (eine an erheblichen Mängeln leidende, im Ganzen nicht mehr brauchbare Leistung)
 - 0 ungenügend (eine völlig unbrauchbare Leistung)
- (2) ¹Weichen im Fall einer Bewertung durch zwei Prüfer die Bewertungen voneinander ab und wird eine Einigung nicht erzielt, so gilt der Mittelwert. ²Falls mehr als zwei Prüfer beteiligt sind, entscheidet die Stimmenmehrheit; ansonsten wird auch insoweit ein Mittelwert gebildet.
- (3) Die Prüferin oder der Prüfer kann sich bei der Bewertung der Hilfe von Personen bedienen, die mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

§ 12 Wiederholung von Prüfungen, Härtefallregelung

- (1) ¹Nicht bestandene Prüfungsleistungen im Rahmen eines Moduls können vorbehaltlich der Möglichkeit eines Freiversuchs (§ 14) einmal wiederholt werden. ²Die Wiederholungsprüfung kann nur im Rahmen des regulären Prüfungsangebots erbracht werden. ³Wird eine Prüfungsleistung mit „nicht bestanden“ bewertet oder gilt sie als mit „nicht bestanden“ bewertet und ist eine Wiederholungsmöglichkeit nicht gegeben, so ist die Prüfung endgültig nicht bestanden.
- (2) ¹Im Fall einer einzigen nicht bestandenen Leistung, für die nach Absatz 1 keine Wiederholungsmöglichkeit mehr gegeben ist, kann einmalig ein weiterer Prüfungsversuch beantragt werden („Joker“). ²Von dieser Regelung kann im gesamten Studienverlauf nur ein einziges Mal Gebrauch gemacht werden.
- (3) ¹Der Prüfungsausschuss kann darüber hinaus in Härtefällen eine weitere Wiederholungsmöglichkeit gewähren. ²Ein entsprechender Antrag ist durch den Prüfling unter Führung geeigneter Nachweise umfassend zu begründen.
- (4) Ist nach den vorherigen Absätzen keine Wiederholungsmöglichkeit mehr gegeben, erlischt der Prüfungsanspruch.

§ 13 Bachelorarbeit

- (1) ¹Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass der Prüfling innerhalb einer vorgegebenen Frist ein komplexeres Problem aus dem Profildbereich selbständig mit wissenschaftlichen Methoden bearbeiten und darstellen kann. ²Die Art der Aufgabe und die Aufgabenstellung müssen mit der Ausgabe des Themas feststehen. ³Die Bachelorarbeit besteht aus einer schriftlichen Arbeit, die im Rahmen einer Lehrveranstaltung im Profildbereich im 5. oder 6. Fachsemester geschrieben wird. ⁴Die Bearbeitungszeit beträgt sieben Wochen und

wird im Vorfeld einvernehmlich zwischen Prüfling und der oder dem Prüfenden, die oder der die Aufgabe stellt, bestimmt. ⁵Gegenstand der Arbeit kann ein praktischer Fall (z.B. Vertragsgestaltung) oder ein theoretisches Thema sein. ⁶Die Bearbeitungszeit beginnt mit der Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit durch die Aufgabenstellerin oder den Aufgabensteller, bei der oder dem die Arbeit vom Prüfling abzuholen ist. ⁷Die Aufgabenstellerin oder der Aufgabensteller teilt das Thema und den Zeitpunkt der Ausgabe dem Prüfungsamt schriftlich mit.

- (2) ¹Das Thema der Bachelorarbeit kann nur von Prüferinnen und Prüfern im Sinne des § 7 festgelegt werden. ²Hinsichtlich des Faches, dem die Aufgabenstellung entstammen soll, kann auf einen etwaigen Wunsch des Prüflings Rücksicht genommen werden. ³Der Prüfling hat die Aufgabenstellung eigenständig zu bearbeiten.
- (3) ¹Die Bachelorarbeit ist fristgemäß in einem druckschriftlichen Exemplar und einer Fassung auf einem Datenträger gängigen Formats abzuliefern. ²Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. ³Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat; die Versicherung ist der Arbeit beizufügen. ⁴Im Übrigen gilt § 9 entsprechend.
- (4) ¹Für die Bewertung der Bachelorarbeit gilt § 11. ²Sie ist mündlich zu präsentieren. ³Die Präsentation fließt in die Bewertung mit ein und ist in der Begründung der Note gesondert zu erwähnen. ⁴Die Bachelorarbeit ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet wurde. ⁵Ist die Bachelorarbeit nicht bestanden, kann sie einmal wiederholt werden. ⁶Auf die Bachelorarbeit entfallen 12 Leistungspunkte.

§ 14 Freiversuch

¹Nimmt eine Studierende oder ein Studierender an dem laut Studienplan frühestmöglichen Termin an einer Prüfungsleistung teil, so bleibt bzgl. dieser Prüfungsleistung das Versuchskontingent nach § 12 unberührt (Freiversuch).

§ 15 Gesamtergebnis der Bachelorprüfung

- (1) Die Bachelorprüfung ist nach ordnungsgemäßem Studium bestanden, wenn sämtliche Prüfungsleistungen im Rahmen der Module und die Bachelorarbeit bestanden, d.h. mit mindestens der Note „ausreichend“ (4 Punkte) bewertet worden sind.
- (2) ¹Das Gesamtergebnis der Bachelorprüfung ergibt sich als gewichteter Durchschnitt aller erbrachten Prüfungsleistungen sowie der Bachelorarbeit. ²Die Berechnung erfolgt auf Basis der für die Leistungen vergebenen Punktwerte (§ 11 Absatz 1). ³Für die Bildung des Gesamtergebnisses werden die Punktwerte der einzelnen Prüfungsleistungen sowie der Bachelorarbeit mit dem entsprechenden Gewichtungsfaktor multipliziert (Anlage 3), sodann werden die gewichteten Punktwerte addiert. ⁴Die so ermittelte Summe ist durch die Summe der für die Prüfungen vergebenen Gewichtungsfaktoren zu teilen. ⁵Dezimalstellen werden bis zur zweiten Nachkommastelle ohne Auf- und Abrundungen berücksichtigt.
- (3) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung bestimmt sich wie folgt:

14.00 - 18.00	sehr gut
11.50 - 13.99	gut
9.00 - 11.49	voll befriedigend
6.50 - 08.99	befriedigend
4.00 - 06.49	ausreichend
1.50 - 03.99	mangelhaft
0 - 01.49	ungenügend

§ 16 Zusatzleistungen

- (1) Der oder die Studierende kann auf Antrag weitere Leistungen, die mit oder ohne Prüfung abschließen, erbringen.
- (2) ¹Zusatzleistungen können aus den nicht gewählten Profildbereichen dieses Bachelorstudienganges stammen. ²Über eine Öffnung der Veranstaltungen des Diplomstudienganges Rechtswissenschaften zwecks Erbringung von Zusatzleistungen beschließt der Prüfungsausschuss im Wege einer generellen Regelung.
- (3) Zusatzleistungen werden bei der Ermittlung des Gesamtergebnisses gemäß § 15 Absatz 2 nicht berücksichtigt; durch Zusatzleistungen können keine Leistungspunkte für diesen Studiengang erworben werden.

§ 17 Ungültigkeit der Bachelorprüfung

- (1) ¹Hat die oder der Studierende bei einer der Prüfungsleistungen oder der Bachelorarbeit einen Täuschungsversuch unternommen oder eine vollendete Täuschung begangen und wird diese Tatsache innerhalb einer Frist von 5 Jahren nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so erklärt der Prüfungsausschuss nachträglich die Bachelorprüfung für nicht bestanden und zieht das Zeugnis sowie die Urkunde ein. ²Der Prüfungsausschuss kann die Entscheidung über das Nichtbestehen auf eine Prüfungsleistung beschränken.
- (2) ¹Hat die oder der Studierende den Zugang zum Studiengang erwirkt, obwohl ihr oder ihm bekannt war, dass die Voraussetzungen der Zulassung nicht vorlagen, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte. ²In den übrigen Fällen werden Mängel der Zulassungsvoraussetzungen durch das Bestehen der Bachelorprüfung geheilt.
- (3) Dem Prüfling ist vor einer belastenden Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem Prüfungsausschuss zu geben.

§ 18 Zeugnisse, Bescheinigungen

- (1) ¹Über die bestandene Bachelorprüfung, deren Voraussetzungen gem. § 15 Abs. 1 durch die Studierende oder den Studierenden nachzuweisen sind, wird ein Zeugnis ausgestellt, in dem die Gesamtnote und die Note für die Bachelorarbeit getrennt ausgewiesen werden (Anlage 4a). ²Ferner werden die Leistungen nebst Gewichtungsfaktoren ausgewiesen. ³Als Datum des Zeugnisses wird der Tag angegeben, an dem die letzte Prüfungsleistung oder die Bachelorarbeit erbracht wurde. ⁴Vom Studierenden nachgewiesene Zusatzleistungen im Sinne von § 16 werden auf dem Zeugnis gesondert ausgewiesen.
- (2) In einem auf Antrag zu erteilenden „Diploma Supplement“ entsprechend der jeweils gültigen Fassung des Musters der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) werden die speziellen Inhalte des Bachelorstudienprogramms in deutscher und englischer Sprache näher erläutert (Anlage 6).
- (3) ¹Bei vorzeitigem Verlassen der Hochschule wird auf Antrag eine Bescheinigung über erbrachte Prüfungsleistungen und deren Bewertung ausgestellt. ²Im Hinblick auf die Kompatibilität mit Studiengängen anderer Fakultäten und Hochschulen werden auf Wunsch Modulnoten ausgewiesen. ³Die Modulnote errechnet sich aus der Addition der Punktwerte der Prüfungsleistungen, jeweils multipliziert mit den entsprechenden Gewichtungsfaktoren, und der anschließenden Division dieser Summe durch die Summe der Gewichtungsfaktoren. ⁴Die Bescheinigung muss zudem den Hinweis enthalten, ob ein Prüfungsanspruch noch besteht.

§ 19 Einsicht in die Prüfungsakte

- (1) ¹Der Studierenden oder dem Studierenden wird auf Antrag Einsicht in die benotete Prüfungsleistung oder die Bachelorarbeit gewährt. ²Der Antrag ist innerhalb von drei Monaten nach Bestehen bzw. Nichtbestehen der jeweiligen Prüfung bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen.

- (2) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 20 Einzelfallentscheidungen, Widerspruchsverfahren

- (1) ¹Die Entscheidung über das Nichtbestehen einer Prüfungsleistung oder der Bachelorarbeit sowie ablehnende Entscheidungen oder andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und bekannt zu geben. ²Gegen diese Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuss eingelegt werden. ³In der Begründung des Widerspruchs gegen eine Prüfungsentscheidung sind Mängel des Verfahrens und / oder der Bewertung sowie deren Auswirkungen auf die Prüfungsentscheidung substantiiert darzulegen.
- (2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) ¹Bringt der Prüfling in seinem Widerspruch Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch dieser oder diesem Prüfenden zur Überprüfung zu. ²Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. ³Anderenfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung unter Berücksichtigung der Stellungnahme der oder des Prüfenden darauf, ob
1. das Prüfungsverfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
 2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
 3. allgemein gültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
 4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch gewertet worden ist oder
 5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.
- ⁴Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.
- (4) Der Prüfungsausschuss kann für die Überprüfung der Bewertung der Prüfungsleistung gemäß Absatz 3 Satz 3 Nr. 4 eine weitere Prüferin oder einen weiteren Prüfer bestellen.
- (5) ¹Gibt der Prüfungsausschuss dem Widerspruch statt, so bestellt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine neue Prüferin oder einen neuen Prüfer oder ordnet eine Wiederholung der mündlichen Prüfung an. ²Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab, fertigt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses den Widerspruchsbescheid aus.
- (6) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

§ 21 Schutzvorschriften

- (1) ¹Macht der Prüfling glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, eine Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Prüfling zu ermöglichen, die Prüfungsleistung unter Wahrung des Prüfungsziels innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit zu erbringen; § 9 Absatz 2 Satz 3 findet keine Anwendung. ²Die Verlängerung beträgt höchstens 50% der üblichen Bearbeitungsdauer. ³Andere Formen eines Nachteilsausgleichs können, auch kumulativ, gewährt werden. ⁴Zur Glaubhaftmachung der Behinderung im Sinne des Satzes 1 sowie des adäquaten Nachteilsausgleichs ist ein amtsärztliches Attest vorzulegen.
- (2) ¹Mutterschutz, Elternzeit sowie Ausfallzeiten durch die Pflege von Personen im Sinne von § 11 Absatz 3 Nr. 2 NHG werden im Rahmen von Beurlaubungsmöglichkeiten berücksichtigt. ²Begonnene Prüfungsleistungen, die aus Gründen des Satzes 1 nicht fristgerecht beendet werden konnten, werden nicht gewertet und gelten als nicht begonnen. ³Nach Wegfall der Einschränkungen eines regulären Prüfungsablaufs werden jeweils neue Prüfungsaufgaben ausgegeben.

§ 22 In-Kraft-Treten

¹Diese Prüfungsordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch das Präsidium am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück in Kraft. ²Studierende, die ihr Studium nach der alten Prüfungsordnung (AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 08/2006 v. 29.12.2006, S. 1203) begonnen haben, können ihr Studium nach dieser Prüfungsordnung bis zum 30.09.2014 fortsetzen. ³Danach unterfallen sie den Bestimmungen dieser Prüfungsordnung. ⁴In Härtefällen, insbesondere in den Fällen des § 21 Absatz 2, kann der Prüfungsausschuss die Anwendung der alten Prüfungsordnung bewilligen. ⁵Die bisher geltende Prüfungsordnung bleibt nur unter den Bedingungen der Sätze 2 und 4 in Kraft.

Anlage 1: Studienplan

Studienplan LL.B. Wirtschaftsrecht

Anmerkung: Im Falle des Nichtbestehens der für das 5. Semester vorgesehenen Prüfungsleistungen (Klausur und Kurzvortrag) können diese im 6. Semester nachgeholt werden. Im Übrigen müssen die Klausuren nachgeschrieben werden, wenn die Vorlesung wieder stattfindet, in der Regel ein Jahr später.

Grundlagenbereich									
	Grundlagenbereich Zivilrecht		Grundlagenbereich Öffentliches Recht		Grundlagenbereich Wirtschaftswissenschaften		Bereich Rechtsenglisch		Praktikum
Sem.	Veranstaltung	SWS	Veranstaltung	SWS	Veranstaltung	SWS	Veranstaltung	SWS	Dauer
1	GMZ 1: BGB-AT und Tutorium BGB AT Prüfung: Klausur	4 2	GMÖ 1: Grundlagen Staats- und Europarecht Tutorium Staats- und Europarecht Prüfung: Klausur	4 2	GMW 1: Kaufmännische Buchführung und Jahresabschluss Prüfung: Klausur	3	Grundlagen Rechtsenglisch Prüfung: Klausur	3	
Summe	SWS: 18								
2	GMZ 2: Schuldrecht AT / BT 1 Methodenkurs Schuldrecht Tutorium Schuldrecht AT / BT 1 Prüfung: Klausur und Hausarbeit	6 1 2	GMÖ 2:(Wirtschafts-) Verwaltungsrecht I Tutorium (Wirtschafts-) Verwaltungsrecht Prüfung: Klausur	4 2	GMW 2: Kosten- und Erlösrechnung im Überblick	2			
Summe	SWS 17								
3	GMZ 3: Arbeitsrecht mit Schwerpunkt auf Individualarbeitsrecht Prüfung: Klausur	3	GMÖ 2: (Wirtschafts-) Verwaltungsrecht II Tutorium (Wirtschafts-) Verwaltungsrecht II Prüfung: Klausur	2 2	GMW 3: volkswirtschaftliche Gesamt- rechnung Prüfung: Klausur	2			
	GMZ 3: Handelsrecht	2	GMÖ 3: Einführung in das Steuerrecht Prüfung: Klausur	2					
	GMZ 3: Gesellschaftsrecht (Schwerpunkt Personen- gesellschaftsrecht) Prüfung: Kombiklausur GMZ 3	2							
Summe	SWS: 15								
4	GMZ 4: Sachenrecht & Erbrecht	3	GMÖ 4: Besonderes Verwaltungsrecht I POR und Staatshaftung Tutorium	2 2	GMW 4: Organisationsformen	2			1 Monat
	Tutorium Sachenrecht & Erbrecht Prüfung: Kombiklausur Sachen-& Erbrecht	2							
	GMZ 5: Grundzüge der Mediation Prüfung: Planspiel / Kurzreferat	4	GMÖ 4: Besonderes Verwaltungsrecht II Bau- und Kommunalrecht Prüfung: Kombiklausur zum Besonderen Verwaltungsrecht I u. II	2					
Summe	SWS 17								

Profilbereiche								
	Profilbereich Steuern		Profilbereich Arbeit und Personal		Profilbereich Unternehmen und Banken		Profilbereich Öffentliche Verwaltung	
Sem.	Veranstaltung	SWS	Veranstaltung	SWS	Veranstaltung	SWS	Veranstaltung	SWS
5	PM 1: Einkommensteuerrecht	2	PM 1: Europäisches Arbeitsrecht	1	PM 1: Kapitalgesellschaftsrecht	2	PM 1: Kommunale Unternehmen	4
	PM 1: Umsatzsteuerrecht	2	PM 1: Kollektives Arbeitsrecht (Betriebsverfassungsrecht, Tarifvertragsrecht)	4	PM 1: Europäisches Gesellschaftsrecht	1	PM 1: Besteuerung der öffentlichen Hand Prüfung: Kombiklausur PM 1	2
	PM 1: Europäisches und Internationales Steuerrecht	2	PM 1: Arbeitsrechtliche Fallstudien	3	PM 1: Kapitalmarktrecht	2	PM 2: Finanzplanung der öffentlichen Hand und Haushaltsrecht	2
	PM 2: Steuerliche Gewinnermittlung	2			PM 1: Konzern- u. Umwandlungsrecht	2	PM 2: Verwaltungssteuerung Prüfung: Kurzvortrag PM 2	2
	PM 3: Steuerrechtliches Seminar / simulierte DBA-Verhandlungen	2	PM 2: Personalmanagement	2	PM 1: Recht der Unternehmensmitbestimmung	1	PM 3: EU-Verwaltungsrecht	2
					PM 2: Vertragsgestaltung Gesellschaftsrecht	2		
	Prüfung: Kombiklausur PM 1 und Kurzvortrag PM 3		Prüfung: Kombiklausur PM 1 und Kurzvortrag PM 2		Prüfung: Kombiklausur PM 1 und Kurzvortrag PM 1 oder PM 2		Prüfung: Kombiklausur PM 1 und Kurzvortrag PM 2	
Summe		10		10		10		12
6	PM 2: Steuerliches Verfahren,	2	PM 3: Mitarbeiterführung	2	PM 3: Vertiefung Kapitalgesellschaftsrecht	1	PM 4: Gebühren- und Beitragsrecht	3
	PM 4: Körperschaftsteuerrecht, Gewerbesteuer	2	PM 4: Grundlagen Sozialrecht / Sozialversicherungsrecht	4	PM 3: Recht des Unternehmenskaufs	2	PM 4: Verwaltungspersonal	2
	PM 4: Umwandlungsrecht und Umwandlungssteuerrecht	3	PM 5: Streitschlichtung in Arbeitssachen	2	PM 3: Corporate Finance	2	PM 5: fächerübergreifende Fallgestaltungen, alternativ: Komplexes Verwaltungshandeln	2
	PM 5: fächerübergreifende Fallgestaltungen	2	PM 5: fächerübergreifende Fallgestaltungen	1	PM 4: Bankrecht	2	PM 5: Verwaltungshandeln in Simulationen (simulierte Ratssitzung, simulierter Erörterungstermin)	2
	PM 5: Vertragsgestaltung Steuerrecht	2	PM 5: Vertragsgestaltung Arbeitsrecht	2	PM 4: Kartellrecht	2	PM 5: Verwaltungsendgültig	1
	PM 5: Fachenglisch Steuerrecht	1	PM 5: Fachenglisch Arbeitsrecht	1	PM 5: Fächerübergreifende Fallgestaltungen	2		
					PM 5: Fachenglisch im Gesellschaftsrecht (M&A)	1		
	Prüfung: Referat mit Ausarbeitung		Prüfung: : Referat mit Ausarbeitung		Prüfung: : Referat mit Ausarbeitung		Prüfung: : Referat mit Ausarbeitung	
Bachelorarbeit u. mündliche Präsentation		Bachelorarbeit u. mündliche Präsentation		Bachelorarbeit u. mündliche Präsentation		Bachelorarbeit u. mündliche Präsentation		
Summe		12		12		12		10

Abkürzungen: GM: Modul aus dem Grundlagenbereich, PM: Modul aus dem Profilbereich, Z: Zivilrecht, Ö: Öffentliches Recht, W: Wirtschaftswissenschaften

Anlage 2: Modulkatalog

<i>Grundlagenbereich</i>	Grundlagen Zivilrecht
	Grundlagenmodul Zivilrecht 1 (GMZ 1) 1. BGB-AT 2. Tutorium BGB AT
Leistungspunkte	6 3
SWS	4 2
Semester	1
Workload (in Stunden)	180 90
Häufigkeit des Angebotes	1 x jährlich
Voraussetzungen	Keine
Verwendbarkeit	GMZ 2, GMZ 3, GMZ 4, GMZ 5
Kompetenzziele	1.: Grundkenntnisse im und Grundverständnis des Zivilrechts; Grundverständnis des Abstraktionsprinzips; Informationsgewinnung (Recherche in Bibliotheken, Online-Datenbanken, Internet); Lesen und kritische Reflexion theoretischer Darstellungen (Lehrbücher, Aufsätze) sowie von Gerichtsentscheidungen und Anmerkungen; Verinnerlichung der rechtswissenschaftlichen Terminologie; Funktion der Vertragsfreiheit in der Wirtschaftsordnung 2.: wie 1. Einübung der Gutachtentechnik in den Grundzügen, Grundlagen in der Methodik der Fallbearbeitung
Kurzbeschreibung	Vermittlung von theoretischem und praktischen Wissen insbesondere zu <ul style="list-style-type: none"> - der Rechtsgeschäftslehre, - den Rechtssubjekten, - den subjektiven Rechten, - Rechtsobjekte (insbes. Sache, Bestandteil, Zubehör, Nutzungen) - Grundlagen der Rechtsgeschäftslehre: Rechts- und Geschäftsfähigkeit, Willenserklärung, Stellvertretung, Rechtsgeschäfte und Vertrag)
Prüfungsanforderungen	Transfer von theoretischem Wissen, Anwendung bei der Falllösung; Umsetzung der formalen und inhaltlichen Standards wissenschaftlichen Arbeitens unter Anwendung der Rechtsmethodik
Art der studienbegleitenden Prüfungen	Klausur, Hausarbeit, mündliche Prüfung oder Referat mit Ausarbeitung
Modulnote	Note der jeweiligen Prüfungsleistung
Modulbeauftragter	Prof. Dr. Stoffels
Literaturempfehlungen	Brox, Hans, BGB AT; Rütters, BGB AT

<i>Grundlagenbereich</i>	Grundlagen Öffentliches Recht
	Grundlagenmodul Öffentliches Recht 1 (GMÖ 1) 1. Grundlagen Staats- und Europarecht 2. Tutorium Staats- und Europarecht
Leistungspunkte	6 3
SWS	4 2
Semester	1
Workload (in Stunden)	180 90
Häufigkeit des Angebotes	1 x jährlich
Voraussetzungen	Keine
Verwendbarkeit	GMÖ 2, GMÖ 3, GMÖ 4
Kompetenzziele	1. Grundverständnis des Öffentlichen Rechts, des staatsrechtlichen Grundaufbaus, Grundkenntnisse im Europarecht; Vermittlung der Methodik der Fallbearbeitung im Öffentlichen Recht sowie der öffentlich-

	<p>rechtlichen Methodenlehre, insbes. Grundkenntnisse im Staatsorganisationsrecht (Organe des Bundes; Gesetzgebungskompetenzen und –verfahren; vollziehende Gewalt und Rechtsprechung, politische Parteien; Verständnis der verfassungsrechtlichen Grundentscheidungen Demokratie und Republik, Rechtsstaat, Bundesstaat); Grundverständnis für die Stellung der Bundesrepublik Deutschland in der Staatengemeinschaft insgesamt und in der europäischen Staatengemeinschaft im Besonderen; Grundkenntnisse zu den Grundrechten; Grundverständnis der Bedeutung der Grundrechte für die Wirtschafts-, Sozial- und Gesellschaftsordnung; Grundlagen und Grundverständnis des Europarechts; Vorstellung und Besprechung von Grundfällen des Staatsrechts (Staatsorganisationsrecht, Grundrecht, Europarecht); Informationsgewinnung (Recherche in Bibliotheken, Online-Datenbanken, Internet); Lesen und kritische Reflexion theoretischer Darstellungen (Lehrbücher, Aufsätze) sowie von Gerichtsentscheidungen und Anmerkungen; Befähigung zum Rechtsdiskurs mit Kommilitoninnen und Kommilitonen sowie Dozentinnen und Dozenten; Funktion der Staatsorganisation im Ganzen für die Wirtschafts-, Sozial- und Gesellschaftsordnung</p> <p>2. wie 1. sowie Methodik der Fallbearbeitung, Methodenlehre des Öffentlichen Rechts</p>
<p>Kurzbeschreibung</p>	<p><u>1. Grundlagen Staats- und Europarecht</u></p> <p><u>Staatsrecht</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Verfassungsrechtliche Grundentscheidungen: parlamentarische Demokratie, Republik, Bundesstaat, Gesetzgebungskompetenz, Verwaltungskompetenz, Rechtsstaatsprinzip (Gewaltenteilung, Vorrang und Vorbehalt des Gesetzes), Sozialstaatsprinzip - Staatsorgane: Bundestag, Bundesrat, Bundesregierung, Bundespräsident, Bundesverfassungsgericht: Verfassungsbeschwerde, abstrakte Normenkontrolle, konkrete Normenkontrolle, Organstreitverfahren - Gesetzgebungsverfahren und Gerichtsorganisation - Stellung der Bundesrepublik Deutschland in der Staatengemeinschaft - Vorstellung von wesentlichen Grundsatzurteilen des Bundesverfassungsgerichts mit staatsorganisatorischem Inhalt - Grundrechtsfunktionen (klassische Grundrechtsfunktionen, objektivrechtliche Funktion der Grundrechte, Schutz- und Teilhaberechte) - Grundrechtsberechtigung und Grundrechtsbindung - Grundzüge der Grundrechtsdogmatik: Schutzbereich und Gewährleistung, Eingriff, verfassungsrechtliche Rechtfertigung von Eingriffen - ausgewählte Grundrechte: Schutz der Menschenwürde, freie Entfaltung der Persönlichkeit, Freiheit der Person, Religions-, Meinungs- und Versammlungsfreiheit, Berufsfreiheit, Eigentumsgarantie, Gleichheitsrechte - Vorstellung von wesentlichen Grundsatzurteilen des Bundesverfassungsgerichts mit wirtschaftsrechtlichem Bezug <p><u>Europarecht:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Grundlagen des Europäischen Unionsrechts: Entwicklung und Struktur der Europäischen Union - Institutionen und ihre Kompetenzen: Rat, Kommission, Europäisches Parlament, Gerichtshof - Rechtsquellen des Unionsrechts: - Europäischer jtrRechtsschutz - Grundfreiheiten im EU-Binnenmarkt <p><u>2. Tutorium Staats- und Europarecht</u></p> <p>wie 1. Vermittlung der Grundlagen der Methodik der Fallbearbeitung und der Methodenlehre im Öffentlichen Recht</p>

Prüfungsanforderungen	Transfer von theoretischem Wissen, Anwendung bei der Falllösung; Umsetzung der formalen und inhaltlichen Standards wissenschaftlichen Arbeitens unter Anwendung der Rechtsmethodik
Art der studienbegleitenden Prüfungen	Klausur, Hausarbeit, mündliche Prüfung oder Referat mit Ausarbeitung
Modulnote	Note der jeweiligen Prüfungsleistung
Modulbeauftragter	Prof. Dr. Dörr
Literaturempfehlungen	Degenhart, Staatsrecht I; Ipsen, Staatsrecht I und II; Pieroth / Schlink, Grundrechte – Staatsrecht II; Streinz,, Europarecht; Herdegen, Europarecht; Geiger, Grundgesetz und Völkerrecht

<i>Grundlagenbereich</i>	Grundlagen Wirtschaftswissenschaften
	Grundlagenmodul 1: Kaufmännische Buchführung und Jahresabschluss (GMW 1)
Leistungspunkte	7
SWS	3
Semester	1
Workload (in Stunden)	210
Häufigkeit des Angebotes	1 x jährlich.
Voraussetzungen	Keine
Verwendbarkeit	GMW 2, GMW 3, GMW 4
Kompetenzziele	Grundkenntnisse Kaufmännische Buchführung mit Schwerpunkt auf kaufmännischer Buchführung und Jahresabschluss; Beherrschung der grundlegenden Technik von Buchführung; Befähigung zur Buchung einfacher und mittelschwieriger Geschäftsvorfälle; Informationsgewinnung (Recherche in Bibliotheken, Online-Datenbanken, Internet); Lesen und kritische Reflexion theoretischer Darstellungen (Lehrbücher, Aufsätze); Befähigung zur Fachkommunikation mit Kommilitoninnen und Kommilitonen, Dozentinnen und Dozenten
Kurzbeschreibung	<u>Kaufmännische Buchführung mit Schwerpunkt auf kaufmännischer Buchführung und Jahresabschluss</u> <ul style="list-style-type: none"> - Grundverständnis für die Buchführung als planmäßige und lückenlose Aufzeichnung aller Geschäftsvorfälle in einem Unternehmen - Befähigung zur Buchung und Bilanzerstellung - Ermittlung des Erfolges durch von Aufwendungen und Erträgen in der Gewinn- und Verlustrechnung - nach den Vorschriften des HGB zu erstellende Jahresbilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung einschließlich der Besonderheiten bei Kapitalgesellschaften und Aktiengesellschaften
Prüfungsanforderungen	Transfer von theoretischem Wissen; Umsetzung der formalen und inhaltlichen Standards wissenschaftlichen Arbeitens unter Anwendung der Rechtsmethodik
Art der studienbegleitenden Prüfungen	Klausur, Hausarbeit, mündliche Prüfung oder Referat mit Ausarbeitung
Modulnote	Note der jeweiligen Prüfungsleistung
Modulbeauftragter	Prof. Dr. Wosnitza
Literaturempfehlungen	Wöhe, G., Einführung in die Allgemeine Betriebswirtschaftslehre; Mankiw, N. Gregory / Taylor, Mark P., Grundzüge der Volkswirtschaftslehre; Stuttgart 2008; Döring, Ulrich / Buchholz, Reinhard, Buchhaltung und Jahresabschluss

<i>Grundlagenbereich</i>	Grundlagen Rechtsenglisch
	Grundlagen Rechtsenglisch
Leistungspunkte	5
SWS	3
Semester	1
Workload (in Stunden)	150
Häufigkeit des Angebotes	1 x jährlich

Voraussetzungen	Keine
Verwendbarkeit	Profilbereich Steuern Profilbereich Arbeit und Personal Profilbereich Unternehmen und Banken Profilbereich Öffentliche Verwaltung
Kompetenzziele	Beherrschung der sprachlichen Grundlagen des Rechtsenglischen sowie Grundvokabular des Rechts- und Wirtschaftsenglisch; Informationsgewinnung (Recherche in Bibliotheken, Online-Datenbanken, Internet); Lesen und kritische Reflexion theoretischer Darstellungen; grundlegende Kommunikationsfähigkeit im Englischen (Rechts- und Wirtschaftsenglisch)
Kurzbeschreibung	- Vermittlung der sprachlichen Grundkenntnisse des Englischen (Grammatik und Vokabular) - Erwerb von Sprachkompetenz in den Grundlagen - Beherrschung eines Grundvokabulars von rechts- und wirtschaftswissenschaftlichen Fachausdrücken
Prüfungsanforderungen	Transfer von theoretischem Wissen
Art der studienbegleitenden Prüfungen	Sprachkompetenz, Mitarbeit in den Lehrveranstaltungen, Klausur, Hausarbeit, mündliche Prüfung oder Referat mit Ausarbeitung
Modulnote	Note der jeweiligen Prüfungsleistung
Modulbeauftragter	Prof. Dr. Stoffels
Literaturempfehlungen	Stuart G. Bugg / Heike Simon, Langenscheidt Alpmann, Fachwörterbuch Kompakt Recht Englisch: Englisch-Deutsch, Deutsch-Englisch; 2. Aufl.; Berlin 2009; Amy Krois-Lindner, International Legal English

<i>Grundlagenbereich</i>	Grundlagen Zivilrecht
	Grundlagenmodul Zivilrecht 2 (GMZ 2): 1. Schuldrecht AT / BT 1 2. Methodenkurs Schuldrecht 3. Tutorium Schuldrecht AT / BT 1
Leistungspunkte	7 2 4
SWS	6 1 2
Semester	2. Semester
Workload (in Stunden)	210 60 120
Häufigkeit des Angebotes	1 x jährlich
Voraussetzungen	Teilnahme an GMZ 1
Verwendbarkeit	GMZ 3, GMZ 4, GMZ 5
Kompetenzziele	1.: Grundverständnis des Rechts der Schuldverhältnisse (AT und BT), vertiefte Kenntnisse im Zivilrecht, Grundlagenkenntnisse im Schuldrecht, insbesondere Entstehung, Inhalt sowie Erlöschen von Schuldverhältnissen; Störungen im Schuldverhältnis (Leistungsstörungen); Rückabwicklung von Schuldverhältnissen sowie der am Schuldverhältnis Beteiligten); vertiefte Kenntnisse im Schuldrecht BT (Erster Teil der vertraglichen Schuldverhältnisse, insbesondere Kauf- und Werkvertrag sowie verschiedene Gebrauchsüberlassungsverträge); Kenntnisse im Recht der Gesetzlichen Schuldverhältnisse (Deliktsrecht, Bereicherungsrecht, Geschäftsführung ohne Auftrag); Grundverständnis der Bedeutung des Delikts- und Sachenrechts in der Rechtsordnung und die wirtschaftliche Funktion des Schuldrechts; Informationsgewinnung (Recherche in Bibliotheken, Online-Datenbanken, Internet); Lesen und kritische Reflexion theoretischer Darstellungen (Lehrbücher, Aufsätze) sowie von Gerichtsentscheidungen und Anmerkungen; Befähigung zur Teilnahme am rechtlichen Diskurs mit Kommilitonen und Dozenten

	<p>2. Vermittlung der Methodik der Fallbearbeitung im Zivilrecht unter besonderer Berücksichtigung des Schuldrechts</p> <p>3.: wie 1. Einübung der Gutachtentechnik in den Grundzügen, Grundlagen in der Methodik der Fallbearbeitung</p>
Kurzbeschreibung	<p><u>1. Schuldrecht AT / BT 1</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Entstehung, Inhalt und Erlöschen von Schuldverhältnissen - Inhalt von Schuldverhältnissen (Treu und Glauben, Gattungsschuld, Wahlschuld, allgemeines Zurückbehaltungsrecht) - Erfüllung und Erfüllungssurrogate - Leistungsstörungen in Schuldverhältnissen - Beendigung von Schuldverhältnissen - Rückabwicklung von Schuldverhältnissen - Forderungsabtretung, Schuldübernahme, Vertragsübernahme - Vertrag zugunsten Dritter, Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter, Gläubiger- und Schuldnermehrheiten - Kauf, Tausch und Schenkung - Mietvertrag - Dienst- und Werkvertrag - Gebrauchsüberlassungsverträgen - BGB-Gesellschaft und Gemeinschaft nach Bruchteilen - Schuldversprechen, Schuldanerkenntnis, Inhaberschuldverschreibung - Leasing, Factoring, Franchising - Geschäftsführung ohne Auftrag - Ungerechtfertigte Bereicherung - Schadensersatzleistungen(unerlaubte Handlungen, Haftung aus Gefährdung) - Darlehensrecht <p><u>2. Methodenkurs Schuldrecht</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Technik der Fallbearbeitung - Zivilrechtliche Methodenlehre anhand des Schuldrechts <p><u>3. Tutorium Schuldrecht AT / BT 1</u></p> <p>wie 1. u. 2.: Vermittlung der Grundlagen der Methodik der Fallbearbeitung und der Methodenlehre im Zivilrecht anhand des Schuldrechts</p>
Prüfungsanforderungen	Transfer von theoretischem Wissen, Anwendung bei der Falllösung
Art der studienbegleitenden Prüfungen	Klausur, Hausarbeit, mündliche Prüfung oder Referat mit Ausarbeitung
Modulnote	Note der jeweiligen Prüfungsleistung
Modulbeauftragter	Prof. Dr. Stoffels
Literaturempfehlungen	Brox, Hans, Allgemeines Schuldrecht; Medicus, Dieter, Schuldrecht I – Allgemeiner Teil; Brox, Hans, Besonderes Schuldrecht; Medicus, Dieter, Schuldrecht II – Besonderer Teil

<i>Grundlagenbereich</i>	Grundlagen Öffentliches Recht
	Grundlagenmodul Öffentliches Recht 2 (GMÖ 2)
	1. (Wirtschafts-)Verwaltungsrecht I
	2. Tutorium (Wirtschafts)Verwaltungsrecht I
Leistungspunkte	1. 7 2. 4
SWS	1. 4 2. 2
Semester	2
Workload (in Stunden)	1. 210 2. 120
Häufigkeit des Angebotes	1 x jährlich
Voraussetzungen	GMÖ 1
Verwendbarkeit	GMÖ 3, GMÖ 4

Kompetenzziele	<p>Grundverständnis des Allgemeinen Verwaltungsrechts und Verwaltungsprozessrechts; Grundverständnis für das verwaltungsrechtliche Handeln und das Verwaltungsprozessrecht, Grundverständnis für das verwaltungsrechtliche Verhältnis zwischen Staat und Bürger; Möglichkeiten und Grenzen des privatrechtlichen Handelns des Staates und der Privatisierung staatlicher Aufgaben; Verständnis für die wirtschaftsordnende Funktion des Wirtschaftsverwaltungsrechts als Rahmenbedingung privatwirtschaftlichen Handelns; Informationsgewinnung (Recherche in Bibliotheken, Online-Datenbanken, Internet); Lesen und kritische Reflexion theoretischer Darstellungen (Lehrbücher, Aufsätze) sowie von Gerichtsentscheidungen und Anmerkungen; Befähigung zum Rechtsdiskurs zwischen Kommilitoninnen und Kommilitonen sowie Dozentinnen und Dozenten</p> <p>2. wie 1. sowie Grundkenntnisse in der Methodik der Fallbearbeitung und Methodenlehre im Verwaltungsrecht sowie Verwaltungsprozessrecht mit Schwerpunkt auf wirtschaftsverwaltungsrechtlichen Problemen und Fragestellungen, Informationsgewinnung (Recherche in Bibliotheken, Online-Datenbanken, Internet); Lesen und kritische Reflexion theoretischer Darstellungen (Lehrbücher, Aufsätze) sowie von Gerichtsentscheidungen und Anmerkungen; Befähigung zum Rechtsdiskurs zwischen Kommilitoninnen und Kommilitonen sowie Dozentinnen und Dozenten</p>
Kurzbeschreibung	<p><u>1. Wirtschaftsverwaltungsrecht I</u> <u>Der Kurs ist auf zwei Semester ausgelegt, die Verteilung des Stoffes auf die Semester ist entwicklungs offen angelegt</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Staat als Wirtschaftsaufsicht, -lenker und -beteiligter - Grundbegriffe des Verwaltungsrechts AT: Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung (Vorrang und Vorbehalt des Gesetzes), Ermessen und unbestimmter Rechtsbegriff, Verwaltungsrechtsverhältnisse - Überblick über die Formen des Verwaltungshandeln: Verwaltungsakt (Begriff und Arten des Verwaltungsaktes, ausgewählte Probleme, z.B. Rechtswidrigkeit/ Bestandskraft; Aufhebung u.a.); Rechtsverordnung, Verwaltungsvertrag, Realakt - Einführung in die Organisation der Verwaltung: unmittelbare Staatsverwaltung (Verwaltungsorganisation des Bundes und der Länder), mittelbare Staatsverwaltung (Gemeinden, übrige Körperschaften des öffentlichen Rechts, rechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts, Stiftungen des öffentlichen Rechts, Beliehene); Verwaltungsvorschriften - Grundzüge des Wirtschaftsverwaltungsrechts - Grundzüge des Verwaltungsprozessrechts: Verwaltungsgerichtsbarkeit, Grundbegriffe der Zulässigkeit und Begründetheit von Klagen (Auswahl; z.B. Verwaltungsrechtsweg, Klagebefugnis, Rechtsschutzbedürfnis; Überblick über wichtige verwaltungsgerichtliche Verfahrensarten (Anfechtungsklage, Verpflichtungsklage, Fortsetzungsfeststellungsklage, allgemeine Leistungsklage, allgemeine verwaltungsgerichtliche Feststellungsklage, vorläufiger Rechtsschutz) <p>2. wie 1. sowie Methodik der Fallbearbeitung, Gutachtentechnik im öffentlichen Verwaltungsrecht und öffentlich-rechtliche Methodenlehre im Verwaltungsrecht und Verwaltungsprozessrecht mit Schwerpunkt auf wirtschaftsverwaltungsrechtlichen Problemen und Fallkonstellationen</p>
Prüfungsanforderungen	Transfer von theoretischem Wissen, Anwendung bei der Falllösung; Umsetzung der formalen und inhaltlichen Standards wissenschaftlichen Arbeitens unter Anwendung der Rechtsmethodik
Art der studienbegleitenden Prüfungen	Klausur, Hausarbeit, mündliche Prüfung oder Referat mit Ausarbeitung
Modulnote	Note der jeweiligen Prüfungsleistung

Modulbeauftragter	Prof. Dr. Cancik
Literaturempfehlungen	Erbguth, Wilfried, Allgemeines Verwaltungsrecht mit Grundzügen des Verwaltungsprozeßrechts; Maurer, Hartmut, Allgemeines Verwaltungsrecht; Schenke, Wolf-Rüdiger, Verwaltungsprozessrecht, Schmitt Glaeser, Verwaltungsprozessrecht; Ruthig, Josef / Storr, Stefan, Öffentliches Wirtschaftsrechts; Ziekow, Öffentliches Wirtschaftsrecht

<i>Grundlagenbereich</i>	Grundlagen Wirtschaftswissenschaften
	Grundlagenmodul Wirtschaftswissenschaften 2: Kosten- und Erlösrechnung im Überblick (GMW 2)
Leistungspunkte	6
SWS	2
Semester	2
Workload (in Stunden)	180
Häufigkeit des Angebotes	1 x jährlich
Voraussetzungen	GMW 1
Verwendbarkeit	GMW 3, GMW 4
Kompetenzziele	<u>Kosten- und Erlösrechnung im Überblick</u> Grundkenntnisse der Erlösrechnung, Verständnis für den Unterschied zwischen dem sog. internen und externen Rechnungswesen; Erkennen der Bedeutung der Kosten- und Erlösrechnung als Informationsmittel für die kurzfristige Planung und Kosten und Erlösen; Informationsgewinnung (Recherche in Bibliotheken, Online-Datenbanken, Internet); Lesen und kritische Reflexion theoretischer Darstellungen (Lehrbücher, Aufsätze) sowie aktueller Tagesberichte in der Presse; Befähigung zum Fachdiskurs zwischen Kommilitoninnen und Kommilitonen sowie Dozentinnen und Dozenten
Kurzbeschreibung	<u>Kosten- und Erlösrechnung im Überblick</u> - Vermittlung der Kenntnisse, um Auswertungsrechnungen durchzuführen - Befähigung zur Durchdringung des internen Rechnungswesens: Kosten- und Leistungsrechnung als Voraussetzung für die Kosten- und Erlösrechnung - Kosten-Erlösrechnung als Mittel zur Überprüfung der Wirtschaftlichkeit, Kostenkalkulation und kurzfristige Unternehmensentscheidungen
Prüfungsanforderungen	Transfer von theoretischem Wissen; Umsetzung der formalen und inhaltlichen Standards wissenschaftlichen Arbeitens unter Anwendung der Rechtsmethodik
Art der studienbegleitenden Prüfungen	---
Modulnote	---
Modulbeauftragter	Prof. Dr. Wosnitza
Literaturempfehlungen	Plötner, Olaf, Kosten- und Erlösrechnung, Berlin 2010

<i>Grundlagenbereich</i>	Praktikum
	Praktikum während des Studiums im Grundlagenbereich
Leistungspunkte	5
Dauer	1 Monat
Semester	Vorzugsweise in den Semesterferien des 2. Semesters, ggf. auch nach dem 3. oder 4. Semester möglich
Workload (in Stunden)	---
Häufigkeit des Angebotes	---
Voraussetzungen	GMZ 1, GMÖ 1, GMW 1, Rechtsenglisch
Verwendbarkeit	Profilbereich, Erreichen des Studienabschlusses
Kompetenzziele	Einblick in die berufliche Praxis in einer Rechts- oder Steuerabteilung in einem Betrieb, einer Rechtsanwaltskanzlei, Steuerberatungs- oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Behörde, Bank oder einem Unternehmen mit einer entsprechenden Rechtsabteilung

Kurzbeschreibung	- Durchführung eines Praktikums zum Einblick in die praktische Handhabung von Rechtsfällen in Privatwirtschaft oder öffentlicher Verwaltung
Prüfungsanforderungen	---
Art der studienbegleitenden Prüfungen	---
Modulnote	---
Modulbeauftragter	Prof. Dr. Markus Stoffels
Literaturempfehlungen	Ernst v. Münchhausen, Praktikumsführer

<i>Grundlagenbereich</i>	Grundlagen Zivilrecht
	Grundlagenmodul Zivilrecht 3 (GMZ 3) 1. Arbeitsrecht mit Schwerpunkt auf Individualarbeitsrecht 2. Handelsrecht 3. Gesellschaftsrecht (Schwerpunkt Personengesellschaftsrecht)
Leistungspunkte	1. 7 2. 4 3. 3
SWS	1. 3 2. 2 3. 2
Semester	3. Semester
Workload (in Stunden)	1. 210 2. 120 3. 90
Häufigkeit des Angebotes	1 x jährlich
Voraussetzungen	GMZ 1, GMZ 2
Verwendbarkeit	GMZ 4, GMZ 5
Kompetenzziele	<p>1. Arbeitsrecht mit Schwerpunkt auf Individualarbeitsrecht: Grundkenntnisse im Arbeitsrecht; Verständnis für die wirtschaftliche und soziale Bedeutung des Arbeitsrechts; Befähigung zum Rechtsdiskurs mit Kommilitoninnen und Kommilitonen sowie Dozentinnen und Dozenten usw.; Informationsgewinnung (Recherche in Bibliotheken, Online-Datenbanken, Internet); Lesen und kritische Reflexion theoretischer Darstellungen (Lehrbücher, Aufsätze) sowie von Gerichtsentscheidungen und Anmerkungen</p> <p>2. Handelsrecht: Grundverständnis und Grundkenntnisse im Handelsrecht; Verständnis für das Handelsrecht als das Sonderprivatrecht der Kaufleute; verschärfte Sorgfaltspflichten; Verständnis für die wirtschaftliche Bedeutung des Handelsrechts und die Zusammenhänge zwischen den einzelnen Zivilrechtsgebieten; Verständnis für die Besonderheiten der Lösung der Fallbearbeitung bei handelsrechtlichen Fällen (wenige besondere gesellschaftsrechtliche Anspruchsgrundlagen im HGB), Verflechtung von Normen aus dem HGB und BGB); Informationsgewinnung (Recherche in Bibliotheken, Online-Datenbanken, Internet); Lesen und kritische Reflexion theoretischer Darstellungen (Lehrbücher, Aufsätze) sowie von Gerichtsentscheidungen und Anmerkungen; Befähigung zum Rechtsdiskurs mit Kommilitoninnen und Kommilitonen sowie Dozentinnen und Dozenten</p> <p>3. Gesellschaftsrecht (Schwerpunkt Personengesellschaftsrecht): Grundverständnis und Grundkenntnisse im Gesellschaftsrecht; Verständnis für die Konsequenzen der Rechtsformwahl im Gesellschaftsrecht; Verständnis für die wirtschaftliche Bedeutung des Gesellschaftsrechts und die Zusammenhänge zwischen den einzelnen Zivilrechtsgebieten; Verständnis für die Besonderheiten der Lösung der Fallbearbeitung bei gesellschaftsrechtlichen Fällen; Anspruchsgrundlagen</p>

	im Gesellschaftsrecht; Verflechtung von Normen aus den verschiedenen Gesetzen (Regelungszusammenhänge); Informationsgewinnung (Recherche in Bibliotheken, Online-Datenbanken, Internet); Lesen und kritische Reflexion theoretischer Darstellungen (Lehrbücher, Aufsätze) sowie von Gerichtsentscheidungen und Anmerkungen; Befähigung zum Rechtsdiskurs mit Kommilitoninnen und Kommilitonen sowie Dozentinnen und Dozenten
Kurzbeschreibung	<p><u>1. Arbeitsrecht mit Schwerpunkt auf Individualarbeitsrecht</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Individualarbeitsrecht: Begründung von Arbeitsverhältnissen, Mängel von Arbeitsverhältnissen, Rechte und Pflichten aus dem Arbeitsverhältnis, Rechtsfolgen bei Pflichtverletzungen, Beendigung von Arbeitsverhältnissen, Wechsel des Betriebsinhabers - Grundzüge des kollektiven Arbeitsrechts: Koalitions- und Tarifvertragsrecht, Arbeitskampfrecht, Betriebsverfassungsrecht <p><u>2. Handelsrecht</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Grundlagen des Handelsrechts - Kaufmann und Kaufmannseigenschaft - Handelsgesellschaften als Kaufleute - Handelsregister und Publizitätswirkungen des Handelsregisters - Prokura und Handlungsvollmacht - Handelsvertreter - Handelsgeschäft: Zustandekommen des Handelsgeschäfts durch Schweigen, Eigentums- und Pfandrechtswerb, kaufmännisches Zurückbehaltungsrecht, Kontokorrent, kaufmännische Sorgfaltspflicht - Besonderheiten des Handelskaufs, insbes. Mängelhaftung beim Handelskauf und Rügehaftung - Kommissionsgeschäft, Grundzüge des Speditionsgeschäfts, Lagergeschäfts, Frachtgeschäfts <p><u>3. Gesellschaftsrecht (Schwerpunkt Personengesellschaftsrecht)</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - BGB-Gesellschaft, oHG, KG (insbes. Entstehen, Außen- und Innenverhältnis) - Körperschaften im Überblick: GmbH (Gründung, Stammkapital, und Organe), Aktiengesellschaft (Gründung, Grundkapital, Organe, Rechte und Pflichten der Aktionäre), Verein (wirtschaftlicher und nichtwirtschaftlicher Verein), Genossenschaft - GmbH & Co. KG, stille Gesellschaft (§§ 230ff. HGB) und Europäische Wirtschaftliche Interessenvereinigung (EWIV) im Überblick
Prüfungsanforderungen	Transfer von theoretischem Wissen, Anwendung bei der Falllösung; Umsetzung der formalen und inhaltlichen Standards wissenschaftlichen Arbeitens unter Anwendung der Rechtsmethodik
Art der studienbegleitenden Prüfungen	1. – 3.: Klausur, Hausarbeit, mündliche Prüfung oder Referat mit Ausarbeitung
Modulnote	1. – 3.: Note der jeweiligen Prüfungsleistung
Modulbeauftragter	Prof. Dr. Stoffels
Literaturempfehlungen	<p>1. Brox, Hans / Rütters, Bernd, Arbeitsrecht</p> <p>2. Brox, Hans, Handelsrecht und Wertpapierrecht; Schmidt, Karsten, Handelsrecht</p> <p>3. Schmidt, Karsten, Gesellschaftsrecht</p>

<i>Grundlagenbereich</i>	Grundlagen Öffentliches Recht
	Grundlagenmodul 2: (Wirtschafts-) Verwaltungsrecht II (GMÖ 2)
	<p>1. (Wirtschafts-)Verwaltungsrecht II</p> <p>2. Tutorium (Wirtschafts-) Verwaltungsrecht II</p>
Leistungspunkte	<p>1. 5</p> <p>2. 3</p>
SWS	<p>1. 2</p> <p>2. 2</p>

Semester	3
Workload (in Stunden)	1. 150 2. 90
Häufigkeit des Angebotes	1. 1 x jährlich 2. 1 x jährlich
Voraussetzungen	GMÖ 1, GMÖ 2 [(Wirtschafts-)Verwaltungsrecht I]
Verwendbarkeit	GMÖ 3, GMÖ 4
Kompetenzziele	1. Fortsetzung und Vertiefung des (Wirtschafts-) Verwaltungsrechts und vertieftes Verständnis für die wirtschaftslenkende Funktion des Öffentlichen Wirtschaftsrechts sowie der wirtschaftlichen Bedeutung des Öffentlichen Wirtschaftsrechts; Verständnis für die Bedeutung des Öffentlichen Wirtschaftsrechts unter dem Aspekt der Nachhaltigkeit, Generationengerechtigkeit sowie der ökonomischen Bedingungen bei der Verwaltung öffentlicher Güter und Dienstleistungen; Informationsgewinnung (Recherche in Bibliotheken, Online-Datenbanken, Internet); Lesen und kritische Reflexion theoretischer Darstellungen (Lehrbücher, Aufsätze) sowie von Gerichtsentscheidungen und Anmerkungen; Befähigung zum Rechtsdiskurs mit Kommilitoninnen und Kommilitonen sowie mit Dozentinnen und Dozenten 2. Einübung, Vertiefung und Verfestigung der Methodik der Fallbearbeitung im (Wirtschafts-) Verwaltungsrecht
Kurzbeschreibung	1. <u>(Wirtschafts-) Verwaltungsrecht II</u> - <u>Fortsetzung und Vertiefung des Verwaltungsrechts am Beispiel von Teilgebieten des Wirtschaftsverwaltungsrechts</u> - Z.B. Grundzüge des Gewerberechts (Gewerbefreiheit, stehendes Gewerbe, Reisegewerbe, Messen, Ausstellungen und Märkte; Genehmigungen, Rücknahme und Widerruf; Rechtsschutz im Gewerberecht: vorläufige Zulassung, Beseitigung von Auflagen, einstweiliger Rechtsschutz - Vertiefung Strukturen anhand weiterer Teilgebiete (z.B. Gaststättenrecht, Handwerksrecht, Umweltrecht) - Einführung in des Konzept des Regulierungsverwaltungsrecht (z.B. anhand des Energierechts oder Telekommunikationsrechts) - Einführung in Funktion und Probleme des Subventionsrechts - Einführung in des Verhältnis von nationalem öffentlichen Wirtschaftsrecht und europäischem Wirtschaftsrecht (z.B. Binnenmarktkonzept, Anknüpfung an EG-Grundfreiheiten (GMÖ I)) 2. <u>Tutorium (Wirtschafts-) Verwaltungsrecht II</u> - Methodik der Fallbearbeitung - Sicherer Umgang mit der Lösung und Lösungstechnik (wirtschafts-) verwaltungsrechtlicher Fälle
Prüfungsanforderungen	1. und 2. Transfer von theoretischem Wissen, Anwendung bei der Falllösung; Umsetzung der formalen und inhaltlichen Standards wissenschaftlichen Arbeitens unter Anwendung der Rechtsmethodik
Art der studienbegleitenden Prüfungen	Klausur, Hausarbeit, mündliche Prüfung oder Referat mit Ausarbeitung
Modulnote	Note der jeweiligen Prüfungsleistung
Modulbeauftragter	Prof. Dr. Cancik
Literaturempfehlungen	Erbguth, Wilfried, Allgemeines Verwaltungsrecht mit Grundzügen des Verwaltungsprozessrechts; Maurer, Hartmut, Allgemeines Verwaltungsrecht; Schenke, Wolf-Rüdiger, Verwaltungsprozessrecht, Schmitt Glaeser, Verwaltungsprozessrecht; Ruthig, Josef / Storr, Stefan, Öffentliches Wirtschaftsrecht; Ziekow, Öffentliches Wirtschaftsrecht

<i>Grundlagenbereich</i>	Grundlagen Öffentliches Recht
	Grundlagenmodul Öffentliches Recht 3 (GMÖ 3) Einführung in das Steuerrecht
Leistungspunkte	4
SWS	2
Semester	3
Workload (in Stunden)	120
Häufigkeit des Angebotes	1 x jährlich
Voraussetzungen	GMÖ 1, GMÖ 2
Verwendbarkeit	GMÖ 4
Kompetenzziele	Grundkenntnisse im Steuerrecht sowie Grundverständnis für Struktur und Systematik des Steuerrechts: Steuersysteme und Steuerprinzipien, Steuerarten; Verständnis für die wirtschaftliche und soziale Bedeutung des Steuerrechts; (spezielle) Informationsgewinnung (Recherche in Bibliotheken, Online-Datenbanken, Internet); Lesen und kritische Reflexion theoretischer Darstellungen (Lehrbücher, Aufsätze) sowie von Gerichtsentscheidungen und Anmerkungen; Befähigung zum Rechtsdiskurs mit Kommilitoninnen und Kommilitonen sowie mit Dozentinnen und Dozenten
Kurzbeschreibung	<u>Einführung in das Steuerrecht</u> <ul style="list-style-type: none"> - Steuersystemen und -prinzipien - Steuerarten - Gesetzgebungshoheit, Ertrags- und Verwaltungshoheit - Grenzen der Besteuerung - Grundlagen und -prinzipien des Einkommensteuerrechts - Einkunftsarten - Zurechnung und Ermittlung der Einkünfte - Einkommen und zu versteuerndes Einkommen - der Berücksichtigung der Minderung der subjektiven Leistungsfähigkeit - Einzelfragen zum Tarif - Steuerermäßigungen
Prüfungsanforderungen	Transfer von theoretischem Wissen, Anwendung bei der Falllösung; Kenntnis der Grundbegriffe des Steuerrechts; Besteuerung von Einzelunternehmen, Personen und Kapitalgesellschaften; steuerliche Gewinnermittlung
Art der studienbegleitenden Prüfungen	Klausur, Hausarbeit, mündliche Prüfung oder Referat mit Ausarbeitung
Modulnote	Note der jeweiligen Prüfungsleistung
Modulbeauftragter	Prof. Dr. Heike Jochum
Literaturempfehlungen	Frotscher, Werner, Wirtschaftsverfassungs- und Wirtschaftsverwaltungsrecht; Birk, Dieter, Steuerrecht

<i>Grundlagenbereich</i>	Vertiefung Wirtschaftswissenschaften
	Grundlagenmodul Wirtschaftswissenschaften 3: Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung (GMW 3)
Leistungspunkte	4
SWS	2
Semester	3
Workload (in Stunden)	120
Häufigkeit des Angebotes	1 x jährlich
Voraussetzungen	GMW 1, GMW 2
Verwendbarkeit	GMW 4
Kompetenzziele	Grundverständnis für das Funktionieren der Volkswirtschaft; Grundverständnis für die Interdependenz zwischen der Volkswirtschaft und der Rechtsordnung
Kurzbeschreibung	<ul style="list-style-type: none"> - Verständnis für das Bruttoinlandsprodukt (Berechnung, Entstehen, Verteilung, Verwendung) - Verständnis für das verfügbare Einkommen

	<ul style="list-style-type: none"> - Abhängigkeit wirtschaftlicher und finanzpolitischer Entscheidungen von der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung - Gesetzgeberische Vorgaben und Reaktionen auf volkswirtschaftliche Entwicklungen, konjunkturelle Schwankungen und konjunkturelle Zyklen - Stabilitätsgesetz 1967 - Bedeutung der gesetzlichen Sozialversicherung
Prüfungsanforderungen	Transfer von theoretischem Wissen, Anwendung bei der Erstellung von Abschlüssen nach IFRS; Umsetzung der formalen und inhaltlichen Standards wissenschaftlichen Arbeitens unter Anwendung der Rechtsmethodik
Art der studienbegleitenden Prüfungen	Klausur, Hausarbeit, mündliche Prüfung oder Referat mit Ausarbeitung
Modulnote	Note der jeweiligen Prüfungsleistung
Modulbeauftragter	Prof. Dr. Wosnitza
Literaturempfehlungen	Dieter Brümmmerhoff: Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung

<i>Grundlagenbereich</i>	Grundlagen Zivilrecht
	Grundlagenmodul Zivilrecht 4: Sachenrecht & Erbrecht (GMZ 4) 1. Sachenrecht & Erbrecht 2. Tutorium Sachenrecht & Erbrecht
Leistungspunkte	1. 5 2. 2
SWS	1. 3 2. 2
Semester	4
Workload (in Stunden)	1. 150 2. 60
Häufigkeit des Angebotes	jeweils 1 x jährlich
Voraussetzungen	GMZ 1, GMZ 2, GMZ 3
Verwendbarkeit	GMZ 5
Kompetenzziele	1.: Grundkenntnisse im Sachenrecht: Mobiliarsachenrecht (Überblick über die allgemeinen Prinzipien des Sachenrechts) und Immobiliarsachenrecht (besondere Vorschriften über Bestand, Erwerb und Verlust der Rechte an Grundstücken), sowie im Erbrecht; Verständnis für die wirtschaftliche Funktion des Sachenrechts und Erbrechts (Vermögensordnung auf den Todesfall); Informationsgewinnung (Recherche in Bibliotheken, Online-Datenbanken, Internet); Lesen und kritische Reflexion theoretischer Darstellungen (Lehrbücher, Aufsätze) sowie von Gerichtsentscheidungen und Anmerkungen; Befähigung zum Rechtsdiskurs mit Kommilitoninnen und Kommilitonen sowie Dozentinnen und Dozenten 2. wie 1. Einübung der Gutachtentechnik in den Grundzügen, Grundlagen in der Methodik der Fallbearbeitung
Kurzbeschreibung	<u>Sachenrecht:</u> <ul style="list-style-type: none"> - Besitz: Eigen- und Fremdbesitz, Besitzdiener - Eigentum: Eigentum an beweglichen Sachen (Übertragung des Eigentums, Eigentumsvorbehalt, Sicherungsübereignung, gutgläubiger Erwerb, Verbindung, Vermischung, Verarbeitung), Grundeigentum, insbes. Übereignung von Grundstücken - Herausgabeanspruch, Eigentumsstörungenanspruch - Kreditsicherungsrecht: Kreditsicherungsrecht an Grundstücken (Hypothek, Grundschuld, Rentenschuld), Kreditsicherungsrecht an beweglichen Sachen (Pfandrecht), Kreditsicherungsrecht an Rechten (Pfandrecht an Rechten, Sicherungszession, Factoring) - Grundstücksrecht (Bestand, Erwerb und Verlust der Rechte an Grundstücken, Grundbuch, Grundbuch und Rechtsschein, Vormerkung, Berichtigung des Grundbuchs) und technische Abwicklung eines Grundstückskaufvertrages - Bruchteilsigentum und Wohnungseigentum

	<ul style="list-style-type: none"> - Dienstbarkeiten (Grunddienstbarkeiten, Nießbrauch an Sachen und Rechten) - Vorkaufsrecht und Reallasten - Rechtsschutz u.a. gegen Immissionen - Nachbarrecht <p><u>Erbrecht</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Gesetzliche Erbfolge, Verwandtenerbrecht innerhalb der ersten bis dritten Ordnung, gesetzliches Erbrecht des Ehegatten - Testierfähigkeit des Erblassers - Testament und Widerruf des Testaments - Erbvertrag - Ehegattentestament - Auslegung und Anfechtung der Verfügung von Todes wegen, Nichtigkeit und Unwirksamkeit der Verfügung von Todes wegen - Vor- und Nacherbschaft - Testamentsvollstreckung - Vermächtnis und Auflage - Vor- und Nacherbschaft - Miterbengemeinschaft - Erbenhaftung <p>Erbrecht und Gesellschaftsrecht</p>
Prüfungsanforderungen	Transfer von theoretischem Wissen, Anwendung bei der Falllösung; Umsetzung der formalen und inhaltlichen Standards wissenschaftlichen Arbeitens unter Anwendung der Rechtsmethodik
Art der studienbegleitenden Prüfungen	Klausur, Hausarbeit, mündliche Prüfung oder Referat mit Ausarbeitung
Modulnote	Note der jeweiligen Prüfungsleistung
Modulbeauftragter	Prof. Dr. Stoffels
Literaturempfehlungen	Schwab, Karl Heinz / Prütting, Hanns, Sachenrecht; Wolf, Manfred, Sachenrecht; Brox, Hans, Erbrecht; Michalski, Lutz, Erbrecht

<i>Grundlagenbereich</i>	Grundlagen Zivilrecht
	Grundlagenmodul Zivilrecht 5: Grundzüge der Mediation (GMZ 5)
Leistungspunkte	6
SWS	4
Semester	4
Workload (in Stunden)	180
Häufigkeit des Angebotes	1 x jährlich
Voraussetzungen	GMZ 1, GMZ 2, GMZ 3, GMZ 4
Verwendbarkeit	Profilbereiche
Kompetenzziele	Grundkenntnisse in der Mediation als Voraussetzung der Konfliktbewältigung bei Rechtsfällen
Kurzbeschreibung	<p><u>Grundzüge der Mediation</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Kennzeichnung des Verfahrens Mediation zur Konfliktlösung in Abgrenzung zu Schiedsgerichten, Gütestellen, Schlichtungsstellen - Verfahrenstechniken zur Beilegung oder Vermeidung von Konflikten - Darstellung der psychosozialen, rechtswissenschaftlichen und verhandlungstheoretischen Elemente der Mediation - Voraussetzungen der Mediation: Freiwilligkeit, Verschwiegenheit des Mediators, Ergebnisoffenheit, Allparteilichkeit des Mediators - Ziele der Mediation: Lösungen über die Starrheit von Prozessordnungen hinaus, Kostenreduktion, Flexibilität, Vermeidung von massenmedialer Öffentlichkeit
Prüfungsanforderungen	Transfer von theoretischem Wissen
Art der studienbegleitenden Prüfungen	Planspiel oder Kurzreferat

Modulnote	Note der jeweiligen Prüfungsleistung
Modulbeauftragter	Prof. Dr. Stoffels
Literaturempfehlungen	Haft, Fritjof / von Schlieffen, Katharina, Handbuch Mediation

<i>Grundlagenbereich</i>	Grundlagen Öffentliches Recht
	Grundlagenmodul Öffentliches Recht 4: Besonderes Verwaltungsrecht I: Polizei- und Ordnungsrecht und Staatshaftung (GMÖ 4) 1. POR und Staatshaftung 2. Tutorium
Leistungspunkte	1. 5 2. 2
SWS	1. 2 2. 2
Semester	4
Workload (in Stunden)	1. 150 2. 60
Häufigkeit des Angebotes	1. 1 x jährlich 2. 1 x jährlich
Voraussetzungen	GMÖ 1, GMÖ 2, GMÖ 3
Verwendbarkeit	Profilbereich
Kompetenzziele	<u>1. POR und Staatshaftung</u> Grundverständnis für das Gefahrenabwehrrecht und seine freiheitssichernde und freiheitseinschränkende Bedeutung; Grundverständnis für das Staatshaftungsrecht als Recht der Haftung für staatliches Unrecht; Informationsgewinnung (Recherche in Bibliotheken, Online-Datenbanken, Internet); Lesen und kritische Reflexion theoretischer Darstellungen (Lehrbücher, Aufsätze) sowie von einschlägigen Gerichtsentscheidungen und Anmerkungen; Befähigung zum Rechtsdiskurs mit Kommilitoninnen und Kommilitonen sowie mit Dozentinnen und Dozenten; <u>2. Tutorium</u> wie 1 Einübung der Gutachtentechnik in den Grundzügen, Grundlagen in der Methodik der Fallbearbeitung
Kurzbeschreibung	<u>Polizei- und Ordnungsrecht</u> - Gesetzgebungskompetenz der Länder zur Regelung des Polizei- und Ordnungsrechts und Gesetzgebungskompetenz des Bundes für Teilbereiche (Art. 73 Nr. 9a, Nr. 10b, Nr. 12, Nr. 14, Art. 74 Abs. 1 Nr. 24 GG, Annexkompetenz), Gesetzgebungskompetenz für Strafverfolgung - Aufbau der Polizei- und Ordnungsbehörden - Gefahrbegriff (objektiv, subjektiv, abstrakt, konkret) - Polizeiliche Befugnisse im Rahmen des Gefahrenabwehr (Generalklausel, Standardmaßnahmen), Schutzgüter (öffentliche Sicherheit und Ordnung) und spezialgesetzliche Befugnisse: Versammlungsrecht, Gefahrenabwehr im Internet - Polizeirechtlich Verantwortliche (Störer) - Verfassungsrechtliche Begrenzungen der polizeilichen Befugnisse (Grundrechte, Verhältnismäßigkeit, Bestimmtheit) - Polizei- und Ordnungsbehördliche Verordnungen - Vollstreckungsrecht - Entschädigungsansprüche des Bürgers - Ersatzansprüche des Polizeiträgers (Ersatzvornahme, unmittelbarer Zwang, unmittelbare Ausführung) - Abschleppen von Kfz <u>Staatshaftung</u> - Überblick über Problemstellung und Rechtsmaterie, Einführung

	<p>besonders wichtiger Ansprüche</p> <ul style="list-style-type: none"> - Amtshaftungsanspruch (§ 839 Abs. 1 BGB in Verbindung mit Art. 34 GG) - Ansprüche auf Entschädigung: Enteignung, ausgleichspflichtigen Inhaltsbestimmung des Eigentums nach Art. 14 Abs. 1 S. 2 GG, enteignungsgleicher Eingriff bei rechtswidrigen Beeinträchtigungen des Eigentums, enteignender Eingriff als Entschädigung für rechtmäßiges hoheitliches Handeln, allgemeiner Aufopferungsanspruch - spezialgesetzliche Entschädigungsansprüche, am Bsp. des NSOG - öffentlich-rechtlicher Folgenbeseitigungsanspruch, - Einführung in die Problematik der Staatshaftung wegen Verletzung von Europarecht
Prüfungsanforderungen	Transfer von theoretischem Wissen; Anwendung und Beherrschung der Methodik der Fallbearbeitung
Art der studienbegleitenden Prüfungen	Klausur, Hausarbeit, mündliche Prüfung oder Referat mit Ausarbeitung
Modulnote	Note der jeweiligen Prüfungsleistung
Modulbeauftragte	Prof. Dr. Cancik
Literaturempfehlungen	1. Götz, Vokmar, Allgemeines Polizei- und Ordnungsrecht; Ipsen, Jörn, Niedersächsisches Polizei- und Ordnungsrecht; Pieroth / Schlink / Kniesel, Polizei- und Ordnungsrecht; zur Staatshaftung: Erbguth, Allgemeines Verwaltungsrecht; Maurer, Allgemeines Verwaltungsrecht (s. GMÖ 2)

<i>Grundlagenbereich</i>	Grundlagen Öffentliches Recht
	Grundlagenmodul Öffentliches Recht 4: Besonderes Verwaltungsrecht II: Bau- und Kommunalrecht (GMÖ 4)
Leistungspunkte	4
SWS	2
Semester	4
Workload (in Stunden)	120
Häufigkeit des Angebotes	1 x jährlich
Voraussetzungen	GMÖ 1, GMÖ 2, GMÖ 3
Verwendbarkeit	Profilbereich
Kompetenzziele	<p><u>Baurecht</u> Grundverständnis für das Baurecht; Vermittlung von Grundlagen des Raumplanungs-, Raumordnungs-, Stadtplanungs- und Bauordnungsrechts; Bauleitpläne; Grundverständnis für die wirtschaftliche Bedeutung des öffentlich-rechtlichen Baurechts; Informationsgewinnung (Recherche in Bibliotheken, Online-Datenbanken, Internet); Lesen und kritische Reflexion theoretischer Darstellungen (Lehrbücher, Aufsätze) sowie von einschlägigen Gerichtsentscheidungen und Anmerkungen; Befähigung zum Rechtsdiskurs mit Kommilitoninnen und Kommilitonen sowie mit Dozentinnen und Dozenten</p> <p><u>Kommunalrecht</u> Grundverständnis des Kommunalrechts, Organe der Kommune, Grundverständnis für die Bedeutung des Kommunalrechts und der Kommunen für wirtschaftliche Zusammenhänge und die Daseinsvorsorge, Verständnis für die wirtschaftsrechtliche und gesamtwirtschaftliche Bedeutung der Kommunen; Informationsgewinnung (Recherche in Bibliotheken, Online-Datenbanken, Internet); Lesen und kritische Reflexion theoretischer Darstellungen (Lehrbücher, Aufsätze) sowie von einschlägigen Gerichtsentscheidungen und Anmerkungen; Befähigung zum Rechtsdiskurs mit Kommilitoninnen und Kommilitonen sowie mit Dozentinnen und Dozenten</p>

Kurzbeschreibung	<p>Baurecht</p> <ul style="list-style-type: none"> - Raumplanung, insbes. Landesentwicklungsplan und Regionalplan - Bedeutung der Kommunen für das Baurecht: Bauleitplanung als städtebauliche Planung (insbes. Flächennutzungsplan und Bebauungsplan) - Bauplanungsrecht als Teil des öffentlichen Baurechts - Bauordnungsrecht - Rechtsschutz und Rechtskontrolle bei Bauleitplänen, § 47 VwGO, §§ 214ff. BauGB - Abwehrrechte des Nachbarn und Zulässigkeit von Vorhaben nach dem Bauplanungsrecht (Vorhaben im beplanten Innenbereich, Vorhaben im nicht beplanten Innenbereich, § 34 BauGB, Vorhaben im Außenbereich, § 35 BauGB) <p>Kommunalrecht</p> <ul style="list-style-type: none"> - Begriff des Kommunalrechts - Kommunale Selbstverwaltung in Niedersachsen und verfassungsrechtliche Gewährleistung der kommunalen Selbstverwaltung - Rechtsstellung der Gemeinden und Gemeindeverbände - Verbandskompetenz - Eigenverantwortliche Aufgabenerfüllung, Aufgabenerfüllung im übertragenen Wirkungskreis, Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung - Einwohner und Bürger - Kommunale Organe und Kompetenzen: Gemeinde (Rat, Bürgermeister, Verwaltungsvorstand), Kreise (Kreistag, Kreisausschuss, Landrat) - Kommunale Satzungen - Kommunale Finanzverfassung (Steuern, Gebühren, Beiträge, Umlagen, Finanzausgleich) - Kommunales Haushaltsrecht - Kommunale öffentliche Einrichtungen: Anspruch auf Nutzung, Nutzungsverhältnis, Anschluss- und Benutzungszwang - Wirtschaftliche Betätigung der Kommune und Organisationsformen kommunaler wirtschaftlicher Betätigung - Kommunalaufsicht
Prüfungsanforderungen	Transfer von theoretischem Wissen; Anwendung und Beherrschung der Methodik der Fallbearbeitung und der Gutachtentechnik in kommunalrechtlichen Fällen
Art der studienbegleitenden Prüfungen	Klausur, Hausarbeit, mündliche Prüfung oder Referat mit Ausarbeitung
Modulnote	Note der jeweiligen Prüfungsleistung
Modulbeauftragter	Prof. Dr. Cancik
Literaturempfehlungen	<ol style="list-style-type: none"> 1. Ipsen, Jörn, Kommunalrecht 2. Pieroth / Schlink / Kniesel, Polizei- und Ordnungsrecht mit Versammlungsrecht; Schenke, Polizei- und Ordnungsrecht

<i>Grundlagenbereich</i>	Wirtschaftswissenschaften
	Grundlagenmodul Wirtschaftswissenschaften 4: Organisationsformen (GMW 4)
Leistungspunkte	1
SWS	2
Semester	4
Workload (in Stunden)	30
Häufigkeit des Angebotes	1 x jährlich
Voraussetzungen	GMW 1, GMW 2, GMW 3
Verwendbarkeit	Profilbereich

Kompetenzziele	Grundverständnis für die Bedeutung von Organisationsformen zur Festlegung des Handlungsrahmens zur arbeitsteiligen Aufgabenbewältigung; Informationsgewinnung (Recherche in Bibliotheken, Online-Datenbanken, Internet); Lesen und kritische Reflexion theoretischer Darstellungen (Lehrbücher, Aufsätze) sowie von einschlägigen Gerichtsentscheidungen und Anmerkungen; Befähigung zum Rechtsdiskurs mit Kommilitoninnen und Kommilitonen sowie mit Dozentinnen und Dozenten
Kurzbeschreibung	<ul style="list-style-type: none"> - Darstellung der Organisationsformen: vertikale Organisationsstruktur: Entscheidungscentralisation und Entscheidungsdecentralisation; horizontale Organisationsstruktur: ein- oder mehrdimensionale Organisationsstruktur - Probleme der organisatorischen Effizienz - Organisationstheorien zur effizienten Arbeitsteilung und Koordination gegliederter Prozesse: aufgabenorientierte Ansätze (Mensch als Funktionär), personenorientierte Ansätze mit sozio-emotionalen Elementen (human relations), informationstechnologische Ansätze; entscheidungsorientierte Ansätze; systemtheoretische Ansätze; situationstheoretische Ansätze - Ziele, Grundsätze und Strategien der Unternehmensführung - Planung, Durchführung, Kontrolle und Steuerung durch das Unternehmensmanagement - Führungsebenen (Top Management, Middle Management, Lower Management) - Unternehmensstrategien und Fragen der Umwelt, der Humanität, des Stakeholder-Value
Prüfungsanforderungen	Transfer des theoretischen Wissens; Umsetzung der formalen und inhaltlichen Standards wissenschaftlichen Arbeitens unter Anwendung der Rechtsmethodik
Art der studienbegleitenden Prüfungen	---
Modulnote	---
Modulbeauftragter	Prof. Dr. Wosnitza
Literaturempfehlungen	Hans-Jörg Bullinger, Neue Organisationsformen im Unternehmen : ein Handbuch für das moderne Management

<i>Profilbereich</i>	Profilbereich Steuern
	<ol style="list-style-type: none"> 1. Profilbereichsmodul Einkommensteuerrecht (PM 1) 2. Profilbereichsmodul Umsatzsteuerrecht (PM 1) 3. Profilbereichsmodul Europäisches und Internationales Steuerrecht (PM 1) 4. Profilbereichsmodul steuerliche Gewinnermittlung (PM 2) 5. Profilbereichsmodul steuerrechtliches Seminar / simulierte DBA-Verhandlungen
Leistungspunkte	<ol style="list-style-type: none"> 1. 7 2. 7 3. 7 4. 4 5. 5
SWS	<ol style="list-style-type: none"> 1. 2 2. 2 3. 2 4. 2 5. 2
Semester	5
Workload (in Stunden)	<ol style="list-style-type: none"> 1. 210 2. 210 3. 210 4. 120 5. 150

Häufigkeit des Angebotes	1. – 5. jeweils 1 x jährlich
Voraussetzungen	Grundlagenbereich
Verwendbarkeit	PM 2, PM 4, PM 5 (jeweils Profildbereich Steuerrecht)
Kompetenzziele	<p><u>1. Einkommensteuerrecht</u> Vertieftes Verständnis der Strukturen und Systematik des Einkommensteuerrechts; kritische Reflexion der sozialen Auswirkungen durch steuerliche Belastung; Befähigung zur sozialkompetenten Teilnahme an der Diskussion aktueller einkommensteuerrechtlicher Fragestellungen auf der Grundlage wissenschaftlich-methodisch gewonnener Erkenntnisse im Einkommensteuerrecht; vertiefte Kompetenz in der Beherrschung der juristischen Subsumtionstechnik bei komplexen einkommensteuerrechtlichen Vorschriften; Informationsgewinnung (Recherche in Bibliotheken, Online-Datenbanken, Internet); kritische Reflexion von Urteilen und Fachbeiträgen</p> <p><u>2. Umsatzsteuerrecht</u> Grundverständnis für den wirtschaftlichen Hintergrund der Umsatzsteuer und ihre rechtstechnische Umsetzung; Grundverständnis für die volkswirtschaftliche Bedeutung der Umsatzsteuer; Verständnis der Grundsystematik des Umsatzsteuerrechts; Informationsgewinnung (Recherche in Bibliotheken, Online-Datenbanken, Internet); Befähigung zum Rechtsdiskurs mit Kommilitoninnen und Kommilitonen sowie mit Dozentinnen und Dozenten</p> <p><u>3. Europäisches und Internationales Steuerrecht</u> Überblick über Struktur und Systematik des Internationalen Steuerrechts; Grundverständnis für Auswirkungen der rechtlichen Gestaltung nach inländischem Recht für international operierende Unternehmen; Erlernen einfacher graphischer Darstellungen zur Veranschaulichung von Fällen des Internationalen Steuerrechts; Grundzüge des Europäischen Steuerrechts und Vorstellung einiger grundlegender Entscheidungen des EuGH; Informationsgewinnung (Recherche in Bibliotheken, Online-Datenbanken, Internet); Befähigung zum Rechtsdiskurs mit Kommilitoninnen und Kommilitonen sowie mit Dozentinnen und Dozenten</p> <p><u>4. Steuerliche Gewinnermittlung</u> Überblick über die Gewinnermittlung im Steuerrecht; Steuerrechtssystematik, Informationsgewinnung (Recherche in Bibliotheken, Online-Datenbanken, Internet)</p> <p><u>5. steuerrechtliches Seminar / simulierte DBA-Verhandlungen</u> Vorbereitung einer Themenarbeit; Erlernen der Grundzüge der Erstellung einer wissenschaftlichen Arbeit; kritische Auseinandersetzung mit Rechtsprechung und Literatur; Darstellung und Präsentation eines steuerrechtlichen Themas / Durchdringung der komplexen Normen des DBA-Rechts und Ergreifen eines eigenen nationalen Standpunktes einschließlich der Verteidigung der des eingenommenen Standpunktes im Rahmen der DBA-Verhandlungen</p>
Kurzbeschreibung	<p><u>1. Einkommensteuerrecht</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Prinzipien der Einkommensteuer (Jahressteuerprinzip, Abschnittsbesteuerung, Veranlagungsprinzip und materielle Prinzipien: Leistungsfähigkeitsprinzip, Personalsteuerprinzip, Welteinkommensprinzip, Prinzip des Einkünfte dualismus), verfassungsrechtliche Vorgaben für das Einkommensteuerrecht (Gleichheitsgebot/Leistungsfähigkeit, Eigentumsgarantie des Art. 14 GG), wirtschaftliche Betrachtungsweise - Grundsystematik: persönliche Einkommensteuerpflicht, das Steuersubjekt der natürlichen Person, die Veranlagungsart, die sachliche Einkommensteuerpflicht (Steuerbarkeit) mit Darstellung der

	<p>sieben Einkunftsarten</p> <ul style="list-style-type: none"> - objektives Nettoprinzip und die Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit des Steuerpflichtigen - Dualismus der Einkunftsarten (Gewinneinkunftsarten und Überschusseinkunftsarten) - allgemeine Grundsätze und Begriffe der Gewinnermittlung - horizontaler und vertikaler Verlustausgleich - gewerblicher Grundstückshandel (allgemeine Rechtsgrundsätze zum gewerblichen Grundstückshandel, die Drei-Objekte-Grenze) - Betriebsaufspaltung (Wesen und gesetzliche Grundlagen der Betriebsaufspaltung, Erscheinungsformen der Betriebsaufspaltung, Voraussetzungen und Rechtsfolgen der Betriebsaufspaltung) <p><u>2. Umsatzsteuerrecht</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Erklärung des Wesens der Umsatzsteuer - verfassungsrechtliche Grundlagen der Umsatzsteuer - Einfluss des EG-Rechts auf die Umsatzsteuer - Systematik des UStG <p><u>3. Europäisches und Internationales Steuerrecht</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Behandlung von Vorschriften des deutschen Steuerrechts mit internationalem Bezug - Recht der Doppelbesteuerungsabkommen: Erklärung von Struktur, Funktion und Grundtermini des OECD-Musterabkommens 2003 zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen (OECD-MA 2003) - Kernbegriffe des Internationalen Steuerrechts - Besteuerung nach dem Welteinkommensprinzip - Berücksichtigung der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) im Hinblick auf die europäischen Grundfreiheiten - Definition des Europäischen Steuerrechts und inhaltliche Zusammensetzung des Europäischen Steuerrechts - Einfluss des Europäischen Steuerrechts auf das Recht der direkten Steuern (EStG, KSt und GewSt) und der indirekten Steuern (Umsatzsteuer, im Rahmen der Verbrauchsteuern Mineralöl-, Alkohol- und Tabaksteuern, Versicherungsteuer, Kraftfahrzeugsteuer, Energiebesteuerung, Zollrecht) <p><u>4. Steuerliche Gewinnermittlung</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Betriebsvermögensvergleich nach § 4 Abs. 1 EStG - Betriebsvermögensvergleich nach § 5 EStG - Einnahmen-Überschussrechnung nach § 4 Abs. 3 EStG - Gewinnermittlung nach Durchschnittssätzen gemäß § 13a Abs. 3-6 EStG - Gewinnermittlung bei Betrieben mit Handelsschiffen im internationalen Verkehr nach der im Betrieb geführten Tonnage nach § 5a EStG - Schätzung der Besteuerungsgrundlagen durch die Finanzbehörde nach § 162 AO <p><u>5. steuerrechtliches Seminar / simulierte DBA-Verhandlungen</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Kritische Auseinandersetzung mit Rechtsprechung und Literatur • Darstellung des Sach- und Meinungsstandes unter Berücksichtigung der rechtswissenschaftlichen Methodik • Eigene kritische Stellungnahme • Durchdringung der Normenstruktur des DBA • Ausarbeitung eines Thesenpapiers • Vertretung des eigenen Rechtsstandpunktes unter Berücksichtigung der entgegenstehenden Interessen des Vertragspartners des DBA
--	--

Prüfungsanforderungen	Transfer von theoretischem Wissen; Umsetzung der formalen und inhaltlichen Standards wissenschaftlichen Arbeitens unter Anwendung der Rechtsmethodik
Art der studienbegleitenden Prüfungen	1. Klausur, Hausarbeit, mündliche Prüfung oder Referat mit Ausarbeitung 2. Klausur, Hausarbeit, mündliche Prüfung oder Referat mit Ausarbeitung 3. Klausur, Hausarbeit, mündliche Prüfung oder Referat mit Ausarbeitung 4. Klausur, Hausarbeit, mündliche Prüfung oder Referat mit Ausarbeitung 5. Klausur, Hausarbeit, mündliche Prüfung oder Referat mit Ausarbeitung
Modulnote	1. – 5. Note der jeweiligen Prüfungsleistung
Modulbeauftragter	Prof. Dr. Heike Jochum
Literaturempfehlungen	Birk, Dieter, Steuerrecht; Rick / Gierschmann / Gunsenheimer / Martin / Schneider: Lehrbuch Einkommensteuer (nwb-Verlag); Hahn / Kortschak: Lehrbuch Umsatzsteuer; Haase, Florian, Internationales und Europäisches Steuerrecht

<i>Profilbereich</i>	Profilbereich Steuern
	1. Profilbereichsmodul steuerliches Verfahren (PM 2) 2. Profilbereichsmodul: Körperschaftsteuerrecht, Gewerbesteuer (PM 4) 3. Profilbereichsmodul Umwandlungsrecht und Umwandlungssteuerrecht (PM 4) 4. Profilbereichsmodul: fächerübergreifende Fallgestaltungen (PM 5) 5. Profilbereichsmodul: Vertragsgestaltung Steuerrecht (PM 5) 6. Profilbereichsmodul: Fachenglisch Steuerrecht (PM 5)
Leistungspunkte	1. 3 2. 3 3. 4 4. 2 5. 4 6. 2
SWS	1. 2 2. 2 3. 3 4. 2 5. 2 6. 1
Semester	6
Workload (in Stunden)	1. 90 2. 90 3. 120 4. 60 5. 120 6. 60
Häufigkeit des Angebotes	jeweils 1 x jährlich
Voraussetzungen	Grundlagenbereich und Profilbereich Steuern (5. Sem.)
Verwendbarkeit	Bestehen der Bachelorprüfung
Kompetenzziele	<u>1. steuerliches Verfahren</u> Grundverständnis für das steuerliche Verfahren und die Systematik des Verfahrensrecht; Informationsgewinnung (Recherche in Bibliotheken, Online-Datenbanken, Internet); Befähigung zum Rechtsdiskurs mit Kommilitoninnen und Kommilitonen sowie mit Dozentinnen und Dozenten <u>2. Körperschaftsteuerrecht, Gewerbesteuer</u> Grundverständnis der Grundstrukturen der Körperschaftsteuer; Erkennen der Problematik der Körperschaftsteuer; Möglichkeiten zur Vermeidung der Doppelbelastung durch die Körperschaftsteuer; Rechtfertigung der Körperschaftsteuer, Erlernen der Grundstrukturen der Gewerbesteuer; Informationsgewinnung (Recherche in Bibliotheken, Online-Datenbanken,

	<p>Internet); Befähigung zum Rechtsdiskurs mit Kommilitoninnen und Kommilitonen sowie mit Dozentinnen und Dozenten</p> <p><u>3. Umwandlungsrecht und Umwandlungssteuerrecht</u> Grundkenntnis des Umwandlungsrechts als Voraussetzung für die Auseinandersetzung mit dem Umwandlungssteuerrecht; Erkennen der vielfältigen Bezüge und Auswirkungen einer Umwandlung: Gläubigerschutz, Minderheitenschutz und Arbeitnehmerschutz; Erkennen der hohen Praxisrelevanz des Umwandlungssteuerrechts für mittelständische und große Unternehmen; Erkennen des Zusammenspiels der Teilgebiete des Steuerrechts und Gesellschaftsrechts im Umwandlungssteuerrecht (Personen- und Kapitalgesellschaftsrecht, Bilanzsteuerrecht, internationales und europäisches Steuerrecht); Informationsgewinnung (Recherche in Bibliotheken, Online-Datenbanken, Internet); Befähigung zum Rechtsdiskurs mit Kommilitoninnen und Kommilitonen sowie mit Dozentinnen und Dozenten</p> <p><u>4. fächerübergreifende Fallgestaltungen</u> Erkennen der Querverbindungen; Informationsgewinnung; Vertiefung und Sicherung der modul- und fachbezogenen Kenntnisse; Transfer der Fachkenntnisse auf fächerübergreifende Fallgestaltungen; Förderung der Team-, Konflikt- und Kommunikationsfähigkeit im Hinblick auf die teamorientierte Arbeitsweise; fachübergreifendes Denken und Handeln; interdisziplinäres Denken und Handeln; professionelle Fachdiskussion und rhetorische Überzeugungskraft bei der Präsentation eigener Vorschläge bzw. der Gruppenlösungsvorschläge</p> <p><u>5. Vertragsgestaltung Steuerrecht</u> Teamfähigkeit in Form von integrierter Gruppenarbeit; Praxisbezug durch Aushändigung typischer Vertragsmuster und Analyse von Vertragsgestaltungen</p> <p><u>6. Fachenglisch Steuerrecht</u> Vertiefung des Fachvokabulars und Verbesserung der fremdsprachlichen Fähigkeit zur steuerrechtlichen Fachkommunikation</p>
<p>Kurzbeschreibung</p>	<p><u>1. Steuerliches Verfahren</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Übersicht über die Finanzverfassung: Steuergesetzgebungshoheit, Steuerertragshoheit, Steuerverwaltungshoheit, verfassungsrechtliche Schranken der Besteuerungsgewalt - Grundlagen des allgemeinen Abgabenrechts, d.h. des Steuerschuldrechts und des Steuerverfahrensrechts - Gewinnermittlungsarten: Betriebsvermögensvergleich gem. § 4 Abs. 1 EStG, Betriebsvermögensvergleich nach § 5 Abs. 1 EStG, Gewinnermittlung durch Überschussrechnung gem. § 4 Abs. 3 EStG, Gewinnermittlung nach Durchschnittssätzen gem. § 13a EStG <p><u>2. Körperschaftsteuerrecht und Gewerbesteuer</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Körperschaftsteuersubjekte i.S.v. §§ 1 Abs. 1 Nr. 1 – 6, 3 KStG (Kapitalgesellschaften, insbes. AG und GmbH, Genossenschaften, Versicherungs- und Pensionsvereine auf Gegenseitigkeit, nichtrechtsfähige Vereine, Anstalten, Stiftungen und andere Zweckvermögen des privaten Rechts): Körperschaften als eigenständige Steuersubjekte - Dualismus der Unternehmensbesteuerung durch das Nebeneinander von Trennungs- und Transparenzprinzip: Trennung der steuerlichen Vermögenssphären von Körperschaft und Anteilseigner - Beherrschung der Termini Betriebsausgaben, Gewinnausschüttungen und betriebsfremde Aufwendungen (Problematik der verdeckten Gewinnausschüttung und der verdeckten Einlage) - außerbilanzielle Korrektur des handelsbilanziellen Ergebnisses der

	<p>Kapitalgesellschaft, insbesondere die Hinzurechnung verdeckter Gewinnausschüttungen (§§ 8 Abs. 3 S. 2, 8a KStG)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Besteuerung der Ertragskraft des Gewerbebetriebs - Aufbau des Gewerbesteuergesetzes und Weg zur Ermittlung der Gewerbesteuer im Überblick <p><u>3. Umwandlungsrecht und Umwandlungssteuerrecht</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Überblick über Umwandlungsrechts: Änderung der Unternehmensstruktur und des Rechtsrahmens - Umwandlungsvorgänge nach dem Umwandlungsgesetz im Überblick: Verschmelzung, Spaltung, Vermögensübertragung und Formwechsel - Europarechtskonformität des UmwG und Europäisches Gesellschaftsrecht im Überblick - Einordnung des Umwandlungssteuerrechts - Klärung des Verhältnisses von UmwG und UmwStG - Grundbegriffe des UmwStG - Darstellung der verschiedenen Arten der Verschmelzung (up-stream-merger, down-stream-merger, side-step-merger) anhand kleiner Bilanzen, jeweils mit Bilanzen vor und nach dem Verschmelzungsvorgang - Abspaltung, Aufspaltung auf bzw. Formwechsel in eine Personengesellschaft im Überblick <p><u>4. fächerübergreifende Fallgestaltungen</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Fächerübergreifende Konstellationen auf der Grundlage der Lehrinhalte der vorstehenden Module sollen in Form eines Planspiels erörtert werden. Dabei steht die Anwendung des erworbenen Wissens auf unbekannte Sachverhalte oder die Gewinnung neuer Perspektiven auf bereits vorhandenes steuerliches Wissen im Vordergrund. Unbekannte und fächerübergreifende Fallkonstellationen sollen durch methodisch richtig und auf dem Boden eines vertieften Systemverständnisses für steuerrechtliche Normierungszusammenhänge und der Grundstrukturen des Steuerrechts vertretbar gelöst werden können. Im Vordergrund steht daher die eigenständige Entwicklung von Lösungen auf der Grundlage methodisch-wissenschaftlichen Arbeitens zur Erzielung praxisingerechter Lösungen. Durch die Erprobung fächerübergreifender Fallgestaltungen in Form von Planspielen soll in diesem abschließenden Modul insbesondere auch die Kommunikationsfähigkeit zwischen den Studierenden, ihre Teamfähigkeit und ihre Befähigung zur Einbringung eigener Lösungen in die Gruppe, die Diskussion in der Gruppe und die Vorstellung der Gruppenergebnisse gegenüber den anderen Gruppen optimiert werden. <p><u>5. Vertragsgestaltung Steuerrecht</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Erstellen von Verträgen unter Berücksichtigung der steuerrechtlichen Vorgaben und Auswirkungen - Möglichkeiten und Grenzen der steuerrechtlichen Vertragsgestaltung <p><u>6. Fachenglisch Steuerrecht</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - deutsche steuerrechtliche Gestaltungen auf Englisch darstellen und erläutern - Erlernen und Anwenden des spezifischen steuerrechtlichen Vokabulars in englischer Sprache
--	--

Prüfungsanforderungen	1. - 6.: Transfer des in der Vorlesung erworbenen Wissens; Anwendung der spezifischen steuerrechtlichen Technik der gutachtlichen Fallbearbeitung; Systemverständnis der jeweiligen Steuerrechtsgebiete; Beherrschen der Grundlagen und Grundbegriffe des Steuerrechts; Finden einer eigenen Lösung unter Anwendung der vermittelten wissenschaftlichen Technik und Rechtsmethodik; Umsetzung der formalen und inhaltlichen Standards wissenschaftlichen Arbeitens unter Anwendung der Rechtsmethodik
Art der studienbegleitenden Prüfungen	1. Klausur, Hausarbeit, mündliche Prüfung oder Referat mit Ausarbeitung 2. Klausur, Hausarbeit, mündliche Prüfung oder Referat mit Ausarbeitung 3. Klausur, Hausarbeit, mündliche Prüfung oder Referat mit Ausarbeitung 4. Klausur, Hausarbeit, mündliche Prüfung oder Referat mit Ausarbeitung 5. Klausur, Hausarbeit, mündliche Prüfung oder Referat mit Ausarbeitung 6. Klausur, Hausarbeit, mündliche Prüfung oder Referat mit Ausarbeitung
Modulnote	1. – 6. Note der jeweiligen Prüfungsleistung
Modulbeauftragter	Prof. Dr. Heike Jochum
Literaturempfehlungen	Birk, Dieter, Steuerrecht; Frotscher, Gerrit, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer; Brähler: Umwandlungssteuerrecht

<i>Profilbereich</i>	Profilbereich Arbeit und Personal
	1. Profilbereichsmodul Europäisches Arbeitsrecht (PM 1) 2. Profilbereichsmodul kollektives Arbeitsrecht (Betriebsverfassungsrecht, Tarifvertragsrecht) (PM 1) 3. Profilbereichsmodul arbeitsrechtliche Fallstudien (PM 1) 4. Profilbereichsmodul Personalmanagement (PM 2)
Leistungspunkte	1. 3 2. 9 3. 9 4. 9
SWS	1. 1 2. 4 3. 3 4. 2
Semester	5
Workload (in Stunden)	1. 90 2. 270 3. 270 4. 270
Häufigkeit des Angebotes	1 x jährlich
Voraussetzungen	Grundlagenbereich
Verwendbarkeit	PM 3, PM 4, PM 5 (jeweils Profilbereich Arbeit und Personal)
Kompetenzziele	<u>1. Europäisches Arbeitsrecht:</u> Grundverständnis für die wachsende Bedeutung europarechtlicher Vorgaben für das nationale Arbeitsrecht und europäischer arbeitsrechtlicher Standards und Normierungen <u>2. kollektives Arbeitsrecht (Betriebsverfassungsrecht, Tarifvertragsrecht):</u> vertieftes Verständnis für die Bedeutung des Betriebsverfassungsgesetzes zur Regelung des Verhältnisses zwischen Arbeitgeber und gewählten Vertretern der Arbeitnehmer <u>3. arbeitsrechtliche Fallstudien</u> Auseinandersetzung mit der arbeitsrechtlichen Rechtsprechung; Vertiefung der gutachterlichen Fallbearbeitung in Arbeitssachen; Behandlung problematischer Fallgestaltungen auf der Grundlage der erworbenen Grundkenntnisse im Grundlagenbereich <u>4. Personalmanagement</u> Arbeitsrechtliche und arbeitsökonomische Kenntnisse in dem optimalen

	<p>Einsatz von Personal; Verständnis für die Interaktion zwischen Betriebsführung und Personal unter Berücksichtigung der sozialen Erfordernisse; Erkennen der Bedeutung des Personalmanagements für die Unternehmenskultur und Unternehmenspolitik</p> <p>1. – 4.: profiliertes Verständnis und vertiefte Kenntnisse im Arbeitsrecht, Befähigung zur Durchdringung komplexerer arbeitsrechtlicher Rechtsprobleme und Rechtsfragen; Informationsgewinnung (Recherche in Bibliotheken, Online-Datenbanken, Internet); Befähigung zum Rechtsdiskurs mit Kommilitoninnen und Kommilitonen sowie mit Dozentinnen und Dozenten</p>
<p>Kurzbeschreibung</p>	<p><u>1. Europäisches Arbeitsrecht</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Übereinkommen der IAO (Internationale Arbeitsorganisation; ILO, International Labour Organisation) Europäische Menschenrechtskonvention und Europäische Sozialcharta - Europäisches Gemeinschaftsrecht: unmittelbar und mittelbar geltendes Gemeinschaftsrecht, Richtlinien - Europäische Betriebsverfassung: Europäischer Betriebsrat <p><u>2. kollektives Arbeitsrecht (Betriebsverfassungsrecht, Tarifvertragsrecht)</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Geschichte des Betriebsverfassungsrechts - Koalitionsrecht: verfassungsrechtlicher Schutz der Koalitionsfreiheit, Gewerkschaften, Arbeitgeberverbände - Betriebsverfassungsrecht: Betriebsrat, Rechtsstellung der Betriebsratsmitglieder, Gesamtbetriebsrat, Konzernbetriebsrat, Betriebsversammlung, Einigungsstelle, Europäische Betriebsräte, Jugendvertretung, Schwerbehindertenvertretung, Beteiligungsrechte des Betriebsrates, Personalvertretungsrecht, Mitbestimmungsrecht - Betriebsrat: Wahl, Organisation und Tätigkeit, Mitwirkungsrechte (Information, Beratung, Widerspruch bei Kündigungen) - Bedeutung des Betriebsrates für den Datenschutz der Arbeitnehmer, Arbeits- und Unfallschutz, Arbeitsplatzgestaltung, Aus- und Fortbildung, rechtliche Stellung von sog. Leiharbeitnehmern, Personalplanung und Versetzung - Friedenspflicht und Arbeitskampfrecht - Rechtsbeziehungen zwischen Betriebsrat und Arbeitgeber - Bedeutung des Tarifvertragsrechts (Tarifvertragsgesetz) zur Herstellung einer Machtsymmetrie zwischen Arbeitgeber und der Arbeitnehmerschaft - Tarifvertragliche Folgen des Austritts eines Arbeitgebers aus dem Arbeitgeberverband - Verfassungsrechtliche Bedeutung der Tarifautonomie (Art. 9 Abs. 3 GG) - Inhalt und Arten (Manteltarifvertrag, Vergütungstarifvertrag, Flächentarifvertrag) von Tarifverträgen, Zustandekommen und Beendigung des Tarifvertrags, normativer und schuldrechtlicher Teil des Tarifvertrages, Tarifbindung und Geltungsbereich <p><u>3. arbeitsrechtliche Fallgestaltungen</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Arbeitsrechtliche Fallgestaltungen zu ausgewählten Themen, z.B. Begründung des Arbeitsverhältnisses: Abschluss des Arbeitsvertrages und Mängel beim Abschluss des Arbeitsvertrages, Rechte und Pflichten des Arbeitnehmers, Rechte und Pflichten des Arbeitgebers, Leistungsstörungen: Nichtleistung des Arbeitnehmers, Schlechtleistung des Arbeitnehmers, Annahmeverzug des Arbeitgebers, Haftung des Arbeitnehmers, insbes. Mankohaftung, Haftung des Arbeitgebers (Personen- und Sachschäden), Arbeitnehmerschutzrecht: Gefahrenschutz, Arbeitszeit, Frauenarbeiterschutz, Mutterschutz, Jugendarbeiterschutz, Schwerbehindertenschutz, Urlaubsrecht, Betriebsübergang nach §

	<p>613a BGB, Beendigung des Arbeitsverhältnisses: Kündigung, Kündigungsschutz nach dem KSchG</p> <ul style="list-style-type: none"> - Praktische Fälle anhand von Fallstudien - Besprechung klassischer und aktueller arbeitsrechtlicher Fälle (z.B. konzerninterne Arbeitnehmerüberlassungsgesellschaft (Schlecker), Verlust des Lohnanspruchs auf Grund des Vulkanausbruchs Eyjafjallajökull („Inselgletscherberg“)) <p><u>4. Personalmanagement</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Führungsstrukturen - Arbeitsrechtliche Bedingungen eines betriebswirtschaftlich optimalen Personaleinsatzes - Berücksichtigung der arbeitsrechtlichen Vorgaben: Mutterschutz, Jugendschutz, Schwerbehindertengesetz, Arbeitszeitverordnung - Mitarbeiterzufriedenheit, Arbeitsproduktivität und Betriebskosten - Personalplanung, Personalführung, Personalentwicklung, Personalverwaltung, Personalauswahl, Personalorganisation, Lohn und Gehalt
Prüfungsanforderungen	1. – 4.: Transfer des Wissens in der Klausur; Umsetzung der formalen und inhaltlichen Standards wissenschaftlichen Arbeitens unter Anwendung der Rechtsmethodik
Art der studienbegleitenden Prüfungen	1. Klausur, Hausarbeit, mündliche Prüfung oder Referat mit Ausarbeitung 2. Klausur, Hausarbeit, mündliche Prüfung oder Referat mit Ausarbeitung 3. Klausur, Hausarbeit, mündliche Prüfung oder Referat mit Ausarbeitung 4. Klausur, Hausarbeit, mündliche Prüfung oder Referat mit Ausarbeitung
Modulnote	1. – 4.: Note der jeweiligen Prüfungsleistung
Modulbeauftragter	Prof. Dr. Markus Stoffels
Literaturempfehlungen	Brox, Hans / Rütters, Bernd, Arbeitsrecht; Steinmeyer, Heinz-Dietrich / Waltermann, Raimund, Casebook Arbeitsrecht; Gregor Thüsing Europäisches Arbeitsrecht; Säcker, Franz Jürgen, Kollektives Arbeitsrecht: case by case; Preis, Ulrich, Arbeitsrecht: Individualarbeitsrecht Lehrbuch für Studium und Praxis; Maschmann, Frank / Hromadka, Wolfgang, Arbeitsrecht Band 1: Individualarbeitsrecht; Lindner-Lohmann, Doris / Lohmann, Florian / Schirmer, Uwe, Personalmanagement (BA Kompakt)

<i>Profilbereich</i>	Profilbereich Arbeit und Personal
	<ol style="list-style-type: none"> 1. Profilbereichsmodul Mitarbeiterführung (PM 3) 2. Profilbereichsmodul Grundlagen Sozialrecht / Sozialversicherungsrecht (PM 4) 3. Profilbereichsmodul Streitschlichtung in Arbeitssachen (PM 5) 4. Profilbereichsmodul fächerübergreifende Fallgestaltungen (PM 5) 5. Profilbereichsmodul Vertragsgestaltung Arbeitsrecht (PM 5) 6. Profilbereichsmodul Fachenglisch Arbeitsrecht (PM 5)
Leistungspunkte	<ol style="list-style-type: none"> 1. 4 2. 2 3. 3 4. 2 5. 5 6. 2
SWS	<ol style="list-style-type: none"> 1. 2 2. 4 3. 2 4. 1 5. 2 6. 1
Semester	6

Workload (in Stunden)	1. 120 2. 60 3. 90 4. 60 5. 150 6. 60
Häufigkeit des Angebotes	1 x jährlich
Voraussetzungen	PM 1, PM 2 (Profilbereichsmodule Arbeit und Personal, 5. Sem.)
Verwendbarkeit	Bachelor-Abschluss
Kompetenzziele	<p><u>1. Mitarbeiterführung</u> Verständnis für die Bedeutung der Mitarbeiterführung in Bezug auf das Arbeitsklima, die Produktivität und die Leistungsbereitschaft der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer unter Berücksichtigung der rechtlichen Vorgaben</p> <p><u>2. Grundlagen Sozialrecht / Sozialversicherungsrecht</u> Verständnis für die gesamtwirtschaftliche und gesamtgesellschaftliche Bedeutung des Sozialrechts und Sozialversicherungsrechts</p> <p><u>3. Streitschlichtung in Arbeitssachen</u> Verständnis für die gesamtwirtschaftlichen Auswirkungen eines Arbeitskampfes und die Bedeutung einer Streitschlichtung</p> <p><u>4. fächerübergreifende Fallgestaltungen</u> Erkennen der Querverbindungen; Informationsgewinnung; Vertiefung und Sicherung der modul- und fachbezogenen Kenntnisse; Transfer der Fachkenntnisse auf fächerübergreifende Fallgestaltungen; Förderung der Team-, Konflikt- und Kommunikationsfähigkeit im Hinblick auf die teamorientierte Arbeitsweise; fachübergreifendes Denken und Handeln; interdisziplinäres Denken und Handeln; professionelle Fachdiskussion und rhetorische Überzeugungskraft bei der Präsentation eigener Vorschläge bzw. der Gruppenlösungsvorschläge</p> <p><u>5. Vertragsgestaltung Arbeitsrecht</u> Grundsätzliche Befähigung zur Gestaltung von Individualarbeitsverträgen und teilweise auch zum Entwurf von Tarifverträgen; Verständnis für die ökonomischen Erfordernisse (wirtschaftliches Denken) unter Berücksichtigung der rechtlichen Rahmenvorgaben</p> <p><u>6. Fachenglisch Arbeitsrecht</u> Verbesserung der englischsprachigen kommunikativen Fähigkeiten; Beherrschung des arbeitsrechtlichen Grundvokabulars in englischer Sprache</p> <p>Befähigung zur vertieften Durchdringung arbeitsrechtlicher Rechtsfragen und Rechtsprobleme; Informationsgewinnung (Recherche in Bibliotheken, Online-Datenbanken, Internet); Befähigung zum Rechtsdiskurs mit Kommilitoninnen und Kommilitonen sowie mit Dozentinnen und Dozenten</p>
Kurzbeschreibung	<p><u>1. Mitarbeiterführung</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - arbeitsrechtliche Vorgaben der Mitarbeiterführung - Einklang von betriebswirtschaftlichen Erfordernissen mit arbeitsrechtlichen Bestimmungen (Arbeitnehmerschutzvorschriften) <p><u>2. Grundlagen Sozialrecht / Sozialversicherungsrecht</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Themenbereiche des Sozialrechts und Aufbau des SGB: SGB I und X (Verwaltungsverfahren, Datenschutz), SGB II (Grundsicherung für Arbeitssuchende), SGB III (Arbeitsförderung), SGB V (Krankenversicherung), SGB VI (Rentenversicherung), SGB VII (Unfallversicherung), SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfe), SGB XI

	<p>(Pflegeversicherung) und SGB XII (Sozialhilfe), insbes.: Arbeitslosenversicherung, Schwerbehindertenrecht, Kriegsoferentschädigung, Wohngeld, Kindergeld, Erziehungsgeld, Ausbildungsförderung, Grundsicherung (Sozialhilfe)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Recht der Sozialleistungen im Allgemeinen - Recht der Arbeitsförderung - Recht der sozialen Entschädigung - Sozialhilfe- und Wohngeldrecht im Überblick - Sozialversicherungsrecht als Pflichtversicherungsrecht: insbes.: SGB III: Arbeitslosenversicherung, SGB V gesetzliche Krankenversicherung, SGB VI gesetzliche Rentenversicherung, SGB VI Knappschaftliche Rentenversicherung, SGB VII gesetzliche Unfallversicherung, SGB X Pflegeversicherung - Finanzierung der Sozialversicherungsleistungen durch Beiträge - Gesetzeszweck der Sozialversicherung - Ausblick: Sozialversicherungsleistungen innerhalb der EU <p><u>3. Streitschlichtung in Arbeits-sachen</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Außergerichtliche Beilegung von arbeitsrechtlichen Streitigkeiten - Gerichtliche Beilegung von arbeitsrechtlichen Streitigkeiten - Beilegung von Streitigkeiten zwischen Parteien eines Tarifvertrags oder einer Betriebsvereinbarung - Schlichtungsbehörden (Schiedsschlichtungsausschüsse, Landesschlichter, oberste Arbeitsbehörde der Länder) und freiwillige Schlichtung <p><u>4. fächerübergreifende Fallgestaltungen</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Erkennen der Querverbindungen; Informationsgewinnung; Vertiefung und Sicherung der modul- und fachbezogenen Kenntnisse; Transfer der Fachkenntnisse auf fächerübergreifende Fallgestaltungen; Förderung der Team-, Konflikt- und Kommunikationsfähigkeit im Hinblick auf die teamorientierte Arbeitsweise; fachübergreifendes Denken und Handeln; interdisziplinäres Denken und Handeln; professionelle Fachdiskussion und rhetorische Überzeugungskraft bei der Präsentation eigener Vorschläge bzw. der Gruppenlösungsvorschläge <p><u>5. Vertragsgestaltung Arbeitsrecht</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Erstellen von Verträgen unter Berücksichtigung der arbeitsrechtlichen Vorgaben und Auswirkungen - Möglichkeiten und Grenzen der arbeitsrechtlichen Vertragsgestaltung <p><u>6. Fachenglisch Arbeitsrecht</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - deutsche arbeitsrechtliche Gestaltungen auf Englisch darstellen und erläutern - Erlernen und Anwenden des spezifischen arbeitsrechtlichen Vokabulars in englischer Sprache
<p>Prüfungsanforderungen</p>	<p>Transfer des in den Vorlesungen erworbenen Wissens; Umsetzung der formalen und inhaltlichen Standards wissenschaftlichen Arbeitens unter Anwendung der Rechtsmethodik</p>
<p>Art der studienbegleitenden Prüfungen</p>	<p>1. Klausur, Hausarbeit, mündliche Prüfung oder Referat mit Ausarbeitung 2. Klausur, Hausarbeit, mündliche Prüfung oder Referat mit Ausarbeitung 3. Klausur, Hausarbeit, mündliche Prüfung oder Referat mit Ausarbeitung 4. Klausur, Hausarbeit, mündliche Prüfung oder Referat mit Ausarbeitung 5. Klausur, Hausarbeit, mündliche Prüfung oder Referat mit Ausarbeitung 6. Klausur, Hausarbeit, mündliche Prüfung oder Referat mit Ausarbeitung</p>
<p>Modulnote</p>	<p>1. – 6. Note der jeweiligen Prüfungsleistung</p>

Modulbeauftragter	Prof. Dr. Markus Stoffels
Literaturempfehlungen	Lauer, Hartmut, Grundlagen erfolgreicher Mitarbeiterführung: Führungspersönlichkeit - Führungsmethoden – Führungsinstrumente; Muckel, Stefan, Sozialrecht; Richter, Ronald / Doering-Striening, Gudrun, Grundlagen des Sozialrechts: Leistungsrecht - Leistungserbringungsrecht - Verwaltungsverfahren – Versicherungsrecht; Waltermann, Raimund, Sozialrecht; Fuchs, Maximilian / Preis, Ulrich, Sozialversicherungsrecht: Praxis-Lehrbuch; Hümmerich, Klaus, Arbeitsrecht: Vertragsgestaltung, Prozessführung

<i>Profilbereich</i>	Profilbereich Unternehmen und Banken
	1. Profilbereichsmodul Kapitalgesellschaftsrecht (PM 1) 2. Profilbereichsmodul Europäisches Gesellschaftsrecht (PM 1) 3. Profilbereichsmodul Kapitalmarktrecht (PM 1) 4. Profilbereichsmodul Konzern- und Umwandlungsrecht (PM 1) 5. Profilbereichsmodul Recht der Unternehmensmitbestimmung (PM 1) 6. Profilbereichsmodul Vertragsgestaltung Gesellschaftsrecht (PM 2)
Leistungspunkte	1. 6 2. 3 3. 6 4. 6 5. 3 6. 6
SWS	1. 2 2. 1 3. 2 4. 2 5. 1 6. 2
Semester	5
Workload (in Stunden)	1. 180 2. 90 3. 180 4. 180 5. 90 6. 180
Häufigkeit des Angebotes	1 x jährlich
Voraussetzungen	Lehrveranstaltungen des Grundlagenbereich
Verwendbarkeit	PM 3, PM 4, PM5 (Profilbereich Unternehmen und Banken 6. Sem.)
Kompetenzziele	<p><u>1. Kapitalgesellschaftsrecht</u> Vertiefte Kenntnisse im Kapitalgesellschaftsrecht, Verständnis für die wirtschaftliche und gesellschaftliche Bedeutung der Kapitalgesellschaften</p> <p><u>2. Europäisches Gesellschaftsrecht</u> Verständnis für die Europäisierung auch des Gesellschaftsrechts; wirtschaftliche Bedeutung des europäischen Gesellschaftsrechts und für unternehmerische Entscheidungen zur Rechtsformwahl</p> <p><u>3. Kapitalmarktrecht</u> Grundverständnis für den Rechtszusammenhang Aktien-, Wertpapier und Börsenrecht; Verständnis für die Funktionen des Börsen- und Kapitalmarktrechts unter den Aspekten des Anlegerschutzes und des Schutzes eines funktionierenden Kapitalmarktes</p> <p><u>4. Konzern- und Umwandlungsrecht</u> Verständnis der Grundzüge des Konzernrechts; Konzernarten (Gleichordnungs-, Unterordnungskonzerne, Eingliederungen, Beherrschungsverträge, faktische Konzerne); wirtschaftliche Bedeutung von Konzernen und Abgrenzung zu Kartellen; Verständnis für das</p>

	<p>Umwandlungsrecht; Erkennen der vielfältigen Bezüge und Auswirkungen einer Umwandlung: Gläubigerschutz, Minderheitenschutz und Arbeitnehmerschutz; Verstehen der Struktur des Umwandlungsrechts und der Gesetzessystematik;</p> <p><u>5. Recht der Unternehmensmitbestimmung</u> Fähigkeit zur Einschätzung der Bedeutung der Einflussnahme von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern auf Unternehmensentscheidungen</p> <p><u>6. Vertragsgestaltung Gesellschaftsrecht</u> Befähigung zur vertraglichen Gestaltung schwierigerer gesellschaftsrechtlicher Rechtsfragen unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Erfordernisse innerhalb des Rechtsrahmens; Entwicklung der Fähigkeiten eigener Vertragsgestaltung im Gesellschaftsrecht</p> <p>sowie Informationsgewinnung (Recherche in Bibliotheken, Online-Datenbanken, Internet); Befähigung zum Rechtsdiskurs mit Kommilitoninnen und Kommilitonen sowie mit Dozentinnen und Dozenten</p>
<p>Kurzbeschreibung</p>	<p><u>1. Kapitalgesellschaftsrecht</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Verein, AG, KGaA, GmbH, Genossenschaft - Merkmale der Kapitalgesellschaften, Gründungsvorgang, Kapitalaufbringung und Kapitalerhaltung, Vertretung und Geschäftsführung, Willensbildung, Möglichkeiten einer Durchgriffshaftung - Rechte der Anteilseigner bei der AG, insbes. Stimmrechte und Ausschüttungsanspruch <p><u>2. Europäisches Gesellschaftsrecht</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Überblick über die Rechtsquellen im primären und sekundären Unionsrecht - Niederlassungs- und Kapitalverkehrsfreiheit in ihrer Bedeutung für das Gesellschaftsrecht - Sekundäres Unionsrecht als europäisches Gesellschaftsrecht: - Gesellschaftsrechtliche Richtlinien im Überblick, insbes. Publizitäts-, Kapital-, Fusions-, Spaltungs-, internationale Verschmelzungs-, Zweigniederlassungs-, Übernahme-, Aktionärsrechte- sowie Ein-Personen-GmbH-Richtlinie; ausgewählte Richtlinienvorschläge - Supranationale Rechtsformen: Europäische Aktiengesellschaft (Societas Europaea): Gründung, Sitzverlegung, Struktur, insbes. Leitungsorgan und Hauptversammlung; Europäische Genossenschaft (SCE) im Überblick; Europäische wirtschaftliche Interessenvereinigung (EWIV): Gründung, Zweck, Rechte und Pflichten der Mitglieder; geplante Verordnung zur Schaffung einer Europäischen Privatgesellschaft (Societas Privata Europaea – SPE) <p><u>3. Kapitalmarktrecht</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Regelungsziele und Schutzgüter des Kapitalmarktrechts - Überblick über Rechtsquellen und Entwicklung des Kapitalmarktrechts - Die Börse (Rechtsform, Organisation und Handelsformen) - Marktsegmente, Zulassungsvoraussetzungen und Emittentenpflichten - Strukturen der Kapitalmarktaufsicht (Aufgaben und Kompetenzen der BaFin, Börsenaufsichtsbehörden der Länder, Handelsüberwachungsstellen der Börsen) - Handelsgegenstände und Transaktionsformen: die unterschiedlichen Typen von Kapitalmarktprodukten im Überblick, die Emission von Kapitalmarktpapieren (Primärmarkt), Effekengeschäfte (Sekundärmarkt), Aussetzung des Handels und Beendigung der Börsenzulassung

	<ul style="list-style-type: none"> - Marktbezogene Verhaltenspflichten: Insiderhandelsverbot, unzulässige Formen der Marktbeeinflussung, Verhaltensregeln für Wertpapierdienstleistungsunternehmen, Verhaltenspflichten in Übernahmesituationen nach dem WpÜG - Publizitäts- und Verhaltenspflichten als Folge der Inanspruchnahme des organisierten Kapitalmarktes: Ad-hoc-Publizität, Beteiligungstransparenz, sonstige Publizitätspflichten, Kapitalmarktinformationshaftung <p><u>4. Konzern- und Umwandlungsrecht</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Begriff und Schutzanliegen des Konzernrechts - Allgemeiner Teil des Konzernrechts (§§ 15 ff. AktG) - Aktienkonzernrecht, insbes. Eingliederung, Vertragskonzern, faktischer Konzern, schlichte Abhängigkeit - GmbH-Konzernrecht, insbes. Vertragskonzern, faktischer Konzern, schlichte Abhängigkeit - Konzernrecht sonstiger Rechtsformen im Überblick - Grundlagen des Umwandlungsrechts - Formwechsel, Verschmelzung und Spaltung von Rechtsträgern - Grenzüberschreitende Umwandlungen im Überblick <p><u>5. Recht der Unternehmensmitbestimmung</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Rechte, Pflichten und Handlungsmöglichkeiten des Aufsichtsrates - Drittbeteiligungsgesetz bei AG, KGaA, GmbH, Genossenschaft - Mitbestimmungsgesetz bei AG, KGaA, GmbH - Montanmitbestimmungsgesetz bei AG oder GmbH - Mitbestimmung im Konzern - Bedeutung des Aufsichtsrates für die Unternehmensmitbestimmung <p><u>6. Vertragsgestaltung Gesellschaftsrecht</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Erstellen eigener Entwürfe zur Vertragsgestaltung im Gesellschaftsrecht unter Berücksichtigung der gesetzlichen Rahmenvorgaben und Gestaltungsspielräume
Prüfungsanforderungen	Transfer des in den Lehrveranstaltungen erworbenen Wissens; Umsetzung der formalen und inhaltlichen Standards wissenschaftlichen Arbeitens unter Anwendung der Rechtsmethodik
Art der studienbegleitenden Prüfungen	<ol style="list-style-type: none"> 1. Klausur, Hausarbeit, mündliche Prüfung oder Referat mit Ausarbeitung 2. Klausur, Hausarbeit, mündliche Prüfung oder Referat mit Ausarbeitung 3. Klausur, Hausarbeit, mündliche Prüfung oder Referat mit Ausarbeitung 4. Klausur, Hausarbeit, mündliche Prüfung oder Referat mit Ausarbeitung 5. Klausur, Hausarbeit, mündliche Prüfung oder Referat mit Ausarbeitung 6. Klausur, Hausarbeit, mündliche Prüfung oder Referat mit Ausarbeitung
Modulnote	1. – 6. Note der jeweiligen Prüfungsleistung
Modulbeauftragter	Prof. Dr. Andreas Fuchs / Prof. Dr. Dirk Verse
Literaturempfehlungen	<p><u>1. Kapitalgesellschaftsrecht</u> Schmidt, Karsten, Gesellschaftsrecht; Hirte, Heribert, Kapitalgesellschaftsrecht; Raiser, Thomas / Veil, Rüdiger, Kapitalgesellschaftsrecht; Wilhelm, Jan, Kapitalgesellschaftsrecht</p> <p><u>2. Europäisches Gesellschaftsrecht</u> Habersack, Mathias / Verse, Dirk, Europäisches Gesellschaftsrecht: Einführung für Studium und Praxis Grundmann, Stefan, Europäisches Gesellschaftsrecht: Eine systematische Darstellung unter Einbeziehung des Europäischen Kapitalmarktrechts</p> <p><u>3. Kapitalmarktrecht</u> Claussen, Bank- und Börsenrecht; Buck-Heeb, Petra, Kapitalmarktrecht; Grunewald, Barbara / Schlitt, Michael, Einführung in das Kapitalmarktrecht; Lenenbach, Kapitalmarkt- und Börsenrecht; Kümpel / Wittig, Bank- und Kapitalmarktrecht</p>

	<p><u>4. Konzern- und Umwandlungsrecht</u> Emmerich, Volker / Habersack, Mathias, Konzernrecht; Käßlinger, Markus, Fälle mit Lösungen zum GmbH-, Aktien- und Konzernrecht; Kuhlmann, Jens / Ahnis, Erik, Konzern- und Umwandlungsrecht</p> <p><u>5. Recht der Unternehmensmitbestimmung</u> Edenfeld, Stefan, Recht der Arbeitnehmermitbestimmung: Betriebsverfassung, Personalvertretungsrecht, Unternehmensmitbestimmung</p> <p><u>6. Vertragsgestaltung Gesellschaftsrecht</u> David, Hans-Joachim, Gesellschaftsrecht: Vertragsgestaltung – Prozessführung</p>
--	--

<i>Profilbereich</i>	Profilbereich Unternehmen und Banken
	<p>1. Profilbereichsmodul Vertiefung Kapitalgesellschaftsrecht (PM 3)</p> <p>2. Profilbereichsmodul Recht des Unternehmenskaufs (PM 3)</p> <p>3. Profilbereichsmodul Corporate Finance (PM 3)</p> <p>4. Profilbereichsmodul Bankrecht (PM 4)</p> <p>5. Profilbereichsmodul Kartellrecht (PM 4)</p> <p>6. Profilbereichsmodul fächerübergreifende Fallgestaltungen (PM5)</p> <p>7. Profilbereichsmodul Fachenglisch im Gesellschaftsrecht (insbes. M & A) (PM 5)</p>
Leistungspunkte	<p>1. 1</p> <p>2. 3</p> <p>3. 3</p> <p>4. 3</p> <p>5. 3</p> <p>6. 3</p> <p>7. 2</p>
SWS	<p>1. 1</p> <p>2. 2</p> <p>3. 2</p> <p>4. 2</p> <p>5. 2</p> <p>6. 1</p>
Semester	6
Workload (in Stunden)	<p>1. 30</p> <p>2. 90</p> <p>3. 90</p> <p>4. 90</p> <p>5. 90</p> <p>6. 90</p> <p>7. 60</p>
Häufigkeit des Angebotes	1 x jährlich
Voraussetzungen	PM 1, PM 2 aus dem Profilbereich Unternehmen und Banken (5. Sem.)
Verwendbarkeit	Bachelor-Prüfung
Kompetenzziele	<p><u>1. Vertiefung Kapitalgesellschaftsrecht</u> vertiefte Kenntnisse im Kapitalgesellschaftsrecht, Befähigung zur Lösung schwierigerer Rechtsfragen</p> <p><u>2. Recht des Unternehmenskaufs</u> Grundverständnis für die komplexen Bezüge beim Unternehmenskauf und Grundverständnis der sich ergebenden Probleme</p> <p><u>3. Corporate Finance</u> Grundverständnis des Begriffs Corporate Finance; Befähigung zur Beurteilung grundlegender Fragen der Unternehmensfinanzierung und Investitionsrechnung; Kapitalanlageentscheidung und</p>

	<p>Liquiditätsmanagement</p> <p><u>4. Bankrecht</u> Grundverständnis des Bankrechts und seiner wirtschaftlichen Bedeutung; Kenntnis der Arten von Bankgeschäften und die Struktur und Regulierungsfunktion der Finanzdienstleistungsaufsicht</p> <p><u>5. Kartellrecht</u> Erkenntnis des Bedeutung des Kartellrechts und der Verhinderung von Kartellen für die Funktionsfähigkeit der Wirtschaft und Rechtsordnung</p> <p><u>6. fächerübergreifende Fallgestaltungen</u> Erkennen der Querverbindungen; Informationsgewinnung; Vertiefung und Sicherung der modul- und fachbezogenen Kenntnisse; Transfer der Fachkenntnisse auf fächerübergreifende Fallgestaltungen; Förderung der Team-, Konflikt- und Kommunikationsfähigkeit im Hinblick auf die teamorientierte Arbeitsweise; fachübergreifendes Denken und Handeln; interdisziplinäres Denken und Handeln; professionelle Fachdiskussion und rhetorische Überzeugungskraft bei der Präsentation eigener Vorschläge bzw. der Gruppenlösungsvorschläge</p> <p><u>7. Fachenglisch im Gesellschaftsrecht (insbes. M & A)</u> Befähigung zur Fachkommunikation im Englischen; Erlernen des gesellschaftsrechtlichen Fachvokabulars</p> <p>sowie Informationsgewinnung; Verbesserung der rhetorischen und kommunikativen Fähigkeiten, Informationsgewinnung (Recherche in Bibliotheken, Online-Datenbanken, Internet); Befähigung zum Rechtsdiskurs mit Kommilitoninnen und Kommilitonen sowie mit Dozentinnen und Dozenten</p>
Kurzbeschreibung	<p><u>1. Vertiefung Kapitalgesellschaftsrecht</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Vertiefung der in der Vorlesung Kapitalgesellschaftsrecht behandelten Themen anhand von aktuellen Rechtsfragen aus Rechtsprechung und Schrifttum <p><u>2. Recht des Unternehmenskaufs</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Share deal (Kauf von Anteilen) vs. Asset Deal (Kauf von Vermögensgegenständen) - Ablauf und Vollzug des Unternehmenskaufs - Typische Vertragsklauseln <p><u>3. Corporate Finance</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Kapital, Kapitalbeschaffung, Kapitalstruktur, Leverage-Effekt - Konzernfinanzierung <p><u>4. Bankrecht</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Überblick über die Rechtsquellen zum privaten und öffentlichen Bankrecht und über die Organisation des Kreditwesens - Aufgaben und Steuerungsinstrumente der Zentralbanken - Regelungsgegenstände des Bankaufsichtsrechts (Anwendungsbereich des KWG, Erlaubnispflicht für das Betreiben von Bankgeschäften, Kapital- und Liquiditätsanforderungen, Eingriffsbefugnisse der BaFin) - Privates Bankrecht: allgemeine Verhaltenspflichten der Banken (Geschäftsverbindung zwischen Kunde und Bank, Bankgeheimnis und -auskunft, Aufklärungs- und Beratungspflichten, Vermeidung von Interessenkonflikten) - Das Bankkonto (typische Kontoarten, Kontoeröffnung, Verfügungsbefugnis über das Konto, Beendigung der Kontoverbindung, Einlagensicherung)

	<ul style="list-style-type: none"> - Zahlungsverkehr: Bareinzahlungen und -auszahlungen, Überweisungen, Lastschriftverkehr, Scheckverkehr, kartengesteuerter bargeldloser Zahlungsverkehr, Netzgeld, Zahlung per Kreditkarte, Dokumenteninkasso und -akkreditiv <p><u>5. Kartellrecht</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Aufgaben und konzeptionelle Grundlagen des Rechts gegen Wettbewerbsbeschränkungen - Die Anwendungsbereiche des deutschen und europäischen Kartellrechts und ihr Verhältnis zueinander - Das Kartellverbot des Art. 101 AEUV, Vergleich mit §§ 1–3 GWB - Verbot des Missbrauchs von Marktmacht nach Art. 102 AEUV, §§ 19–21 GWB - Grundzüge der deutschen und europäischen Fusionskontrolle (Anwendungsbereich, Zusammenschlussbegriff, Eingreifkriterien, Rechtsfolgen, Verfahren) - Wettbewerbsbezogene Pflichten der Mitgliedstaaten im europäischen Binnenmarkt im Überblick (staatliche Handelsmonopole, öffentliche und monopolartige Unternehmen, Vergabe öffentlicher Aufträge, Beihilfen) <p><u>6. fächerübergreifende Fallgestaltungen</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Querverbindungen im Unternehmens- und Bankrecht <p><u>7. Fachenglisch im Gesellschaftsrecht (insbes. M & A)</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Fachvokabular im Gesellschaftsrecht - Konversationsfähigkeit im Fachenglisch
Prüfungsanforderungen	Transfer des in den Lehrveranstaltungen erworbenen Wissens; Umsetzung der formalen und inhaltlichen Standards wissenschaftlichen Arbeitens unter Anwendung der Rechtsmethodik
Art der studienbegleitenden Prüfungen	<ol style="list-style-type: none"> 1. Klausur, Hausarbeit, mündliche Prüfung oder Referat mit Ausarbeitung 2. Klausur, Hausarbeit, mündliche Prüfung oder Referat mit Ausarbeitung 3. Klausur, Hausarbeit, mündliche Prüfung oder Referat mit Ausarbeitung 4. Klausur, Hausarbeit, mündliche Prüfung oder Referat mit Ausarbeitung 5. Klausur, Hausarbeit, mündliche Prüfung oder Referat mit Ausarbeitung 6. Klausur, Hausarbeit, mündliche Prüfung oder Referat mit Ausarbeitung 7. Klausur, Hausarbeit, mündliche Prüfung oder Referat mit Ausarbeitung
Modulnote	1. – 7. Note der jeweiligen Prüfungsleistung
Modulbeauftragter	Prof. Dr. Andreas Fuchs / Prof. Dr. Dirk Verse
Literaturempfehlungen	<p><u>1. Vertiefung Kapitalgesellschaftsrecht</u> Schmidt, Karsten, Gesellschaftsrecht; Hirte, Heribert, Kapitalgesellschaftsrecht; Raiser, Thomas / Veil, Rüdiger, Kapitalgesellschaftsrecht; Wilhelm, Jan, Kapitalgesellschaftsrecht</p> <p><u>2. Recht des Unternehmenskaufs</u> Picot, Gerhard, Unternehmenskauf und Restrukturierung; Elsing, Siegfried H., Unternehmenskauf bei der GmbH; Hölters, Wolfgang, Handbuch des Unternehmens- und Beteiligungskaufs: Grundfragen - Bewertung - Finanzierung - Steuerrecht - Arbeitsrecht - Vertragsrecht - Kartellrecht - Börsenrecht – Vertragsbeispiele</p> <p><u>3. Corporate Finance</u> Eayrs, Willis E. / Ernst, Dietmar u.a., Corporate Finance Training: Planung, Bewertung und Finanzierung von Unternehmen; Stahl, Georg u.a., Praxis-Leitfaden Corporate Finance</p> <p><u>4. Bankrecht</u> Claussen, Bank- und Börsenrecht; Fischer / Klanten, Bankrecht, Grundlagen der Rechtspraxis; Schwintowski, Bankrecht; Kumpel / Wittig, Bank- und Kapitalmarktrecht</p>

	<u>5. Kartellrecht</u> Emmerich, Kartellrecht; Kling / Thomas, Kartellrecht; Mestmäcker / Schweitzer, Europäisches Wettbewerbsrecht
--	---

<i>Profilbereich</i>	Profilbereich Öffentliche Verwaltung
	1. Profilbereichsmodul: Kommunale Unternehmen (PM 1) 2. Profilbereichsmodul: Besteuerung der öffentlichen Hand (PM 1) 3. Profilbereichsmodul: Finanzplanung der öffentlichen Hand und Haushaltsrecht (PM 2) 4. Profilbereichsmodul: Verwaltungssteuerung (PM 2) 5. Profilbereichsmodul: EU-Verwaltungsrecht (PM 3)
Leistungspunkte	1. 8 2. 7 3. 7 4. 5 5. 3
SWS	1. 4 2. 2 3. 2 4. 2 5. 2
Semester	5
Workload (in Stunden)	1. 240 2. 210 3. 210 4. 150 5. 90
Häufigkeit des Angebotes	1 x jährlich
Voraussetzungen	Grundlagenbereich
Verwendbarkeit	PM 4, PM 5 des Profilbereichs Öffentliche Verwaltung (6. Sem.)
Kompetenzziele	<u>1. kommunale Unternehmen</u> Grundlagenverständnis und vertieftes Wissen im öffentlichen Wirtschafts- und Vermögensrecht unter Einbeziehung der wirtschaftlichen Bedeutung der Regulierungsfunktion des öffentlichen Wirtschaftsrechts; Verständnis für die Bedeutung der kommunalen Unternehmen und der rechtlichen Rahmenbedingungen für kommunale Unternehmen <u>2. Besteuerung der öffentlichen Hand</u> Verständnis der Gründe der Besteuerung der öffentlichen Hand und des gesamtwirtschaftlichen Sinns einer Besteuerung der öffentlichen Hand <u>3. Finanzplanung der öffentlichen Hand und Haushaltsrecht</u> Verständnis der wirtschaftlichen Bedeutung der öffentlichen Finanzplanung und der rechtlichen Bedingungen und Bindungswirkungen der öffentlichen Finanzplanung sowie des Haushaltsrechts <u>4. Verwaltungssteuerung</u> Aufbau und Struktur der Verwaltungsorganisation einschließlich der Bewältigung von Änderungen zur optimalen Organisation der öffentlichen Verwaltung im Rahmen der rechtlichen Vorgaben; Verständnis der Systemzusammenhänge der öffentlichen Verwaltung <u>5. EU-Verwaltungsrecht</u> Verständnis der Entstehung und Bedeutung des EU-Verwaltungsrechts auf europäischer und nationaler Ebene sowie 1. – 5.: Informationsgewinnung (Recherche in Bibliotheken, Online-Datenbanken, Internet); Befähigung zum Rechtsdiskurs mit

	Kommilitoninnen und Kommilitonen sowie mit Dozentinnen und Dozenten
Kurzbeschreibung	<p><u>1. kommunale Unternehmen</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Kommunales Wirtschaftsrecht: wirtschaftliche Betätigung der öffentlichen Hand: öffentlich-rechtliche (Regie- und Eigenbetrieb) und privatrechtliche (GmbH, AG, Beteiligung als Aktionär an einer KGaA, Beteiligung als Kommanditist an einer KG, Erwerb eines Geschäftsanteils an einer eingetragenen Kreditgenossenschaft) Organisationsformen: Holding und gegründete Tochtergesellschaften - Grundlagen und Grenzen wirtschaftlicher Betätigung - „Flucht ins Privatrecht“ - Gewerberecht, Gaststättenrecht, Handwerksrecht, Subventionsrecht, öffentliches Baurecht im Überblick, - Ordnungsbehördliches Vorgehen nach Gewerbeordnung, Handwerksordnung, Gaststättengesetz, Ladenschlussgesetz <p><u>2. Besteuerung der öffentlichen Hand</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Grundsatz der Steuerfreiheit des Staates und Gründe für die Besteuerung der öffentlichen Hand - Partielle Steuerpflicht der öffentlichen Hand: Steuerpflicht eines „Betriebs gewerblicher Art“ nach § 1 Abs. 1 Nr. 6 KStG sowie Steuerpflicht nach dem UStG - Problematisierung des Steuersubjekts - Abgrenzung von steuerpflichtiger und hoheitlicher Sphäre: steuerfreier Hoheitsbetrieb und Betrieb gewerblicher Art - Gemeinnützigkeit von Betrieben gewerblicher Art <p><u>3. Finanzplanung der öffentlichen Hand und Haushaltsrecht</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Haushaltsplan und mittelfristige Finanzplanung - Kommunale Finanzplanung: kommunale Einnahmewirtschaft: Arten der Einnahmen; Verfassungsrechtliche Grundlagen und Grenzen der kommunalen Einnahmewirtschaft; Arten der kommunalen Einnahmen im Überblick: Steuern, Gebühren, Beiträge, Umlagen, Finanzausweisungen, Kredite, kommunale Veräußerungen; Grundsätze des kommunalen Haushaltsrechts: Sicherung stetiger Aufgabenerfüllung und Förderung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts; Haushaltsplan: Bedeutung, Inhalt, Aufbau; Ausführung des Haushaltsplans - Instrumente der Finanzplanung: Finanzplan und Investitionsprogramm - Sonder- und Treuhandvermögen <p><u>4. Verwaltungssteuerung</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Rechtsrahmen der Steuerung der Öffentlichen Verwaltung: unmittelbare Staatsverwaltung (verfassungsrechtliche Grundlagen, Verwaltungsorganisation des Bundes und der Länder), mittelbare Staatsverwaltung (Gemeinden, Körperschaften des öffentlichen Rechts, rechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts, Stiftungen des öffentlichen Rechts, Beliehene) - Change Management: Maßnahmen zur Umsetzung von neuen Strategien, Veränderungsprozesse nach Kurt Lewin: unfreezing, moving, refreezing; - Kommune: Verwaltungsvorstand: Bürgermeister und Beigeordnete; Effiziente Steuerung der Kommunalverwaltung <p><u>5. EU-Verwaltungsrecht</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Sekundäres Unionsrecht - Institutionen und Verfahren der unionseigenen Verwaltung - Verhältnis von Unionsrecht und nationalem Recht, Determinierung des nationalen Verwaltungsrechts

	<ul style="list-style-type: none"> - Rechtsschutz vor europäischen und nationalen Gerichten: - Wettbewerbsordnung - Marktrelevante Unionspolitiken
Prüfungsanforderungen	1. – 5: Transfer des in den Lehrveranstaltungen erworbenen Wissens; Umsetzung der formalen und inhaltlichen Standards wissenschaftlichen Arbeitens unter Anwendung der Rechtsmethodik
Art der studienbegleitenden Prüfungen	<ol style="list-style-type: none"> 1. Klausur, Hausarbeit, mündliche Prüfung oder Referat mit Ausarbeitung 2. Klausur, Hausarbeit, mündliche Prüfung oder Referat mit Ausarbeitung 3. Klausur, Hausarbeit, mündliche Prüfung oder Referat mit Ausarbeitung 4. Klausur, Hausarbeit, mündliche Prüfung oder Referat mit Ausarbeitung 5. Klausur, Hausarbeit, mündliche Prüfung oder Referat mit Ausarbeitung
Modulnote	1. – 5. Note der jeweiligen Prüfungsleistung
Modulbeauftragter	Prof. Dr. Michael Droege
Literaturempfehlungen	<p><u>1. Kommunale Unternehmen</u> Ruthig, Josef / Storr, Stefan, Öffentliches Wirtschaftsrecht; Glaser, Andreas / Klement, Jan Hendrik / Di Fabio, Udo, Öffentliches Wirtschaftsrecht: mit Regulierung- und Vergaberecht</p> <p><u>2. Besteuerung der öffentlichen Hand</u> Hüttemann, Rainer, Die Besteuerung der öffentlichen Hand</p> <p><u>3. Finanzplanung der öffentlichen Hand und Haushaltsrecht</u> Wiesner, Herbert / Westermeier, Antonius, Das staatliche Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen: Ein Grundriss für die öffentliche Verwaltung in Bund und Ländern; Wiesner, Herbert / Leibinger, Bodo / Müller, Reinhard, Öffentliche Finanzwirtschaft; Staender, Klaus, Lexikon der öffentlichen Finanzwirtschaft: Wirtschafts-, Haushalts- und Kassenrecht</p> <p><u>4. Verwaltungssteuerung</u> Buchholtz, Klaus, Verwaltungssteuerung mit Kosten- und Leistungsrechnung. Internationale Erfahrungen, Anforderungen und Konzepte</p> <p><u>5. EU-Verwaltungsrecht</u> Streinz, Europarecht; Gundel, Verwaltung, in: Schulze / Zuleeg / Kadelbach, Europarecht, § 3</p>

<i>Profilbereich</i>	Profilbereich Öffentliche Verwaltung
	<ol style="list-style-type: none"> 1. Profilbereichsmodul: Gebühren- und Beitragsrecht (PM 4) 2. Profilbereichsmodul: Verwaltungspersonal (PM 4) 3. Profilbereichsmodul: fächerübergreifende Fallgestaltungen, alternativ: komplexes Verwaltungshandeln (PM 5) 4. Profilbereichsmodul: Verwaltungshandeln in Simulationen (simulierte Ratssitzung, simulierter Erörterungstermin) (PM 5) 5. Profilbereichsmodul: Verwaltungsendgisch (PM 5)
Leistungspunkte	<ol style="list-style-type: none"> 1. 7 2. 3 3. 2 4. 4 5. 2
SWS	<ol style="list-style-type: none"> 1. 3 2. 2 3. 2 4. 2 5. 1
Semester	6
Workload (in Stunden)	<ol style="list-style-type: none"> 1. 210 2. 90 3. 60

	4. 120 5. 60
Häufigkeit des Angebotes	1. – 5. jeweils 1 x jährlich
Voraussetzungen	PM 1, PM 2, PM 3 aus dem Profildbereich Öffentliche Verwaltung (5. Sem.)
Verwendbarkeit	Bachelor-Prüfung
Kompetenzziele	<p><u>1. Gebühren- und Beitragsrecht</u> Beherrschung der Grundzüge des Gebühren und Beitragsrechts einschließlich der Rechtsschutzmöglichkeiten (Zuständigkeiten der Gerichtsbarkeit)</p> <p><u>2. Verwaltungspersonal</u> Personal in der öffentlichen Verwaltung; Beamtenrecht und Angestelltenrecht im Überblick; arbeits- und beamtenrechtliche Streitigkeiten in den Grundzügen</p> <p><u>3. fächerübergreifende Fallgestaltungen / komplexes Verwaltungshandeln</u> Erkennen der Querverbindungen; Informationsgewinnung; Vertiefung und Sicherung der modul- und fachbezogenen Kenntnisse; Transfer der Fachkenntnisse auf fächerübergreifende Fallgestaltungen; Förderung der Team-, Konflikt- und Kommunikationsfähigkeit im Hinblick auf die teamorientierte Arbeitsweise; fachübergreifendes Denken und Handeln; interdisziplinäres Denken und Handeln; professionelle Fachdiskussion und rhetorische Überzeugungskraft bei der Präsentation eigener Vorschläge bzw. der Gruppenlösungsvorschläge</p> <p><u>4. Verwaltungshandeln in Simulationen (simulierte Ratssitzung, simulierter Erörterungstermin)</u> Förderung der kommunikativen und argumentativen Fähigkeiten durch Simulierung typischer bzw. besonders wichtiger Situationen in der Verwaltung</p> <p><u>5. Verwaltungsendgisch</u> Vertiefung der englischsprachigen Kenntnisse und kommunikativen Fähigkeiten</p> <p>sowie 1. – 5.: Informationsgewinnung; Vertiefung und Sicherung der modul- und fachbezogenen Kenntnisse; Transfer der Fachkenntnisse auf fächerübergreifende Fallgestaltungen; Förderung der Team-, Konflikt- und Kommunikationsfähigkeit im Hinblick auf die teamorientierte Arbeitsweise; fachübergreifendes Denken und Handeln; interdisziplinäres Denken und Handeln; professionelle Fachdiskussion und rhetorische Überzeugungskraft bei der Präsentation eigener Vorschläge bzw. der Gruppenlösungsvorschläge 4. Verbesserung der rhetorischen und kommunikativen Fähigkeiten (Verwaltungshandeln in Simulationen) 5. Verbesserung des Ausdrucksvermögens in englischer Sprache; Informationsgewinnung (Recherche in Bibliotheken, Online-Datenbanken, Internet); Befähigung zum Rechtsdiskurs mit Kommilitoninnen und Kommilitonen sowie mit Dozentinnen und Dozenten</p>
Kurzbeschreibung	<p><u>1. Gebühren- und Beitragsrecht</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Begriffsunterscheidung: Gebühren als Gegenleistung für Leistung der Verwaltung (Verwaltungs- und Benutzungsgebühren), Beiträge zur Kostendeckung - Rechtsgrundlagen und Verbandskompetenz - Wirtschaftliche Bedeutung von Gebühren und Beiträgen - Rechtmäßigkeit von Gebührensatzungen <p><u>2. Verwaltungspersonal</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Beamtenrecht und Recht der öffentlich Bediensteten - Kommune: Personalhoheit der Kommune: Befugnis zur Auswahl,

	<p>Einstellung, Beförderung, Entlassung; Rechtsverhältnis von kommunalen Beamten und Angestellten; Kommunale Stellenpläne</p> <p><u>3. Fächerübergreifende Fallgestaltungen</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Erkennen der Querverbindungen <p><u>4. Verwaltungshandeln in Simulationen (simulierte Ratssitzung, simulierter Erörterungstermin)</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Wiederholung der Zuständigkeitsverteilung: Rat als Hauptorgan der Kommune, Zuständigkeit der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters - Rollenspiel: Bürgermeister und verschiedenen Fraktionen - Debattieren zur Herbeiführung eines Ratsbeschlusses <p><u>5. Verwaltungsendgisch</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Verwaltungsrechtliche Rechtsfragen und Rechtsprobleme sowie Abläufe in der öffentlich-rechtlichen Verwaltung auf Englisch darstellen und erläutern - Kommunalrechtliche Rechtsfragen und Rechtsprobleme sowie Abläufe im Kommunalmanagement auf Englisch darstellen und erläutern - Erlernen und Anwenden des spezifischen Fachvokabulars im Verwaltungsrecht sowie der kommunalrechtlichen und im Rahmen des Kommunalmanagements erforderlichen kommunalwirtschaftlichen Vokabulars in englischer Sprache
Prüfungsanforderungen	Transfer des in den Lehrveranstaltungen erworbenen Wissens; Umsetzung der formalen und inhaltlichen Standards wissenschaftlichen Arbeitens unter Anwendung der Rechtsmethodik
Art der studienbegleitenden Prüfungen	<p>1. Klausur, Hausarbeit, mündliche Prüfung oder Referat mit Ausarbeitung</p> <p>2. Klausur, Hausarbeit, mündliche Prüfung oder Referat mit Ausarbeitung</p> <p>3. Klausur, Hausarbeit, mündliche Prüfung oder Referat mit Ausarbeitung</p> <p>4. Klausur, Hausarbeit, mündliche Prüfung oder Referat mit Ausarbeitung</p> <p>5. Klausur, Hausarbeit, mündliche Prüfung oder Referat mit Ausarbeitung</p>
Modulnote	1. – 5. Note der jeweiligen Prüfungsleistung
Modulbeauftragter	Prof. Dr. Michael Droege
Literaturempfehlungen	Ipsen, Jörn, Niedersächsisches Kommunalrecht; Wagner, Dieter, Personal und Personalmanagement in der modernen Verwaltung

Anlage 3: Gewichtungsfaktoren der Prüfungsleistungen**Gewichtungsfaktoren gemäß § 15 Absatz 2 der Prüfungsordnung**

Bachelorarbeit	9
Hausarbeit	4
Klausur	2 (+ 1 pro weiterer abgefragter Veranstaltung)
Mündliche Prüfung	2 (+ 1 pro weiterer abgefragter Veranstaltung)
Plenspiel / Kurzreferat	1
Referat mit schriftlicher Ausarbeitung	2

Anlage 4a: Zeugnis (deutsch)

Der Prüfungsausschuss im Bachelorstudiengang Wirtschaftsrecht
im Fachbereich Rechtswissenschaften

Zeugnis über die Bachelorprüfung

Vorname Name

geboren am
in

hat die Bachelorprüfung bestanden.

Fächer	Note	Gewichtungs- Faktor § 15 II PO	Summe
Zivilrechtliche Module			
Grundlagenmodul Zivilrecht 1			
BGB AT			
Grundlagenmodul Zivilrecht 2			
Schuldrecht AT/BT 1			
Schuldrecht AT/BT 1			
Grundlagenmodul Zivilrecht 3			
Arbeitsrecht			
Handels- und Gesellschaftsrecht			
Grundlagenmodul Zivilrecht 4			
Sachenrecht & Erbrecht			
Grundlagenmodul Zivilrecht 5			
Grundzüge der Mediation			
Öffentlich-rechtliche Module			
Grundlagenmodul Öffentliches Recht 1			
Staats- und Europarecht			
Grundlagenmodul Öffentliches Recht 2			
(Wirtschafts-)Verwaltungsrecht I			
(Wirtschafts-)Verwaltungsrecht II			
Grundlagenmodul Öffentliches Recht 3			
Einführung in das Steuerrecht			
Grundlagenmodul Öffentliches Recht 4			
Besonderes Verwaltungsrecht I u. II			

Wirtschaftswissenschaftliche Module			
Grundlagenmodul Wirtschaftswissenschaften 1			
Kaufmännische Buchführung und Jahresabschluss			
Grundlagenmodul Wirtschaftswissenschaften 2			
Kosten- und Erlösrechnung im Überblick			
Grundlagenmodul Wirtschaftswissenschaften 3			
Volkswirtschaftl. Gesamtrechnung			
Grundlagenmodul Wirtschaftswissenschaften 4			
Organisationsformen			
Sonstige Leistungen			
Grundlagen Rechtsenglisch			
Profilbereich			
Profilmodul 1			
Profilmodul 2			
Profilmodul 3			
Profilmodul 4			
Profilmodul 5			
Bachelorarbeit			
Thema		9	
Zusatzleistungen (§ 16 PO)			
Summen			
		A:	B:
Gewichteter Punktedurchschnitt, § 15 II PO (Endnote = B : A)			

Gesamtnote:

**Bezeichnung der Note
(# Punkte)**

Osnabrück, den

.....
(Vorsitzender des Prüfungsausschusses)

Anlage 4b: Zeugnis (englisch)

The Bachelor of Economic Law (LL.B) Examination Board
in the Faculty of Law

Certificate of Bachelor Examination

Vorname Name

born on
in

has passed the Bachelor examination in economic law.

Courses	Grade	Weighting factor	Total
Civil Law Modules			
Basic Module Civil Law 1			
Civil Law - General Part			
Basic Module Civil Law 2			
Law of Obligations - Contract and Extra-contractual Obligations			
Law of Obligations - Contract and Extra-contractual Obligations			
Basic Module Civil Law 3			
Labour Law			
Trade and Company Law			
Basic Module Civil Law 4			
Property Law and Law of Succession			
Basic Module Civil Law 5			
Basics of Mediation			
Public Law Modules			
Basic Module Public Law 1			
Constitutional and European Law			
Basic Module Public Law 2			
Administrative Law I			
Administrative Law II			
Basic Module Public Law 3			
Introduction to Tax Law			
Basic Module Public Law 4			
Police Law, Public Liability, Building Law and Municipal Law			

Economics Modules			
Basic Module Economics 1			
Accountancy and Financial Statements			
Basic Module Economics 2			
Cost and Revenue Accounting			
Basic Module Economics 3			
National Account Systems			
Basic Module Economics 4			
Organisational Forms			
Various Courses			
English Legal Terminology			
Advanced Studies Taxation			
Advanced Module 1			
Advanced Module 2			
Advanced Module 3			
Advanced Module 4			
Advanced Module 5			
Bachelor Thesis			
Subject:		9	
Additional Courses (§ 16 PO)			
Total		A:	B:
Weighted Average of Points, § 15 II PO (Final Grade = B : A)			

Final Grade:

Bezeichnung der Note

(# Punkte)

Osnabrück,

.....
(Chairman of the Examination Board)

Anlage 5a: Urkunde (deutsch)

Fachbereich Rechtswissenschaften

Bachelor-Urkunde

Der Fachbereich Rechtswissenschaften der Universität Osnabrück verleiht
mit dieser Urkunde

Herrn/Frau Vorname Name

geboren am
in
den Hochschulgrad

Bachelor of Laws (LL.B.)

nachdem er die Bachelorprüfung im Studiengang Wirtschaftsrecht
am

mit

Bezeichnung der Note

(# Punkte)

bestanden hat.

(Siegel der Hochschule)

Osnabrück, den

.....
Dekan des Fachbereichs Rechtswissenschaften

.....
Vorsitzender des Prüfungsausschusses

Anlage 5b: Urkunde (englisch)

Faculty of Law
University of Osnabrück
Germany

hereby
awards

Vorname Name

born on
in
the degree of

Bachelor of Laws (LL.B.)

having passed the Bachelor examination in economic law
on

with the grade

Notenbezeichnung

(# Punkte)

(seal of university)

Osnabrück,

.....
Dean of the Faculty of Law

.....
Chairman of the Examination Board

Punkte	Beschreibung	Erläuterung
11,50 – 18,00	ausgezeichnet/excellent	eine besonders hervorragende Leistung
9,00 – 11,49	sehr gut/very good	eine hervorragende Leistung
6,50 – 8,99	gut/good	eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung
5,50 – 6,49	befriedigend/satisfactory	eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4,00 – 5,49	ausreichend/sufficient	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht
1,00 – 3,99	nicht bestanden/fail	eine Leistung, die ohne Verbesserungen nicht anerkannt werden kann
0 – 0,99	nicht bestanden/fail	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Mindestanforderungen nicht mehr genügt

Anlage 6: Diploma Supplement**Diploma Supplement**

This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgments, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

1.	Holder of the Qualification Absolventin / Absolvent	
-----------	---	--

1.1	Family name(s) Name	
1.2	Given name(s) Vorname	
1.3	Place and date of birth Geburtsdatum und -ort	
1.4	Student identification number or code Matrikelnummer	

2.	Qualification	
2.1	Name of the qualification	Bachelor of Laws (LL.B.)
2.2.	Name and type of awarding institution	Universität Osnabrück
2.3	Name and type of institution administering studies	Fachbereich Rechtswissenschaften (faculty of laws)
2.4	Language(s) of instruction/examination	German and English

3.	Level of qualification Bachelor Degree	
-----------	---	--

This diploma certifies that the degree holder has successfully completed the course of studies "Business Law LL.B." in business law to obtain the title "Bachelor of Laws" in business law at the law faculty of the University of Osnabrück.

3.1	Access requirements	Teilnahmevoraussetzungen
------------	----------------------------	--------------------------

The admission requirements are as follows:

1. All places at university in first course of studies qualifying for a profession which are locally restricted by a numerus clausus as for the distribution of places at university in the first semester are distributed according to the standards of the University of Osnabrück as regards 80 % of the applicants. 20 % of the places at university are distributed according to the time of waiting. Applicants for a place at university have to send in their application within the application period observing the formal requirements of application. Great importance is attached to the average point of degree of the general qualification for university entrance, which has to be considered for the application to the extent of 60 %. The other selection criteria are the degrees of two subjects within the last two years in school. Furthermore a special aptitude for the course of studies can be shown by a special completed vocational training, letter of motivation, interview for a place at university or proctored examination.

Students applying for a place at university who do not have a general qualification for university entrance endowed by a German school must have sufficient German knowledge in order to follow the course. The command of language is proved by the certificate of German language DSH 2 or a comparable certificate of qualification. In cases of doubt the lecturer appointed by the choice committee will decide whether the foreign student has sufficient German knowledge.

3.2	Main field of study for the qualification	Studienhauptfeld
------------	--	------------------

The course of studies is exclusively about business law. It covers all basic aspects of business law according to the practical significance of the topics. During the first two years of study the courses are about basic themes of civil law, public law, economics and the translation of specific German terms of legal language into English terms of legal language as well as legal conversation in English.

4.	Contents and results gained	Studieninhalte und Studienziele
-----------	------------------------------------	---------------------------------

Semester	Subject	Semester periods per week	ECTS points
1	Basics module civil law 1 Grundlagenmodul Zivilrecht 1 (GMZ1)		
	1. general section of the German Civil Code BGB AT	4	6
	2. study group Tutorium BGB AT	2	3
	Basics module public law 1 Grundlagenmodul Öffentliches Recht 1 (GMÖ1)	6	
	1. Basics in law related to organisation of the state and law of the European Union Grundlagen Staats- und Europarecht	4	6
	2. study group Tutorium Staats-und Europarecht	2	3
	Basics module in economics 1 Grundlagen Wirtschaftswissenschaften 1 (GMW 1)		
	Commercial accounting and annual balance of accounts Kaufmännische Buchführung und Jahresabschluss	3	7
	Basics module legal English (legal and business terminology, basics in grammar and communication) Grundlagenmodul Rechtsenglisch (Terminologie Rechts- und Wirtschaftsenglisch, Grundlagen Grammatik, Kommunikation)		
	Basics in legal English Grundlagen Rechtsenglisch	3	5
2	Basics module civil law 2 Grundlagenmodul Zivilrecht 2 (GMZ 2)		
	General law of obligations and specific law of obligations Schuldrecht AT / BT 1	6	7
	methods in law of obligations and specific law of obligations Methodenkurs Schuldrecht AT / BT 1	1	2
	Study group Tutorium Schuldrecht AT / BT 1	2	4

	Basics module in public law 2 Grundlagenmodul Öffentliches Recht 2 (GMÖ 2)		
	public commercial law I (Wirtschafts-) Verwaltungsrecht I	4	7
	Study group Tutorium (Wirtschafts-) Verwaltungsrecht	2	4
	Basics module economics 2 Grundlagenmodul Wirtschaftswissenschaften 2 (GMW 2)		
	survey of cost-earnings account Kosten- und Erlösrechnung im Überblick	2	6
3	Basics module civil law 3 Grundlagenmodul Zivilrecht 3 (GMZ 3)		
	Labour law with focus on individual private employment law Arbeitsrecht mit Schwerpunkt auf Individualarbeitsrecht	3	7
	Commercial law Handelsrecht	2	4
	Law of partnership and joint stock corporation (corporate law) (deepening in law of partnership) Gesellschaftsrecht (Schwerpunkt Personengesellschaftsrecht)	2	3
	Basics module public law 3 Grundlagenmodul Öffentliches Recht 3 (GMÖ 3)		
	public commercial law II (Wirtschafts-) Verwaltungsrecht II	2	5
	study group Tutorium (Wirtschafts-)Verwaltungsrecht II	2	3
	Introduction into tax law Einführung in das Steuerrecht	2	4
	Basics module economics 3 Grundlagenmodul Wirtschaftswissenschaften 3		
	National accounts Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung	2	4
4	Basics module civil law 4 Grundlagenmodul Zivilrecht 4 (GMZ 4)		
	Law of property and law of inheritance Sachenrecht & Erbrecht	3	5
	Study group Tutorium Sachenrecht & Erbrecht	2	2
	Basics module civil law 5 (GMZ 5) Basics of mediation Grundzüge der Mediation	6	4

	Basics module public law 4 Grundlagenmodul Öffentliches Recht 4		
	Special administrative law I Police and regulatory law and law of state liability (GMÖ 4) Besonderes Verwaltungsrecht I POR und Staatshaftung	2	5
	study group (Tutorium)	2	2
	Special administrative law II Planning and building laws, law of local government (GMÖ 4) Besonderes Verwaltungsrecht II Bau- und Kommunalrecht	2	4
	Basics module economics 4 Grundlagenmodul Wirtschaftswissenschaften 4		
	Forms of organisation Organisationsformen	1	2
5	Advanced studies: tax law Profilbereich Steuern		
	income tax Einkommensteuerrecht (PM 1)	2	7
	Sales tax Umsatzsteuerrecht (PM 1)	2	7
	European and international tax law Europäisches und Internationales Steuerrecht (PM 1)	2	7
	determination of profit in tax law steuerliche Gewinnermittlung (PM 2)	2	4
	workshop in tax law / simulated negotiations concerning double tax agreement Steuerrechtliches Seminar / simulierte DBA-Verhandlungen (PM 3)	2	5
6	Advanced studies: tax law Profilbereich Steuern		
	tax levy procedure and rules of tax law procedures steuerliches Verfahren (PM 2)	2	3
	Corporate tax, local business tax Körperschaftsteuerrecht, Gewerbsteuer (PM 4)	2	3
	Basics of Reorganization and reorganization tax Umwandlungsrecht und Umwandlungssteuerrecht (PM 4)	3	4
	Interdisciplinary cases Fächerübergreifende Fallgestaltungen (PM 5)	2	2

	<p>Drafting of contracts in tax law Vertragsgestaltung Steuerrecht (PM 5)</p> <p>Legal English in tax law Fachenglisch Steuerrecht (PM 5)</p> <p>Bachelor thesis including orals Bachelorarbeit einschl. Mündlicher Präsentation</p>	<p>2</p> <p>1</p>	<p>4</p> <p>2</p> <p>12</p>
5	<p>Advanced studies: labour law and staff Profilbereich Arbeitsrecht</p>		
	<p>European labour law Europäisches Arbeitsrecht (PM 1)</p> <p>Collective employment law (labour relations law, law related to collective wage agreements) kollektives Arbeitsrecht (Betriebsverfassungrecht, Tarifvertragsrecht) (PM 1)</p> <p>Case studies in labour law Arbeitsrechtliche Fallstudien (PM 1)</p> <p>Human resource management Personalmanagement (PM 2)</p>	<p>1</p> <p>4</p> <p>3</p> <p>2</p>	<p>3</p> <p>9</p> <p>9</p> <p>9</p>
6	<p>Advanced studies: labour law and staff Profilbereich Arbeit und Personal</p>		
	<p>Leadership of employees Mitarbeiterführung (PM 3)</p> <p>Basics in social security law Grundlagen Sozialrecht / Sozialversicherungsrecht (PM 4)</p> <p>Dispute settlement in matters of labour law Streitschlichtung in Arbeitssachen (PM 5)</p> <p>Interdisciplinary comprehensive case study Fächerübergreifende Fallgestaltungen (PM 5)</p> <p>Drafting of contracts in labour law Vertragsgestaltung Arbeitsrecht (PM 5)</p> <p>Legal English in labour law Fachenglisch Arbeitsrecht (PM 5)</p> <p>Bachelor thesis including orals Bachelorarbeit einschließlich mündlicher Präsentation</p>	<p>2</p> <p>4</p> <p>2</p> <p>1</p> <p>2</p> <p>1</p>	<p>4</p> <p>2</p> <p>3</p> <p>2</p> <p>5</p> <p>2</p>

5	Advanced studies: Enterprises and banks Profilbereich Unternehmen und Banken		
	Law of capital companies Kapitalgesellschaftsrecht (PM 1) European capital companies law Europäisches Gesellschaftsrecht (PM 1) Law of capital markets Kapitalmarktrecht (PM 1) Law of affiliated groups and law of change of corporate form Konzern- und Umwandlungsrecht (PM 1) Law of participative management in corporations Recht der Unternehmensmitbestimmung (PM 1) Drafting of contracts in corporate law Vertragsgestaltung Gesellschaftsrecht (PM 2)	2 1 2 2 1 2	6 3 6 6 3 6
6	Advanced studies: enterprises and banks Profilbereich Unternehmen und Banken		
	Deepening in law of capital companies Vertiefung Kapitalgesellschaftsrecht (PM 3) Law of company take-over Recht des Unternehmenskaufs (PM 3) Corporate Finance Corporate Finance (PM 3) Banking law Bankrecht (PM 4) cartel law Kartellrecht (PM 4) interdisciplinary comprehensive study Fächerübergreifende Fallgestaltungen (PM 5) English in corporate law (especially M & A) Fachenglisch im Gesellschaftsrecht (insbes. M & A) (PM 5) Bachelor thesis including orals Bachelorarbeit einschließlich mündlicher Präsentation	1 2 2 2 2 2 1	1 3 3 3 3 3 2

5	Advanced studies: public administration Profilbereich Öffentliches Recht		
	municipal business law Kommunale Unternehmen (PM 1)	4	8
	Taxation of public authorities Besteuerung der öffentlichen Hand (PM 1)	2	7
	Budgeting of the public authorities and budget law Finanzplanung der öffentlichen Hand und Haushaltsrecht (PM 2)	2	7
	control in the administration Verwaltungssteuerung (PM 2)	2	5
	Administrative law concerning EU EU-Verwaltungsrecht (PM 3)	2	3
6	Advanced studie: public administration Profilbereich Öffentliches Recht		
	Law of fees and contributions Gebühren- und Beitragsrecht (PM 4)	3	7
	Administrative staff / human resources management in municipalities Verwaltungspersonal (PM 4)	2	3
	interdisciplinary comprehensive study / complex administrative action Fächerübergreifende Fallgestaltungen / komplexes Verwaltungshandeln (PM 5)	2	2
	Administrative acts in simulations (role-playing): simulated conference of the council of the municipality, simulated hearing Verwaltungshandeln in Simulationen (simulierte Ratssitzung, simulierter Erörterungstermin) (PM 5)	2	4
	Legal English in administration Verwaltungsenglisch (PM 5)	1	2
	Bachelor thesis including orals Bachelorarbeit einschließlich mündlicher Präsentation		

4.1	Mode of study	Studienart
------------	----------------------	------------

The classes are held from Monday to Friday in every semester.

4.2	Normal length of the program	Studiendauer
------------	-------------------------------------	--------------

To absolve all classes of the program takes six semesters.

4.3	Programme requirements	Inhaltliche Anforderungen
------------	-------------------------------	---------------------------

The bachelor degree course „Commercial Law (LL.B.)” qualifies absolvents to take responsibility for professions in typical occupational areas for commercial lawyers. There are many occupational fields at the point of intersection between legal and economical questions in which the combined knowledge in commercial law and economics is necessary: assistance in law firms, legal departments of corporations, insurance company, banking industry, auditing and consulting services organisations, staff department, management of municipality, management board of municipalities, etc. Furthermore absolvents with focus on tax law can take the examination for tax consultants after three practical years in tax consultancy. Thus the absolvent shall be able to work out practical solutions which account for legal as well as economical requirements.

4.4	Components, courses modules or units studied	Studienkomponenten
------------	---	--------------------

The examination in the bachelor degree course „Commercial Law (LL.B.)” consists of examinations in each module at the end of the semester and a bachelor-thesis. There are the following forms of examination:

- a) written examination
- b) seminar paper concerning cases
- c) oral examination
- d) oral presentation of a theme with paper

In a written examination the examinee is expected to prove that she or he is able to solve problems of commercial law or economics on the basis of basic knowledge in commercial law respectively in economics by using merely the law code respectively a calculator due to the acquired methodical competence and comprehension of the legal structure of commercial law respectively of the basics of economics within limited time to deal with the legal respectively economical problem. In general the examinee has 120 minutes to solve the problem.

In an oral examination the examinee is expected to prove that she or he has acquired basic knowledge in commercial law respectively in economics, has gained an overview of the structure and systematic of commercial law respectively economics and the interdependence between legal regulations and economical requirements.

Given the importance of communicative competence and so-called soft skills, that is above all rhetorical abilities, the examinee has to prove that she or he is able to convey difficult tax problems easily to understand for her or his fellow students and the lecturer. In general the presentation should not last longer than twenty minutes. The purpose of examining in the form of a presentation or a simulated council is - besides the examination of specialized knowledge in law - to improve the technical legal terminology and the communicative abilities of the student. Allowing for the importance of coping with psychologically difficult situations it is also intended to train the student's abilities when she or he comes into conflict situations dealing with authorities resp. her or his client. Moreover the student will be acquainted with the basics of mediation.

An internship gives an early insight into the reality and praxis of the student's profession. Furthermore the student also gathers practical knowledge.

In order to support learning results learning portfolios can be used to improve the individual learning results of students in tax law and evaluate their individual learning progresses as well as their progress in teamwork tasks. Learning portfolios can be useful for a systematical und transparent monitoring of learning in respect to legal and economical knowledge. The student is enabled to reflect critically on his

personal learning results and to recognize her or his special strengths and weaknesses in law or economics.

4.5	Individual grades obtained	Persönliche Noten
------------	-----------------------------------	-------------------

**- The examination board of the bachelor degree course „Commercial Law (LL.B.)“ -
Certificate about the examination**

Mrs / Mr. _____

Place of birth: _____

Date of birth: _____

has passed the exam in the bachelor degree course – „Commercial Law (LL.B.)“

Subject	Mark
Basics module civil law 1 Grundlagenmodul Zivilrecht 1	
general section of the German Civil Code BGB AT	
Basics module public law 1 Grundlagenmodul Öffentliches Recht 1	
1. Basics in law related to organisation of the state and law of the European Union Grundlagen Staats- und Europarecht	
Basics module in economics 1 Grundlagen Wirtschaftswissenschaften 1	
Commercial accounting and annual balance of accounts Kaufmännische Buchführung und Jahresabschluss	
Basics module legal English (legal and business terminology, basics in grammar and communication) Grundlagenmodul Rechtsenglisch (Terminologie Rechts- und Wirtschaftsenglisch, Grundlagen Grammatik, Kommunikation)	
Basics in legal English Grundlagen Rechtsenglisch	
Basics module civil law 2 Grundlagenmodul Zivilrecht 2	
1. General law of obligations and specific law of obligations Schuldrecht AT / BT 1	
Basics module in public law 2 Grundlagenmodul Öffentliches Recht 2	
public commercial law I (Wirtschafts-) Verwaltungsrecht I	
Basics module economics 2 Grundlagenmodul Wirtschaftswissenschaften 2	
survey of cost-earnings account Kosten- und Erlösrechnung im Überblick	
Basics module civil law 3 Grundlagenmodul Zivilrecht 3	
Labour law with focus on individual private employment law Arbeitsrecht mit Schwerpunkt auf Individualarbeitsrecht	
Commercial law Handelsrecht	
Law of partnership and joint stock corporation (corporate law) (deepening in law of partnership) Gesellschaftsrecht (Schwerpunkt Personengesellschaftsrecht)	
Basics module public law 3 Grundlagenmodul Öffentliches Recht 3	
public commercial law II (Wirtschafts-) Verwaltungsrecht II	

Introduction into tax law Einführung in das Steuerrecht	
Basics module economics 3 Grundlagenmodul Wirtschaftswissenschaften 3	
National accounts Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung	
Basics module civil law 4 Grundlagenmodul Zivilrecht 4	
Law of property and law of inheritance Sachenrecht & Erbrecht	
Basics of mediation Grundzüge der Mediation	
Basics module public law 4 Grundlagenmodul Öffentliches Recht 4	
Special administrative law I Police and regulatory law and law of state liability Besonderes Verwaltungsrecht I POR und Staatshaftung	
Special administrative law II Planning and building laws, law of local government Besonderes Verwaltungsrecht II Bau- und Kommunalrecht	
Basics module economics 4 Grundlagenmodul Wirtschaftswissenschaften 4	
Forms of organisation Organisationsformen	
Advanced studies: tax law Profilbereich Steuern	
income tax Einkommensteuerrecht Sales tax Umsatzsteuerrecht European and international tax law Europäisches und Internationales Steuerrecht determination of profit in tax law steuerliche Gewinnermittlung workshop in tax law / simulated negotiations concerning double tax agreement Steuerrechtliches Seminar / simulierte DBA-Verhandlungen	
Advanced studies: tax law Profilbereich Steuern	
tax levy procedure and rules of tax law procedures steuerliches Verfahren Corporate tax, local business tax Körperschaftsteuerrecht, Gewerbesteuer Basics of Reorganization and reorganization tax Umwandlungsrecht und Umwandlungssteuerrecht Interdisciplinary cases Fächerübergreifende Fallgestaltungen Drafting of contracts in tax law Vertragsgestaltung Steuerrecht Legal English in tax law Fachenglisch Steuerrecht Bachelor thesis including orals	

Bachelorarbeit einschl. Mündlicher Präsentation	
Advanced studies: labour law and staff Profilbereich Arbeitsrecht	
Leadership of employees Mitarbeiterführung	
Basics in social security law Grundlagen Sozialrecht / Sozialversicherungsrecht	
Dispute settlement in matters of labour law Streitschlichtung in Arbeitssachen	
Interdisciplinary comprehensive case study Fächerübergreifende Fallgestaltungen	
Drafting of contracts in labour law Vertragsgestaltung Arbeitsrecht	
Legal English in labour law Fachenglisch Arbeitsrecht	
Bachelor thesis including orals Bachelorarbeit einschließlich mündlicher Präsentation	
Advanced studies: Enterprises and banks Profilbereich Unternehmen und Banken	
Law of capital companies Kapitalgesellschaftsrecht	
European capital companies law Europäisches Gesellschaftsrecht	
Law of capital markets Kapitalmarktrecht	
Law of affiliated groups and law of change of corporate form Konzern- und Umwandlungsrecht	
Law of participative management in corporations Recht der Unternehmensmitbestimmung	
Drafting of contracts in corporate law Vertragsgestaltung Gesellschaftsrecht	
Advanced studies: enterprises and banks Profilbereich Unternehmen und Banken	
Deepening in law of capital companies Vertiefung Kapitalgesellschaftsrecht	
Law of company take-over Recht des Unternehmenskaufs	
Corporate Finance Corporate Finance	
Banking law Bankrecht	
cartel law Kartellrecht	
interdisciplinary comprehensive study Fächerübergreifende Fallgestaltungen	

<p>English in corporate law (especially M & A) Fachenglisch im Gesellschaftsrecht (insbes. M & A)</p> <p>Bachelor thesis including orals Bachelorarbeit einschließlich mündlicher Präsentation</p>	
<p>Advanced studies: public administration Profilbereich Öffentliches Recht</p>	
<p>municipal business law Kommunale Unternehmen</p> <p>Taxation of public authorities Besteuerung der öffentlichen Hand</p> <p>Budgeting of the public authorities and budget law Finanzplanung der öffentlichen Hand und Haushaltsrecht</p> <p>control in the administration Verwaltungssteuerung</p> <p>Administrative law concerning EU EU-Verwaltungsrecht</p>	
<p>Advanced studies: public administration Profilbereich Öffentliches Recht</p>	
<p>Law of fees and contributions Gebühren- und Beitragsrecht</p> <p>Administrative staff / human resources management in municipalities Verwaltungspersonal</p> <p>interdisciplinary comprehensive study / complex administrative action Fächerübergreifende Fallgestaltungen / komplexes Verwaltungshandeln</p> <p>Administrative acts in simulations (role-playing): simulated conference of the council of the municipality, simulated hearing Verwaltungshandeln in Simulationen (simulierte Ratssitzung, simulierter Erörterungstermin)</p> <p>Legal English in administration Verwaltungsenglisch</p> <p>Bachelor thesis including orals Bachelorarbeit einschließlich mündlicher Präsentation</p>	

Overall mark _____

Seal of University Osnabrück

Osnabrück, _____

.....
(chairperson of the examination board)

4.6	Overall classification of the award	Einordnung in das Gesamtstudium
------------	--	---------------------------------

The bachelor degree course „Commercial Law (LL.B.)” is a first academic qualification for the degree holder in order to face the requirements of professional life.

Grading scheme and grade translation

16,00 – 18,00	A	Excellent
13,00 – 15,99	B	very good
9,50 – 12,99	C	Good
6,50 – 9,49	D	Satisfactory
4,00 – 6,49	E	Sufficient
2,00 – 3,99	FX	Fail
0,00 – 1,99	F	Fail

5.	Function of the Qualification	
-----------	--------------------------------------	--

5.1	Title conferred by the qualification	Durch den Studiengang erlangter Titel
------------	---	---------------------------------------

The title which is awarded is the “Bachelor of Laws”, abbreviation LL.B.

5.2	Access to further studies	Berechtigung zu weiteren Studien
------------	----------------------------------	----------------------------------

Having passed the bachelor degree course „Commercial Law (LL.B.)” the student is entitled to do LL.M. studies. For students focusing on tax law the master degree course “Steuerwissenschaften (Taxation)” is an optimal continuation of the studies.

5.3	Professional status conferred	Berufsstatus
------------	--------------------------------------	--------------

There is no professional status related to the course. The Bachelor of Laws (LL.B.) is an academic title, which is however well known to decision makers in industry and administration.

6.	Additional information	
-----------	-------------------------------	--

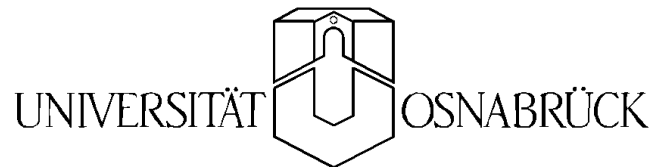
	Further information sources	
--	------------------------------------	--

Further information may be found under www.uni-osnabrueck.de/160_11810.html

7. Certification of the supplement

Osnabrück,

Seal



PROMOTIONSORDNUNG

DES FACHBEREICHS HUMANWISSENSCHAFTEN

DER UNIVERSITÄT OSNABRÜCK

FÜR DIE VERLEIHUNG DES GRADES

PH.D. IN COGNITIVE SCIENCE

Neufassung beschlossen in der
Sitzung des Fachbereichsrates Humanwissenschaften am 28.04.2003
befürwortet in der 13. Sitzung der Kommission für Forschung und Förderung des wissenschaftlichen
Nachwuchses (FNK) am 30.06.2004
genehmigt in der 30. Sitzung des Präsidiums am 22.07.2004
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 06/2004 vom 09.09.2004, S. 178

Änderung beschlossen in der
49. Sitzung des Fachbereichsrates Humanwissenschaften am 05.12.2007
befürwortet in der 27. Sitzung der FNK am 25.02.2009
Änderungen §§ 5, 12, 16, 17, 26 beschlossen in
Ersatzvornahme des Dekanats des Fachbereichs Humanwissenschaften am 05.03.2009
Änderung genehmigt in der 114. Sitzung des Präsidiums am 26.03.2009
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 04/2009 vom 28.05.2009, S. 560

Änderungen §§ 1, 5, 9, 12, 13, 16, 17, 27 beschlossen in der
70. Sitzung des Fachbereichsrates des Fachbereichs Humanwissenschaften am 10.11.2010
befürwortet in der 32. Sitzung der FNK am 15.12.2010
Änderung genehmigt in der 159. Sitzung des Präsidiums am 09.06.2011
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 05/2011 vom 29.09.2011, S. 1058

I N H A L T :

Geltungsbereich	1061
Erster Teil	1061
§ 1 Promotion	1061
§ 2 Promotionsleistungen	1061
§ 3 Promotionsausschuss	1061
§ 4 Gliederung des Promotionsverfahrens	1062
I. Vorverfahren	1062
§ 5 Betreuerin oder Betreuer	1062
§ 6 Antrag auf Zulassung zum Promotionsstudiengang bzw. Antrag auf Annahme als Doktorandin oder Doktorand	1062
§ 7 Annahme als Doktorandin oder als Doktorand	1063
§ 8 Immatrikulation	1064
II. Hauptverfahren	1064
§ 9 Zulassung zur Promotion	1064
A. Schriftliche Abhandlung	1064
§ 10 Dissertation	1064
§ 11 Referentinnen oder Referenten	1065
§ 12 Beurteilung der Dissertation	1065
B. Mündliche Prüfung	1066
§ 13 Promotionskommission	1066
§ 14 Formalia	1067
§ 15 Disputation	1067
§ 16 Beurteilung der mündlichen Prüfung	1067

C. Weitere Verfahrensregelungen.....	1068
§ 17 Bewertung der Promotionsleistungen	1068
§ 18 Veröffentlichung der Dissertation	1068
§ 19 Vollzug der Promotion	1069
§ 20 Erfolgreicher Abschluss des Promotionsverfahrens.....	1069
§ 21 Zurücknahme des Promotionsgesuchs	1070
§ 22 Ungültigkeit der Promotionsleistungen.....	1070
§ 23 Entziehung des Doktorgrades	1070
§ 24 Erneuerung der Promotionsurkunde	1070
§ 25 Einsicht in die Promotionsakte	1070
§ 26 Widerspruch	1070
§ 27 Ehrenpromotion	1071
Zweiter Teil	1071
§ 28 Besondere Bestimmungen für die Promotion in gemeinsamer Betreuung mit einem einschlägigen Fachbereich an einer ausländischen wissenschaftlichen Hochschule	1071
§ 29 In-Kraft-Treten	1072
Anlage 1.....	1073
Anlage 2.....	1074
Anlage 3a.....	1075
Anlage 3b.....	1076
Anlage 3c.....	1077

Geltungsbereich

¹Die vorliegende Promotionsordnung regelt die Promotion im Fach Kognitionswissenschaft an der Universität Osnabrück. ²Sie sieht zwei Wege zur Promotion vor:

1. den Weg über ein Studium im Promotionsstudiengang Cognitive Science bzw.
2. die Promotion unabhängig von dem Promotionsstudiengang auf der Basis eines individuell geregelten Promotionsstudiums.

³Im ersten Fall beantragen Bewerberinnen und Bewerber die Aufnahme in den Promotionsstudiengang nach der "Ordnung über die Feststellung der Eignung und die Zulassung für den Promotionsstudiengang Cognitive Science" und können damit als Doktorandinnen oder Doktoranden im Sinne der vorliegenden Ordnung angenommen werden (§ 6 Absatz 1). ⁴Im zweiten Fall erfolgt die Aufnahme als Doktorandin oder Doktorand gemäß den §§ 6 und 7 der vorliegenden Ordnung. ⁵Unterschiede bezüglich der Prüfungsleistungen gibt es zwischen beiden Promotionsmodi nicht.

⁶Es wird darauf hingewiesen, dass die „Ordnung über die Feststellung der Eignung und die Zulassung für den Promotionsstudiengang „Cognitive Science“ zudem ein integriertes Graduiertenstudium zulässt. ⁷Dort ist geregelt, dass Studierende des Masterstudiengangs Cognitive Science an der Universität Osnabrück bei hervorragenden Leistungen im ersten Studienjahr des Masterstudienganges zum Promotionsstudiengang Cognitive Science zugelassen werden können.

Erster Teil

§ 1 Promotion

- (1) Der Fachbereich Humanwissenschaften der Universität Osnabrück verleiht den Grad „Ph.D. in Cognitive Science“ für wissenschaftliche Leistungen auf dem Gebiet der Kognitionswissenschaft.
- (2) ¹Auf schriftlichen Antrag kann statt des „Ph.D. in Cognitive Science“ der Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Philosophie (Dr. phil.) oder der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.) für wissenschaftliche Leistungen auf dem Gebiet der Kognitionswissenschaft verliehen werden. ²In diesem Fall wird für Dissertationen, die schwerpunktmäßig geisteswissenschaftliche Problemstellungen zum Gegenstand haben, der Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Philosophie (Dr. phil.) verliehen und für die übrigen kognitionswissenschaftlichen Dissertationen der Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.). ³Über den Antrag entscheidet der Promotionsausschuss.
- (3) Die Promotion dient dem Nachweis der Befähigung zu vertiefter selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit.

§ 2 Promotionsleistungen

Als Promotionsleistungen sind

- (a) eine wissenschaftliche Abhandlung (Dissertation), deren Gegenstand zum Gebiet der Kognitionswissenschaft gehört (§ 10) sowie
 - (b) eine mündliche Prüfung (Disputation) (§ 15)
- zu erbringen.

§ 3 Promotionsausschuss

Für die Durchführung der Promotionsordnung ist der Promotionsausschuss des Fachbereichs Humanwissenschaften zuständig, soweit diese Ordnung nichts Abweichendes regelt.

§ 4 Gliederung des Promotionsverfahrens

Das Promotionsverfahren gliedert sich in

- I. die Annahme als Doktorandin oder Doktorand (Vorverfahren) und
- II. die Zulassung zur Promotion (Hauptverfahren).

I. Vorverfahren

§ 5 Betreuerin oder Betreuer

- (1) ¹Die Bewerberin oder der Bewerber wählt eine Betreuerin oder einen Betreuer, die oder der bereit ist, das Promotionsverfahren zu begleiten. Aufgabe der Betreuerin oder des Betreuers ist es, sowohl die Bewerberin oder den Bewerber als auch den Promotionsausschuss während des Vor- und Hauptverfahrens zu beraten. ²Die Betreuerin oder der Betreuer haben darauf hinzuwirken, dass die von ihr oder ihm betreute Bewerberin oder der betreute Bewerber die Dissertation selbstständig erstellt und dass das Promotionsverfahren in angemessenem Zeitraum zum Abschluss gebracht wird.
- (2) ¹Die Betreuerin oder der Betreuer muss Professorin oder Professor, Juniorprofessorin oder Juniorprofessor einschließlich außerplanmäßiger Professorin oder außerplanmäßiger Professor (§ 35 a NHG), im Ruhestand befindliche Professorin oder Professor, Honorarprofessorin oder Honorarprofessor (§ 35 Absatz 1 NHG), nichtbeurlaubte Privatdozentin oder nichtbeurlaubter Privatdozent sein. ²Die Betreuerin oder der Betreuer muss durch Denomination, Lehrbefugnis oder Forschungsleistungen für das Fach oder Fachgebiet ausgewiesen sein, aus dem die Dissertation gewählt ist. ³Ein promoviertes, nicht der Hochschullehrergruppe angehörendes Mitglied des Instituts für Kognitionswissenschaft kann als Betreuerin oder Betreuer zugelassen werden, sofern dieses Mitglied durch seine Forschungsleistungen für das Fach oder Fachgebiet, aus dem die Dissertation gewählt ist, besonders ausgewiesen ist.
- (3) ¹Betreuerin oder Betreuer können auch Professorinnen oder Professoren von Fachhochschulen sein. ²Erfolgt die Betreuung durch eine Professorin oder einen Professor einer Fachhochschule, muss eine Zweitbetreuerin oder ein Zweitbetreuer gemäß Absatz 2 benannt werden.
- (4) Die Betreuerin oder der Betreuer wird durch den Promotionsausschuss benannt, soweit nicht durch die „Ordnung über die Feststellung der Eignung und die Zulassung für den Promotionsstudiengang „Cognitive Science“ in der jeweils geltenden Fassung Promotionsstudiengängen eine anderweitige Zuständigkeit begründet wird (§ 6).
- (5) ¹Die Betreuerin oder der Betreuer kann das Betreuungsverhältnis lösen, wenn
 - (a) sich die Doktorandin oder der Doktorand nachträglich als ungeeignet erweist, oder
 - (b) sich trotz hinreichender Betreuung nach hinreichend langer Bearbeitungszeit zeigt, dass ein erfolgreicher Abschluss des Promotionsverfahrens binnen angemessener Zeit nicht mehr zu erwarten ist, oder
 - (c) die Vertrauensgrundlage des Betreuungsverhältnisses zerstört ist und ein Zusammenwirken nicht mehr möglich erscheint.

²Entsprechendes gilt für die Doktorandin oder den Doktoranden.

§ 6 Antrag auf Zulassung zum Promotionsstudiengang bzw. Antrag auf Annahme als Doktorandin oder Doktorand

- (1) ¹Die Zulassung zum Promotionsstudiengang Cognitive Science, die die Annahme als Doktorandin oder als Doktorand beinhaltet, erfolgt nach den Bestimmungen der jeweils geltenden Zulassungsordnung für den Promotionsstudiengang. ²Soweit ein Promotionsverfahren ohne Teilnahme am Promotionsstudiengang durchgeführt werden soll, gelten die nachfolgenden Bestimmungen der §§ 6 und 7.

- (2) ¹Das Gesuch auf Annahme als Doktorandin oder Doktorand ist schriftlich unter Angabe des Dissertationsthemas und unter Benennung der Betreuerin oder des Betreuers an den Promotionsausschuss zu richten. ²Der angestrebte Grad ist anzugeben.
- (3) Dem Gesuch sind beizufügen:
- (a) ein in deutscher oder englischer Sprache abgefasster Abriss des Lebenslaufs, der über Geburtstag und Geburtsort, Staatsangehörigkeit und wissenschaftlichen Bildungsgang der Bewerberin oder des Bewerbers Auskunft gibt,
 - (b) ein in deutscher oder englischer Sprache abgefasstes Exposé über das Promotionsvorhaben, das den Stand der Forschung unter Angabe der relevanten Literatur, das geplante methodische Vorgehen unter Darlegung des Arbeits- und Zeitplans sowie ggf. die einschlägige Qualifikation der Bewerberin oder des Bewerbers darlegt.
 - (c) der Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung,
 - (d) eine Erklärung über etwaige frühere Promotionsgesuche (§ 20 Absatz 3),
 - (e) eine Einverständniserklärung der Betreuerin oder des Betreuers,
 - (f) das Diplom-, Magister-, Master- oder Staatsprüfungszeugnis eines universitären Studiengangs in
 - Biologie
 - Informatik
 - Künstlicher Intelligenz
 - Linguistik
 - Neurowissenschaften
 - Philosophie oder
 - Psychologie
- an einer deutschen Universität oder Belege über ein abgeschlossenes gleichwertiges Studium an einer vergleichbaren ausländischen Hochschule oder, sofern ein universitärer Studiengang nicht nachgewiesen werden kann, Belege über ein mit gehobenem Prädikat abgeschlossenes fachlich einschlägiges Hochschulstudium.
- (4) ¹Werden gemäß § 6 Absatz 3 Buchstabe (f) ausländische Studienabschlüsse nachgewiesen, so prüft der Promotionsausschuss, ob diese den deutschen Abschlüssen im Sinne von § 6 Absatz 3 Buchstabe (f) gleichwertig sind. ²Dabei sind rechtsverbindliche zwischenstaatliche Abkommen, die Anerkennungsempfehlungen der Kultusministerkonferenz (Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen) oder der Hochschulrektorenkonferenz zu Grunde zu legen. ³Die Anerkennung kann von Auflagen abhängig gemacht werden.
- (5) Anstelle des in § 6 Absatz 3 Buchstabe (f) geforderten Abschlusses kann mit Zustimmung des Promotionsausschusses auch ein anderer Abschluss eines universitären Studiengangs nachgewiesen werden.
- (6) ¹Ausländische Bewerberinnen oder Bewerber, die keinen deutschen Schul- oder Hochschulabschluss besitzen, haben deutsche Sprachkenntnisse im Sinne von § 18 Absatz 4 Satz 1 NHG nachzuweisen. ²Ausnahmen können zugelassen werden.
- (7) Sämtliche eingereichten Unterlagen – außer Urschriften und Zeugnissen, von denen beglaubigte Ablichtungen vorzulegen sind – gehen in das Eigentum der Hochschule über.

§ 7 Annahme als Doktorandin oder als Doktorand

- (1) Wird die Durchführung eines Promotionsverfahrens außerhalb des Promotionsstudiengangs „Cognitive Science“ angestrebt, entscheidet der Promotionsausschuss über die Annahme als Doktorandin oder Doktorand unter Berücksichtigung
- a) eines durch die Betreuerin oder den Betreuer erstellten schriftlichen Gutachtens über die Eignung des Dissertationsthemas und
 - b) eines durch die Betreuerin oder den Betreuer erstellten individuellen Studienplans und/oder
 - c) den erbrachten Nachweis der wissenschaftlichen Qualifikation der Bewerberin oder des Bewerbers.

- (2) Der Nachweis über die wissenschaftliche Qualifikation gilt als erbracht, wenn nach Absolvierung eines universitären Studienganges ein erheblich über dem Durchschnitt liegendes Diplom-, Magister-, Master- oder Staatsprüfungszeugnis vorgelegt wird.
- (3) Weist das Zeugnis nicht den in Absatz 2 verlangten überdurchschnittlichen Abschluss aus, wird die wissenschaftliche Qualifikation im Rahmen einer Eignungsprüfung durch zwei vom Promotionsausschuss bestellte Gutachterinnen oder Gutachter festgestellt.
- (4) ¹Wer nicht den Abschluss eines universitären Studiengangs nachweisen kann, muss stattdessen
 1. den Abschluss eines fachlich einschlägigen Hochschulstudiums mit gehobenem Prädikat und
 2. die Befähigung zu vertiefter wissenschaftlicher Arbeit durch
 - a) qualifizierte Vorstellung des wissenschaftlichen Vorhabens oder
 - b) qualifizierte Studien- und Prüfungsleistungen im Rahmen eines in der Regel zweisemestrigen Studiums des Faches, in dem die Promotion erfolgen soll,nachweisen. ²Näheres regelt der Fachbereich.

§ 8 Immatrikulation

¹Sofern kein Beschäftigungsverhältnis besteht, muss sich die Bewerberin oder der Bewerber nach erfolgter Annahme i. S. v. §§ 6 und 7 für ein Promotionsstudium immatrikulieren. ²Im Übrigen erfolgt eine Einschreibung nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.

II. Hauptverfahren

§ 9 Zulassung zur Promotion

- (1) Das Gesuch um Zulassung zur Promotion ist schriftlich an den Promotionsausschuss zu richten.
- (2) Dem Gesuch sind beizufügen:
 - (a) der Nachweis über die Annahme als Doktorandin oder Doktorand gemäß § 7,
 - (b) sechs Exemplare der Dissertation,
 - (c) eine Erklärung über die Eigenständigkeit der erbrachten wissenschaftlichen Leistung laut **Anlage 1**,
 - (d) der Nachweis über nach dem individuellen Studienplan (§ 7,b Absatz 1 Buchst. b) oder dem Studienplan des Promotionsstudiengangs erfolgreich abgeschlossene Promotionsstudien und
 - (e) der Nachweis über die aktuelle Immatrikulation, sofern diese nach § 8 erforderlich ist.
- (3) Durch die Zulassung zur Promotion erwirbt die Doktorandin oder der Doktorand den Anspruch auf Bewertung ihrer oder seiner Dissertation und auf Durchführung des Hauptverfahrens.
- (4) ¹Die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses stellt die Dissertation den nach Maßgabe des § 11 bestellten Referentinnen oder Referenten zu. ²Zeitgleich mit der Zustellung wird die Dissertation fachbereichsöffentlich und institutsöffentlich ausgelegt.

A. Schriftliche Abhandlung

§ 10 Dissertation

- (1) Die Dissertation muss die Befähigung der Verfasserin oder des Verfassers zu vertiefter und selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit erweisen und einen Beitrag zum Fortschritt der Wissenschaft auf dem Gebiet der Kognitionswissenschaft darstellen.

- (2) ¹Als Dissertation können mehrere wissenschaftliche Arbeiten anerkannt werden, wenn sie in einem inneren Zusammenhang stehen und in ihrer Gesamtheit den Anforderungen nach Absatz 1 entsprechen. ²Der innere Zusammenhang ist in der Zusammenfassung der Dissertation besonders darzulegen.
- (3) ¹Eine von mehreren gemeinsam verfasste Arbeit kann bei geeigneter Themenstellung, insbesondere bei interdisziplinären Arbeiten, für jede Bewerberin oder für jeden Bewerber als Dissertation anerkannt werden. ²Voraussetzung ist, dass die für das einzelne Promotionsverfahren zu berücksichtigenden Beiträge zweifelsfrei dieser Bewerberin oder diesem Bewerber zugerechnet werden können, deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sind und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllen. ³Die Beiträge sind umfassend im Rahmen der Erklärung gemäß *Anlage 1* darzulegen und zu beschreiben; gleiches gilt für die kumulative Dissertation gemäß Absatz 2.
- (4) ¹Die Dissertation muss in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sein. ²Die Abfassung in einer anderen Sprache bedarf der Zustimmung des Promotionsausschusses. ³Es ist eine Zusammenfassung (Abstract) zu fertigen. ⁴Der Titel und die Zusammenfassung einer nicht auf Englisch abgefassten Dissertation i. S. d. Satzes 1 müssen in englischer Sprache beigelegt werden.

§ 11 Referentinnen oder Referenten

- (1) ¹Der Promotionsausschuss bestellt für die Beurteilung der Dissertation mindestens drei Referentinnen oder Referenten. ²§ 5 Absatz 2 gilt entsprechend. ³Mindestens eine Referentin oder ein Referent soll dem Fachbereich Humanwissenschaften angehören. ⁴Mindestens eine Referentin oder ein Referent soll nicht der Universität Osnabrück angehören.
- (2) Sofern ein Fachgebiet berührt wird, das innerhalb des Instituts für Kognitionswissenschaft oder innerhalb des Fachbereichs Humanwissenschaften nicht vertreten ist und es zur Beurteilung der Dissertation geboten erscheint, ist eine Vertreterin oder ein Vertreter dieses Fachgebiets als Referentin oder Referent zu bestellen.
- (3) Referentinnen oder Referenten, die nicht Mitglieder oder Angehörige der Universität Osnabrück sind, haben im Promotionsverfahren die Rechte der ihr angehörenden Mitglieder.
- (4) Für die Beurteilung einer Gemeinschaftsarbeit muss sich die Begutachtung mindestens einer Referentin oder eines Referenten auf die gesamte Arbeit erstrecken.

§ 12 Beurteilung der Dissertation

- (1) ¹Jede Referentin oder jeder Referent erstattet in der Regel innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung ein schriftliches Gutachten über die Dissertation und schlägt ihre Annahme oder Ablehnung vor. ²Über eine Fristverlängerung entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (2) ¹Der Vorschlag zur Annahme der Dissertation ist von jeder Referentin und jedem Referenten mit einer Bewertung entsprechend der Notenstufen (in Zehntelschritten)

summa cum laude	(0,0 – 0,4)	ausgezeichnet
magna cum laude	(0,5 – 1,4)	sehr gut
cum laude	(1,5 – 2,4)	gut
rite	(2,5 – 3,4)	genügend

zu verbinden. ²Bei Ablehnung der Dissertation wird die Note 4,0 vergeben. ³Die Gesamtnote für die Dissertation wird als arithmetisches Mittel aus den Einzelbewertungen berechnet. ⁴Die Gesamtnote der Dissertation lautet bei einem Durchschnitt

kleiner als 0,5:	summa cum laude (ausgezeichnet)
gleich oder größer als 0,5 und kleiner als 1,5:	magna cum laude (sehr gut)
gleich oder größer als 1,5 und kleiner als 2,5:	cum laude (gut)
gleich oder größer als 2,5 und kleiner als 3,5:	rite (genügend)

⁵Im Falle einer Gemeinschaftsarbeit erfolgen die Gutachten und die Bewertung für jeden Einzelbeitrag getrennt.

- (3) ¹Die Gutachten werden für die Dauer von zwei Wochen im Fachbereich zur vertraulichen Einsichtnahme ausgelegt; hiervon setzt die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses die Mitglieder des Promotionsausschusses schriftlich in Kenntnis und macht dies hochschulöffentlich bekannt. ²Promovierte Mitglieder und promovierte Angehörige des Fachbereichs und des Instituts für Kognitionswissenschaft haben das Recht, die Dissertation sowie die Gutachten einzusehen und schriftlich Stellung zu nehmen. ³Sofern der Promotionsausschuss feststellt, dass durch die Dissertation das Fachgebiet eines anderen Fachbereichs berührt wird, steht das Recht zur Einsicht- und Stellungnahme auch den promovierten Mitgliedern und promovierten Angehörigen der Lehreinheit dieses Fachs zu. ⁴Die Stellungnahme zur Dissertation darf erst nach erfolgter Auslage der Gutachten erfolgen; sie ist jedoch spätestens innerhalb von 14 Tagen nach Ende der Auslegungsfrist abzugeben.
- (4) Ist die Dissertation von allen Referentinnen und Referenten zur Annahme empfohlen worden, gilt diese als mit der nach § 12 Absatz 2 bestimmten Note angenommen, wenn keine gegenteilige Stellungnahme gemäß Absatz 3 vorliegt.
- (5) ¹Der Promotionsausschuss kann aufgrund des Vorschlags einer Referentin oder eines Referenten Anforderungen an die Überarbeitung der Dissertation für die zu veröffentlichende Fassung festlegen. ²Ein solcher Vorschlag muss mindestens von einer weiteren Referentin oder einem weiteren Referenten unterstützt werden.
- (6) ¹Ist die Dissertation nicht von allen Referentinnen oder Referenten zur Annahme empfohlen worden, oder weichen die Noten um zwei oder mehr Notenstufen voneinander ab, entscheidet der Promotionsausschuss über das weitere Vorgehen und insbesondere darüber, ob die Annahme der Dissertation abgelehnt werden soll oder eine weitere Referentin oder ein weiterer Referent bestellt werden soll. ²Liegen Einsprüche gemäß Absatz 3 vor, entscheidet ebenfalls der Promotionsausschuss über das weitere Vorgehen. ³Die nach den Bestimmungen des § 11 bestellten Referentinnen oder Referenten müssen, sofern sie nicht dem Promotionsausschuss als Mitglieder angehören, mit beratender Stimme einbezogen werden.
- (7) Sofern eine weitere Referentin oder ein weiterer Referent nach Absatz 6 hinzugezogen wurde, entscheidet der Promotionsausschuss nach Eingang des weiteren Gutachtens über die Annahme der Dissertation und die Bewertung gemäß Absatz 2.
- (8) Die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses teilt der Doktorandin oder dem Doktoranden die Annahme oder die Ablehnung der Dissertation in der Regel drei Monate nach der Zulassung zur Promotion mit. Gutachten und Stellungnahmen i. S. v. § 12 Absatz 3 werden gleichzeitig übersandt.
- (9) ¹Ist die Dissertation abgelehnt worden, ist das Promotionsverfahren beendet. ²Eine Ausfertigung der abgelehnten Arbeit ist mit sämtlichen Gutachten und Stellungnahmen i. S. v. § 12 Absatz 3 zu den Akten zu nehmen. ³Der Promotionsausschuss kann der Doktorandin oder dem Doktoranden gestatten, die Dissertation in einer Neubearbeitung wieder einzureichen. ⁴§ 9 gilt entsprechend.

B. Mündliche Prüfung

§ 13 Promotionskommission

- (1) Nach der Annahme der Dissertation findet eine mündliche Prüfung in Form der Disputation vor der Promotionskommission statt.
- (2) ¹Die Promotionskommission wird für jedes Promotionsverfahren durch den Promotionsausschuss bestellt. ²Sie besteht aus einer oder einem Vorsitzenden und zwei bis vier weiteren Mitgliedern. Vorschläge der Bewerberin oder des Bewerbers zur Besetzung der Promotionskommission können berücksichtigt werden.
- (3) ¹Die Zusammensetzung der Promotionskommission soll eine hinreichende fachliche Breite sichern. ²Durch den Gegenstand der Dissertation berührte Fachgebiete sollen bei der Zusammensetzung der Kommission berücksichtigt werden.

- (4) ¹Wenigstens zwei Referentinnen bzw. Referenten sollen der Promotionskommission angehören. ²§ 5 Absatz 2 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass mindestens ein Mitglied der Promotionskommission der Professorengruppe des Instituts für Kognitionswissenschaft angehören muss.
- (5) ¹Die Promotionskommission entscheidet mit der Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. ²Stimm-enthaltungen sind nicht zulässig.

§ 14 Formalia

- (1) ¹Die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses bestimmt im Einvernehmen mit der oder dem Vorsitzenden der Promotionskommission den Termin der mündlichen Prüfung. ²Die mündliche Prüfung soll innerhalb von vier Wochen nach der Annahme der Dissertation stattfinden, sofern dem nicht wichtige persönliche Gründe der Bewerberin oder des Bewerbers entgegenstehen.
- (2) Die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses lädt die Doktorandin oder den Doktoranden sowie die Mitglieder der Promotionskommission zur mündlichen Prüfung und gibt den Termin öffentlich bekannt.
- (3) ¹Die mündliche Prüfung ist hochschulöffentlich. ²Sie wird von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden der Promotionskommission geleitet. ³Über die wesentlichen Gegenstände der mündlichen Prüfung, ihre Bewertung und über die tragenden Erwägungen der Bewertungsentscheidung ist ein Protokoll zu führen. ⁴Es ist von den Mitgliedern der Promotionskommission zu unterzeichnen.
- (4) Die mündliche Prüfung findet in deutscher Sprache statt. Auf Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers kann die mündliche Prüfung vorbehaltlich der Zustimmung der Kommissionsmitglieder in englischer Sprache abgehalten werden.
- (5) ¹Bleibt die Bewerberin oder der Bewerber der mündlichen Prüfung unentschuldigt fern, so gilt die Prüfung als insgesamt nicht bestanden. ²Bei entschuldigtem Fernbleiben wird ein neuer Termin entsprechend Absatz 1 bestimmt. ³Über die Anerkennung der Entschuldigung entscheidet der Promotionsausschuss.

§ 15 Disputation

- (1) ¹In der Disputation soll die Bewerberin oder der Bewerber nachweisen, dass sie oder er den Gegenstand der Dissertation im Kontext der Kognitionswissenschaft wissenschaftlich darlegen und gegen kritische Einwände verteidigen kann. ²Weiterhin soll die Disputation den Nachweis erbringen, dass die Bewerberin oder der Bewerber, ausgehend vom Gegenstand der Dissertation, das betreffende Fachgebiet beherrscht.
- (2) Die Disputation ist als Einzelprüfung durchzuführen.
- (3) ¹Die Disputation besteht aus einem wissenschaftlichen Vortrag von höchstens 30 Minuten Dauer, der die Ziele, Methoden und Ergebnisse der Dissertation darstellt und allgemein verständlich macht. ²Hieran schließt sich unmittelbar eine Diskussion von 30 bis 60 Minuten Dauer über die Ziele, Methoden und Ergebnisse der Dissertation an. ³Sie wird von der oder dem Vorsitzenden geleitet und durch Fragen aus dem Kreise der Promotionskommission eröffnet. ⁴Die oder der Vorsitzende hat das Recht, Fragen aus dem Kreise der Hochschulöffentlichkeit zuzulassen.

§ 16 Beurteilung der mündlichen Prüfung

- (1) Unmittelbar im Anschluss an die mündliche Prüfung entscheidet die Promotionskommission in nicht-öffentlicher Sitzung über das Ergebnis.
- (2) ¹Die Promotionskommission bestimmt die Gesamtnote der Disputation in der Weise, dass jedes Mitglied eine Note gemäß § 12 Absatz 2 Sätze 1, 2 vergibt und sodann das arithmetische Mittel gebildet wird. ²Die mündliche Prüfung gilt als bestanden, wenn das arithmetische Mittel kleiner als 3,5 ist.

- (3) ¹Hat die Kandidatin oder der Kandidat die mündliche Prüfung nicht bestanden, ist ihr oder ihm die Möglichkeit zu einmaliger Wiederholung zu geben, wenn sie oder er dies innerhalb einer Woche schriftlich beantragt. ²Der Antrag ist an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu richten. ³Die mündliche Prüfung kann frühestens nach vier Wochen und muss spätestens vor Ablauf von drei Monaten wiederholt werden.

C. Weitere Verfahrensregelungen

§ 17 Bewertung der Promotionsleistungen

- (1) Die Bewerberin oder der Bewerber ist zu promovieren, wenn die Dissertation nach Maßgabe von § 12 angenommen und die mündliche Prüfung nach Maßgabe von § 16 bestanden sind.
- (2) ¹Die Gesamtnote der Promotion errechnet sich aus der Gesamtnote für die Dissertation und der Gesamtnote für die mündliche Prüfung. ²Hierbei geht die nach § 12 Absatz 2 Satz 3 gebildete ungerundete Gesamtnote der Dissertation mit einem Gewicht von 2 und die nach § 16 Absatz 2 Satz 1 gebildete ungerundete Gesamtnote der mündlichen Prüfung mit einem Gewicht von 1 in die Gesamtnote der Promotion ein. ³Die Gesamtnote der Promotion wird durch Bildung des arithmetischen Mittels unter Berücksichtigung der genannten Gewichtungen ermittelt. ⁴Die Gesamtnote der Promotion lautet bei einem Durchschnitt
- | | |
|---|---------------------------------|
| kleiner als 0,5: | summa cum laude (ausgezeichnet) |
| gleich oder größer als 0,5 und kleiner als 1,5: | magna cum laude (sehr gut) |
| gleich oder größer als 1,5 und kleiner als 2,5: | cum laude (gut) |
| gleich oder größer als 2,5 und kleiner als 3,5: | rite (genügend) |
- (3) ¹Die Bewertung der Promotionsleistungen ist der Bewerberin oder dem Bewerber unmittelbar im Anschluss an die mündliche Prüfung unter Ausschluss der Öffentlichkeit bekannt zu geben. ²Im Anschluss daran wird das Ergebnis des Verfahrens ohne Noten von der oder dem Vorsitzenden der Promotionskommission öffentlich bekannt gemacht.
- (4) ¹Auf Wunsch der Bewerberin oder des Bewerbers wird dieser oder diesem im Anschluss an die mündliche Prüfung durch die oder den Vorsitzenden der Promotionskommission ein vorläufiges Promotionszeugnis (*Anlage 2*) erteilt, das die Gesamtnote der Promotion aufweist. ²In dem vorläufigen Zeugnis ist klarzustellen, dass dieses nicht als Promotionsurkunde gilt und die Berechtigung zur Führung des Dokortitels erst nach Aushändigung der Promotionsurkunde besteht (§ 19).

§ 18 Veröffentlichung der Dissertation

- (1) ¹Innerhalb von 12 Monaten nach der bestandenen mündlichen Prüfung hat die Bewerberin oder der Bewerber die Dissertation in angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit durch Vervielfältigung und Verbreitung zugänglich zu machen. ²Diese Verpflichtungen stellen einen unabdingbaren Teil der Promotionsleistung dar.
- (2) Die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses kann auf begründeten Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden in besonderen Fällen die Frist gemäß Absatz 1 verlängern.
- (3) ¹In angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird die Dissertation, wenn die Verfasserin oder der Verfasser neben dem für die Prüfungsakten des Fachbereichs erforderlichen Exemplar für die Archivierung zwei Exemplare, die auf alterungsbeständigem holz- und säurefreiem Papier ausgedruckt und dauerhaft haltbar gebunden sein müssen, unentgeltlich an die Hochschulbibliothek abgeliefert und darüber hinaus die Verbreitung sicherstellt durch entweder
- die Ablieferung einer elektronischen Version nach Maßgabe der „Vorläufigen Verfahrensordnung zur elektronischen Publikation einer Dissertation“ vom 10.06.1998 in der jeweils gültigen Fassung, oder
 - die Ablieferung weiterer Vervielfältigungen von mindestens 80 Exemplaren jeweils in Buch- oder Fotodruck, oder

- (c) den Nachweis der Veröffentlichung in einer Zeitschrift, oder
- (d) den Nachweis einer Verbreitung über den Buchhandel durch einen gewerblichen Verleger mit einer Mindestauflage von 150 Exemplaren. ²In diesem Fall sind der Universitätsbibliothek vier Exemplare kostenlos zu überlassen.
- ³In den Fällen (a) und (b) ist auf der Rückseite des Titelblattes die Veröffentlichung als Dissertation unter Angabe der Universität auszuweisen. ⁴Im Fall (d) geschieht dies bei den der Universitätsbibliothek überlassenen Exemplaren durch ein Vorblatt.
- (4) Im Fall (b) ist die Hochschulbibliothek verpflichtet, die überzähligen Tauschexemplare vier Jahre lang in angemessener Stückzahl aufzubewahren.
- (5) In den Fällen (a) und (b) überträgt die Doktorandin oder der Doktorand der Hochschule das Recht, im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben der Hochschulbibliothek weitere Kopien von ihrer oder seiner Dissertation herzustellen und zu verbreiten bzw. in Datennetzen zur Verfügung zu stellen.
- (6) ¹Weicht die veröffentlichte Dissertation wesentlich von der begutachteten und bewerteten Dissertation ab oder hat der Promotionsausschuss eine Überarbeitung verlangt (§ 12 Absatz 5), so ist vor ihrer Publikation die schriftliche Genehmigung der oder des Vorsitzenden der Promotionskommission einzuholen. ²Zudem ist in der Publikation kenntlich zu machen, dass diese auf der begutachteten Dissertation, unter Angabe des Titels und der Universität beruht.
- (7) Wird eine Dissertation von einem gewerblichen Verleger vertrieben und wird dafür ein Druckkostenzuschuss aus öffentlichen Mitteln gewährt, sind der Hochschulbibliothek zwölf Exemplare für Tauschzwecke zur Verfügung zu stellen.

§ 19 Vollzug der Promotion

- (1) ¹Bei positiver Entscheidung gemäß § 17 Absatz 1 verleiht der Fachbereich Humanwissenschaften den Grad „Ph.D. in Cognitive Science“ oder, auf besonderen Antrag, den Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Philosophie (Dr. phil.) oder der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.). ²Die Promotion wird durch Aushändigung der Promotionsurkunde durch die Leitung des Fachbereiches Humanwissenschaften vollzogen. ³Vorher hat die Bewerberin oder der Bewerber nicht das Recht, den Dokortitel zu führen, erhält aber auf Antrag eine vorläufige Bescheinigung über die erbrachten Leistungen; in ihr ist klarzustellen, dass sie nicht als Promotionsurkunde gilt und die Berechtigung zur Führung des Dokortitels erst nach Aushändigung der Promotionsurkunde besteht.
- (2) ¹Die Promotionsurkunde wird nach dem Muster der **Anlagen 3a, 3b** ausgefertigt. ²Sie datiert vom Tag der mündlichen Prüfung, wird jedoch erst nach Erfüllung der Veröffentlichungspflicht gemäß § 18 ausgehändigt. ³Eine englischsprachige Übersetzung der Urkunde erfolgt auf Antrag nach dem Muster der **Anlage 3c**.

§ 20 Erfolgreicher Abschluss des Promotionsverfahrens

- (1) Das Promotionsverfahren ist erfolglos beendet, wenn entweder die Annahme der Dissertation abgelehnt wurde oder die mündliche Prüfung nicht bestanden wurde.
- (2) Die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses teilt der Bewerberin oder dem Bewerber das Ergebnis schriftlich mit.
- (3) ¹Eine abermalige Bewerbung ist nur einmal zulässig. ²Dies gilt auch dann, wenn die erste erfolglose Bewerbung an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule stattgefunden hat. ³Eine zurückgewiesene Dissertation darf außer unter der Voraussetzung des § 12 Absatz 9 nicht in gleicher oder unwesentlich abgeänderter Form wieder zum Zwecke der Promotion vorgelegt werden. ⁴Bei einem erneuten Gesuch auf Annahme als Doktorandin oder Doktorand ist in jedem Fall von dem früheren fehlgeschlagenen Versuch Mitteilung zu machen. ⁵Dabei sind der Zeitpunkt der ersten Bewerbung, die wissenschaftliche Hochschule und der Fachbereich (Fakultät), bei der die Arbeit eingereicht wurde, sowie das Thema der Arbeit anzugeben.

§ 21 Zurücknahme des Promotionsgesuchs

- (1) ¹Ein Promotionsgesuch kann zurückgenommen werden, solange noch kein ablehnendes Gutachten über die Dissertation eingegangen ist. ²Danach ist eine Rücknahme nur aus wichtigen persönlichen Gründen, die nicht im Zusammenhang mit dem Promotionsverfahren stehen dürfen, möglich.
- (2) Sofern im Falle einer Gemeinschaftsarbeit eine der Bewerberinnen oder einer der Bewerber das Promotionsgesuch berechtigterweise zurücknimmt, entscheidet der Promotionsausschuss nach Anhörung der weiteren Bewerberin oder Bewerberinnen oder des weiteren Bewerbers oder der weiteren Bewerber sowie der Betreuerin oder des Betreuers über das weitere Vorgehen.
- (3) ¹Der Antrag auf Rücknahme des Promotionsgesuchs ist schriftlich an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu richten. ²Eine Neueröffnung kann danach in gleicher Weise beantragt werden.

§ 22 Ungültigkeit der Promotionsleistungen

- (1) Ergibt sich vor der Aushändigung der Promotionsurkunde, dass sich die Bewerberin oder der Bewerber bei ihren oder seinen Promotionsleistungen einer Täuschung schuldig gemacht hat oder wesentliche Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion irrigerweise als gegeben angenommen worden sind, so kann der Promotionsausschuss die Promotionsleistungen für ungültig erklären.
- (2) Vor der Beschlussfassung ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 23 Entziehung des Doktorgrades

- (1) ¹Stellt sich nach Abschluss des Promotionsverfahrens heraus, dass der Doktorgrad durch Täuschung oder sonst in unrechtmäßiger Art und Weise erworben worden ist, so spricht der Fachbereich die Unwürdigkeit der oder des Promovierten aus. ²Der akademische Titel ist zu entziehen.
- (2) Die Bestimmungen des NHG zur Zurücknahme oder zum Widerruf des akademischen Titels bleiben unberührt.

§ 24 Erneuerung der Promotionsurkunde

Die Promotionsurkunde kann nach 50 Jahren erneuert werden, wenn dies mit Rücksicht auf besondere wissenschaftliche Verdienste oder wegen einer besonders engen Verknüpfung der Jubilarin oder des Jubilars mit der Universität Osnabrück angebracht erscheint.

§ 25 Einsicht in die Promotionsakte

¹Nach Abschluss des Promotionsverfahrens wird der Bewerberin oder dem Bewerber auf Antrag Einsicht in die Promotionsakte gewährt. ²Der Antrag ist spätestens drei Monate nach Abschluss des Promotionsverfahrens zu stellen. ³Davon unberührt bleiben §§ 29ff. Verwaltungsverfahrensgesetz.

§ 26 Widerspruch

- (1) Gegen ablehnende Entscheidungen nach dieser Promotionsordnung kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses eingelegt werden.
- (2) ¹Über den Widerspruch entscheidet der Promotionsausschuss. ²Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, bescheidet die Hochschulleitung die Widerspruchsführerin oder den Widerspruchsführer.

- (3) ¹Soweit sich der Widerspruch gegen eine Entscheidung der Promotionskommission richtet, leitet die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses den Widerspruch der Promotionskommission zur Überprüfung zu. ²Ändert die Promotionskommission ihre Entscheidung nicht antragsgemäß, prüft der Promotionsausschuss die Entscheidung darauf, ob
1. gegen allgemeine Grundsätze der Lebenserfahrung verstoßen,
 2. von unrichtigen Voraussetzungen oder sachfremden Erwägungen ausgegangen,
 3. gegen allgemein anerkannte Grundsätze oder Bewertungsmaßstäbe verstoßen oder
 4. gegen Rechtsvorschriften verstoßen
- wurde.
- (4) ¹Soweit sich der Widerspruch gegen die Entscheidung einer Referentin oder eines Referenten richtet, leitet die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses den Widerspruch der Referentin oder dem Referenten zu. ²Im Übrigen gilt Absatz 3 entsprechend.
- (5) ¹Über den Widerspruch soll innerhalb von drei Monaten abschließend entschieden werden. ²Soweit dem Widerspruch nicht abgeholfen wird, ist der Bescheid zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 27 Ehrenpromotion

- (1) ¹In Anerkennung hervorragender persönlicher Leistungen, die wesentlich zur Entwicklung der Kognitionswissenschaft beigetragen haben, kann der Fachbereich Humanwissenschaften den Grad einer Doktorin oder eines Doktors ehrenhalber (Dr. h.c.) als herausgehobene Auszeichnung verleihen. ²Dem Senat ist vor Beschlussfassung des Fachbereichsrates rechtzeitig Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (2) § 23 gilt entsprechend.
- (3) Im übrigen gelten die Bestimmungen der Grundordnung der Universität Osnabrück in der jeweils gültigen Fassung.

Zweiter Teil

§ 28 Besondere Bestimmungen für die Promotion in gemeinsamer Betreuung mit einem einschlägigen Fachbereich an einer ausländischen wissenschaftlichen Hochschule

- (1) ¹Promotionsverfahren können in gemeinsamer Betreuung mit einem einschlägigen Fachbereich an einer ausländischen wissenschaftlichen Hochschule vorbereitet und durchgeführt werden, wenn
1. für die Promotion die Vorlage einer Dissertation und eine mündliche Promotionsleistung erforderlich sind,
 2. weitere Promotionsleistungen nicht zu erbringen sind und
 3. mit dem Fachbereich der ausländischen wissenschaftlichen Hochschule eine Kooperationsvereinbarung zur Durchführung eines gemeinsamen Promotionsverfahrens getroffen worden ist. ²Die Kooperationsvereinbarung muss Regelungen über Einzelheiten der gemeinsamen Betreuung, die Einschreibung der Bewerberin oder des Bewerbers an einer wissenschaftlichen Hochschule und die Registrierung des Dissertationsthemas enthalten.
- (2) ¹Für die Promotion in gemeinsamer Betreuung mit einem Fachbereich kann die Bewerberin oder der Bewerber wählen, ob sie oder er das Promotionsverfahren nach den an der Universität Osnabrück oder nach den an der ausländischen wissenschaftlichen Hochschule geltenden Vorschriften durchführen will. ²Wählt die Bewerberin oder der Bewerber das an der Universität Osnabrück angewandte Verfahren, gelten die Bestimmungen des Ersten Teils, soweit im Folgenden keine besonderen Bestimmungen getroffen sind.

- (3) ¹Neben der Betreuerin oder dem Betreuer gemäß § 5 wird die Bewerberin oder der Bewerber während des Promotionsverfahrens von einer oder einem diesen gleichgestellten Hochschullehrerin oder Hochschullehrer des Fachbereichs der ausländischen wissenschaftlichen Hochschule begleitet. ²Die Betreuerinnen oder Betreuer sind in der Vereinbarung nach Absatz 1 zu nennen. ³§§ 5 Absatz 3, 11 Absatz 1 Satz 3 gelten entsprechend.
- (4) ¹In der Vereinbarung nach Absatz 1 kann festgelegt werden, dass der Abriss des Lebenslaufs in einer anderen als in der deutschen Sprache verfasst werden kann. ²Die Zusammenfassung der Dissertation muss in englischer Sprache abgefasst werden. ³Sofern die Dissertation nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst wird, muss die Sprache in der Vereinbarung festgelegt werden.
- (5) Mitglied der Promotionskommission muss mindestens eine weitere Hochschullehrerin oder ein weiterer Hochschullehrer des Fachbereichs der ausländischen wissenschaftlichen Hochschule sein.
- (6) ¹Die Beurteilung der Promotionsleistungen erfolgt auch nach dem für den Fachbereich der ausländischen wissenschaftlichen Hochschule geltenden Recht. ²Ob und inwieweit diese Bewertung bei der Bekanntgabe des Ergebnisses mitgeteilt und in der Promotionsurkunde ausgewiesen wird, entscheidet sich nach dem für die beteiligte ausländische wissenschaftliche Hochschule geltenden Recht.
- (7) ¹Die Promotionsurkunde wird nach dem Muster der *Anlage 3b* angefertigt. ²Findet die mündliche Prüfung nicht an der Universität Osnabrück statt, muss die Promotionsurkunde unter Berücksichtigung der für die ausländische wissenschaftliche Hochschule geltenden Vorschriften den Anforderungen des § 19 Absatz 2 Satz 1 entsprechen.
- (8) ¹Mit dem Empfang der Promotionsurkunde erhält die Bewerberin oder der Bewerber das Recht, in der Bundesrepublik Deutschland den Doktorgrad (§ 1 Absatz 1) und in dem Staat, dem die beteiligte ausländische wissenschaftliche Hochschule angehört, den entsprechenden Doktorgrad zu führen. ²Die Promotionsurkunde muss einen Zusatz enthalten, dass der verliehene ausländische Doktorgrad kein im Ausland erworbener akademischer Grad im Sinne der Nds. Verordnung über die Führung ausländischer akademischer Grade, Titel und Tätigkeitsbezeichnungen (AkGradVO) vom 24.04.2008 (Nds. GVBl. 2008, Seite 116) ist. ³§ 19 Absatz 1 Satz 3 findet entsprechende Anwendung.
- (9) Für die Vervielfältigung der Dissertation und die Zahl der Pflichtexemplare gilt das Recht der wissenschaftlichen Hochschule, an der die mündliche Prüfung erbracht worden ist.

§ 29 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch das Präsidium der Universität Osnabrück am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück in Kraft.

Anlage 1

Erklärung über die Eigenständigkeit der erbrachten wissenschaftlichen Leistung

Ich erkläre hiermit, dass ich die vorliegende Arbeit ohne unzulässige Hilfe Dritter und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt habe. Die aus anderen Quellen direkt oder indirekt übernommenen Daten und Konzepte sind unter Angabe der Quelle gekennzeichnet.

Bei der Auswahl und Auswertung folgenden Materials haben mir die nachstehend aufgeführten Personen in der jeweils beschriebenen Weise entgeltlich / unentgeltlich geholfen.

1.
.....
2.
.....
3.
.....

Weitere Personen waren an der inhaltlichen materiellen Erstellung der vorliegenden Arbeit nicht beteiligt. Insbesondere habe ich hierfür nicht die entgeltliche Hilfe von Vermittlungs- bzw. Beratungsdiensten (Promotionsberater oder andere Personen) in Anspruch genommen. Niemand hat von mir unmittelbar oder mittelbar geldwerte Leistungen für Arbeiten erhalten, die im Zusammenhang mit dem Inhalt der vorgelegten Dissertation stehen.

Die Arbeit wurde bisher weder im In- noch im Ausland in gleicher oder ähnlicher Form einer anderen Prüfungsbehörde vorgelegt.

.....
(Ort, Datum)

.....
(Unterschrift)

Anlage 2 (zu § 17 Absatz 4)⁹**Fachbereich Humanwissenschaften**
der Universität Osnabrück

Vorläufiges Zeugnis über die Promotion

Frau / Herr*

geboren am

hat heute die Promotion im Fach Cognitive Science
mit der Gesamtnote

.....

erfolgreich abgeschlossen.

Thema der Dissertation

.....

Osnabrück, den ...

Vorsitzender der Promotionskommission

Professorin Dr. / Professor Dr. ...

Hinweis:

Das vorläufige Zeugnis gilt nicht als Promotionsurkunde.

Die Aushändigung dieses Zeugnisses berechtigt nicht zum Führen des Grads Ph.D. oder des Dokortitels.

⁹Mit Duplikat für den Vorsitzenden des Promotionsausschusses auszufüllen und zu unterschreiben.

Anlage 3a

Der Fachbereich Humanwissenschaften
der Universität Osnabrück

verleiht
unter der Präsidentschaft von
...

und unter dem Dekanat von
Professorin Dr. / Professor Dr. ...

Frau / Herrn ...

geboren am ... in ...

in Anerkennung der von ihr / ihm eingereichten wissenschaftlichen Abhandlung
aus dem Gebiet der Kognitionswissenschaft

[Dissertationsthema]

und nach erfolgreicher Ablegung der mündlichen Prüfung
am

den Grad

**Ph.D. in Cognitive Science/
Doktorin/Doktor der Naturwissenschaften/
Doktorin/Doktor der Philosophie***

mit der Gesamtnote

...

Osnabrück, den ...

Die Präsidentin/ Der Präsident
der Universität Osnabrück

Professorin Dr./ Professor Dr. ...

Osnabrück, den ...

Die Dekanin/ Der Dekan
Fachbereich ...

Professorin Dr./ Professor Dr. ...

* Zulässige Abkürzungen für den Titel „Ph.D. in Cognitive Science“ sind das dem Namen vorangestellte „Dr.“ oder das dem Namen nachgestellte „Ph.D.“, für den Titel „Doktor der Naturwissenschaften“ das dem Namen vorangestellte „Dr. rer. nat.“ und für den Titel „Doktor der Philosophie“ das dem Name vorangestellte „Dr. phil.“.

Anlage 3b

Muster einer Urkunde für eine Promotion im Rahmen eines gemeinsamen Betreuungsverfahrens (Co – tutelle de thèse) von einer deutschen und einer ausländischen Universität

**Die Fakultät (Name der Fakultät)
der Universität Osnabrück**

und

**die Fakultät (Name der Fakultät)
der Universität (Name der ausländischen Universität)**

verleihen gemeinsam

Frau / Herrn (Name)

geboren am (Datum) in (Ort)

den Grad

Ph.D. in Cognitive Science/
Doktorin/Doktor der Naturwissenschaften/
Doktorin/Doktorin der Philosophie*

Sie / Er hat in einem ordnungsgemäßen, gemeinsam von den beiden Fakultäten betreuten Promotionsverfahren durch die mit (Note / Prädikat) beurteilte Dissertation mit dem Thema

(Titel der Dissertation)

sowie in einer am (Datum) abgehaltenen mündlichen Prüfung
(in den Fächern / in dem Fach – Bezeichnung der Prüfungsfächer)
ihre / seine wissenschaftliche Befähigung erwiesen und dabei das

Gesamturteil (Note / Bewertung)

erhalten

(Siegel der deutschen Universität)

(Siegel der ausländischen Universität)

(Ort, Datum)

(Ort, Datum)

Der Dekan der Fakultät
(Name der Fakultät)
der Universität (Name der deutschen Universität)
(Name des Dekans)

Der (Präsident / Dekan)
der (Name der ausländischen Universität / Fakultät)
(Name des Präsidenten / Dekans)

*Zulässige Abkürzungen für den Titel „Ph.D. in Cognitive Science“ sind das dem Namen vorangestellte „Dr.“ oder das dem Namen nachgestellte „Ph.D.“, für den Titel „Doktor der Naturwissenschaften“ das dem Namen vorangestellte „Dr. rer. nat.“ und für den Titel „Doktor der Philosophie“ das dem Namen vorangestellte „Dr. phil.“. In Klammern können die Namen der beiden Universitäten, die das Promotionsverfahren betreut haben, hinzugefügt werden.

Dieser Doktorgrad bedarf zur Führung in der Bundesrepublik keiner weiteren staatlichen Genehmigung. Diese Urkunde gilt nur in Verbindung mit der Promotionsurkunde des (ausländischen) Erziehungsministeriums Nr. ... vom

Anlage 3c (zu § 19 Absatz 2)

The Department of
at the University of Osnabrück

represented by the president
Prof. Dr.

and the dean
Prof. Dr.

awards

Mrs. / Mr. (Given Name Family Name)

born on (Date) in ... (Town)

due to the approval of her / his submitted scientific thesis

[Title of the thesis]

and after passing the oral examination successfully
ON (Date)

the degree

**Ph.D. in Cognitive Science/
Doktorin/Doktor der Philosophie (Dr. phil.)
(i.e. a Doctorate of Philosophy)/
Doktorin/Doktor der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.)
(i.e. a Doctorate of Natural Sciences)**

**with the final grade
excellent / very good / good / satisfactory**

Osnabrück, ... (Date)
President
Universität Osnabrück

Osnabrück, ... (Date)
Dean
Department ...

Professorin Dr./ Professor Dr. ...

Professorin Dr./ Professor Dr. ...

Zeiträume für die Lehrveranstaltungen (Wintersemester 2013/2014 bis Sommersemester 2014)

Präsidiumsbeschluss in der 156. Sitzung am 21.04.2011

Wintersemester 2013/2014	15 Wochen		Schulferien Niedersachsen	
Semesterbeginn	Di	01.10.2013	Herbstferien:	04.10.2013 - 18.10.2013 (2,5 Wo)
Beginn der LV	Mo	21.10.2013		
Weihnachtsferien	Sa-Sa	21.12.2013 - 04.01.2014	Weihnachtsferien:	23.12.2013 - 03.01.2014 (2 Wo)
Ende der LV	Sa	15.02.2014		
Semesterende	Mo	31.03.2014		
Sommersemester 2014	14 Wochen		Schulferien Niedersachsen	
Semesterbeginn	Di	01.04.2014	Osterferien:	03.04.2014 - 22.04.2014 (2,5 Wo)
Beginn der LV	Di	22.04.2014	Ostern:	21.04. + 22.04.2014
Ende der LV	Sa	26.07.2014	Sommerferien:	31.07.2014 - 10.09.2014 (6 Wo)
Semsterende	Di	30.09.2014		

* Die Angaben in Klammern beinhalten die Anzahl der Schulferienwochen, die vorlesungsfrei sind.